Digitized by Google

Digitized by Google

Das

jetzt bestehende

Provinzial-Recht

des

Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Im Auftrage

des

Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers von **Kamptz**

ausgearbeitet

von

A. Wentzel,

Ober-Landes-Gerichts-Rathe und Direktor des Königlichen Fürstenthums-Gerichts zu Neisse.

Breslau,

In Kommission bei Josef Max und Komp.

1839.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Man geht bei der gegenwärtigen, von des Königs Majestät angeordneten, Revision der Provinzial-Rechte davon aus, zunächst eine vollständige Uebersicht des gegenwärtigen Provinzial-Rechtszustandes zu bewirken, um dadurch zu ermitteln, welche Rechts-Institute und speziellen-Rechtsnormen es sind, um deren Beibehaltung, Modification oder Aufhebung es sich handelt. Daher ist zunächst eine Zusammenstellung dieser Rechtsnormen angefertigt. Diese wird demnächst dem Provinzial-Landtage vorgelegt werden, um als Organ der Provinz über die Beibehaltung oder Aufhebung der zusammengestellten Rechtsnormen sich zu äußern. Erst nachdem auf diese Art die Materialien gesammelt, gesichtet, geordnet und begutachtet worden, wird im Ministerium für die Gesetz-Revision der Entwurf eines Provinzial-Rechts-Kodex

Digitized by Google

ausgearbeitet und zur Allerhöchsten Sanktion vorgelegt werden.

Diese Vorbemerkung war erforderlich, um den gegenwärtigen, auf Anweisung des Herrn Justiz-Ministers von Kamptz Excellenz ausgearbeiteten, und mit dessen Genehmigung öffentlich vorgelegten Entwurf richtig beurtheilen und verstehen zu können. Es ist derselbe für Schlesien jene Zusammenstellung der Provinzial-Rechtsnormen, über welche der Provinzial-Landtag sich zu äußern haben wird. Hieraus erklärt sich Manches, was sonst auffallen möchte; hierdurch rechtfertigt sich Verschiedenes, was Tadel verdiente, wenn nicht eben zu einem bestimmten praktischen Zweck geschrieben wäre.

Im Einzelnen muß die Rechtfertigung der Zusammenstellung — Entwurf genannt — den Verfasser rechtfertigen; im Allgemeinen aber erscheint es nicht überflüssig, Folgendes zu erwähnen.

Wer das Schlesische Provinzial-Recht irgend kennt, der weiß auch, daß es sich dabei durchaus nicht um ein Recht handelt, welches in ein System gebracht werden könnte; eben so wenig um eine Reihefolge von Rechtsnormen, die als das Produkt einer eigenthümlichen Nationalität, einer allgemeinen Rechtsansicht des Volks, betrachtet werden könnte, die geschichtlich zu erklären, und mit ihm verwachsen wäre.

Digitized by Google

Es beschränkt sich auf einzelne Rechtsnormen ohne inneren Zusammenhang, und oft, namentlich jetzt, nach Aufhebung des früheren subsidiarischen Rechts, ohne alle Basis, ja mitunter ohne die Möglichkeit einer Anwendung. Insbesondere sind auch die Gewohnheits-Rechte großentheils derselben Art.

Von dieser Beschaffenheit ist der Stoff, der zu verarbeiten war, um ein Bild des jetzt bestehenden Provinzial-Rechts zu geben. Dabei kam es nicht darauf an, in die Jahrhunderte zurückzugehen, in denen Schlesien von einem slavischen Volksstamme bezogen wurde, in denen später die Piasten es beherrschten, oder in die Zeit, in der es nach und nach ganz unter Böhmische Hoheit kam, um die Rechtszustände jener Zeit zu untersuchen, und danach die wenigen Rechtsquellen, um die es sich handelt, zu ergänzen. Ein solches Verfahren, wie interessant es auch in wissenschaftlicher Beziehung wäre, würde nur dann das richtige gewesen sein, wenn die Aufgabe die gewesen wäre, ein Bild zu geben, wie die in älteren Quellen des Provinzial-Rechts enthaltenen Rechtsnormen sich im Leben jener Vorzeit gestalteten.

Aber nicht jene Zustände waren zu schildern. Vielmehr war es die Aufgabe: zu zeigen, welche der einst bestandenen Rechtsnormen, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und nach dem heutigen Zu-

ſtande, noch jetzt als geltende Provinzial-Rechtsnormen zu betrachten ſind, wie ſie ſich als provinzielle, zu dem jetzt geltenden allgemeinen Recht verhalten, wie ſie in den gegenwärtigen Rechtszuſtänden Leben haben oder nicht.

Faßt man ſo die geſtellte Aufgabe richtig auf, ſo wird man ſich überzeugen müſſen, daß der Stoff eine andere, als die gewählte Behandlung nicht geſtattete. Der Verfaſſer mußte ſich darauf beſchränken, die Provinzial-Rechtsnormen, die er als jetzt geltend ermittelt hatte, zuſammen zu ſtellen, und in den Motiven theils zu erklären, theils die Gründe anzugeben, aus denen ſie als überhaupt und noch jetzt geltende anzuſehen ſind. Nur inſofern es dazu erforderlich ſchien, iſt die Geſchichte berührt worden.

Wie weit der Verfaſſer ertheilten Anweiſungen folgen mußte, wie weit er eignen Anſichten folgen konnte, iſt in der Rechtfertigung des Entwurfs gehörigen Orts erwähnt; nur Eines muß hier zum Verſtändniß angeführt werden.

Da der Verfaſſer angewieſen war, auch diejenigen Rechtsnormen in den Entwurf aufzunehmen, deren Beſtehen zweifelhaft iſt, ſo mußte mancher Satz aufgenommen werden, der nach des Verfaſſers ſubjektiven Anſicht nicht aufzunehmen geweſen wäre. Der Verfaſſer hat

Digitized by Google

die Gründe seiner abstimmigen Ansicht in den Motiven angeführt.

Was die Vollständigkeit der Sammlung, nach den in den Einleitungs §§. aufgestellten Begriffsbestimmungen, anlangt, so ist zwar nicht zu läugnen, daß sich derselben die wesentliche Schwierigkeit entgegenstellt, daß die Materialien so zerstreut und in vielen Aktenstücken versteckt sind, daß es dem einzelnen Sammler nicht möglich ist, zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß ihm nichts unbekannt geblieben sei. Der Verfasser hat jedoch langjährige und mühsame amtliche Vorarbeiten benutzen können, und schließlich die Arbeit bei allen Schlesischen Landes-Justiz-Kollegien durch eigenen Vortrag zur Berathung gebracht, so daß nicht zu fürchten ist, daß etwas Wesentliches übergangen sein könnte.

Hiermit glaubt der Verfasser sich über Veranlassung, Zweck und Inhalt seiner Arbeit genügend erklärt zu haben. Ob und was von den bisherigen Provinzial-Gesetzen in einem Provinzial-Rechtskodex aufgenommen werden wird, läßt sich nicht voraussehen. Das aber müssen alle Unbefangene einräumen, daß jeder vernünftigen und sachgemäßen Erörterung darüber: ob und welches Provinzial-Recht Bedürfniß einer Provinz ist, eine Uebersicht des gegenwärtigen Provinzial-Rechtszustandes derselben zur Grundlage dienen muß.

Wer es für unnöthig hält, das Provinzial-Recht einer Provinz kennen zu lernen, weil er es schon des Prinzips wegen verwirft, der vergißt, daß der Gesetzgeber sich dem Bedürfniß des Lebens anschließen muß, und daß sich eben so wenig ein Gesetzbuch blos aus modernen Prinzipien und Folgerungen aufbauen, als zu Ehren des konservativen Prinzips einem abgestorbenen Recht Leben einhauchen läßt.

Neisse, im September 1838.

Wentzel.

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Buch.

	Seite
Einleitung	3
Allgemeines Schlesisches Provinzial-Recht.	
Vom Eigenthume	7
Vom Thierfange	8
Von Zinsen	8
Von fideikommissarischen Substitutionen	8
Von Vollmachtsaufträgen	9
Von Pfändungen	9
Von Vergleichen	9
Von der Schäferei-Gerechtigkeit	10
Von der gesetzlichen Erbfolge der Geschwister	11
Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes	11
Von Gesellschaften überhaupt und von Korporationen und Gemeinden insonderheit	12
Von dem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniß	13
Insbesondere vom Auen-Recht	14
Insbesondere von den Diensten	16
Vom Pfarrzwange	18
Von Verwaltung der Kirchengüter	18
Von Pfarrgütern	19
Vom Zehnten	19
Von niedern und höhern Schulen	20

Seite

Von den Staats-Gütern 20
Von Land- und Heerstraßen 21
Von Strömen 22
Von der Mühlen-Gerechtigkeit 23
Von der Jagd-Gerechtigkeit 23
Vom Bergwerksregal 24
Von der Gerichtsbarkeit 26
Insbesondere von Laudemien 26
Von Armen- und Aufbewahrungs-Anstalten 27

Partikular-Recht von Mittel- und Nieder-Schlesien.

Partikular-Lehn-Recht.

I.

Von den vormals bischöflichen Lehnen 29

II.

Von den Lehnen in der Grafschaft Glatz 30

III.

Von den Lehnen in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer . . 31

Partikular-Recht der Grafschaft Glatz.

I.

Rechte in den Städten.

Vom Lichte und von der Aussicht 35

II.

Rechte des Adels und der katholischen Geistlichen.

Von Erbverträgen 35
Von Trennung der Ehe durch den Tod 36
Gesetzliche Erbfolge der Verwandten in absteigender Linie . . . 37
Vom Pflichtheil der Verwandten in absteigender Linie 40
Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie und der Seiten-Verwandten 41
Vom Pflichttheil der Verwandten in aufsteigender Linie . . . 43
Von der gesetzlichen Erbfolge der Seitenverwandten 43
Von der Pupillar-Substitution 44
Von legitimirten außer der Ehe erzeugten Kindern 44

III.

Erbrecht des Patrons 45

Seite

IV.

Von der Jagd-Gerechtigkeit 45

Partikular-Recht des Fürstenthums Breslau.

Vom Heergeräthe und von der Niftelgerade 45

Partikular-Recht des Fürstenthums Oels . . . 45

Von Sachen und deren Rechten 46

Von Gräben und Wasserleitungen 46

Von Pfändungen 46

Von Laudemien 47

Vom Heergeräthe und von der Frauen- und Niftel-Gerade . . . 47

Von Trennung der Ehe durch den Tod 50

Von dem Pflichttheil der Verwandten in absteigender Linie . . . 51

Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie . 51

Von der gesetzlichen Erbfolge der Geschwister 52

Von dem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniß, insbesondere von den Diensten 52

Von Pfarrgütern und Einkünften 54

Partikular-Recht der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

Rechte des Adels.

Vom Heergeräthe und von der Niftel-Gerade 54

Von Trennung der Ehe durch den Tod 56

Partikular-Recht des Fürstenthums Brieg.

Rechte des Adels.

Vom Heergeräthe und von der Niftel-Gerade 56

Partikular-Recht des Fürstenthums Münsterberg-Frankenstein.

Rechte des Adels.

Vom Heergeräthe und von der Niftel-Gerade 58

Partikular-Recht der Standesherrschaft Wartenberg.

Rechte des Adels.

Vom Heergeräthe und von der Frauen- und Niftel-Gerade . . . 60

Von Trennung der Ehe durch den Tod 61

Von der Erbfolge der Verwandten in absteigender Linie . . . 62

Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie . 63

Partikular-Recht des Fürstenthums Trachenberg.

Vom Heergeräthe und von der Niftel-Gerade 63

Seite

Partikular-Recht der Standesherrschaft Militsch.

Vom Heergeräthe und von der Niftel-Gerade 63

Partikular-Recht der Standesherrschaft Goschütz . . 63

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten 64

Von Trennung der Ehe durch den Tod 64

Partikular-Recht der Minder freien Standesherrschaft Freihan.

Rechte der Nichterimirten.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten 65

Partikular-Recht der Minder freien Standesherrschaften Neuschloß und Sulau.

Rechte der Nichterimirten.

Von Trennung der Ehe durch den Tod 65

Gemeinsames Partikular-Recht der Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Wohlau, Sagan und Carolath-Beuthen.

Vom Heergeräthe und von der Niftel-Gerade 66

Von der gesetzlichen Erbfolge des Adels in allodifizirte Lehngüter . . 66

Von den Gemeine-Arbeiten 67

Von dem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniß 67

Von Kirchenbauten bei Landkirchen 68

Von Pfarrgütern 69

Partikular-Recht des Fürstenthums Glogau.

Von dem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniß 69

Von Parochieen 69

Von Kirchenbauten 69

Partikular-Recht des Fürstenthums Liegnitz.

Von der Niftel-Gerade 70

Partikular-Recht des Fürstenthums Carolath.

Rechte der Nichterimirten.

Von Brautgeschenken 70

Von Trennung der Ehe durch den Tod 70

Vom Pflichttheil der Verwandten in absteigender Linie . . . 71

Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie und der Seitenverwandten 71

Seite

Zweites Buch.

Rechtfertigung des Entwurfs.

Zur Einleitung.

I. Von dem Privat-Rechtszustande in Schlesien vor Einführung des Allgemeinen Landrechts 75
II. Von dem gegenwärtigen Privat-Rechtszustande in Schlesien . . 77
III. Von der gegenwärtigen Kodifikation des Schlesischen Provinzial-Rechts 80
IV. Rechtfertigung des Textes 83

Zum Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Recht.

Vorbemerkungen.

I.

Von der Fassung des Entwurfs 87

II.

Ueber die Rücksicht, die auf Fortbildung des Rechts durch Gewohnheit genommen ist 89

III.

Ueber die Ehegatten-Sukzession beim Adel, und über die Sukzession in Gerade und Heergeräthe 91
A. Von der Ehegatten-Sukzession beim Adel 95
B. Von der Sukzession in Gerade, Risiel und Heergeräthe . . . 100

IV.

Von der Singular-Sukzession in Allodial-Rittergüter 112

Zum Entwurf selbst.

Vom Eigenthum 126
Vom Thierfange 129
Von Zinsen 131
Von fideikommissarischen Substitutionen 132
Von Vollmachtsaufträgen 145
Von Pfändungen 146
Von Vergleichen 147
Von der Schäfereigerechtigkeit 147
Von der gesetzlichen Erbfolge der Geschwister 154
Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes . 165

Seite

Von Gesellschaften überhaupt, und von Korporationen und Gemeinen insonderheit 170
Von dem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniß 172
Insbesondere vom Auen-Recht 177
Insbesondere von den Diensten 181
Von den Rechten und Pflichten der Kirchen. Einleitung . . . 192
Vom Pfarrzwange 197
Von Verwaltung der Kirchengüter 198
Von Pfarrgütern 200
Vom Zehnten 201
Von niedern und höhern Schulen 204
Von den Staats-Gütern 207
Von Land- und Heerstraßen 209
Von Strömen 213
Von der Mühlen-Gerechtigkeit 216
Von der Jagd-Gerechtigkeit 220
Vom Bergwerksregal 225
Von der Gerichtsbarkeit 241
Insbesondere von Laudemien 243
Von Armen- und Aufbewahrungs-Anstalten 246

Zum Partikular-Recht von Mittel- und Nieder-Schlesien.

Vorbemerkung 250

Zum Partikular-Lehn-Recht.

Vorbemerkungen 254

Rechtfertigung des Entwurfs selbst.

I.

Von den vormals Bischöflichen Lehnen 259

II.

Von den Lehnen in der Grafschaft Glatz 266

III.

Von den Lehnen in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer . . 278
Partikular-Recht der Grafschaft Glatz 308
Partikular-Recht des Fürstenthums Breslau 347
Partikular-Recht des Fürstenthums Oels 348

Seite
Partikular-Recht der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer . . . 374
Partikular-Recht des Fürstenthums Brieg 377
Partikular-Recht des Fürstenthums Münsterberg-Frankenstein . . 378
Partikular-Recht der Standesherrschaft Wartenberg 380
Partikular-Recht des Fürstenthums Trachenberg 391
Partikular-Recht der Standesherrschaft Militsch 393
Partikular-Recht der Standesherrschaft Goschütz 394
Partikular-Recht der Minderfreien Standesherrschaft Freihan . . 396
Partikular-Recht der Minderfreien Standesherrschaften Neuschloß und Sulau 398
Gemeinsames Partikular-Recht der Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Wohlau, Sagan und Carolath-Beuthen 400
Partikular-Recht des Fürstenthums Glogau 419
Partikular-Recht des Fürstenthums Liegnitz 420
Partikular-Recht des Fürstenthums Carolath 422

Anhang zum zweiten Buch.

I. Zu Seite 168 429
II. Zu Seite 189 432
III. Zu Seite 204 451
IV. Zu Seite 213 482
V. Zu Seite 220 507

Drittes Buch.

Das Wenzeslaussche und das Caspariſche Kirchenrecht.

Erſtes Kapitel.

Das Wenzeslaussche Kirchen-Recht 517
Text des Kirchen-Rechts 522
Erſter Abſchnitt 525
Zweiter Abſchnitt 557
Dritter Abſchnitt 567

Zweites Kapitel.

Das Kaspariſche Kirchen-Recht 577
Text des Kirchen-Rechts 579

	Seite
Erster Abschnitt	588
Zweiter Abschnitt	608
Dritter Abschnitt	610
W. I. Orts-Nachweisung zum ersten Abschnitt des ersten Kapitels	615
W. II. Orts-Nachweisung zum zweiten Abschnitt des ersten Kapitels	653
W. III. Orts-Nachweisung zum dritten Abschnitt des ersten Kapitels	659
C. I. Orts-Nachweisung zum ersten Abschnitt des zweiten Kapitels	661
C. II. Orts-Nachweisung zum zweiten Abschnitt des zweiten Kapitels	667
C. III. Orts-Nachweisung zum dritten Abschnitt des zweiten Kapitels	671

Erstes Buch.

Entwurf

des

Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts

und der

Partikular-Rechte

von Mittel- und Nieder-Schlesien.

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Das gegenwärtig geltende Schlesische Provinzial-Recht zerfällt in das Allgemeine Schlesische Provinzial-Recht, in die besonderen Partikular-Rechte einzelner Fürstenthümer und Standes-Herrschaften, und in die speziellen Lokal-Rechte.

§. 2 a.

Das Allgemeine Schlesische Provinzial-Recht enthält diejenigen privatrechtlichen Rechtsnormen, die, ohne allgemeine Landes-Gesetze zu sein, in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, mit Einschluß derjenigen Landestheile gelten, die früher zum Herzogthum Schlesien gehörten, aber in Folge administrativer Eintheilungen mit andern Provinzen des Preußischen Staats vereinigt sind.

§. 2 b.

Rücksichtlich der von Schlesien getrennten, und der in neuerer Zeit dazu geschlagenen Landestheile, so erstreckt

1) das Allgemeine Schlesische Provinzial-Recht sich auch auf den durch die Verordnung vom 30. April 1815. zur Provinz Brandenburg geschlagenen, früher zum Fürstenthum Glogau gehörenden, Schwiebusser Kreis, sofern es nicht auf später ergangenen Gesetzen beruht.
2) Dasselbe findet dagegen auf den, durch jene Verordnung zur Provinz Schlesien geschlagenen Theil des Markgrafthums Ober-Lausitz mit den Böhmischen Enklaven gar keine Anwendung.

3) Auf den Distrikt Katscher, der erst in Folge des Breslauer Friedens vom Jahre 1742, und auf das Domainen-Amt Imielin, das erst in Folge des Tilsiter Friedens vom Jahre 1807. zu Schlesien kam, finden die früher ergangenen Schlesischen Provinzial-Gesetze keine Anwendung.
4) Auf die Stadt Rothenburg und die Dörfer Drehnow und polnisch Netkow im Grünberger Kreise, die dem Provinzial-Recht der Neumark unterliegen, findet das Schlesische Provinzial-Recht ebenfalls keine Anwendung.

§. 3 a.

Das besondere Schlesische Partikular-Recht enthält diejenigen privatrechtlichen Rechtsnormen, die, abweichend von dem Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Recht, in einzelnen Fürstenthümern und Standesherrschaften allgemein gelten; und zwar, entweder für alle Personen oder Sachen, oder doch für eine Klasse von Personen oder Sachen, die, in Beziehung auf den Gegenstand der Rechtsnorm, vom Gesetz als eine besondere Klasse anerkannt ist.

§. 3 b.

Das Schlesische Lokal-Recht enthält diejenigen privatrechtlichen Rechtsnormen, die, abweichend von dem Provinzial- und Partikular-Recht, nur in einzelnen Theilen eines Fürstenthums oder einer Standesherrschaft gelten.

Allgemeines

Schlesisches Provinzial-Recht.

Vom Eigenthume.

A. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 33.

§. 4.

Brunnen darf der Eigenthümer ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde nicht eingehen lassen.

A. L. R. Th. 1. Tit. 8. §§. 103. u. f.

§. 5.

Wo die Gründe durch Aufspannung der Mühlen-Wasser inundiret werden, und das Wasser solchergestalt in seinem Abfluß gehemmt werden muß, sind die Eigenthümer derer Mühlen, wenn letztere beibehalten werden wollen, verbunden, den Fluß oder Mühlenbach, so weit selbiger eingespannt wird, auch dem Befinden nach 100 und mehr Ruthen lang höher auf beiden Seiten in Dämme einzuschließen, und binnenwärts der Dämme, wie es die Situation und die Umstände erheischen, einen Haupt- und kleine Neben-Graben anzulegen, welche Graben 15 bis 20 Ruthen vom Haupt-Damm, wenn es aber nur ein Neben-Damm ist, wenigstens 10 Ruthen davon zu ziehen sind, damit solchergestalt durch die Dämme das Austreten des Wassers auf die anstoßende Gegenden verhindert und durch die Binnengraben das Grund- und Quell-Wasser bis unter die Mühlen-Gefälle abgeleitet werde.

§. 6.

Die Fischer dürfen sich bei Strafe nicht unterstehen, das Wasser in den Gräben zu verzäunen, oder mit Holz abzusetzen und dadurch in seinem Abfluß aufzuhalten.

Vom Thierfange.

A. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 133.

§. 7.

Wer zur Jagdfolge in Königliche Forsten berechtigt ist, darf sie nur mit Zurücklassen des Gewehrs und der Hunde ausüben, muß auch dem nächsten Forstbedienten von der beabsichtigten Jagdfolge Anzeige machen.

§. 8.

Umgekehrt müssen die Königlichen Forstbedienten, wenn sie die Jagdfolge in einem Privat-Forst-Revier ausüben wollen, dasselbe beobachten.

Von Zinsen.

A. L. R. Th. 1. Tit. 11. §. 804—808.

§. 9.

In Schlesien können bei Darlehnen sowohl als andern Geldschulden, auch wenn sie durch Eintragung in das Hypothekenbuch sicher gestellt werden, Sechs vom Hundert an jährlichen Zinsen vorbedungen werden.

Von fideikommissarischen Substitutionen.

A. L. R. Th. 1. Tit. 12. §§. 53—59.
A. L. R. Th. 2. Tit. 4. §. 47. u. f.

§. 10.

Zur Gültigkeit eines beständigen Familien-Fideikommisses ist die landesherrliche Bestätigung erforderlich.

§. 11.

Eine fideikommissarische Substitution gilt nur zum Besten des ersten Substituten. Dasselbe findet auch statt, wenn die Errichtung eines beständigen Familien-Fideikommisses nicht landesherrlich bestätigt wird.

§. 12.

Auch durch den Tod des ersten fideikommissarischen Substituten wird keiner der folgenden fideikommissarischen Substituten erster fideikommissarischer Substitut.

Von Vollmachtsaufträgen.

A. L. R. Th. 1. Tit. 13. §§. 75. 76.

§. 13.

Für das Verschaffen eines Darlehns kann von dem Bevollmächtigten an Mäklerlohn Eins vom Hundert gefordert werden.

§. 14.

Haben bei dem Verschaffen des Darlehns mehrere Bevollmächtigte konkurrirt, so erhalten sie nur zusammen Eins vom Hundert.

Von Pfändungen.

A. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 418.

§. 15.

Nöthigt die schlechte Beschaffenheit eines Weges einen Reisenden oder Fuhrmann, aus dem Wege zu biegen und über Aecker oder Saaten zu fahren, so darf er nicht gepfändet werden.

Von Vergleichen.

A. L. R. Th. 1. Tit. 16. Abschn. 8.

§. 16.

Auf den Grund eines vor einem Schiedsmann geschlossenen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Exekution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

§. 17.

Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel und unverständlich abgefaßt ist.

§. 18.

Die Verjährung wird durch die von dem Schiedsmann erfolgte Einleitung oder Einlassung nicht unterbrochen.

§. 19.

Jeder Vergleich muß auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 20.

Kommt jedoch der Vergleich in der Hauptsache zu Stande, ohne daß die Partheien sich wegen der Kosten haben einigen können, so soll der Vergleich dennoch Bestand haben und die Sache so angesehen werden, als hätte jeder Theil die Hälfte der Kosten übernommen.

Von der Schäferei-Gerechtigkeit.

A. L. R. Th. 1. Tit. 22. §§. 146 — 169.

§. 21.

Die Schäferei-Gerechtigkeit ist in der Regel als ein Vorrecht der Gutsherrschaft anzusehen.

§. 22.

In der Regel sind ihr auch die Pfarrwiedmuthen unterworfen.

§. 23.*

In der Regel steht der Gutsherrschaft das Recht zu, Schaafe von anderen außer der Feldmark belegenen, aber zu dem Hauptgut gehörenden, Vorwerken auf die Hutung zu bringen, wenn sie im Dorfe kein Vorwerk besitzt.

§. 24.

Auf den Grundstücken, auf denen nach §. 161. Tit. 22. Th. 1. A. L. R. gehütet werden darf, kann die Schäferei-Gerechtigkeit das ganze Jahr ausgeübt werden, ausgenommen

a. auf Wiesen, auf denen es nur von Martini bis George und
b. auf Saatfeldern, auf denen es nur bis Mariä Lichtmeß und nur bei starkem Frost zulässig ist.

§. 25.

Auf den Brachfeldern der Dorfeinwohner hat das Zug- und Melk-Vieh derselben vor den Schaafen den Vortrieb.

§. 26.

Die Schäferei-Gerechtigkeit geht mittelst Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch nicht verloren, sondern nur durch Ersitzung des ihr entgegen stehenden Untersagungsrechts von Seiten der Verpflichteten.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Geschwister.

A. L. R. Th. 2. Tit. 3. §. 31. u. f.

§. 27.

Bei der Erbfolge der Geschwister und ihrer Deszendenten treten nur die Kinder ersten Grades an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern, weitere Deszendenten vorverstorbener Geschwister des Erblassers werden durch die näheren ausgeschlossen.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

A. L. R. Th. 2. Tit. 5., Gesinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810 §. 22. u. 43.

§. 28.

Es ist seit Trinitatis 1798 nicht mehr zulässig, daß dienende Schäfer und Schäferknechte in den ihrer Wartung und Pflege anvertrauten Heerden besondere, von der Stammheerde unterschiedene, Schaafe (sogenanntes Vorvieh) halten, weder als besonderes Eigenthum, noch als Gegenstand ihrer Nutzung.

§. 29.

Das Verbot wegen des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte schließt nicht aus, daß ihnen an Lohnesstatt ein im Verhältniß zum Ganzen bestimmter Antheil (eine Quote) an der ihrer Pflege und Wartung anvertrauten Heerde überlassen werden kann.

§. 30.

Das Rechtsverhältniß zwischen den Schäfern, deren Knechten und Jungen und der Dienstherrschaft ist nach dem Edikt vom 16. August 1797 *) zu beurtheilen, wenn die Schäfer schon vor Trinitatis 1798 in dem Dienstverhältniß ständen, oder in die Rechte von Schäfern getreten sind, die schon vor Trinitatis 1798 in dem Dienstverhältniß gestanden haben.

§. 31.

Der Umzugs-Termin dienender Schäfer und Schäferknechte ist der 24. Juni.

*) Ist im Anhang abgedruckt.

Die Dienstkündigungen müssen vom 1. bis zum 15. Februar jeden Jahres erfolgen.

§. 32.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur statt, wegen des Anzuges der außer der gewöhnlichen Dienstzeit, ingleichen wegen des Anzuges der auf kürzere Zeit als Jahresfrist, angenommenen Schäfer und Schäferknechte.

§. 33.

Auch behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Aufhebung der Dienstverträge vor Ablauf der kontraktsmäßigen Dienstzeit sein Bewenden.

§. 34.

Wenn innerhalb der Kündigungs-Frist (§. 31.) in der Heerde ein unverhältnißmäßiges Sterben vorfällt, so dürfen die Schäfer, ihre Knechte und Jungen wider den Willen des Brodherrn nicht abziehen.

§. 35.

Bei dem übrigen Landgesinde ist, beim Mangel ausdrücklicher Uebereinkunft, der 2. Januar, und wenn dieser ein Sonntag ist, der darauf folgende Tag die gesetzliche Antrittszeit.

Von Gesellschaften überhaupt und von Korporationen und Gemeinden insonderheit.

§. 36.

Die ständischen Verhältnisse Schlesiens reguliren:

1. das Gesetz vom 27. März 1824 G. S. 1824 S. 62.
2. die Verordnung vom 2. Juni 1827 G. S. 1827 S. 61.
3. die Kabinets-Ordre vom 24. Oktober 1833 G. S. 1833 S. 127.
4. die Kreis-Ordnung vom 27. Juni 1827 G. S. 1827 S. 71.

§. 37.

Das rechtliche Verhältniß und die Handlungen der schlesischen Landschaft sind nach dem Landschafts-Reglement vom 15. Juli 1770 und den dasselbe ergänzenden und modifizirenden Verordnungen zu beurtheilen.

§. 38.

Das rechtliche Verhältniß und die Handlungen des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien und die, mit Schlesien nach dem Gesetz vom 27. März 1824 zu einem landständischen Verbande gehörenden, Landestheile sind nach der Verordnung vom 8. Juni und 28. Dezember 1835 (G. S. 1835 S. 101.; 1836 S. 7.) zu beurtheilen.

§. 39.

Die Rechtsverhältnisse mehrerer, durch den Ankauf von Rittergütern mit Correal-Schulden belasteten, Land-Gemeinden sind nach der Kabinets-Ordre vom 19. August 1835 (G. S 1835 S. 184.) zu beurtheilen.

§. 40.

Das rechtliche Verhältniß der zur gegenseitigen Versicherung gegen Feuerschäden und Viehseuchen bestehenden Sozietäten, so wie der einzelnen Gesellschaften unter sich, sind, so weit nicht in einzelnen Sozietäten durch Kommunal-Beschlüsse ein Anderes festgesetzt worden ist, nach folgenden Reglements zu beurtheilen, nämlich:

1. nach dem Reglement vom 24. November 1742,
2. der Deklaratoria vom 2. Dezember 1750,
3. der Deklaratoria vom 23. Dezember 1799,
4. dem Reglement vom 24. November 1765,
5. der Konfirmation vom 8. Mai 1791;
6. der Deklaratoria vom 1. November 1802.

Von dem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniß.

A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 37.

§. 41.

Beim Aussetzen neuer Stellen kann die Gutsherrschaft nur Befreiung von solchen Gemeine-Arbeiten gewähren, welche zu ihrem alleinigen Vortheile verrichtet werden müssen.

A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. §. 113—121.

§. 42.

Es stehet auch jedem Gutsbesitzer, in so lange nicht wegen

Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas Anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, namentlich von den sogenannten Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingern, als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit, ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 141 — 143.

§. 43.

Gegen den Inhalt der Urbarien, die von den beiden Schlesischen Etats-Ministern bestätiget und vollzogen worden sind, findet kein Prozeß Statt.

§. 44.

Die, in den neuen allgemeinen Gesetzen über Regulirung bisher nicht erblicher Rustikal-Stellen und bei Dienstablösungen für Schlesien besonders gegebenen, Vorschriften enthalten:

1. §. 57. des Edikts vom 14. September 1811, betreffend die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. G. S. 1811 S. 281.
2. Art. 99 — 101. der Deklaratoria vom 29. Mai 1816. G. S. 1816 S. 154.
3. Verordnung vom 13. Juli 1827 zu Art. 5. der Deklaratoria vom 29. Mai 1816. G. S. 1827 S. 79.
4. §. 2. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. G. S. 1821 S. 77.

Insbesondere vom Auen-Recht.

A. L. R. Th. 2. Tit. 7. Abschn. 2.

§. 45.

Vermöge des Auen-Rechts sind Eigenthum der Guts-Herrschaft:

1. die eigentliche Aue, nämlich alle Plätze im Dorfe, die nicht zu den Gebäuden, Höfen oder Gärten der Dorf-Einsassen gehören;
2. die Grenzen und Raine, die die Feldmark von einer andern Feldmark scheiden;
3. alle in der Feldmark des Dorfes befindlichen, unangebau-

ten, nicht zu den Stellen der Dorfs-Einsaſſen gehörenden, freien Plätze und die darauf befindlichen Bäume;

4. alle in der Feldmark des Dorfs befindlichen Privat-Flüſſe, Bäche, Dorf-, Land-, Vieh- und die Wege, die von dem Dorfe nach einem andern Orte führen.

§. 46.*

Auf die eigentliche Aue (§. 45. No. 1.) können von den Dorfs-Einwohnern keine Rechte durch Verjährung erworben werden.

Auf die übrigen, nach §. 45. No. 2. 3. und 4. dem Auen-Recht unterworfenen, Grundſtücke können zwar einzelne Rechte, namentlich auch Nutzungs-Rechte, nicht aber das Eigenthum an denſelben, durch Verjährung von den Dorfs-Einwohnern erworben werden.

§. 47.

Die Gutsherrſchaft hat alſo in der Regel das Recht zur Benutzung aller dem Auen-Rechte unterworfenen Grundſtücke, insbeſondere die Gräſerei auf den Gutsgrenzen und Gutsrainen, das alleinige Recht zum Fiſchen und Krebſen in den Flüſſen und Bächen, die Befugniß, auf die leeren Plätze Häuſer, ſogenannte Angerhäuſer, zu bauen, oder das Bauen darauf zu geſtatten, endlich die Benutzung der Bäume an den Wegen, Flüſſen und Bächen.

§. 48.

Für einen Dorfweg (§. 45. No. 4.) iſt kein von einer Ruſtikal-Stelle bloß zum Gebrauch des Beſitzers beſtimmter Weg auf das Feld zu achten.

§. 49.

Auf den dem Auen-Recht unterworfenen Grundſtücken Lehm zu graben, Vieh zu hüten, oder Raſen zu ſtechen, ſind die Dorfs-Einſaſſen in der Regel nicht berechtigt.

§. 50.

Dagegen kann auch die Gutsherrſchaft in der Regel Wege, Einfahrten und Viehtriebe auf den dem Auen-Recht unterworfenen Grundſtücken den Dorf-Einwohnern nicht ſchmälern.

§. 51.

Bei der Benutzung der Aue muß die Gutsherrschaft jedem Grundbesitzer so viel Platz frei lassen, daß er zu seinem Gehöft die nöthige Einfuhr nach dem Bedürfniß der von ihm betriebenen Landwirthschaft hat.

§. 52.

Das Auen-Recht steht auch den mit der niederen Gerichtsbarkeit beliehenen Grundstücken zu, die keine Dominien sind.

Insbesondere von den Diensten.

A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 145. 311 — 315.

§. 53.

Sämmtliche Hand- und Spanndienste in Schlesien sind in der Regel und wo nicht durch Urbarien, Verträge, Judikate oder Gewohnheit seit rechtsverjährter Zeit gemessene Dienste eingeführt worden, ungemessen.

§. 54.

Es kann keine neue Art der Dienste ohne Genehmigung der Dorfs-Einwohner eingeführt werden, wenn auch dagegen andere Dienste, die sonst üblich gewesen, nicht mehr sollten vorkommen können.

A. L. R. Th. 2. Tit. 7. Abschn. 6.

§. 55.

Wenn die mit Grund-Eigenthum angesessenen Dorfs-Einwohner dem Dominio zu ungemessenen Diensten verpflichtet sind, so können diese Dienste zu den §. 56. gedachten Verbesserungen nur gefordert werden:

1. von dienstpflichtigen Stellen, die schon 1748 als Eigenthum bestanden, wenn die Verbesserung schon 1748 bestand;
2. von dienstpflichtigen Stellen, die später zu Eigenthums-Rechten ausgesetzt worden sind, wenn die Verbesserung beim Aussetzen der Stelle schon bestand.

§. 56.

Zu einer solchen Verbesserung ist es jedoch nur zu rechnen, wenn:

1. mehr Land in Cultur gesetzt, oder
2. mehrere Dienste erfordernde neue Anlagen gemacht worden sind, z. B. Eisenwerke, hohe Oefen, Glashütten, Kalköfen, Pottaschsiedereien und dergleichen.

Nicht darunter zu verstehen ist es aber, wenn durch bessere Cultur der damals schon katastrirten Aecker mehr Dienste oder eine Veränderung der erforderlichen Wirthschafts-Gebäude nothwendig werden.

§. 57.

In der Grafschaft Glatz kommt es bei den schon 1748 zu Eigenthumsrechten bestandenen Stellen nicht darauf an, ob die Verbesserung schon 1748 bestanden hat, sondern es entscheidet beim Mangel anderer Rechtstitel die Verjährung.

Mit dieser einzigen Ausnahme für die Grafschaft Glatz findet weder in Schlesien, noch in der Grafschaft Glatz eine Verjährung gegen die Bestimmungen des §. 55. Statt.

§. 58.

Die Befreiung der erblichen Stellen von Diensten zu Verbesserungen findet keine Anwendung auf solche Dreschgärtner, die von der Erndte und dem Ausdrusch die Mandel und Hebe, oder eines von beiden erhalten, insofern die Verbesserungen von der Art sind, daß dadurch auch ihr Einkommen an Mandel und Hebe vermehrt wird.

§. 59.

Nur wenn, wie an einigen Orten der Fall ist, die Dienste der Dreschgärtner gemessen sind, darf das Dominium zu den Erndte- und Ausdrusch-Arbeiten, für eine Feldmark, wie sie in Schlesien seit 1748, in der Grafschaft Glatz seit rechtsverjährter Zeit war, ohne Bewilligung der vorhandenen Dreschgärtner, neue Dreschgärtnerstellen aussetzen.

A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 330 — 331.

§. 60.

An den abgeschafften katholischen Feiertagen können in Schlesien von Stellenbesitzern römisch-katholischer Religion, die zu ungemessenen Diensten verpflichtet sind, blos während der

Saat-, Heu- und Erndtezeit, und nur insofern sie nicht in ihrer eigenen Wirthschaft nothwendige Arbeit zu verrichten haben, sonst aber nicht, Hofedienste gefordert werden.

A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 435., 436., 488., 489.

§. 61.

Bei erlittenem Feuerschaden muß die Gutsherrschaft dem zu Hand- oder Spanndiensten verpflichteten Dorf-Einwohner, wenn sein ganzer Hof abgebrannt ist, auf Ein Jahr, wenn nur sein Haus abgebrannt ist, auf ein halbes Jahr, und wenn er nur die Scheuer verloren hat, auf ein viertel Jahr, die Dienste oder das dafür zu entrichtende Dienstgeld erlassen. Wenn aber nur ein Stall abgebrannt ist, findet kein Erlaß der Dienste Statt.

§. 62.

Auf die Zinsen und Abgaben an die Gutsherrschaft, außer dem für die Dienste zu entrichtenden Dienstgelde, findet bei Feuerschäden kein Erlaß Statt.

Vom Pfarrzwange.

A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 283., 284., 288., 435.

§. 63.

Alle hohe und niedere Königliche Beamte sind vom Pfarrzwange eximirt.

§. 64.

Wenn aber die Braut eines Königlichen Bedienten unter eine Parochie gehört, so gebührt das Aufgebot und die Trauung dem Pfarrer der Braut und die Exemtion des Bräutigams ändert darin nichts.

Von Verwaltung der Kirchengüter.

A. L. R. Th. 2. Tit. 11. Abschn. 9.

§. 65.

Das Vermögen katholischer Kirchen muß durch Kirchen-Vorsteher mit Zuziehung des Pfarrers verwaltet werden.

§. 66.

Sie bedürfen zu allen Ausgaben der Genehmigung des Patrons, ausgenommen wenn

1. dieselben fixirt sind, oder
2. eine schleunige Verwendung nothwendig ist und der Verzug Schaden brächte.

Beträgt die Ausgabe mehr als 30 Thlr., so muß auch die Genehmigung des Bischöflichen Amtes dazu kommen.

§. 67.

Sie können auch mit Bewilligung des Patrons nur

1. auf Pfandbriefe,
2. auf Banco-Obligationen,
3. gegen hypothekarische Sicherstellung innerhalb der ersten Hälfte des Kaufpreises

Darlehne aus dem Kirchen-Vermögen machen.

Einer Genehmigung des Bischöflichen Amtes bedarf es nicht.

§. 68.

Nur gegen Quittungen, die vom Pfarrer und den Kirchen-Vorstehern ausgestellt sind, kann an die Kirchen-Kasse gültig gezahlt werden.

Von Pfarrgütern.

A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 784 — 788.

§. 69.

Die katholischen Pfarrer müssen an den Pfarrgebäuden alle diejenigen Reparaturen, welche sie ohne baare Auslagen und durch ihre eigenen Leute bestreiten können, selbst und ohne Beihülfe des Patrons und der Eingepfarrten, besorgen.

§. 70.

Insbesondere sind sie verbunden, zur Besserung der Dächer ein Schock Schoben herzugeben, sind diese nicht zureichend, so müssen die Eingepfarrten die übrigen liefern.

§. 71.

Beim Bau gehören die Holzspähne und das von den Dächern gerissene alte Stroh dem Pfarrer.

Vom Zehnten.

A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 902.

§. 72.

Der einem katholischen Pfarrer Zehntpflichtige ist schuldig, drei Tage nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten.

Von niedern und höhern Schulen.

A. L. R. Th. 2. Tit. 12. §. 12—53.

§. 73.

Für die katholischen Gymnasien gilt das Reglement vom 26. Juli 1800 und für die niederen katholischen Schulen das Reglement vom 18. Mai 1801.*)

§. 74.

Die Lehrer an den niederen evangelischen Landschulen haben jedenfalls das im §. 12. des Reglements vom 18. Mai 1801 (§. 73.) unter c. und f. festgesetzte Holz und baare Gehalt zu fordern. Die Dominien tragen dazu ¼, die Schul-Gemeinden ¾ bei. Die auch im Uebrigen zu bewirkende bessere Dotirung der evangelischen Landschullehrer auf den Fuß des Reglements vom 18. Mai 1801 bleibt der vermittelnden Einwirkung des Ober-Präsidenten anheim gegeben.

§. 75.

A. L. R. Th. 2. Tit. 12. §. 31—38.

Bei Schulen, welche zu katholischen Pfarrkirchen gehören, gelten in Schlesien wegen der Verbindlichkeiten zu Bauten und Reparaturen der Schulgebäude eben die Grundsätze, wie bei den Gebäuden der Kirchen und Pfarrer.

Von den Staats-Gütern.

A. L. R. Th. 2. Tit. 14.

§. 76.

Handlungen und Geschäfte, die sich auf die Königlichen Forsten beziehen, sind nach den Provinzial-Forst-Ordnungen zu beurtheilen.

Zur Zeit nach:

1. der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756,
2. der Gebirgs-Forst-Ordnung vom 8. September 1777,
3. dem Forst-Regulativ vom 26. März 1788.

§. 77.

Alle Bestimmungen der §. 76. gedachten Verordnungen,

*) Im Anhang abgedruckt.

die sich auf die Verwaltung, Benutzung und Beaufsichtigung der Privat-Forsten beziehen, sind durch das Edikt vom 14. September 1811 (G. S. 1811 S. 300.) aufgehoben.

Von Land- und Heerstraßen.

A. L. R. Th. 2. Tit. 15. §. 13 — 24.

§. 78.

Diejenigen Gutsherrn und Gemeindeglieder, deren Grundstücke die Straße der Breite nach berühren, sind, nach Maaßgabe der Breite des daran stoßenden Ackerstücks, die Straße in Stand zu setzen und zu erhalten verbunden.

Werden die Ackerstücke der Länge nach von der Straße berührt, so sind die Bewohner der ganzen Feldflur, mit Einschluß der Dominien, zur Unterhaltung des Weges verbunden.

Eben dieselben müssen auch dann den Wegebau vornehmen, wenn Streit darüber entsteht, wer eigentlich dazu verpflichtet sei, jedoch dann nur unter Vorbehalt des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 79.

Sind die vorzunehmenden Baue und Reparaturen so bedeutend, daß sie den nach §. 78. zum Bauen Verpflichteten zu schwer fallen würden, so sollen die angrenzenden Dorfschaften dazu verbunden sein, und nöthigenfalls soll auch aus dem Kreise noch mehr Hülfe nach Anleitung der Landes-Polizei-Behörde dazu verschafft werden.

§. 80.

Ist bei solchen Straßenbauen und Reparaturen die Anstellung von Planeurs oder Condukteurs erforderlich, so sind die Gutsherrschaften und Gemeinden, auf deren Grundstücken der Bau geführt wird, die denselben von der Behörde festgesetzten Diäten zu berichtigen verbunden.

§. 81.

Sobald eine solche Straße mit Hülfe anderer Gemeinden in Stand gesetzt worden, sind der Gutsherr und die Gemeinde, in deren Flur sie belegen, allein verbunden, sie im Stande zu erhalten.

§. 82.

Außerdem müssen die Gutsherrn und Gemeinden auch alle zuvor über oder unter der Straße angelegten Brücken und Rinnen von 1 bis 6 Ellen weit im Bogen, sie mögen neu angelegt werden, oder schon vorhanden sein, auf eigene Kosten bauen und unterhalten.

§. 83.

Das zum Straßenbau erforderliche Material muß von der zum Bau verpflichteten Feldmark entnommen werden, und jeder Grund-Eigenthümer ist das auf seinen Grundstücken befindliche zu überlassen verbunden, jedoch in der Art zu entschädigen, daß ihm für das seiner Benutzung dadurch entzogene Land von den Gemeinde-Ländereien ein Stück von gleichem Werth abgetreten wird.

In Ermangelung von Gemeinde-Ländereien muß die Entschädigung in Geld gewährt werden.

Findet sich kein taugliches Material auf der zum Bau verpflichteten Feldmark, so ist jede andere Gemeinde und Gutsherrschaft zur Ueberlassung des auf ihren Grundstücken befindlichen, gegen angemessene Geld-Entschädigung verbunden.

§. 84.

Beim Bau sogenannter Kreis-Chausseen genießt das Dominium beim Baue innerhalb der Feldmark keiner Befreiung, beim Bau außerhalb der Feldmark aber ist es nur in so weit anzuziehen, als es eingezogene wüste Huben besitzt.

§. 85.

Im Uebrigen sind Rechte und Verbindlichkeiten nach dem Landstraßen- und Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767 zu beurtheilen.

Von Strömen.

A. L. R. Th. 2. Tit. 15. Abschn. 2.

§. 86.

In Schlesien gilt die Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763*) als Provinzial-Gesetz.

*) Im Anhang abgedruckt.

§. 87.

Die Grund-Eigenthümer der durch Ueberschwemmungen beschädigten oder weggerissenen Haupt-Oder-Dämme tragen die Kosten der Wiederherstellung nur zur Hälfte, und bei nachgewiesenem Unvermögen nur zum dritten Theil. Die andere Hälfte und beziehungsweise zwei Drittheile tragen die übrigen in der Inundations-Fläche liegenden, also durch die Deiche vor Ueberschwemmung geschützten Grund-Eigenthümer, nach dem Verhältniß des drohenden Schadens.

Von der Mühlen-Gerechtigkeit.

§. 88.

Wenn bei Mühlen der Merkpfahl nach dem Gesetz vom 15. November 1811 (G. S. 1811 S. 263.) gesetzt wird, so ist auch ein Sicherpfahl zu setzen, und dient dabei der §. 3.*) der Mühlen-Ordnung vom 28. August 1777 zur Richtschnur für das zu beobachtende Verfahren.

Von der Jagd-Gerechtigkeit.

§. 89.

Handlungen und Geschäfte, die sich auf die Ausübung der Jagd-Gerechtigkeit beziehen, sind nach den im §. 76. erwähnten Provinzial-Verordnungen zu beurtheilen.

§. 90.

Die Vorschrift §. 2. Tit. 18. der Schlesischen Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. August 1756 ist durch die Königliche Verordnung vom 26. März 1831 aufgehoben, und insofern nicht andere Gerechtigkeiten und Servituten als Holz-, Hutungs-, Privat-Wege-Berechtigungen u. s. w. — weshalb vor der Umzäumung eine Ausgleichung zwischen den Betheiligten stattfinden muß — entgegenstehen, ist jeder jagdberechtigte Forstbesitzer berechtigt, seine Forstgrundstücke in verzäumte Gehege zu verwandeln.

*) Im Anhang abgedruckt.

A. L. R. Th. 2. Tit. 16. §. 37—43.

§. 91.

In der Regel ist jedes Rittergut mit der hohen und niedern Jagd auf der ganzen, dem Dominial-Recht unterworfenen Feldmark beliehen.

§. 92.

Wer auch mit der hohen Jagd beliehen ist, ist doch nur dann berechtigt, Fasanen zu schießen und zu fangen, wenn er in der Gegend eine Fasanerie unterhält und Fasanen ins Freie aussetzt.

§. 93.

Die hohe Jagd auf Fasanen darf von dem nach §. 92. dazu Berechtigten auch nur auf seinem Jagdrevier ausgeübt werden.

§. 94.

Jeder muß auf seinen Grundstücken den Fasanen freien Flug, Ruhestand und Brut-Oerter gestatten, auch sich jeder Beschädigung, so wie jedes Ausnehmens der Eier enthalten.

§. 95.

Ohne Genehmigung der Regierung darf Niemand eine Fasanerie anlegen; die Regierung ertheilt die Genehmigung nur dann, wenn sich die Gegend zum Anlegen einer Fasanerie eignet.

Vom Bergwerksregal.

A. L. R. Th. 2. Tit. 16. Abschn. 4.

§. 96.

In Schlesien und der Grafschaft Glatz gehören zum Bergwerksregal alle Metalle und Halbmetalle, das Eisen allein ausgenommen, ferner Arsenik, Kobalt, Nickel, Vitriol, Alaun, Salpeter, Steinsalz, Salz-Quellen, Steinkohlen, Schwefel, Serpentin, Fluß-Spath, Wasser-Blei, Berg-Christal, Chrysopras, alle ganz- und halbedle und übrige kostbare Steine. Insofern jedoch edle und halbedle Steine auf den Aeckern der Privat-Personen sich finden, ohne daß bergmännischer Bau darauf geführt werden darf, verbleibt ihnen darüber der freie Gebrauch

und Verfügung, doch bleibt dem Fiskus vermöge des Bergregals das Recht vorbehalten, auf dergleichen Steine nachsuchen zu lassen.

§. 97.

Den Grund-Eigenthümern verbleiben in der Regel alle Eisenerze, sie mögen Namen haben, wie sie wollen; die Kalk-, Mamor-, Alabaster-, Gyps-, Mühl- und Sandstein-Brüche, der Torf, die Thon-, Walker-, Umbra- und Ocker-Erden, wenn anders aus letzteren kein Metall oder Halbmetall geschmolzen oder sonst herausgebracht werden kann, dergestalt, daß sie diese Gegenstände zu ihrem eigenen Nutzen und zum Verkauf zu genießen haben, auch Anderen zur Betreibung überlassen können, ohne dem Staate und dem Berg-Amte Etwas besonderes dafür zu entrichten.

§. 98.

Wenn ein Grund-Eigenthümer auf die ihm zustehenden, nicht zum Berg-Regal gehörenden, Mineralien nicht selbst bauen will oder kann und es findet sich ein anderer Baulustiger dazu, so muß dieser sich mit ihm wegen der Abfindung einigen. Sollte aber letzterer diesen Bau nicht zulassen wollen, oder es können sich beide über die Abfindung nicht einigen, so hängt es von der Entscheidung des Ober-Berg-Amtes ab, ob es rathsam sei, einen solchen Bau vorzunehmen, so wie auch die Abfindung zu bestimmen, welche der Bauende dem Grund-Eigenthümer zu leisten hat, um ihn nicht allein wegen der Halden, Gebäude ꝛc., sondern auch wegen der Nutzung zu entschädigen.

§. 99.

In Schlesien steht den Grund-Eigenthümern auf die zum Regal gehörenden Gegenstände (§. 96.) das Recht zum Mitbau auf die Hälfte, nach näherer Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 16. §. 124 u. f., zu.

§. 100.

Die Bergordnung vom 5. Juni 1769 und deren Deklaratorien in den Landtags-Abschieden vom 2. Juni 1827 und vom 22. Februar 1829 enthalten die speziellen Vorschriften über die

Erlangung und Ausübung des Rechts auf die zum Bergwerksregal gehörenden Gegenstände.

Von der Gerichtsbarkeit.

A. L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 106.

§. 101.

Die Gerichts-Obrigkeit ist von Entrichtung der Kriminal-Untersuchungskosten frei und sie fallen dem öffentlichen Kriminalfond zur Last, wenn ein delictum publicum Gegenstand der Untersuchung gewesen ist, und auf zehnjährige Einsperrung, oder auf Einsperrung bis zur Begnadigung, worauf vor Ablauf von 10 oder mehr Jahren nicht anzutragen, oder auf eine noch härtere Strafe erkannt worden ist.

§. 102.

Für delicta publica sind zu erachten:

1. Diebstal mit Waffen und in Banden.
2. Raub und Straßenraub.
3. Mord auf öffentlichem Fahr- oder Fußwege.
4. Brandstiftung.
5. Münzfälschung.

Insbesondere von Laudemien.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 716.
A. L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 116.

103.

Zur Begründung des gutsherrlichen Rechts, Laudemien oder andere bei der Vererbung von Rustikal-Stellen in Schlesien übliche Abgaben von Erben in absteigender Linie fordern zu dürfen, soll in Ermangelung eines besonderen Rechtstitels der Beweis genügen, daß bei der Besitzung, von welcher die Abgabe gefordert wird, diese Abgabe von Deszendenten in den beiden Fällen entrichtet worden ist, welche dem nun streitigen Falle zunächst voran gegangen sind.

§. 104.

Ist die Abgabe in den beiden erwähnten Fällen nach verschiedenen Sätzen entrichtet worden, so wird der niedrigste Satz

zur vorläufigen Norm angenommen, dem Berechtigten jedoch vorbehalten, die Verpflichtung des Besitzers der Rustikal-Stelle zu einem höheren Satze, wider denselben im Prozesse auszuführen.

§. 105.

Die §§. 103 und 104 finden in allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fällen Anwendung.

§. 106.

Die Abgaben, die bei Besitz-Veränderungen von Rustikal-Grundstücken früher an die Gutsherrschaft zu entrichten waren, sind

1. noch ferner zu entrichten, wenn es dingliche Dominial-Abgaben sind;
2. sind sie aber durch die allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 und das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehoben, wenn es
   a. entweder Gerichts-Gebühren
   b. oder Abgaben waren, die für einen, in Folge der persönlichen Unterthänigkeit nothwendig gewesenen, Konsens der Gutsherrschaft zu entrichten waren.

Auf welchem Fundament eine Besitzveränderungs-Abgabe beruhe, bedarf im einzelnen Falle der faktischen Ermittelung.

Von Armen- und Aufbewahrungs-Anstalten.

§. 107.

A. L. R. Th. 2. Tit. 19. §. 12.

Die Verpflegung verarmter Einwohner, die nicht ausdrücklich als Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde aufgenommen worden sind, so wie der Ehefrauen, Wittwen und unversorgten Kinder derselben, liegt derjenigen Stadt- oder Dorfgemeinde ob, in der sie sich in den letzten Jahren am längsten aufgehalten haben.

A. L. R. Th. 2. Tit. 19. §. 50.

§. 108.

Wenn die in den Schlesischen Zuchthäusern verstorbenen Sträflinge durch Anfälle oder sonst einiges Erbe oder Vermögen hinterlassen, so fällt dies, wenn es nicht über zehn Thaler

beträgt, dem Zuchthause allein zu, im Fall sich aber deren Nachlaß über zehn Thaler beläuft, geht das Zuchthaus mit der verstorbenen Sträflinge nächsten Erben, es seien deren einer oder mehr, in gleiche Theile und erhält vom Nachlaß so viel, als eines jeden Erben Antheil beträgt.

§. 109.

Auch den Korrektions-Häusern gebührt das nach dem Allgemeinen Landrecht Tit. 19. §. 50. den Armen-Anstalten zustehende Erbrecht.

Partikular-Recht
von Mittel- und Nieder-Schlesien.

Partikular Lehn-Recht.

I.

Von den vormals Bischöflichen Lehnen.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 121. 132. 151—157.

§. 110.*

Die Erneuerung des Lehns muß binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage bei Verlust des Lehns nachgesucht werden.

§. 111.*

Dies gilt auch von Söhnen eines Vasallen, obgleich sie das Lehn ohne alle Belehnung erben; nicht aber von Unmündigen, Ausländern und Personen weiblichen Geschlechts.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 230.

§. 112.*

Setzt der Lehnsbesitzer seiner Wittwe ein Leibgedinge aus, welches nicht mehr als 10 Prozent ihres Heirathsguts, d. h. desjenigen Vermögens, welches ausdrücklich zur Bestreitung der Lasten des Ehestandes von der Frau eingebracht worden, beträgt, so ist dieses Leibgedinge eine Lehnsschuld, zu der es des Konsenses des Lehnsherrn nicht bedarf.

§. 113.

Aus den Mann-Lehnen haben Töchter eines Lehnbesitzers bei dessen Tode eine, nach dem Werth des Lehns zu bestimmende, Abfindung als Lehnsschuld zu fordern.

II.

Von den Lehnen in der Grafschaft Glatz.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 109. 359. 412.

§. 114.

Auch die zur gesammten Hand beliehenen Agnaten sind zur Erneuerung des Lehns verbunden.

§. 115.

Wollen bei einer Theilung des Lehns die sich theilenden, bisher zur gesammten Hand Beliehenen, die einzelnen Theile als zur gesammten Hand Beliehene besitzen, so müssen sie ebenfalls nach der Theilung die Erneuerung des Lehns nachsuchen.

§. 116.

Durch eine solche Lehns-Erneuerung zur gesammten Hand (§. 115.) werden aber nur die männlichen Verwandten der sich theilenden Lehnsmänner von des Vaters Seite in der absteigenden und Seitenlinie bis zum 10ten Grade als Gesammthänder beliehen.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 121. 132. 151—157.

§. 117.

Die Erneuerung des Lehns muß bei Verlust desselben rechtzeitig nachgesucht werden.

§. 118.

Den Minderjährigen läuft die gesetzliche Frist erst von erlangter Großjährigkeit an; sie müssen aber innerhalb derselben das Lehn nochmals erneuern, auch wenn während ihrer Minderjährigkeit schon vom Vormund die Erneuerung nachgesucht worden ist.

A. L. R. Th. 1. Tit. 10. §. 230.

§. 119.

Ein Leibgedinge ist eine gesetzliche Lehnsschuld, zu der es des Konsenses des Lehnsherrn weder überhaupt, noch Behufs der Eintragung bedarf, wenn es nicht höher ist, als dasjenige, was die Frau erweislich eingebracht hat und in das Lehn verwandt worden ist.

§. 120.

Fällt das Lehn an andere Personen, als Leibeslehnserben, und ist kein Allodium vorhanden, aus dem die Töchter des letzten Besitzers die gebräuchliche Abfindung erhalten können, so erhalten sie zusammen eine Abfindung, die den zehnten Theil des, durch eine aufzunehmende Taxe zu ermittelnden, Werthes des Lehns beträgt, als eine Lehnsschuld.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 527—553.

§. 121.

Für Gebäude, die auf dem Grund und Boden des Lehngutes neu erbaut sind, erhalten die Allodial-Erben keine Vergütigung.

§. 122.

Für andere ansehnliche Verbesserungen aber, die nothwendig oder nützlich waren, erhalten sie eine Vergütigung.

§. 123.

Können sie beweisen, was die Verbesserung dem Lehnsbesitzer gekostet hat, und ist der Betrag nicht übermäßig, so erhalten sie denselben erstattet. In allen andern Fällen wird der Werth der Verbesserung gerichtlich abgeschätzt.

§. 124.

Diese Vorschriften §. 121—123, kommen zur Anwendung, sowohl wenn das Lehn an einen andern Lehnsmann übergeht, als wenn es an den Lehnsherrn zurückfällt.

III.

Von den Lehnen in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 437.

§. 125.

Von allen Rittergütern in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer wird vermuthet, daß sie Erblehne sind und den Bestimmungen in den §§. 128—146 unterliegen.

§. 126.

Ausgenommen hiervon sind die bei der Säkularisation der geistlichen Stifter und Klöster vom Fiskus eingezogenen Rittergüter. Dieselben sind freies Allodium und finden auf sie die §§. 128—146 gar keine Anwendung.

§. 127.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 527.

Zugekaufte Rustikal-Grundstücke werden für dem Lehn einverleibt geachtet.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 44—47.

§. 128.

Zum Besitz des Lehns ist ohne Unterschied des Geschlechts jeder fähig, der Rittergüter eigenthümlich besitzen kann; wer aber nicht schon vom Gesetz für lehnsfähig erklärt ist, muß nicht blos die Lehns-Erneuerung, sondern zugleich die Ertheilung der Lehnsfähigkeit nachsuchen.

§. 129.

Lehnsfähig nach dem Gesetz sind, d. h. sie erlangen die Erwerbsfähigkeit durch die bloße Lehns-Erneuerung:

1. Alle, die ein solches Erblehn durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erwerben.
2. Alle Glieder einer Familie, die in den Fürstenthümern mit Rittergütern angesessen ist oder war.
3. Alle, die bereits in den Fürstenthümern belehnt sind.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 102.

§. 130.

Die Erneuerung des Lehns darf von Lehnsfolgern in gerader ab- und aufsteigender Linie niemals nachgesucht werden.

§. 131.

Einer Erneuerung bedarf es nicht, wenn die Person des Lehnsherrn verändert wird.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 440.

§. 132.

Der Lehnsmann kann über das Erblehn ohne alle und

jede Beschränkung ganz so wie über freies Allodium, sowol unter Lebenden, als von Todeswegen verfügen.

§. 133.

Jeder Lehnsmann kann die Lehnseigenschaft und die Beleihung von Fällen zu Fällen, durch Zahlung von einem Prozent des schuldenfreien Lehnwerthes an den Staat, ablösen.

Er ist dazu bei der Abtrennung einzelner Parzellen vom Lehngut verpflichtet, wenn die Parzelle nicht entweder wieder zu einem dergleichen Lehn geschlagen wird, oder als selbstständiges Lehn ein eigenes Folium im Hypotheken-Buche erhält.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 438.

§. 134.

Wird die Intestat-Erbfolge über das Erblehn eröffnet, so ist die Erbfolge-Ordnung folgende:

§. 135.

In der ersten Klasse erben

1. die Söhne und
2. die männlichen Abkömmlinge verstorbener Söhne nach Linien.

§. 136.

In der zweiten Klasse erben:

1. Die Töchter,
2. die weiblichen Abkömmlinge verstorbener Söhne und
3. die Abkömmlinge verstorbener Töchter,

ohne Unterschied des Geschlechts, alle zusammen nach Linien.

§. 137.

In der dritten Klasse erben:

1. diejenigen Brüder und
2. die Söhne solcher verstorbener Brüder, die mit dem Erblasser einen gemeinschaftlichen Vater haben, ohne Unterschied, ob die Brüder vollbürtige oder halbbürtige sind, nach Linien.

§. 138.

In der vierten Klasse erben die Söhne derjenigen Schwestern, die mit dem Erblasser einen gemeinschaftlichen Vater ha-

haben, ohne Unterschied, ob die Schwestern vollbürtige oder halbbürtige sind, nach Linien.

§. 139.

In der fünften Klasse erbt der Vater.

§. 140.

In der sechsten Klasse erben die dem Grade nach nächsten
1. weiteren Abkömmlinge der Geschwister (§§. 137 und 138) und
2. übrigen Seitenverwandten von Vatersseite ohne Unterschied des Geschlechts.

§. 141.

In der siebenten Klasse erbt die Mutter.

§. 142.

In der achten Klasse erben die dem Grade nach nächsten Verwandten von der Mutter Seite ohne Unterschied des Geschlechts.

§. 143.

Jede frühere Klasse schließt alle folgenden aus. Die in einer Klasse zur Erbschaft Berufenen gelangen zusammen zur Erbfolge.

§. 144.

Gelangt die erste Klasse zur Erbfolge und sind Töchter des Erblassers vorhanden, so erhalten sie eine angemessene ehrliche Ausstattung aus dem Lehn.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 151. 153.

§. 145.*

Wenn derjenige, der verpflichtet ist, die Ertheilung der Lehnsfähigkeit, oder die Erneuerung des Lehns nachzusuchen, dies nicht rechtzeitig thut, so geht er des Lehns verlustig.

§. 146.*

Es fällt dann an denjenigen, der nach dem Gesetz der nächste zur Sukzession in das Lehn Berechtigte ist, und in Ermangelung aller Berechtigten an den Lehnsherrn.

§. 147.

Auf diejenigen Grundstücke, die nicht Rittergüter sind, sie mögen unter der Gerichtsbarkeit eines Ober- oder Untergerichts stehen, finden in der Regel die allgemeinen und Provinzial-Gesetze vom Lehn nicht Anwendung, wenn sie auch Lehngüter genannt werden und es üblich ist, daß bei Besitzveränderungen eine Lehnwaare gegeben und eine Belehnung ertheilt wird.

§. 148.

Wird von solchen Grundstücken bewiesen, daß sie wirkliche Afterlehne sind, so gelten von ihnen die gesetzlichen Vorschriften über Afterlehne.

Partikular-Recht der Grafschaft Glatz*

I.

Rechte in den Städten.

Vom Lichte und von der Aussicht.

§. 149.

A. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 137—138.

Auch in seiner eigenen Mauer darf Niemand gegen den Hof des Nachbars neue Fenster machen, oder die vorhandenen vergrößern.

§. 150.

A. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 139—145.

Auch wenn die Fenster des Nachbars noch nicht seit 10 Jahren vorhanden sind, darf demselben das Licht nicht entzogen werden.

II.

Rechte des Adels und der katholischen Geistlichen.

Von Erb-Verträgen.

A. L. R. Th. 1. Tit. 12. Abschn. 2.

** A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 444.

§. 151.

Durch Verträge vor Vollziehung der Ehe kann ein Bräu-

tigam seiner Braut den vierten Theil seines, eine Braut ihrem Bräutigam aber die Hälfte ihres Vermögens durch Vertrag auf den Todesfall zuwenden.

§. 152.

Ist dieses Maaß in einem solchen Vertrage überschritten, so gilt der Vertrag nur bis auf dieses Maaß. So weit aber selbst im Fall des §. 444. Tit. 1. Th. 2. A. L. R.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 621—629.

§. 153.

Wenn nicht durch eine letztwillige Verordnung oder durch einen Vertrag etwas über die Erbfolge unter Eheleuten festgesetzt worden, so erbt in der Regel der überlebende Ehegatte nichts von dem Verstorbenen.

§. 154.

Ist jedoch der überlebende Theil arm, der Verstorbene aber als reich anzusehen, so erbt ersterer den vierten Theil von dem Nachlasse des Verstorbenen, wozu jedoch alles, was der Ueberlebende von dem Verstorbenen erhalten hat, gerechnet werden muß.

§. 155.

Aber auch diesen vierten Theil erhält der überlebende arme Ehegatte nicht

a) wenn er den Verstorbenen verlassen und sich bei Lebzeiten nicht wieder mit ihm ausgesöhnt hat;
b) bei begangenem Ehebruch;
c) wenn er den Verstorbenen fälschlich wegen Ehebruch vor Gericht angeklagt hat;
d) wenn er dem Verstorbenen nach dem Leben getrachtet hat, oder
e) ihn, wenn er konnte, nicht aus dem Gefängniß befreit hat.

§. 156.

Vermöge dieser Ursachen kann der nächste Erbe des Verstorbenen den überlebenden Ehegatten, wenn gleich der Verstorbene hierüber nichts gerügt hat, von der Erbschaft des vierten Theils ausschließen.

§. 157.

Eine Frau, die früher Hure oder Konkubine des Mannes war, hat kein Recht auf den vierten Theil des Nachlasses ihres Ehemannes.

§. 158.

Eine Wittwe die Unzucht treibt, muß, wenn sie den vierten Theil des Nachlasses ihres Ehemannes erhalten hat, denselben dem Fiskus herausgeben.

Gesetzliche Erbfolge der Verwandten in absteigender Linie.

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 300—302. 348—352.

§. 159.

Söhne und Söhne verstorbener Söhne schließen die Töchter und die Kinder verstorbener Töchter, so wie die Töchter verstorbener Söhne bei der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlaß des Vaters und Großvaters aus.

§. 160.

In Ermangelung von Söhnen und Söhnen von Söhnen, gelangen die Töchter, die Kinder verstorbener Töchter und die Töchter verstorbener Söhne gemeinschaftlich zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 161.

In beiden Fällen §. 159 und 160. theilen die Kinder und Enkel, wenn sie konkurriren, sich in den Nachlaß nach Stämmen. Gelangen nur Enkel zur Erbfolge, so theilen sie nach Köpfen.

§. 162.

Wenn Töchter und Enkeltöchter nach §. 159. von der Erbfolge ausgeschlossen werden, erhalten sie eine angemessene Ausstattung.

§. 163.

Hat der Vater eine Tochter bereits ausgestattet, oder den Betrag der Ausstattung bestimmt, so giebt dies den Maaßstab für die, einer jeden Tochter zu gewährende Ausstattung, ab.

In Ermangelung einer solchen väterlichen Bestimmung tritt richterliche Festsetzung ein.

§. 164.

In den Immobiliar-Nachlaß einer Mutter und Großmutter sukzediren die Kinder und Enkel ebenfalls nach den Vorschriften §. 159. und folgende.

§. 165.

In den Mobiliar-Nachlaß dagegen sukzediren sämmtliche Kinder und Enkel der Verstorbenen.

§. 166.

In beiden Fällen (§. 164 und 165.) findet die Vorschrift des §. 161. Anwendung.

§. 167.

Zum Mobiliar-Nachlaß wird gerechnet:

1. alles baare Geld, goldene und silberne Münzen;
2. alle Aktiva welche auf liegenden Gründen nicht versichert sind;
3. alle Kleinodien, außer den Haus- und Familien-Kleinodien, die immer bei dem Aeltesten des Geschlechts zu bleiben pflegen. Alles Silber-Geschmeide;
4. Gemälde außer denen, welche zur Zierde eines Gebäudes bestimmt und immer aufgehängt sind;
5. Teppiche und Tapeten, wenn sie nicht für einen gewissen Ort, daß sie dort immer bleiben sollen, bestimmt sind;
6. alles Leinenzeug, Bettgewand und Zinngefäße, jedoch

bleiben davon für jeden männlichen Erben ein Bett, ein gedeckter Tisch und das dazu gehörige Zinn vorbehalten;

7. Das Getreide was schon geschnitten, oder auf dem Boden liegt, nicht aber das noch auf dem Felde noch ungeschnitten stehende, auch nicht das, was zum Saamen gehört;
8. Das Holz welches schon gefällt, oder sonst klafterweise aufbewahrt wird; Wolle die schon geschoren; Wein der schon gelesen ist; Fische die schon in Hältern aufbewahrt werden;
9. das Metall oder die Steine, welche gewonnen oder gebrochen worden sind;
10. Alle Mobilien, die von einem Ort zum andern gebracht werden können;
11. Das Vieh, ausgenommen bei Pferden
    a) diejenigen, welche zum Ackerbaue und Wirthschaft gehalten werden;
    b) diejenigen, welche sich die männlichen Erben, jeder Eins davon, vor der Theilung, welches ihnen frei steht, auswählen können.
12. Von Kühen und Schafen nur so viel Stücke, als über die Anzahl, welche durch den Winter unterhalten zu werden pflegt, vorhanden sind, wogegen die übrigen zu den Immobilien gehören.

§. 168.

Zu dem unbeweglichen Vermögen werden dagegen besonders gerechnet:

1. alle Sachen, welche zu Grund und Boden bestimmt und dazu auch schon wirklich gebraucht worden sind;
2. Garne und Netze, Jagdhunde und was zur Jägerei gehört;
3. Bette und leinenes Geräthe in denen zu dem Landgute gehörigen Wirthshäusern;
4. Alles Gewehr und Waffen;
5. Alle Mannskleider;
6. Sämmtliche Bücher;

7. Kunst-Instrumente, als: Globi, mathematische Werkzeuge ꝛc.;
8. Alle Aktiva die auf liegenden Gründen haften.

Vom Pflichttheil der Verwandten in absteigender Linie.

A. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §.. 392.

§. 169.

Von des Vaters Vermögen erhalten die Töchter, wenn Söhne oder Söhne verstorbener Söhne vorhanden sind, keinen Pflichttheil, sondern nur eine ihrem Stande angemessene Ausstattung.

§. 170.

Den Söhnen und den Söhnen bereits verstorbener Söhne, wenn auch nur einer davon vorhanden, muß der Vater die Hälfte des unbeweglichen Vermögens als Pflichttheil hinterlassen.

§. 171.

Die andere Hälfte kann er beliebig, aber auch nur unter die §. 170. gedachten Söhne und Enkel vertheilen; diese andere Hälfte kann er mit Legaten beschweren, aber auch nur bis zum Betrage des zwölften Theils seines Immobiliar-Nachlasses.

§. 172.

Der Pflichttheil, den die Töchter, die Kinder der verstorbenen Töchter, und die Töchter der verstorbenen Söhne, aus dem väterlichen Nachlaß zu fordern haben, besteht:

1. wenn nur ein oder zwei Stämme vorhanden sind, in dem vierten,
2. wenn mehr Stämme vorhanden sind, in dem dritten Theil desselben.

§. 173.

In dem unter Nr. 2. §. 172. gedachten Falle kann der Vater die Hälfte des Pflichttheils unter die Pflichttheils-Berechtigten nach Willkühr vertheilen.

§. 174.

Den Pflichttheil theilen die im §. 172. gedachten Töchter und Enkel nach den Grundsätzen des §. 161. unter sich; hiernach berechnet sich der Pflichttheil, den jeder Einzelne zu fordern hat.

§. 175.

Von dem mütterlichen Nachlaß haben die Kinder und Enkel die Hälfte als Pflichttheil zu fordern.

§. 176.

Dieser Pflichttheil wird unter die Kinder und Enkel in folgender Art vertheilt:

1. Konkurriren:
   a) Söhne oder Söhne von Söhnen mit
   b) Töchtern oder Töchter-Kindern, so erhalten die ersteren zwei Drittheile, die letzteren ein Drittheil und theilen unter sich nach Stämmen;
2. Sind blos Söhne oder blos Töchter oder blos Enkel vorhanden, so theilen sie unter sich nach Köpfen.

Hiernach berechnet sich der Pflichttheil, den jeder Einzelne zu fordern hat.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie und der Seitenverwandten.

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 489—491.
" Th. 2. Tit. 3. §. 31—45.

§. 177.

In den Immobiliar-Nachlaß einer Mannsperson gelangen
1. der Vater,
2. die Brüder von Vaters Seite ohne Unterschied, ob sie vollbürtige oder halbbürtige sind,
3. die Söhne solcher verstorbenen Brüder,

zusammen zur gesetzlichen Erbfolge und schließen die übrigen Verwandten in der aufsteigenden und Seitenlinie aus.

§. 178.

In Ermangelung der im §. 177. zur Erbfolge berufenen Personen, gelangen die Mutter und die übrigen Geschwister und Geschwister-Kinder, ohne Unterschied zwischen voller und halber Geburt, zur gesetzlichen Erbfolge in den Immobiliar-Nachlaß.

§. 179.

Die im § 177. und 178. gedachten Personen, die Geschwister-Kinder nach Stämmen, theilen den Nachlaß unter sich zu gleichen Theilen, konkurriren aber von ihnen blos Geschwister-Kinder, so theilen sie nach Köpfen.

§. 180.

In den Mobiliar-Nachlaß einer Mannsperson, die zugleich Immobilien hinterläßt, gelangen gemeinschaftlich zur gesetzlichen Erbfolge:

1. die im §. 177. erwähnten und
2. die im §. 178. erwähnten Verwandten.

§. 181.

Die ersteren erhalten $1/3$, die letzteren $2/3$, sind nur die ersteren oder nur die letzteren vorhanden, so erhalten die vorhandenen den ganzen Mobiliar-Nachlaß. Sie theilen unter sich nach den Grundsätzen des §. 179.

§. 182.

In den Mobiliar-Nachlaß einer Mannsperson, die keine Immobilien hinterläßt, gelangen gemeinschaftlich zu gleichen Theilen die Eltern und alle Geschwister voller und halber Geburt, so wie die Kinder verstorbener Geschwister, letztere nach Stämmen, zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 183.

In die Immobilien einer Frauensperson gelangen gemeinschaftlich

1. der Vater,
2. die Brüder voller und halber Geburt,

3. Die Söhne verstorbener Brüder, mit Ausschließung der übrigen Verwandten in der aufsteigenden und der Seitenlinie zur gesetzlichen Erbfolge.

Sie theilen unter sich nach den Grundsätzen des §. 179.

§. 184.

In Ermangelung der §. 183. aufgeführten Personen gelangen gemeinschaftlich

1. die Mutter,
2. die Schwestern,
3. die Kinder verstorbener Schwestern zur gesetzlichen Erbfolge in die Immobilien einer Frauensperson.

§. 185.

In das Mobiliar-Vermögen einer Frauensperson gelangen gemeinschaftlich die Eltern, die Geschwister und Geschwister-Kinder zur gesetzlichen Erbfolge.

Unter sich theilen sie in gleiche Theile nach Personen, die Kinder eines jeden verstorbenen Geschwisters gelten dabei für eine Person.

Vom Pflichttheil der Verwandten in aufsteigender Linie.

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 501—506.

§. 186.

Ein Sohn oder Enkel muß, wenn er keine Deszendenz hinterläßt, seinem Vater oder Großvater den dritten, seiner Mutter oder Großmutter aber den vierten, und wenn Vater und Mutter vorhanden, beiden zusammen den halben Theil seines Vermögens als Pflichttheil hinterlassen.

§. 187.

Aus dem Nachlaß einer Tochter hat der Vater keinen Pflichttheil zu fordern.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Seitenverwandten.

A. L. R. Th. 2. Tit. 3. §. 31—52.

§. 188.

Gelangen nur die Kinder der vollbürtigen oder der Halb-

geschwister zur Sukzession, so erben dieselben nach der Personen-Zahl.

§. 189.

Wenn weder Verwandte in der aufsteigenden Linie, noch Geschwister oder Kinder von ihnen vorhanden sind, so erbt der nächste männliche Seiten-Verwandte von väterlicher Seite; in dessen Ermangelung aber die nächste weibliche Seiten-Verwandte gleicher Art.

§. 190.

Leben dergleichen Verwandte nicht, so gelangt der nächste männliche Seitenverwandte von mütterlicher Seite und in dessen Ermangelung die nächste weibliche Seitenverwandte von mütterlicher Seite zur Erbfolge.

Von der Pupillar-Substitution.

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 521—530.

§. 191.

Der Vater kann einem Sohne, der Brüder hinterläßt, nur diese pupillariter in dasjenige substituiren, was der Sohn von ihm an Immobilien erhalten hat.

§. 192.

Hat ein Vater aber nur einen Sohn und zugleich Töchter, so kann er diesem, mit Uebergehung der Töchter, zwar eine Substituten seines Geschlechts ernennen. Ist dieser Substitut aber nicht von der Familie des Vaters, so müssen die Töchter wenigstens in die Hälfte des unbeweglichen Vermögens substituirt werden.

§. 193.

Auch kann der Vater durch die Pupillar-Substitution der Mutter den ihr sonst von dem Nachlasse des Sohnes gebührenden Pflichttheil entziehen.

Von legitimirten außer der Ehe erzeugten Kindern.

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 596, 601—604.

§. 194.

Außer der Ehe erzeugte Kinder erlangen dadurch, daß sie durch nachfolgende Ehe oder landesherrliche Deklaration legitimirt werden, nicht das gesetzliche Erbrecht ehelicher Kinder.

§. 195.

Auch durch letztwillige Verordnungen kann ihnen an Immobilien nichts zugewendet werden.

III.

Erbrecht des Patrons.

A. L. R. Th. 2. Tit. 11. Abschn. 8.

§. 196.

Der Kirchen-Patron erbt von dem Nachlaß eines ohne letztwillige Verordnung verstorbenen katholischen Pfarrers den dritten Theil.

§. 197.

Steht das Patronat einem Stift, Kloster oder einer anderen frommen Stiftung zu, so gebührt das §. 196. gedachte Erbrecht dem Patron nicht.

IV.

Von der Jagdgerechtigkeit.

§. 198.

Der §. 91. des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts findet in der Grafschaft Glatz rücksichtlich der hohen Jagd keine Anwendung.

Partikular-Recht des Fürstenthums Breslau.

Vom Heergeräthe und von der Niftelgerade.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 502—539.

§. 199.*

Beim Adel findet die abgesonderte Erbfolge in Niftelgerade und Heergeräthe Statt.

Partikular-Recht des Fürstenthums Oels.

§. 200.

Dem Partikular-Recht des Fürstenthums Oels sind, so weit es von persönlichen und Erbrechten handelt, nur Personen von

Adel, und auch nur in so fern, als sie ihren eximirten Gerichtsstand vor dem Herzoglich Oelsnischen Fürstenthums-Gericht zu Oels haben, unterworfen.

Die übrigen der Gerichtsbarkeit des Fürstenthums-Gerichts unterworfenen Eximirten, insbesondere auch die evangelischen Geistlichen, folgen dem Statutar-Recht der Stadt Oels, insofern nicht §. 201. ein Anderes bestimmt.

§. 201.

Die bürgerlichen Rittergutsbesitzer, die Herzoglichen Räthe und Präsidenten und die Königlichen Beamten, auch wenn sie der Gerichtsbarkeit des Fürstenthums-Gerichts unterworfen sind, werden in Beziehung auf Personen- und Erbrecht lediglich nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt.

Von Sachen und deren Rechten.

§. 202.

A. L. R. Th. 1. Tit. 2. §. 49. 56.

Auch in Hältern befindliche Fische, die zum Wiederaussetzen bestimmt und unter die §. 49. Tit. 2. Th. 2. Allg. Landrecht gedachten Vorräthe zu rechnen sind, gehören zum Zubehör eines Landgutes.

Von Gräben und Wasserleitungen.

§. 203.

A. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 99. 100.

Bäche, Gräben und Privat-Flüsse kann jeder, selbst wenn er auch nur auf der einen Seite mit seinem Grundstück daran stößt, zu seinem Gebrauch ableiten, muß sie aber wiederum in den alten Gang führen.

Von Pfändungen.

§. 204.

A. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 431. u. f.

Das Pfandgeld beträgt:

a. wenn in grünem ungeschossenem Getreide, in jungen

Hauen oder gehegten Orten gepfändet wird, von Pferden oder Rindvieh für das Stück 2 Weisgroschen, von Schafen, Ziegen oder Schweinen für das Stück 6 Heller;

b. wenn in Herzoglichen Forsten gepfändet wird, für jeden Fall der Pfändung, ohne Rücksicht auf die Zahl der etwa gepfändeten Viehstücke, und zwar wenn die Pfändung bei Tage erfolgte, zwölf, und wenn sie zur Nachtzeit erfolgte, vier und zwanzig Silbergroschen.

Von Laudemien.

§. 205.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 720.
A. L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 116.

Das Laudemium beträgt in der Regel zehn Prozent vom Erwerbspreise. Es steht der Guts-, nicht der Gerichtsherrschaft zu.

Vom Heergeräthe und von der Frauen- und Niftel-Gerade.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 502—539.

§. 206.

Es findet die Sukzession in Heergeräthe, volle Gerade und Niftel-Gerade statt. Die volle Gerade, die die Wittwe aus dem Nachlaß des Mannes erhält, ist ein Theil ihres gesetzlichen Erbtheils und finden die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §. 502 bis 539. Tit. 1. Th. 2. darauf keine Anwendung.

§. 207.

Das Heergeräth begreift unter sich des verstorbenen Mannes Pettschaft, das beste Pferd gesattelt und gezäumt, zwei gezogene Büchsen und das beste Seiten-Gewehr, den besten vollständigen Anzug, ein Gebett Bette mit allem Zubehör, ein Tisch- und ein Handtuch, die beste zinnerne Kanne nebst Schüssel, einen Teller, den besten Löffel, ein Handbecken, eine Gießkanne, die beste Fischpfanne, eine diamantene Hutkrempe und

dergleichen Schnalle, nebst dem im täglichen Gebrauch gewesenen silbernen Becken und Gießkanne.

Wegen solcher Heergeräthsstücke, welche im Nachlaß nicht vorhanden sind, kann der Heergeräths-Berechtigte keine Vergütung fordern.

§. 208.

Zur vollen Gerade gehören:

1. zwei Wagen- oder Stangenpferde,
2. ein bedeckter Wagen nebst dazu gehörigen Decken,
3. alle Milchkühe und Kälber,
4. alle Schafe weiblichen Geschlechts,
5. alle Gänse und Enten,
6. Kasten, Laden, Truhnen und Siedeln, wozu die Ehefrau die Schlüssel gehabt, und worin sie ihre Kleider, Putz, Leinenzeug und Schmuck aufbewahrt hat,
7. alles Garn, roh und gebleicht, aller Flachs, alle Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, mit Ausnahme der Tisch- und Handtücher, welche zum Heergeräth gehören,
8. alle Betten, nebst den dazu gehörigen Züchen und Betttüchern, mit Ausnahme eines Gebetts Bette für das Haus, eines für den Heergeräths-Erben, und eines für das Gesinde,
9. alle Federn, geschlissen und ungeschlissen,
10. Polster, Decken und Vorhänge, Schleier, Badebecken, Leuchter, insofern sie nicht angehangen sind, Waschkessel und Braupfannen, soweit sie im Gebrauch und nicht eingemauert sind,
11. alle weibliche verfertigte oder zugeschnittene Kleider, ohne Unterschied des Zeuges oder der Leinwand, woraus sie verfertigt sind,
12. goldene und silberne Ketten, Armbänder, Kleinodien, Ringe, Hefte, insofern die Frau sie in ihrer Verwahrung gehabt und getragen,
13. alles zum Putz der Frau gewirkte Gold und Silber, Perlen, perlene Kränze, perlene Schnuren, Korallen, alle weibliche Gürtel und Ketten, und der Pacifical mit Gold und Silber beschlagen,

14. die zur Bibliothek der Frau gehörigen Bücher,
15. weibliche Gebände, Gewebe und Geklöppel, Rocken, Waiffen, Bürsten, Spiegel und Wirkrahmen.

§. 209.

Zur Niftel-Gerade gehören:

1. wenn die Erblasserin eheliche Töchter oder weibliche Abkömmlinge derselben hinterläßt:
   Alles was zur vollen Gerade gehört.
2. Wenn die Erblasserin einen ehelichen Sohn, aber keine Tochter oder weibliche Abkömmlinge einer Tochter hinterläßt: der Erblasserin Kleider, Hemde, Schleier, Für-Tücher und verschnittene Leinwand.
3. Wenn die Erblasserin auch keinen Sohn hinterläßt, der Erblasserin Kleider, leinen Geräthe, namentlich auch Hemde, Handtücher und Tischzeug, zugeschnittene Leinwand und Putz.
4. Wenn die Erblasserin auch keine Mutter hinterläßt, die Hälfte der unter 3. erwähnten Gegenstände.

§. 210.

Das Heergeräthe erhalten:

1. der älteste Sohn,
2. der Vater,
3. der Großvater,
4. der älteste Bruder, und hat der ältere halbbürtige von Vaters Seite den Vorzug vor dem jüngeren vollbürtigen,
5. der älteste Agnat.

   Der hier Vorgenannte schließt den später Genannten aus.

§. 211.

Die volle Gerade erhalten:

1. die Ehefrau beim Tode des Mannes,
2. die Töchter und weiblichen Abkömmlinge beim Tode des Vaters

§. 212.

Die Niftelgerade erhalten:

1. die Töchter und die weiblichen Abkömmlinge verstorbener Töchter,

2. die Mutter,
3. die nächste durch Weiberverwandte weibliche Anverwandte.

Die hier Vorgenannte schließt die später Genannte aus.

§. 213.

Die Erbfolge in die Nistel-Gerade nach §. 212. findet nur statt, wenn die Erblasserin nicht durch eine letztwillige Verordnung darüber verfügt hat.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 621.

§. 214.

Aus dem abgesonderten Nachlaß einer ohne Hinterlassung von Verwandten in absteigender Linie verstorbenen Ehefrau erhalten:

1. die nächsten Verwandte derselben die Grundstücke,
2. der überlebende Ehemann das übrige Vermögen.

§. 215.

Aus dem Nachlaß des Mannes erhält die Frau als ihr gesetzliches Erbtheil:

1. die volle Gerade nach §. 206 und 208.
2. ein Leibgedinge, welches in den landüblichen Zinsen zu 5 Prozent von einem Kapital besteht, das doppelt so groß ist, als der Betrag ihres erweislich eingebrachten Heiraths-Guts, d. h. desjenigen Vermögens, welches von ihr oder einem Dritten ausdrücklich zur Bestreitung der Lasten des Ehestandes dem Manne gegeben worden; dagegen verbleibt das Heiraths-Gut im Nachlaß.
3. Eine Morgengabe, bestehend entweder in allem Vieh weiblichen Geschlechts, welches auf dem Felde gehütet wird, Schweine, Saumütter, ungebrauchte Stuten mit eingeschlossen, oder 50 Rthlr. nach der Wahl des Erben.
4. Als Mußtheil die Hälfte der vorhandenen Speisen, wohin auch die zum häuslichen Gebrauch bestimmten Fische in den Hältern gehören, des vorhandenen Getränkes, namentlich auch des Weins, so wie des vorhandenen Bestandes der letzten Erndte an Erbsen, Hirse und Heide-

korn, endlich von jedem Malter Aussaat an Roggen Weitzen und Gerste 4 Scheffel.

§. 216.

Die Wittwe geht nicht nur des Leibgedinges, sondern aller letztwilligen Zuwendungen des Mannes verlustig und erhält dagegen nur den dritten Theil ihres Heiraths-Gutes zurück, wenn sie sich mit einem übel berüchtigten Manne ungleichen Standes wieder verheirathet, oder unzüchtig lebt.

Von dem Pflichttheil der Verwandten in absteigender Linie.

§. 217.

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 392. 482.

Eheliche Kinder einer adlichen Frau haben die Hälfte ihres Vermögens als Pflichttheil zu fordern.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie.

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 491.

§. 218.

Der §. 491. Tit. 2. Th. 2. Allg. Landrechts findet nur Anwendung, wenn der Vater der eine von den Eltern noch vorhandene ist.

§. 219.

Ist dagegen die Mutter die eine von den Eltern noch vorhandene, so gebührt ihr nur lebenslänglich der Nießbrauch.

§. 220.

Gegen Sicherstellung erhält sie den Nachlaß ausgeantwortet.

§. 221.

Bei ihrem Ableben verfällt dieser Nachlaß des verstorbenen Kindes

1. an ihre Kinder, sie mögen mit dem verstorbenen Kinde vollbürtige oder halbbürtige Geschwister sein.

   Es erhält bei dieser Theilung jeder Bruder doppelt so viel, als eine jede Schwester.

Die Grundstücke werden den Brüdern zugetheilt, die die Schwestern binnen 3 Monaten in baarem Gelde abfinden müssen.

Die vollbürtigen Geschwister schließen im Fall der Konkurrenz die halbbürtigen aus.

2. Leben gar keine Geschwister des vorverstorbenen Kindes mehr, so fällt dessen Nachlaß mit $\frac{2}{3}$ an seine nächsten Verwandten von väterlicher, und mit $\frac{1}{3}$ an seine nächsten Verwandten von mütterlicher Seite.

Ueber dies letzte Drittheil kann die Mutter letztwillig verfügen.

§. 222.

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 492—495.

Die Verwandten in aufsteigender Linie schließen die Geschwister von der Erbfolge aus.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Geschwister.

§. 223.

A. L. R. Th. 2. Tit. 3. §. 31—45.

Bei der Erbfolge der vollbürtigen Geschwister in den Nachlaß eines Bruders erhält jeder Bruder doppelt so viel, als jede Schwester.

Von dem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniß, insbesondere von den Diensten.

§. 224.

A. L. R. Th. 2. Tit. 7. Abschn. 6.

Können die Dreschgärtner die Erndte und den Ausdrusch nicht bestreiten, so ist die Gutsherrschaft berechtigt, die zur Aushülfe erforderlichen Arbeiter, auf Kosten der Dreschgärtner, welche die Mandel und Hebe erhalten, anzunehmen.

A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 323—420.

§. 225.

Die zu Diensten verpflichteten Bauern sind der Regel nach verbunden, dem Gutsherrn folgende Spann-Dienste zu leisten:

a. Sie müssen alles, was zur Erbauung und Erhaltung des Rittersitzes, der Vorwerke, der Schäfereien, Mühlen, Gärten und anderen Häuser an Holz, Ziegeln, Steinen, Mühlsteinen, Kalk, Sand, Lehm, Zaunpfählen, Rinnholz und anderer Nothdurft bei dergleichen Gebäuden erforderlich ist, anfahren.

b. Das Getreide, welches dem Gutsherrn selbst zuwächst, oder auch gezinset wird, die Fische aus den Teichen und Hältern, so wie den Fischsaamen zu den Teichen, da aber wo keine Teiche sind, die zu des Gutsherrn häuslichem Bedarf erforderlichen Fische holen und zuführen.

§. 226.

Die Erb- oder Freigärtner, welche zu Diensten verpflichtet sind, erhalten in der Regel:

a. der Mann bei herrschaftlicher Kost des Tages 1 gGr. zu 12 Heller gerechnet, und bei eigener Kost 2 gGr.

b. Die Frau bei der herrschaftlichen Kost 6 Heller, bei eigener Kost 18 Heller.

c. bei dem Grashauen neben der Kost des Tages 18 Heller; im Schnitt, d. i. bei der Getreide-Erndte neben der Kost, und zwar sowohl der männliche als weibliche Arbeiter, jeder 2 Groschen.

d. Dresch- und Miethgärtner erhalten dagegen in der Regel bei der herrschaftlichen Kost 8 Heller, und bei eigener Kost 20 Heller.

§. 227.

Die Spinndienste der Freigärtner und dann der Erb- und Miethgärtner sind in der Regel folgende:

a. die Freigärtner spinnen jährlich ein Hofe-Stück unentgeldlich, und dann noch fünf Stück halbflächsenes Garn, wofür sie von jedem Stück drittehalb Groschen, zu 12 Heller gerechnet, erhalten.

b. Die Erb- und Miethgärtner, welche des Tages um 1 gGr. oder anderes Lohn arbeiten müssen, erhalten, so lange das Gespinnst dauert, für das Stück Vier Groschen.

§. 228.

Zum Heben und Legen — A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 392. — muß in der Regel aus jedem Hause ein Mann gestellt werden.

§. 229.

Auch da wo die Rustikal-Stellenbesitzer nicht zu beständigen Wachtdiensten verpflichtet sind, müssen sie jede Nacht, die der Gutsherr abwesend ist, zwei Wächter gestellen.

§. 230.

Wenn dienstpflichtige Stellenbesitzer in die Stadt gehen, sind sie verpflichtet, dies der Gutsherrschaft anzuzeigen, und derselben aus der Stadt ihre Bedürfnisse mitzubringen, so weit dies ohne Beeinträchtigung der eigenen Angelegenheiten des Dienstpflichtigen geschehen kann.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

§. 231.

A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 833—856.

Die Wittwe und die noch in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder des verstorbenen Pfarrers genießen ein halbes Gnaden-Jahr, welches jedoch auch das Sterbe-Quartal in sich begreift, und können bei Unzulänglichkeit der Verlassenschafts-Masse die Gläubiger des Verstorbenen daran keinen Anspruch machen; übrigens fängt das halbe Gnaden-Jahr von dem Todestage des verstorbenen Geistlichen an.

Partikular-Recht der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.*

Rechte des Adels.

Vom Heergeräthe und von der Riftel-Gerade.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 502—539.

§. 232.

Es findet die abgesonderte Erbfolge in Heergeräthe und Riftel-Gerade statt.

§. 233.

Auch durch letztwillige Dispositionen kann die Niftelgerade der Niftelerbin entzogen werden.

§. 234.

Zum Heergeräth gehören:

1. der Petschier-Ring,
2. das beste Roß gesattelt und gezäumt,
3. die beste Rüstung mit zugehörigem Ringzeug,
4. die Seitengewehr,
5. das beste Kleid,
6. ein Gebett Bette,
7. ein Tisch-,
8. ein Handtuch,
9. eine zinnerne Schüssel,
10. ein Teller,
11. ein silberner Löffel,
12. ein zinnernes Becken oder Gießkanne,
13. ein zinnernes Gießkännel,
14. eine Fischpfanne,
15. ein Bratspieß,
16. ein Rost,
17. ein Kessel,
18. eine kupferne Flasche,
19. eine goldene Kette (wofern zu erweisen, daß der Verstorbene, wenn er Soldat gewesen, dieselbe in einem Kriegszuge über oder unter der Rüstung geführt habe), gehört auch zum Heergeräthe.

Welches aber an obbemeldeten Stücken nach des Verstorbenen Tode nicht vorhanden ist, kann auch nicht gefordert werden.

§. 235.

Zur Niftel-Gerade gehören:

1. alle Schafe, die die Frau dem Manne zugebracht hat.
2. Kisten und Kasten mit aufgehobenen Liedern, Laden, Truhnen und Siedeln, darin die Frau ihr Gezierde und Schmuck behalten und dazu die Schlüssel gehabt.

3. Alles Garn, gesotten und ungesotten, Lein, Flachs und alle Leinwand, geschnitten und ungeschnitten.
4. Alle Betten, Bettkissen, Leilachen und Handquälen außer dem, was zum Heergeräthe gehört.
5. Alle Federn, geschlissen und ungeschlissen, Badelacken, Decklacken, Um- und Verhänge, Schleier, die Leuchter, die nicht angehangen sind.
6. Ein Wäschkessel, Braupfanne, die man nicht vermiethet und nicht eingemauert ist.
7. Alle weibliche Kleider, Zierrath.
8. Bücher, die die Frauenzimmer zu lesen pflegen.
9. Alle weiblichen Gebände und Gewände, die zu weiblicher Arbeit gehörig, als Rocken, Waiffen, Milchgefäße, Spiegel und Kisten.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 621—630.

§. 236.

Von dem Mobiliar-Nachlaß einer Ehefrau, einschließlich aller ausstehenden Forderungen, erhält der überlebende Ehemann das eingebrachte Ehegeld, d. h. dasjenige Vermögen, welches ausdrücklich zur Bestreitung der Lasten des Ehestandes von der Frau eingebracht worden, allein.

§. 237.

Der übrige Mobiliar-Nachlaß, einschließlich aller ausstehenden Forderungen, fällt zur einen Hälfte an den überlebenden Ehemann, zur andern Hälfte an die Verwandten der Frau.

Partikular-Recht des Fürstenthums Brieg.*

Rechte des Adels.

Vom Heergeräthe und von der Riftel-Gerade.

§. 237.

Es findet die abgesonderte Erbfolge in Riftel und Heergeräthe statt.

§. 238.

Zur Niftel-Gerade gehören:

1. Schafe so die Frau zu ihrem Herrn gebracht.
2. Alle Gänse und Enten.
3. Kisten, Kasten, Truhnen, darin die Frau ihre Zierde und Kleider gehabt.
4. Alle weibliche Kleidung, so hinter der Frau verblieben, gemacht und ungemacht, sie mögen sein, von was Materie sie wollen.
5. Aller weiblicher Schmuck, so der Frauen gewesen, an Ketten, Ringen, Kleinodien, Armbändern, Halsbändern, Ohrgehängen, Hauben, Borten, Spitzen, Korallen, Perlen, sammt allem zum Frauenschmuck bereiteten und gebrauchten Gold und Silber.
6. Das Morgengabe-Geschenk.
7. Alles Leingeräthe an Tischtüchern, Schleier, Hemden, Hauben, so in der Frauen Gebrauch oder Verwahrung gewesen.
8. Alle Leinwand geschnitten und ungeschnitten.
9. Alles Bettgewand samt Leilachen, Decken und Verhängen;
   NB. Hiervon muß doch dem Manne gelassen werden, was zu einem gedeckten Tische und bereiteten Bette gehört.
10. Alle Federn, geschlissen und ungeschlissen.
11. Aller Lein, Flachs, Hanf soll auch der Frau verbleiben.
12. Alles Garn, roh und zugerichtet.
13. Alles Gewebe oder Gestricke, zu weiblicher Zierrath gemacht.
14. Ein Becken und eine Kanne.
15. Alle Teppiche zum Hausbrauch gehörig.
16. Der Wäschkessel.
17. Die zinnernen und messingenen Leuchter, so nicht angehangen sein.
18. Alles Geräthe zu weiblicher Arbeit gehörig, item Spiegel, Kämme, Bürsten.
19. Alles Milchgefäße.
20. Braupfannen, so nicht eingemauert sind.
21. Die Bücher, woraus die Frau pflegt zu lesen oder zu beten.

22. An Hausrath von Tischen und Bänken, Schemmeln, Stühlen, Himmel- und Spannbetten pflegen der Niftel ein paar Stücke von jeder Sorte gefolgt zu werden.

Partikular-Recht des Fürstenthums Münsterberg-Frankenstein.

Rechte des Adels.

Vom Heergeräthe und von der Niftel-Gerade.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 502—539.

§. 239.

Es findet die abgesonderte Erbfolge in Heergeräthe und Niftel-Gerade statt.

§. 240.

Als Heergeräth wird aus dem Nachlaß genommen:

1. des Verstorbenen Pettschaft oder Siegelring;
2. sein bestes Pferd, gesattelt und gezäumt;
3. das beste Paar Pistolen;
4. der beste Harnisch auf einen Mann, so wie das beste Seitengewehr nebst Wehrgehenkte;
5. der beste vollständige Anzug von Fuß bis auf den Kopf, wozu auch ein Hemde, Halsbinde, Schnupftuch, Gürtelschnallen, der beste Hut, Stiefeln und Sporen gehören, jedoch nicht goldene Ketten, Armbänder und andere Kleinodien, als welche beim Erbe oder Nachlaß verbleiben;
6. Ein Gebett Bette, bestehend aus einem Ober- und Unterbette, einem Pfühl, zwei Kopfkissen nebst zwei Ueberzügen und Betttüchern;
7. ein Tisch-, ein Handtuch, ein Tischtuch mit drei Servietten;
8. ein zinnerner Teller, der beste Löffel, ein Handbecken, eine Gießkanne, deren sich der Erblasser gewöhnlich bedient hat, es sei von Silber, Zinn oder Fayence, die beste Fischpfanne.

§. 241.

Der Kriegsdienst giebt bei der Erbfolge in das Heergeräth keinen Vorzug.

§. 242.

Als Niftel-Gerade werden aus dem Nachlaß entnommen:

1. Alle weiblichen Kleidungsstücke, nebst den zum Putz der verstorbenen Frau gehörigen Kostbarkeiten, Ketten, Ringen, Armbändern, Gürteln, Korallen, Perlen, goldenen, silbernen, sammetnen und andern Borten oder Geweben, welche zur weiblichen Kleidung verfertigt oder bestimmt worden, ingleichen die Taschenmesser und Taschen-Etuis, welche die Frau in ihrem Beschluß gehabt;
2. alle Federn, geschlissen und ungeschlissen, alle Betten, Kissen, Betttücher, Züchen, Indelte, Beilacken, Schleier, Teppiche, Bettdecken und Verhänge, Tisch-, Hand- und Badetücher;
3. alle Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, alles Garn, gebleicht und ungebleicht, gezwirnt oder nicht;
4. aller Lein, Flachs, Hanf, Werg;
5. sämmtliche Leuchter, die Schränke, Thrunen, Kisten und Laden, worin die Frau ihre Kleider, Schmuck und anderes Geräth verwahrt und wozu sie die Schlüssel behalten hat;
6. die Bücher, worin die Frau zu lesen und zu beten pflegte;
7. die zum Gebrauch der Frau bestimmten Spiegel, Bürsten, Riemen, Rocken, Waiffen und Wirkrahmen, nebst einem Waschkessel, wenn solcher nicht eingemauert ist.

§. 243.

Ist bei eröffneter Sukzession in die Niftel-Gerade ein überlebender Ehemann vorhanden, so erhält er davon:

1. das Gebett Bette, worin er geschlafen, nebst doppeltem Ueberzug und Betttüchern;
2. seinen Tisch mit einem Tischtuch und einer Serviette;
3. ein Handtuch;
4. seinen Lehnstuhl mit Polster;
5. seine Ruhebank mit Pfühl.

Partikular-Recht der Standesherrschaft Wartenberg.

Rechte des Adels.

Vom Heergeräthe und von der Frauen- und Niftel-Gerade.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 502—539.

§. 244.*

Es findet die Erbfolge in Heergeräthe, volle und Niftel-Gerade statt.

§. 245.

Zum Heergeräthe gehört: des Verstorbenen Pettschaft oder Siegelring, sein bestes Pferd, gesattelt und gezäumet und mit zwei Rohrbüchsen (Pistolen), sein bestes Gewehr, sein bester Harnisch auf einen Mann, sein bestes Ehrenkleid mit allem Zubehör von Fuß auf, desgleichen ein Gebett Bette mit allem Zubehör, ein Tisch, auch Tischtuch und Handtuch, die beste zinnerne Kanne, eine zinnerne Schüssel, ein Teller, der beste Löffel, ein Handbecken und Gießkanne, auch die beste Fischpfanne.

§. 246.

Das Heergeräth erhält der älteste Bruder, in dessen Ermangelung der nächste Agnat.

§. 247.*

Zur vollen Gerade gehören: zwei Wagenpferde, ein bedeckter Wagen, alle Melke-Kühe, alle Schafe weiblichen Geschlechts, alle Gänse und Enten; alle Schränke, Kasten, Laden, Thrunen, worin die Frau ihren Putz, Kleider, Betten, Bettgewand, leinen Geräth und Schmuck aufbewahrt und wovon sie die Schlüssel in Verwahrung gehabt hat; alles Garn, gebleicht und ungebleicht, aller Lein und Flachs, alle Leinwand, geschnitten und ungeschnitten.

Alle Betten, mit Ausnahme der Gesinde-Bette und eines Gebettes, welches beim Hause bleiben muß; Kisten, Beilacken, Tischtücher und Handtücher, mit Ausnahme dessen, was an Betten und andern Sachen zum Heergeräth gegeben werden

muß; alle Federn, geschlissen und ungeschlissen, Betttücher, Koller, Decken, Um- und Verhänge, Schleier, Bade-Decken, Leuchter welche nicht angehangen sind, ein Waschkessel und Braupfanne, wenn solche nicht eingemauert, noch sonst an einen Ort befestigt sind; Teppiche, alle weiblichen Kleider, solche mögen von Leinwand oder wollnem oder seidnem Zeuge, bereits verfertigt oder zugeschnitten sein; alle goldene oder silberne Arm- und Halsbänder, Ringe, welche die Frau getragen und zu ihrem Schmuck gehabt, alles zum Putz der Frau gewirkte Gold und Silber, Perlen, perlene Kränze, korallene und perlene Schnüre, alle Gürtel und Knoten, mit Gold oder Silber beschlagene Bücher, worin die Frauen zu lesen pflegen; alle weiblichen Gebände, Gewände und die zu weiblichen Arbeiten gehörigen Geräthschaften, als Rocken, Waiffen, Spiegel, Bürsten und Wirkrähmen.

Jedoch nur in soweit, als alle diese Stücke wirklich vorhanden sind.

§. 248.

Zur Nistel-Gerade gehört:

1. wenn sie an eine Tochter fällt, alles was zur vollen Gerade gehört;
2. wenn sie an eine andre Verwandte fällt, so gehört gar kein Vieh dazu, und von den übrigen zur vollen Gerade gerechneten Gegenständen nur die Hälfte.

§. 249.

Die Nistel-Gerade kann den zur Erbfolge in dieselbe vom Gesetz berufenen Personen durch eine letztwillige Verordnung entzogen werden.

Von Trennung der Ehe durch Tod.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 621. u. f.

§. 250. *

Die überlebende Ehefrau erhält aus dem Nachlaß des Mannes außer der vollen Gerade:

1. die Morgengabe und
2. das Mußtheil.

§. 251.*

Zur Morgengabe gehören: alles Vieh weiblichen Geschlechts das auf dem Felde gehütet wird, als Schweine, Saumütter ꝛc., jedoch von den Pferden nur die Stutenfohlen, welche noch nicht geritten oder angespannt worden sind.

§. 252.*

Zum Mußtheil gehören: die Hälfte aller Speise, alles Fleisches, es sei gesalzen oder ungesalzen, die Hälfte der Fische, welche in den Hältern zum Gebrauch für das Haus aufbewahrt sind; die Hälfte des vorräthigen Getränkes, es sei Wein, Bier oder Meth, und von sämmtlichem auf dem Boden oder in den Scheuern befindlichen Getreide, den Hafer ausgenommen, ebenfalls die Hälfte.

Von der Erbfolge der Verwandten in absteigender Linie.

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 302.

§. 253.*

Die Söhne und ihre männlichen Abkömmlinge beerben den Vater, mit Ausschluß der Töchter und ihrer Abkömmlinge.

§. 254.*

Die Töchter oder ihre Abkömmlinge erhalten nur eine Abfindung.

§. 255.*

Hat ein Vater bei seinem Leben eine Tochter abgefunden, so erhalten die übrigen Töchter eben so viel zur Abfindung, als der Vater der abgefundenen Tochter gegeben hat.

§. 256.*

Hat eine solche Abfindung beim Leben des Vaters nicht stattgefunden, so wird die Abfindung von zwei väterlichen und zwei mütterlichen Verwandten gutachtlich so bestimmt, daß die Söhne in den Gütern erhalten werden; diese Bestimmung bedarf aber zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des standesherrlichen Gerichts.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie.

§. 257.

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 491.

Ist von den Eltern nur noch die Mutter am Leben, so überkommt sie nur die eine Hälfte des Nachlasses zum freien Eigenthum. Die andere Hälfte fällt an die nächst berufenen Erben, doch gebührt der Mutter lebenslänglich der Nießbrauch.

Partikular-Recht des Fürstenthums Trachenberg.

Vom Heergeräthe und von der Niftel-Gerade.

§. 258.*

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 502.

Beim Adel findet die abgesonderte Erbfolge in Heergeräthe und Niftel-Gerade statt.

Partikular-Recht der Standesherrschaft Militsch.

Vom Heergeräthe und von der Niftel-Gerade.

§. 259.*

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 502.

Bei Personen von Adel findet die abgesonderte Erbfolge in Heergeräthe und Niftel-Gerade statt.

Partikular-Recht der Standesherrschaft Goschütz.

§. 260.

Das Partikular-Recht der Standesherrschaft Goschütz findet auf die Einwohner der dazu gehörenden Stadt Festenberg so

wenig, als auf die der Gerichtsbarkeit des ſtandesherrlichen Gerichts unterworfenen, ſonſt von dem gewöhnlichen Gericht ihres Wohnorts eximirten Perſonen Anwendung.

Von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten.

§. 261.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 345.

Unter Eheleuten findet die Gemeinſchaft der Güter ſtatt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 262.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 640—643.

Es erhalten zum Voraus:

A. Der überlebende Ehegatte: ſeine Kleidungsſtücke und Leibwäſche, und die überlebende Ehefrau auch die von ihr eingebrachten Ehebette.

B. Die Kinder und zwar:

I. beim Ableben des Vaters:

1. die Söhne die väterlichen Kleidungsſtücke, das Acker- und Wirthſchaftsgeräth, die Pferde und Ochſen,
2. die Töchter die Kühe und Kuhkalben;

II. beim Ableben der Mutter:

die Töchter die mütterlichen Kleidungsſtücke, Betten und Wäſche.

§. 263.

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 642. 643.

Auch wenn keine Kinder vorhanden ſind, erhält der überlebende Ehegatte nach Abſonderung der ihm zum Voraus gebührenden Stücke nur die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens; die andere den Nachlaß des Verſtorbenen bildende Hälfte fällt an die Verwandten der verſtorbenen Ehegattin.

§. 264.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 649. 650.

Der überlebende Ehegatte kann alle Mobilien nach der Taxe übernehmen.

Partikular-Recht der Minder freien Standesherrschaft Freihan.*

Rechte der Nichteximirten.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 345. u. f. §. 637. u. f.

§. 265.

Es besteht unter Eheleuten die allgemeine Gütergemeinschaft.

§. 266.

In allen Fällen, in denen der verstorbene Ehegatte Verwandte hinterläßt, erhält der Ueberlebende:

1. wenn es der Mann ist $^2/_3$,
2. wenn es die Frau ist $^1/_3$

des gemeinschaftlichen Vermögens.

Partikular-Recht der Minder freien Standesherrschaften Neuschloß und Sulau.

Rechte der Nichteximirten.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 267.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 623 — 626.

Der überlebende Ehegatte erbt:

1. wenn der verstorbene Ehegatte Verwandte in absteigender Linie hinterläßt: Kindes Theil.
2. wenn er andere Verwandte hinterläßt: die Hälfte des Nachlasses.

Gemeinsames Partikular-Recht der Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Wohlau, Sagan und Carolath-Beuthen.

Vom Heergeräthe und von der Niftel-Gerade.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 502—505.

§. 268.

Beim Adel findet die abgesonderte Erbfolge in Heergeräthe und Niftel-Gerade statt.

§. 269.

Das Heergeräth erhält der älteste Sohn, in dessen Ermangelung der älteste Agnat. Der Kriegsdienst giebt unter mehreren Heergeräths-Erben keinen Vorzug.

Von der gesetzlichen Erbfolge des Adels in allodifizirte Lehngüter.

§. 270.

Weder der Vater noch die Mutter ist schuldig, den Töchtern aus einem Rittergut, welches zu den allodifizirten ehemaligen Lehngütern gehört, einen Pflichttheil zu hinterlassen, wenn sie solche Güter einem Sohn zuwenden.

§. 271.

Konkurriren zu dem Nachlaß eines Vaters oder einer Mutter Kinder beiderlei Geschlechts, und tritt die gesetzliche Erbfolge ein, so erhalten:

1. die Söhne die im § 270. gedachten Güter in natura nach einer Taxe, bei der blos die nutzbaren Realitäten, und auch nur nach ihrem zuverlässigen Ertrage, in Betracht kommen.
2. Das den Kindern aus diesen Gütern zufallende Erbtheil wird zwischen die Söhne und Töchter dergestalt vertheilt, daß jeder Sohn doppelt so viel erhält, als jede Tochter.

§. 272.

In anderen als den §. 270. und 271. ausdrücklich erwähn-

ten Fällen, und in Beziehung auf den übrigen Nachlaß, finden die §§. 270. und 271. keine Anwendung; auch überhaupt nicht auf die unadlichen Besitzer solcher allodifizirten Rittergüter.

Von den Gemeine-Arbeiten.

§. 273.

A. L. R. Th. 1. Tit. 7. §. 37. u. f.

Das Bewachen der herrschaftlichen Schlösser gehört in der Regel zu den Gemeine-Arbeiten.

Von dem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniß.

A. L. R. Th. 2. Tit. 7. Abschn. 7.

§. 274.

In der Regel gehören das Mistbreiten, Seilemachen, Queckenrechen und Wasserfurchenmachen zu den Arbeiten, die für den Genuß der Mandel gemacht werden müssen.

§. 275.

Wo die Dreschgärtner mit 2 Personen zu Hofe dienen müssen, da sind sie auf Verlangen der Herrschaft in der Regel auch verbunden, ihre Mägde zum Dreschen zu gestellen.

§. 276.

A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 358.

Zum Verfahren des herrschaftlichen Getreides müssen die dazu Dienstpflichtigen ihre Säcke hergeben.

§. 277.

A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 361.

Wenn der Hofedienst nach Tagen und nicht nach Gespannen verrichtet wird, so wird in der Regel:

1. der ganze Diensttag zu allen Jahreszeiten von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang;
2. der halbe Diensttag von Sonnenaufgang bis 11 Uhr Mittags, oder von 1 Uhr Mittags bis Sonnenuntergang,

gerechnet.

A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 369. 395.

§. 278.

Zu den in §. 369. Tit. 7. Th. 2. A. L. R. gedachten Bau-Dienſten gehört in der Regel nur das Stäcken, Heben und Kleben.

§. 279.

Die zu Baudienſten Verpflichteten ſind in der Regel verbunden, dieſelben nicht blos zu den §. 395. l. c. gedachten Gebäuden, ſondern auch zum Bau und zur Beſſerung der Mühlen, Mühlwehre und Schleußen zu leiſten.

§. 280.

A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 402.

Auch die der Gutsherrſchaft benöthigten Handwerker, ſo wie das Geſinde, müſſen die zu Reiſefuhren Verpflichteten herbeiholen, erſtere auch wieder zurückfahren.

Von Kirchenbauten bei Landkirchen.

A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 710. 756. 763.

§. 281.

Die Spanndienſte leiſten die eingepfarrten Rittergüter und Bauern; die Handdienſte die kleinen Leute.

§. 282.

Die Bauern müſſen das erforderliche Stroh geben.

§. 283.*

Die baaren Zuſchüſſe muß bei Landkirchen der Patron ohne Konkurrenz der Eingepfarrten leiſten, kann auch keinen Erſatz fordern, wenn das Vermögen der Kirche ſich in der Folge vergrößert.

§. 284.

Aus dem Kirchenvermögen werden andere, als die Koſten der Anſchaffung der Baumaterialien und des Handwerkslohns, in keinem Falle beſtritten.

§. 285.

Diese Grundsätze finden auch Anwendung auf Kirchhöfe.

§. 286.

Die §§. 69—71. des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts finden auch auf evangelische Pfarrer Anwendung.

§. 287.

Das Bauholz zu Küster-Gebäuden darf nicht aus dem Pfarrwald entnommen werden.

Von Pfarrgütern.

§. 288.

A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 833. 838.

Es findet die Gnadenzeit statt und dauert ein halbes Jahr; ein besonderes Sterbequartal findet dagegen nicht statt.

Partikular-Recht des Fürstenthums Glogau.

Von dem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniß.

§. 289.

A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 398.

In der Regel finden nicht nur Jagddienste statt, sondern sie werden auch zur Gemeine-Arbeit gerechnet.

Von Parochieen.

§. 290.

A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 300.

Die Rittergutsbesitzer können von der Kirche, zu der si geschlagen sind, beliebig abgehen.

Von Kirchenbauten.

§. 291.

A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 723.

Evangelische Gastgemeinen sind zu keinen Beiträgen bei Kirchenbauten verpflichtet.

Partikular-Recht des Fürstenthums Liegnitz.

Von der Niftel-Gerade.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 513.

§. 292.

Die Niftel-Gerade kann auch durch letztwillige Dispositionen den gesetzlichen Niftel-Erben entzogen werden.

Partikular-Recht des Fürstenthums Carolath.

Rechte der Nicht-Eximirten.

Von Brautgeschenken.

§. 293.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 172.

In demselben Verhältniß, in dem die Brautleute oder deren Eltern die Hochzeit ausgerichtet haben, werden die Hochzeitsgeschenke Eigenthum der Neuvermählten.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 621. 497.

§. 294.

Bei der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten ist zu unterscheiden, ob:

1. die Eheleute sich vererbt haben, d. h. ob ein lebendes Kind in der Ehe geboren worden ist, oder ob
2. die Ehe kinderlos gewesen ist.

§. 295. a.

Stirbt im ersteren Falle die Frau, so erbt der Mann von ihrem Nachlaß in der Regel $\frac{2}{3}$, konkurrirt er aber mit mehr als vier Kindern der Erblasserin, so erbt er ausnahmsweise nur die Hälfte ihres Nachlasses.

§. 295. b.

Stirbt in demselben Falle (§. 294. Nr. 1.) der Mann,

so erbt die Frau von seiner Nachlaßmasse 1/3, konkurrirt sie aber mit Kindern des Erblassers, so muß sie ihr eigenes Vermögen, mit Ausnahme ihrer Kleidungsstücke, vor der Theilung in die zu theilende Nachlaßmasse einwerfen.

§. 296.

Die Wittwe ist nie verpflichtet, ihr Vermögen in die zu theilende Masse einzuwerfen, wenn sie sich mit dem Wegnehmen ihres eigenen Vermögens begnügt und an den Nachlaß des Mannes keine Erbesansprüche macht.

§. 297.

Im zweiten Falle des §. 294. erbt der überlebende Ehegatte den sechsten Theil des Nachlasses des Verstorbenen.

§. 298.

Auf dasjenige was der überlebende Ehegatte nach §. 295a. 295b. und 297. erhält, findet die Vorschrift des §. 497. Tit. 1. Th. 2 des Allgemeinen Landrechts Anwendung.

Vom Pflichttheil der Verwandten in absteigender Linie.

§. 299.

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 391. 392.

Der Pflichttheil der Deszendenten besteht, wenn nicht über 4 Kinder vorhanden sind, in dem dritten Theil, wenn aber mehr Kinder vorhanden sind, in der Hälfte der Intestat-Portion.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie und der Seitenverwandten.

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 489—492.

§. 300.

Wenn in den §. 489—491. Tit. 2. Th. 2. A. L. R. gedachten Fällen sich Vater oder Mutter wieder verheirathet

hätten, oder Kinder aus einer andern Ehe vorhanden sind, so erben die Eltern nur den Pflichttheil aus dem Nachlaß des Kindes, der übrige Nachlaß fällt an die vollbürtigen Geschwister, doch steht den Eltern lebenslänglich der Nießbrauch zu, und sie sind frei von Sicherheitsbestellung.

§. 301.

Im Fall des §. 492. l. c. haben die Verwandten in aufsteigender Linie den Pflichttheil aus dem Nachlaß zu fordern und nur der übrige Nachlaß fällt an die Geschwister.

§. 302.

A. L. R. Th. 2. Tit. 3. §. 31—45.

Vollbürtiger Geschwister Kinder und halbbürtige Geschwister gelangen zusammen zur gesetzlichen Erbfolge und theilen unter sich nach Köpfen.

Zweites Buch.

Rechtfertigung des Entwurfs.

Digitized by Google

Zur Einleitung.

I. Von dem Privat-Rechtszustande in Schlesien vor Einführung des Allgemeinen Landrechts.

Es gab in Schlesien kein geschriebenes einheimisches allgemeines Recht. Mag auch in früheren Zeiten Polnisches Recht gegolten haben und später in Oberschlesien Böhmisches rezipirt gewesen sein; mag es auch streitig sein, wie sich in Oberschlesien die Gültigkeit des Böhmischen Rechts zu dem Sachsen- und Römischen Recht verhielt; so viel ist gewiß, daß in ganz Schlesien das ältere Sächsische Recht rezipirt war. Insbesondere wird dem Sachsen-Recht in dem Schlesischen Landfrieden von 1528, und in mehreren Spezial-Gesetzen der Name und die Eigenschaft eines landüblichen Rechts beigelegt, und das Königliche Ober-Amt zu Breslau hat 1761 ein Attest ausgestellt, daß das jus Saxonicum commune seu Magdeburgicum von Alters her als ein jus commune subsidiarium rezipirt und observirt worden.

Es hatten sich aber das Römische und Kanonische Recht eben so wie in Deutschland, auch in Schlesien, als ein subsidiarisches Eingang verschafft, und es war nur darüber Streit, ob diese Rechte dem Sächsischen, oder dieses jenen vorgehe. Ein Streit, auf den es jetzt nicht mehr ankommt, der aber

schon durch das auf Spezial-Befehl ergangene Reskript vom 2. April 1746 dahin entschieden worden war:

daß das Sachsen-Recht unter die eingeführten Rechte zu rechnen, daß danach zu sprechen, und wo dieses nicht disponirt, auf das jus civile zu rekurriren sei.

Act. S. IV. Vol. 1. Fc. 5. fol. 170; Suarez Sammlung alter und neuer Schlesicher Provinzial-Gesetze. Breslau 1771. I. S. V.; das Schlesische Provinzial-Recht von F. W. Pachaly. Breslau 1831. S. 9.

In der Grafschaft Glatz hat das Sachsen-Recht nicht gegolten. Es waren in derselben das Böhmische Landrecht und das Böhmische Stadtrecht als jus commune subsidiarium rezipirt.

(S. unten beim Partikularrecht der Grafschaft Glatz.)

Neben diesen gemeinen subsidiarischen Rechten aber galten, und zwar mit dem Vorzug eines prinzipalen Rechts, nicht nur

1. eine bedeutende Anzahl einzelner Verordnungen für das ganze Herzogthum Schlesien, die theils aus älteren Zeiten ihren Ursprung herleiteten, theils, seit Schlesien und die Grafschaft Glatz Preußische Provinz geworden, vom König erlassen waren. Die letzteren waren nun wieder, entweder für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, als allgemeine, keine provinziellen Abweichungen gestattende, ergangen, theils nur für Schlesien und die Grafschaft Glatz, als Provinzial-Verordnungen, erlassen.
2. Groß endlich war die Zahl der Verordnungen, Privilegien, Statuten und Gewohnheitsrechte, die vor der Vereinigung Schlesiens mit dem Preußischen Staat, für einzelne Fürstenthümer, für einzelne Orte, für einzelne Jurisdiktions-Bezirke ergangen waren, oder sich gebildet hatten. Sie galten als die Quellen, aus denen zunächst das Recht zu schöpfen war, und gelten noch, so weit sie nicht aufgehoben sind.

Die große Zahl dieser Provinzial-Rechtsquellen, der Mangel einer zeitgemäßen Kodifikation derselben, führten einen Rechtszustand herbei, wie er überhaupt vor Abfassung des Landrechts im Preußischen Staate bestand, und in manchen Ländern noch

besteht. Die größtmöglichste Rechtsungewißheit war die Folge. Theils waren die Sammlungen, die allerdings existirten, so voluminös, so ohne Wahl und Ordnung kompilirt, daß sie schon dadurch sehr schwer zu brauchen waren, theils waren die ältern Gesetze durch die Preußischen Allgemeinen und Provinzial-Edikte so vielfach abgeändert worden, daß es sehr schwierig war, die Anwendbarkeit jener schnell zu erkennen; theils enthielten die einzelnen ältern und neuern Verordnungen in der Regel so verschiedenartige Materien, daß das Herausfinden der privatrechtlichen Bestimmungen die Schwierigkeit steigerte; endlich aber war auch natürlich ein großer Theil der alten Gesetze abgestorben.

II. Von dem gegenwärtigen Privat-Rechtszustande in Schlesien.

Durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts hörte die Gültigkeit aller fremden subsidiarischen Rechte auf (Publ. Patent §. 1.) und die im Patent angeordnete Suspension der 3 ersten Titel des 2ten Theils ist in Schlesien durch das Reskript vom 19. Mai 1804 aufgehoben.

N. A. III. S. 245. — Jahrbücher Bd. 44. S. 60.

Es gelten also in Schlesien zunächst:

1. die Lokal- und Partikular-Rechte, die nicht durch Allgemeine Schlesische Provinzial-Rechte aufgehoben sind;
2. in deren Ermangelung die Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechte;
3. das Allgemeine Landrecht und die späteren allgemeinen Gesetze.

Die beiden ersteren in sofern sie nicht durch allgemeine vor oder nach Publikation des Allgemeinen Landrechts ergangene Verordnungen aufgehoben sind.

Ueberblickt man diesen Rechtszustand, so ergiebt sich

1. eine unendliche Mannigfaltigkeit der Lokal-Rechte. Dabei aber eine solche Ungewißheit, ein solches Schwanken in denselben, und zwar sowohl in Beziehung auf ihren Inhalt als ihre Quelle, daß man an der Möglichkeit einer

irgend erträglichen Rechtspflege verzweifeln möchte, wenn nicht zum Glück, mit sehr wenig Ausnahmen, diese Lokal-Rechte nur die Vermögens-Verhältnisse zwischen Ehegatten und die damit zusammenhängende Erbfolge beträfen.

2. Dagegen ergeben sich äußerst wenig geschriebene Partikular-Rechte, die für ein ganzes Fürstenthum Gültigkeit haben. Diese wenigen aber stammen alle aus so frühen Jahrhunderten her, stehen mit den jetzigen Verhältnissen der von ihnen Betroffenen in einem so grellen Kontrast, daß sie auch eigentlich gar nicht mehr in ihrer ursprüglichen Gestalt, sondern in der erscheinen, in die sie durch Gewohnheit umgeformt worden sind.
3. Sehr gering ist die Zahl der allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechtsnormen geworden; und zwar dadurch, daß die meisten Verhältnisse betrafen, über die neuere allgemeine Gesetze für den ganzen Staat ergangen sind.
4. Das Vorhandene sind übrigens nur einzelne abgerissene Sätze, die sich eben nur als soche aufstellen lassen. Grade das Vorhandensein so vieler Lokal-Rechte ist der Grund, weshalb so sehr wenig Gesetze für größere Bezirke ergangen sind. Es war gar keine Veranlassung da, allgemeinere Gesetze zu geben. Denn das ist ja der selten genug beachtete Unterschied der ältern und der neuern Zeit, daß in jener die Menschen ohne vielen Verkehr, ohne große Beweglichkeit, innerhalb enger geographischer Grenzen sich bewegten, sich also bei ihren Lokal-Rechten wohl befanden, während jetzt in jeglicher Beziehung ein so verbreiteter Verkehr, eine solche Beweglichkeit herrscht, daß Lokal-Rechte in einer Provinz ohngefähr das herbeiführen, was in älterer Zeit die Folge davon gewesen wäre, wenn jede Straße einer Stadt ihr eigenes Recht gehabt hätte.

Alles hier unter 1 bis 4 Erwähnte bezieht sich übrigens eben sowohl auf geschriebene Gesetze, als auf Gewohnheits-Rechte. Stets und immerdar ergeben die in großen Massen vorliegenden Materialien der gegenwärtigen Redaktion des Provinzial-Rechts, daß an Lokal-Observanzen eine unglaubliche Zahl erwähnt wird, während sich höchst selten eine Observanz über

die ganze Provinz verbreitet hat. Man ſchuf ſich, wo keine geſchriebene Lokal-Geſetze exiſtirten, ein Lokal-Gewohnheits-Recht, und wie kein Bedürfniß für ein allgemeines geſchriebenes Geſetz vorwaltete, eben ſo fehlte es an der Möglichkeit der Entſtehung eines allgemeinen Gewohnheits-Rechts.

Denn wo ſich viele Lokal-Gewohnheits-Rechte finden, da kommt natürlich an jedem Ort das gehörige Gewohnheits-Recht zur Anwendung, und es kann ſich alſo keine allgemeine Gewohnheit bilden.

Frägt man, nach dem ſo gewonnenen äußern Ueberblick, wie es ſich mit der Anwendung der Provinzial-Rechte in Schleſien verhält, ſo kann man nicht verkennen: daß mehr und mehr, nicht bloß mancher Irrthum abgeſtreift wird, der in Beziehung auf die Quelle mancher früher beobachteten Rechtsnorm herrſchte, ſondern auch, daß ſowohl die Gerichte als die Gerichtseingeſeſſenen, ſo viel als es irgend angeht, das Provinzial- und Partikular-Recht bei Seite ſetzen. Unleugbar aus zwei Gründen:

1. weil es faſt gar kein hiſtoriſch begründetes Schleſiſches Provinzial-Recht giebt. Das iſt kein mit dem Leben eines Volks verwachſenes Recht, was man mühſelig aus einzelnen ſporadiſchen Sätzen, die ohne ihre ehemalige Baſis gleichſam in der Luft ſchweben, zuſammen ſtoppelt, aus Sätzen, die ſich bei ihrer Uebertragung in den jetzigen allgemeinen Rechtszuſtand wie Theile eines alten eingeriſſenen Gebäudes ausnehmen, die man in ein neues verbaut hat. Die Ecken und Kanten, die in das alte paßten, ſtehen in dem neuen überall hervor, und jemehr man ſie, bald durch Wegſchneiden, bald durch Anſetzen, ausgleichen will, um ſo mehr verunſtaltet man Altes und Neues.
2. Der zweite Grund iſt die Schwierigkeit, ſich eine genaue Kenntniß des wirklich beſtehenden Schleſiſchen Provinzial-Rechts zu verſchaffen.

   Es iſt viel über daſſelbe geſchrieben worden, faſt immer nur kompilatoriſch ohne Kritik; aus breiten Maſſen, wie z. B. aus Vaters Repertorium, ſind nur mühſelig einige wenige praktiſche Sätze, durch eigene Prüfung der oft unzugänglichen Quellen, zu gewinnen.

Diesen zweiten Grund soll die gegenwärtige Kodifikation beseitigen.

Ohnstreitig wird, wenn ein Provinzial-Recht kodifizirt, sanktionirt und publizirt wird, dasselbe eben so zur Anwendung gebracht werden, wie jedes andere Gesetz.

III. Von der gegenwärtigen Kodifikation des Schlesischen Provinzial-Rechts.

Jahrb. Bd. 18. S. 166 u. f.

Der erste Schritt der Kodifikation ist das Sammeln des Materials. Man hat in Schlesien damit bereits vor Publikation des Allgemeinen Landrechts begonnen. Die drei Schlesischen Landes-Justiz-Kollegien haben früher jedes besonders für sein Departement gearbeitet. Wegen der wiederholten Anträge der Oberschlesischen Stände, alle Provinzial-Rechte in Oberschlesien aufzuheben, ist es bei dem jetzigen Ratiborer Ober-Landes-Gericht zum Ausarbeiten eines Entwurfs erst in den Jahren 1828 bis 1831 gekommen. Aus früherer Zeit existirt nur eine von dem Oberamtsregierungs-Rathe Westarp zu Brieg im Jahre 1780 verfaßte Uebersicht des Oberschlesischen Provinzial-Rechts. (Im Jahre 1830 zu Breslau bei Leuckart gedruckt.)

Beim Glogauer Ober-Landes-Gericht ist im Jahre 1781 vom Oberamtsregierungs-Rathe Stylo ein Entwurf des Provinzial-Rechts von Niederschlesien verfaßt. (Gleichfalls im Jahre 1830 zu Breslau bei Leuckart gedruckt.) Ein zweiter Entwurf ward in den Jahren von 1793 bis 1809 vom Direktor Fülleborn ausgearbeitet und eingereicht, der jedoch nur die im ersten Theil des Allgemeinen Landrechts behandelten Materien umfaßt, und nicht vollendet wurde.

Beim Breslauer Ober-Landes-Gericht ist vom General-Fiskal Pachaly im Jahre 1780 ein Entwurf des Schlesischen Provinzial-Rechts ausgearbeitet. (Im Jahre 1831 zu Breslau bei Aderholz gedruckt.) Ein zweiter Entwurf ward in den Jahren 1793 bis 1796 vom Oberamtsregierungs-Rathe Steinbeck verfaßt (im Jahre 1830 unter dem Titel „Beiträge zur Kennt-

niß des Schlesischen Provinzial-Rechts" zu Breslau bei Leuckart gedruckt), und demnächst von Deputirten des Adels und der Städte begutachtet.

Man hat 1801 einen neuen und 1809 einen vierten Entwurf ausgearbeitet; jener ist verloren gegangen. Alle diese früheren Entwürfe gewähren keinen festen Stützpunkt, weil man von einer jetzt aufgegebenen Idee ausging: nämlich ein, dem bisherigen Provinzial-Rechtszustande im Ganzen zwar sich anschließendes, aber doch vielfach modifizirtes, in seinen geographischen Grenzen vielfach abgeändertes Provinzial-Recht zu schaffen. Daher kam es natürlich auch insbesondere bei den Gewohnheitsrechten auf deren feste Begründung nicht so sehr an. Man generalisirte mehr, und überließ den über den Entwurf Vernommenen die Aeußerung über den Entwurf, und der gesetzgebenden Gewalt die Entscheidung.

Als im Jahr 1827 mit der Revision der Gesetzgebung begonnen wurde, ward auch das Schlesische Provinzial-Recht einer solchen unterworfen. Es ist aufs Neue gesammelt, es sind die früheren Arbeiten revidirt und daraus Entwürfe des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts und der Partikular-Rechte aller Bezirke und Orte in Mittel- und Nieder-Schlesien gefertigt worden. Zum Theil sind sie schon Gegenstand ständischer Berathung gewesen. Ein im Jahre 1833 von dem Herrn Geheimen Justiz-Rath Ludwig vollendeter Entwurf des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts ist nämlich, unter dem Vorsitz des Herrn Chefpräsidenten Kuhn, im Januar 1835 einer, auf dem letzt vorhergegangenen Provinzial-Landtage erwählten, Anzahl von Deputirten aller Stände und einem Kommissarius der Königlichen Regierung vorgetragen und von ihnen berathen worden. Dabei ist der gegenwärtige Referent nebst 3 Mitgliedern des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau zugezogen worden, Referent auch mit der Redaktion der Verhandlungen, und Ausarbeitung eines auf diese Verhandlungen basirten Entwurfs nebst Motiven, beauftragt gewesen.

Nach vorgängiger Prüfung durch den Herrn Chef-Präsidenten Kuhn, wurde der Entwurf im Februar 1835 des Herrn Justiz-Ministers von Kamptz Excellenz eingereicht.

Er enthielt natürlich nicht ſtreng das bisher beſtandene, ſondern das Allgemeine Schleſiſche Provinzial-Recht, welches die ſtändiſchen Deputirten ſanktionirt wünſchten.

In Beziehung auf das Partikular-Recht von **Oberſchleſien** haben ähnliche Berathungen mit ſtändiſchen Deputirten ſtattgefunden, und iſt von dieſen auf gänzliche Aufhebung deſſelben angetragen worden. Eine Darſtellung des bisher beſtandenen iſt von dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Vize-Präſidenten Zöllmer in Ratibor eingereicht, und in das 98ſte Heft der Jahrbücher für Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft aufgenommen worden.

Inzwiſchen wurde das Sammeln der Lokalrechte und das Ausarbeiten von Entwürfen durch den Herrn Geheimen Rath Ludwig fortgeſetzt, und im Juni 1837 beendet.

Nunmehr iſt dem gegenwärtigen Referenten durch die Reſkripte des Herrn Juſtiz-Miniſters von Kamptz Excellenz vom 26. Juni und 1. Auguſt 1837, und vom 19. Februar 1838 aufgetragen worden:

1. die allgemeinen das ganze Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz betreffenden Rechtsnormen,
2. in Beziehung auf Mittel- und Nieder-Schleſien die für den Umfang mehrerer oder einzelner Fürſtenthümer oder Standesherrſchaften geltenden partikularrechtlichen Normen,

in einem Entwurf des gegenwärtig geltenden Provinzial-Rechts aufzuſtellen, und denſelben durch beigefügte Motive zu rechtfertigen. Es iſt dabei beſtimmt, daß die abgetrennten Landes-Theile berückſichtigt werden, alle Lokal- und Statutar-Rechte einzelner Städte und Ortſchaften aber vorläufig ausſcheiden ſollen; daß jedoch eine Bearbeitung der ſogenannten Kirchen-Rechte der Biſchöfe Wenzeslaus und Caspar beizufügen ſei. Ferner, daß auch dasjenige aufgenommen werden ſoll, deſſen Gültigkeit zweifelhaft iſt, insbeſondere auch alles dasjenige, was die ſtändiſchen Deputirten im Januar 1835 aufzuheben beantragt hatten. Dagegen ſoll das Oberſchleſiſche Partikular-Recht nicht berückſichtigt werden.

Die dem Referenten vorliegenden Materialien ergeben, daß die ganze Bearbeitung ſich auf das Privatrecht beſchränken ſoll.

Nachdem der Entwurf des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts und des Partikular-Rechts von Mittel- nnd Nieder-Schlesien aus den vorhandenen Materialien ausgearbeitet war, ist er, in Gemäßheit des Reskripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers von Kamptz vom 16. Februar 1838, vom Referenten in besonderen Sitzungen den Schlesischen Landes-Justiz-Kollegien, und beziehungsweise dem Fürstenthums-Gericht zu Oels, vorgetragen und mit ihnen berathen worden. Es ist dies geschehen, um nähere Kenntniß von der bestehenden Praxis und ihrer Uebereinstimmung mit dem ausgearbeiteten Entwurf zu erlangen; wogegen nach dem erwähnten Reskript jede Begutachtung des Entwurfs vom legislativischen Standpunkt aus gänzlich ausgeschlossen war, weil der Entwurf eben nur das Bestehende darstellen soll.

IV. Rechtfertigung des Textes.

Außer den oben erwähnten speziellen Anweisungen kommt nun der Begriff von Provinzial-Recht in Betracht. Er bildet den Gegensatz von dem allgemeinen Recht eines aus mehreren Provinzen bestehenden Staats, und hiernach ist das jetzt geltende Schlesische Provinzial-Recht, von dem Referent nach dem Reskript vom 1. August 1837 ein vollständiges Bild geben soll, nichts anderes, als der Inbegriff von Rechtsnormen, die noch jetzt, und zwar nur in der Provinz Schlesien, als ein besonderes Recht dieser Provinz gelten. Diejenigen Rechtsnormen dagegen, die jetzt als allgemeines Recht gelten, sind jetzt entschieden keine Provinzial-Rechtsnormen, denn es kann eine Sache nicht gleichzeitig zwei entgegengesetzte Eigenschaften, die der Allgemeinheit und die der Besonderheit haben.

Damit dürften die Begriffe, wie sie im §. 1. und 2a. aufgestellt sind, gerechtfertigt erscheinen.

Im §. 2b. sind diejenigen Landes-Theile angegeben, die nicht mehr zur jetzigen Provinz Schlesien gehören und doch dem Schlesischen Provinzial-Recht unterworfen sind, so wie diejenigen die zwar zur jetzigen Provinz Schlesien gehören, in denen aber das Schlesische Provinzial-Recht gar nicht oder doch nur zum Theil gilt.

In dem Reskript vom 26. Juni 1837 war ganz unbedingt gesagt: daß in das Partikular-Recht nur diejenigen Rechtsnormen aufzunehmen seien, die für den Umfang mehrerer oder einzelner Fürstenthümer oder Standesherrschaften gelten. Daraus folgt also: daß diejenigen Rechtsnormen, die nur in einem Theile eines Fürstenthums Anwendung finden, ausscheiden. Dies sind aber die allermeisten in Schlesien vorkommenden, weil die allermeisten auf bloßem Gewohnheits-Recht oder auf der Befolgung eines geschriebenen Gesetzes beruhen, das entweder für einen andern Ort gegeben war, oder bei dem es überhaupt sehr problematisch ist, ob demjenigen, der es gegeben hat, die gesetzgebende Gewalt zustand.

In den bisherigen Entwürfen waren die Lokal-Rechte jedes Orts gesammelt. Man durfte sich nun aber nicht damit begnügen, allen diesen Lokal-Rechten, eben weil sie als lokal geltende aufgeführt waren, die Aufnahme zu versagen. Man mußte sich einer genauen Vergleichung aller der verschiedenen in einem Fürstenthum vorkommenden Lokal-Rechte unterziehen, um zu prüfen: ob und welche Rechtsnorm sich etwa an allen Orten eines Fürstenthums wiederfand. Denn fand sich eine solche Uebereinstimmung, so war die Rechtsnorm ja eine fürstenthümliche allgemeine, wenn gleich ihr Ursprung da und dort ein verschiedener sein mochte.

Ja man mußte noch weiter gehen. Das Allgemeine Landrecht unterscheidet

1. die Sachen mehrfach in Beziehung auf die damit verbundenen Rechte, z. B. Lehne, Rittergüter, Rustikalstellen. Es ist nun unbedenklich ein fürstenthümliches Recht, wenn es auf alle Sachen einer Gattung im ganzen Fürstenthum Anwendung findet, mag es auch ein Rechtsverhältniß betreffen, welches, wie z. B. das Eigenthum, nothwendig bei allen Sachen vorkommt.
2. Das Gesetz unterscheidet auch Stände; nämlich:
   a. den Adel,
   b. den Bürger-,
   c. den Bauern-Stand.

   Einem dieser 3 Stände muß, außer den zur Familie des

Regenten gehörenden Personen, jeder Unterthan des Staats angehören.

A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 1.; Tit. 8. §. 1.

Einen vierten Stand giebt es nicht. Die Eximirten, sofern sie nicht von Adel sind, gehören zum Bürgerstande. Es kann also auch fürstenthümliche Standes-Rechte geben, d. h. Rechtsnormen, die im ganzen Fürstenthum auf alle zu einem Stande gehörende Personen Anwendung finden.

Man muß jedoch bei der Aufstellung derselben wieder folgenden Unterschied machen:

a. Es betreffen diese Rechtsnormen eben das Standesverhältniß, dasjenige was vom Gesetz als die Stände unterscheidend angegeben ist. In dieser Beziehung muß man unbedingt alle 3 Stände unterscheiden.

b. oder diese Rechtsnormen betreffen die persönlichen Befugnisse und Eigenschaften eines Menschen, die allen Ständen gemeinschaftlich sind, z. B. das Erbrecht.

Bei diesen kann man nur den Adel den beiden andern Ständen gegenüberstellen, denn diese persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden

(Einl. z. A. L. R. §. 23.)

nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit seines Wohnsitzes beurtheilt. Nun sind der Bauer- und Bürger-Stand — ausschließlich der Eximirten — derselben Gerichtsbarkeit unterworfen, nämlich der der Untergerichte. Es wird also in Beziehung auf diese unter b. gedachten Rechtsnormen nur dann eine fürstenthümliche Rechtsnorm vorhanden sein, wenn sich eine solche bei allen, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte in einem Fürstenthum unterworfenen Personen geltend macht. Denn wollte man auch in Beziehung auf diese Rechtsnormen jene beiden Stände, den Bürger- und Bauern-Stand unterscheiden,, so wurde man Lokal- und Statukar-Rechte unterscheiden müssen was im Partikular-Recht nicht geschehen soll.

Man würde dann z. B. in der Grafschaft Glatz beim Bezirk eines Land- und Stadtgerichts aufstellen müssen, daß dessen Gerichts-Eingesessene, insofern sie zu den städtischen Bewohnern gehören, nach dem Stadtrecht, in so fern sie zu den Landbewoh-

nern gehören, nach dem im Fürſtenthum auf dem Lande geltenden Recht zu beurtheilen ſeien, alſo immer wieder auf Lokal-Rechte zurückkommen.

Nur wenn ſich im ganzen Fürſtenhum oder der ganzen Standesherrſchaft, wie z. B. im Fürſtenthum Beuthen-Carolath eine allgemeine für den Bürger- und Bauern-Stand geltende Rechtsnorm herausſtellt, die ſich auf die hier unter b gedachten perſönlichen Eigenſchaften und Befugniſſe aller dazu gehörenden Perſonen bezieht, iſt es eine fürſtenthümliche.

Hieraus folgt: es iſt dann eine fürſtenthümliche oder ſtandesherrſchaftliche Rechsnorm vorhanden, wenn ſie allgemein, d. h. für den ganzen Umfang des Fürſtenthums oder der Standesherrſchaft betrifft

1. entweder alle Perſonen oder Sachen,
2. oder eine geſetzlich anerkannte beſondere Gattung von Sachen,
3. oder den Adel und die Eximirten,
4. oder den Adel allein,
5. oder alle nichteximirten Perſonen des Bürger- und Bauern-Standes,
6. oder zwar nur alle Perſonen eines dieſer beiden Stände, jedoch Gegenſtände, die nicht zu einem beiden Ständen gemeinſamen Rechtsverhältniſſe gehören.

Dies rechtfertigt die Faſſung der §§. 3a und 3b.

Zum Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Recht.

Vor-Bemerkungen.

I.

Von der Fassung des Entwurfs.

Man kann auf eine doppelte Art von dem Provinzial-Rechtszustande eines Landes-Theils ein Bild geben.

1. Indem man denselben beschreibt, wie es z. B. für Oberschlesien der obenerwähnte Aufsatz des Herrn Vize-Präsidenten Zöllmer thut;
2. oder indem man die geltenden Rechtsnormen positiv hinstellt.

Betritt man diesen letzteren Weg, so kommt es auf den Stoff an, den man vorfindet. Nachdem dieser verschieden ist, muß eine verschiedene Form gewählt werden. Ist der Stoff von der Beschaffenheit und Reichhaltigkeit, daß er ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, so kann man das Bestehende als ein solches Ganzes aufstellen, und ist nicht gezwungen sich an etwas Fremdes anzuschließen. Wenn aber nur einzelne Entscheidungen und Gewohnheits-Rechte vorliegen, die die Existenz eines anderen vollständigen Rechts-Systems voraussetzen, die nur verständlich sind, insofern man sie in ein solches einreiht, so kann man nur dann ein verständliches Bild geben, wenn

man entweder die Lücken aus dem allgemeinen Gesetz ergänzt, oder wenn man das wirklich Provinzielle anreiht an das allgemeine Gesetz. Auf dem ersteren Wege gelangt man zu einem vollständigen Gesetzbuch der Provinz, aber nicht zu einem Provinzial-Recht, welches neben dem allgemeinen Landes-Recht gilt. Diesen Weg durfte der Referent schon deshalb nicht betreten, weil er nur das provinzielle Recht geben soll. Es blieb also nichts übrig, als die aufgefundenen und zu rechtfertigenden Provinzial-Rechtsnormen mit dem bestehenden allgemeinen subsidiarischen Gesetzbuch in Verbindung zu bringen und ihm anzureihen, weil die Beschaffenheit unserer Schlesischen Provinzial-Rechtsquellen und Rechte unbedingt dazu nöthigte. Der Inhalt des Entwurfs und die Motive dazu zeigen, daß sich die, wie schon oben erwähnt, sehr wenigen noch bestehenden allgemeinen Provinzial- und Fürstenthums-Rechtsnormen fast nur auf einzelne Entscheidungen von Kontroversen, auf einige Ergänzungen des ehemaligen subsidiarischen Rechts, auf einzelne Anordnungen, wie es in gewissen bestimmten Fällen gehalten werden soll, beschränken.

Ein subsidiarisches Recht war nicht blos zu ihrem Verständniß, nein zur Möglichkeit ihrer Anwendung durchaus nothwendig, und ist es auch noch. Das damals geltend gewesene ist aufgehoben, an seine Stelle ist das Allgemeine Landrecht getreten; es ist aber dadurch die Stellung des Provinzial-Rechts zu dem subsidiarischen Recht nicht verändert worden. Jenes tritt in das allgemeine hinein und verdrängt die entgegenstehenden Bestimmungen desselben.

Referent war daher nicht im Stande, ein zusammenhängendes Ganzes zu liefern.

Wo sich ein eigenes provinzielles Rechtsinstitut, wie z. B. das Auenrecht, vorfindet, ist es selbstständig behandelt.

Einzelne Edikte mußten aus den gehörigen Orts angegebenen Gründen ganz und wörtlich aufgenommen werden.

Daß der Entwurf nicht in Zusätzen zum Allgemeinen Landrecht, sondern in fortlaufenden §§. abgefaßt ist, gründet sich auf die Anweisung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Minister von Kamptz in dem Reskript vom 16. Februar 1838.

II.

Ueber die Rücksicht, die auf Fortbildung des Rechts durch Gewohnheit genommen ist.

Die älteren geschriebenen Rechtsquellen des Schlesischen Provinzial-Rechts verlieren sich in frühere Jahrhunderte. Bei manchen ist es streitig, ob sie von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangen sind, doch kommt es auf den Streit darüber weniger an, weil ihre Befolgung die Normen wenigstens zum Gewohnheits-Recht gemacht hat.

Es frägt sich aber, insbesondere auch bei denjenigen geschriebenen Gesetzen, deren Gesetzeskraft nicht bestritten werden kann, sind sie ganz, oder wie viel ist daraus aufzunehmen?

Es sind nur zwei Ansichten denkbar.

1. Entweder man frägt gar nicht danach, wie ist das Gesetz bisher angewendet worden. Dann kommt man konsequent auf die Ansicht:

   daß man bei der Aufstellung des Provinzial-Rechts auch an der Wortfassung der alten Gesetze nichts ändern müsse, weil eben diese Wortfassung zu vielen Zweifeln Veranlassung gebe.

Man begnügt sich dann damit, die Materien zu bezeichnen, über die allgemeine, keine provinzielle oder partikulare Ausnahme gestattende Verordnungen ergangen sind, schneidet diese aus dem Ganzen heraus, und nimmt alle übrigen Theile der Verordnungen aus dem 15ten bis 18ten Jahrhundert wörtlich auf. Das wäre freilich sehr bequem, aber eine Darstellung des jetzt geltenden Provinzialrechts erhielte man dadurch nicht.

2. Oder man frägt: wie haben sich die einzelnen Rechtssätze unter dem Einfluß der Wissenschaft und Praxis durch Gewohnheit fortgebildet?

Der Einfluß des Gewohnheits-Rechts auf die provinziellen und partikularen alten Rechtsnormen ist ungleich bedeutender gestaltet, als auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts. Das Landrecht geht davon aus: es soll gar kein Gewohnheits-Recht gelten, ausgenommen in zwei Fällen:

a) wenn die Gesetze ausdrücklich darauf verweisen, oder gar nichts bestimmen;

b) wenn es provinzielle Gewohnheits-Rechte sind.

Diese letzteren sollen geprüft und die erheblichen und nützlichen sanktionirt werden, nach erfolgter Sanktion eines kodifizirten Provinzial-Rechts aber sollen nur die unter a. gestatteten Gewohnheits-Rechte gültig bleiben.

Publ.-Pat. §. VII. Einleitung §. 3.

Es findet also bis zur Kodifikation des Provinzial-Rechts unbestreitbar ein provinzielles Gewohnheits-Recht, also auch eine Fortbildung des Provinzial-Rechts durch Gewohnheit zur Zeit noch statt.

Dies provinziell noch bestehende Gewohnheits-Recht ist wesentlich verschieden von dem unter a. gedachten; es ist seiner Wirkung nach kein anderes, als das, vor Publikation des Allgemeinen Landrechts bestandene gemeinrechtliche. Es hat, (vergl. Thibaut System ꝛc. §. 17. Makeldey Lehrbuch §. 5, und die dort angegebenen Gesetzstellen und Literatur) mit einem geschriebenen gleiche Kraft.

Wenn es sich daher gleich von selbst versteht, daß die bloße Nichtanwendung eines geschriebenen Gesetzes dasselbe nicht aufhebt, so kann sich doch ein dem geschriebenen Provinzial-Recht entgegenstehendes Provinzial-Gewohnheits-Recht so lange bilden, bis auch das Provinzial-Recht kodifizirt sein wird.

Hiermit ist nicht gesagt, daß sich überhaupt seit Publikation des Allgemeinen Landrechts ein neues Provinzial-Recht durch Gewohnheit habe bilden können, denn dies gestattet das Landrecht nicht. Es ist nur gesagt, daß das Provinzial-Recht, welches bei Publikation des Landrechts bestand, eben so wie früher, so auch bis zur erfolgten Kodifikation dem Einfluß des Gewohnheits-Rechts unterworfen geblieben ist, und zwar eben deshalb, weil nach §. VII. des Publikations-Patents erst nach Ablauf des zur Kodifikation bestimmten Zeitraums, die Berufung auf Observanzen nicht gestattet sein soll.

So gewiß man nun, wäre es in dem §. IV. des Publikations-Patents bestimmten Zeitraum, zur Kodifikation gekommen, das Provinzial-Recht so aufnehmen mußte, wie es sich damals bis zum Zeitpunkt der Kodifikation fortgebildet hatte, so gewiß muß man es jetzt in der Gestalt aufnehmen,

die es jetzt durch den Einfluß des Gewohnheits-Rechts angenommen hat.

Publ.-Pat. §. VII.

Die vorliegenden Materialien enthalten vielfachen Stoff, diesen Einfluß des Gewohnheits-Rechts zu erkennen. Von besonderer Wichtigkeit sind die in den Jahren 1794 bis 1809 vorgenommenen Arbeiten zur Kodifikation des Provinzial-Rechts; sie zeigen vorzüglich, wie weit die Gesetze früherer Jahrhunderte noch bestanden. Diesem Inhalt der Materialien muß der auf sie hingewiesene Referent folgen.

Bei der Benutzung dieser Materialien war aber immer der Grundsatz festzuhalten, daß seit Publikation des Allgemeinen Landrechts nur das wirkliche Provinzial-Recht noch unter dem Einfluß des Gewohnheitsrechts stehen geblieben war, daß also weder ein Fortbilden des früheren, noch ein Fortbilden des neuen subsidiarischen allgemeinen Rechts durch Gewohnheit rechtlich möglich war. Jenes war aufgehoben, dieses darf nicht durch Gewohnheit fortgebildet werden.

Im Allgemeinen ist das Resultat schon oben dahin angegeben: daß sich überhaupt in Schlesien eine große Zahl von Lokal-Gewohnheitsrechten, aber nur sehr wenig allgemeine gebildet haben.

III.

Ueber die Ehegatten-Sukzession beim Adel, und über die Sukzession in Gerade und Heergeräthe.

Es existirt darüber, so viel steht fest, in Schlesien keine allgemeine Rechtsnorm. Zwar sind in den Breslauer Entwurf vom Jahre 1809 allgemeine Bestimmungen aufgenommen, sie waren aber als solche blos vorgeschlagen. Schon 179⅗ war bei den Ober-Amts-Regierungen angenommen, daß nichts Allgemeines existire, daß vielmehr in Schlesien das Sachsen-Recht befolgt worden. Insbesondere haben auch die ständischen Deputirten 1835 bekundet, daß allgemeine Rechtsnormen über diese Gegenstände nicht existiren, daß insbesondere in bedeuten-

den Theilen der Provinz Heergeräthe und Gerade ganz unbekannt seien.

Aa. S. IV. Vol. I. Fc. 4. fol. 143—147. Fc. 8. fol. 367 v.

Es finden sich aber in den Materialien bei mehreren Fürstenthümern Angaben über diese Gegenstände. Insbesondere sind auch in den bisherigen Entwürfen Sätze darüber aufgestellt. Referent wird bei Prüfung des Partikular-Rechts der einzelnen Fürstenthümer auf dieselben zurückkommen; es gehört daher das Folgende zu den nothwendig gewesenen allgemeinen Erörterungen:

Ueber die Ehegatten-Sukzession beim Adel herrschten, nachdem die Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts aufgehoben war, die größten Verwirrungen und Widersprüche, die natürlich unvermeidlich waren, wenn man zwei einander in den Prinzipien gradezu entgegenstehende Rechte, das Sachsen-Recht und das Allgemeine Landrecht durchaus neben einander anwenden wollte. In Schlesien galt ex receptione das Sachsen-Recht.

Nach Sächsischem Recht, wie es vor den neueren Sächsischen Gesetzen bestand, war eine doppelte Intestat-Erbfolge der adlichen Ehegatten zu unterscheiden:

I. die privilegirte auf einheimischen Rechtsquellen beruhende;
II. die auf Römischem Recht beruhende subsidiarische.

Beide waren nicht vereinbar.

Zu I. Sie konnte nur durch Vertrag dem überlebenden Ehegatten entzogen werden und bestand:

1. Beim Tode der Frau hauptsächlich darin, daß der Mann heres mobiliaris im weitesten Sinne war. Er erhielt insbesondere alle ausstehenden Forderungen. Die fahrende Habe (mit Ausnahme der Gerade) über die er faktisch vermöge der ehelichen Vormundschaft schon die wichtigsten Rechte ausgeübt hatte, erhielt er nun juristisch.

   Das Erbrecht des Mannes war von seinem Stande unabhängig.

2. Beim Tode des Ehemannes erhält die überlebende adliche Frau:

   a. die statutarische Portion. Eine pars quota des, nach

Absonderung gewisser Gegenstände, namentlich verschiedener Immobilien, verbleibenden Vermögens.

Aber nicht des Vermögens des Verstorbenen, sondern der durch Einwerfung ihres eigenen Vermögens gebildeten Vermögens-Masse. Sie konnte daher ihr Eingebrachtes aus dem Nachlasse des Mannes zurückfordern, erhielt dann aber keine statutarische Portion, sondern konnte nur

b. folgende Vorrechte in Anspruch nehmen:

aa. das Leibgedinge (dotalitium); eine lebenslängliche Rente. Bedingung war, daß sie ein Heirathsgut, und, wenn ein solches versprochen worden, das Gegenvermächtniß innen ließ.

Es war dabei nothwendige Form, daß sie darüber mit den Erben einen Vertrag schloß; offenbar weil das dotalitium dem ursprünglichen Begriffe nach einen Vertrag voraussetzte, der nun nachgeholt wurde. Die Rechte der Wittwe auf das dotalitium waren sehr verschieden, je nachdem es ein voluntarium oder necessarium d. h. bei des Mannes Leben oder erst nach seinem Tode vertragsmäßig festgestelltes war. Das necessarium bestand in den doppelten Zinsen dessen, was sie an Heirathsgut und Gegenvermächtniß innen ließ.

bb. Die Morgengabe. Sie bestand in gewissen, durch das Herkommen bestimmten, Sachen, die der Wittwe aus den Gütern des Ehemannes, selbst aus Lehngütern, zufielen. Es stimmt dasjenige, worin sie bestand, ziemlich mit demjenigen überein, was in Schlesien dazu gerechnet wurde.

cc. Das Mußtheil. Man verstand darunter die Hälfte aller Viktualien, die zur Zeit des Ablebens des Ehemannes innerhalb seines Hauses und seiner Höfe, selbst der Lehne, vorräthig gewesen und nach dem 30sten Tage noch übrig waren.

Morgengabe und Mußtheil konnten ebenso wie dotalitium auf Verträgen zwischen den Ehegatten beruhen, und wurden dann gewöhnlich auf Geldsummen festgesetzt. In denselben kommen gewöhnlich auch Wohnungsgelder und eine Aussetzung

von Deputat (Eingeschneidel) vor, aus dem Gesetz konnten sie aber nicht gefordert werden.

Die adliche Frau konnte also nach ihrer Wahl eines von zwei Rechten geltend machen. Entweder das auf eine pars quota vom gemeinschaftlichen Vermögen, oder das auf dotalitium, Morgengabe und Mußtheil.

Ursprünglich nur beim Adel, dann allgemein, größtentheils nur auf Lokal-Statuten im Einzelnen beruhend, war die abgesonderte Erbfolge in

1. das Heergeräthe. Auf deutschen Rechtsquellen beruhend, fand eine abweichende Erbfolge der Schwertmagen in gewisse Gegenstände des Nachlasses einer Mannsperson statt.
2. Die Gerade. Darunter verstand man den Inbegriff gewisser Sachen, die, sofern sie von einer Frauensperson besessen worden waren, nach deren Tode lediglich, und nach Grundsätzen die vom übrigen Erbrecht abweichen, auf Personen weiblichen Geschlechts vererbt wurden.
3. Wurden diese Sachen nicht von einer Frauensperson besessen, so kommen sie rücksichtlich einer besondern Erbfolge nur in Betracht bei der Ehegatten-Sukzession. Die Wittwe erhielt aus dem Nachlaß des Mannes, unter der Benennung Gerade, gewisse bewegliche Sachen.

Man unterschied auf Grund des Sachsenspiegels die adliche Gerade von der Morgengabe. Sie begriff mehr in sich, als die bürgerliche Wittwen-Gerade, aber die Morgengabe umfaßte zugleich alles, was zur adlichen Gerade gehörte, so daß von einer besonderen Erbfolge der adlichen Wittwe in Gerade deshalb nicht die Rede sein kann, weil sie alles dahin gehörende als Morgengabe erhielt.

Heergeräthe und Gerade konnte nicht durch letztwillige Dispositionen entzogen, es brauchten aber den zur Erbfolge in diese Gegenstände Berufenen nur die vorhandenen gewährt zu werden, weshalb man sie unter gewissen Reservationen zu verkaufen oder zu verschenken pflegte, wenn man sie einem Andern als dem vom Gesetz zur Erbfolge Berufenen zuwenden wollte.

Haubold, Lehrbuch des Sächsischen Privatrechts. Neue durch Günther besorgte Ausgabe. Leipzig 1829. §§. 317 — 331., 397 — 407.

Das allgemeine Landrecht erwähnt noch der Niftel. Dies beruht auf einer Verwechselung. Niftel heißt: weibliche Verwandte, nicht aber die von einer Frauensperson hinterlaſſene Gerade. Die Niftel iſt nach der landrechtlichen Terminologie nichts Anderes, als die Gerade, die eine Frauensperſon hinterläßt, im Gegenſatz der Wittwen-Gerade. Daher kommt es, daß im Sächſiſchen Recht natürlich nichts von einer Niftel, als gleichbedeutend mit einem Inbegriff von Sachen, vorkommen kann.

Das bisher Erwähnte hat gezeigt, in wiefern die Sukzeſſion der adlichen Ehegatten und die Sukzeſſion in die Gerade nach Sächſiſchem Recht mit einander zuſammenhängen.

Ganz anders verhält es ſich nach dem Allgemeinen Landrecht.

Es ſind daher jetzt beide Gegenſtände beſonders zu betrachten.

A. Von der Ehegatten-Sukzeſſion beim Adel.

Das Allgemeine Landrecht führte ein Inteſtat-Erbrecht der Wittwe ein, wonach ſie aus dem abgeſonderten Nachlaß des Mannes ſtets eine pars quota erhält.

Theil 2. Tit. 1. §. 621.

Da aber die Inteſtat-Erbfolge nur in Ermangelung von Verträgen und Teſtamenten eröffnet wird, ſo geſtattet das Landrecht auch jeden nicht an ſich verbotenen, die Pflichttheile nicht verletzenden, Vertrag über die Vortheile, die ein Mann ſeiner Frau ſchon während ſeines Lebens, oder auf den Todesfall zuwenden will. Da nun, ganz verſchieden von dem oben erwähnten Sächſiſchen Rechtsinſtitut, in Deutſchland vielfach Verträge über ſolche Vortheile unter beſtimmten Namen vorkommen, ſo behielt das Landrecht dieſe Namen, als: Morgengabe, Gegenvermächtniß, Leibgedinge, Witthum, bei, und gab im Titel von der Ehe beſondere Rechtsregeln an, die bei dieſen Verträgen zur Anwendung kommen ſollten.

Ferner geſtattete das Landrecht die hier und da übliche Frauen-Gerade nach Provinzial-Geſetzen, nicht aber nach Sachſen-Recht.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 502.

Es hatte dabei die Abſonderung gewiſſer zu weiblichen Zwe-

cken bestimmter unwichtigerer Effekten vom übrigen Nachlaß vor Augen. §§. 528. u. f. l. c.

Man sieht hieraus, daß rücksichtlich der gesetzlichen Ehegatten-Sukzession beim Adel zwei ganz verschiedene Systeme vorliegen.

1. Das Sächsische. — Entweder Einwerfen der Güter der Frau, oder gänzliche Abfindung der Frau durch Morgengabe, einschließlich der Gerade, Mußtheil, Leibgedinge u. s. w.
2. Das Preußische. — Intestat-Erbportion der Frau, und daneben möglicherweise nach Provinzial-Recht die besondere Sukzession in unwichtigere, besonders zum Gebrauch und Bedürfniß der Frau bestimmte Effekten. §. 13. Tit. 2. Th. 1.

Die vertragsmäßige Sukzession in Morgengabe u. s. w. bleibt hier gänzlich unberührt; offenbar aber hat die Gleichheit der Benennungen zu dem Irrthum verführt, daß sich beide Systeme verbinden ließen.

Als nämlich durch das Rescript vom 19. Mai 1804 die Suspension der drei ersten Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts aufgehoben wurde, hatte bis dahin neben dem Landrecht die Ehegatten-Sukzession nach Sächsischem Recht noch fortbestanden, und man hatte diese provinzielle Erbfolge in einer langen Reihe von Jahren um so mehr durch Observanzen näher bestimmt, als das sogenannte Sächsische Recht ja zum großen Theil ein ungeschriebenes Recht war. Da nun das Publikations-Patent Provinzial-Observanzen fortbestehen ließ, so haben sich auch nach Inhalt der vorliegenden Materialien noch Vertheidiger für die Ansicht gefunden, daß jene Ehegatten-Sukzession nach der das Sächsische Recht ergänzenden Observanz über Gerade, Morgengabe, Leibgedinge und Mußtheil, eine provinzialrechtliche Norm sei. Es ist dies aber schon darum durchaus falsch, weil man doch wenigstens konsequent der Frau nicht daneben ein Erbrecht nach den Grundsätzen des Landrechts hätte zubilligen können, was doch geschieht, weil man ihr dann das Einwerfen ihres Vermögens hätte zur Pflicht machen müssen, was nicht geschieht.

Wäre jene Ansicht nicht schon deshalb unrichtig, so müßte sie aus folgenden Gründen verworfen werden:

1. Das Sächsische Recht war ein rezipirtes fremdes subsidiarisches Recht, und nach den dürren Worten im §. I. des Publikations-Patents:

„das Allgemeine Landrecht soll an die Stelle des in Unsern Landen bisher aufgenommen gewesenen Römischen, gemeinen Sachsen- und anderer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze treten; also, daß von dem oben bemerkten Zeitpunkte, dem 1. Juni 1794 an, auf diese bisherigen subsidiarischen Gesetze und Rechte nicht mehr zurückgegangen, sondern in vorkommenden späteren Fällen nur nach den Vorschriften des gegenwärtigen Landrechts in allen Unsern unmittelbaren und mittelbaren Gerichtshöfen erkannt werden soll,"

ist es gradezu verboten, auf das aufgenommene Sachsen-Recht zurückzugehen.

Das aber kann natürlich jetzt nach Einführung der oft gedachten drei Titel keinen Unterschied machen, daß das Sachsen-Recht noch in den von jenen Titeln behandelten Materien 10 Jahre neben dem Landrecht bestanden hatte. Denn das Einführungs-Reskript vom 19. Mai 1804

N. A. III. 245. — Jahrb. B. 44. S. 60.

enthält durchaus keine Abweichungen vom Publikations-Patent, es reservirt nur den Provinzial-Rechten ihre derogirende Kraft, grade so wie dies im §. III. des Publikations-Patents geschehen war. Diese Provinzial-Gesetze aber setzt ja eben das Publikations-Patent den rezipirten fremden Rechten entgegen.

Man hat wohl hin und wieder die Ansicht aufstellen wollen, daß, durch ausdrückliche Rezeption des Sachsen-Rechts in einzelnen Provinzial-Gesetzen, das erstere eben ein Provinzial-Recht geworden. Aber welche Logik ist das?

Frägt man, was ist das wesentliche Kennzeichen eines fremden rezipirten Rechts, so ist es doch natürlich nichts anderes, als daß es:

a. ein fremdes d. h. also zunächst und ursprünglich für einen andern Bezirk gegebenes oder gebildetes ist;
b. daß es ferner aber als ein nunmehr geltendes Recht in

den ursprünglich von ihm nicht betroffenen Bezirk eingeführt worden ist.

Diese Einführung kann nun vermöge eines ausdrücklich geschriebenen Gesetzes, oder — so lange Gewohnheits-Rechte entstehen konnten — durch Gewohnheits-Rechte bewirkt worden sein.

Beide wesentliche Kennzeichen eines fremden rezipirten Rechts finden sich selbstredend bei dem früher in Schlesien befolgten Sachsen-Recht, es ist also unzweifelhaft aufgehoben. Dies spricht auch das unten näher zu betrachtende Reskript vom 19. Januar 1805 gradezu aus.

Insbesondere hat man für das Fürstenthum Oels mitunter die Ansicht aufgestellt, daß das Sachsen-Recht ein rezipirtes Partikular-Recht sei, weil am Schluß der Oelsnischen Landes-Ordnung gesagt ist, daß in allen, in dieser Landes-Ordnung nicht entschiedenen, Punkten das Sachsen-Recht befolgt werden solle.

Aber man kann umgekehrt eben diese Bestimmung der Landes-Ordnung zum Beweise der blos subsidiarischen Natur des Sachsen-Rechts gebrauchen.

Die Landes-Ordnung — abgesehen von der Frage, ob die Nichtpiastischen Herzöge gesetzgebende Gewalt hatten — sollte, das ist unstreitig, ein prinzipales Gesetz sein. Da sie aber kein vollständiges Gesetzbuch war, so reichte sie nicht für alle Fälle aus, und es mußte also irgend ein anderes subsidiares Recht gelten. Das allgemein in Schlesien als solches geltende war das Sachsen-Recht, und dies, aber auch nichts weiter, erkennt der Schluß der Landes-Ordnung an. Wer wird wohl — und der Fall ist ganz analog — behaupten, daß das Allgemeine Landrecht ein Provinzial-Gesetz sei, obgleich im §. III. des Publikations-Patents gesagt ist, daß es in den Fällen gelten solle, in denen das Provinzial-Recht nichts bestimmt.

2. Ist es nun in der That nicht in Frage zu stellen, daß das Sächsische Recht durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben worden ist, so kann es auch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß Observanzen, die das Sächsische Recht

ergänzten, mit ihm aufgehoben sind. Es ist dies eine natürliche Folgerung aus dem unbestrittenen Satze: daß die Theile zum Ganzen gehören. Eine Observanz, die ein aufgehobenes Gesetz näher bestimmt, ist eine Rechtsnorm, die man sich isolirt gar nicht denken kann. Es verhält sich damit ganz eben so, wie mit den geschriebenen Erläuterungs-Gesetzen. Sie fallen unbedenklich — darüber wird Niemand in Zweifel sein — mit den von ihnen erläuterten Gesetzen weg. So wird z. B. Niemand daran zweifeln, daß, wenn irgendwo das Allgemeine Landrecht aufgehoben wird, der Anhang zum Allgemeinen Landrecht mit aufgehoben ist.

Ausbildungen und Ergänzungen eines unvollständigen Gesetzes durch Observanz sind aber doch wahrlich nichts als ein Anhang zu jenem Gesetz.

Nach dieser, auf die unzweideutigen Worte positiver Gesetze (Publikations-Patent und Reskript vom 19. Mai 1804) gegründeten, Ausführung kann es keinem Bedenken unterliegen, alles, was aus Sächsischem Recht oder als dieses ergänzende Observanz angeführt wird, für nicht mehr bestehend zu erachten, und selbstredend diesen Satz auch auf die Morgengabe, das Mußtheil und das dotalitium der adlichen Wittwe anzuwenden.

Diese Ansicht hatte übrigens auch das Oberlandes-Gericht zu Glogau schon 1794, wie aus den damaligen Arbeiten über die bestehenden Provinzial-Rechte hervorgeht. So heißt es in den Notaten zu Theil 2. Tit. 1. §. 513.:

„Es ist hier das Mußtheil aus dem Sachsen-Recht rezipirt, d. i. die Hälfte aller Speise-Vorräthe und Getränke, desgleichen aller eingebrachten Getreide-Sorten. Es fällt aber auch den Ehefrauen zu, gewöhnlich wird deshalb im Ehe-Vertrage eine gewisse Geldsumme ausgesetzt. Wo nicht, wird es in Natur abgereicht, wie dies erst vor etlichen Jahren an die verwittwete Frau Major von Seydel mit Genehmigung des Pupillen-Kollegii geschah.

Da es indeß blos ex receptione jenes fremden

Rechts herrührt, so wird es pro futuro um so mehr wegfallen."

Man muß aber gewiß konsequent noch weiter gehen. So wenig die Ehegatten-Sukzession, die das Sächsische Recht aufstellt, theilweise neben der Ehegatten-Sukzession des Allgemeinen Landrechts bestehen kann, eben so wenig kann auch eine, zwar auf anderen Quellen beruhende, aber der Sächsischen gleiche Ehegatten-Sukzession theilweise neben der landrechtlichen bestehen. Eben weil sich diese beiden Sukzessionen nun einmal nicht mit einander verbinden lassen.

Diese allgemeinen Grundsätze anwendend, wird nun Referent bei den Partikular-Rechten zu prüfen haben, ob eine in den Materialien erwähnte, vom Allgemeinen Landrecht abweichende Ehegatten-Sukzession, eine Sukzession der eben angegebenen Art und insbesondere eine in sich abgeschlossene ist. Ist sie das letztere, dann besteht sie, jedoch auch nur dann, wenn sie auf einer verbindenden und erwiesenen Quelle und nicht blos auf dem Sachsen-Recht beruht.

B. Von der Sukzession in Gerade, Niftel und Heergeräthe.

Das Allgemeine Landrecht unterscheidet in Th. 2. Tit. 1. §. 502—539.:

1. die Gerade. Darunter versteht es die Frauengerade, d. h. diejenige Gerade, die die Wittwe aus dem Nachlasse des Mannes wegnimmt. Es ist oben erwähnt, daß sie nach Sächsischem Recht unter der Morgengabe der adlichen Frau begriffen war.
2. das Heergeräthe.
3. die Niftel. Diese Terminologie ist, wie oben erwähnt worden, neu und eigentlich sprachunrichtig, sie bedeutet die Niftel-Gerade.

Zu 1. Was nun die Frauen-Gerade betrifft, so ist, nach dem unter A. Ausgeführten, so viel ganz klar, daß das Landrecht dabei nicht im Entferntesten an die, unter der Morgengabe begriffene, Gerade der adlichen Frau nach Sachsen-Recht, als Theil ihrer Intestat-Portion, dachte, sondern an

die hier und da bei Frauen, abgesehen von der Erbfolge in die wichtigen Vermögens-Stücke, vorkommende Singular-Sukzession in die im Landrecht erwähnten unwesentlichen Gegenstände.

Von einer Sukzession der adlichen Frau in Gerade nach Sächsischem oder demselben gleichen Rechte auf Grund des §. 502. Tit. 1. Th. 2. Allgem. Landrechts kann schon deshalb gar nicht die Rede sein,

a) weil sie in der Morgengabe begriffen war und in derselben aufging;

b) weil nach Sächsischem Recht die Morgengabe — also auch jeder Theil derselben — auf die Intestat-Portion in Anrechnung kam, die landrechtliche Gerade aber ohne alle Rücksicht, selbst auf das Pflichttheil, vergl. §. 502. mit 621. Tit. 1. §. 392. Tit. 2. Th. 2., vorweg verabfolgt wird.

Hieraus folgt, daß, wenn sich in den Partikular-Rechten Spuren der Frauen-Gerade finden, die Untersuchung darauf gerichtet werden muß, ob es

a) eine neben dem Intestat-Erbrecht vorkommende ist — dann ist sie eine, die neben dem landrechtlichen Erbrecht der Ehefrau bestehen kann;

b) oder ob es eine auf Sächsisches oder ihm gleiches Recht gegründete ist — dann kann sie neben dem Landrecht nicht bestehen.

Zu 2 und 3. Es finden sich in Schlesien allerdings Spuren einer partikularen Sukzession in Heergeräthe und Nistel-Gerade beim Adel. Es wird sich bei dem Partikular-Recht zeigen, in wiefern sie in einem oder dem andern Fürstenthum auf einer andern Quelle beruht, als dem Sächsischen Recht. Wo dies der Fall ist, wird man sie als provinziell bestehend anerkennen müssen. Wo sich aber keine andere Quelle angeben läßt, als der durch das rezipirte Sächsische Recht herbeigeführte Gebrauch, da muß man sie, bei reiflicher Erwägung, als mit diesem Recht aufgehoben betrachten.

Die Sache ist aber keinesweges so klar, daß Referent sie in diesem Falle ganz übergehen könnte. Es ist nämlich

in einem Ministerial-Reskript vom 19. Januar 1805 ausgesprochen, daß diese Sukzession da, wo sie früher üblich gewesen, beizubehalten sei.

Man muß die Geschichte dieses Reskripts näher betrachten.

Das Allgemeine Landrecht hatte im Publikations-Patent ausgesprochen, daß

1. binnen 2 Jahren die Provinzial-Rechte gesammelt und dann keine, in diese Sammlung nicht aufgenommenen, provinziellen Abweichungen vom Allgemeinen Landrecht weiter als gültig betrachtet werden sollten;
2. daß die 3 ersten Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts während dieses zweijährigen Zeitraums suspendirt bleiben sollten.

Mit dem 1sten Juni 1796 war dieser zweijährige Zeitraum abgelaufen, ohne daß es zur Kodifikation des Provinzial-Rechts gekommen war. Die Ober-Amts-Regierung zu Breslau fragte deshalb an, wie es sich nunmehr mit der Anwendung dieser 3 Titel verhalte, und bemerkte in dem Bericht, daß die Erbfolge der Eximirten und des Adels insbesondere nur nach Sachsen-Recht statt gefunden habe.

Darauf erging unter dem 4. Juli 1796 ein Ministerial-Rekript auf Spezial-Befehl, in welchem dahin bestimmt wurde:

1. Man müßte unterscheiden:
   a. zwischen eigentlichen Provinzial-Gesetzen, Statuten und allgemein angenommenen Observanzen,
   b. zwischen im Landrecht vorkommenden Abweichungen vom bisherigen jure communi.

In letzterer Beziehung gelte unbedingt das Landrecht, wogegen die Provinzial-Rechte der erst gedachten Art noch gültig blieben, weil die vorausgesetzte Kodifikation derselben noch nicht habe bewirkt werden können.

2. Dagegen sei das Aufhören der Suspension der 3 ersten Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts nicht an die Bedingung geknüpft worden, daß die Kodifikation der Provinzial-Rechte inzwischen bewirkt werde, es sei vielmehr eine absolut der Zeit nach bestimmte Grenze dieser Suspension angegeben, nämlich der 1. Juni 1796; sie

würde also jetzt ipso jure wegfallen, solle jedoch vor der Hand noch fortdauern.

Bresl. Act. Gen. S. V. No. 11. Vol. II. Fol. 245. 256.

So blieb es bei dieser Suspension. Im Jahre 1804 wurde sie durch das Reskript vom 19. Mai aufgehoben.

N. A. III. 245. — Jahrb. Bd. 44. S. 60.

Bei den Ober-Landes-Gerichten zu Brieg und Glogau entstanden nun darüber Bedenken:

1. ob durch die bisherige Befolgung des Sachsen-Rechts dasselbe eine provinzielle Rechtsnorm geworden,
2. ob insbesondere die Sukzession in Gerade und Heergeräthe noch fortbestehe,
3. wie es wegen der cura sexus und der Verjährung zu halten.

Sie wandten sich deshalb anfragend an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau, und diese berichtete unter dem 31. Dezember 1804 an den Großkanzler.

In dem Bericht*) wurde ausgeführt:

zu 1. daß alle auf Sachsen-Recht beruhenden Gewohnheitsrechte für aufgehoben zu erachten seien, weil man, wenn das Ganze aufgehoben, nicht vom Fortbestehen eines Theiles

---

*) Durch das, auf die Anfrage Einer Hochlöblichen Ober-Amts-Regierung wegen fernerer Anwendbarkeit des gemeinen Sachsen Rechts sub dato Berlin den 5. März 1792 erlassene, Hofreskript ist verordnet worden, daß das gemeine Sachsen-Recht, in so weit dasselbe als ein jus subsidiarium in Schlesien Vim legis gehabt, von der Einführung des Allgemeinen Gesetzbuchs an für aufgehoben zu achten, daß jedoch die, über einzelne Materien für Schlesien besonders ergangenen, Landes-Gesetze, wenn sie gleich mit dem Sachsen-Recht übereinstimmen, oder ausdrücklich daraus entlehnt sind, als Schlesische Provinzial-Gesetze ihre Kraft behalten, bis darüber in dem künftigen Provinzial-Gesetzbuche das Weitere wird bestimmt werden. Dieser Verordnung ungeachtet sind nun aber seit der Gesetzkraft des Allgemeinen Landrechts noch immer einzelne Vorschriften des Sachsen-Rechts, z. B. die cura sexus und die Präskriptions-Frist betreffend, als hier geltende Gesetze angesehen worden, obgleich man nicht sagen kann, daß dies auf den Grund Schlesischer Provinzial-Gesetze geschehen sei, da diese Vorschriften

reden könne; daß dagegen die durch geschriebene Partikular-Gesetze eingeführten Sächsischen Rechtsnormen noch fortbeständen, weil nach dem Publikations-Patent und dem Reskript vom 19. Mai 1804 jene Statuten und Gesetze nicht aufgehoben seien.

---

nur in einzelne Provinzial-Gesetze aus dem Sachsen-Recht übertragen worden sind. In Ansehung der Sukzessions-Ordnung hat man in Schlesien, wo nicht besondere Gesetze vorhanden waren, häufig das Sachsen-Recht zur Cynosur genommen und dies ist auch, so lange die Suspension der Rechtskraft der ersten drei Titel des zweiten Theils des Landrechts gedauert hat, ganz unbedenklich gewesen. Seit einigen Monaten ist nun diese Suspension aufgehoben und es entsteht daher die Frage: ob man bis zur Einführung der Provinzial-Gesetzbücher in Absicht der Erbfolge, wie bisher, die Vorschriften des Sachsen-Rechts, die in der That, besonders in Ansehung des Schooßfalles für allgemeine Landes-Observanzen angesehen werden könnten, wenn sie auch nicht in spezielle Provinzial-Gesetzbücher übertragen wurden, zur Anwendung bringen könne? oder ob man die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts befolgen müsse? Da wir hierin mit den andern Schlesischen Regierungen gleichförmig zu verfahren wünschen, so bitten wir Eine Königliche Hochlöbliche Ober-Amts-Regierung um gefällige Nachricht: wie es bei Derselben seit der Aufhebung der oben erwähnten Suspension dieserhalb ist gehalten worden?

Brieg, den 8. November 1804.

Königl. Preuß. Oberschlesische Ober-Amt-Regierung.

Bekanntlich ist die in dem Publikations-Patent vom 5. Februar 1794 zum Allgemeinen Landrecht §. VII. verordnete Suspension der Vorschriften in den drei ersten Titeln Theil II. des Allgemeinen Landrechts durch das Reskript vom 19. Mai c. für Schlesien aufgehoben worden, mit bloßer Beibehaltung der Provinzial-Verfassung und Gesetze. Wir erachten daher in materia successionis ab intestato jetzt blos die Vorschriften darüber im Allgemeinen Landrecht anwendbar, in so weit quo ad objectum, wie bei der Sukzession in Lehn- oder andere adliche Güter, oder als ein jus singulare, wie bei der Gerade- und Heergeräthe-Sukzession bei Rücksicht auf die besondere Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 539., wodurch die Beibehaltung der Verfassung hierüber begründet wird, oder aber vi statutaria nicht eine andere dem jure communi nicht derogirende Sukzessions-Art Anwendung

Dieser Ansicht trat auch der Großkanzler bei und reskribirte unterm 19. Januar, daß das Sachsen-Recht und das Römische Recht nur in den Fällen befolgt werden solle, in denen es durch Statuten oder Gesetze rezipirt worden.

---

findet, indem außer diesen Ausnahmen sich der in Schlesien eingeführte modus succedendi blos auf das gemeine Römische oder Sachsen-Recht gründet.

Da es nun aber nöthig ist, das das gedachte Reskript eine conforme Anwendung in Schlesien findet, so ersuchen Eine Hochlöbliche Ober-Amts-Regierung wir hierdurch ganz ergebenst, um die baldige Mittheilung Wohldero Sentiments, respectu jener Sukzessions-Materie.

Glogau, den 23. November 1804.

Königl. Preußische Glogauische Ober-Amts-Regierung.

Ew. Königliche Majestät haben in dem allergnädigsten Reskripte vom 19. Mai c. a. verordnet, daß auch die 3 ersten Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts in Schlesien Gesetzeskraft haben sollen, insofern nicht die Provinzial-Verfassungen und Gesetze Bestimmungen enthalten, welche von dem, was in diesen drei ersten Titeln versehen ist, abweichen.

I. Ob nach dieser Verordnung bei der Erbfolge gar nicht mehr auf das Sachsen-Recht zu reflektiren, oder ob dasselbe nicht, in so weit, als solches nach einer allgemeinen Landes-Observanz befolgt worden, noch ferner beizubehalten sei? Darüber sind Zweifel bei der Oberschlesischen und bei der Glogauischen Ober-Amts-Regierung entstanden. Beide Kollegien haben in den abschriftlich anliegenden Schreiben vom 8ten und 23sten November hierüber unsere gutachtliche Meinung verlangt; wir haben jedoch Anstand genommen, diesem Verlangen sofort zu genügen, da die Bestimmung, ob das Sachsen-Recht gar nicht, oder doch noch zum Theil als subsidiarisches Recht in Schlesien gelten solle, lediglich Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Entscheidung anheim gestellt bleiben muß.

In unserm allerunterthänigsten Bericht vom 7. Februar a. c, haben wir bereits darauf angetragen, mehrerwähnte drei erste Titel des Allgemeinen Landrechts an die Stelle des zeither in Schlesien bei der Erbfolge angewendeten Römischen- und Sachsen-Rechts einzuführen und hiervon nur diejenigen Ausnahmen gelten zu lassen, welche sich auf Fürstenthums- oder Landtags-Ordnungen, Kirchenrechte und Statuten gründen.

Es blieb also die Frage: wie es in den Fällen zu halten sei, wo die einzelne auf Gesetz oder Statuten beruhende Sächsische oder Römische Rechtsnorm mit dem im Ganzen zu befolgenden Allgemeinen Landrecht unvereinbar sei, ganz unberührt;

Diese Ausnahme scheint uns auch nur durch das, auf unsern Bericht erfolgte Reskript vom 19. Mai c. a. sancirt zu sein, indem wir unter den hier gebrauchten Ausdrücken: „Provinzial-Verfassungen und Gesetze" nur Statuten, Kirchenrechte und Fürstenthums-Ordnungen verstehen. Denn auf allgemeine Observanzen, wie die Oberschlesische Ober-Amts-Regierung sentirt, glauben wir erwähntes Reskript nicht extendiren zu dürfen, weil auch die zeitherige Befolgung des Römischen und Sachsen-Rechts bei der Erbfolge sich auf die allgemeine Observanz gründet. Man kann einzelnen Verordnungen dieser Rechte, z. B. der Materie vom Schooßfall, nicht den Vorzug vor dem Ganzen geben, und letztere bei Abschaffung des Sachsen-Rechts beibehalten, da diese einzelnen Materien mit dem Sachsen-Rechte, und als Theile desselben, durch Observanz in Schlesien eingeführt worden, folglich auch wol mit dem Sachsen-Rechte wieder abgeschafft werden müssen, wenn nicht zu unendlichen Prozessen Gelegenheit gegeben werden soll.

Denn wollte man z. B. den Schooßfall noch länger nach dem Sachsen-Recht gelten lassen, so würde auch bald nach dem Ableben einer Ehefrau der hinterbliebene Ehemann auf den Grund der zeitherigen Observanz nach dem Sachsen-Recht behaupten, heres mobiliaris zu sein, und eben so würde man den hinterbliebenen Wittwen auf den Grund der Observanz nach dem Römischen Recht alles Erbrecht bestreiten, oder solches bei armen Wittwen nach den bekannten Dispositionen des Römischen Rechts einschränken.

Mit unserer Meinung, daß jetzt bei der Erbfolge gar nicht mehr auf das Sachsen-Recht, folglich auch nicht auf einzelne Dispositionen dieses Rechts, wenn sich solche nur auf Observanzen gründen, zu reflektiren sei, stimmt das Sentiment der Glogauischen Ober-Amts-Regierung in anliegendem Schreiben vom 23. m. p. überein. Zu Vermeidung aller Differenzien in Erbschaftsfällen und der hieraus entstehenden Prozesse, bitten wir Ew. Königl. Majestät:

uns allergnädigst darüber vorbescheiden zu lassen, ob das Sachsen-Recht und das Römische Recht bei der Erbfolge nur in solchen Fällen befolgt werden soll, wo sol-

ein Fall, von dem bei der Ehegatten-Sukzession die Rede gewesen ist. Man sieht aber aus dem übrigen Inhalt des Berichts ganz deutlich, daß die Ober-Amts-Regierung und der Großkanzler der oben ausgeführten Ansicht gewesen sind:

---

ches durch Gesetze oder Statuten rezipirt worden, und ob hierbei auch in Fällen, wo weder Gesetze noch Statuten eine Ausnahme aus dem Römischen oder Sachsen-Recht enthalten, auf allgemeine, durch Befolgung des Sachsen-Rechts oder Römischen Rechts im ganzen Departement oder in einem Fürstenthum entstandene Observanzen Rücksicht genommen werden soll.

II. Bei der gänzlichen Aufhebung des Sachsen-Rechts, ohne alle Rücksicht auf Observanzen wird aber doch wohl die Materie von der Niftel und dem Heergeräthe, auch an Orten, wo solche nur aus dem Sachsen-Recht, ohne besondere Gesetze oder Statuten, eingeführt worden ist, weil das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 1. §. 539. die Beibehaltung dieser Materie genehmigt und auch die Stände darauf angetragen haben, beibehalten werden können.

Wir bemerken hierbei noch, daß in Schlesien die Erbfolge in Niftel und Heergeräthe nur bei adlichen Personen statt findet, daß solche in den zum Departement der hiesigen Ober-Amts-Regierung gehörigen Fürstenthümern sich, excl. des Fürstenthums Breslau, auf Fürstenthums- oder Landtags-Ordnungen gründet und daß bloß in dem Fürstenthum Breslau die Erbfolge in Niftel und Heergeräthe bei Personen adlichen Standes, durch Observanz nach dem Sachsen-Rechte eingeführt worden ist. Ew. Königl. Majestät bitten wir allerunterthänigst:

um nähere Bestimmung, ob nicht auch nach gänzlicher Aufhebung des Sachsen-Rechts, die Erbfolge in Niftel- und Heergeräthe, da, wo solche zeither statt gefunden, ferner beibehalten werden könne?

III. Die Oberschlesische Ober-Amts-Regierung erwähnt auch noch in anliegendem Schreiben der Präskription und der cura sexus, als solcher Materien, welche zeither nach dem Sachsen-Recht beurtheilt worden. Wegen der Präskription enthält aber das Publikations-Patent des Allgem. Landrechts die deutlichsten Bestimmungen, wonach das Allgemeine Landrecht bei der Verjährung, wenn solche nicht vor Einführung dieses Gesetzbuchs bereits beendigt worden, in Anwendung kommen muß. Nach dieser Vorschrift ist zeither von uns verfahren worden, wir ha-

daß in einem ſolchen Falle die einzelne Beſtimmung des Partikularrechts der Geſammtlehre des Landrechts weichen muß.

---

ben daher die Materien von der Präſkription nur in ſo weit beibehalten, als ſolches das Publikations-Patent des Allgemeinen Landrechts erlaubt und verordnet. Was hingegen die cura sexus betrifft, ſo ſcheint uns ſolche jetzt ganz überflüßig zu ſein, da das Allgemeine Landrecht die Fälle beſtimmt, wo Frauensperſonen nur mit Zuziehung eines Beiſtandes gültige Verhandlungen vornehmen können. Die cura sexus iſt nur aus dem Sachſen-Recht in Schleſien eingeführt worden; ſie iſt in eine bloße Formalität ausgeartet und gewährt keinen Nutzen. Ew. Königlichen Majeſtät ſtellen wir daher allerunterthänigſt anheim:

ob nicht die cura sexus, in ſo weit ſolche auf Obſervanz und auf das Sachſen-Recht ſich gründet, nunmehr gänzlich bei Verhandlungen mit Frauensperſonen wegfallen könne.

Breslau, den 31. Dezember 1804.

Die Breslauiſche Ober-Amts-Regierung.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Euren allerunterthänigſten Bericht vom 31. v. Mts., in welchem Ihr um nähere Erläuterung des an Euch unterm 19. Mai a. p. ergangenen Reſkripts bittet, durch welches den drei erſten Titeln des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts in der dortigen Provinz geſetzliche Kraft ertheilt worden iſt, und die darin enthaltenen drei Anfragen, laſſen Wir Euch hierdurch zur Reſolution ertheilen:

1. daß das Sachſen-Recht und das Römiſche Recht bei der Erbfolge nur in ſolchen Fällen befolgt werden ſoll, wo ſolches durch Geſetze oder Statuten rezipirt worden iſt, und wo ein ſolcher Fall nicht vorhanden, lediglich den Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts nachgegangen werden muß. Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß zu den genannten Geſetzen oder Statuten auch die in Eurem Berichte vom 7. Februar v. J. erwähnten Fürſtenthums- oder Landesordnungen und Kirchenrechte gezählt werden müſſen, und es kann unter dieſer Vorausſetzung über dieſe Erläuterung jenes Reſkripts vom 19. Mai a. p. um ſo weniger ein Bedenken obwalten, als Ihr ſelbſt in dem beſagten Berichte vom 7. Februar des gedachten Jahres an- und ausgeführt habt, daß durch die Aufhebung der bisherigen Suspenſion die Dunkelheiten bei der Erbfolge ab intestato gehoben werden würden, welche das in dieſer Materie bei Euch bisher in Anwendung gekommene Römiſche und Sachſen-Recht herbeige-

Denn

Zu 2. berichtete die Ober-Amts-Regierung, sie sei der Ansicht, daß, trotz der Aufhebung des Sachsen-Rechts, die auf demselben beruhende Sukzession in Niftel und Heergeräthe noch fortbestehe, weil der §. 539. Tit. 1. Th. 2. Allgemeinen Landrechts diese Sukzession da genehmige, wo sie bisher üblich gewesen, und die Stände darauf angetragen hätten.

Demgemäß reskribirte der Großkanzler:

„daß die Erbfolge in Niftel und Heergeräthe, da wo solche seither statt gefunden, beizubehalten, weil im Allgemeinen Landrecht nach §. 539. cit. versehen ist, daß solche nur da, wo sie bis jetzt nicht üblich gewesen, nicht eingeführt werden solle."

Bei diesem Passus des Berichts und der Entscheidung ist zweierlei zu bemerken:

Erstens: der angezogene §. 539 lautet so:

„In Provinzen, wo bisher kein Heergeräthe oder keine

---

führt habe, auch von den landschaftlichen Deputirten dieser Aufhebung nicht widersprochen worden sei;

2. daß dagegen die Erbfolge in Niftel und Heergeräthe, da, wo solche zeither statt gefunden, ferner beizubehalten, weil im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 539. versehen ist, daß solche nur da, wo sie bis jetzt nicht üblich gewesen, nicht eingeführt werden sollte;
3. daß endlich die cura sexus, da, wo solche in Gefolge einer rechtsgültigen Observanz eingeführt ist, fernerhin bis zur Emanirung des Provinzial-Rechts beizubehalten ist.

Was übrigens die Lehre von der Verjährung anbetrifft, so werdet Ihr deshalb auf die Vorschriften des Publikations-Patents vom 11. April 1803 §. 17. verwiesen, wonach Ihr Euch überall zu achten habt Zugleich machen Wir Euch nachrichtlich bekannt, daß den Ober-Amts-Regierungen zu Glogau und Brieg Abschrift Euerer Anfrage und dieses Reskripts zu ihrer Nachricht und Achtung zugefertigt ist, und Sind ꝛc.

Berlin, den 19. Januar 1805.

Ad Mandatum
Goldbeck.

An
die Ober-Amts-Regierung zu Breslau.

(Jahrb. Bd. 44. S. 61.)

Gerade üblich gewesen sind, sollen dieselben auf den Grund des gegenwärtigen Landrechts nicht eingeführt werden."

Er spricht also nicht blos vom Heergeräthe und Niftel, sondern namentlich auch von der Gerade, also uuzweifelhaft auch von der Frauen-Gerade. Dem ohnerachtet überging man diese im Bericht und in der Entscheidung, obgleich die Glogauer Ober-Amts-Regierung der Gerade ausdrücklich erwähnt hatte. Ganz offenbar, weil man einsah, daß in diese nicht ferner nach Sachsen-Recht sukzedirt werden könne, wenn nach dem Antrag und der Entscheidung zu I. das Allgemeine Landrecht bei der Ehegatten-Sukzession angewendet werden sollte, und zwar deshalb nicht, weil die Sächsische adliche Frauen-Gerade ein Theil der Intestat-Portion der Frau, mithin etwas ganz Anderes war, als die landrechtliche Frauen-Gerade. Es ist also die obige Behauptung gerechtfertigt, daß das Reskript den Grundsatz bestätigt,

eine einzelne Bestimmung des Provinzial-Rechts, die mit dem in einer Materie geltenden Allgemeinen Landrecht unverträglich ist, gilt nicht ferner.

Zweitens: Was aber das im Reskript ausgesprochene Fortbestehen der Niftel- und Heergeräths-Sukzession betrifft, so liegt der Entscheidung im Reskript ganz offenbar eine unrichtige Interpretation des §. 539 zum Grunde.

Die Ober-Amts-Regierung hatte richtiger bemerkt, daß diese Sukzession nach §. 539 beibehalten werden könne, und hatte ihren Antrag durch den Wunsch der Stände motivirt.

Das Reskript ging auf dieses Motiv nicht ein, es vermeint, der §. 539 besage:

diese Sukzession solle nur da nicht eingeführt werden, wo sie bis jetzt nicht üblich gewesen,

und deshalb entscheidet es sich für das Beibehalten. Allein der §. 539 besagt dies nicht, eben das Wörtchen „nur" ist eingeschoben. Dieser §. ist gar nicht sedes materiae. Dies ist der §. 502, der so lautet:

„Gleichergestalt nehmen diejenigen, welchen nach Provinzial-Gesetzen oder Statuten Heergeräthe, Gerade oder Niftel zukommen, die dazu gehörenden Stücke."

Es soll also nur da, wo Provinzial-Gesetze oder Statuten dies besagen, diese Singular-Sukzession statt finden. Der §. 539. dagegen ist blos einer der vielen §§. im Landrecht, die nichts enthalten, als eine Belehrung über das richtige Verständniß eines vorangegangenen.

Das Allgemeine Landrecht hatte nämlich in den §§. 503 bis 535. die Grundsätze aufgestellt, die bei dieser Singular-Sukzession zu beobachten seien und fuhr nun im §. 536. fort:

„Vorstehende Bestimmungen in Ansehung der Gerade, der Niftel und des Heergeräthes gelten insgesammt nur auf den Fall, wenn in den Provinzial- oder statutarischen Gesetzen ein Anderes nicht ausdrücklich verordnet ist."

Damit man nun nicht etwa diesen §. so verstehen sollte: als kämen die §§. 503—535. da zur Anwendung, wo Provinzial-Gesetze und Statuten gar nicht der Singular-Sukzession erwähnten, ward im §. 539. gesagt:

„In Provinzen, wo bisher kein Heergeräthe oder keine Gerade üblich gewesen sind, sollen dieselben auf den Grund des gegenwärtigen Landrechts nicht eingeführt werden."

Dieser §. besagt also grade: daß nirgend auf Grund der landrechtlichen Bestimmungen diese Singular-Sukzession statt finden solle, und die Entscheidung der Frage:

wo gilt sie?

war und ist nur nach §. 502. l. c. zu beantworten.

Der Sinn, den das Reskript vom 19. Januar 1805 diesem §. 539. unterlegt, war nur herauszubringen, indem man das Wörtchen „nur" einschob.

Frägt man nun, wie verhält es sich in Schlesien nach der deutlichen Vorschrift des §. 502. mit der Singular-Sukzession in Heergeräthe und Niftel-Gerade, so ist die Entscheidung ganz einfach und in Uebereinstimmung mit den ganz richtigen Grundsätzen zu Nr. I. des Berichts und Reskripts die:

da, wo sie sich nur auf Befolgung des Sachsen-Rechts gründete, ist sie mit diesem aufgehoben,

dagegen

da, wo sie auf Provinzial-Gesetzen oder Statuten beruht, besteht sie noch fort.

Da aber das Fortbeſtehen der abgeſonderten Erbfolge in Heergeräthe und Niſtel-Gerade aus Sächſiſchem Recht doch die Worte jenes Miniſterial-Reſkripts für ſich hat, ſo iſt es nothwendig, die ſich darüber vorfindenden Partikular-Rechts-Normen in den Entwurf aufzunehmen. Auch iſt dies möglich, und nicht wie oben bei der Ehegatten-Sukzeſſion unthunlich, weil es ſich eben hier um eine abgeſonderte, neben der landrechtlichen Erbfolge denkbare Sukzeſſion handelt, nicht wie dort um eine mit dem landrechtlichen Erbrecht der Frau ganz und gar unvereinbare Erbfolge derſelben.

Man kann daher auch einer ſolchen Unterſcheidung nicht den Vorwurf der Inkonſequenz aus dem Grunde machen, weil das Landrecht ſelbſt eine Spezial-Sukzeſſion in Gerade geſtatte.

Erſtens nicht, weil, wie ſchon erwähnt, die landrechtliche und die Sächſiſche Frauen-Gerade weſentlich verſchieden ſind.

Zweitens nicht, weil das Reſkript vom 19. Januar 1805 der Gerade nicht erwähnt und es gar nichts für ſich hat, wie in einem in den Materialien enthaltenem Aufſatz geſchieht, anzunehmen, daß man von der in jenem Reſkript ausgeſprochenen ferneren Geſtattung der Niſtel-Gerade auch auf die fernere Geſtattung der Frauen-Gerade ſchließen könne.

IV. Von der Singular-Sukzeſſion in Allodial-Rittergüter.

Etwas Allgemeines für ganz Schleſien exiſtirt darüber entſchieden nicht. Aber bei Prüfung der Partikular-Rechte der einzelnen Fürſtenthümer ſtößt man auf einzelne Rechtsnormen, bei denen es ſich frägt, ob ſie in das Partikular-Recht aufzunehmen ſind.

Im Allgemeinen iſt darüber folgendes zu bemerken:

I. Es iſt als unzweifelhaft voranzuſchicken, daß, da früher nur der Adel zum Beſitz von Rittergütern berechtigt war, da ferner der favor agnaticius (cf. Pachaly S. 186.) der ſich in den einzelnen Partikular-Geſetzen des 16ten und 17ten Jahrhunderts, die hier in Betracht kommen, geltend macht, nur in Beziehung auf den Adel für erſprießlich gehalten wurde, jene Partikular-Geſetze über die Singular-

Sukzession in Rittergüter immer nur vom Adel verstanden werden können.

Sodann ist

II. zu erwähnen, daß dem Fürstbischof zu Breslau die Gerichtsbarkeit nicht blos über Lehn-, sondern auch über Allodial-Rittergüter, die in verschiedenen Fürstenthümern, namentlich den Fürstenthümern Breslau, Brieg, Wohlau, Glogau, Liegnitz zerstreut liegen, zustand. In diesem Bischöflichen Gerichts-Bezirke galt früher, wenigstens observanzmäßig, für die Eximirten die Martinsche Landes-Ordnung vom 15. Oktober 1584.

Suarez I. S. 283. cf. 280. u. f.; Vol. II. Fc. 6a. Fol. 24. u. f.

Sie enthält folgende hierher gehörende Bestimmungen:

a. die Söhne sukzediren in die Rittergüter mit Ausschließung der Töchter.

b. Die Töchter erhalten nur eine gebührliche Ausrichtung, und zwar, bis sie heirathen, durch Gewährung des Unterhalts, wenn sie heirathen:

aa. dasjenige, was der Vater bestimmt, oder schon bei seinem Leben einer Tochter zu Ausrichtung und Heiraths-Gut gegeben hat;

bb. in Ermangelung dieser Cynosur ein durch Verwandte zu bestimmendes Quantum.

c. Sehr zweifelhaft ist es, ob die Töchter eine legitima aus den Erbgütern zu fordern haben; ist dies aber der Fall, so muß man annehmen, die legitima ist immer die Hälfte der Intestat-Portion, denn dies bestimmt die Landes-Ordnung ganz allgemein.

Im Breslauer Entwurf von 1796 (Beiträge u. s. w. S. 196.) nahm man an, daß die Töchter eine legitima, die nach den Vorschriften des Landrechts zu berechnen sei, zu fordern hätten.

III. Im Fürstenthum Brieg existirte über den hier behandelten Gegenstand ein geschriebenes Gesetz.

Suarez erwähnt I. S. 344—360., daß es seit Allodifikation der Lehne für das Fürstenthum Brieg gar kein

geschriebenes Partikular-Recht gebe, denn die von den Ständen 1653 erbetene Ertheilung eines Privilegii rücksichtlich der Sukzession in die Erbgüter, sei verschoben worden und später nicht erfolgt. Dies war aber ein Irrthum. Schon Pachaly S. 188. erwähnt dieses Privilegii vom 16. September 1662, das unter dem 22. Juli 1676 vom Kaiser Leopold konfirmirt worden, und es hat sich auch in der That, zwar nicht das Original, aber doch ein gerichtliches vidimus im Provinzial-Archiv vorgefunden;

Fc. 16. Fol. 41.

dasselbe enthält an privatrechtlichen Bestimmungen außer der Bewilligung, die Testamente bei jedem Gericht zu deponiren, nur die Festsetzung: daß die Töchter sich mit einer, ihren Pflichttheil nicht verletzenden, Ausstattung begnügen müssen.

Pachaly sagt: Dieser modus succedendi sei noch in viridi observantia; allein das Breslauer Ober-Amt hat 1794

Fc. 16. Fol. 1.

beim Anfertigen des Entwurfs das Gegentheil ausdrücklich ausgesprochen, und auch in neuerer Zeit ist nicht ersichtlich, daß dies Gesetz je zur Anwendung gebracht worden.

Es bestimmte übrigens ebenfalls:

a. daß die Söhne die Töchter bei der Sukzession in die Rittergüter ausschließen;
b. daß die Töchter eine durch Verwandte zu bestimmende Abfindung erhalten und
c. daß sie die legitima erhalten müssen.

IV. Im Fürstenthum Breslau giebt es zwar sehr verschiedene Lokal-Rechte für Nichteximirte, aber überhaupt kein Partikular-Gesetz für den Adel oder eximirte Personen und Sachen.

Suarez I. S. 284—303. erzählt darüber Folgendes:

Im Jahre 1346 ordnete König Johann eine Kommission zur Abfassung eines Landrechts an. Es findet sich auch auf der Bibliothek des Elisabethanischen Gymnasiums eine Abschrift desselben von 1422, aber keine Spur seiner Bestätigung oder Anwendung. Im Jahre 1654 sollten die

einzelnen Landes-Ordnungen der Schlesischen Fürstenthümer an das Appellations-Gericht in Prag eingesandt werden, weil man in der Hof-Kanzlei die Partikular-Rechte nicht kannte, auf die man sich häufig von Schlesien aus in appellatorio berief. (Es ging also vor 200 Jahren grade so wie jetzt.) Die Mannen des Fürstenthums Breslau berichteten aber:

„daß sie dessen von einer dergleichen Landes-Ordnung ne vestigium quidem erforschet."

Nur eine Exekutions-Ordnung, wie man es nannte, d. h. eine den veränderten Zeiten entsprechende Abänderung des Magdeburgischen Rechts in denen Cridae-Prozessen hatten der Königliche Hauptmann und die Mannen entworfen und deren Bestätigung 1628 verlangt. Sie enthält aber nur processualia. Außerdem war zwar 1646 ein Projekt einer Sukzessions-Ordnung angefertigt und von Hofe dem Königlichen Ober-Amt zur Begutachtung zugefertigt worden, auch haben darüber Berathungen mit den Ständen stattgefunden, allein es ist dasselbe stets eben nur ein Projekt geblieben, und nirgend findet sich eine Spur ihrer Befolgung. Vielmehr bemerkt schon Suarez, daß man das ältere Sachsen-Recht befolgt habe, und auch keiner der früheren Entwürfe erwähnt eines Partikular-Rechts des Fürstenthums Breslau für Eximiete.

Endlich führt Suarez zwar ein kaiserliches Reskript vom 12. April 1713 an, es besagt aber nur, daß die Landsassen ihre Testamente auch bei der Stadt Breslau und den Stiftern deponiren können.

V. So wie im Fürstenthum Breslau, giebt es auch in den Fürstenthümern Münsterberg-Frankenstein und Oels und in den Standesherrschaften Mittel- und Nieder-Schlesiens keine Provinzial-Rechte über die Sukzession in Rittergüter.

VI. Was dagegen die Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Wohlau und Sagan betrifft, so müssen diese zusammengefaßt werden, weil in diesen, abgesehen von der Bischöflichen Gerichtsbarkeit, die ursprünglichen und die später allodifizirten Allodial-Rittergüter zu unterscheiden sind.

Als Schlesien noch zu Polen gehörte, kannte man das Lehnswesen gar nicht. Das ordentliche hohe Kriminal-Gericht, das Real- und Personal-Forum des Adels, war die Zaude, das Zauden-Gericht. Die Fürsten haben in konsequentem Streben nach Germanisirung des Landes die Zauden-Gerichte mehr und mehr beschränkt. In den Fürstenthümern Glogau und Wohlau haben sie sich am längsten erhalten. Die letzten wurden aufgelöst, als Schlesien Preußisch wurde.

Eine kurze auf Urkunden gestützte Geschichte der Zaude ist in der Schlesischen Urkunden-Sammlung von von Tschoppe und Stenzel S. 79—86 enthalten; aus der sich auch ergiebt, daß die Zauden nicht blos in einem Theil des Fürstenthums Wohlau existirten, wenn auch in späterer Zeit sich der Name Zaudengüter nur noch in den Weichbildern Rützen, Herrnstadt und Winzig dieses Fürstenthums erhalten hat.

Fc. 30. Fol. 68.

Zunächst waren es die Lehnssachen gewesen, die man der Zaude entzogen und den Hofgerichten überwiesen hatte, daher bildete sich der Gegensatz von Lehn- und Zauden-, d. h. allen Allodial-Gütern. Er ist in Beziehung auf die Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Sagan und Wohlau wichtig, denn es gab besondere Gesetze, nach denen in die Zauden-, und besondere, nach denen in die Lehngüter sukzedirt wurde.

Bis auf die, hierher nicht gehörenden, Bischöflichen Lehne, wurden in den gedachten drei Fürstenthümern die Lehne allodifizirt.

Es hatten die Stände der Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau 1697 dem kaiserlichen Hofe ein ansehnliches Darlehn auf 6 Jahre gemacht, unter der Bedingung, daß, wenn die Rückzahlung nicht zur bestimmten Zeit erfolgen sollte, die Lehne ipso jure allodifizirt sein sollten. Die Rückzahlung erfolgte nicht, und Kaiser Josef stellte daher über die Allodifikation unter dem 24. September 1705 Urkunden aus.

Im Fürstenthum Glogau wurden die Lehne früher nicht so im Allgemeinen allodifizirt, bis Friedrich der Große 1752 alle Lehne bis auf einige — jetzt auch allodifizirte — ins Erbe versetzte. Bei dieser Allodifikation bestimmte er aber eine besondere, die Söhne vor den Töchtern begünstigende Sukzession.

Es gab also im Fürstenthum Glogau:

1. Zaudengüter mit ihrem besondern Sukzessions-Recht;
2. früher allodifizirte Lehngüter, rücksichtlich deren über die Sukzession nichts bestimmt war;
3. die im Jahre 1752 allodifizirten Lehngüter mit ihrem besonderen Sukzessions-Recht.

Es war nun zweifelhaft, nach welchem Recht in die Güter unter 2. im Fürstenthum Glogau sukzedirt werden müsse. Dies veranlaßte im Jahre 1771 in einem speziellen Falle das Glogauer Pupillen-Kollegium zur Anfrage. Nachdem darüber von der Glogauer Ober-Amts-Regierung Bericht erfordert worden, erging eine Königliche Immediat-Entscheidung unter dem 23. Januar 1772 dahin:

daß zwischen den 1752 uud den früher allodifizirten Lehngütern eine völlige Gleichförmigkeit gehalten werden solle.*)

---

*) Von Gottes Gnaden Friederich König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem wir aus Euerm und Unseres dortigen Pupillen-Kollegii eingegangenen Berichte in Erfahrung bringen, daß wenn zwischen Kindern beiderlei Geschlechts, bei adlichen Landgütern, so Wir oder Unsere Vorfahren durch besondere Begnadigung, aus dem Lehn ins Erbe versetzt, Erbtheilung angelegt werden soll, es an einer sicheren Richtschnur über den denen Söhnen zu lassenden Vorzug fehle, so erachten Wir der ursprünglichen Verfassung derer dortigen adlichen Güter und Unserer Allerhöchsten Absicht, daß selbige bei den adlichen Geschlechtern erhalten werden sollen, gemäß zu sein, und verordnen demnach, daß von nun an

eine völlige Gleichförmigkeit zwischen denen durch Unsere oder Unserer Vorfahren besondere Begnadigungen aus dem Lehn ins Erbe versetzten und denen ins gemein Anno 1752 von Uns allodifizirten Gütern gehalten, diesemnach denen Eltern beiderlei Geschlechts, so dergleichen adliche Güter ihren Kindern nachlassen, freistehen solle, die Erbtheilung durch ihre testamentarische Verordnungen zu bestimmen, ohne daß sie schuldig seien, den Töchtern legitimam zu lassen, wenn aber kein Testament vorhanden, verbleiben die Güter denen Söhnen in einem leidlichen Anschlage, wobei keine andere, als wirklich nutzbare Realitäten und diese nach ihrem zuverläßigen Ertrage anzusetzen sind, und jeder Tochter muß aus diesen Gütern

Hiernach ist also durch eine ganz bestimmt lautende Entscheidung der Streit geschlichtet. Er hat sich aber bei Gelegenheit der Bearbeitung des Wohlauer Provinzial-Rechts darüber entsponnen:

1. Ob diese Allerhöchste Bestimmung blos für das Fürstenthum Glogau, oder für das ganze Glogauer Departement gegeben ist.
2. Ob sich dieselbe auch auf die alten Zaudengüter erstreckt.

Der Streit ist leicht zu entscheiden. Die Kabinets-Order vom 23. Januar 1772 bezieht sich unzweifelhaft

1. nicht auf die alten Zaudengüter, denn sie spricht ganz ausdrücklich nur von allodifizirten Lehnen, obgleich in dem Bericht der Ober-Amts-Regierung der vorhandenen Zaudengüter

Fc. 31. Fol. 162 u. f.

erwähnt worden war.

2. Dagegen muß man die Allerhöchste Entscheidung als für das ganze Glogauer Departement ergangen, betrachten, denn der Bericht, auf den sie erging, war, wie in demselben ausdrücklich erwähnt wird, in Beziehung auf das Departement der Ober-Amts-Regierung und keinesweges nur in Beziehung auf das Fürstenthum Glogau erfordert worden.

Es war der Befehl dahin ergangen:

„eine billige Norm zur Festsetzung der zweifelhaften Sukzession unter Brüdern und Schwestern in denen durch

---

die Hälfte der Erbportion so jeder Sohn daraus erhält, an gewiesen werden.

Ihr werdet Euch hiernach zu achten wissen, auch dem dortigen Pupillen-Kollegio zu seiner gleichmäßigen Nachachtung davon Nachricht geben. Uebrigens geht diese Vorschrift nur den Adel an, und wenn Personen bürgerlichen Standes adliche Güter besitzen, verbleibt es bei ihren Testamenten und Erbtheilungen, in Ansehung des Pflichttheils und gleicher Theilung, in casu intestati bei denen gemeinen Rechten.

Gegeben, Berlin den 23. Januar 1772.

Friederich.

An die Glogauische Ober-Amts Regierung.

besondere Begnadigung aus dem Lehne ins Erbe versetzten adlichen Gütern unseres Departements in Vorschlag zu bringen,"

wie im Bericht gesagt wird.

Man muß also auch annehmen, daß die zweifelhafte Sukzession im ganzen Departement beseitigt worden ist. Diese Sukzession war aber in den Fürstenthümern Liegnitz und Wohlau eben so zweifelhaft, als im Fürstenthum Glogau, denn der Zweifel war eben dadurch entstanden, daß bei keiner früheren Allodifikation über die künftige Sukzession etwas bestimmt worden war, und man fand es sonderbar, daß der den Söhnen bei der Sukzession in den Zauden-Gütern zustehende Vorzug bei den ehemaligen Lehn-Gütern nach gemeinen Rechten wegfallen sollte.

Mit diesen Ansichten stimmt auch Stylo überein, der in den später zu allegirenden Stellen davon ausgeht, daß die Entscheidung von 1772 sich auf alle 3 Fürstenthümer, aber nicht auf Zauden-Güter erstreckt.

Im ehemaligen Glogauer Departement findet sich also beim Adel zweierlei Sukzession in Rittergüter, so weit diese Güter nicht früher unter bischöfliche Gerichtsbarkeit gehörten:

1. nach der Königlichen Entscheidung von 1772 in die ehemaligen Lehngüter;
2. nach den für die alten Erb- oder Zauden-Güter gegebenen Privilegien in diese Güter.

Es frägt sich nun, sind diese beiden Sukzessionen gleich oder verschieden.

Die zu 2. gedachten älteren Privilegien sind folgende:

A. Für das Fürstenthum Glogau.

Suarez I. S. 329; Stylo S. 71; **Act. S. IV. Vol. I. Fc. 6. Fol. 192.**

Das von Ferdinand I. 1544 bestätigte Mann-Rechts-Privilegium des Herzog Sigismund de anno 1505 bestimmte Artikel 12:

Zum Zwölfften, welche ihre Güter im Glogauischen, Gohrauischen und anderen Weichbildern zu Pohlnischen und

und Zwauden-Rechte haben, und die im Zauden-Gericht Gericht pflegen, und dahin zu Rechte gehörig, Söhne und Töchter hätten, was der Vater der ersten Tochter giebet zum Ehegelde, das sollen die Söhne nach Todes des Vaters jeglicher Tochter zu geben schuldig sein, wo aber ein Vater keine Tochter zur Ehe nicht weggegeben hätte, in solchem Sturbe sollen die Söhne den Töchtern jeglicher wie viel schuldig sein, und was der Vater in seinem Leben ihr vor der Freundschaft bestellet und benannt vor der Zaude, da solche Erbe Eigene-Güther zu rechte hingehören, er bestelle es vor der Zaude oder vor der Freundschaft, so soll jegliches Krafft und Macht haben zu ewigen Zeiten, mit einem solchen sollen die Töchter gantz abgerichtet sein und die Söhne ferner nichts bekommen noch ihre Erben; stürbe aber der Vater und keinen Sohn hinter ihm ließe, sollen solche Güther alle an ihre Töchter gefallen, oder an die neheſten Männliches oder Weibliches Geschlechts, würde es aber dem Vater ohne solche Bestellniß zu kurtz und todeshalber abgienge, und Söhne und Töchter liesse, was die nächsten Freunde erkennen, daß die Söhne ihren Schwestern geben sollen, dadurch die Söhne bei Erben und Güthern bleiben, daran sollen sie volle Gnüge haben und zu gleichen Theilen nicht gehen, weil die Söhne leben, sondern oben geschriebener Weise sich halten.

Es ist also ein sehr wesentlicher Unterschied ersichtlich, wenn der Vater nicht selbst Bestimmungen über die unausgestatteten Töchter getroffen hat.

Bei den allodifizirten Lehnen erhält nach der Kabinets-Order vom 23. Januar 1772 — jede Tochter halb so viel, als jeder Bruder; bei den Zauden-Gütern giebt dagegen

1. zunächst die einer bereits verheiratheten Tochter gegebene Ausstattung und
2. nur eventualiter, das arbitrium der Verwandten,

den Maaßstab für die Abfindung der Töchter.

Wenn also auch in den oben erwähnten Berichten und von Stylo bezeugt wird, daß regulariter den Töchtern von den Verwandten die Abfindung so bestimmt worden, daß jede

Tochter halb so viel erhalten, als jeder Sohn, so kommen beide Sukzessionen doch nur im eventuellen Falle überein, nicht zu gedenken, daß nach der Entscheidung vom 23. Januar 1772 auch die bereits ausgestattete Tochter immer noch ein Intestat-Erbrecht hat, nach dem Mann-Gerichts-Privilegio aber nicht.

B. Für das Fürstenthum Liegnitz.

Im Jahre 1596 ertheilte Herzog Friedrich eine Erneue-

Suarez I. S. 358. 344; Stylo S. 131.

rung und Erweiterung der früheren Privilegien und bestimmte:

> Zum Zehnten soll obbesagte Begnadung und gesammte Hand allein in den Lehn-Güthern statt finden, und darunter die Erb-Güther aufm Lande nicht gemeynt seyn, sondern die Erb- und eigene Briefe sollen allerdings bey Würden und Kräfften verbleiben. Und im Fall einer welcher seine Güther zu Erb und eigenem Rechte besitzt, ab intestato versterben und hinter sich Söhne und Töchter verlassen würde, so sollen die Töchter nicht mit den Söhnen zugleich erben, sondern mit dem Heiraths-Gute, welches der Vater bei seinem Leben einer ausgesetzten Tochter zugesagt, oder vor den Freunden benannt, gäntzlichen abgestattet und zufrieden sein. Und da ein Vater gleich bei seinem Leben kein Ehegeld einer oder der andern Tochter ausgesetzt oder benannt hätte, und die nächsten vier Freunde gleichlich von Vater und Mutter derowegen eine Aussetzung machen würden, soll es dabei gleichergestalt verbleiben; jedoch daß die Töchter hierdurch in ihrer legitima nicht verkürzt werden. — Wenn aber allein Töchter vorhanden, soll solch Erb- und eigen Guth auf dieselben verfallen und in Mangelung der Töchter ferner auf die nächsten männlichen und weiblichen Geschlechts nach Erbgangs-Rechte kommen.

Dieses Privilegium stimmt im Ganzen mit dem Glogauer Mann-Gerichts-Privilegio überein, es treten also hier dieselben Verschiedenheiten hervor, die beim Fürstenthum Glogau erwähnt worden sind. Dazu kommt aber noch, daß nach diesem Privi-

legio die legitima der Töchter respektirt werden muß, nach der Entscheidung von 1772 aber nicht.

C. Für das Fürstenthum Wohlau.

Es ist hier das Privilegium der Herzöge Christian, Georg und Ludwig vom 2. Januar 1661, welches bestimmt:

> Und damit auch die Adelichen Familien um so viel besser konserviret werden mögen, haben Wir Unsern gehorsamen Unterthanen die Gnade und Verwilligung gethan, im Fall sich zutrüge, daß jemand Unserer Unterthanen, welcher Erbgüther besitzt, Söhne und Töchter zugleich hätte, oder hinter sich verlassen würde, daß die Töchter mit den Söhnen ex asse und vollkommentlich nicht sukzediren sollen, sondern es soll bei des Vaters willkührlichen Belieben, oder aber, da er ohne Disposition Todes verfahren, denen nächsten vier Freunden, zwei von Vaters und zwei von der Mutter Aussatz bewenden, was sie denen Töchtern für deren Abstattung aussetzen und verordnen wollen; Dabei sie, die Töchter zu acquiesciren schuldig seyn sollen; jedoch wird darauf Acht zu geben seyn, daß die Töchter an ihrer Legitima nicht verkürtzt werden möchten.

Auch dieses weicht von der Entscheidung vom Jahre 1772 darin ab, daß

1. nicht eine bestimmte Quote den Töchtern beschieden, vielmehr ihre Abfindung zu bestimmen, den Verwandten überlassen ist,
2. daß die Töchter nicht in der legitima verkürzt werden dürfen.

Zu 1. Zwar ist in den Materialien die Behauptung aufgestellt worden, daß observanzmäßig die Tochter halb so viel zugetheilt erhalte als der Sohn, allein man kann doch unmöglich von einer Observanz sprechen, wenn man, wie dies der Fall ist, gleichzeitig einräumt, sie seit 30 bis 40 Jahren gar nicht mehr nachweisen, vielmehr nur auf ältere Bemerkungen Stylos und anderer Praktiker stützen zu können.

Zu 2. Die legitima muß in Ermangelung provinzieller Rechtsnormen nach dem gemeinen Recht, also jetzt dem Allgemeinen Landrecht bestimmt werden. Sie beträgt unter Umständen $^2/_3$ der Intestat-Portion. Es kann also das Prinzip der Entscheidung von 1772 schon deshalb nicht Platz greifen, weil dadurch die Töchter im Pflichttheil verkürzt werden könnten.

Z. B. Es sind 5 Söhne und 1 Tochter vorhanden und 36000 Rthlr. ist das Gut werth. In diesem Falle muß nach dem Privilegio und dem Allgemeinen Landrecht die Tochter als Legitima $^2/_3$ von 6000 Rthlr. erhalten, also 4000 Rthlr., nach der Entscheidung von 1772 aber nur $^1/_3$ oder circa 2760 Rthlr.

D. Fürstenthum Sagan.

Im Fürstenthum Sagan sind die ehemaligen Lehn-Güter durch das unter dem 5. November 1788 vom König bestätigte Allodifikations-Patent bis auf 3 allodifizirt worden.

Es ward in dem Bestätigungs-Diplom festgesetzt:

daß wie bei den 1752 im Fürstenthum Glogau allodifizirten Lehnen die Söhne 2 Theile und jede Tochter einen Theil erhalten solle, wenn das Gut ab intestato vererbt wird, auch daß der Vater im Testament die Töchter zu Gunsten der Söhne im Pflichttheil verletzen könne.

Es ist aber der Deklaration von 1772 und ihrer Anwendung auf die Saganschen Lehne nicht gedacht und daher in Glogau für zweifelhaft gehalten worden, ob diese Erbfolge-Ordnung nicht auch für bürgerliche Gutsbesitzer gelten sollte. In alle alten Erbgüter wurde blos nach gemeinem Rechte sukzedirt.

Seit 1803 sind auch die letzten 3 Lehne allodifizirt.

Wenn auch aus den oben erwähnten Gründen das Glogauer Bedenken nicht begründet sein dürfte, so steht doch so viel fest, daß auch im Fürstenthum Sagan in einen Theil der Rittergüter nach gemeinem Landesrecht, in einen andern nach den ganz verschiedenen Grundsätzen des Allodifikations-Diploms sukzedirt wird.

Es ergiebt sich also, daß in jedem der 4 Fürstenthümer unter dem Adel nach den ermittelten Provinzial-Gesetzen wenigstens zweierlei Sukzessionen in die jetzt allein noch bestehenden völlig gleichen Allodial-Rittergüter bestanden.
Nämlich:

1. in diejenigen Ritter-Güter welche früher Lehne waren nach der Kabinets-Order vom 23. Januar 1772.

Referent hat mehrere Fälle der Anwendung jener Kabinets-Order in diesen Fürstenthümern ermittelt und nachgewiesen. Aus den letzten 30 Jahren ließ sich kein Fall der Anwendung nachweisen, obgleich alle Grundakten von diesen Ritter-Gütern, deren Zahl mehrere Hunderte beträgt, durchgesehen worden sind. Stets haben seitdem die Besitzer durch letztwillige Verordnungen der Anwendung vorgebeugt und wenn sich auch in den Testamenten die seit 70—80 Jahren von Besitzern solcher Güter errichtet worden sind, mitunter eine Begünstigung der Söhne findet, so hat sich doch auch nicht ein Fall herausstellen lassen, in dem die Töchter im Pflichttheil verletzt erschienen.

2. In die ehemals unter bischöflicher Gerichtsbarkeit gestandenen Rittergüter nach der Martinschen Landes-Ordnung von 1584.
3. In die ehemaligen Zauden-Güter:
   a. im Fürstenthum Glogau nach dem Mann-Rechts-Privilegium von 1505;
   b. im Fürstenthum Liegnitz nach dem Privilegium von 1596:
   c. im Fürstenthum Wohlau nach dem Privilegium von 1661;
   d. im Fürstenthum Sagan nach gemeinem, jetzt dem Landrecht.

Man muß aber annehmen, daß die unter 2. und 3. erwähnten Ordnungen und Privilegien aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert längst abgestorben sind, da die Materialien durchaus keine Anwendung zeigen, auch eine solche jetzt nicht hat ermittelt werden können. So hat auch der Kreis-Justiz-Rath Graf von Hoverden aus dem Wohlauer Kreise angezeigt,

daß er aller Nachforschungen und genommener Rücksprachen mit Adlichen ohnerachtet, nicht eine Spur habe ermitteln können, daß im Fürstenthum ein gesetzlicher Vorzug der Söhne vor den Töchtern bestehe.

Jedenfalls ist vollständig nachgewiesen, daß in den Entwurf des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts so wenig, als in den der Partikular-Rechte der Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Wohlau und Sagan Rechtsnormen über die Sukzession in Rittergüter aufzunehmen sind. Und zwar deshalb nicht: weil es kein einziges Fürstenthum giebt, in dem sich eine solche Rechtsnorm als eine fürstenthümliche nachweisen ließe, weil vielmehr die sich vorfindenden Rechtsnormen entschieden nur bei einem Theil der Allodial-Rittergüter zur Anwendung kommen können, wenn man auch gänzlich von den Bedenken absieht, die sich überhaupt über das Fortbestehen der meisten ergeben.

Nur das läßt sich rechtfertigen: in das Partikular-Recht der Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Sagan und Wohlau die Bestimmungen der Kabinets-Order vom 23. Januar 1772 über die Sukzession in allodifizirte Lehn-Güter aufzunehmen. Dies ist denn auch geschehen. Im übrigen aber genügt die historische Darstellung der in den einzelnen Fürstenthümern und dem bischöflichen Gerichts-Bezirk vorkommenden älteren Gesetze.

Zum Entwurf selbst.

Vom Eigenthum.

Zu §. 4.

Dieser in den bisherigen Entwürfen übergangene, aber in den Glogauer Arbeiten erwähnte Satz ist durch den §. 21. Tit. II. der Schlesischen Feuer-Lösch-Ordnung vom 13. Dezbr. 1776 begründet. Derselbe lautet so:

> die öffentlichen und Privat-Brunnen müssen schlechterdings nicht vermindert werden, und stehet es nicht in eines Eigenthümers Macht, seinen eigenen Brunnen zu Ersparung der Kosten eingehen zu lassen.
>
> Kornsche Edikten-Sammlung XV. S. 125.

Es ist also darin eine Beschränkung der Freiheit des Eigenthums ausgesprochen, die privatrechtlicher Natur ist, wenn auch polizeiliche Rücksichten sie veranlaßt haben. Daß polizeiliche Erlaubniß zum Kassiren eines Brunnens berechtigt, unterliegt keinem Zweifel, wenn es auch die Ordnung nicht ausdrücklich ausspricht. In dem Polizei-Gesetz von 1776 war es nicht nöthig, dies ausdrücklich zu thun, hier wo eine einzelne Bestimmung daraus herausgerissen vorkommt, war es zur Vermeidung von Mißverständnissen nothwendig.

In den Materialien

Vol. I. Fc. 7. fol. 82v.

wird erwähnt, daß 1819 in Glogau nach dem Inhalt des erwähnten §. der Feuer-Lösch-Ordnung erkannt worden ist.

Zu §. 5. und 6.

I.

In Schlesien galt auch nach Emanirung des Allgemeinen Landrechts unzweifelhaft das Vorfluth-Edikt vom 20. Dezember 1746.

Suarez II. S. 132.

Eben so unzweifelhaft ist es, daß das neue Gesetz vom 15. November 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth

G. S. 1811. S. 352.

ein allgemeines, keine provinzielle Abweichung gestattendes, Gesetz ist. Das Ober-Landes-Gericht zu Breslau nimmt daher an, daß das letztere Gesetz das erstere aufgehoben habe; die Königliche Regierung zu Breslau dagegen, daß das Edikt von 1746 noch neben dem neuen Gesetz fortbestehe. Bei der vorläufigen ständischen Berathung im Jahre 1835 haben die Deputirten ihren Antrag dahin ausgesprochen:

> daß dem Edikt von 1746 nur in den Punkten Gültigkeit zuzuerkennen sei, rücksichtlich deren in dem Gesetz von 1811 eine entschiedene Lücke sei, insbesondere aber, daß es wünschenswerth sei, die technischen Bestimmungen des Edikts einer technischen Revision zu unterwerfen.

Bei näherer Betrachtung und Vergleichung beider Gesetze ergiebt sich, daß es entschieden keiner Aufnahme des ganzen Edikts von 1746 in das Provinzial-Recht bedarf, und die Aufnahme des §. VI. und XI. aus dem Edikt genügt.

Denn abgesehen von diesen §§. enthält das Gesetz von 1811

1. allgemeine Sätze, in denen sich die spezielleren des Edikts von 1746 auflösen, und
2. überläßt es die zu treffenden Anordnungen lediglich dem Ermessen der Landes-Polizei-Behörde, die sich bei ihren Anordnungen unbedenklich nach den Vorschriften des Edikts von 1746 richten kann, aber eben, weil ihrem Ermessen alles überlassen ist, daran nicht gebunden ist.

Hieraus folgt, daß man das Edikt von 1746 ohnmöglich in das Provinzial-Recht aufnehmen kann, denn geschähe dies, betrachtete man es also als eine allgemein verbindende Norm, so

würde dadurch ja die Landes-Polizei-Behörde in ihren Anordnungen beschränkt, was gegen das Gesetz von 1811 wäre.

Daß nun die beiden erwähnten Gesetze ihrem Inhalte nach in dem oben bezeichneten Verhältniß zu einander stehen, ergiebt nachstehende Vergleichung:

1. §. I. des Edikts spricht nur einen Grundsatz aus.
2. §. II. verweiset die Verhandlungen an die Polizei-Behörde; dies bestimmen auch die §§. 10. und 15. des Gesetzes von 1811.
3. §. III. des Edikts sagt, daß die Gräben geräumt werden sollen, dasselbe sagt §. 10. des Gesetzes nur allgemeiner.
4. §. IV. und V. des Edikts setzen die Verbindlichkeit der unterwärts liegenden Grundbesitzer, das Wasser von den oberhalb liegenden aufzunehmen, fest; dies reguliren die §§. 11 bis 14. des Gesetzes näher.
5. §. VII. des Edikts enthält Vorschriften, wie breit und tief die Gräben anzulegen sind; die §§. 10. und 18. des Gesetzes überlassen alle diese Bestimmungen dem Ermessen der Landes-Polizei-Behörde.
6. §. VIII. setzt fest, daß der, Verschaffung der Vorfluth suchende, Grundbesitzer 6 Monate vorher seinen Nachbar dazu auffordern soll, die §§. 15. u. f. des Gesetzes von 1811 heben diese Frist entschieden auf.
7. §. IX. des Edikts besagt, wenn und wie die Gräben zu räumen; das Gesetz §. 10. überläßt Alles dem Ermessen der Polizei-Behörde.
8. §. X. des Edikts enthält nur die Anwendung des Allgemeinen Satzes: daß derjenige, der durch unterlassene Erfüllung positiver Pflichten Schaden zufügt, ihn ersetzen muß.

A. L. R. Th. 1. Tit. 6. §. 11.

II.

Anlangend nun die beiden aufgenommenen §§. des Edikts vom 20. Dezember 1746, so enthalten sie positive in das Gesetz von 1811 nicht aufgenommene Bestimmungen, die jedoch mit diesem neueren Gesetz in keiner Art in Kollision kommen.

Dies rechtfertigt ihre Aufnahme. Referent mußte übrigens dieſe §§. des Edikts wörtlich aufnehmen, da eine ohne techniſchen Beirath unternommene Redaktion leicht den Sinn des Edikts hätte verändern können.

Nur die Strafbeſtimmungen des §. XI. ſind in den §. 6. nicht mit aufgenommen, weil überhaupt nur privatrechtliche Beſtimmungen aufgenommen werden ſollten, und es für den privatrechtlichen Geſichtspunkt genügt, zu ſagen: daß eine Handlung bei Strafe verboten iſt.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. fol. 79; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 5. fol. 111v; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 4. fol. 15—20; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. fol. 306—371v.; Suarez II. S. 134.

Vom Thierfange.

Zu §. 7 und 8.

Die Quelle iſt die Holz-, Maſt- und Jagd-Ordnung für Schleſien und die Grafſchaft Glatz vom 19. April 1756.

Suarez II. S. 713.

Es iſt darin im Tit. XXII. §. 2 und 3. verordnet:

§. 2.

Falls einiges Wildpret von Unſeren angränzenden Vaſallen auf ihren Holzungen angeſchoſſen worden, und ſolches, ehe es fällt, auf Unſere Forſten übertreten möchte, ſo iſt dem Jäger und Schützen mit Hinterlaſſung ſeiner Flinte oder Büchſe, desgleichen Hunden, zwar auf Unſere Holzungen daſſelbe zu verfolgen erlaubt, jedoch muß er es zuvörderſt Unſerm nächſten Forſtbedienten melden und ihm den Anſchuß zeigen; da erſterem denn, wenn ein ſolcher Unſerer Vaſallen das Recht der Folge hat, und erweislich machen kann, das Wildpret abgefolgt werden kann.

Wenn aber einer Unſerer Vaſallen auf ſeinem Grund und Boden ein Stück Wild angeſchoſſen, daſſelbe auf Unſere Haiden und Reviere übergelaufen iſt, und er ſolches an Unſere Forſtbedienten nicht meldet, und entweder dem Wilde ohne Meldung folget, oder daſſelbe umkommen läßt, ſoll er dafür als ſtrafbar angeſehen werden.

§. 3.

Eben dieses, was vorstehend von der Folge auf Unsern Haiden verordnet, wollen Wir nicht weniger von Unsern Forstbedienten, so ein Stück Wild anschießen, im umgekehrten Fall stricte beobachtet wissen.

Das Allgemeine Landrecht setzt im Th. 1. Tit. 9. §. 103. nur fest, daß bei Ausübung der Jagdfolge das Gewehr zurückgelassen werden muß, und erwähnt weder der Hunde noch der Anzeige bei den Forstbedienten. Der aufgenommene Satz gehört also hierher. Uebrigens ist die Forst-Ordnung nur rücksichtlich einiger jetzt nicht mehr anwendbarer Titel eine allgemeine. Im übrigen und namentlich im Tit. XXII. spricht sie nur von Königlichen Forsten. Ihre Bestimmungen in den §§. 2 und 3. konnten also nicht auf die Jagdfolge überhaupt ausgedehnt werden. Dieselben sind übrigens bei den ständischen Berathungen im Januar 1835 zur Sprache gebracht worden und die Deputirten haben bemerkt, daß sie, wie ihnen genügend bekannt, in desuetudinem gekommen. Sie haben deshalb und in Erwartung der Emanation einer schon vor mehreren Jahren entworfenen neuen Schlesischen Provinzial-Forst- und Jagd-Ordnung beantragt, diese Bestimmungen nicht in das Provinzial-Gesetzbuch aufzunehmen.

In der ersten Glogauer Sammlung von 1794 waren diese hier aufgestellten Sätze schon aufgenommen. Es war aber noch beigefügt, daß in Schlesien das Recht der Jagdfolge nicht üblich sei.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 4. fol. 24v.

Dafür fehlt es jedoch an einer Rechtfertigung, auch enthalten die älteren und neueren Breslauer Entwürfe davon nichts, und der Satz ist überdem von dem Deputirten des Freistädter Kreises, als in facto unrichtig, damals schon bemängelt worden.

Er war also nicht aufzunehmen, wenn es gleich theoretisch richtig ist, daß man von einer eigentlichen Jagdfolge nicht sprechen kann, wenn die Hunde zurückgelassen werden müssen.

Zu bemerken ist noch, daß sich

Act. commiss. Bl. 66. und 124 v.

bei Gerichten die Ansicht geltend gemacht hat, die Holz-, Mast-

und Jagd-Ordnung finde allgemein auch auf Privat-Forsten Anwendung, wenn nicht Lokal-Forst-Ordnungen existirten.

Man muß aber doch wohl, wie hier geschehen, die einzelnen Theile derselben unterscheiden, wie dies auch in dem Forst-Regulativ vom 26. März 1788 geschehen ist.

Von Zinsen.

Zu §. 9.

Der Satz ist so aufgenommen worden, wie er als Zusatz 1. bei der Ständischen Berathung 1835 gefaßt worden. Es ist eine in Schlesien allgemein anerkannte Rechtsnorm, daß sechs Prozent Zinsen stipulirt werden können, die nach dem Landrecht nur den Kaufleuten zu nehmen erlaubt sind.

Es gründet sich dieselbe auf das kaiserliche Mandat vom 26. März 1582, worin es heißt:

> und haben uns demnach mit unseren gnäd. Herrn Fürsten und Ständen unserer Fürstenthümer Schlesien erstlich in Gnaden dahin verglichen, wofern einer oder mehr aufm Lande und in Städten von Herrn und Ritterstand, Burger oder Bauer, wer der seye in unseren Fürstenthumben, über 6 Prozente fordern und nehmen wurde, daß der und die den halben Theil der ausgeliehenen Summen .... verfallen und zukommen.

v. Weingatten II. S. 398; Suarez I. S. 20.

Bei Suarez ist die Strafe anders angegeben, doch kommt es hier darauf nicht an. Es ergiebt die excerpirte Stelle, daß 6 Prozent Zinsen erlaubt sind. Man hat auch nicht bezweifelt, daß sie überhaupt und nicht blos bei Darlehnen zulässig sind, und wenn frühere Entwürfe nur des sechsten Zins-Thalers bei Darlehnen erwähnen, so geschah dies wohl absichtslos durch Anschließen an den §. 804. Tit. 11. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts. Eben so liegt provinzialrechtlich nichts vor, die Zulässigkeit der Eintragung des sechsten Zins-Thalers in das Hypotheken-Buch zu bezweifeln. Das Verbot des Landrechts im §. 808 l. c. ist nur ein Verbot für diejenigen Personen, die ausnahmsweise mehr Zinsen nehmen dür-

fen, als im Allgemeinen erlaubt ist, trifft also einen allgemein erlaubten Zinsensatz nicht.

Endlich geht auch aus dem Indult-Edikt vom 1. August 1765 (Korn B. 8. S. 715.) hervor, daß die Eintragung des sechsten Zins-Thalers in Schlesien vor dem Landrecht nicht für zweifelhaft gehalten wurde.

Dagegen ist zwar hin und wieder auch in judicando angenommen worden, daß in Schlesien 6 Prozent Zinsen dergestalt landübliche seien, daß auch Zögerungs-Zinsen nicht nach §. 830 l. c. mit 5 sondern mit 6 Prozent zu entrichten seien, allein diese Ansicht ist offenbar unrichtig, wie auch das Ober-Landes-Gericht zu Breslau beim Prüfen der früheren Entwürfe im Jahre 1833 angenommen hat.

Man stützte sich auf das Kaiserliche Patent de mercede proxenetica ovm 26. November 1704,

Suarez I. S. 101.

in dem der Ausdruck „ordinari Interesse" von 6 Prozent gebraucht wird.

Allein das ganze Patent handelt nur von vorbedungenen Zinsen, man kann also nicht eine einzelne Stelle darin von Zögerungs-Zinsen verstehen, wenn sonst nichts dafür spricht.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. fol. 80 v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. fol. 310.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9. fol. 1 und 19.; Stengel B. 11. S. 351.; Merkel Kommentar ꝛc. zu §. 804. Tit. 11. Th. 1.

Von fideikommissarischen Substitutionen.

Zu §. 10—12.

Das Allgemeine Landrecht kennt die unbedingte Nothwendigkeit einer landesherrlichen Bestätigung bei der Errichtung von beständigen Familien-Fideikommissen nicht. Nur in dem Falle des §. 56. Tit. 4. Th. 2. Allg. Landrechts ist sie erforderlich.

Rücksichtlich der fideikommissarischen Substitution bestimmt es, daß sie, wenn nicht ein beständiges Familien-Fideikommiß gültig errichtet worden ist, nur zum Besten des ersten und

zweiten Substituten gelten sollen. A. L. R. Th. 1. Tit. 12. §. 55.

Dagegen verordnete die Böhmische Landes-Ordnung:

O. XXII.

„Wann aber jemand eine Primogenitur unter seinen Kindern hinführo aufrichten wollte, derselbe soll darüber von Uns oder Unsere Erben nachfolgenden Königen zuforderst eine Konfirmation erhalten."

und

Nov. J. i. XX.

„Sonsten mag ein jeder, der keine eheleibliche Kinder hat, von seinen Güttern und liegenden Gründen seines Gefallens testiren, auch seinem eingesetzten Erben, wenn er will, sowohl vulgariter als fideikommißweise substituiren; jedoch daß derjenige, so ein Fideicommissum familiae perpetuum aufzurichten gedacht, vorhero Unsere und Unserer Nachkommen Königliche Konfirmation, nicht weniger als der, welcher ein Majorat aufrichtet, uns zu bringen schuldig sei."

Durch diese Bestimmungen wurde aber blos die Errichtung von beständigen Familien-Fideikommissen beschränkt und von der landesherrlichen Bestätigung abhängig gemacht, und es blieb die Frage zu entscheiden: ob denn fideikommissarische Substitutionen auch nicht bis zu einem bestimmten Grade gültig seien?

Dies veranlaßte zwei kaiserliche Sanktionen.

1. In der Grafschaft Glatz hatte Wenzel Haugwitz von Pischkowitz in einem 1674 errichteten Testament ohne Bestätigung des Landesherrn ein Familien-Fideikommiß errichtet, und es erging in Beziehung auf diesen Fall unter dem 25. Februar 1697 eine kaiserliche Deklaration an die Statthalterei zu Prag:
   daß künftig alle substitutiones fideicommissariae weiter nicht als in dem ersten Grade gelten sollten.
2. In Mähren hatte der Graf zu Salm gleichfalls ohne kaiserliche Bestätigung ein Fideikommiß durch Testamnt errichtet, welches zu der den 22. August 1704 an

das kaiserliche Amt in Mähren ergangenen Deklaration Veranlassung gab, in der die in der ersteren enthaltene Bestimmung wiederholt wurde.

Diese beiden Sanktionen sind in Schlesien unter dem Namen Haugwitziana und Salmiana bekannt.

Zunächst waren also alle diese Verordnungen nicht für das Herzogthum Schlesien ergangen, denn in diesem galt die Böhmische Landes-Ordnung gar nicht.

Es gab jedoch ein von dem Grafen von Promnitz in seinem Testament vom 8. Mai 1691. errichtetes Seniorat, dessen Rechtsbeständigkeit angefochten aber vom Kaiser aufrecht erhalten wurde, die Veranlassung, die Böhmische Verfassung rücksichtlich der Familien-Fideikommisse, auch in Schlesien einzuführen.

Auf kaiserlichen Erlaß vom 8. November 1706 machte das Breslauer Ober-Amt unter dem 18. ejusd. bekannt, daß dasjenige, was die Böhmische Landes-Ordnung über diesen Gegenstand enthalte, auch in Schlesien gelten sollte.

Es war in diesem Publikando der Inhalt der Pragmatischen Sanktionen von 1697 und 1704 nicht erwähnt, und es entstand daher bei einem Streit über das von der Gräfin von Maltzan in ihrem Testament errichtete Fideikommiß die Frage: ob auch jene Sanktionen in Schlesien Gesetzeskraft hätten? Der Kaiser entschied durch das Reskript vom 17. Januar 1730, daß die Frage zu bejahen und jene pragmaticae nicht nur in dem Maltzanschen Fall, sondern überhaupt zu befolgen seien, weil sie eben die im Reskript vom 8. November 1706 erwähnten, den Sinn der Landes-Ordnung erklärenden Sanktionen seien.

Stylo S. 359 ꝛc.; Weingarten Codex p. 593. 649.; Suarez I. S. 103. 110.; Brachvogel I. S. 339.

So erheblich hiernach auch die Mängel sind, die bei der Publikation der gedachten Sanktionen zu erwähnen waren, so unzweifelhaft ist es doch, daß dieselben in Schlesien als geltende Gesetze befolgt worden sind. Wenn daher auch in dem Entwurf von 1809 nichts daraus aufgenommen und von den ständischen Deputirten 1835 beantragt worden ist, nichts daraus in das Provinzial-Recht aufzunehmen, weil in Schlesien keine Ver-

hältnisse obwalteten, die eine Ausnahme vom allgemeinen Recht wünschenswerth machten, so konnte es doch keinem Bedenken unterliegen, sie in den Entwurf des Bestehenden aufzunehmen.

In

Simon ꝛc. Rechtsspr. B. 3. S. 51.

sind Erkenntnisse mitgetheilt, in denen die Entscheidung zum Theil auf die Haugwitziana und Salmiana gegründet ist. Der Appellations-Richter hatte es unentschieden gelassen, ob diese Sanktionen als Schlesische Provinzial-Gesetze gelten; ja er scheint sich für die Verneinung entschieden zu haben.

So viel über die Geschichte der Quellen und ihre Gesetzeskraft. Zweifel und Bedenken erneuen sich, wenn man aus ihnen die praktisch-wichtigen Sätze aufstellen will. Man muß sich auf die allgemeinsten, wie sie in diesen §§. aufgestellt worden sind, beschränken.

Es bestimmt nun:

1. die böhmische Landes-Ordnung: daß kein beständiges Familien-Fideikommiß ohne landesherrliche Genehmigung errichtet werden kann. Dies besagt, übereinstimmend mit früheren Entwürfen, jetzt der §. 10. Es ist aber kontrovers: ob diese landesherrliche Bestätigung von dem Stifter eines beständigen Familien-Fideikommisses vor seinem Ableben nachgesucht und erlangt werden müsse, dergestalt, daß eine nachträglich nach dem Tode des Stifters ertheilte nicht genügt. Es ist voraus zu bemerken, daß es sich nicht um die Frage handelt: ob nach Preußischem Staatsrecht die landesherrliche Bestätigung jederzeit eine Fideikommiß-Stiftung gültig mache, sondern um die: ob die Quellen des Schlesischen Provinzial-Rechts erfordern, daß diese Bestätigung vom Stifter wenigstens nachgesucht werden muß? Referent hat sich für die verneinende Beantwortung entschieden. Die Sache ist aber nicht unzweifelhaft. Es sind zur Erledigung der Kontroverse eine bedeutende Anzahl von Fideikommiß-Akten durchgesehen worden, und das Resultat der angestellten Recherche ist folgendes:

A. Bei mehreren Gelegenheiten, und noch in neuster Zeit bei dem Ableben des Landgraf Victor Amadeus von Hessen-

Rothenburg, haben das Oberlandes-Gericht zu Ratibor und die Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten in einem Immediat-Bericht die Ansicht aufgestellt, daß es nach Schlesischem Provinzial-Recht erforderlich sei, daß dem Stifter eines beständigen Familien-Fideikommisses vor seinem Ableben wenigstens im Allgemeinen die landesherrliche Erlaubniß dazu ertheilt worden sei. Es muß jedoch bemerkt werden, daß in dem letzterwähnten Fall eine solche Genehmigung dem Landgraf von Hessen-Rothenburg ertheilt war, so daß die Frage nur gelegentlich zu berühren, und nicht etwa der Antrag der gedachten Minister auf ihre bejahende Beantwortung gegründet war.

Entschiedener sprach sich auf eine Beschwerde der Justiz-Minister in dem Reskript vom 17. Februar 1835 aus. Die verehelichte Beyer zu Liegnitz hatte in ihrem Testament eine Familien-Stiftung errichtet, die als Familien-Fideikommiß betrachtet wurde, und der Justiz-Minister reskribirte: daß, da nach Schlesischem Provinzial-Recht die landesherrliche Bestätigung vom Stifter vor seinem Ableben eingeholt werden müsse, mit allen Interessenten eine Urkunde aufgenommen und zur landesherrlichen Bestätigung eingereicht werden müsse.

Am erheblichsten erscheint auf den ersten Blick ein Tribunals-Erkenntniß.

Der Landschafts-Direktor v. Richthofen hatte in seinem Testamente de publictato 9. Juni 1795 bestimmt, daß jeder seiner vier Söhne gewisse Güter und Kapitalien, „nach dem entweder diesem Testament beigefügten oder in einem Nachzettel enthaltenen Plane", als ein Majorat erhalten sollte. Einen solchen Plan hatte der Testator weder dem Testament beigefügt, noch in einem Kodizill verlautbart. Dagegen hatte er die landesherrliche Genehmigung zur Errichtung nachgesucht. Durch die Kabinets-Order vom 8. Februar 1793 an den Staats-Minister Freiherrn von der Reck ward demselben eröffnet: daß der König die Erlaubniß ertheilt habe, und daß der Minister die deshalb nöthige Konzession und das sonst Erforderliche

veranlassen solle. Der Minister verlangte nun die Einreichung einer vollständigen Stiftungs-Urkunde, welche auch vom Testator im Konzept entworfen und einem Rechtsfreunde zur Begutachtung zugesandt, aber weder formell vollzogen, noch eingereicht werden konnte, weil der Testator plötzlich starb. Es sollte nun nach seinem Tode mit den Interessenten eine Stiftungs-Urkunde aufgerichtet werden. Dabei erhob sich Streit unter ihnen, und des Königs Majestät verweigerten deren Bestätigung, sprachen vielmehr in der Kabinets-Order vom 6. August 1804 aus, daß es den Interessenten überlassen bleibe, auf dem Wege Rechtens auszumachen, ob und in wie weit das Fideikommiß ohne landesherrliche Bestätigung für zu Recht beständig zu achten sei. In Folge dieser Bestimmung haben mehrere Prozesse zwischen den Interessenten geschwebt.

Insbesondere klagte der Curator der Deszendenz des Fideikommiß-Stifters gegen dessen vier Söhne auf Anerkennung der Rechtsbeständigkeit der durch die Kabinets-Order vom 8. Februar 1793 im Allgemeinen genehmigten Fideikommiß-Stiftung. Er erstritt auch in erster und zweiter Instanz ein günstiges Erkenntniß, indem die Richter ausführten, daß durch das der Kabinets-Order vom 8. Februar 1793 vorangegangene Gesuch des Testators und die gedachte Kabinets-Order den Vorschriften der Provinzial-Gesetze genügt sei. Das geheime Ober-Tribunal änderte aber die beiden Urtel erster und zweiter Instanz de publ. 18. Oktober 1808 und 8. Juni 1810 ab, erkannte, daß die in den letztwilligen Dispositionen des Landschafts-Direktor v. Richthofen verordnete Fideicommiß-Stiftung für ein rechtsbeständiges fideicommissum familiae perpetuum nicht zu erachten, und verwies nur die Frage: ob jene Stiftung nicht wenigstens eine gültige substitutio usque ad primum gradum enthalte, ad separatum.

Die Gründe des Revisions-Richters sind aus den Akten nicht ersichtlich.

B. Wie erheblich aber auch die Bedenken sind, die das unter A. Erwähnte gegen die Ansicht erregen, der der Referent

gefolgt ist, so wird sie doch durch folgendes gerechtfertigt erscheinen:

a. Die Gegner dieser Ansicht stützen sich allein

aa. auf die Worte der Böhmischen Landes-Ordnung und der Novelle, in denen gesagt ist: der Stifter solle „zuförderst" eine Konfirmation erhalten; wer ein fideicommissum familiae perpetuum aufzurichten gedenke, solle „vorher" die Konfirmation auszubringen schuldig sein.

Abgesehen jedoch davon, daß jede strenge Wortauslegung so alter Gesetze schon darum mißlich ist, weil ihre Redaktion offenbar ohne strenge Prüfung jedes einzelnen Wortes erfolgte, ist es auch eine ungezwungene Auslegung der Landes-Ordnung, wenn man jene Worte so versteht, daß der Rechtbeständigkeit der Stiftung die landesherrliche Bestätigung vorangehen muß. Bei der ganzen Fassung jener Gesetzstellen, die die Sache nicht objektiv ausdrücken, war es sehr natürlich, daß der Gesetzgeber sich den Stifter als handelnd dachte und sich demgemäß ausdrückte, ohne eben dadurch sagen zu wollen, daß es wesentlich sei, daß eben er die Bestätigung nachsuche.

bb. Man beruft sich auf eine sanctio pragmatica vom 20. November 1726, nach welcher derjenige, welcher die landesherrliche Genehmigung nachsuchen wolle, anzeigen solle, wie die Sukzessions-Ordnung seie, welche Inventarienstücke dazu gehören, und wie die legitima liberorum in salvo verbleiben solle.

Arnold B. 2. S. 603.; v. Friedeberg II. 29. S. 91.

Allein es ist dies blos eine formelle Bestimmung, denn die Sanktion bestimmt nur, daß, im Fall dies nicht geschehe, das Gesuch zurückgewiesen werden würde, und es sind in den Kommissions-Akten des Referenten viele Fälle nachgewiesen, in denen die landesherrliche Bestätigung dennoch ertheilt worden ist.

b. Die Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals in der v. Richthofenschen Sache ist theils nicht konkludent, denn

die Genehmigung war ja dem Testator bereits im Allgemeinen ertheilt, theils aus vielen andern Gründen abzuleiten. Insbesondere ist zu bemerken, daß der Testator ja in seinem Testament auf eine noch zu errichtende Urkunde verwiesen hatte, eine solche aber nicht zu Stande gekommen war, sondern sich bei seinem Ableben noch im Entwurf zur Begutachtung bei seinem Rechtsfreunde befand.

Auch ist im

Schles. Archiv B. 2. S. 185.

aus neuester Zeit ein Fall mitgetheilt, in dem in beiden Instanzen nach der Ansicht des Referenten entschieden worden ist.

c. Vorzüglich wichtig aber ist es, daß es dem Referenten geglückt ist, zwei Fälle zu ermitteln, in denen die landesherrliche Bestätigung erst nach dem Tode des Stifters nachgesucht und ertheilt worden ist, ohne daß deshalb bei der Fideikommiß- oder Hypotheken-Behörde irgend ein Bedenken entstanden wäre.

aa. Der Wilhelm Wenzel Freiherr v. Lilgenau errichtete in seinem am 29. Juli 1693 eröffneten Testamente vom 23. Juni und den Kodizillen vom 11. und 15. Juli 1693 mit den Gütern Prauß, Runelwitz u. s. w. ein beständiges Familien-Fideikommiß, welches erst unterm 24. Dezember 1697 kaiserlich bestätigt wurde.

Grund-Akten von Prauß Bd. 1. Bl. 31. 67.

bb. Der Herzoglich Sachsen-Gothaische Kanzler Freiherr v. Rothkirch-Trach stiftete in seinem Testamente de publicato 3. Juni 1782 mit seinen im Fürstenthum Liegnitz belegenen Gütern Bärsdorf und Neusorge ein Familien-Fideikommiß. Seine Wittwe suchte die landesherrliche Bestätigung nach, und sie ward ihr ohne Weiteres unterm 6. Oktober 1790 ertheilt.

Act. Commiss. Bl. 200.

C. Referent hat aus dem unter A. und B. mitgetheilten Resultat der angestellten Recherche entnommen, daß die Gründe, aus denen behauptet wird: die landesherrliche Bestätigung müsse vor dem Ableben des Stifters von ihm nachgesucht

werden, nicht entscheidend seien, daß sich keine schlagende richterliche Entscheidung dafür, wohl aber eine dagegen findet, daß endlich die Praxis wenigstens Fälle nachweiset, in denen das Gegentheil angenommen worden ist. Dies soll die Ansicht, der er beim §. 10. des Entwurfs gefolgt ist, rechtfertigen.

2. Die Sanktion vom 25. Februar 1697, nachdem sie entschieden hat, daß das in dem von Haugwitzschen Testament errichtete beständige Familien-Fideikommiß wegen mangelnder landesherrlicher Bestätigung nicht gültig sei, bestimmt ganz allgemein folgendes:

Und obwohlen Uns noch wohl wissend ist, daß denen Ständen und Innwohnern öffters berührten Unsers Erb-Königreichs Böheimb, nach Ausmessung der verneuerten Königlichen Landes-Ordnung, mit ihrem Haab und Vermögen, in forma vulgaris pupillaris et fidei commissariae substitutionis zu disponiren und zu testiren erlaubet, und selbe bloß und allein bei Aufricht- und Einsetzung des Majorats oder fideicommissi familiae perpetui, bei Uns, als Könige zu Böheimb und Landes-Fürsten um Unsern Königlichen Konsens oder Bestättigung, einzukommen schuldig und verbunden seyen: Nichts destoweniger weilen in obangezogener Unserer verneuerten Königlichen Landes-Ordnung, nicht ausdrücklichen enthalten, und ausgemessen ist, wie weit, oder in welchem Grade ein jeder Testator seinem Haab und Vermögen fideicommissarie testiren möge, hingegen aber derley Fideikommissarische substitutiones, oder Untereinsetzungen zu Nachtheil des Rechts, und angeregter Landes-Ordnung gar weit und fast ohne End extendiret werden könnten, welchem aber, weilen Wir zu Verhütung aller hieraus entstehen könnender schädlichen Weitläuftigkeiten, und gerichtlichen Ungelegenheiten in Weg treten wollen, dahero haben Wir gnädigst resolviret, daß künftighin alle substitutiones fideicommissariae, welche der Testator in seinem Testament verordnen und aufrichten wird, weiter nicht, als allein in dem ersten Grade oder Staffel inclusive gehen

und gelten sollen, also zwar, daß der andere fideicommissarie verordnete und eingesetzte Erb und Anwarter; zu keiner ferneren Substitution (welche oberwähntermaaßen vermittelst dieses Unsern gnädigsten Befehls aufgehoben und kassirt seyn) verbunden ist, noch sein solle, sondern mit seinen, in Krafft der Ersten auf seine Person sich erstreckenden Substitution auf ihne angefallene Haab und Vermögen, als mit seinem eigenen frei disponiren, schalten und walten möge, und Macht haben solle.

Sie ordnet also das an, was der §. 11. besagt, nämlich, daß nicht blos die Bestimmungen der Böhmischen Landes-Ordnung, sondern auch der allgemeine Satz zur Anwendung kommen soll: daß alle fideikommissarische Substitutionen weiter nicht als in dem ersten Grade oder Staffel gelten sollen.

3. Die Sanktion vom 22. August 1704 entscheidet insbesondere die Frage: ob und in wie weit das Testament des Grafen zu Salm ungültig sei, weil er darin ein beständiges Familien-Fideikommiß ohne landesherrliche Bestätigung errichtet hatte.

Der Kaiser entschied:

Wann Wir dann sothanes euer Gutachten in beiden Passibus dahin gnädigst approbiret, daß Weyland Ferdinand Julius Graff zu Salm, facultatem testandi gehabt, ob er zwar ein fideicommissum familiae perpetuum ohne Unsere gnädigste Konfirmation ungültig aufgerichtet, in den übrigen aber das testamentum quoad institutionem und sonsten einen Weg als den anderen zu sustiniren seye, zu folge dessen abstrahendo von denen Substitutionibus derer erster Grad allbereits exspiriret, diese gantze Salmische Verlassenschaft aus diesen Testamente dem instituirten Erben Ernst Leopold Grafen von Salm, allodialiter gebühre.

Diese Sanktion stellt es also zunächst außer Zweifel, daß, wie auch der §. 11. des Entwurfs abgefaßt ist, nur die ferneren Substitutionen für nicht geschrieben erachtet werden, sodann

aber entscheidet sie den Fall, wenn der erste Substitut vor dem Eintreten des Substitutionsfalles verstirbt.

Es soll in diesem Falle dem instituirten Erben der Nachlaß als freies mit gar keiner Substitution belastetes Eigenthum zufallen. Es wird also nur derjenige als erster Substitut behandelt, der als solcher genannt ist.

Das Allgemeine Landrecht stellt im §. 57. Titel 12. Th. 1. den entgegengesetzten Grundsatz auf. Es rechnet bei der Entscheidung der Frage, wer erster Substitut ist, die vor dem Eintritt des Substitutions-Falles verstorbenen oder sonst weggefallenen Substituten nicht mit.

Die Sanktion behandelt nun nicht beide im §. 57. vorgesehenen Fälle, nämlich

a. den Tod,

b. das Wegfallen des Substituten aus andern Gründen,

sondern nur den ersten. Daher konnte auch nur für den ersten eine provinzielle Rechtsnorm aufgestellt werden. Diese aber ist auch, und zwar auf Grund der Salmiana in einem bei Merkel Kommentar zu Th. 1. Tit. 12. §. 54. erwähnten Rechtsfall vom Geheimen Ober-Tribunal anerkannt und in den §. 12. des Entwurfs aufgenommen worden.

II.

Der bisherigen Rechtfertigung des Entwurfs sind noch folgende Bemerkungen beizufügen:

1. Es können sich mehrere praktisch wichtige Fragen herausstellen, über die der Entwurf keine Entscheidung enthält. Dies ist nicht zu leugnen, aber auch unvermeidlich, da die Quelle keine Bestimmungen enthält.

   Stylo, der diesen Gegenstand sehr umständlich behandelt, führt mehrere Fälle auf, in denen es zur richterlichen Entscheidung gekommen ist, und man kann denselben noch die oben erwähnten zuzählen. Wie aber in diesen Fällen der Richter die Gründe für seine Entscheidung anderweitig aufsuchen mußte, so wird man ihm auch jetzt überlassen müssen, dies zu thun, denn die erwähnten einzelnen Präjudikate bekunden doch entschieden noch nicht ein Gewohnheitsrecht,

können also auch nicht als gültige Quelle eines Provinzial-Rechts anerkannt werden.

Die erwähnten Fälle sind folgende:

Stylo S. 362 u. f.

a. In dem Fall der der Haugwitziana zum Grunde lag, war die Wittwe mit dem lebenslänglichen Ususfructus bedacht gewesen, die Haugwitziania sah sie deshalb nicht als instituta, sondern den ersten ihr substituirten Vetter als institutus und den nächsten substitutus als ersten substitutus an.

In einem ähnlichen Fall wurde aber von den Schlesischen Landes-Kollegien und auch vom Tribunal (ohngefähr um 1770) entschieden, daß jene Ansicht der Haugwitziana irrig gewesen und man die spezielle Entscheidung in jenem Fall nicht generalisiren könne. Die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt der Appellatios-Richter in dem in den

Rechtssp. S. 65.

mitgetheilten Falle.

b. Ueber die Frage: ob derjenige als erster Substitut zu betrachten sei, der von mehreren Substituten beim Ableben des instituti der nächst berufene ist, oder ob es auf die Zeit der Errichtung des Testaments oder aber des Ablebens des Erblassers ankomme, ist im Jahre 1728 gutachtlich vom Oberamt und zwar für die erste Alternative berichtet, aber keine authentische Deklaration erlassen worden, so daß im Gegentheil in einem Falle im Fürstenthum Neisse in 2ter und 3ter Instanz der entferntere Substitut nicht für den ersten erachtet worden ist, obgleich die früheren Substituten nach dem Ableben des Testators, aber vor dem instituto verstorben waren.

2. Der letzte Entwurf enthält im Zusatz 16. die Bestimmung, daß ohne landesherrlichen Konsens kein Fideikommiß mit Schulden belastet werden könne.

Diese ist aber ganz offenbar durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehoben. Das Edikt gestattet im §. 9. jede Aufhebung und Veränderung durch einen Familienschluß.

Schon im Entwurf von 1809 ist daher jene Bestimmung, die sich auf eine Sanctio pragmatica vom 30. März 1724

Suarez I. S. 234.

gründet, nicht aufgenommen, obgleich sie natürlich in den früheren Entwürfen von 1794 nicht fehlte. In den Glogauer Arbeiten

S. IV. Vol. I. Fc. 7. Fol. 38.

ist auch eine Kabinets-Order vom 19. Januar 1808 erwähnt, die ebenfalls ausgesprochen hat, daß die landesherrliche Genehmigung zur Verschuldung eines Familien-Fideikommisses nicht erforderlich sei.

3. So gewiß es ist, daß beständige Familien-Fideikommisse deutschen Ursprungs, und von fideikommissarischen Substitutionen im Sinne des Römischen Rechts wesentlich verschieden, sind, so behandeln doch die Haugwitziana und Salmiana in so fern beide gleich, daß die fideikommissarische Substitution, d. h. die Bestimmung, daß der Erstberufene die Sache einem gewissen Dritten hinterlassen muß und kein freies Eigenthum erlangt, in beiden Fällen bis zur ersten Staffel gültig sein soll. Insbesondere läßt die Salmiana darüber keinen Zweifel, daß dies auch dann der Fall ist, wenn ein beständiges Familien-Fideikommiß wegen mangelnder landesherrlicher Bestätigung als solches nicht zu Recht besteht. Damit dies hervortritt und kein Zweifel bleibt, ist es im §. 11. ausdrücklich erwähnt.

4. Daß übrigens die Vulgar Substitution von diesen Provinzial-Rechts-Normen nicht berührt wird, hat man für zweifellos gehalten, auch erwähnt

Stylo S. 386

Präjudikate dafür.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 4. Fol. 195v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 312. 320; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9. Fol. 61v; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. Fol. 1 und 7; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 6. Fol. 139—146; Suarez I. S. 106—113.

Von Vollmachtsaufträgen.

Zu §§. 13 und 14.

Die Quelle dieser §§. ist die kaiserliche Sanktion vom 26. November 1704.

Suarez I. S. 101.

Ihre fortdauernde provinzielle Gültigkeit ist nicht zu bezweifeln. Auf eigentliche Mäkler geht sie nicht. Es ist ausdrücklich gesagt:

> Wobey Wir jedoch den Wechsel- und Handels-Brauch zur Erhaltung des Trafics zu lassen, ausgenommen haben wollen.

Und eben weil sie nicht auf Mäkler geht, die Mäkler nach dem allgemeinen Landrecht weniger erhalten und das Unwesen des Mäkelns der Nichtmäkler keine Begünstigung verdient, haben die ständischen Deputirten im Jahre 1835 die Aufhebung dieses Gesetzes einstimmig beantragt. Die Stelle, aus der der Zusatz entnommen worden, lautet so:

> Als verordnen Wir gnädigst hiermit, daß hinführo bedeuten Zubringern, es wäre derselben bei einem Handel nur einer oder mehr, pro mercede proxenetica, ein mehreres nicht, als ein Prozento zu nehmen, gestattet sein solle.

Daß übrigens nur für das Verschaffen eines Darlehns dieses Proxenetikum gefordert werden kann, also z. B. nicht beim Güter-Mäkeln, wie auch

Merkel im Kommentar zu Th. 2. Tit. 8. §. 1380.

bemerkt, ist aus dem Eingange der Sanktion ganz klar.

Auch der 2te Senat des Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor nahm in einem in

Simons ꝛc. Rechtssprüchen II. S. 139.

mitgetheilten Erkenntniß diesen Grundsatz an, und schon eine Entscheidung der Gesetz-Kommission vom 26. März 1793 ging dahin:

> daß die für Mäkler über die Höhe des proxenetici gegebenen Vorschriften auf solche Verträge keine Anwendung finden, durch die einem Mandatar für die Vermittelung des Ankaufs eines adlichen Guts eine Belohnung versprochen worden war.

Rabe II. S. 420.

Der Entwurf hat also den Inhalt der Quelle richtig aufgenommen. Es ist alles, was zum Strafrecht gehört, weggelassen, weil nur Privat-Rechtsnormen gegeben werden. Eben deshalb ist auch nicht erwähnt, daß der mutuans, wie die Sanktion sagt, der am proxenetico partizipirt, bestraft werden soll.

Nach einem Edikt vom 20. Juli 1770 sollte der Schlesische Adel seinen Geldverkehr bloß durch die Landschaft betreiben, und es wird bei Strafe verboten, irgend ein proxeneticum von einem Adlichen zu fordern.

Es bedarf keiner Ausführung, daß die Befolgung des Edikts sofort unmöglich wurde, als der Adel mehr Kredit brauchte, wie die Landschaft gesetzlich geben konnte.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. Fol. 13; Act. S. IV. Vol. 1. Fc. 8. Fol. 343; Act. S. IV. Vol. 1. Fc. 9. Fol. 64v; Korn XII. S. 294; Suarez I. S. 101.

Von Pfändungen.

Zu §. 15.

Bei dem Vorhandensein eines ausdrücklichen geschriebenen Gesetzes, nämlich §. 4. des Wege-Reglements vom 11. Januar 1767, der auszugsweise so lautet:

> Insofern aber diese vorgeschriebene Breiten derer öffentlichen Landstraßen nicht sollten in gehörige Ordnung gebracht und die Wege in tüchtigen Stand gesetzet und unterhalten werden, so daß sich Fuhrleute und Reisende genöthigt sehen müßten, auszuweichen und über Saat und Aecker zu fahren, oder gar Nebenwege zu suchen, so soll ihnen solches unverwehret und niemand berechtiget sein, dieselben deshalb in Verantwortung und Strafe zu ziehen, zu pfänden oder den geringsten Aufenthalt zu verursachen,

konnte der Satz nicht übergangen werden, obgleich sich eigentlich nur in einem vollständigen Wege-Reglement ein schicklicher Ort für diese Bestimmung findet.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 313; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. Fol. 1v; Act. S. IV. Vol. 1. Fc. 9. Fol. 61v; Act. S. IV. Vol 1. Fc. 3. Fol. 82v.

Von Vergleichen.

Zu §. 16—20.

Auf die Petition des 2ten Schlesischen Provinzial-Landtags genehmigten des Königs Majestät durch die Kabinets-Order vom 14. August 1832 die Einführung des Instituts der Schiedsmänner für die Provinz Schlesien, und verwies auf eine von den Ministerien des Innern und der Justiz zu erlassende Verordnung. Diese Verordnung selbst gehört zwar nicht ihrem ganzen Inhalte nach, aber doch so weit in das Schlesische Provinzial-Privat-Recht, als sie privatrechtliche Bestimmungen enthält. Diese sind in die §§. 16—20 wörtlich aufgenommen.

Breslauer Amtsblatt 1833. Stück 5.

Von der Schäferei-Gerechtigkeit.

Zu §. 21—26.

Geschriebne Quellen giebt es nicht. Es hat sich das Recht durch Gewohnheit gebildet. In den früheren Entwürfen war die ganze Sache in der Art behandelt, daß den Gutsherrschaften das ausschließliche Recht, Schafe zu halten, beigelegt worden war.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß den Gutsherrschaften früher ein solches jus exclusivum als ein quasi regale zustand. Davon kann aber seit der Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit nicht mehr die Rede sein, auch nehmen die Gutsherrschaften ein solches Recht nicht in Anspruch, es genügt ihnen die im §. 146. Tit. 22. Th. 1. des Allg. Landrechts erwähnte Schäferei-Gerechtigkeit.

Das ursprüngliche Gewohnheitsrecht hat also eine Modifikation erlitten. Es ist dasselbe in seiner jetzigen Gestalt am vollständigsten aus den Konferenz-Verhandlungen mit den ständischen Deputirten vom Jahre 1835 zu erkennen.

Zu §. 21 und 22.

Der jener ständischen Versammlung vorgelegte Geheime Rath Ludwigsche Entwurf war den früheren Entwürfen gefolgt und lautete so:

§. 1.

Die Bewohner eines Dorfes haben in Schlesien in der Regel nicht das Recht Schafe zu halten, auch sogar alsdann nicht, wenn die Gutsherrschaft in dem Dorfe kein Vorwerk besitzt.

§. 2.

Eben so wenig ist ein Dorfpfarrer, wenn er gleich eine Wiedemuth besitzt, Schafe zu halten befugt.

§. 3.

Dagegen ist allein die Gutsherrschaft berechtigt Schafe zu halten und solche auf der Feldmark des Dorfes, auch auf der Pfarr-Wiedemuth zu hüten.

Die Versammlung äußerte sich darüber so:

„Der Gegenstand ist nach der Ansicht Aller von besonderer Wichtigkeit, wenn auch zum Theil schon eine Ablösung des Schafhutungsrechts statt gefunden hat. Es zeigen sich auch eigenthümliche Schwierigkeiten beim Abfassen eines Entwurfs zum allgemeinen Provinzial-Recht.

Sie liegen

1. in der Kollision der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten,
2. in dem Fehlen alter geschriebener Provinzial-Gesetze über diesen Gegenstand,
3. endlich in der mannigfaltigsten Verschiedenheit der Ausbildung des Rechtsverhältnisses in den verschiedenen Gegenden und einzelnen Dörfern.

Die landrechtlichen Bestimmungen gehen im Wesentlichen dahin:

Es streitet die Vermuthung dafür, daß den Dominien als ein jus exclusivum die Befugniß zusteht, Schafe auf der ganzen Feldmark zu hüten.

Provinzial-Gesetze über diesen Gegenstand sind nicht aufzufinden, aber es wird übereinstimmend von den Landes-Justiz-Kollegien und den Rechtslehrern angenommen, daß dieses jus exclusivum als ein regale dominii den Dominien zusteht. Die Deputirten aller Stände nehmen dies auch für bekannt an.

Es würde also in so fern keines Zusatzes zum Landrecht bedürfen. Im Entwurf ist aber eine Abweichung von der landesherrlichen Bestimmung insbesondere in den §§. 1. 2. und 3. dadurch enthalten, daß danach jedem Dritten außer der Gutsherrschaft das Recht, Schafe zu halten, also überhaupt Schafzucht zu treiben, auch dann und für den Fall untersagt ist, wenn er ihre Futterung anderweitig als durch Hüten auf seinem Acker beschafft.

Es wurde dieser Unterschied als ein allerdings erheblicher zur Sprache gebracht, auch bemerkt, daß das im Entwurf für die Dominien aufgestellte Untersagungs-Recht dem Begriffe eines regale oder quasi regale entsprechen würde, allein insbesondere die Deputirten des Standes der Fürsten und die des Standes der Ritterschaft erklärten, daß

a. überhaupt eine solche Beschränkung von den Dominien nicht beansprucht werde, um so weniger als,

b. wenn ihnen nur die Schäferei-Gerechtigkeit nach dem Landrecht reservirt bleibe, die natürliche Folge davon sei, daß Dritte keine Schafe halten könnten, indem auf einen so singulären Fall als die Beschaffung anderer Weide nicht Rücksicht zu nehmen sei.

Es komme aber nur darauf an, die Präsumtion aufzustellen, indem es sich von selbst verstehe, daß bei der Beurtheilung des einzelnen Falles immer dasjenige principaliter die Entscheidung begründen müßte, was am einzelnen Orte etwa abweichend davon in Folge spezieller Rechtstitel als Verjährung, Vertrag u. s. w. Rechtens sei.

In Beziehung auf die Pfarrwiedemuthen scheine es nicht überflüssig durch einen Zusatz auszusprechen, daß sie der Schäferei-Gerechtigkeit ebenfalls unterworfen seien."

Diesen Bekundungen und Aeußerungen ist Referent jetzt gefolgt, und es sind daraus die §§. 21. und 22. des gegenwärtigen Entwurfs hervorgegangen.

Es läßt sich zwar nicht bestreiten, daß der im §. 22. enthaltene Satz nicht streng als Observanz nachgewiesen ist, allein theils unterliegen schon nach dem

§. 146. Tit. 22. Th. 1. A. L. R.

die Pfarrwiedemuths-Aecker als zur Feldmark gehörend, präsumtiv der Schäferei-Gerechtigkeit, theils sollten ja nach dem Reskript vom 28. Juni 1837 auch die zweifelhaften Rechtsnormen aufgenommen werden, theils sind die Pfarrwiedemuthen in der Regel aus Rustikal-Grundstücken gebildet worden, in welchem Falle sie auch denselben Verpflichtungen unterliegen. Sollten aber auch hier und da Pfarrwiedemuthen aus Dominial-Aeckern gebildet sein, so würden die Pfarrer doch das Schafhutungs-Recht, dessen Quasiregalität vorausgesetzt, nur in Folge spezieller Verleihung haben erwerben können, nicht aber dasselbe mit dem ehemaligen Dominial-Acker ipso jure überkommen haben.

Cf. Act. S. IV. Vol. I. Fc. 6. Fol. 196.

Zu §. 23.

Referent mußte ihn nach den vorliegenden Materialien als einen zweifelhaften Satz aufnehmen. In dem früheren Entwurf ist ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen: und zwar in dem §. 1., daß das alleinige Recht Schafe zu halten, dem Dominio auch dann zustehe, wenn das Dominium im Dorfe kein Vorwerk besitzt.

Man hat hieraus von Seiten der Deputirten der Stände, der Fürsten und Standesherrn, und der Ritterschaft den Satz gefolgert:

> das es als provinzialrechtlich feststehe, daß die Dominien auch von andern Vorwerken Schafe auf die Hutung bringen könnten, daß also, wie auch nach den Glogauer Aufsätzen vom Geheimen Ober-Tribunal in judicando angenommen worden, Vorwerke, die zu einem Hauptgut gehören, als zu derselben Feldflur gehörend, zu betrachten seien.

Die Deputirten der andern Stände erkennen eine solche provinzialrechtliche Observanz nicht an. Die Landes-Justiz-Kollegien sind bei den Konferenzen der Prinzipal-Ansicht des Referenten: daß sich der Satz nicht rechtfertigen läßt, beigetreten, und kennen eine solche Observanz nicht.

Der Streit betrifft also: die Existenz einer Observanz. Der Beweis wird dem obliegen, der die Abweichung vom allgemeinen Gesetz behauptet.

Zunächst eignet sich die Frage im Allgemeinen wohl nicht zu einer provinziellen Entscheidung, denn sie betrifft eigentlich eine Auslegung des Ausdrucks „Feldmark" im §. 149.

Denn daß derjenige, der zufällig 2 Dominien, die nicht ein Ganzes bilden, besitzt, nicht beliebig die Schafe von beiden auf die Rustikal-Aecker des einen zur Hutung bringen kann, darüber ist man einig; es ist dies auch schon deshalb klar, weil die rustici des einen Dominii zu dem andern in gar keinem Rechtsverhältniß stehen.

Nach den Materialien ist eine allgemeine Landes-Observanz nicht klar nachgewiesen, und man dürfte daher aus folgenden Gründen es bei der Regel des Landrechts zu belassen und es der richterlichen Entscheidung im einzelnen Fall anheim zu geben haben, ob ein Vorwerk zu derselben Feldmark gehört,

1. weil sich, bei der Wichtigkeit der Schafzucht und deshalb auch der Schäferei-Gerechtigkeit, annehmen läßt, daß nicht leicht ein Dorf in Schlesien sein wird, wo sich nicht schon das Verhältniß nach speziellen Rechtstiteln regulirt hat;
2. ganz besonders aber, weil nach §. 26. des Entwurfs die Schäferei-Gerechtigkeit durch Extinktiv-Verjährung nicht verloren gehen soll.

Es würde, wenn die §§. 23. und 26. des jetzigen Entwurfs beide zum Gesetz würden, gewiß vielen Rustikal-Grundstücken eine Servitut auferlegt werden, gegen deren Entstehen sich die Besitzer des fundi servientis gar nicht schützen könnten.

Denn wenn in einem einzelnen Falle das Dominium nicht berechtigt war, die Schafe vom fremden Vorwerk auf das fremde Rustikal-Grundstück zu bringen, und es dies auch nicht that so hatte der Rustikal-Besitzer weder eine Veranlassung noch das Recht, vom Dominio ein Anerkenntniß zu fordern, daß die Servitut nicht existire; eben so konnte er kein Untersagungs-Recht durch Ersitzung erwerben. Wenn nun jetzt das Dominium plötzlich von fremdem Vorwerk Schafe auf fremdem Rustikal-Acker hütet, so kann sich der Besitzer gegen diese Anmaßung gar nicht schützen, weil per §. 23. die Präsumtion für das

Dominium enthält, und der §. 26. ihm nicht gestattet, sich auf die Extinktiv-Verjährung zu berufen.

Das Gesetz würde also keinen Schutz gegen Anmaßung dieser Ausdehnung der Servitut gewähren.

3. Der größte Güterbesitzer in Schlesien, der Fiskus, hat bei den Konferenzen im Jahre 1835 durch seinen Kommissarius erklärt: er habe sich nicht überzeugen können, daß ihm für seine Dominien observanzmäßig jene Ausdehnung der Servitut zustehe. Durch diese Erklärung wird es immer entschiedener, daß eine allgemeine Observanz nicht feststeht.

Zu §. 24.

Der letzte Entwurf enthält, als auf anerkannte Observanz gegründet, übereinstimmend mit dem früheren Entwurf, die Sätze:

§. 4.

Die Gutsherrschaft kann das Schafhutungsrecht in der Regel das ganze Jahr hindurch ausüben.

§. 5.

Auf die Wiesen findet jedoch die Schafhutung nur von Michaelis bis Georgi statt.

§. 6.

Auf der Saat dürfen die Schafe nur von Weihnachten bis Maria Lichtmeß, wenn zu dieser Zeit der Acker stark gefroren ist, gehütet werden.

Der gegenwärtige Entwurf gründet sich auf die nähere Auskunft und Erläuterung, die aus den ständischen Konferenz-Protokollen zu entnehmen waren.

Es heißt darin:

„Zum Zusatz 4. §. 4—6. wurde Mehreres zur Sprache gebracht, insbesondere, man wolle zwar die vom Redakteur des Entwurfes in den Materialien angegebene und von ihm in der gestrigen Sitzung näher berührten Quellen nicht bemängeln, aber nach der Erfahrung wenigstens eines großen Theils der ständischen Deputirten verhalte es sich größtentheils anders mit den im Entwurf angegebenen Zeitbeschränkungen. Es machte namentlich auch der Deputirte der Ritterschaft für den Ratiborer Bezirk, Ober-Kommissarius Graf Pückler auf Schedlau, die Bemerkung, daß er dem so eben Ange-

führten nach seiner, bei der Königlichen General-Kommission gemachten, Erfahrung beitreten müsse.

Gewöhnlich findet nach der einhelligen Angabe der Deputirten die Einschränkung statt, daß:

1. auf Wiesen nicht vor Martini,
2. dagegen auf Saatfeldern bei hartem Frost auch schon vor Weihnachten und überhaupt so lange der harte Frost dauert, gehütet werden kann. Es ward insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß:

a. in Betreff der Wiesen der terminus a quo im Entwurf zu früh angenommen sei, da zu Michaelis oft die Grummet-Erndte kaum vorüber sei, überdem nach dieser Erndte das Zug- und Melkvieh der Eigenthümer auf die Wiesen geführt zu werden pflege; und wenn auch in der Regel kein Dominium zu Michaelis seine ganze Schafheerde auf die Wiesen treiben werde, da es dieselbe dadurch erheblichen Nachtheilen aussetzen würde, so sei es doch wegen des Brakviehes nicht unwichtig, wie der terminus a quo bestimmt werde.

b. Anderseits werde in Betreff der Saatfelder erwähnt: Eben das Hüten vor Weihnachten sei den Dominien wichtig, denn in der Regel falle die Hutung nach Weihnachten dadurch von selbst weg, daß die Saatfelder verschneiten, was vor Weihnachten weit seltener der Fall sei.

Es wurde auch bemerkt und von Niemand bestritten, daß das Behüten der Saat bei hartem Frost den Saatfeldern gar nicht nachtheilig sei, ja es wurden Fälle angeführt, in denen Dominien von Rustikal-Besitzern, die die Schäferei-Gerechtigkeit abgelöst hatten, gebeten worden, ihre Saatfelder zu behüten, weil es besser sei, die Saat werde behütet, als daß das Ueberständige abfaule.

Die ständischen Deputirten vereinigten sich demnächst in dem einstimmigen Antrag, aus den angeführten Gründen und bei dem Mangel authentischer schriftlicher Quellen den Zusatz so zu fassen:

Die Schäferei-Gerechtigkeit kann das ganze Jahr ausgeübt werden, ausgenommen:

1. auf Wiesen, auf denen es nur von Martini bis Georgi,
2. auf Saatfeldern, auf denen es nur bei hartem Frost zulässig ist, und nur bis Maria Lichtmeß.

Man kann sich übrigens nicht verhehlen, daß diese Observanz nicht über alle Zweifel festgestellt ist."

Zu §. 25. und 26.

Nach den früheren Entwürfen, den gesammelten Notizen und den Bekundungen der ständischen Deputirten, lassen sich die aufgenommenen Sätze, als auf einer unstreitigen Observanz beruhend, nicht bezweifeln.

Daß die Gerechtigkeit durch Nichtgebrauch nicht erlöschen konnte, hing mit der Regalität des Rechts der Gutsherrschaften zusammen.

Jetzt, wo offenbar das jus prohibendi nicht mehr besteht, und das ganze Verhältniß die Natur einer Grundgerechtigkeit hat, entsteht die Frage: in wiefern der Satz im §. 26. noch bestehen kann.

Ihre Beantwortung fällt aber der Rechtspolitik anheim, ist also hier nicht zu erörtern, es genügt zur Rechtfertigung der Aufnahme dieses §., daß der observanzmäßig bestehende Satz zwar eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Rechts ist, aber doch keine solche, die blos mit der früheren Natur des Verhältnisses vereinbar erscheint, und nicht mit dem Wesen des jetzigen Rechtsverhältnisses — nämlich einer Grund-Gerechtigkeit — bestehen könnte.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. Fol. 1v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. Fol. 88.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 314. 322v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9. Fol. 1. und 20v.; Merkel Kommentar 1. S. 781.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Geschwister.

Zu §. 27.

Das ältere Sächsische Recht hatte bei der Erbfolge der Seiten-Verwandten hauptsächlich zwei eigenthümliche vom Römischen Recht abweichende Grundsätze:

1. war das Repräsentations-Recht gänzlich ausgeschlossen.
Es galt der Satz: je näher dem Sipp, je näher dem Erbe.
Hieraus folgte, daß:
a. Geschwister die Kinder vorherverstorbener Geschwister gänzlich ausschlossen,
b. daß in der Seitenlinie nie nach Stämmen, sondern nach Köpfen getheilt wurde.
2. Ferner galt der Grundsatz: halbe Geburt tritt einen Grad zurück, nach dem Gerichts-Gebrauch auf alle Stufen der Verwandschaft ausgedehnt.
Es schlossen demnach nicht nur:
a. die vollbürtigen Geschwister die halbbürtigen gänzlich aus, sondern es gelangten
b. die Kinder oder Eltern vollbürtiger Geschwister auch mit halbbürtigen Geschwistern zusammen zur Erbfolge.

Haubold §. 309. 310.

In dem sub b. gedachten, in Lib. II. Art. 20. des Sächsischen Landrechts ausdrücklich so entschiedenen, Falle hatten nach Römischem Recht die halbbürtigen Geschwister kein Erbrecht, weil letztere erst in der 3ten Klasse, die vollbürtigen Geschwister-Kinder aber in der 2ten zur Erbfolge berufen waren.

Makeldey §. 422. seq.

Die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts

Th. 2. Tit. 3. §. 35. §. 44.

weichen von dem Sächsischen und Römischen Recht wesentlich ab. Danach bilden:
1. die vollbürtigen Geschwister und ihre Abkömmlinge aller Grade eine, den halbbürtigen Geschwistern und deren Abkömmlingen unbedingt vorgehende, Klasse;
2. in jeder dieser beiden Klassen gilt das jus repraesentationis in infinitum.

Nun ist so viel gewiß, daß die Erbfolge der voll- und halbbürtigen Geschwister und ihrer Abkömmlinge, so weit sie auf Sächsischem Recht beruhte, eben so aufgehoben ist, als die auf Römischem Recht beruhende Erbfolge. Es frägt sich nur: ob nicht Provinzial-Gesetze über diesen Gegenstand existiren. Und deren giebt es allerdings.

I.

Anlangend das jus repraesentationis der Geschwister-Kinder, so erwähnen schon

Pachaly S. 122.; Stylo S. 383.

einer provinziellen Abweichung von der obigen Regel des Sachsen-Rechts. Sie gründet sich auf die kaiserliche Sanktion vom 9. Oktober 1696.

Brachvogel I. S. 274; Suarez I. S. 98.

Die Sanctio pragmatica erwähnt im Eingange, daß in Schlesien über diesen Gegenstand verschieden, und zwar theils nach dem Sächsischen, theils nach dem Römischen Recht erkannt, danach das jus repraesentationis der Geschwister-Kinder bald angenommen, bald wieder verworfen worden sei. Der Kaiser wollte nun aber eine feste Rechtsnorm geben und bestimmte daher:

> Wenn nun aber Dieselben ein durchgehendes gleiches Recht in hoc passu in Dero Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien einzuführen und per sanctionem pragmaticam zu statuiren gnädigst für nöthig befunden: daß führohin in dergleichen Erbfällen, wo es erbliche Stücke und kein Lehn (als in welcher Anstalt es dieselbte bei denen bisherigen Lehns-Rechten und Observanz gnädigst bewenden ließen) betrifft, und da in linea collaterali Brüder und Schwestern mit Brüder- oder Schwester-Kindern konkurriren, jedoch nur in hoc gradu, und weiter nicht, das jus repraesentationis statt haben, und die Brüder- und Schwester-Kinder, nebst ihren Eltern, Brüdern oder Schwestern den Stämmen nach, zu denen Erbschaften gelassen, auch von nun an in allen Schlesischen judiciis und Gerichten also geurtheilet und gesprochen werden solle.
>
> Suarez I. S. 99.

Durch eine spätere Sanktion vom 20. Januar 1704 wurde die Sanktion vom 9. Oktober 1696 dahin deklarirt, daß nur die Kinder, nicht die weiteren Abkömmlinge der Geschwister dieses Repräsentations-Rechts sich erfreuen sollen. Die Sanktion lautet so:

> Und wird denenselben guter massen erinnerlich seyn, was vermöge der unterm 31. Oktober Anno 1696 publizirten

Ober-Amtl. Patenten von Allerhöchſt-gedacht Ihro Majeſtät pro norma judicandi in puncto juris repraesentationis, in Linea collaterali bei ſich ereignenden Erbfällen allergerechtigſt ſtatuiret worden. Wann nun immittelſt mehr Allerhöchſt erwähnt Ihro Kayſer- und Königlichen Majeſtät vorermeldte Dero Allergnädigſte Reſolution dahin fernerweit erkläret, daß das jus repraesentationis in linea collaterali blos allein in eum casum zu verſtehen ſeye, wann nach einem Bruder oder einer Schweſter, Brüder oder Schweſtern, und Brüder- oder Schweſter-Kinder konkurriren; In denen Fällen aber, wo es ſchon in weitere Gradus kommt, die ad Successionem aspirirende Repraesentantes ab haereditate defuncti durch deſſelben nechſte Anverwandte in linea collaterali allerdings exkludiret ſeyn ſollen,

Brachvogel I. S. 310.

Hiernach beſteht alſo die Abweichung zwiſchen dem Landrecht und dem durch die kaiſerlichen Sanktionen feſtgeſtellten Recht darin: daß bei der Erbfolge der Geſchwiſter nach erſterem die Abkömmlinge aller Grade an die Stelle verſtorbener Geſchwiſter treten, nach dem letzteren aber nur die Abkömmlinge erſten Grades.

Dieſe Abweichung iſt in den §. 27. aufgenommen. Der Inhalt der angegebenen Quellen rechtfertigt ihn.

Es kann ſich nur fragen ob die Quellen provinzielle Geſetze ſind.

Man muß dies annehmen.

Der Kaiſer ſagt nicht etwa im Allgemeinen: das Römiſche Recht ſolle den Vorzug haben. Hätte er dies gethan, dann wäre die Sanktion mit dem Römiſchen Recht antiquirt; nein er läßt die, nach den allgemeinen Motiven nachgewieſene, vorzügliche Gültigkeit des Sachſen-Rechts im Allgemeinen unberührt, und beſtimmt nur, in hoc casu wolle er ein gleiches Recht im Herzogthum Ober- und Nieder-Schleſien einführen, weshalb dieſelbe denn auch:

im Herzogthum Ober- und Nieder-Schleſien zu durchgehender gebührender Obſervanz zu publiziren.

Schließlich werden Fürsten, Stände, Aemter und Obrigkeiten zur genauen Beobachtung der Sanktion angewiesen. Daß die kaiserliche Entscheidung mit der des römischen Rechts, namentlich der Novelle 118, übereinstimmte, ist eine unwesentliche Zufälligkeit, die derselben noch nicht den Charakter eines Provinzial-Gesetzes raubt.

Die Frage über die fortdauernde Gültigkeit der erwähnten Sanktionen ist in neuer Zeit nicht nur Gegenstand wissenschaftlicher Abhandlungen, sondern auch sehr gründlicher richterlicher Entscheidungen in dem Prozeß der Geschwister von Kölichen gegen von Machui geworden.

Zuerst ist der Justiz-Kommissarius Hälschner zu Hirschberg in den

Jahrb. B. 28. S. 32.

mit einer Abhandlung aufgetreten, in der er auszuführen sucht, daß die pragmatica von 1696 nicht mehr gilt. Er beruft sich nämlich darauf, die Absicht des Kaisers sei nur gewesen, das verfassungsmäßige Ansehen des Römischen Rechts wieder herzustellen. Die pragmatica und ihre Deklaration von 1704 enthielten nur eine Zurechtweisung der Richter, und nichts Neues; daß sie blos für Schlesien erlassen worden, könne nichts releviren, denn theils hätten auch für den Umfang aller österreichischen Lande erlassene Gesetze in den einzelnen Theilen promulgirt werden müssen, theils hätten wohl in anderen Provinzen die Gerichte die vorzügliche Gültigkeit des Römischen Rechts von selbst und vor dieser pragmatica anerkannt.

Das Unhaltbare dieser Behauptung ist in einem andern Aufsatz von Gräff

Jahrb. B. 44. S. 44.

gezeigt worden, der sich auf die oben angegebenen Gründe stützt.

Daher ist denn auch in dem erwähnten Prozeß von Kölichen gegen von Machui in den Jahren 1831 bis 1834 in allen 3 Instanzen die fortdauernde Gültigkeit der Sanktionen von 1696 und 1704 angenommen worden. Insbesondere bemerkte der Richter erster Instanz sehr richtig:

Wollte man nun auch annehmen, daß durch die gedachte

pragmatiſche Sanktion das in den öſterreichiſchen Staaten ſchon früher oder gleichzeitig eingeführte Römiſche Repräſentations-Recht blos für Schleſien ſpeziell promulgirt und dieſelbe demnach als keine eigentliche lex specialis dieſer Provinz anzuſehen ſei, ſo würde doch dieſer Umſtand allein ihr ihre fortwährende Gültigkeit nicht benehmen können. Denn nur 2 Alternativen laſſen ſich nach der damaligen Beziehung Schleſiens zu den Oeſterreichiſchen Staaten denken. Entweder galt nämlich damals in dem übrigen Oeſterreich das Römiſche Repräſentations-Recht ſubſidiariſch oder es war in allen Provinzen als Hauptrecht rezipirt. Im erſten Falle müßte die pragmatica, welche für Schleſien dieſem Rechte prinzipale Gültigkeit verſchaffte, in Anſehung dieſer Provinz immer als eine lex specialis gelten; im letztern Falle dagegen mußte ſie auch als ein für Schleſien nur beſonders extendirtes Generale bei dem jetzigen Verhältniß dieſer Provinz dennoch als ein Hauptrecht derſelben, oder als Provinzial-Geſetz fortbeſtehen.

Schließlich iſt noch anzuführen, daß auch in den Beiträgen zur Beſchreibung von Schleſien von Zimmermann Bd. 11. S. 537—540. ausgeführt wird, daß das im Römiſchen Rechte angenommene Repräſentations-Recht bereits von König Johann von Lützelburg in Schleſien eingeführt worden ſei. In Bezug auf die pragmatiſche Sanktion Kaiſer Leopold I. wird von Zimmermann bemerkt, daß der Kaiſer dieſes Repräſentations-Recht, weil jene ältere Verordnung nicht gehörig beachtet worden, wiederholt durch ein neues Geſetz in Schleſien eingeführt und auf die Kinder der Geſchwiſter beſchränkt habe. Hiermit übereinſtimmend äußert ſich auch Henel in ſeiner Breslographie. Beide erwähnen übrigens der pragmatiſchen Sanktion und ihrer Declaratoria als eines unbeſtritten geltenden Provinzial-Geſetzes; und da nach ihrer Angabe das Repräſentations-Recht ſogar ſchon vorher durch eine beſondere Verordnung in Schleſien eingeführt war, ſo widerlegt ſich auch alles dasjenige, was die Vertheidiger der entgegengeſetzten Anſicht aus dem vorgeblich rein Römiſchen Urſprunge des Geſetzes herleiten wollen.

II.

Die oben unter 2 erwähnte Regel des Sachsen-Rechts, halbe Geburt tritt einen Grad zurück, mußte zur Folge haben, daß die halbbürtigen Geschwister mit den vollbürtigen Geschwistern der Eltern zusammen zur Sukzession gelangten.

Nach Römischem Recht wären erstere in die 3te Klasse gekommen und hätten die letzteren, die in die 4te Klasse gehörten, ausgeschlossen.

Makeldey §. 422.

Man hatte in einem speziellen Falle Zweifel darüber, welche Grundsätze man befolgen sollte, und der Kaiser Leopold entschied abermals gegen das Sachsen-Recht: daß die Halbschwester die Mutter der vollbürtigen Schwester ausschließen solle. Diese Kaiserliche Sanktion vom 25. Januar 1662 lautet so:

Leopold.

Hochgeborner Dhaim und Fürst, auch Wohlgeborner, Hoch- und Wohlgeborner und Gestrenge, liebe Getreue. Demnach Wir auf Deiner Liebden und eurer bey Uns gehorsamst gesuchte Belehrung wie in Successione collateralium ab intestato sie sich in sententionando zu verhalten, ob secundum jus civile oder aber jus saxonicum novum die Partheyen zu bescheiden seyn möchten, in vorgebrachtem Casu gnädigst dezerniret, und statuiret haben wollen, daß weilen ratione sanguinis die leibliche obschon nur halbbürtige Schwester der Erblasserin vor der Mutter wiewohlen vollbürtige Schwester uno gradu proximior ist, diese letztere von der Sukzession ausgeschlossen seyn sollte.

Als werden Deine Liebden und ihr (wie hiemit Unser gnädigster Befehl ist) die Partheyen hiernach also zu bescheiden und führohin in andern dergleichen vorfallenden casibus zu urtheilen wissen. So Deine Liebden und ihr also zu beobachten, und an Deme Unsern gnädigsten Willen und Meynung gehorsamst zu vollziehen haben werden.

Geben in Unser Stadt Wien den 25. Monathstag Januarii, im 1662. Jahre.

Suarez I. S. 43.

Diese Entscheidung eines speziellen Falles bedarf aber keiner Aufnahme in den Entwurf, denn sie stimmt mit den Vorschriften des allgemeinen Landrechts genau überein, das die Geschwister der Aszendenten nach

Th. 2. Tit. 3. §. 46 ꝛc.

unbedingt den Halb-Geschwistern und deren Abkömmlingen nachsetzt.

Die gedachte Entscheidung dahin zu generalisiren, wie

Stylo S. 384.

gegen die Ansicht

Pachaly's S. 122.

thut:

> bei Halb-Geschwistern zessirt die Regel: Halb-Geburt tritt einen Grad zurück, wenn sie mit anderen Kollateral-Erben konkurriren, die bei Anwendung dieser Regel zugleich mit ihnen erben würden; in den folgenden Graden ultra fratres et fratrum liberos findet sie aber Anwendung,

dazu findet sich kein Grund in einer Quelle des Provinzial-Rechts vor.

Zwar ist in den früheren Entwurf und zwar in den Zusatz 14. eine Anwendung des allgemeinen Sächsischen Satzes:

> halbe Geburt tritt einen Grad zurück,

dahin aufgenommen:

> Wenn keine vollbürtigen Geschwister am Leben, sondern nur Kinder von selbigen vorhanden, so werden durch diese in Schlesien, insofern nicht durch besondere Lokal-Statuten und Observanzen ein Anderes festgesetzt ist, die Halbgeschwister nicht ausgeschlossen, sondern gelangen mit ersteren zugleich zur Erbfolge,

allein es scheint nicht zweifelhaft, daß die Aufnahme dieses Zusatzes sich nicht rechtfertigt.

Es war schon im Jahre 1749 die Frage zur Sprache gekommen: ob Kinder vollbürtiger Geschwister die halbbürtigen ausschließen, und das Hof-Reskript vom 10. Januar 1750 hatte sie bejaht, weil durch die Schlesischen Sanktionen das jus commune festgesetzt worden.

In den Jahren 178⅚ schwebte ein Prozeß in Breslau,

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 5. fol. 1—12.

in dem dieselbe Frage streitig war. Es wurden Entscheidungen der Gesetz-Kommission eingeholt, und diese ergingen dahin, daß nach Schlesischen gemeinen Rechten wenn nicht Lokal-Statuten und Observanzen ein Anderes festsetzen:

1. die Halb-Geschwister mit Kindern vollbürtiger Geschwister zusammen sukzediren;
2. daß im Fall die Kinder vollbürtiger Geschwister die Halb-Geschwister nach Lokal-Rechten ausschlössen, die ersteren in capita sukzediren.

Diese Entscheidung ist also der im Reskript vom 10. Januar 1750 ausgesprochenen grade entgegen.

Man hat nun den ersten Theil der Entscheidung der Gesetz-Kommission als den oben mitgetheilten Zusatz 14. aufgenommen.

Man hat dabei aber übersehen, daß die Entscheidung der Gesetz-Kommission zu einer Zeit ergangen war, wo noch das Sachsen-Recht als Schlesisches gemeines Recht galt, daß also auch dieses decisum, welches ausdrücklich den Satz als einen gemeinrechtlichen aussprach, keine Provinzial-Rechts-Quelle ist. Das Decisum war ganz offenbar auf den jetzt nicht mehr geltenden Sächsischen Rechtssatz: halbe Geburt tritt einen Grad zurück, und in keiner Art auf ein Schlesisches Provinzial-Recht gegründet.

Dies sieht man auch aus dem 2ten Theil der Entscheidung ganz klar. Denn er besagt eben den Sächsischen Rechtssatz: daß Geschwister-Kinder, die allein sukzediren, nicht in stirpes, sondern in capita theilen, wofür auch nicht die entfernteste Spur eines Provinzial-Gesetzes existirt. Im Gegentheil ist eine solche Art der Theilung nicht übereinstimmend mit dem provinzialrechtlich durch die Sanktion vom 31. Oktbr. 1696 gegen das Sachsen-Recht in Schlesien eingeführten jus repraesentationis; und man sieht also offenbar, daß die Gesetz-Kommission die Sanktion vom 31. Oktober 1696 strikt nur auf den in ihr entschiedenen Fall der Konkurrenz von Geschwister-Kindern mit Geschwistern beschränkte, während das Hof-Reskript vom 10. Januar 1750 aus ihr eine weitere Anwendung des Römischen Rechts herleitete. Man muß gewiß jener strik-

ten Auslegung der Gesetz-Kommission folgen, und wie sie, in allen nicht speziell durch die Sanktion entschiedenen Fällen, das damals geltende gemeine subsidiarische Recht für anwendbar erachtete, so muß man in denselben Fällen das jetzt subsidiarisch geltende Landrecht anwenden. So ist auch in einem

Vol. II. Fc. 7. fol. 369.

erwähnten Judikat angenommen, daß die halbbürtigen Geschwister nicht zugleich mit Kindern vollbürtiger Geschwister sukzediren.

Es frägt sich also nach dieser Prüfung der Materialien vielmehr

I. Ist der Satz nach dem Hof-Reskript vom 10. Januar 1750 aufzunehmen:

daß die Geschwister-Kinder die Halb-Geschwister ausschließen?

Man muß aber auch diese Frage verneinen, denn so viel zeigt die Entscheidung der Gesetz-Kommission, daß sie diesen ihr in den Berichten, aus dem Reskript vom 10. Januar 1750 mit vorgetragenen Satz, nicht für einen provinzialrechtlich begründeten, mit Recht aus der Sanktion von 1696 gefolgerten, hielt. Denn, hätte sie diese Folgerung aus dem Provinzial-Gesetz für richtig gehalten, so hätte sie nicht aus dem subsidiarischen gemeinen Recht ihre Entscheidung herholen können.

Es bleibt also beim Mangel wirklicher provinzieller Rechts-Normen nichts übrig, als die vielen Fragen, die allerdings durch die Sanktionen von 1696 und 1704 nicht beantwortet werden, nach dem subsidiarischen jetzt geltenden Rechte zu entscheiden, damit aber hat sich Referent nicht zu beschäftigen.

Ein interessantes Beispiel einer solchen Entscheidung liefert der oben gedachte Prozeß in Sachen von Kölichen gegen von Machui.

Alle drei Richter rechnen die Enkel verstorbener Geschwister in Folge der Sanktionen von 1696 und 1704 zu den Seitenverwandten, die erst in Ermangelung voll- und halbbürtiger Geschwister und ihrer Deszendenz zur Erbfolge berufen sind, weil sie nach den Sanktionen nicht an der Stelle ihrer Eltern sukzediren, mithin aus der landrechtlichen Klasse der vollbürtigen Geschwister und ihrer Deszendenz ausscheiden müßten, und

in die folgende der Halb-Geschwister nicht gehörten, folglich erst in der letzten landrechtlichen Klasse unter den übrigen Verwandten einen Platz finden könnten.

Als eine Konsequenz leitet sich hieraus der Satz ab, daß die halbbürtigen Geschwister vor den Enkeln vollbürtiger Geschwister zur Erbfolge gelangen.

Hiernach käme das Schlesische Intestat-Erbrecht der Kollateralen so zu stehen:

1. vollbürtige Geschwister und Geschwister-Kinder ersten Grades;
2. Halb-Geschwister und deren Abkömmlinge aller Grade;
3. alle übrigen Seiten-Verwandten, einschließlich der Enkel verstorbener Geschwister nach der Nähe des Grades.

Eine Sukzessions-Ordnung, an die weder das Sächsische Recht, noch das Landrecht, noch der Kaiser beim Erlassen der Sanktionen von 1696 und 1704 dachten.

Zu solchen Resultaten führt es aber, wenn einzelne Aphorismen, die zum Allgemeinen Gesetz gar nicht passen, neben demselben stehen bleiben.

Es frägt sich

II. Ist aus der Entscheidung der Gesetz-Kommission aufzunehmen:

daß allein erbende Geschwister-Kinder in capita sukzediren?

Auch diese Frage ist zu verneinen, weil die Entscheidung nicht auf einem Provinzial-Gesetz beruht.

Es war also aus allen hier erwähnten Rechts-Quellen nichts als der einzige Satz aufzunehmen, der diesen §. 27. bildet und mit der Rechtfertigung desselben rechtfertigt sich auch dessen Abweichung von den Zusätzen 13 und 14. des früheren Entwurfs.

Bei der ständischen Berathung im Jahre 1835 wollten die Deputirten die jetzt im §. 27. stehen gebliebne Abweichung vom Allgemeinen Landrecht aufgehoben haben, den Zusatz 14*) aber beibehalten, weil sie im Allgemeinen die landrechtliche Zurück-

*) Siehe oben S. 161.

setzung der Halb-Geschwister unbillig fanden. Es ist aber jetzt bei einer genauen Prüfung gezeigt worden, daß der Zusatz 14. kein Provinzial-Recht enthält.

Meister, über Einführung des Sachsen-Rechts S. 73; Jahrb. ꝛc. B. 36. S. 32; Vaters Bemerkungen darüber unter dem Titel: über die fortdauernde Gültigkeit des alten Schlesischen Provinzial-Rechts-Zustandes; Schuncke Jahrb. B. 9. S. 262; S. IV. Vol. I. Fc. 4. Fol. 178 ꝛc.; S. IV. Vol. I. Fc. 3. Fol. 330 ꝛc.; S. IV. Vol. I. Fc. 5. Fol. 1—12; S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 327.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

Zu §. 28 — 30.

Die Gesinde-Ordnung stellt im §. 32. den Grundsatz auf, daß die Bestimmung des Lohnes von der freien Uebereinkunft der Kontrahenten abhängt.

Rücksichtlich der Dienst-Schäfer ist dies durch Provinzial-Verordnungen mehrfach beschränkt; in Schlesien durch das Edikt vom 16. August 1797, durch welches das sogenannte Vorvieh abgeschafft und die Auflösung des früheren Verhältnisses bei Strafe geboten wurde.

Es bestand nämlich auch in Schlesien früher das Verhältniß, daß die Dienst-Schäfer, ja sogar deren Knechte, eine Anzahl Schafe eigenthümlich besaßen, die sie nebst der davon gewonnenen Nachzucht beim Verlassen des Dienstes mitnahmen, und in die Heerde der neuen Dienst-Herrschaft einstellten. Eine gründliche Veredlung der Schaf-Heerden war, so lange dies Verhältniß bestand, unmöglich; überdem war es in sanitätspolizeilicher Hinsicht gefährlich. Daher gebot das erwähnte Edikt für Schlesien

Neuer Korn B. V. S. 568.

die Auflösung desselben mit dem Trinitatis-Termin 1798. In neuerer Zeit ist Dasselbe für mehrere andere Provinzen angeordnet.

Ges. S. 1820. S. 109; 1822 S. 147.

Eine Vergleichung dieser neueren Gesetze mit jenem Edikt zeigt ganz klar, daß man durch beide Gleiches anordnen wollte. Das Edikt aber ist so schwülstig und schlecht redigirt, daß man insbesondere nur sehr schwer die blos transitorischen Vorschriften desselben unterscheiden kann. Es beschäftigt sich nämlich auch damit, die Auflösung des früher bestandenen Verhältnisses zu reguliren, und in dieser Beziehung verordnet es, daß das bisherige Vorvieh den Dienst-Herrschaften verbleiben soll. Anstatt aber dies kurz und bestimmt auszusprechen, wie es §. 2. des Gesetzes vom 1. Juni 1820 thut, drückt es sich so aus:

> Es soll nehmlich letzteren (den Schäfern, Knechten und Jungen) ihr Eigenthums-Recht an die sogenannte Vor-Schafe durch ein verhältnißmäßiges Kaufpretium und der Nutzen daran durch den nach Maaßgabe des zeitherigen Vorviehes berechneten Antheil an der ganzen Heerde gesichert werden.

Es bestimmt dann weiter, daß wenn keine Einigung über den Werth des Vorviehes erfolgt, eine Taxe in der Zeit von Weihnachten 1797 bis Trinitatis 1798 aufgenommen werden soll, und nachdem es dann Motive und Straf-Bestimmungen für den Uebertretungs-Fall bunt durch einander gegeben, fährt es so fort:

> Um auch den Schäfern und deren Gesinde das in dem Vorvieh entweder nach dem Vergleich oder nach der Taxe gehabte Kapital zu sichern, befehlen Wir Allerhöchst, daß die Brodtherren eine zinsenfreie Obligation ausstellen müssen, welche vor allen übrigen Anforderungen, sie mögen entstehen woher sie wollen, und ohne, selbst wenn ein Konkurs entstehet, je eines Kosten-Beitrages unterlegen zu sein, den Vorzug haben solle. Bei vorkommenden Veränderungen mit den Schafknechten und Jungen zahlen die Anziehenden den Abziehenden das Kapital baar heraus, welches sie von ihren respektiven Brodtherren erhalten und an dieselben gegen die erwähnte Obligation abgeben.

Offenbar sind dies blos transitorische Bestimmungen gewesen. Denn da seit dem Termin Trinitatis 1798 gar kein Vorvieh mehr existiren konnte, so kann auch seitdem der Fall gar

nicht mehr eintreten, daß den Schäfern von der Dienstherrschaft für ihr überlassenes Vorvieh eine Obligation über rückständige Kaufgelder ausgestellt werden muß. Dagegen, und so haben es auch die Gesetze vom 1. Juni 1820 und 13. Mai 1822 aufgefaßt, kann es allerdings vorkommen, daß die Schäfer eine Quote an der Heerde eigenthümlich — aber pro indiviso — besitzen, diese Quote beim Antritt ihres Dienstes durch Zahlung einer Geldsumme erwerben, und bei ihrem Abgange wieder bezahlt erhalten, da das Edikt nur das Wegnehmen der Schafe aus der Heerde in natura verbietet. Es ist auch notorisch, daß in Schlesien noch eine bedeutende Zahl solcher sogenannten Antheils-Schäfer existirt, und das Edikt selbst denkt sich ein solches Verhältniß dadurch als fortdauend, daß es bestimmt, der neu anziehende Schäfer solle dem abziehenden das von der Herrschaft für das Vorvieh eingezahlte Kapital zurückzahlen. Daß jedoch diese Zahlung zu leisten keine Zwangspflicht für den anziehenden Schäfer ist, daß vielmehr jeder seit Trinitatis 1798 anziehende Schäfer sich darüber mit der Herrschaft beliebig einigen kann, unterliegt keinem Zweifel. Nur die überaus schlechte Redaktion des Edikts hat Zweifel und Bedenken bei den Gerichten angeregt, wenn es darauf ankam, die in der Regel sehr schlecht abgefaßten Dienstkontrakte solcher Antheils-Schäfer zu interpretiren. Insbesondere ist es nicht für unzweifelhaft gehalten worden, ob ein solcher Antheils-Schäfer, der sich, wie man zu sagen pflegt, in die Heerde eingekauft hat, als ein Gesellschafter und Miteigenthümer der Heerde angesehen, mithin ihm das Recht eingeräumt werden muß, sich wegen seiner Ansprüche an den dritten Besitzer des Guts, zu dem die Heerde gehört, zu halten. Beim Ober-Landes-Gericht zu Breslau ist in einem nachgewiesenen Falle per conformes die Affirmative angenommen worden. Es wird gewiß im einzelnen Falle hauptsächlich darauf ankommen, wie kontrahirt war, und es war daher in den Entwurf nur aufzunehmen, daß ein solches Verhältniß zulässig ist, denn daß es keiner Aufnahme der vor 40 Jahren erlassenen transitorischen Bestimmungen bedarf, unterliegt keinem Bedenken. Hiernach mußte es sich empfehlen, die beiden wesentlichen Bestimmungen des Edikts, nämlich:

1. daß das Halten von Vorvieh unzuläßig ist,
2. daß aber den Schäfern ein Antheil an der Heerde überlassen werden kann,

in der Fassung aufzunehmen, in der sie in die neueren Provinzial-Verordnungen übergegangen sind.

Dies ist denn auch in den §§. 28 und 29 geschehen, zugleich aber ist ein vollständiger Abdruck des Edikts im Anhange beigefügt.

Es kommen außerdem aber noch folgende Nebenpunkte in Betracht.

1. Das Edikt bestimmt, daß die von der Herrschaft über das Kaufpretium ausgestellte Obligation selbst im Konkurse kommunkostenfrei ante omnes berichtigt werden soll.

   Referent hält diese Bestimmung für eine transitorische. Als solche erscheint sie auch vollständig gerechtfertigt, denn das eigenthümliche Vorvieh der Schäfer ging durch das Edikt zwangsweise in das Eigenthum der Herrschaften über; für diesen Verlust mußten die Schäfer wenigstens sicher gestellt werden. Die neueren Verordnungen bestimmten richtiger: daß die Herrschaft ihnen, bei Vermeidung augenblicklicher Exekution in die Heerde, Zahlung leisten müsse.

   Anders verhält es sich, wenn jetzt die Herrschaft mit einem Schäfer, der nicht etwa in die Rechte eines 1798 durch Ausstellung einer Obligation abgefundenen Schäfers getreten ist, kontrahirt. Dies neue Rechtsverhältniß wird nach allgemeinen Gesetzen mit Berücksichtigung des §. 29. des gegenwärtigen Entwurfs zu beurtheilen sein.
2. Das Edikt bestimmt ferner eine Kündigungsfrist; diese ist durch das neuere Gesetz vom 13. Mai 1822 anders regulirt.
3. Das Edikt ordnet an: daß wenn in der Kündigungsfrist ein unverhältnißmäßiges Sterben in der Heerde vorfällt, die Schäfer, ihre Knechte und Jungen wider den Willen der Herrschaft nicht abziehen dürfen. Darüber schweigt das neuere Gesetz, die Bestimmung ist daher aufzunehmen gewesen, sie schließt sich aber zweckmäßig dem §. 33. an.
4. Endlich lautet das Edikt am Schluße so:

   und wird noch überdem zur möglichsten Vorsorge gegen eine vorsätzliche Nachläßigkeit hiermit festgesetzt, daß bei

ihrem (der Schäfer und ihrer Knechte und Jungen) Abzuge, der Antheil an der Heerde nach dem Satze ihrer Tantiéme berechnet und abgeschätzt, und danach der Betrag ihres Vorviehes baar gezahlt, oder dieserhalb zwischen dem Abziehenden und dem Anziehenden eine Ausgleichung statt finden soll.

Auch dies ist offenbar eine blos transitorische, die 1798 regulirten Schäfer, respective die in deren Stelle getretenen Schäfer, tangirende Bestimmung. Dies ergiebt sich schon daraus, daß der Schäfer solchergestalt für sein Vorvieh entschädigt werden soll, während ja Schäfer, mit denen nach 1798 neu kontrahirt worden, gar kein Vorvieh haben können; ferner daraus, daß sich diese Bestimmung an die oben erwähnte Anordnung, daß der Anziehende dem Abziehenden das Kaufpretium zahlen soll, genau anschließt.

Es genügt daher der §. 30. des Entwurfs, der rücksichtlich jener alten Schäfer auf das Edikt verweiset.

Zu §. 31—34.

Die §§. 31—33. sind wörtlich aus den Gesetzen vom 13. Mai 1822 und 1. Juni 1820

Ges. S. 1822 S. 147; 1820. S. 109.

entnommen. Der §. 34. enthält die oben schon erwähnte Bestimmung aus dem Edikt vom 16. August 1797.

Zu §. 35.

Der passus XX. des Landtags-Abschiedes vom 2. Juni 1827, der dem §. 35 zum Grunde liegt, lautet so:

Auf die Anträge wegen Modifikation der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 wollen Wir hiermit genehmigen, daß, da man in Schlesien auch nach Publikation dieses Gesetzes der Bestimmung §. 43. desselben ungeachtet, allgemein bei dem früher üblichen Abzugstermine für das ländliche Gesinde, nämlich dem 2. Januar verblieben ist, es daselbst noch ferner, sobald ein Anderes im Miethskontrakt nicht verabredet worden, sein Bewenden haben soll.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. Fol. 100; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 331; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9. Fol. 30 und 2v; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. Fol. 7.

Von Gesellschaften überhaupt und von Korporationen und Gemeinen insonderheit.

Zu §. 36—40.

Diese §§. enthalten bloße Verweisungen auf spezielle Reglements und Verordnungen. Sie beziehen sich auf provinzielle Institute, die sämmtlich durch die Verbindung Mehrerer zu einer Gesellschaft oder Korporation bestehen; deshalb sind sie hier zum Tit. 6. des II. Theil des Allgemeinen Landrechts zusammengestellt

Die bisherigen Entwürfe enthalten keine diesen §§. korrespondirenden Zusätze; wohl deshalb, weil nach den ertheilten Anweisungen im Allgemeinen bloße Verweisungen auf ganze Verordnungen nicht genügend sein sollen.

Dem Referenten schien es aber doch nothwendig, oder wenigstens der Vollständigkeit wegen rathsam, die Aufnahme einiger verweisender §§. anheim zu stellen, und zwar in Beziehung auf solche Verordnungen und Reglements, die ein für sich abgeschlossenes Ganzes bilden, und

1. entweder ihrem Gegenstande nach nicht in das Privat-Recht gehören, aber doch Verhältnisse reguliren, die der zivilrechtlichen Beurtheilung unterliegen können; und besondere oder spezielle Rechtssätze für solche Verhältnisse aufstellen;
2. oder in neuer Zeit ergangen sind, dergestalt, daß sie eben nur wörtlich inserirt werden könnten.

Zu den Verordnungen der letzten Gattung rechnet Referent die in den §§. 36. 38 und 39 erwähnten, zu den Reglements der ersteren Art die in den §§. 37 und 40 in Bezug genommenen.

Es wäre unläugbar nicht konsequent und unzuläßig, solche blos verweisende §§. aufzunehmen, läge die Aufgabe vor, ein abgeschlossenes Zivil-Recht der Provinz Schlesien aufzustellen, da aber nur ein Bild des als blos provinziell bestehenden Privat-Rechts gegeben werden soll, und dies — wie in der Einleitung gezeigt worden — nur in einzelnen aphoristischen Sätzen besteht, so glaubte Referent, daß diese Zusätze zur Vollständigkeit des Ganzen gehörten. Anderseits war es nicht mög-

lich, mehr als die Hinweisung aufzunehmen, wenn nicht die ganzen Reglements abgeschrieben werden sollten.

Dies soll im Allgemeinen diese §§. rechtfertigen.

Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

I. Zu §. 37. Das Landschafts-Reglement vom 15. Juni 1770 ist durch eine bedeutende Anzahl von gesetzlichen Verordnungen und Korporations-Beschlüssen modifizirt worden. Sie sind deshalb hier nicht speziell aufgeführt, weil es keine offizielle Nachweisung derselben giebt.

Privat-Zusammenstellungen enthalten:

Rabe Darstellung des Wesens der Pfandbriefe 1818;

Fischer, die Lehre von den Schlesischen Pfandbriefen 1837,

wozu ein von der Schlesischen General-Landschaft veranstalteter berichtigender Nachtrag 1837 in Breslau bei Graß und Barth gedruckt worden.

II. Zu §. 40. Die für Schlesien über Feuer-Schaden- und Vieh-Seuchen-Versicherung ergangenen Reglements und Deklarationen sind vollständig angeführt; sie sind in den betreffenden Jahrgängen der Kornschen Edikten-Sammlung abgedruckt.

Referent hatte, um sicher zu gehen, und weil in den Glogauer Arbeiten neuere Reglements erwähnt, aber nicht aufzufinden waren, sich an die Königliche Regierung zu Breslau gewandt, und diese hat ihm unter den 6. Januar 1838 geantwortet:

Das, was in Feuer-Schaden- und Vieh-Seuchen-Versicherungs-Sachen außer den von Ihnen angeführten Gesetzen in neuerer Zeit sonst noch angeordnet worden ist, kann als Provinzial-Gesetz nicht angesehen werden, sondern beruhet auf, einstweilen stattgefundenen und genehmigten, Kommunal-Beschlüssen einzelner Kreise, da die alten Verordnungen nicht mehr überall zweckmäßig sind.

Zu den §§. 36. 38 und 39 bedurfte es nur einer Verweisung auf die Gesetzsammlung.

Von dem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniß.

Zu §. 41.

An sich ist der §. eine bloße Konsequenz aus allgemeinen Rechts-Regeln, denn es versteht sich von selbst, daß ein neues Mitglied einer Gemeine von einem Dritten keine Befreiung von den Verbindlichkeiten erlangen kann, die ihm das Gesetz durch seinen Eintritt in die Gemeine gegen diese auflegt.

Der §. ist blos auf den Antrag der ständischen Deputirten bei den Konferenzen im Jahre 1835 aufgenommen.

Bei dem Vortrag über Gemein-Arbeiten nämlich kam zur Sprache, daß in Schlesien da und dort auch Arbeiten vorkämen, die von der Gemeine als solcher zum Vortheil des Dominii verrichtet werden müßten, z. B. die Schloßwachen, Mühlenfuhren u. s. w.

Es lasse sich darüber zwar, bemerkten die Deputirten, nichts Allgemeines aufstellen, und deshalb kein Zusatz zur Aufnahme in das Allgemeine Provinzial-Recht beantragen, die aus der Glogauer Arbeit erwähnte Bemerkung aber: daß das Dominium beim Aussetzen neuer Stellen nur von solchen ihm zum Vortheil gereichenden Gemein-Arbeiten Befreiung bewilligen könne, sei so wichtig und allgemein wahr, daß man einen dies aussprechenden Zusatz zu §. 37. Tit. 7. Th. 2. A. L. R. beantrage, der sich deshalb zur Aufnahme in das Provinzial-Recht eignen würde, weil wohl nicht in allen Provinzen des Staats solche Gemein-Arbeiten vorkommen dürften.

Act. min. S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 332.

Zu §. 42.

Dieser §. ist wörtlich aus dem §. 5. des Publikandums vom 8. April 1809 entnommen.

Bei den ständischen Konferenzen im Jahre 1835 ward angenommen, der §. sei ganz wegzulassen, weil er

1. nichts Provinzielles enthalte, und
2. weil man über die Kontroverse:

ob der §. 5. des Publikandi nur habe bestimmen wol-

len, daß das Recht, Schutzgelder zu fordern, da wo es bestanden, nicht durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehoben sei, oder ob er allgemein ein solches Recht als ein neues habe den Gutsherrschaften beilegen wollen,

einer Entscheidung auf legislativem Wege entgegen sah.

Diese Gründe berechtigen aber den Referenten nicht zum Weglassen.

Es ist nämlich zu 1. nicht ersichtlich, ob auch in andern Provinzen dieselben Verhältnisse rücksichtlich der Schutzgelder obwalten.

Zu 2. ist aber diese Entscheidung zur Zeit noch nicht ergangen, dürfte auch nicht ergehen, denn es ist, wenn man die Worte im §. 5. des Publikandums nur ganz einfach nach ihrer gewöhnlichen Bedeutung nimmt, wenn man erwägt, daß das ganze Publikandum nur eine Belehrung über das Edikt vom 9. Oktober 1807 war, wohl nicht dem geringsten Bedenken unterworfen, daß das Publikandum nichts Neues anordnen wollte.

So haben es auch die Minister der Justiz und des Innern in den Reskripten vom 8. März 1816, 30. Januar, 13. März und 16. Oktober 1812 ausgelegt.

Jahrb. B. 19. S. 152.; Breslauer Gen. Act. S. V. No. 80. Fol. 45., 57., 149.

Es kann sich also nur fragen: ob bis zum Jahre 1807 in Schlesien ein allgemeines Recht der Gutsherrschaften, Schutzgelder von freien Leuten zu fordern, bestand. Nach den Materialien findet sich aber davon nichts. Im Gegentheil ergeben die provinziellen Verordnungen über das Schutzgeld, daß dies eine mit Aufhebung der Unterthänigkeit aufgehobene Abgabe war.

Das Edikt vom 10. Dezember 1748

Korn III. S. 231.

legt nur den auswärts dienenden Unterthanen die Pflicht auf, ein jährliches Schutzgeld an ihre Grundherrschaft zu entrichten, und die Verordnung vom 4. Dezember 1750

Korn ibid. S. 995.

untersagt ausdrücklich, Schutzgeld von anderen Unterthanen und und im Dorfe sich aufhaltenden Personen zu fordern, und ein Zirkulair vom 5. November 1792

N. Korn IV. S. 277.

spricht ausdrücklich den Grundsatz aus: daß freie Einlieger, die nicht in nexu subditelae mit der Herrschaft stehen, nur zu Leistungen verbunden sind, die auf speziellen Rechtstiteln beruhen. Hieraus ergiebt sich, daß das Recht einer Gutsherrschaft, Schutzgeld zu fordern, stets auf einem speziellen Rechtstitel, worunter aber auch Lokal-Observanz gehört, beruhen muß.

Im Schlesischen Archiv Heft 1. S. 1. ꝛc. und Heft 3. S. 506. sind mehrere Erkenntnisse mitgetheilt, in denen diesen Grundsätzen gemäß erkannt worden ist; doch befindet sich darunter auch eines, in dem die Ausführung versucht worden war, daß durch das Publikandum vom 8. April 1809 den Gerichtsherren in Schlesien ein neues Recht auf Schutzgelder eingeräumt worden sei. Da aber in revisorio das Recht der Gutsherrschaft auf Schutzgelder nicht anerkannt wurde, so scheint das Geheime Ober-Tribunal — Gründe waren damals nicht beigefügt — dieser Ausführung nicht beigetreten zu sein.

Es besteht also nur der Satz: daß die Schutzgelder nicht aufgehoben sind. Vor der Sanktion des Provinzial-Rechts ist eine unzweideutigere Fassung des §. nothwendig, der Referent aber konnte neuere gesetzliche Bestimmungen nur wörtlich aufnehmen.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. Fol. 105.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 334v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. Fol 9v.; Jahrb. B. 3. S. 199.

Es frägt sich übrigens, ob und was etwa sonst aus dem Publikandum vom 8. April 1809, da es blos für Schlesien ergangen ist, aufzunehmen sein möchte. Gewiß nichts.

Es könnte sich nur um die §§. 2. 3. 4. handeln, denn die übrigen erläutern nur, was eben durch das Edikt aufgehoben ist, und der §. 10. deutet nicht im Entferntesten etwas Provinzielles an.

Aber auch die Vorbehalte im §. 3. und 4. sind durch neuere allgemeine Gesetze abgeändert. Der §. 2. ist durch die

Sportel-Taxen wesentlich modifizirt, und vielfach angestellte amtliche Recherchen haben ergeben, daß sich über die rechtliche Natur der in Schlesien vorkommenden Besitzveränderungs-Abgaben durchaus nichts Allgemeines sagen läßt. Die Frage: ob eine solche Abgabe eine noch bestehende, in recognitionem dominii zu entrichtende, oder eine, mit Aufhebung der Unterthänigkeit oder durch die Allgemeine Gebühren-Taxe, aufgehobene ist, kann nur im konkreten Falle, auf Grund faktischer Ermittelungen, entschieden werden.

Zu §. 43.

Das Allgemeine Landrecht legt den durch die Landes-Kollegien bestätigten Urbarien und Dienstregistern gewisse besondere Wirkungen bei, namentlich die, daß gegen ihren deutlichen Inhalt keine Verjährung statt findet.

In Schlesien waren zuerst im Jahre 1783 unter dem 9. November Instruktionen über das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen ergangen. Durch das Publikandum vom 12. Dezember 1784 ordnete der König die Errichtung von besonderen Kreis- und Haupt-Urbarien-Kommissionen an, und stellte deren Errichtung und Einrichtung unter die Leitung der beiden Schlesischen Etats-Minister Grafen von Hoym und Freiherrn von Dankelmann.

Diese erließen im Januar 1785 eine Instruktion, Inhalts deren sie sich (§. 40.) die Bestätigung der von den Haupt-Urbarien-Kommissionen geprüften Urbarien selbst vorbehielten. Aus dem Schluß der Königlichen Deklaration vom 2. Mai 1785 geht hervor, daß der König dies genehmigt hatte, denn er sagt: die Urbarien sollen der Haupt-Urbarien-Kommission

> zur Prüfung und Beförderung zur Konfirmation eingereicht werden.

Die Königl. Deklaration vom 16. April 1788 bestimmt nun weiter:

Wird aber von den Orten, wo bereits Urbarii nach der neuen Einrichtung gefertigt sind, über darin festgesetzte Punkte von einem oder dem andern Theil eine Klage oder Beschwerde angebracht, so gehört solche für die Regierung (Ober-Landes-Gericht.) Diese aber muß darüber schlechterdings keinen

Prozeß verstatten, sondern lediglich nach dem Inhalt des gehörig konfirmirten Urbarii verfahren und die dawider Handelnden durch Pönal-Mandate zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

Durch die Königliche Deklaration vom 31. Dezember 1799
§. 1. Abschnitt 2.
sollten die Haupt-Urbarien-Kommissionen aufgehoben werden und an deren Stelle die drei Ober-Amts-Regierungen zu Breslau, Glogau und Brieg treten, so daß nunmehr auch wieder diesen die Konfirmation obgelegen hätte.

Die Haupt-Urbarien-Kommissionen blieben aber noch für die schwebenden Sachen bestehen, und es wurde durch das Reskript des Groß-Kanzlers vom 23. Januar 1803 bestimmt, daß diesen die Konfirmation der inzwischen zu Stande kommenden Urbarien zustehen sollte. Endlich wurden durch die Königliche Verordnung vom 9. Dezember 1809 die Haupt- und Kreis-Urbarien-Kommissionen gänzlich aufgehoben.

Hieraus ergiebt sich nun, daß in Schlesien dreierlei nach ihrer Konfirmation verschiedene Urbarien vorkommen können.

1. ältere, die von einem Landes-Justiz-Kollegio,
2. neuere, die von der Haupt-Urbarien-Kommission,
3. in der Zeit von 1785—1799 errichtete, die von den Schlesischen Etats-Ministern konfirmirt sind.

Nur auf die zuletzt gedachten bezieht sich die Deklaration vom 16. April 1788, also nur von ihnen gilt die Abweichung vom Allgemeinen Landrecht, daß gegen ihren Inhalt kein Prozeß statt findet. Dies ist in diesem §. ausgesprochen.

In den Glogauer Arbeiten wird gelegentlich
S. IV. Vol. I. Fc. 7. Fol. 74.
ein Ministerial-Reskript vom 22. Dezember 1802 erwähnt, wonach, wenn sich nicht gleich bei Prüfung der Klage ergiebt, daß der Anspruch nach dem konfirmirten Urbarium unbegründet ist, darüber erkannt werden muß. Diese Bestimmung war aber auch ganz richtig und hebt den in diesem §. aufgestellten Satz nicht auf, denn es muß immer richterlicher Beurtheilung unterliegen: ob der Anspruch gegen den Inhalt des Urbariums ist.

Diese Frage ist eine Präjudizial-Frage, und liegt die Beantwortung nicht klar zu Tage, so muß darüber, wie über jeden andern Präjudizial-Punkt, verfahren werden.

Eben so verhält es sich, wenn ein Urbarium Bestimmungen enthält, die durch neuere Gesetze aufgehoben sind, z. B. über den Zwangsdienst der Unterthanen-Kinder. Es versteht sich von selbst, daß solche Bestimmungen nicht mehr in Vollziehung gesetzt werden können. Ist aber die Präjudizial-Frage entschieden, ob der Anspruch weder gegen den Inhalt des Urbarii, noch gegen den Inhalt neuerer Gesetze ist, so findet noch jetzt kein Prozeß, vielmehr sogleich Exekution statt.

Zu §. 44.

Dieser §. enthält wieder eine bloße Verweisung.

Auch hier war es nicht thunlich, die in den allegirten Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, die nur Schlesien betreffen, zu extrahiren. Sie wären unverständlich geblieben. Referent mußte sich daher mit der Verweisung begnügen, konnte es aber auch, da es keiner veränderten Redaktion bedurfte.

Insbesondere vom Auen-Recht.

Zu §§. 45—52.

Es giebt keine geschriebenen Quellen für das Schlesische Auen-Recht, doch besteht es unzweifelhaft. Alle älteren Schlesischen Rechtslehrer erwähnen desselben.

Pachaly S. 62.; Stylo S. 230.; v. Friedeberg L. II. Kap. 31.; v. Weingarten Fac. P. 2. S. 174.; Schiefordeghar ad Antonium Fabrum III. 29. cp. 7. 8.; Brachvogel IV. S. 1146.; Vater Repertorium I. 282.

Es beruht lediglich auf Gewohnheits-Recht. So unzweifelhaft dasselbe aber auch im Allgemeinen ist, so verschieden urtheilen die Schriftsteller über einzelne dabei zur Sprache kommende Fragen, und nicht weniger verschieden sind zum Theil die Ansichten der Gerichte.

Ohnstreitig haben sich auch hier Lokal-Gewohnheits-Rechte gebildet. Man würde jedes sicheren Anhalts entbehren, wäre nicht durch die ständischen Konferenzen im Jahre 1835 unter sachverständiger Leitung eine Basis gewonnen, und herausgestellt

worden, was unzweifelhaft und was bestrittenes Gewohnheits-Recht ist. Es ist daher das Resultat jener, mit Deputirten aller Stände und aller Gegenden der Provinz gepflogenen Berathungen in den gegenwärtigen Entwurf aufgenommen worden.

Es wird das Auen-Recht historisch daraus hergeleitet, daß ursprünglich dem Gutsherrn die ganze Feldmark gehört habe, die Rustikal-Stellen nur von ihm ausgethan seien, mithin alles was nicht im Eigenthum eines Einzelnen, oder erweislich der Gemeine als solcher, sich befinde, präsumtiv zum Dominio gehöre.

Die im Entwurf aufgenommenen Bestimmungen sind bis auf §. 46. von den ständischen Deputirten einstimmig beschlossen und angenommen worden. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetzbuch haben sie beantragt, damit dieses von ihnen für wichtig geachtete Privat-Recht eine feste Grundlage an einem geschriebenen Gesetz bekomme.

Zu §. 45.

No. 1. Man wußte den Begriff der eigentlichen Aue nur durch die Negative anzugeben, weil sich eben kein anderes Kennzeichen der Aue auffinden läßt, indem sie bald von dieser, bald von jener Beschaffenheit ist.

No. 2. Gutsgrenzen und Gutsraine, welcher Ausdruck in den Konferenz-Protokollen gebraucht ist, drückt nicht so bestimmt aus, daß darunter die Grenzen und Raine, die das Gut von einem andern Gut absondern, und nicht die Grenzen und Raine im Innern der Feldmark gemeint sind.

Zu §. 46.

Der Satz, daß das Auen-Recht durch keine Verjährung eingeschränkt werden könne, steht mit dem Breslauer Entwurf von 1809 in Widerspruch, wo grade das Gegentheil ausgesprochen ist. Der jetzige Entwurf unterscheidet die eigentliche Aue (§. 45. No. 1.) und die dem Auen-Recht unterworfenen Grundstücke, die nicht zur eigentlichen Aue gehören.

Die ständischen Deputirten waren getheilter Meinung.

Zwei Deputirte des Standes der Stadt-Gemeinen und zwei Deputirte des Standes der Dorf-Gemeinen sind der Meinung gewesen, daß dieser §. ganz ausscheiden müsse, weil sie

behaupten, daß das darin ausgesprochene Recht in Schlesien bisher nicht observanzmäßig gegolten habe.

Diese Meinung entspricht der Ansicht des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, in dessen Entwurf die im §. 46. ausgedrückte Bestimmung nicht zu finden ist; dagegen spricht, daß im Glogauer Aufsatz angenommen ist, die Observanz bestehe.

Zwei Deputirte des Standes der Stadt-Gemeinen sind mit der Aufnahme der jetzt modifizirten Bestimmung in das Provinzial-Gesetzbuch, ihrer Nützlichkeit wegen, einverstanden gewesen, indeß glaubten auch diese, daß sie bisher nicht observanzmäßig gegolten habe, und wollten daher den §. 46. so gestellt wissen, daß daraus hervorgehe, es sei nicht eine frühere Observanz aufgenommen, sondern es sei ein neues Recht konstituirt, so daß jeder wenigstens im Besitze dessen, was er bisher durch Verjährung erworben habe, geschützt werden müsse.

Die übrigen ständischen Deputirten waren für die Aufnahme des §. 46., weil durch denselben offenbar das Wohl, nicht der Dominien, sondern der Dorfeingesessenen befördert werde. Denn eben die Sicherheit, nicht durch Verjährungen in seinen Rechten des Eigenthums beschränkt werden zu können, habe die Folge, daß das Dominium sich gar nicht ängstlich darum bekümmere, was dieser oder jener auf der Aue oder dem Anger treibe.

Da ferner die Aue ad usum publicum bestimmt sei, und von jedem mehr oder minder benutzt werde, so würde, sagen sie, bald alles Recht des Dominii an derselben aufhören, wenn man eine Verjährung gestatte. Man könne daher die Verjährung um so eher beseitigen, da sie ohnehin nur als ein nothwendiges Uebel erscheine.

In den Materialien sind

S. IV. Vol. I. Fc. 7. Fol. 375—380.

mehrfach Präjudikate erwähnt, nach denen Nutzungs-Rechte an der eigentlichen Aue (§. 45. No. 2. und 3.) erworben werden können. In

Stengel B. 5. S. 87.

ist auch ein Urtel mitgetheilt, wonach sogar die Erwerbung des Rechts, auf der eigentlichen Aue Gänse und Schweine zu hü-

ten und Lehm zu graben, für zuläßig erachtet worden ist. Aus neuster Zeit sind im

Schlesischen Archiv B. 1. S. 530.

zwei gleichlautende Erkenntnisse mitgetheilt, die die Verjährbarkeit des Auen-Rechts ganz so, wie sie der jetzige Entwurf aufstellt, betrachten.

Es ist hiernach:

1. zweifelhaft, ob der zweite Satz des §. 46. sich überhaupt rechtfertigt;
2. so viel dagegen gewiß, daß rücksichtlich der uneigentlichen Aue die Unverjährbarkeit jedenfalls auf das Eigenthum beschränkt, und die erwerbende Verjährung von Nutzungs-Rechten gestattet werden muß.

Nur rücksichtlich der eigentlichen Aue kann von einem usus publicus die Rede sein, nicht aber rücksichtlich der übrigen dem Auen-Recht unterworfenen Grundstücke. Auch haben bei den ständischen Konferenzen Deputirte der Ritterschaft ausdrücklich anerkannt, daß unstreitig an vielen Orten den Dorfseinsassen wohlbegründete Nutzungs-Rechte an den Grundstücken der letzteren Art zustehen, für die sie einen gültigen Vertrag beizubringen nicht vermöchten. Eben so erwähnt Pachaly eines Erkenntnisses, in dem angenommen wurde, daß der Genuß der Aue von der Gemeine gegen die Gutsherrschaft verjährt werden könne, und auch Stylo stellt nur in Betreff der eigentlichen Aue, die er S. 233. ausdrücklich unterscheidet, S. 236. 238. den durch Präjudikate belegten Satz auf, daß keine Nutzungs-Rechte daran durch Verjährung erworben werden können.

Was Stylo darüber S. 235. anführt, daß verzäunte Auenflecke durch Verjährung erworben werden können, ist eine bloße Folgerung daraus, daß, wenn ein Theil der Aue vermöge einer von der Gutsherrschaft darüber getroffenen Disposition aufgehört habe, eigentliche Aue zu sein, dann die Grnndsätze vom eigentlichen Auen-Recht nicht ferner Anwendung finden. Diese Folgerung ist aber eine aus allgemeinen, nicht aus provinziellen Rechtsregeln hergeleitete.

Zu §. 47—51.

Die §§. 47. und 49. enthalten bloße Folgerungen aus dem

Eigenthum des Dominii an den dem Auen-Recht unterworfenen Grundstücken, die Deputirten wünschten ihre Aufnahme zur näheren Erläuterung.

Die §§. 50. und 51. enthalten die anerkannten Beschränkungen des Eigenthums-Rechts der Dominien an der Aue.

Man hat übrigens darüber keine vollständige Gewißheit, ob auch in der Grafschaft Glatz das Auen-Recht gilt, oder ob es sich in dieser, in frühern Zeiten mit Schlesien in keiner politischen Verbindung gestandenen, Grafschaft nicht gebildet hat. Es sind zu den Akten

Fc. 9. Fol. 81.

zwei Relationen in einer diesen Gegenstand betreffenden Sache eingereicht worden. In denselben ist aber grade diese Frage keiner nähern Prüfung unterworfen worden, weil es sich um die erwerbende Verjährung an einem nicht zur eigentlichen Aue gehörenden Grundstück handelte, und man es für unzweifelhaft hielt, daß diese — selbst die Existenz des Auen-Rechts in der Grafschaft Glatz vorausgesetzt — Platz greife.

Uebrigens ist die Grafschaft Glatz Jahrhunderte lang mit Schlesien vereint, zur Krone Böhmen gehörend gewesen und Alles, was kleine Landestheile in natürliche Verbindung bringt, findet sich da grade so wie in Schlesien. Es ist ein Irrthum, wenn in den Relationen angenommen wird, das allgemeine Schlesische Auen-Recht gründe sich auf geschriebene einzelne Landes-Ordnungen, es beruht auf Gewohnheits-Recht und bei den ständischen Berathungen ist von einer Abweichung in der Grafschaft Glatz nichts erwähnt worden; es liegt daher auch kein Grund vor, in der Grafschaft Glatz eine Abweichung zu vermuthen.

Act. min. S. IV. Vol. I. Fc. 8. fol. 331 v.; Act. min. S. IV. Vol. I. Fc. 9. fol. 3. 31.

Insbesondere von den Diensten.

Zu §§. 53 und 54.

Sie stimmen mit den früheren Entwürfen überein.

Der §. 53. beruht auf den bei Abfassung der früheren Ent-

würfe und eben so bei der ständischen Berathung im Jahre 1835 für bekannt angenommene Notorietaet. Damit stimmen auch Stylo S. 285; Pachaly S. 89; Merkel Kommentar II. S. 332.

überein. Für die Behauptung, die Letzterer erwähnt, daß Extinktiv-Verjährung an den Diensten nichts ändern könne, fehlt es an aller Basis. Sie scheint aus Stylo S. 289. entnommen zu sein, der dafür Präjudikate anführt, die sich aber, wie ihr Datum und die Bezugnahme auf gemeinrechtliche Schriftsteller zeigt, auf das aufgehobene subsidiarische Recht gestützt haben mögen.

Der §. 54. ist aus der Königlichen Konstitution vom 14. Juli 1749 über Einziehen der Bauergüter u. s. w. entnommen, wo es unter No. 5. unter Anderm heißt:

> Wobey Unsere allergnädigste Willensmeinung noch ferner dahin geht, daß, wenn gleich, nach denen Urbariis und Kauf-Kontrakten, gewisse Arten von Prästationen, in vormaligen Zeiten, denen Unterthanen obgelegen, welche, nach dermahliger Beschaffenheit der Umstände von denen Dominiis nicht genutzet und gebraucht werden können, so dennoch, anstatt solcher, denen Unterthanen durchaus keine andere Schuldigkeiten per modum surrogationis auferleget werden, sondern die erfolgte Veränderung denen Unterthanen zur Erleichterung gereichen, und überhaupt gegen dieselben nichts zu attendiren, vielweniger zur Exekution zu bringen, verstattet werden solle, was nur die allermindeste Belastung über ihre wirkliche Schuldigkeit involviret.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. fol. 12; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. fol. 341 v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9. fol. 7. 42; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. fol. 113 v.; Suarez II. S. 252.

Zu §. 55—58.

Die Quellen, aus denen diese §§. geschöpft worden, sind:

1. die beiden Königlichen Instruktionen vom 9. Novbr. 1783 für die Schlesischen Justiz-Kollegien über die Grundsätze, nach welchen in Dienst-Streitigkeiten zwischen

Herrschaft und Unterthanen verfahren und die Sachen nach der Billigkeit regulirt werden sollen.

Korn B. XVIII. S. 99 und 105.

2. eine von den ständischen Deputirten im Jahre 1835 allseitig anerkannte Observanz.

Anliegend die erstgedachte Quelle, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß diese vom König vollzogenen Instruktionen Gesetzeskraft haben, und, insoweit nicht allgemeine neuere Gesetze einzelne Bestimmungen derselben antiquirt haben, noch gelten.

Die Königliche General-Kommission bemerkt zwar

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 5. fol. 119.

daß der Instrukton vom 9. Mai 1783 bei ihr in judicando die Gesetzeskraft abgesprochen worden. Sollte dies aber auch auf einem Schreibfehler beruhen und die Instruktion vom 9ten November 1783 gemeint sein, so würde dies doch nicht weiter zu berücksichtigen sein, weil die Gesetzeskraft der mehrerwähnten Instruktionen unzweifelhaft ist.

Der König Friedrich II. hatte bereits im Jahre 1765 durch ein Edikt vom 28. Januar angeordnet, daß die Unterthanen-Stellen erblich gemacht werden sollten. In Nieder-Schlesien und in der Grafschaft Glatz waren von älterer Zeit her in der Regel die Stellen erblich, in Ober-Schlesien nicht.

Allgemein sind (cf. §. 53.) in Schlesien die Dienste in der Regel ursprünglich ungemessen. Da nach dem siebenjährigen Kriege viel für die Verbesserung der Landes-Kultur von Seiten des Staats gethan und von den Gutsbesitzern diesem Beispiel gefolgt wurde, so entstanden sehr natürlich eine Menge Streitigkeiten darüber, ob die Unterthanen zu den eingeführten Verbesserungen, zur Bestellung der neu kultivirten Aecker, im ungemessenen Dienst Frohnen zu thun, verpflichtet seien. Dies war die Veranlassung, daß der König unter dem 9. Novbr. 1783 zwei Instruktionen, eine für die Justiz-Kollegia in Nieder-Schlesien und der Grafschaft Glatz, und eine für dieselben in Ober-Schlesien erließ, die nur darum abgesondert erschienen, weil, wie erwähnt wird, in jenem Theil die Erblichkeit der Stellen die Regel bildet, in diesem nicht. Beide Instruktionen

verweiſen aber auf einander und ſind als ein Ganzes zu betrachten.

(cf. No. I. No. VI. und No. VIII. in denſelben.)

In ihnen geht nun der Geſetzgeber durchweg, ohne es jedoch in abstracto auszuſprechen, von dem Prinzip aus: die Verbindlichkeiten der mit Eigenthum angeſeſſenen Unterthanen ſollen nicht vermehrt werden, diejenigen, die kein Eigenthum beſitzen, ſind dagegen nur als Dienſtleute anzuſehen.

Es iſt dies auch ein dem Verhältniß ganz entſprechender Unterſchied. Dienſte die der Eigenthümer einer dienſtpflichtigen Stelle zu leiſten hat, haben die Natur einer Real-Laſt. Die Perſon des jedesmaligen Eigenthümers iſt dabei an ſich etwas rechtlich Gleichgültiges. Man muß alſo auf den Zuſtand zurückgehen, in dem ſich das Dominium befand, als die Stelle Eigenthum wurde, welche Verbindlichkeiten die dienſtpflichtige Stelle überkommen hat, als ihr erſter Erwerber durch Uebernahme ungemeſſener Dienſte ſich verpflichtete, ſo viel Dienſte zu leiſten, als das Dominium zur Bewirthſchaftung bedürfen möchte. Dieſe Verbindlichkeit ſoll unverändert bleiben. Sie würde eine erhöhte ſein, dürften die Dienſte auch zu Anlagen gefordert werden, die das Dominium erſt ſpäter gemacht hat und die der erſte Erwerber nicht vorherſehen konnte.

Es würde aber in den allermeiſten Fällen unmöglich ſein, zu ermitteln, in welchem Zuſtande ſich das Dominium bei Verleihung des Eigenthums befand, daher beſtimmte der Geſetzgeber das Normaljahr 1748, und zwar wie erwähnt, weil im Jahre 1748 bei der Steuer-Anlage ermittelt worden war, welche Dienſte ein jedes Dominium zu fordern hatte. So entſtand die Beſtimmung, daß zu unterſcheiden ſeien:

1. die Stellen die ſchon 1748 erblich waren;
2. diejenigen, die es erſt ſpäter geworden ſind,

und daß zu keinen Verbeſſerungen die bei den Stellen zu 1. ſeit 1748 und bei den Stellen zu 2. ſeit der Eigenthums-Verleihung entſtanden, Dienſte gefordert werden könnten.

Zwar ſpricht die Inſtruktion von Beſitzer und nicht ausdrücklich von dem Zeitpunkt, wenn die Stelle eigenthümlich ausgeſetzt worden, aber ſie ſpricht doch immer nur von dem

Zeitpunkt, zu dem der Unterthan zum „erbeigenthümlichen Besitz" gelangt ist. Sehr natürlich hob dies nur die Instruktion für Ober-Schlesien heraus, weil der Gesetzgeber in

l. c. S. 100. No. III.

Nieder-Schlesien annahm, daß alle Unterthanen Eigenthümer seien. Es kann daher gewiß bei einem aufmerksamen Studium der Instruktionen nicht bezweifelt werden, daß der Zeitpunkt der Eigenthums-Verleihung der allein entscheidende ist.

Dieses rechtfertigt im Allgemeinen die Fassung der §§. 55 bis 58.

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 55. Es ist durch die Anfangs-Worte dieses §. bezeichnet, daß die folgenden Sätze bis incl. §. 57. nur von erblichen Besitzern gelten. Dies entspricht insbesondere der Bestimmung im §. III. der Instrukton für Ober-Schlesien: daß die aufgestellten Unterschiede zwischen alten Anlagen und Verbesserungen auf die nicht erblichen Unterthanen keine Anwendung finden, was im §. III. der Instruktion für Nieder-Schlesien durch die Verweisung auf die Instruktion für Ober-Schlesien ebenfalls festgesetzt ist.

Zu §. 56. In diesem §. ist näher angegeben, was unter neuen Verbesserungen zu verstehen ist. Er stimmt im Wesentlichen mit den früheren Entwürfen überein. Diese nähere Bestimmung ist dem entsprechend, was die ständischen Deputirten bei den Berathungen im Jahre 1835 darüber angeführt haben, und was mit den Ansichten des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, die es im §. 4. des Entwurfs von 1809 niedergelegt hatte, übereinstimmt, und sich auf die Worte im §. III. der Instruktion für Ober-Schlesien gründet.

Nur der Gegensatz am Schluß dieses §. ist nicht gradezu aus den Worten, sondern aus dem ganzen Sinn der Instruktion entnommen. Er ist zur größeren Deutlichkeit beigefügt, um anzuzeigen, daß die intensive Verbesserung der Landwirthschaft keinen Vorwand abgebe, dadurch nothwendige Dienste zu verweigern. Man kann dem Referenten nicht vorwerfen, dadurch die ihm gestellte Aufgabe, nur das Bestehende zu geben, nicht beachtet zu haben. Alle in so schwülstiger, undeutlicher

Fassung ergangene Verordnungen, wie die Instruktionen vom 9. November 1783, sollen doch gewiß nicht wörtlich aufgenommen werden.

Zu §. 57. Dieser §. enthält die ausdrückliche Bestimmung der Instruktionen, daß auf Verjährung nichts ankommen soll. Hiervon hat aber der Gesetzgeber eine Ausnahme gemacht. Weil nämlich für die Grafschaft Glatz der oben gedachte Grund (die Steuerveranschlagung) für Schlesien, ein Normal-Jahr zu bestimmen, nicht Anwendung fand, (S. 102. l. c.) so sah sich der Gesetzgeber in Beziehung auf alte erbliche Stellen genöthigt, die Verjährung zu gestatten.

Diese Ausnahme ist in dem §. aufgenommen.

Da aber Verjährung immer nur im Mangel eines andern Rechtstitels entscheiden kann und der Gesetzgeber l. c. etwas Anderes gewiß nicht bestimmen wollte, so sind danach die Worte:

„beim Mangel anderer Rechtstitel"

beigefügt.

Zu § 58. Dieser §. soll in einer bestimmten Fassung wiedergeben, was §. IV. der Instruktion für Nieder-Schlesien im ersten Abschnitt enthält. Er stimmt mit den früheren Entwürfen überein.

Zu §. 59.

Dieser §. enthält zusammengezogen die §§. 10. und 11. des den ständischen Deputirten im Januar 1835 vorgelegten, von ihnen nicht monirten früheren Entwurfs. Die Ober-Landes-Gerichte haben zwar theoretisch den Satz nicht bestritten, aber doch bemerkt, daß sie eine Observanz, die ihm entspräche, nicht bekunden könnten.

Die ständischen Deputirten äußerten sich im Januar 1835 darüber auf folgende Weise:

„Die Versammlung erkannte es allgemein an, daß diese Rechtssätze sich historisch aus der Natur des Rechts-Instituts herausgebildet haben. Sie kann aber nicht umhin, den hochwichtigen Gegenstand zur Sprache zu bringen, daß durch die gänzliche Umgestaltung der Oekonomie, durch die wissenschaftliche und vielfach geistreiche Behandlung dieses Gegenstandes jetzt häufig Verhältnisse herbeigeführt würden, die einen Streit herbeiführten, für den in den Gesetzen nur in so fern eine Ent-

scheidung zu finden sei, als sich überhaupt schließlich jeder Rechtsstreit aus allgemeinen Vorschriften entscheiden lassen müsse. Speziell wurde erwähnt, daß mehrfach jetzt Prozesse von Dreschgärtnern darüber angestellt würden, daß das Dominium so wenig Mandel und Hebe gewährende Früchte baue, daß sie nicht bestehen könnten.

Man war der Ansicht, daß das Institut der Dreschgärtner von der Art sei, daß man durchaus nicht sagen könne, ihr Arbeiten gegen den Genuß der Mandel und Hebe sei eine bloße Verbindlichkeit, wie dies auch schon dieser §. des Zusatzes andeutet.

Es kam zur Sprache, daß sich die Stadt-Kommune zu Breslau dieserhalb veranlaßt gesehen hätte, ihren Pächtern der Kämmerei-Güter gewisse Beschränkungen in der freien Benutzung der Pachtstücke kontraktlich aufzuerlegen. Man bemerkte auch, daß die Dreschgärtner selten in der Lage sein würden, daß sie auf Ablösung anzutragen berechtigt erschienen, als wozu bekanntlich gehöre, daß eine gewisse Anzahl Morgen Land mittler Qualität zur Stelle gehörten."

Hierdurch hält Referent diesen §. in einem Entwurf gerechtfertigt, der auch das nicht eben über jeden Einwand Bestehende aufnehmen soll.

Es ist übrigens bei den Konferenzen mit den Ober-Landes-Gerichten über den Entwurf zur Sprache gebracht worden: ob denn nicht über die Dreschgärtner überhaupt und insbesondere über die Frage Recht-Sätze aufzunehmen seien, von welchen Früchten sie Mandel und Hebe zu erhalten hätten? Es sind in den Akten verschiedene richterliche Entscheidungen in Bezug genommen, auch dergleichen im Schlesischen Archiv veröffentlicht worden. Referent muß aber bei der Ansicht verharren, daß, so wünschenswerth auch ein neues Gesetz über die entstandenen Kontroversen wäre, doch in den Entwurf des Bestehenden sich nichts aufnehmen läßt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es an einer Quelle dafür fehlt. Verfolgt man auch die Gründe der einzelnen richterlichen Entscheidungen, so sieht man, daß sie stets auf Anwendung allgemeiner Rechtssätze oder die besondere Beschaffenheit des vorliegenden faktischen Verhältnisses

sich stützen, nicht aber auf provinzielle Rechtsnormen. Aber, sagt man, das Rechts-Institut, das Institut der Dreschgärtner, welches ja doch nicht in allen Provinzen besteht, muß aufgenommen, es müssen die aus diesem eigenthümlichen Institut abzuleitenden Rechtssätze aufgestellt werden. Wäre das Dreschgärtner-Verhältniß wirklich ein eigenthümliches Rechts-Institut, so wäre dies richtig. Dem ist aber nicht so. Das ganze Verhältniß beruht, wie überhaupt das Verhältniß der Gutsherrschaft und der Dienstpflichtigen in den Dörfern, die nach dem deutschen Recht angelegt sind, auf Verträgen, wie schon das conclusum der Stände vom 1. Oktober 1651

Suarez I. S. 24.

bemerkt. Es liegt auch kein Vertrags-Verhältniß zum Grunde, von dem sich herausstellte, daß es ein solches sei, das nicht nach den Regeln des Allgemeinen Rechts beurtheilt werden könnte.*)

Daher sind es faktische Zustände, und zwar solche, die durch die veränderte Art der Bewirthschaftung, mit den, bei der Bildung der einzelnen Dreschgärtner-Stellen bestandenen, nicht mehr harmoniren, welche vom Richter zu beurtheilen sind. Und wenn durch diese Veränderungen die richterliche Beurtheilung einer festen Basis entbehrt, so können eben nur aus einer richtigen Erwägung der veränderten Verhältnisse abgeleitete, neue Rechts-Regeln helfen.

(Vergl. übrigens die Motive zu §. 224.)

Schließlich ist zu bemerken, daß in diese §§. 55—59 eine Abweichung in Beziehung auf die Grafschaft Glatz aufgenommen ist. Streng genommen gehört sie zum Partikular-Recht dieser Grafschaft. Sie ist aber hier aufgenommen, weil

1. die Partikular-Rechte bis auf diesen einzigen und einen zweiten Punkt blos Sätze enthalten, von denen das allgemeine Schlesische Provinzial-Recht gar nichts enthält, nirgend aber Abweichungen von demselben;
2. weil im Partikular-Recht zum Verständniß die Wiederholung fast der ganzen §§. nothwendig gewesen wäre.

*) Vergl. Schles. Archiv Heft 1. S. 123. Womit Referent übrigens nicht die dort gemachten Folgerungen anerkennen will.

Uebrigens würde es zur Rechtfertigung des Entwurfs nicht genügt haben, die einzelnen Perioden der Instruktionen vom 9. November 1783, auf die er basirt ist, zu extrahiren, weil es darauf ankam, den Geist und Sinn des Gesetzes im Ganzen aufzufassen. Es ist daher ein vollständiger Abdruck der oft erwähnten Instruktionen im Anhange beigefügt. Auch schon deshalb, weil auch in Schlesien hin und wieder noch Rustikal-Stellen existiren, die nicht eigenthümlich dem Besitzer gehören, endlich weil keinesweges über die Verwandlung der ungemessenen Dienste in gemessene, durch Allgemeine Gesetze Etwas angeordnet worden ist.

In diesen Beziehungen werden daher die Instruktionen immer noch zur Anwendung kommen, obgleich sie eben in diesen Beziehungen nur eine Anleitung und keine positiven Rechtssätze enthalten, mithin keinen Stoff für den Entwurf des Provinzial-Rechts.

Eben deshalb mußte ein Abdruck des Abschnitts 2. der Verordnung vom 18. Juli 1799, und des in der Instruktion von 1783 erwähnten Zirkulairs vom 28. Januar 1765 beigefügt werden.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. Fol. 113 u. f.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 4. Fol. 290; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 5. Fol. 118; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. Fol. 11.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 339; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9. Fol. 6 und 35.

Zu §. 60.

Der §. stimmt mit dem Zusatz 22. des früheren Entwurfs überein, bis auf den Umstand, daß jetzt noch die Bestimmung aufgenommen ist, daß die Dienstpflichtigen vom Hofedienst frei sind, wenn sie an solchen Tagen in ihrer eigenen Wirthschaft nothwendige Arbeiten haben.

Es ist zweifelhaft, ob es wirklich in Schlesien Rechtens ist, was dieser Zusatz besagt.

Durch ein allgemeines Edikt vom 28. Januar 1773

N. C. C. d. 1773 No. 47.

wurden mehrere Feiertage in der evangelischen Kirche abgeschafft und dabei festgesetzt, daß die Unterthanen, die zu ungemessenen

Dienſten verpflichtet ſeien, außer in der Saat- und Erndtezeit nicht zu Dienſten anzuhalten ſeien. Dies ging unter der Modifikation, daß die Saatzeit wegblieb, in den

§. 331. Tit. 7. Th. 2. A. L. R.

über, gilt alſo auch, als auf einem früheren Generale beruhend, gegen Provinzial-Geſetze in Schleſien.

Aber es wurden auch durch die Bulle Cum sicut quaedam sunt,

Suarez II. S. 663.

desgleichen durch die Bulle vom 24. Juni 1772 verſchiedene katholiſche Feiertage abgeſchafft, und bei deren Publikation durch die Kammer-Zirkularien vom 22. März und 24. Juni feſtgeſetzt, daß die Unterthanen katholiſchen Glaubens, die zu ungemeſſenen Dienſten verpflichtet ſeien, an dieſen aufgehobenen Feiertagen außer in der Erndte-, Heu- und Saatzeit nicht zu Dienſten anzuhalten ſeien.

In Bezug darauf erging ein Juſtiz-Miniſterial-Reſkript vom 6. Juli 1804, Inhalts deſſen vom König ſelbſt dieſes beſtätigt, aber auch geſagt wurde: ſofern die Unterthanen in ihrer eigenen Wirthſchaft in dieſer Zeit arbeiten müßten, erfordere es die Billigkeit ihnen Freiheit vom Hofedienſt zu verſtatten, weil ſie früher an dieſen Tagen gar nicht zu Hofe zu gehen verpflichtet geweſen ſeien. Es ſolle dies aber nicht publizirt, ſondern nur beachtet werden, damit nicht Mißverſtändniß und Mißbrauch entſtehe.

Man hat in den Zuſatz 103 des Entwurfs von 1809 den Inhalt der Kammer-Zirkulare, aber nicht den des Juſtiz-Miniſterial-Reſkripts, aufgenommen.

Bei der ſtändiſchen Berathung im Jahre 1835 iſt das Reſkript nicht zur Sprache gekommen.

Nach dem allgemeinen Landrecht

Th. 2. Tit. 11. §. 330. 331.

würden die Dienſtpflichtigen nur in der Erndte nicht aber zur Zeit der Saat, und der Heu-Erndte an aufgehobenen katholiſchen Feiertagen in ungemeſſenem Hofedienſt zu arbeiten ſchuldig ſein.

Erweitert man alſo auf Grund der Kammer-Zirkularien

ihre Dienſtpflicht, ſo kann man nicht umhin auch wieder die Modifikation mit aufzunehmen, die das Miniſterial-Reſkript vom 6. Juli 1804 beigefügt hat.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. fol. 12v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8 fol. 342.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9. fol. 7 und 41.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. fol. 115.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 5. fol. 41v.; Breslauer Act. Gen. S. VII. No. 43. Vol. IV. fol. 104.

Zu §. 61 und 62.

Das Allgemeine Landrecht geht davon aus, daß die Gutsherrſchaft den Dienſt- und Zinspflichtigen bei erlittenen Feuerſchaden ſowohl Dienſte als Zinſen erlaſſen muß, und zwar immer nach Verhältniß des Zeitraums, für den ſie Erlaß von öffentlichen Abgaben erhalten.

Das Schleſiſche Land-Feuer-Sozietäts-Reglement vom 24. November 1742 dagegen, deſſen fortdauernde Gültigkeit keinem Bedenken unterliegt beſtimmt unter No. 24:

damit auch hierinnen etwas gewiſſes feſtgeſetzet, und bei ereignenden Fällen keinem zeitverderblichen Streit Platz gelaſſen werde, ſo wird hiermit verordnet, daß, da die Obrigkeit ihren Unterthanen bereits unter der Sozietät merklich zu Hülfe kommt, ſie dieſerhalb denenſelben nicht weiter als mit Erlaſſung derer Roboten und des Dienſtgeldes zu aßiſtiren gehalten ſein ſolle, und zwar folgender Geſtalt: daß ſie bei Abbrennung eines ganzen Hofes wenigſtens ein Jahr, von einem Hauſe aber ½ Jahr und von einer Scheune ¼ Jahr Roboten und Dienſtgeld nachlaſſen, wogegen die Unthanen alle übrige herrſchaftliche Zinſen und Pächte, vor wie nach abführen müſſen, und wenn ihnen nur ein Stall abbrennet, mögen ſie keine Remiſſion der Dienſte fordern.

Es ſpricht alſo den Zinspflichtigen das Recht auf Erlaß von Zinſen ab und beſtimmt den Erlaß an Dienſten nicht relativ, ſondern abſolut. Beides beſagen die §§. 61 und 62.

In früheren Entwürfen waren noch mehrere Beſtimmungen beigefügt, ob und in wie weit die einem einzelnen Dienſtpflichtigen erlaſſenen Dienſte von den übrigen übertragen werden

mußten. Es fehlt aber an einer Quelle dafür, weshalb sie auch schon im letzten Entwurf fehlen.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. fol. 12v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. fol. 342.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. fol. 158.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 5. fol. 115.; Korn Bd. I. S. 226.; neuer Korn Bd. 6. S. 487.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen.

Einleitung.

In Schlesien gibt es nur sehr wenige provinzielle allgemeine kirchenrechtliche Rechtsnormen, die sich als solche wirklich nachweisen lassen.

Was

I. Das rechtliche Verhältniß der beiden christlichen Religions-Partheien, der katholischen und der evangelischen zu einander betrifft, so bilden der Majestäts-Brief Kaiser Rudolph II. vom 20. August 1609 das instrumentum pacis Osnabrucensis Zusatz V. §. 38—40 und die Altranstädter Konvention vom $^{11}/_{22}$ August 1707 die Grundlage.

Danach bestand früher rücksichtlich der Emolumente der Pfarrer eine Verbindung des Orts-Pfarrers auch mit den zu einer andern Religions-Parthei Gehörenden. Das Allgemeine Landrecht kennt eine solche nicht, hat sie vielmehr allgemein aufgehoben.

A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 261. 872.

In Schlesien war dies durch mehrere Verordnungen, vergleiche

Pachaly, S. 31; Stylo. S. 529.

schon früher geschehen. Insbesondere rücksichtlich des Zehnten, durch die Kabinets-Order vom 8. März 1758.

Korn VII. S. 707.

Es galt daher in Schlesien nichts vom Allgemeinen Landrecht Abweichendes. Denn das Justiz-Ministerial-Reskript vom 9. Februar 1775

Korn XIV. S. 287.

welches nur besagt, daß es die Natur einer ursprünglichen Parochial-Abgabe nicht ändert, wenn auch an einen andern das

Recht zur Erhebung gediehen, und die in den Glogauer Arbeiten erwähnte, in keiner offiziellen Sammlung abgedruckte Kabinets-Order vom 11. Februar 1781, die bestimmen soll, daß bei einem darüber entstehenden Streit der seit 1775 im Besitz befindliche tertius darin geschützt werden soll, bis der Ursprung der Abgabe als einer Parochial-Abgabe nachgewiesen wird, enthalten keine provinziellen Rechtsnormen, sondern nur Folgerungen aus allgemeinen Rechts-Grundsätzen.

Durch die Kabinets-Order vom 6. Februar und 11. März 1812

G. S. 1812. S. 28. 42.

wurde aber die provinzielle Verschiedenheit eingeführt: daß mit dem Zeitpunkt, an dem ein Grundstück in die Hände eines Konfessions-Verwandten des Pfarrers kam, der Zehnt eine dingliche Last des Grundstücks wurde, die von dem Glaubensbekenntniß des Besitzers unabhängig fortbestand.

Durch die Kabinets-Order vom 16. Juni 1831

G. S. 1831. S. 169.

ist dies aber wieder aufgehoben und die Bestimmung der Kabinets-Order vom 8. März 1758 wieder hergestellt worden.

Da nun nach dem angegebenen Inhalt dieser letzteren Kabinets-Order nur das allgemein nach dem Landrecht bestehende Rechts-Verhältniß wieder hergestellt worden ist, so war dieselbe nicht aufzunehmen. Denn die blos transitorische Bestimmung:

> daß diejenigen, die in Folge der Kabinets-Order vom 6. Februar 1812 bereits zum Genuß von Parochial-Abgaben von Personen einer andern Religions-Parthei gelangt sind, denselben für die Dauer ihres Amtes behalten sollen,

bedarf nur einer historischen Erwähnung.

II. Sehr natürlich ist es, daß über die rechtlichen Verhältnisse in der evangelischen Kirche, sich bis auf die Stola-Taxe-Ordnung, keine provinziellen Rechtsnormen vorfinden. Erst unter Preußischem Zepter ward die Regulirung derselben Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit des Staats, dessen Tendenz immer dahin gegangen ist, in der Kirche möglichst Einheit herbeizuführen.

III. Anlangend die rechtlichen Verhältnisse in der katholischen

Kirche, so galten früher die kanonischen Rechte, an deren Stelle das Allgemeine Landrecht getreten ist. Es existiren aber zwei wichtige Provinzial-Gesetze:

1. Das Reglement, nach welchem künftig die gravamina in geistlichen Sachen der in Schlesien subsistirenden Religionen abgemacht und entschieden werden sollen, vom 8. August 1750.
2. Das Edikt, daß bei denen katholischen Kirchen in Schlesien und der Grafschaft Glatz taugliche Kirchen-Vorsteher bestellt, das Kirchen-Vermögen gut verwaltet und die Kirchen-Rechnungen zur rechten Zeit gelegt und abgenommen werden sollen. Güntersblum den 14. Juni 1793.

In Schlesien nennt man gewöhnlich das erstere das Reglement de gravaminibus und das letztere das Güntersblumer Edikt. Ersteres betrifft nicht blos die katholische Kirche, man kann es vielmehr als das letzte, wenn gleich nicht erschöpfende, Gesetz über das rechtliche Verhältniß der beiden christlichen Religions-Partheien zu einander betrachten.

Dazu gehört auch die erneuerte Stolä-Tax-Ordnung von demselben Tage, die für alle christliche Konfessionen in Schlesien — mit Ausnahme von Breslau — gilt und kein bloßer Tarif ist, sondern manche rechtliche Bestimmungen enthält.

Außerdem ist für die Verhältnisse der katholischen Kirche der Collowratsche Vertrag, von dem zu §. 72 näher die Rede sein wird, zu beachten.

Das Meiste aus diesen Provinzial-Gesetzen ist antiquirt, oder nicht in den Entwurf gehörig. Die wenigen einzelnen privatrechtlichen Bestimmungen, die sich darin zerstreut vorfinden, sind in die folgenden §§. aufgenommen und dies dort gerechtfertigt. Darauf beschränkt sich aber auch der Entwurf und muß sich beschränken, weil es andere Quellen nicht giebt. Er enthält Einiges, was in den früheren Entwürfen nicht vorkommt, wogegen er Einiges dort vorkommende nicht aufgenommen hat Es ist über das Ausgeschiedene Folgendes zu erwähnen:

1. In dem letzten Entwurf kommt zu

§. 101. Tit. 11. Th. 2. A. L. R.

der Zusatz 26 vor, der besagt, worauf sich das Erbrecht der Kirche da, wo es bestehe beschränke, zugleich aber particularia für die Grafschaft Glatz aufnimmt.

Die letzteren kommen beim Partikular-Recht zur Sprache. Die ersteren Sätze sind aus dem Edikt vom 21. Juni 1753,

Suarez II. S. 657,

entnommen. Bei den ständischen Berathungen im Jahre 1835 ward die Aufnahme per majora beschlossen, offenbar weil die votirenden Mitglieder der Versammlung die juristischen Momente nicht gehörig erfaßten.

Der §. 101

Tit. 11. Th. 2. A. L. R.

bestimmt, daß sich ein Erbrecht der Kirche nur auf Provinzial-Gesetz oder Statuten gründen könne. Der Zusatz 26 bestimmt nur, was gelten soll, wo ein solches Erbrecht existire, es steht aber durch die dem Referenten vorliegenden Materialien fest, daß kein Allgemeines Schlesisches Provinzial-Gesetz, weder ein geschriebenes, noch ein Gewohnheits-Recht existirt, wonach der Kirche ein Erbrecht zustünde. Es giebt also der Zusatz eine Bezugnahme auf Etwas, das nicht besteht.

In Schlesien gab es bis zur Bulle de salute animarum

G. S. 1821. S. 113.

4 Bischöfliche Diözösen Bezirke:

1) den Breslauer,
2) den Ollmützer,
3) den Krakauer,
4) den Prager.

Von dem ersteren hat das Bischöfliche General-Vikariat-Amt

Fc. 3. fol. 63.

ausdrücklich angezeigt, daß kein Erbrecht der Kirche bestehe, von einem solchem Erbrecht im Krakauer Bezirk ist nichts ermittelt, zum Prager gehört nur die Grafschaft Glatz, nur für den Ollmützer Bezirk wird ein solches Erbrecht in Anspruch genommen, kommt aber nicht in Betracht, weil dasselbe zum Oberschlesischen Partikular-Recht gehören würde.

Abgesehen davon, daß hiernach schon das Ausscheiden die-

ſes Zuſatzes aus dem Allgemeinen Schleſiſchen Provinzial-Recht gerechtfertigt erſcheint, konnte auch deshalb aus dem Edikt vom 21. Juni 1753 in das Provinzial-Recht nichts aufgenommen werden, weil dieſes Edikt gar kein provinzielles iſt. Es iſt ausdrücklich für die ganze Monarchie erlaſſen, mithin, ſo weit es nicht ins Allgemeine Landrecht aufgenommen iſt, aufgehoben.

Auch behandelt es einen weit allgemeineren Gegenſtand als das Erbrecht der Kirche, nämlich die Zuläſſigkeit von Zuwendungen aus Freigebigkeit an die Kirchen und pia corpora, alſo einen Gegenſtand über den neue allgemeine Geſetze ergangen ſind. Von dem was es über dieſen Gegenſtand allgemein beſtimmt, macht das Edikt nur Anwendung auf das im Jahr 1753 nach kanoniſchem Recht noch in mehreren Theilen der Monarchie beſtandene Erbrecht der Kirchen.

Daß das Edikt von 1753 ein allgemeines und kein Provinzial-Geſetz war iſt auch

Bresl. Act. gen. S. V, No. 62.

in dem Miniſterial-Reſkript vom 13. Januar 1803 auf darüber erhobene Bedenken beſtätigt worden.

Fc. 3. fol. 206. ꝛc.; Fc. 5. fol. 37.

2. Eben ſo enthält die Kabinets-Order vom 17. Oktober 1747, welche die früheren Sanktionen vom 5. Oktober 1669 und 18. Oktober 1692,

Brachvogel II. 503.; Brachvogel III. 755.; Suarez II. S. 218,

erneuerte, nur die Vorſchriften, daß ohne landesherrlichen Konſens geiſtliche Korporationen unbewegliche Güter weder erwerben, noch veräußern, oder verpfänden, noch auch Kapitalien ins Ausland verleihen ſollen, welche Vorſchriften jetzt noch

A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 960. 961.

allgemein gelten.

Fc. 3. fol. 203.

3. Feſtſtehende allgemeine Obſervanzen über die Beiträge zu Kirchen-Bauten giebt es nicht. Suarez Anhang S. 19. führt zu dem §. 11. des Reglements vom 8. Auguſt 1750 einige an, aber abgeſehen davon, daß er ſelbſt anführt, daß Lokal-Abweichungen vorkommen, ſo hat das Ober-Landes-Gericht zu

Ratibor in seinem Aufsatz von 1828 ausdrücklich bemerkt, daß es dort keine allgemeine Observanz über diesen Gegenstand gebe, und auch das Ober-Landes-Gericht zu Glogau hat ganz andere erwähnt.

Auch können die Observanzen gar nicht feststehend gewesen sein, da z. B. in

Stengel Bd. 7. S. 238.

aus mehreren Erkenntnissen angeführt wird, daß in Schlesien der Patron $^2/_3$, die Parochianen $^1/_3$ der baaren Geld-Beiträge leisten, was gegen die von Suarez bekundete Observanz ist. Endlich ist in dem Reglement vom 26 Juli 1800 für die Universität Breslau und die katholischen Gymnasien im §. 15. rücksichtlich der Kirchen Königlichen Patronats festgesetzt:

„In Absicht der künftigen Kirchen- und Pfarr-Bauten aber ist es nach den im Allgemeinen Landrecht deshalb bestimmten principiis zu halten."

Fc. 3. Fol. 193 u. f.; Fc. 4. Fol. 344v.

Vom Pfarrzwange.

Zu §. 63. und 64.

Nach der Stolä-Tax-Ordnung vom 8. August 1750 waren nur die Mitglieder der Landes-Dikasterien vom Pfarrzwange befreit. Ein Königliches Edikt vom 25. November 1754 legte diese Befreiung allen Königlichen Dienern ohne Unterschied bei, nnd machte nur die Ausnahme, die der §. 64. aufstellt, indem es verordnet:

Aus allen diesen und noch mehreren Gründen und Beweg-Ursachen, setzen Wir demnach nach Landes-Herrlicher Hoheit, Macht und Gewalt fest, daß keiner Unserer Bedienten, von dem Höchsten bis zum Letzten, nämlich weder die Subalternen Unserer höchsten Landes-Dikasterien, noch Unsere Post-, Salz-, Zoll-, Accis- und Proviant-, auch Kreis-Bediente, wie auch die membra der subordinirten Landes-Collegiorum, medici et Sanitatis und Criminalis, welcherley Religion dieselben auch sein, irgend einem Parochial-Zwang sollen unterworfen seyn. Wir eximiren vielmehr

dieſelben davon und wollen, daß ſolchen frei ſtehen ſolle, die Actus ministeriales, als Taufen, Trauen und Begraben u. ſ. von denen Geiſtlichen ihrer Religion zu begehren, wo ſie wollen, denen ſie aber allerdings die feſtgeſetzte Jura stolae davor zu entrichten verbunden ſeyn.

Jedoch nehmen Wir den Fall hiermit ausdrücklich aus, wenn einer Unſerer Bedienten eine Perſon, ſo unter eine Parochie gehört, heirathet, daß das Aufgebot von ihrem ordentlichen Parocho verrichtet und bezahlt werden müſſe, gleich wie auch die Trauung, wann ſolche anderwärts geſchehen ſoll, doch dem Parocho ordinario zu bezahlen iſt, und Niemand ſich unterſtehen ſoll, eine dergleichem Parochianam mit einem Unſerer Bedienten zu kopuliren, wenn ſie ſich nicht mit einer gewöhnlichen Schedula dimissoriali, oder attestato de soluta taxa ihres Parochi ordinarii legitimiren kann.

Vergleicht man damit das Allgemeine Landrecht, ſo rechtfertigt die Aufnahme

1. des §. 63 die Betrachtung, daß nach

§. 284. Tit. 11. Th. II. A. L. R.

die der Gerichtsbarkeit der Untergerichte unterworfenen Beamten in der Regel dem Pfarrzwange unterliegen.

2. Der Satz, den §. 64. aufſtellt, iſt wenigſtens nicht unzweifelhaft im Allgemeinen Landrecht ausgeſprochen.

Von Verwaltung der Kirchengüter.

Zu §. 65—68.

Die einzelnen Sätze dieſes Zuſatzes ſind aus dem Günthersblumer Edikt entnommen, und da ſie privatrechtliche Vorſchriften enthalten, ſo rechtfertigt dies ihre Aufnahme, wenn gleich in den Materialien erwähnt wird, daß aus dem Entwurf weg bleiben ſoll, was die Kirchen-Verfaſſung und Verwaltung des Kirchen-Vermögens betrifft.

Vol. I. Fc. 8. Fol. 270.

Denn es ſind die extrahirten Sätze ſolche, nach denen in zivilrechtlicher Hinſicht die Gültigkeit der Rechtshandlungen vom Richter zu beurtheilen iſt.

Das Allgemeine Landrecht ſtimmt mit denſelben nicht überein, insbeſondere

(Zu §. 65.) gehört nach dem Allgemeinen Landrecht

Th. II. Tit. 11. §. 623—628.

der Pfarrer nicht nothwendig zu den Verwaltern des Vermögens, nach dem Edikt aber können die Kirchen-Vorſteher ohne den Pfarrer kein Rechtsgeſchäft gültig vornehmen.

(Zu §. 66.) Nach dem Allgemeinen Landrecht

§. 686. 687. l. c.

beſtimmen der Patron reſp. die geiſtlichen Obern, in wie weit die Kirchen-Vorſteher eine Ausgabe allein vornehmen können; das Edikt hat dies ein für allemal nach Grundſätzen beſtimmt.

(Zu §. 67.) Nach dem Allgemeinen Landrecht

§. 636—644. l. c.

iſt eines Theils eine Genehmigung der geiſtlichen Obern in manchen Fällen erforderlich, wovon das Edikt allgemein dispenſirt; anderntheils enthält es dagegen ſpeziellere Vorſchriften über die geſetzlich erforderliche Sicherheit, als das Allgemeine Landrecht.

(Zu §. 68.) Hier beſtimmt das Edikt ganz klar und beſtimmt, wer gültig quittiren kann.

Wörtlich lautet das Edikt an den betreffenden Stellen:

Bei jeder Pfarrkirche, desgleichen bei Filial-Kirchen, die ein eigenes Vermögen haben, ſollen zwey taugliche Kirchen-Vorſteher beſtellt werden.

Alle willkürliche Dispoſition über das Vermögen der Kirchen, wird den Pfarrern und Kirchen-Vorſtehern ſchlechterdings verboten; Und ſie ſollen für ſich nur authoriſirt ſein

a. zu denen fixirten und

b. ſolchen Ausgaben, wo eine ſchleunige Verwendung nothwendig iſt und ein Verzug Schaden brächte.

Zu allen andern Ausgaben iſt die Einwilligung des Kirchen-Patrons erforderlich, und wenn die Ausgabe mehr denn Dreißig Reichsthaler beträgt, noch überdies die Approbation des Biſchöflichen Amts.

Iſt der Kirchen-Patron abweſend, ſo muß er entweder das Wirthſchafts-Amt oder den Juſtitiarium zur Approbation

der extraordinairen Ausgabe bis dreißig Reichsthaler generaliter authoriſiren. Bei höheren Ausgaben aber iſt der eigene Konſens des abweſenden Patroni erforderlich, es wäre denn, daß er jemand auch dahin ausdrücklich bevollmächtigt hätte, mehr betragende Ausgaben gut zu heißen.

Hat eine Kirche mehrere Patronos, die auf ihren Gütern wohnen, oder doch in der Nähe ſind, alsdann muß jeder ſeine Einwilligung zu den extraordinairen Ausgaben ertheilen, oder ſie müſſen ſich über einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten vergleichen, oder dahin eines werden, daß die Einwilligung des am Orte befindlichen Patroni hinreichend ſeyn ſoll. Sind die Kompatroni aber abweſend, oder entfernt, alsdann müſſen ſie ſchlechterdings jemanden auf ihren Gütern oder in der Nähe bevollmächtigen, der in ihrem Namen dergleichen Approbationen ertheilet.

Darlehne können aus dem Kirchen-Vermögen nicht anders gegeben werden, als: auf Pfandbriefe, auf Hypotheken, die durch die erſte Hälfte des Kaufgeldes gedeckt ſind, auf Banko-Obligationen.

Um allen Unterſchleifen mit den Kirchen-Geldern vorzubeugen, ſollen alle Zahlungen nur gegen eine, von dem Pfarrer und den Kirchen-Vorſtehern ausgeſtellte Quittung geſchehen, und nur eine ſolche Quittung ſoll für den Zahler gültig ſein und Effectum liberationis haben.

Neuer Korn IV. S. 416.

Eine Vergleichung dieſer Stellen mit den §§. 65—68. des Entwurfs ergiebt die Rechtfertigung des Letzteren.

Von Pfarrgütern.

Zu §. 69—71.

Dieſe §§., die ſich auch in den früheren Entwürfen, namentlich in den letzten, als der 27ſte Zuſatz finden, ſind entnommen aus dem oben erwähnten Reglement de gravaminibus vom 8. Auguſt 1750.

Daſſelbe kommt jetzt nur noch in einigen wenigen Punkten praktiſch in Anwendung, namentlich rückſichtlich der Juris-

diktion des Fürstbischofs in Ehesachen und über die katholischen Geistlichen, und dann rücksichtlich der den Pfarrern obliegenden kleinen Reparaturen an den Pfarr-Gebäuden.

Das Allgemeine Landrecht stellt in den

§§. 784—788.

den Grundsatz auf, daß der Pfarrer die nicht über 3 Rthlr. baare Auslagen verursachenden, desgleichen die an innern Pertinenzstücken nothwendigen Reparaturen aus eigenen Mitteln machen lassen muß, desgleichen daß er zu größeren alle von der Wiedmuth gewonnenen und entbehrlichen Materialien unentgeldlich hergeben muß.

Das Reglement dagegen bestimmt im §. 11, sub h.:

„Weilen auch viele von den Parochis so weit gehen, daß sie an ihren Pfarrgebäuden nicht die allergeringste Besserung thun, sondern alle Kleinigkeiten denen Patronis et Parochianis aufbürden wollen; so wird hierdurch ausdrücklich festgesetzet, daß die Pfarrer an denen Pfarrgebäuden alle diejenigen Reparaturen, so sie ohne baare Auslagen und durch ihre eigene Leute bestreiten können, selbst und ohne Konkurrenz des Patroni et Parochianorum machen lassen müssen.

Insonderheit sind die Pfarrer schuldig, zu Reparatur derer Dächer das nöthige Stroh, in so weit solches nicht ein Schock Schoben überschreitet, herzugeben; dahingegen, wenn die Reparatur des Daches mit einem Schock Schoben nicht verrichtet werden kann, die Parochiani das übrige dazu liefern müssen; wobey noch zu gedenken, daß wenn bei denen Pfarrgebäuden ein Bau oder Reparatur vorgenommen wird, die Holz-Spähne und das von denen alten Dächern gerissene Stroh dem Pfarrer überlassen werden soll."

Hieraus rechtfertigen sich die §§. 69—71.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. Fol. 14v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. Fol. 193.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 346.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9. Fol. 8v. und 45v.

Vom Zehnten.

Zu §. 72.

Dieser auch in dem früheren Entwurfe, namentlich als Zu-

satz 29. aufgenommene Satz, gründet sich auf den sogenannten Collowratschen Vertrag.

König Uladislaus und die Herzöge Siegismund zu Glogau und Kasimir zu Teschen hatten den Böhmischen Kanzler Albrecht von Collowrat zum Kommissar und Schiedsrichter zur Beseitigung mehrerer Streitigkeiten zwischen dem Stift ad St. Johannem zu Breslau und den Schlesischen Fürsten und Ständen ernannt. Er brachte einen Vertrag zu Stande, der 1504 allseitig angenommen, auch später, da die Geistlichkeit sich Abweichungen erlaubte, im Landfrieden von 1528 nochmals anerkannt worden ist. In seinen nicht obsolet oder antiquirt gewordenen Punkten ist seine Gültigkeit nicht angefochten. Er enthält die Bestimmung:

> Zum Vierten, was anbetrifft das Stück des Zehendes, so von den Inwohnern der Fürstenthümer und Landen, den Geistlichen zu geben gebühren, soll ohne alle Widerrede, und Fürhaltung der Fruchtbarkeit, als der Zehende ausweiset, den Geistlichen gereicht werden, und die Geistlichen sollen und wollen solchen Getreide-Zehenden, so ihnen 3 Tage wissentlich füran verkündiget, auf dem Felde nehmen. Wo aber die Geistlichen in denselben Tagen die Zehend nicht nehmen, auf daß arme Leuth nicht zu Schaden kommen, alsdann sollen die Einwohner des Dorffs etliche Geschwornen, die da in dem Dorff gesessen, nehmen, ihr Getreide beföhren, besichtigen und ausstecken, was sich denn nach Mandel-Zahl, und wie man die Zehenden zu nehmen pfleget, findet, stehen lassen, und das ihrige wegführen, darinnen sich die Priesterschaft selbst versehen und versorgen sollen.

Da das Allgemeine Landrecht im

§. 902. Tit. 11. Th. 2.

die Zeit, die der Zinspflichtige warten muß, auf 12 Stunden beschränkt, so mußte die provinzielle Bestimmung, daß diese Zeit in Schlesien 3 Tage beträgt, aufgenommen werden.

Bei der ständischen Berathung im Jahr 1835 haben die Deputirten einstimmig die Aufhebung beantragt, weil das lange Warten auf das Abzählen leicht sehr bedeutenden Schaden an den Früchten herbeiführen könne, auch das Landrecht durch die

Bestimmungen im §. 903. ꝛc. genügend den Pfarrer vor Nachtheil schütze.

Nach Inhalt der vorliegenden Materialien ist in Frage gestellt worden, ob nicht nach dem Collowratschen Vertrage die Pfarrer verpflichtet seien, den Zehnt selbst holen zu lassen, während nach dem Landrecht Th. 2. Tit. 11. §. 928. der Zehntpflichtige den Zehnt abzuführen verpflichtet sei.

Zunächst ist zu bemerken, daß der §. 928. cit. nur vom Sack-Zehnt spricht; der §. 909. dagegen vom Natural-Zehnt festsetzt, daß ihn der Berechtigte selbst einzuführen schuldig ist. Sodann aber ist es bei dem Schweigen aller früheren Entwürfe nicht anzunehmen, daß der Collowratsche Vertrag vom Sack-Zehnten zu verstehen sei. Der passus concernens ist sehr undeutlich. Er lautet so:

> auch daß sie (nämlich die Geistlichkeit) nach ihren Renten und Zinßen, nach alter Gewohnheit selbst schicken, den Zinß-Leuten einen gewöhnlichen Tag anzeigen, auf daß dieselben armen Leute, nach Gewohnheit des Weichbildes, der Priesterschaft ihre Zinße und Renten zur Genüge entrichten und geben mögen.

Es ist in dieser Stelle nur von Renten und Zinsen die Rede, auch nur gesagt, daß die Geistlichkeit schicken und den Zinsleuten einen gewöhnlichen Tag anzeigen solle, d. h. — und so geschieht es in der That auch an vielen Orten — es wird ein Tag bestimmt, an dem der Zehnt abgeführt wird.

Aus diesen Gründen ist vom Referenten keine Rechtsnorm über den Zehnten weiter aufgenommen, und als sich von selbst verstehend, auch weggelassen, was frühere Entwürfe noch aufgenommen hatten, nämlich daß der Zehnt nach dem lokal-gewöhnlichen Maaß zu messen, und daß der Zehnt in der Gattung fortzugeben, wie bisher.

Suarez I. S. 1. ꝛc.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. Fol. 15; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 347.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. Fol. 198.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9. Fol. 65.

Von niedern und höhern Schulen.

Zu §. 73. und 74.

Friedrich der Große begründete durch das General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763 die Preußische Volks-Schul-Verfassung. Das Reglement war aber ein Allgemeines und kommt in Schlesien nur als solches in Anwendung.

Dagegen erließ der König unterm 3. November 1765 für die niederen katholischen Schulen in Schlesien und der Grafschaft Glatz ein provinzielles Reglement, welches aber im Jahr 1801 durch ein neues vom 18. Mai ersetzt wurde.

Das letztere ist ein unzweifelhaftes Provinzial-Gesetz, das mehrfach provinzialrechtliche Bestimmungen enthält. Es enthält aber auch viel Administratives, und da das ganze Reglement noch gilt, sich auch die einzelnen §§. privatrechtlichen Inhalts nicht wohl herausschneiden lassen, ohne §§. administrativen Inhalts zum Verständniß mit aufzunehmen; so mußte und konnte Referent sich mit der Verweisung begnügen. Nicht durch Provinzial-, wohl aber durch die allgemeinen Gemeinheits-Theilungs-Gesetze, hat es Erläuterungen erhalten, namentlich durch §. 44. des Edikts vom 14. September 1811, die Kabinets-Order vom 5. November 1812 und die §§. 41., 101. und 102. des Gesetzes vom 7. Juni 1821.

Das Reglement selbst ist mit diesen erläuternden Gesetzes-Stellen in den Anhang aufgenommen.

Für die katholischen Gymnasien kommt das Reglement vom 26. Juli 1800 in Betracht, mit dem es sich eben so verhält; allgemeine organische Schul-Gesetze haben es in administrativer Hinsicht modifizirt.

Was die evangelischen niederen Schulen betrifft, so kommt in privatrechtlicher Hinsicht das Allgemeine Landrecht und resp. das Preußische General-Schul-Reglement zur Anwendung. Man hat es mehrfach auf den Provinzial-Landtagen und auch bei den ständischen Berathungen im Januar 1835 zur Sprache gebracht, daß es wünschenswerth sei, die niederen Schulen beider Glaubens-Bekenntnisse gleich zu stellen. Im Landtags-Abschiede vom 22. Februar 1829 wurde aber eine allgemeine Gleichstellung nicht bewilligt, sondern der König setzte nur fest:

Unsere Allerhöchsten Propositionen betreffend, so genehmigen Wir die von Unseren getreuen Ständen vorgelegten, die Anwendung des §. 10 bis 29. des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Landschulen betreffenden Vorschläge, so viel den Umfang der Dotationen, welche den schlecht gestellten Schullehrern als Minimum zu gewähren ist, anbelangt, mit der Maaßgabe, daß nur bei Aufbringung des baaren Gehaltes und des Deputats an Brennholz Seitens der Dominien mit 1/4 und von Seiten der Schul-Gemeinen mit 3/4 concurrirt werde. Wo hingegen, da die Anwendung dieses Vertheilungs-Maaßstabes auf das zu gewährende Getreide-Deputat und die auszusetzenden Ländereyen, Wiesewachs und Hutungen mit Schwierigkeiten verbunden sein würde, Unser Ober-Präsidium angewiesen worden ist, wegen eines zweckmäßigen Repartitions-Modus mit den betheiligten Dominien in Berathung zu treten, indem Wir hiernächst Uns den Beschluß über die von Unseren getreuen Ständen anderweit beantragten gesetzlichen Bestimmungen, nach deren vorgängiger Prüfung noch vorbehalten, verhoffen Wir, daß Dominien und Schulgemeinden es sich ernstlich angelegen sein lassen werden, die vorgeschriebene Verbesserung der zu gering dotirten Schullehrer-Stellen und zwar, da wo rücksichtlich der Aufbringung Schwierigkeiten obwalten sollten, durch vergleichsweise Vereinigung ungesäumt zur Ausführung zu bringen.

Mit ganz besonderem Wohlgefallen würden Wir es aber aufnehmen, wenn die Dominien und Gemeinden sich hierbei zur freiwilligen Annahme der betreffenden Vorschriften des katholischen Schul-Reglements vereinigten. In dieser Beziehung, der Bereitwilligkeit der Betheiligten vertrauend, haben Wir Unserem Ober-Präsidio befohlen, alljährlich Uns Bericht zu erstatten und diejenigen Dominien und Gemeinden, welche sich dabei besonders hervorgethan, Uns nahmhaft zu machen.

Es ist hieraus der §. 74. entnommen.

Korn VII. S. 361; Korn VIII. S. 780; N. Korn VII.

S. 266; Menzel die drei Königlich Preußischen Schul-Reglements. Breslau 1833.

Zu §. 75.

In dem oben zu §. 69. bereits erwähnten Reglement de gravaminibus vom 8. August 1750 ist gesagt:

> Wenn der Bau oder die Reparaturen, es sey bei der Kirche, Pfarr- oder Schul-Gebäuden, nöthig erfunden werden, und die Kirche selbst ein Peculium hat; so müssen die Ober-Amts-Regierungen in sententia zugleich mit festsetzen, wie viel zu solchem Bau oder Reparatur aus dem Kirchen-Vermögen, jedoch denen jährlichen expensis ecclesiae necessariis ohnbeschadet, zu verwenden sey.

Hiernach besteht in Schlesien bei den Schulen, die zu katholischen Pfarr-Kirchen gehören, eine Abweichung von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts.

Nach dem Landrecht

§§. 34—38. Tit. 12. Th. 2.

nämlich finden die Grundsätze von Kirchenbauen nur auf die Schulgebäude Anwendung, die zugleich Küsterwohnungen sind. Nach obiger Stelle aus dem Edikt vom 8. August 1750 gelten sie, ohne diesen Unterschied, bei Schulen die zu Pfarrkirchen gehören, aber selbstredend nur bei katholischen, denn nur von diesen handelt das Edikt.

Weil

1. es wünschenswerth sei, allen Unterschied der Religion aus dem bürgerlichen Gesetzbuch verschwinden zu sehen, und
2. sich in vorkommenden Fällen in der Regel gar nicht mehr ermitteln lasse, ob eine Schule zu einer Pfarr-Kirche gehöre, d. h. für eine Pfarr-Schule zu erachten sei,

haben die Deputirten einstimmig und im Einverständnisse mit der Verwaltung für das Ausscheiden dieses Zusatzes votirt.

> Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. Fol. 210; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. Fol. 15; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 349; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9. Fol. 65v.; Suarez I. S. 418.

Von den Staats-Gütern.

Zu §§. 76 und 77.

Auch diese §§. enthalten eine Verweisung auf die Forst-Ordnungen, und zwar aus den zu §. 36—40. angegebenen Gründen. In die früheren Entwürfe waren theils Bestimmungen über Pfandgeld, theils die Straf-Bestimmungen über Verletzung der Schon-Zeit, und über Jagd-Contraventionen aufgenommen. Alles dies ist jetzt weggeblieben. Was das Pfandgeld anlangt, so wird darüber am Schluß dieser Rechtfertigung gehandelt, und rücksichtlich der Straf-Bestimmungen ist es ohne Beweis einleuchtend, daß sie nicht in den Entwurf des Privat-Rechts gehören. Es wäre also nur eine Verweisung auf die Forst-Ordnungen aufzunehmen gewesen, hätten dieselben nicht durch das Edikt vom 14. September 1811 den größten Theil ihrer Bedeutung in privatrechtlicher Hinsicht verloren.

Sie handeln nämlich, abgesehen von den forstpolizeilichen Vorschriften, theils davon, wie die Königlichen Forsten verwaltet werden sollen, wobei Manches vorkommt, was der Richter kennen muß, um z. B. die Rechtsbeständigkeit eines Geschäfts beurtheilen zu können, theils aber auch von der Aufsicht des Staats über die Forsten der Privaten.

Diese hat nun durch §. 4. des Edikts vom 14. September 1811

> „Die Einschränkungen, welche theils das Allgemeine Landrecht, theils die Provinzial-Forst-Ordnungen in Ansehung der Benutzung der Privat-Wäldungen vorschreiben, hören gänzlich auf.
>
> Die Eigenthümer können solche nach Gutfinden benutzen, und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegen stehen." —

gänzlich aufgehört, und es mußte daher

1. im §. 76. die Gültigkeit der Forstordnungen auf die Königlichen Forsten beschränkt, und
2. im §. 77. ausgesprochen werden, daß die Forst-Ordnungen

in allen Bestimmungen aufgehoben sind, die die Beschränkung der freien Disposition der Privat-Forstbesitzer betreffen.

In den Materialien waren außer den im §. 76. erwähnten Provinzial-Gesetzen noch Ordnungen und Instruktionen beiläufig erwähnt, die der Referent nicht auffand; es entstand ferner bei ihm das Bedenken: ob über das Flößungs-Recht keine Provinzial-Gesetze existiren.

Auf seine Anfrage bei der Königlichen Regierung zu Breslau, erhielt er jedoch unter dem 6. Januar 1838 zur Antwort:

ad I. lit. a.

von einer besonderen Instruktion für den Oberforstmeister ist uns so wenig etwas bekannt, als von einem Nachtrage zu einer solchen Instruktion.

lit. b.

wir kennen keine anderen Provinzial-Forst-Ordnungen als die von 1756, 1777 und 1788, die Sie selbst erwähnt, haben.

Das Reglement vom 9. Dezember 1799, welches blos von Forstbaulichkeiten bei Domainen handelt, ist kein Schlesisches Provinzial-Gesetz.

lit. c.

Provinzial-Gesetze über das in dem Regulativ von 1788 mitberührte Flößungs-Recht sind uns nicht bekannt.

Wegen der Flößen zu Glatz, Neiße und Oppeln sind zwar seit dem Jahre 1833 spezielle Anweisungen gegeben worden, allein es sind die diesfallsigen Bestimmungen keinesweges als Provinzial-Gesetz zu betrachten, sondern nur als administrative Maaßregeln, die nach Umständen einer Abänderung unterliegen. —

Hiernach sind die wirklich existirenden Ordnungen vollständig angegeben. Ueber das Flößungs-Recht enthalten sie keine Rechtssätze, sondern es erwähnte nur das Regulativ von 1788 einzelne Privaten, die berechtigt sein sollen, dasselbe auszuüben.

Ex privilegio kann es aber schon nach

§. 49. Tit. 15. Th. 2. A. L. R.

von Privaten ausgeübt werden.

Von Land- und Heer-Straßen.

Zu §. 78—85.

Die Quelle, aus der die §§. 78—83. geschöpft sind, ist das Königliche Landstraßen- und Wege-Reglement vom 11. Januar 1767.

Korn X. S. 3.

Dasselbe giebt im §. 5. den Begriff von öffentlichen Heer- und Landstraßen, so wie ihn im Wesentlichen das Allgemeine Landrecht

Th. 2. Tit. 15. §. 1.

aufstellt: es weicht aber in den §§., wo es von der Verbindlichkeit zur Unterhaltung derselben handelt, mehrfach von den landrechtlichen Regeln in den §§. 13—24 ab. Die Gültigkeit des Reglements kann nicht bezweifelt werden, obgleich jeder, der je eine Straße in Schlesien bauen oder ausbessern sah, sich überzeugt haben muß, daß der vom Landrecht abweichende generelle Grundsatz:

daß jeder an die Straße grenzende Grundbesitzer, das von seinem Grundstück berührte Stück der Straße bauen muß, niemals befolgt wird. Ueberhaupt ist auch bei der ständischen Berathung im Jahre 1835 zur Sprache gebracht, wie verderblich dieser Grundsatz jeder guten Wegebesserung sei, wie mathematisch unrichtig die Voraussetzung des Reglements sei, daß die Länge einer Fläche im Gegensatz der Breite die längere Ausdehnung sei, wie das Reglement seiner Undeutlichkeit wegen dem Entscheiden danach unauflösliche Schwierigkeiten entgegen setze u. s. w., und es ist daher das dringende Verlangen nach dem Erscheinen des im Projekt schon seit längerer Zeit vorliegenden neuen Wege-Reglements an den Tag gelegt worden. Referent kann nach der ihm gestellten Aufgabe nichts thun, als den Inhalt des Wege-Reglements in seinen privatrechtlichen Bestimmungen geben. Dies ist in den §§. 78—83 geschehen.

Der betreffende §. des Wege-Reglements von 1767, nämlich der §. 7 lautet so:

Wenn nun bereits feststeht, daß diejenigen Dominien und Gemeinden, deren Grundstücke die Landstraßen berühren,

solche in Stand setzen und erhalten müssen, weil sie auf verschiedene Art Vortheile von den Reisenden und Fuhrwerken, ratione Brau- und Brandwein-Urbars auch sonsten haben; so hat es auch dabey sein Bewenden, es wären denn Verträge, Rechtssprüche, oder eine rechtsbeständige Observanz vorhanden, welche ein anderes bestimmten, als welchen zuwider dieses Reglement keine Abänderung machen, sondern einen jeden bei dem Seinigen vielmehr schützen und dergleichen Pacta u. s. in ihrer völligen Kraft erhalten soll; in so ferne es aber ein und andern Orts nicht durch Verträge, Rechtssprüche oder der bisherigen Observanz deutlich entschieden, und überhaupt wo es zweifelhaft ist, wer zur Reparatur des Weges verbunden, müssen die Grundherrschaften und Gemeinden, auf deren Grund und Boden der Weg gehet, ohne alle Ausnahme salvo jure et processu die Landstraße in Stand setzen und erhalten, und sie daher sofort mit Ernst dazu angehalten werden, daß sie überall die Wege und Landstraßen in guten Stand setzen und unterhalten, und es kann denselben dazu keine andere Hülfe gegeben werden.

Sollten sich aber hiernächst so starke Landstraßen-Bauten und Reparaturen finden, welche in Stand zu setzen der Gemeinde, in deren Fluren sie belegen, zu schwer fallen würden; so sollen die angrenzende Dorfschaften verbunden sein, dabei mit zu konkurriren, weil sie sich des Weges mit bedienen und es sollen selbige sich solches zu thun, im geringsten nicht weigern. Und wenn wider Verhoffen auch diesen einigen Dorfschaften und Gemeinden die Arbeit zu schwer fallen sollte, so soll in solchen Fällen von denen Kreisen ihnen noch mehrere Hülfe gegeben werden, nur muß davon allemal zuvor an unsere Kammer berichtet, und von dieser nach vorhergegangener Untersuchung das Erforderliche regulirt werden.

Wenn auch bei dergleichen großen Landstraßen-Bauten und Reparaturen Planeurs oder gar Conducteurs angesetzt werden müßten, so sollen die Dominien und Gemeinden, auf deren Territorio der Bau geführt werden muß, verbunden seyn, selbigen die von der ꝛc. Kammer festgesetzte Diäten zu

bezahlen. Sobald nun aber eine solche Landstraße, durch Hülfe Anderer in Stand gebracht worden, so muß das Dominium und Gemeinde, auf dessen Flur selbige belegen, sie allein in Stand halten, und zu dem Ende, wenn in dem neuen Boden tiefe Geleiser gemacht worden, solche wieder zustoßen, auch wenn sich eine Niederung im Großen oder Kleinen zeigt, woselbst sich der neue Boden über einen ganzen Fleck abermals gesetzt haben möchte, solche mit Kieß wieder ausfüllen und planiren, die neu gezogenen Seiten-Graben sowohl, als die vorher gewesenen jährlich 1 oder 2mal ausräumen und den Auswurf mitten auf die Straße bringen und auseinander werfen, nicht aber gleich an den Graben-Rändern liegen lassen, es sey denn, daß solcher auf der Straße nichts nütze wäre, in welchem Falle solcher auf die andere Seite des Grabens außerhalb der Straße auseinander geworfen werden muß.

Daß aber dieses alles gehörig in Acht genommen und besorgt werde, dafür müssen die angeordneten Aufseher und Gerichtsmänner stehen, und werden dieselben für jede unterlassene Ausbesserung und von denen hierzu angewiesenen Unseren Bedienten vorgefundene Mängel, sie mögen groß oder klein sein, in 8 gGr. Strafe kondemniret, welche der Landrath des Kreises sofort von ihnen beitreiben lassen soll, es wäre denn, daß sie erweisen könnten, daß sie alles bei der Grundherrschaft und Gemeinde gebührend und zu rechter Zeit angezeiget und keine Hülfe oder Beistand gefunden, in welchem Falle alsdann die Strafe von dem daran Schuld habenden Theile erleget werden soll.

Zwischen denen Grund-Herrschaften und Gemeinden kann wegen Unterhaltung der Straßen kein Streit entstehen, weil ein jeder den Distrikt, an welchen seine Aecker stoßen, unterhalten muß, und eine gleiche Bewandniß hat es auch mit denen Gemeinden und Unterthanen unter einander. Im Fall aber dennoch dergleichen Streit entstehen sollte, so soll auf Verlangen des Dominii und der Gemeinde, selbigen ordentlich die Landstraße ein- und von Bau-Bedienten zugetheilt werden, nur muß deshalb kein Bau oder Reparatur

liegen bleiben, sondern es muß, wenn ein Streit entstehet, der schadhafte Platz von der Gemeinde in Stand gesetzet werden und selbige dafür haften; hiernächst aber ist die Klage gehörigen Orts anzubringen, da denn der schuldige Theil gehalten sein soll, denen übrigen die Kosten wieder zu erstatten.

Wenn auch in einem Kreise zu viel Haupt-Reparaturen erforderlich sein sollten, welche nicht mit einmal vorgenommen werden könnten, so soll nach geschehener Untersuchung feste gesetzet werden, welche Reparatur zuerst vorgenommen und wie solche successive auf einander folgen sollen; Es muß aber kein Dominium oder Gemeinde sich darauf verlassen, daß von dem ganzen Kreise Hülfe erfolgen soll, als welches nur in besonderen Fällen gestattet werden kann, sondern es muß vielmehr eine jede Gemeinde sich allemal dergestalt einrichten, als wenn sie die Reparatur allein vornehmen müßte, und zu dem Ende im Winter die Anfuhr und Anschaffung aller zu einer solchen Reparatur erforderlichen Materialien besorgen.

Außer dieser Verbindlichkeit derer **Dominiorum** und Gemeinden, die Landstraßen im Stande zu erhalten, müssen dieselben auch alle queer über oder unter denselben weggehende Brücken und Rinnen von 1, 2, 4 bis 6 Ellen weit im Bogen, sie mögen auf das neue angelegt werden müssen oder schon vorhanden sein, unterhalten, und solche so viel möglich von Ziegeln oder guten Bruch- und Feld-Steinen massiv auf eigene Kosten bauen, ingleichen müssen alle Brücken fernerhin nach der Vorschrift von denenjenigen, so solche bis daher zu unterhalten verbunden gewesen, unterhalten werden, wobey, so viel nur immer thunlich, auch dahin gesehen werden muß, daß solche massiv erbaut werden, indem die darauf zu verwendende Kosten sich in der Folge allemal wiederum bezahlet machen, da auf der Reparatur nicht so viel verwandt werden darf.

Im Wesentlichen stimmt der jetzige mit dem früheren Entwurf überein, und war im Zusatz 31. §. 1. des Letzteren, das oben erwähnte, sich erst aus dem Schluß des §. 7. des Regle-

ments ergebende Prinzip: daß jeder angrenzende das Stück Straße bauen muß, mit dem er grenzt, übersehen worden. Dies aber ist eben die Haupt-Abweichung vom Allgemeinen Landrecht. In wie fern überhaupt für Materialien zum Chaussée Bau Vergütigung gefordert werden kann, bestimmt die Kabinets-Order vom 11. Juni 1825.

G. S. 1825. S. 152.

Der §. 84. beruht nach den Angaben bei der ständischen Berathung im Jahre 1835 auf dem §. 13. des Reglements vom 26. August 1789 und §. 5. der Deklaration vom 1. März 1800.

Im ersteren ist die Verbindlichkeit zu Bau-Diensten den Gemeinen auferlegt, und der Dominien wird nur in Beziehung auf die eingezogenen wüsten Hufen gedacht. Im Letzteren ist gesagt:

> Dominial-Fuhren zahlen, da sie nur auf ihrem Territorio zum Bau und Unterhaltung der Chaussee Fuhren und Hand-Dienste thun ꝛc.
>
> Korn XXII. S. 85; Korn XXVI. S. 21; Korn XVII. S. 253; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. Fol. 215; Act S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 350 v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. Fol. 15 v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9. Fol. 9 u. 46.

Schließlich ist zu erwähnen, daß zwar ein Reskript des Schlesischen Finanz-Ministers vom 27. Juli 1788 die Dominien von der bei größeren Wege-Arbeiten zu gewährenden Kreishülfe dispensirt, diese Bestimmung aber durch das Reskript der Minister des Handels nnd der Finanzen vom 26. Oktbr. 1814 als ungesetzlich aufgehoben worden ist.

Liegnitzer Amts-Blatt 1814. S. 492.

Von Strömen.

Zu §. 86.

In Schlesien gilt unzweifelhaft noch jetzt die Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. Septbr. 1763.

Aus den Verhandlungen über die im Jahre 1835 abgehal-

tenen ständischen Konferenzen ergiebt sich, daß die Deputirten dieselbe sowohl in ihren Prinzipien als in ihren einzelnen Bestimmungen vielfach angegriffen haben, zugleich aber auch, daß schon seit Jahren ein Projekt zu einer neuen Provinzial-Deich-Ordnung vorliegt.

Jene Ordnung vom 12. Septbr. 1763 ist so dunkel und unverständlich, die Materialien ergeben von einer Aufklärung durch die Praxis so gar nichts, daß Referent ohne technische Beihülfe gar nicht im Stande war, die darin enthaltenen privatrechtlichen Bestimmungen herauszuziehen. Daher enthält der §. 86. eine bloße Verweisung auf die im Anhang abgedruckte Ordnung.

Zu §. 87.

Ueber die Grundsätze, wer zu Dammbauten verpflichtet ist, enthält die Ufer-Ordnung nichts.

Man hat daraus das Prinzip hergeleitet, daß dazu diejenigen Grund-Eigenthümer allein verpflichtet seien, in deren Gränzen die Dämme befindlich sind, es ist aber dies Prinzip in neuerer Zeit verworfen worden.

Die großen Ueberschwemmungen der Oder im Jahre 1830 machten nämlich den Mangel einer zeitgemäßen und vollständigen Deich-Ordnung sehr fühlbar, und es fanden sich beim Wiederherstellen der zerstörten Oder-Dämme solche Schwierigkeiten, daß eine Königliche Bestimmung extrahirt wurde. Diese giebt folgendes Publikandum vom 27. Januar 1832, in den Regierungs-Amts-Blättern:

„Bei dem Mangel eines regelmäßigen Deichbau-Systems in der Provinz Schlesien hat die Verpflichtung zur Unterhaltung der Haupt-Oder-Dämme und Deiche provinzialrechtlich bisher den einzelnen Grund-Eigenthümern, in deren Grenzen diese Dämme befindlich sind, ausschließlich obgelegen. Die Erfahrung hat aber vornehmlich in den letzten Jahren gelehrt, daß besonders, wenn von Herstellung bedeutenderer Beschädigungen der Deiche die Rede ist, die Kosten derselben die Kräfte der Einzelnen in vielen Fällen weit übersteige, was denn zur Folge gehabt hat, daß entweder

und zum Nachtheil des betreffenden Landes-Theils, die Herstellung und Unterhaltung der Deiche nur mangelhaft bewirkt ist, oder die zuweilen verweigerte Hülfe der Nachbaren und Kreis-Eingesessenen hat in Anspruch genommen werden müssen.

In Berücksichtigung dieser Umstände und in Erwägung, daß die tüchtige Herstellung der Deiche, in dem dringenden eigenen wohlverstandenen Interesse sämmtlicher durch die Deiche geschützten Grund-Besitzer liegt, haben des Königs Majestät auf den Antrag des Königlichen Ministeriums des Innern mittelst Allerhöchster Kabinets-Orders vom 24. April und 22. Juni 1830 zu bestimmen geruht, daß einstweilen und bis durch die bereits vorbereitete Deich-Ordnung für Schlesien etwa ein andererer Rechtszustand begründet sein wird, den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts, zu

§§. 64. 65. Tit. 15. Th. 2.

entsprechend, die Grund-Eigenthümer der durch Ueberschwemmung beschädigten oder weggerissenen Haupt-Oder-Dämme zu deren Wiederherstellung in der Regel nur die Hälfte und bei nachzuweisendem Unvermögen, ein Drittel der Kosten beizutragen haben, die andere Hälfte und resp. zwei Drittel der Kosten aber von den übrigen in der Inundations-Fläche liegenden, also durch die Deiche vor Ueberschwemmung geschützten Grund-Eigenthümern nach dem Verhältniß des drohenden Schadens aufgebracht werden sollen.

Den Bestimmungen des Königlichen Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe gemäß wird diese Allerhöchste Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht."

Breslau, den 27. Juni 1832.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merkel.

Der Inhalt dieses Publikandums ist in den §. 87. aufgenommen.

Von der Mühlen-Gerechtigkeit.

Zu §. 88.

Für Schlesien galten früher unzweifelhaft die Mühlen-Ordnungen vom 14. Febr. 1772 und 28. August 1777.

Korn XV. S. 278; Korn XIII. S. 182.

und die Deklaration vom 8. Febr. 1803.

Korn XXVII. S. 308.

Diese Ordnungen enthielten sehr umständliche Vorschriften über die Einrichtung, Anlegung und Benutzung der Mühlen, über Mahlzwang, über Betreibung des Müller-Gewerbes, über die Rechte und Verbindlichkeiten der Müller rücksichtlich des Wasserstauens.

Die Gültigkeit dieser Verordnungen hat größtentheils aufgehört, seit

1. durch das Edikt wegen der Mühlen-Gerechtigkeit vom 28. Oktbr. 1810

   G. S. 1810. S. 95.

   der Mühlenzwang aufgehoben und in der ganzen Monarchie geltende Grundsätze über das Recht zur Anlegung neuer Mühlen aufgestellt worden sind. Seit
2. die allgemeine Mühlen-Ordnung vom 28. Oktbr. 1810

   G. S. 1810. S. 98,

   die Rechte und Pflichten der Mahlgäste und Müller regulirt hat. Seit
3. unter dem 7. September 1811 ein allgemeines Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe ergangen ist.

   G. S. 1811. S. 263.
4. Endlich seit dem allgemeinen Gesetz wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth vom 15. Novbr. 1811.

   G. S. 1811. S. 352.

Es ist aber bei der ständischen Berathung im Januar 1835 zur Sprache gekommen, ob die Mühlen-Ordnungen nicht noch in 2 Punkten gelten:

1. dahin, daß der Merkpfahl nicht höher als 18 Zoll Schlesisch über den Fachbaum gesetzt werden dürfe;
2. daß außer dem Merkpfahl ein Sicherpfahl auf die in der Mühlen-Ordnung von 1777 angegebene Art zu setzen sei.

Die Königliche Regierung und die ständischen Deputirten haben sich darauf in folgender Art ausgesprochen:

„Darauf machte noch der Regierungs-Kommissarius der Versammlung die Mittheilung: daß die Regierung annehme, aus der alten Mühlen-Ordnung gelte nur noch die Bestimmung, daß der Merkpfahl nicht höher als 18 Zoll Schlesisch über den Fachbaum gesetzt werden dürfe."

„Es entsteht die Frage:

1. ob dies gilt?
2. ob weiter nichts mehr gilt?

hierüber hielt der Graf Pückler den übernommenen Vortrag und das Resultat der darüber gepflogenen Berathung war Folgendes:

Die Versammlung war darüber einverstanden, daß alles, was auf das Zunft-Verhältniß, auf die Einrichtung der Mühle als Maschine, das Ablohnen des Müllers, sich beziehe, durch neuere allgemeine Gesetze regulirt worden sei."

„Was dagegen die Vorschriften über das Setzen eines Sicherpfahls betrifft, so wurde bemerkt, daß in der neuen Mühlen-Ordnung darüber so wenig, als im Edikt vom 15. Novbr. 1811 Etwas bestimmt worden ist."

„Das Landrecht gedenke des Sicherpfahls, aber nur die alte Mühl-Ordnung enthalte sehr schätzenswerthe Bestimmungen, über die Art wie beim Setzen auf eine zweckmäßige Art zu verfahren, und man möchte derselben nicht gern entbehren."

„Was ferner die Höhe des Merkpfahls betrifft, so werde dem Antrag des Regierungs-Kommissarius in dieser Beziehung, ward bemerkt, beigetreten. Es ward auch darauf aufmerksam gemacht, daß zwar nach dem neueren Gesetz das vom Müller zu Gewährende nach dem Gewicht regulirt werde (V. v. 15. Februar 1811) allein es komme doch, namentlich bei Ablösungen, noch oft die Nothwendigkeit vor, für die Vergangenheit auf die

im Absatz 3. der Mühlen-Ordnung von 1777, über das Verhältniß des Mahlguts zu dem zu gewährenden Mehl gegebenen Vorschriften, als die allein bekannten zu rekurriren, es entstehe also die Frage: in wie fern die Bestimmung noch gesetzliche Kraft habe, und behalten solle?"

„Die Versammlung war dahin einverstanden, daß

1. ein Zusatz wünschenswerth sei, der dahingehe;
   daß außer dem Merkpfahl auch der Sicherpfahl zu setzen sei;
2. daß in einem Zusatz auszusprechen sei:
   daß in Schlesien 18 Zoll Schlesisch oder 16½ Zoll Rheinländisch als die in der Regel von jedem Müller zu fordern habende Wasserhöhe zu betrachten sei;
3. daß darüber hier keine Bestimmung oder Meinung auszusprechen sei, in wie fern die Bestimmung über das zu gewährende Mehl im Verhältniß zum Mahlgut aus der Mühlen-Ordnung von 1777 für die Vergangenheit den Entscheidungen zum Grunde gelegt werden könnte." —

Was die erste Frage anlangt, so ist es wohl unzweifelhaft, daß der provinzielle Satz:

> der Merkpfahl darf nur 18 Zoll höher sein als der Fachbaum,

nicht mehr gilt.

Denn das Gesetz vom 15. November 1811 bestimmt in den §§. 4 und 5 ganz allgemein:

„Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden, und müssen die Kommissarien den Merkpfahl danach setzen."

„Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz, bestimmt sei, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen, das Verfahren jedoch nach Anleitung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung

Th. 1. Tit. 42. §. 35 u. f.

vorzüglich beschleunigt werden."

„Findet es sich hierbei, daß keine klaren Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können, so setzen die Kommissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten möglichst vereinigt werde, und gegen eine Festsetzung auf diesem Grunde finden keine Beschwerden bei den Gerichten sondern Rekurs an die oberen Polizeibehörden statt."

Es soll also der Merkpfahl nur nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Kommissarien, wie das Interesse der Betheiligten sich möglichst vereinigen lasse, gesetzt werden, wenn nicht aus einem speziellen Rechts-Titel ein Recht auf eine andere Normirung des Stauungs-Rechts dargethan werden kann; das Gesetz gestattet also kein gesetzlich absolut bestimmtes Maaß, mithin auch nicht das von 18 Zoll über den Fachbaum.

Was dagegen die Vorschriften über das Setzen eines besondern Sicherpfahls betrifft, so muß man sich zuvörderst Folgendes vergegenwärtigen:

Der Merkpfahl wird an der Stauungs-Anlage gesetzt, und steht frei, er bezeichnet die Höhe, bis zu der das Wasser gestauet werden darf.

Es ist möglich, daß Zufall oder absichtliche Handlungen an ihm eine Veränderung bewirken, uud es läßt sich denken, daß darüber Streit entsteht, ob dies geschehen ist.

Ist nun ein fester dritter Punkt vorhanden, und ist urkundlich festgestellt, wie sich nach dem Nivellement die Lage dieses dritten Punktes zu der des Merkpfahls verhält, so kann man, von diesem dritten Punkt ausgehend, jederzeit genau die früher festgestellte Höhe des Merkpfahls konstatiren.

Von dieser Betrachtung ausgehend, ordnet die Mühlenordnung von 1777 im §. 3. das Setzen eines Sicherpfahls außer dem Merkpfahl an, und giebt sehr umständliche Vorschriften, wie dadurch ein dritter für immer feststehender Punkt gewonnen werden kann

Es ist diese Anordnung durch die oben gegebenen neueren Gesetze nicht ausdrücklich aufgehoben und deshalb dem Wunsch der ständischen Deputirten gemäß dieselbe jetzt nicht übergangen

und der §. 3 der Mühlen-Ordnung von 1777 im Anhang abgedruckt.

Es wird aber um so mehr auf die Aeußerung der Verwaltungs-Behörde ankommen, als der §. 8 der Deklaratoria vom 8. Februar 1803 dem ehemaligen Schlesischen Finanz-Minister das Recht einräumt, die technischen Vorschriften der Mühlen-Ordnung von 1777 zu deklariren.

Von der Jagd-Gerechtigkeit.

Zu §. 89. und 90.

Der §. 89. rechtfertigt sich durch die Rechtfertigung des §. 76.

Der §. 90 ist aus der in die Gesetzsammlung nicht aufgenommenen, durch die Verhandlungen der Schlesischen Stände veranlaßten, nur mit dem Landtags-Abschiede verkündeten Königlichen Verordnung vom 26. März 1831 entnommen, die wörtlich so lautet:

> Ich habe aus Ihrem Berichte vom 29. November v. J. ersehen, daß einige Schlesische Gutsbesitzer den Entschluß gefaßt haben, ihre Forstreviere, um allen Beschwerden der umliegenden Feldbesitzer über Wildschäden vorzubeugen, mit Wildzäunen zu umgeben, daß aber dieses in der Schlesischen Holz- Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756 Schwierigkeiten findet, indem darin
>
> **Tit. XVIII. §. 2.**
>
> die Anlegung umgezäunter Gehege, welche zur Hemmung des Wildwechsels gereichen, bei Strafe untersagt ist.
>
> Da nun aber jeder Jagdberechtigte die Befugniß hat, daß auf seinem Revier stehende Hochwild nach seinem Belieben zu vermindern, und dadurch den Wechsel desselben nach anderen Revieren aufzuheben, so kann die Hemmung des Wildwechsels fernerhin keinen Grund abgeben, die Anlegung von verzäunten Gehegen zu verbieten.
>
> Ich hebe daher in dieser Beziehung die Vorschrift der Schlesischen Holz- Mast- und Jagd-Ordnung hiermit auf, und bestimme, daß in sofern nicht andere Gerechtigkeiten und Servituten als Holz-, Hutungs-, Privat-Wegeberechtigungen u. s. w. weshalb vor der Umzäunung eine Aus-

gleichung zwischen den Betheiligten stattfinden muß — entgegenstehen, jeder jagdberechtigte Forstbesitzer berechtigt sein soll, seine Forstgrundstücke in verzäunte Gehege umzuwandeln. Die Regierungen sollen jedoch, wenn es dabei auf Verlegung öffentlicher Wege ankommt, die nöthigen Anordnungen treffen, damit dieselbe ohne Nachtheil für den Verkehr erfolge.

Diesen Meinen Befehl haben Sie durch die Schlesischen Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Berlin den 26. März 1831.

gez. Friedrich Wilhelm.

v. Kamptz Annalen B. 15. S. 28.

Zu §. 91.

Ueber die Frage: wem in Schlesien die Jagd zusteht, ob und welche verschiedene privatrechtliche Sätze bei den verschiedenen Arten der Jagd, der hohen und niederen, gelten, darüber besagen die im §. 76 verzeichneten Provinzial-Forstgesetze nichts.

Es ist aber schon in die früheren Entwürfe der Rechtssatz aufgenommen, daß zwischen hoher, mittlerer und niederer Jagd kein Unterschied statt finde, und daß der mit der Jagd Beliehene alle Arten derselben ausüben könne; nur rücksichtlich der Grafschaft Glatz war eine Modifikation beigefügt.

So aber besagen diese Sätze nicht recht das, was sie besagen sollen und was im §. 91 ausgesprochen ist, nämlich, daß den Rittergütern in Schlesien in der Regel die hohe und niedere Jagd zusteht.

Dies bekundet schon

Pachaly S. 48.

und stimmen hiermit nach den Materialien die Ansichten der früheren Bearbeiter des Provinzial-Rechts überein. Es ist damit nicht gesagt, daß nicht mitunter auch anderen Grundstücken das Jagdrecht zustehe, aber bei ihnen findet die Abweichung von der Präsumtion des Landrechts, welches im

§. 40. Tit. 16. Th. 2.

die hohe Jagd zu den gewöhnlich nicht mit verliehenen Rechten zählt, nicht statt.

Es ist jetzt in dem Entwurf noch ausgesprochen, daß den

Rittergütern in der Regel die Jagd-Gerechtigkeit auf der ganzen dem Dominial-Recht unterworfenen Feldmark zusteht. Dies ist geschehen, weil der Satz in neuester Zeit in einem durch das Central-Blatt 1838. mitgetheilten Tribunals-Urtel aus der allgemeinen Lehre von der Freiheit des Eigenthums bestritten worden ist. Er ist aber in Schlesien in der That notorisch, und auch das Geheime Ober-Tribunal hat ihn in dem im Schlesischen Archiv H. 2. S. 336 mitgetheilten Erkenntniß anerkannt, indem es ausdrücklich S. 337. 338. 342 den Magistrat zu Breslau als Besitzer von Domslau mit dem auf der Warusche prätendirten Jagd-Recht lediglich deßhalb abgewiesen hat, weil nicht nachgewiesen war, daß dem Besitzer von Domslau Dominialrechte über die Warusche zustehen.

Ob in der Grafschaft Glatz von dem auf keinem geschriebenen Recht beruhenden Grundsatz eine Abweichung statt findet, ist unaufgeklärt geblieben; auch bei der ständischen Berathung im Jahre 1835. Zu der Pachalyschen Sammlung, die sich aus dem Jahre 1780 herschreibt, hatte die Ober-Amts-Regierung bemerkt, daß in der Grafschaft Glatz ursprünglich die hohe Jagd auf Schwarz- und Roth-Wild zu den Vorbehalten des Landesherrn gehört habe, und daß erst die kaiserliche Alienations-Kommission in den Jahren 1683 und 1684 dieselbe an verschiedene Rittergüter überlassen habe. So war in den Entwurf von 1794 der Satz gekommen, daß in der Grafschaft Glatz für das Recht zur hohen Jagd eine spezielle Verleihung nachgewiesen werden müsse. In den Entwurf vom Jahre 1809 Zusatz 171. ist dieser Satz in einer etwas ganz Anderes besagenden Fassung übergegangen, nämlich dahin:

„Gleiche Bewandniß hat es in der Grafschaft Glatz, doch verbleibt es in derselben an denjenigen Orten, wo der Landesherr zeither die hohe Jagd ausgeübt hat, auch ferner dabei."

So wird eigentlich gar nichts besagt, als daß es bei der bisherigen Verfassung verbleibt.

Die Materialien geben keinen Aufschluß über die Sache, es bleibt also dem Referenten nichts übrig, als, was geschehen, in das Partikular-Recht der Grafschaft Glatz den Satz als zwei-

felhaft aufzunehmen, daß in der Grafschaft der §. 91. des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts keine Anwendung findet.

Man hat aber auch allgemein für ganz Schlesien gegen den aufgestellten Satz Bedenken aufgestellt, namentlich der Verfasser des Entwurfs, der 1794 in Glogau ausgearbeitet wurde.

Es vertheidigt nämlich

v. Friedeberg **Lib. II. Cap. XXII. §. 3—5.**

aus allgemeinen Gründen den Satz, daß für das Recht zur hohen Jagd spezielle Verleihung nachgewiesen werden müsse. Sein Urtheil ist stets von den späteren Schriftstellern und in foro gering geachtet worden.

Außer auf v. Friedeberg hatte man sich auf das Notifikations-Patent vom 25. November 1741 über Errichtung der Schlesischen Krieges- und Domainen-Kammern bezogen.

Korn I. S. 168.

In diesem ist aber nur gesagt, daß die

> Regalien-, Münz-, Zoll-, Salz-, Bergwerks-, Grenz-, Forst-, Holz-, Jagd-, wie auch andere Dominial-Sachen vor die Kammern gehören.

Aus dieser Stelle folgerte man offenbar ohne Grund zu viel, wenn man daraus herleiten wollte, daß die hohe Jagd zu den vorbehaltenen Regalien gehöre. Denn

a. es lag nicht vor, in derselben zu bestimmen, ob die Jagd ein vorbehaltenes Regal sei, sondern nur über welche Gegenstände sich der Geschäftskreis der Kammern verbreitrn solle;
b. die Stelle würde zu viel beweisen, nämlich, daß alle Jagd vorbehaltenes Regal sei; sie beweist also gar nichts;
c. die hinter dem Wort „Regalien" kommenden Worte: Münz-, Zoll-, Salz-, Bergwerks-, Grenz-, Forst-, Holz-, Jagd-, wie auch andere Dominial-Sachen sollen offenbar keine Aufzählung der Regalien enthalten, denn z. B. die Holz-Sachen gehören doch gewiß nicht dazu.

Es ist daher auch in den Glogauer Entwurf selbst, der Ansicht des Redakteurs entgegen, schon damals der Satz aufgenommen worden, daß unter der den Rittergütern beigelegten Jagd in der Regel auch die hohe Jagd begriffen sei.

Zu §. 92—95.

Es giebt jedoch eine in den früheren Entwürfen gänzlich übergangene, auf einem ausdrücklichen Gesetz beruhende Beschränkung der Rechte derer, die mit der hohen Jagd beliehen sind.

Das Allgemeine Landrecht rechnet im

§. 37. Tit. 16. Th. 2.

die Fasanen zur hohen Jagd, aber schon

Pachaly S. 49.

bemerkt, daß über Fasanerien und das Recht Fasanen zu schießen, besondere Grundsätze gelten. Sie beruhen auf dem Edikt vom 13. Oktober 1774:

Korn XIV. S. 239.

Dasselbe schreibt vor:

II. Soll, um den Mißbrauch des Wegschießens der hin und wieder ausgesetzten Fasanen abzuhelfen und die Vermehrung dieses so nützlichen Federwildprets auf alle Weise zu befördern, von nun an Jedermann untersaget seyn, auch in der sonst erlaubten Zeit Fasanen zu fangen oder zu schüßen, wenn derselbe gleich mit der hohen Jagd berechtiget ist, es wäre denn, daß er in der Gegend wirklich eine Fasanerie selbst unterhält, und dergleichen ins Freye aussetzt, sich auch dieserhalb mit einem Attest des Landraths zu legitimiren im Stande ist. ꝛc.

Ueberhaupt soll sich Niemand, wes Standes derselbe seyn möge, unterstehen, den Fasanen einiges Leid zuzufügen, viel weniger solche zu fangen, zu schüßen, oder sonst zu verfolgen und zu tödten, sondern vielmehr Jedermann denselben freyen Flug, auch Ruhestand und Brut-Oerter verstatten, auch den Eiern kein Leid thun, noch selbige ausnehmen und verderben. ꝛc. Und obgleich hierdurch denjenigen, welche Fasanerien angelegt, und wirklich Fasanen in das Freye aussetzen, das Schüssen derselben zu gehöriger Zeit nach wie vor erlaubt bleibet; so muß dieses doch unter oberwähnten Modalitäten exerzieret werden, zu welchem Ende Wir denn auch noch zu Verhütung aller Mißbräuche hierdurch verordnen und festsetzen, daß das Schüßen der Fasanen ihnen nur in so weit erlaubt seyn soll, als die

Gegend, woselbst die Fasanerie angelegt ist, ihnen zugehöret; keinesweges aber freistehen soll, auf einem Guth, welches mit demjenigen, worauf die Fasanerie etabliert, nicht begrenzt ist, oder wo ihnen die Jagd überhaupt nicht zusteht, Fasanen zu schüßen, oder auch eine Koppel-Jagd zu exerzieren.

Sollte aber von nun an Jemand Lust haben, eine Fasanerie zu etabliren; So ist derselbe verbunden, um die diesfallige Concession bei Unserer Krieges- und Domainen-Kammer Ansuchung zu thun, als welche hiernächst durch einen Sachverständigen die Gegend, wo die Fasanerie errichtet werden soll, untersuchen lassen, und nur in dem Fall die Concession ertheilen soll, wenn die Gegend dazu tauglich befunden werden wird.

Aus diesen exzerpirten Stellen des Edikts folgen die in den §§. 92—95. aufgestellten Sätze.

Vom Bergwerksregal.

Zu §. 96—100.

I.

Die Quelle, aus denen diese §§. geschöpft sind, ist die Schlesische Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769, und namentlich deren erstes Kapitel, welches die Grenzen des Regals und die Rechte bestimmt, die den Privaten an den nicht zum Regal gehörenden Gegenständen des Bergbaues und an die dazu gerechneten Fossilien zustehen. Die folgenden Kapitel handeln von dem Regal selbst, von den Rechten, die daran erlangt, und der Art, wie sie ausgeübt werden können.

Der Inhalt des ersteren gehört in das Provinzial-Privat-Recht, und mußte schon deshalb aufgenommen werden, weil es auf die Entscheidung einer höchst wichtigen Kontroverse ankam. Die folgenden Kapitel enthalten größtentheils bergpolizeiliche und technische Vorschriften, von denen sich die einzelnen privatrechtlichen Punkte nicht absondern lassen. Es ist daher wie in ähnlichen Fällen, hier im §. 100., darauf verwiesen. In dem Anhang ist die Berg-Ordnung nicht abgedruckt, weil sie denselben unverhältnißmäßig stark gemacht hätte, und nur für Wenige Interesse hat, die sie in der Kornschen Edikten-Sammlung

B. 11. S. 91. abgedruckt finden. Da die Landtags-Abschiede nicht publizirt werden, so erscheint es nothwendig, ihren Inhalt hier vollständig quoad passus concernentes anzugeben. Es lautet:

1. der vom 2. Juni 1827 so:

den zweiten Gegenstand, die Vereinfachung des Rechnungs-Wesens anlangend, so ist Uns allerunterthänigst berichtet worden, daß bei dem Gruben- und Hütten-Haushalt seither zwei Rechnungs-Methoden in Anwendung getreten sind, je nachdem entweder monatliche oder vierteljährliche spezielle Rechnungs-Abschnitte gefertigt und demnächst eine generelle Jahres-Rechnung gefertigt worden, wovon jene die ältere, diese die neuere Form ist. Da nun keine Gewerkschaft gezwungen ist, grade die ältere oder neuere Rechnungs-Form ihrem Gruben- und Hütten-Haushalt zum Grunde zu legen; eine von beiden aber, bis eine dritte bessere ausgemittelt worden, sowohl wegen der Zehnt-Abgabe an den Staat, als wegen der Abrechnung unter den Gewerken, gewählt werden muß; so ist dieser Gegenstand hier zur Entscheidung nicht geeignet, sondern es werden die Gewerke deshalb ihre näheren Anträge bei dem Ober-Berg-Amte und Unserem Minister des Innern zu machen haben.

2. Der Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 lautet so:

a. die Anstellung der Schichtmeister betreffend:

Den Gewerken soll hinführo eine Frist von etwa 6 Wochen zum Vorschlage eines Schichtmeisters Behufs der Prüfung und Bestätigung desselben gesetzt, und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Anstellung der Bergwerks-Behörde vermöge des Devolutions-Rechts überlassen werden.

b. Die nachgesuchte Einwirkung der Gewerke bei Regulirung der Steinkohlen-Taxe betreffend:

Die Bestimmung der mit Zuziehung der Gewerke alljährlich zu regulirenden Taxen kann zwar nicht von der Einwilligung der Gewerke abhängig gemacht werden, dagegen aber soll auf jeder Grube eine doppelte Taxe, die eine für den allgemeinen Debit, die andere für den Verkauf an die Hüttenwerke und ähnliche Fabrik-Anstalten, unter Zuziehung der Gewerke, regulirt werden.

c. Die erbetene Befreiung der Zink-Hütten-Werke von Entrichtung zweier Kuxe anbelangend:

Vom 1. Januar k. J. an sollen die Schlesischen Zink-Hütten als vom Berg-Regal ganz unabhängige Fabrik-Anstalten angesehen, demgemäß von allen auf dem bisherigen Verhältnisse beruhenden Abgaben und Leistungen an die Bergwerks-Knappschafts-Kasse, gegen Verzichtleistung jedoch auf ihre bisherigen Ansprüche und Berechtigungen, an die gedachte Kasse entbunden und wie andere Fabrik-Anlagen den gesetzlich angeordneten allgemeinen Steuern unterworfen werden, auch sollen bei Anlagen neuer Zink-Hüttenwerke die Grundsätze der Gewerbefreiheit angewendet und die demgemäß erforderlichen Konzessionen, unter Beobachtung der allgemeinen Sicherheits- und Gewerbe-Polizei-Vorschriften, von den Regierungen ausgefertigt werden.

d. In Beziehung auf den Antrag wegen Abstellung der Entrichtung der Ausbeute-Zählgelder:

Die Ausbeute-Zählgelder sollen künftig nicht weiter erhoben, dagegen aber die Quatember-Gelder als zu der, den Gewerken gesetzlich obliegenden Unterhaltung des Berg-Amtes bestimmt, angemessen erhöhet werden, um den Ausfall der Ausbeute-Zählgelder die bisher unter verschiedenen Formen zur Unterhaltung des Berg-Amtes verwendet worden sind, so viel als nothwendig sein wird, zu ersetzen ꝛc.

II.

Was nun das in die §§. 96 — 99. aufgenommene erste Kapitel der Schlesischen Berg-Ordnung anlangt, so ist dasselbe bis auf zwei Punkte wörtlich aufgenommen.

A. Die erste Abweichung besteht darin, daß dem Ausdruck **Dominium**, **Grundherr**, den die Berg-Ordnung gebraucht, der Ausdruck „**Grund-Eigenthümer**" substituirt ist. Die Berg-Ordnung sagt nämlich im §. 2.:

„Es verbleiben aber denen **Dominiis** alle Eisen, Ertze u. s. w."

Der Entwurf §. 97. sagt dagegen:

„den Grund-Eigenthümern verbleiben u. s. w."

Ferner sagt die Berg-Ordnung im §. 4.:

„Wenn aber ein Dominium die §. 2. spezifizirten demselben allein zustehenden Mineralien nicht selbst bauen wollte, oder könnte, und es fände sich ein anderer, der diesen Bau vornehmen wollte, so muß sich derselbe deshalb mit dem Grundherrn gehörig darüber verstehen."

Der Entwurf §. 98. dagegen sagt:

„Wenn ein Grund-Eigenthümer auf die ihm zustehenden, nicht zum Berg-Regal gehörenden Mineralien selbst bauen will oder kann, und es findet sich ein anderer Baulustiger, so muß dieser sich mit ihm wegen der Abfindung einigen."

Das Allgemeine Landrecht sagt: die nicht zum Berg-Regal gehörenden Naturschätze gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens; oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach dem Provinzial-Gesetz das Vorrecht darauf hat.

A. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 106.
A. L. R. Th. 2. Tit. 16. §. 72.

Darum, ob dieses Vorrecht in Schlesien den Gutsherrn zusteht, handelt es sich.

Auf den Antrag des Schlesischen Provinzial-Landtags war die Erörterung dieser Frage bereits 1831 und 1832 der Gegenstand legislativer Vorarbeiten, des Königs Majestät aber verwiesen die Erörterung zur Redaktion des Schlesischen Provinzial-Rechts.

Acf. adhib. ministerii II. S. 41.; Fc. 3. Fol. 222v.; Fc. 8. Fol. 6—9.

Der Entwurf entscheidet die Frage dahin: daß kein Schlesisches Provinzial-Recht den Gutsherrschaften ein Recht auf die vom Berg-Regal ausgenommenen Gegenstände, die sich auf oder in den eigenthümlich besessenen Grundstücken der Rustikalstellen-Besitzer befinden, zusteht.

Und zwar aus folgenden Gründen. Zunächst ist so viel gewiß, daß jeder der ein Recht auf fremdes Grund-Eigenthum behauptet, dasselbe beweisen muß.

Da nun das Landrecht den Gutsherrn das in Rede stehende Recht nicht einräumt, so frägt es sich nur, ob geschriebene oder Gewohnheits-Rechte für Schlesien nachzuweisen sind, die ihnen dasselbe beilegen. Dies ist aber nicht der Fall.

A. Die Gründe, auf die sich die, ein solches Vorrecht behauptenden Gutsherren stützen, sind eigentlich folgende:

1. Sie sagen: die Berg-Ordnung bestimmt mit dürren Worten:

den Dominiis verbleiben die Eisen-Erze ꝛc.

Niemand kann nach Schlesischem Sprachgebrauch unter Dominium etwas anderes als die Gutsherrschaft verstehen, nie und nimmermehr hat man 1769 einen Bauer Dominus oder Grundherr genannt. Sie haben die Ansicht des Königlichen Ober-Berg-Amts für sich.

Dieses Argument wäre allerdings von Erheblichkeit, wenn die Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769 die Quelle wäre, aus der man die Entscheidung der Frage schöpfen könnte. Allein dies ist nicht der Fall, wie in mehreren Berichten und votis der Landes- und Zentral-Behörden ausgeführt worden und aus den Akten über die Abfassung der Berg-Ordnung hervorgeht.

Es bedarf jedoch keines Zurückgehens auf diese Ausführungen, denn des Königs Majestät haben bereits darüber entschieden. *)

In dem Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1831 ist nämlich wörtlich gesagt:

---

*) Daß übrigens die Berg-Ordnung den Ausdruck Dominium und Grund-Herr promiscue gebraucht, und den letzteren auch da anwendet, wo es offenbar nur den Grund-Eigenthümer, nicht die Gutsherrschaft meint, ist auch in den im Schlesischen Archiv Heft 2. S. 252. mitgetheilten Berichten und Erkenntnissen gezeigt. Eines der schlagendsten Beispiele aber enthält Kap. 1. §. 4. Hier ist gesagt: wenn ein Dominium nicht baut und ein Dritter will bauen, soll dieser sich mit dem Grundherrn — d. h. also dem Dominio — darüber verstehen, und im Fall des Streits soll das Ober-Berg-Amt entscheiden: was dieser Grundherr wegen der Halden und Gebäude und der Nutzung — nämlich der Nutzung der vorhandenen Mineralien — von dem Bauenden zu erhalten hat. Hier wird also ganz klar und entschieden der Grundherr derjenige genannt, der beide Entschädigungen zu fordern hat. Die Berg-Ordnung denkt sich also gar nicht, daß derjenige, der seinen Grund und Boden zu den Halden und Gebäuden hergeben muß, d. h. der Grund-Eigenthümer, von demjenigen verschieden ist, der die Mineralien zu nutzen berechtigt war.

12, der Antrag Unserer getreuen Stände auf eine Deklaration der Berg-Ordnung vom 5. Januar 1769 I. §. 2. zu dem Zwecke, daß den Dominien das Recht zur Förderung von Eisen-Erzen auf den Rustikal-Besitzungen mit Ausschließung der Eigenthümer derselben eingeräumt werde, tragen Wir Bedenken, zu bewilligen, weil die Berg-Ordnung nur das Rechts-Verhältniß in Beziehung auf das Berg-Regal zwischen dem Fiskus und dem Privat-Eigenthümer des Grundes und Bodens bestimmt, dagegen über das Rechtsverhältniß, welches zwischen den Dominien und zwischen den Eigenthümern und Nießbrauchern der Rustikal-Stellen über die Benutzung der dem fiskalischen Berg-Regal nicht überwiesenen Fossilien verwaltet, keine Vorschriften ertheilt, weshalb denn auch der behauptete Anspruch der Dominien auf diese Fossilien innerhalb der Rustikal-Feldmarken nicht auf den §. 2. der Berg-Ordnung von 1769, sondern nur auf privatrechtliche Titel gegründet werden kann.

Damit ist also dieser scheinbar wichtigste Grund der Prätendenten beseitigt.

2. Die Ritterguts-Besitzer stellen ferner die Behauptung auf: die ehemaligen Unterthanen hätten nur ein eigenthümliches Recht auf die Oberfläche ihrer eigenthümlichen Grundstücke so weit der Pflug gehe, zum Ackerbaue und zur Viehzucht.

Diese Behauptung beruht offenbar auf einer mit nichts motivirten analogen Anwendung des alt sächsischen Rechtssatzes:

> Aller Schatz unter der Erde begraben, tiefer denn ein Pflug geht, gehöret zu der Königlichen Gewalt.
>
> Sächs. Landrecht I. Art. 35.

Die Behauptung der Prätendenten geht dahin. Wie die Gegenstände des Berg-Regals nicht dem bäuerlichen Grund-Eigenthümer gehören, weil dieser nur ein Recht auf die oberste Erdschicht hat, so können ihm auch überhaupt die tiefer liegenden Schätze nicht zustehen. Da nun der Staat auf gewisse

Gegenstände kein Recht geltend macht, so sind zu diesem keine näher Berechtigten da, als wir.

Sie vergessen dabei aber, daß diese analoge Anwendung schon dadurch ausgeschlossen wird, daß ja ihren eigenen (den gutsherrlichen) Grundstücken eben so wie auf denen der Bauern, die unterirdischen Schätze unter Königlicher Gewalt stehen, wie das Sächsische Landrecht sich ausdrückt; daß also mit demselben Recht auch von der Guts-Herrschaft behauptet werden könnte, sie habe nur ein Recht auf die oberste Erdschicht. Ein Satz der zu viel beweist, beweist gar nicht. Jene Behauptung aber ist nicht allein nicht erwiesen, sondern sie steht auch im Widerspruch mit dem landesherrlich als Verordnung bestätigten **couclusum** der Schlesischen Fürsten und Stände vom 1. Oktbr. 1652 — welches nach Suarez Zeugniß die ächte Quelle ist, aus der die Grundsätze der ursprünglich alten schlesischen Unterthänigkeits-Verhältnisse entnommen werden müssen, so weit nicht **Urbaria**, oder andere Verträge, oder Observanzen, oder spätere Gesetze entgegen sind.

Suarez I. S. 42.

Dieses **conclusum** besagt aber — daß mit wenigen besonderen Ausnahmen, besonders in einem Theile Oberschlesiens —:

> daß so viel uns wissend und aus den Fürstentags-Schlüssen, Landes-Ordnungen und ergangenen Abschieden und **rebus judicatis** zu ersehen, diese **Sclaveria** und Leibeigenschaft nicht bräuchlich oder herkommen sei, sondern die Bauern, Gärtner und dergleichen Unterthanen für freie Leute gehalten werden, dahero sie ihre Güther eigenthümlich und erblich besitzen, dieselbe zu ihrem Nutzen verkaufen, vertauschen, und davon, wie auch von allem andern ihren Vermögen **tam inter vivos quam mortis causa** disponiren können ꝛc.
>
> Daß aber von den Gütern Dienste und andere Beschwerden geleistet werden müssen, kommt ohne Zweifel **ex conventionibus et pactis cum subditis initis** her, indem dergleichen Güter Anfangs und für Alters dergestalt ausgesetzet, und den ersten Besitzern ohne Entgeld oder um ein leichtes **pretium** hingelassen worden, dagegen sie unter einander gewisse **Urbaria** aufgerichtet, sich **ad operas et**

alias praestationes obligat gemacht und cum isto jure et onere die Güter folgends auf ihre posteros transmittiret ꝛc. Brachvogel I. No. X. S. 147; Suarez I. S. 28.

Zwar war der nächste Zweck dieser Verordnung zu bestimmen: wie es mit den entwichenen Unterthanen gehalten werden solle; wer für einen Unterthan der Grund-Herrschaft zu achten sei, wie solche Unterthänigkeit entstehe und wie sie aufgehoben werde.

Allein die oben erwähnten Angaben darüber: was es bei der Unterthänigkeit eigentlich mit der Besitz-Rechtsbeschaffenheit der Rustikal-Besitzer schon im Jahre 1652 und nach der Verfassung der noch älteren Vorzeit, der strengen vielumfassenden Dominial-Rechte ungeachtet, in der Regel für Bewandniß habe, sind das bündigste Zeugniß über diesen Gegenstand, und die Verordnung läßt über die Absicht: daß dieses Verhältniß bestehen bleiben solle, keinen Zweifel. Es läßt sich nicht füglich denken, daß so unbedingt ausgesprochen worden wäre,

daß die Bauern, Gärtner ihrer Unterthänigkeit ungeachtet in der Regel ihre Güter eigenthümlich und erblich besitzen und darüber eben so, wie über ihr anderes Vermögen zu disponiren befugt seien, wenn damals hätte irgend behauptet werden können, daß solcher eigenthümliche Besitz mit der großen Einschränkung verbunden gewesen: daß er nur die Oberfläche betreffe, und nur zur Benutzung des Ackerbaues und der Hutung, so weit der Pflug geht, eingeräumt worden sei ꝛc.

3. Auch die älteren Berg-Ordnungen beweisen nichts. Die Berg-Ordnung des Kaiser Rudolf II. vom 5. Febr. 1577 für Schlesien und vom 24. März 1578 für die Grafschaft Glatz enthält nichts Wesentliches. Es wird darin aber auf die Bergvergleichung des Kaiser Maximilian mit den Böhmischen Ständen vom Jahre 1534 Bezug genommen, und in dieser kommt folgende Stelle vor:

Was aber außerhalb des Goldes und Silbers sonst auf der Landsassen des Herren und Ritterstandes auch der Präger, beider der alten und der neuen Stadt Gründen für andere weniger metallische und mineralische Bergwerke in esse seien, als Zinn, Eisen,

Blei etc. betrifft, dieselben einem jeden derselben Grundherrn zu seiner Selbstgenießung frei gelassen sind.

Hier soll nun das Vorrecht der Grund-Herren als gleichbedeutend mit Guts-Herrschaften ausgesprochen sein.

Allein

1. Schon der Minister von Heinitz hat in dem Schreiben vom Act. adhib. S. 41. fol. 20. 27. März 1799 mitgetheilt, daß diese Vergleichung in Schlesien nicht rezipirt gewesen. Dieser amtlichen Mittheilung des betreffenden Departements-Chefs muß Gewicht beigelegt werden, da die Rezeption nicht anderweitig dargethan ist.
2. Aber auch die Folgerung aus jener Stelle ist
   a. gewagt, weil jeder weiß, daß bei den Verordnungen, die vor 300 Jahren erlassen wurden, die Redaktion nicht so sorgfältig und genau war, daß man aus einem einzelnen Wort entschiedene Rechtssätze herleiten könnte, die aller übrigen Begründung entbehren. Ja die Folgerung ist
   b. sogar gradezu unrichtig. Denn da die Prager Bürger doch entschieden keine Gutsherrschaften waren, die Stelle sie aber unter die Grundherren rechnet, so kann sie den Ausdruck Grundherr nur als synonym mit Grund-Eigenthümer gebraucht haben.

B. Frägt man nach der durch richterliche Entscheidungen sich kund gebenden Observanz, so war unter den Urtheilssprüchen der Gerichtshöfe früherhin keine Gleichförmigkeit vorhanden. In den letzten Dezennien ist aber sowohl bei den Provinzial-Justiz-Kollegien, als bei dem Geheimen Ober-Tribunale, wenn den Gutsherrschaften nicht ein spezieller Rechtstitel zur Seite stand, stets zu Gunsten der Rustikal-Besitzer erkannt worden; nur das Ober-Landes-Gericht zu Breslau ist sich nicht immer konsequent geblieben. Es sind folgende Fälle ermittelt worden, worin das in Frage stehende Recht der Dominien zur gerichtlichen Erörterung gekommen und die Entscheidung zum Vortheile der Rustikal-Besitzer erfolgt ist.

I. Hinsichtlich des Eisenerzes.

1. In Sachen der Bauern zu Friedersdorf c/a die Herzoglich Saganſche Vormundſchaft im Jahre 1803 — 1807 durch drei gleichlautende Erkenntniſſe der beiden Senate des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau und des Geheimen Ober-Tribunals.
2. In Sachen der verwittweten Breitmann zu Sprottau c/a die Stadtkommunität im Jahre 1823—1827 durch das Reviſions-Erkenntniß des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, welches mit Abänderung des Appellations-Erkenntniſſes, worin das ſtreitige Recht in Kraft einer beſonderen Servitut für begründet angenommen war, das Urtel 1ſter Inſtanz des erſten Senats des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau wieder herſtellte.
3. In dem Diffamations-Prozeſſe des Magiſtrats zu Beuthen c/a den Acker-Beſitzer Thomas Slotta zu Dambrowka im Jahre $18^{28}/_{29}$ durch das Appellations-Erkenntniß des zweiten Senats des Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor, wodurch das Urtel erſter Inſtanz des Gerichts-Amts Dambrowka abgeändert wurde.

II. Hinſichtlich der Kalkſtein-Brüche.

4. In Sachen des Dominiums Tiefhartmannsdorf c/a die Freiin v. Stoſch auf Kammerswaldau im Jahre 1820 bis 1825 durch drei gleichlautende Erkenntniſſe der beiden Senate des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau und des Geheimen Ober-Tribunals.
5. In Sachen der Bauern Engmann, Krauſe u. Konſ. zu Giesmannsdorf c/a das Dominium im Jahre 1818—1824 durch drei gleichlautende Erkenntniſſe der beiden Se-Senate des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau und des Geheimen Ober-Tribunals.
6. In Sachen des Bauers Elsner zu Prausnitz c/a das Dominium durch das Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals vom April 1828, wodurch die vorigen Erkenntniſſe des Gerichts-Amts Prausnitz und des erſten Senats des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau abgeändert worden.

III. Hinſichtlich der Gyps-Brüche.

7. In Sachen des Chriſtian Berner zu Neuland c/a das Do-

minium im Jahre 1820—1825 durch drei gleichlautende Erkenntnisse der beiden Senate des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau und des Geheimen Ober-Tribunals.

8. In Sachen der Gemeine Dirschel c/a das Dominium im Jahre 1820—1826 durch drei gleichlautende Erkenntnisse des Fürstenthums-Gerichts zu Leobschütz, des Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor und des Geheimen Ober-Tribunals.

IV. Hinsichtlich der Sandstein-Brüche.

9. In Sachen der Bauern Kühn und Knippel c/a das Dominium Pilgramsdorf im Jahre $18^{10}/_{11}$ durch die Erkenntnisse der beiden Senate des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, wogegen die Revision nicht ergriffen worden ist.

10. Desgleichen in Sachen des J. G. Heydrich zu Neudorf c/a das Dominium Grädizberg im Jahre 1818—1822.

11. In Sachen des Bauer Rohrbach c/a das Dominium Ober-Schwedeldorf in den Jahren $18^{32}/_{34}$ durch die Erkenntnisse des 2ten Senats des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau und des Geheimen Ober-Tribunals.

Simon ꝛc. Rechtsprüche B. 4. S. 201.

V. Hinsichtlich des Torfgrabens.

12. In Sachen der Bauern Hellmann und Latzke zu Warmbrunn c/a das Dominium Hermsdorf im Jahre $18^{15}/_{16}$ durch das vom Geheimen Ober-Tribunale bestätigte Appellations-Erkenntniß des ersten Senats des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

VI. Hinsichtlich der nicht zum Bergregal gehörigen Fossilien überhaupt.

13. In Sachen der Bauern zu Schlawentschütz c/a das Dominium im Jahre $18^{23}/_{25}$ durch die Erkenntnisse der General-Kommission zu Groß-Strehlitz und des Revisions-Kollegii zu Breslau, bei welchen das Dominium sich beruhigt hat.

14. In Sachen der Bauern zu Groß Stein c/a das Dominium im Jahre 1827—1831 durch drei gleichlautende Erkenntnisse der General-Kommission und des Revisions-Kollegii zu Breslau und des Geheimen Ober-Tribunals.

15. Außerdem ist in der Sache des Pächters Rother zu Hermsdorf c/a das Dominium wegen Sandsteinbrechens im Jahre 1828—1831 vom Ober-Landes-Gericht zu Glogau in den beiden ersten Instanzen zu Gunsten des Rother erkannt worden.

Die Entscheidung in der Revisions-Instanz ist nicht ersichtlich.

Die zu Gunsten der Dominien ermittelten Präjudikate dagegen sind folgende:

I. Hinsichtlich der Kalkstein-Brüche:

1. In Sachen der Bauerschaft zu Groß-Hartmannsdorf c/a das Dominium im Jahre 1763—1776 durch drei gleichlautende Erkenntnisse der Ober-Amts-Regierung zu Breslau und des Geheimen Ober-Tribunals.

2. In Sachen des Bauers Rudolph zu Lauterbach c/a das Dominium im Jahre 1791—1794 durch drei gleichlautende Erkenntnisse der Ober-Amts-Regierung zu Breslau und des Geheimen Ober-Tribunals.

II. Hinsichtlich der Freikuxe.

In Sachen des Bauers Maywald zu Schreiberau c/a das Dominium im Jahre 1774—1775 durch die Erkenntnisse des Ober-Berg-Amtes zu Reichenstein und der Ober-Amts-Regierung zu Breslau, wogegen das Rechtsmittel der Revision nicht ergriffen worden ist.

Die außerdem zum Vortheil der Dominien ergangenen Erkenntnisse in Sachen des Schulzen Schmichen zu Malmitz c/a das Dominium wegen des Eisenerzes im Jahre $17^{81}/_{82}$ und in Sachen des Bauers Raupach zu Alt-Röhrsdorf c/a das Dominium wegen des Kalksteinbrechens im Jahre 1824—1827 kommen nicht in Betracht, weil in der ersteren Sache auf den Grund des Zugeständnisses des Schmichen und in der zweiten Sache auf den Grund einer Festsetzung des Urbarii, wie die Relationen des Geheimen Ober-Tribunals ergeben, dem Dominium das streitige Recht zuerkannt worden ist.

Die zum Vortheile der Dominien gesprochenen Erkenntnisse beruhen auf den unter A. erörterten Gründen.

Die Entscheidungen in Sachen der Bauerschaft zu Groß-

Hartmannsdorf c/a das Dominium, welche theils kurz vor, und theils bald nach dem Erscheinen der Berg-Ordnung vom Jahre 1769 ergangen sind, würden hinsichtlich der von den Gutsbesitzern behaupteten Observanz von sehr großem Gewichte sein, und vielleicht mehr Rücksicht, als die späteren Judikate verdienen, wenn ihnen nicht ein sehr wichtiger Umstand entgegen träte.

Dies ist eine Aeußerung des Justiz-Ministers von Carmer zu dem Entwurfe der Berg-Ordnung, worin bemerkt wird, daß hinsichtlich der Kalksteine, welche auch den Gegenstand des obigen Prozesses bildeten, per observantiam immemorialem, sogar in contradictorio ausgemittelt worden, daß solche nicht allein dem Dominio, sondern auch einem jeden andern Besitzer auf seinem fundo eigenthümlich zugehören, und nicht blos zum eigenen Gebrauche, sondern auch zum Verkaufe.

Hierdurch wird die gedachte Observanz, welche in Sachen des Bauers Rudolph zu Lauterbach c/a das Dominium auf den Grund der Groß-Hartmannsdorfschen Erkenntnisse, als feststehend betrachtet worden, sehr zweifelhaft, zumal die spätern Judikate sich sämmtlich dagegen erklärt haben.

C. Gegen die Behauptung der Gutsherrschaften spricht aber noch geradezu Folgendes.

1. Der Verfasser der Berg-Ordnung von 1769, der Minister von Hagen sagt in einem Schreiben vom 3. Juni 1769 ausdrücklich:

   Eisenerze gehören zu den fructibus fundi.

2. Schon 1805 beantragte das Ober-Berg-Amt eine Deklaration der Berg-Ordnung in dem von den Gutsherrschaften ihr beigelegten Sinne, der Antrag wurde aber durch das Reskript vom 10. April 1805 zurückgewiesen, weil den Grund-Eigenthümern das Recht auf die vom Bergwerks-Regal ausgenommenen Gegenstände zustehe.

   Act. adh. S. 41. Vol. I. f. 232.

3. Bei der früheren Bearbeitung des Provinzial-Rechts war in dem Entwurf von 1795 der Satz vom Kommissarius aufgestellt, daß Kalksteine auf den Rustikal-Grundstücken der Gutsherrschaft gehören.

Beim Vortrag konkludirte aber das Kollegium, daß dieser nicht auf Gesetzen, sondern nur auf Präjudikaten beruhende Satz wegbleiben müsse. Das Recht der Dominien ward also vom Kollegium nicht als ein bestehendes anerkannt.

Im Entwurf von 1809 — den derselbe Kommissarius, der Ober-Landes-Gerichts-Direktor Steinbeck besorgt hatte — ist zwar derselbe Satz, allgemein auf Kalksteine, Eisenerze und Fossilien ausgedehnt, wieder zu finden, allein so viel ersichtlich ist, ist dieser Entwurf im Kollegio nie berathen worden.

4. Die Ansichten der sämmtlichen Schlesischen Landes-Justiz-Kollegien, der General-Kommission und der Königl. Regierung zu Breslau, beider Justiz-Minister und des Ministers des Innern, gehen aus den oben erwähnten Gründen übereinstimmend dahin:

   daß den Gutsherrschaften in Schlesien kein Recht auf die vom Bergwerks-Regal ausgenommenen Gegenstände zusteht, die sich auf den Grundstücken solcher Rustikalstellen-Besitzer vorfinden, die Eigenthümer sind.

Diesen Ansichten ist Referent gefolgt und hat demgemäß im Entwurf — dem Ausdruck Dominium in der Bergordnung von 1769 den Ausdruck Grund-Eigenthümer substituirt. Dadurch wird also ausgesprochen, daß jedem Grund-Eigenthümer die dem Bergwerks-Regal nicht unterworfenen Gegenstände verbleiben.

Hierdurch werden sie natürlich den Gutsherrschaften auf den Grundstücken nicht entzogen, die in einigen Gegenden Ober-Schlesiens ihren Besitzern nicht eigenthümlich gehören.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. fol. 10 u. f.

B. Die zweite Abweichung besteht darin, daß die Berg-Ordnung Kap. 1. §. 3. dem Grundherrn — wofür nach der Ausführung unter A. der Grund-Eigenthümer zu achten ist — nicht blos das Mitbau-Recht, sondern vor jeder muthenden Gewerkschaft den Vorzug einräumt, der §. 99. des Entwurfs dagegen nur sagt: daß der Grund-Eigenthümer das Recht zum Mitbau auf die Hälfte hat.

Dies gründet ſich auf folgende Königliche Deklaration: Durch eine unterm 4. Auguſt 1770 aus dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Direktorii ergangene Deklaration der ſchleſiſchen Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769 Cap. I. §. 3. hat die daſelbſt dem Grundherren beigelegte uneingeſchränkte Befugniß, den Bau eines, von einem andern erſchürften Ganges, Flötzes oder Stockwerks, mit gänzlicher Ausſchließung des Finders allein zu übernehmen, und ſolchergeſtalt das nach allen Berg-Ordnungen und Geſetzen dem erſten Finder zuſtehende Recht, völlig zu vereiteln, zur Conſervation des Bergbaus und Abwendung eines gänzlichen Verfalls deſſelben dahin beſtimmt werden müſſen:

> daß der erſte Finder, wenn er auf die Fundgrube muthet, zur Hälfte derſelben berechtigt ſei, der Grundherr aber, dafern er es nach ergangener Aufforderung verlangt, zum Mitbau auf die andere Hälfte oder 61 Kuxe vorzüglich gelaſſen werden ſoll,

bei welcher billigen Deklaration gegen die auch von der jetzt darüber vernommenen Geſetzkommiſſion nichts zu erinnern gefunden worden, und es dann auch nach wie vor ſein Bewenden hat.

Da jedoch in dieſer Verordnung keine gewiſſe Zeit beſtimmt worden, binnen welcher der Grundherr von dieſem ſeinem Rechte Gebrauch zu machen habe, und ſich darüber erklären müſſe, hieraus aber verſchiedene Grundherrſchaften Anlaß genommen haben ihre Erklärung Jahre hindurch zu verzögern und damit den Erfolg des unternommenen Bergbaus abzuwarten, wodurch der erſte Finder und Unternehmer gegen den Grundherrn in die ungleiche Lage kommt, daß er auf ſeine Gefahr Koſten anwenden, und wenn ſeine Hoffnung fehl ſchlägt, ſolche allein verlieren muß, wenn aber ſein Unternehmen gelingt, der Grundherr ohne Theilnehmung an der Gefahr, die Hälfte des Gewinnes ſich zueignet. — So haben Seiner Königliche Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr zu Hebung dieſer offenbaren Unbilligkeit, und Abwendung des Nachtheils welcher daraus gegen die Aufmunterung und Beförderung des Bergbaues nothwendig entſtehen muß, reſolviret, eine präcluſiviſche

Frist zu bestimmen, binnen welcher der Grundherr über das nach der Verordnung vom 4. August 1770 ihm zukommende Recht des Mitbaus sich erklären müsse. Es wird also hierdurch festgesetzt:

daß von nun an jede Grundherrschaft, welche aufgefordert wird, sich über den von ihrem Rechte des Mitbaues zu machenden Gebrauch zu erklären, diese Erklärung binnen 3 Monaten von dem Tage an, wo ihr die Aufforderung behändigt worden, bei dem Ober-Berg-Amt abzugeben schuldig sein solle, dergestalt, daß, wenn diese dreimonatliche Frist fruchtlos verstrichen ist, sie alsdann ihrer Befugniß zum Mitbau ipso jure und ohne daß es einer besondern Präklusion oder eines Erkenntnisses darüber bedarf, verlustig, folglich der erste Finder und Muther sie dazu fernerhin wider seinen Willen zuzulassen, nicht verpflichtet sein soll.

Seine Königl. Majestät befehlen also hierdurch Höchstderen Justiz- wie auch Bergwerks- und Hütten-Departements, sich nach der gegenwärtigen Deklaration nicht nur selbst gebührend zu achten, sondern auch die Publikation derselben zu verfügen und die Kollegia und die Gerichte auf ihren Inhalt gemessenst zu verweisen.

Signatum, Berlin den 1. Februar 1790.

Friedrich Wilhelm.

Der Inhalt dieser Deklaratoria ist allgemein in die §§. 123 — 127. Tit. 16. Th. 2. A. L. R. übergegangen und es war daher nur nothwendig auszusprechen, daß in Schlesien das Mitbau-Recht provinziell-rechtlich besteht.

Erwähnt muß übrigens werden, daß es auch rücksichtlich des Mitbau-Rechts kontrovers ist, ob dasselbe dem Grundeigenthümer oder der Gutsherrschaft zusteht und daß das Königl. Ober-Berg-Amt zeither das letztere angenommen hat.

Steinbeck in den Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechts-Bücher ꝛc. ꝛc. zu A. L. R. Th. 2. Tit. 16. §. 124.

Daß Referent das erstere angenommen, ist eine nothwendige Konsequenz aus der Rechtfertigung der §§. 97 u. 98.

Es ist schließlich noch zu erwähnen, daß bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Ratibor die Frage zur Kontestation gekommen ist: ob nicht alle Kontrakte über zum Bergbau oder Hüttenwesen gehörende Gegenstände sub poena nullitatis vom Ober-Berg-Amt konfirmirt werden müssen?

Man stützte sich dabei auf ein Reskript vom 3. Mai 1781 des Bergwerks- und Hütten-Departements des Königlichen General-Direktorii zu §. 1. Cap. 80. der Berg-Ordnung, wodurch dies allerdings angeordnet wurde, und es ist dieses sogar in Erkenntnissen der Entscheidung zum Grunde gelegt worden.

Allein abgesehen von den sehr erheblichen Bedenken über die Befugniß einer Ministerial-Behörde, solche materielle Vorschriften zu erlassen, ist jenes Reskript auch durch ein späteres der Ministerien des Innern und der Justiz vom 21. Mai 1828 ausdrücklich aufgehoben worden.

Breslauer Amts-Blatt 1828. S. 176.; Liegnitzer S. 190. Oppelner S. 166.

Von der Gerichtsbarkeit.

Zu §. 101 und 102.

Die vorliegenden Materialien enthalten über die in diesem §. ausgesprochene Ausnahme vom §. 106.

Tit. 17. Thl. 2. Allgemeinen Landrechts

gar nichts.

Schon durch das Edikt vom 13. August 1750 über Einführung der inquisitorum publicorum wurde in den §§. 7 u. 8 bestimmt:

§. 7.

Das Kriminal-Kollegium des Departements soll in dem Urtel zugleich allemal mit erkennen, wer diese Kosten und andere baare unvermeidliche Auslagen nach Abzug dessen, was der Inquisite, falls derselbe nicht unschuldig befunden wird, im Vermögen hat, zu tragen habe, ob nämlich: Wenn ein delictum vor ein publicum gehalten wird, solche aus unserer Kasse oder Gegentheils von der Gerichts-Obrigkeit bezahlet werden müssen.

§. 8.

Vor Crimina publica sollen künftig keine andere geachtet werden: als Kirchenraub, vorsätzliche Anzündung, sowohl

der Häuser als Wälder, Straßenraub, Wege-Lauerung, vorsätzliche und gewaltsame Ermordung, Machung falscher Münze, Diebstähle mit großer Gewalt, und durch zusammen rottirte Diebes-Banden, Vergiftung der Brunnen und Wiesen und Verbrechen wider die Desertions-Edicta.

Im Jahre 1815 wurde durch den Justiz-Minister ein Regulativ wegen der Kosten in Untersuchungs-Sachen, die den Königlichen Kassen, den Kämmereien und Gutsbesitzern in Schlesien zur Last fallen, bekannt gemacht,

Jahrb. B. 6. S. 200.

in dem als Grundsatz aufgestellt ist:

I.

Bei Bestimmung der Frage,

wem die Kosten einer Untersuchung bei dem Unvermögen des dazu Verurtheilten, oder wenn der Angeschuldigte von den Kosten freigesprochen worden, zur Last fallen,

dienen die Vorschriften der Kriminal-Ordnung §. 623 u. f. und was die sogenannte délicta publica betrifft, die deshalb für Schlesien gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur.

Bald darauf unterm 6. Januar 1816 erging ein Erläuterungs-Reskript dahin:

Um den von den Schlesischen Gutsbesitzern geführten Beschwerden, in Absicht der in Untersuchungs-Sachen bei sogenannten delictis publicis im Fall ihrer eintretenden subsidiarischen Verpflichtung, von ihnen zu tragenden Kosten abzuhelfen, haben sich der Justiz-Minister und der Finanz-Minister dahin vereinigt:

daß, wenn wegen folgender Verbrechen:

1. Diebstahl mit Waffen und in Banden,
2. Raub und Straßenraub,
3. Mord auf öffentlichem Fahr- oder Fußwege,
4. Brandstiftung und
5. Münzfälschung,

auf zehnjährige Einsperrung oder auf Einsperrung bis zur Begnadigung, worauf vor Ablauf von 10 oder mehreren Jahren nicht anzutragen, oder auf eine noch här-

tere Strafe erkannt worden, die Kosten aus den öffentlichen Fonds entrichtet werden sollen.

Jahrb. B. 7. S. 23.

Es ist seither immer danach verfahren worden. Worauf sich die Abweichung im Reskript vom 6. Januar 1816 von dem Edikt von 1750 gründet, hat Referent nicht ermitteln können.

Insbesondere von Laudemien.

Zu §. 103 — 106.

In diese §§. ist das Gesetz vom 19. Juli 1832 wörtlich aufgenommen worden.

Es ist mehrfach zur Sprache gebracht, ob sich denn in das Schlesische Provinzial-Recht über Laudemien und andere von Rustikalstellen bei Besitzveränderungen an die Gutsherrschaft zu entrichtenden Abgaben nichts weiter aufnehmen lasse?

Man hat hervorgehoben: wie wünschenswerth gesetzliche Bestimmungen über einen Gegenstand seien, der täglich Veranlassung zu Rechtsstreiten gebe, wie insbesondere ein ewiger und oft ganz entgegengesetzt entschiedener Streit über die rechtliche Natur dieser Abgaben obwalte, wie es an sicherer Basis für die Entscheidung so mancher wichtigen Frage fehle, z. B. ob solche Abgaben auch von Altentheilen, von den Antheilen der anderweitig abgefundenen Mit-Erben, von übernehmenden Wittwen zu entrichten seien.

Allein so wenig verkannt werden kann, daß es wünschenswerth wäre, wenn die Gesetzgebung die bestehende Rechts-Unsicherheit beseitigte, so könnte sie dies doch nur, indem sie Neues schaffte, und eben deshalb findet sich nichts zum Aufnehmen in einen Entwurf Geeignetes, der sich streng nur an das Bestehende halten soll und keine legislativen Vorschläge enthalten darf.

Es fehlt nämlich nicht an Ansichten, die in judicando und auch sonst über die oben beregten und ähnliche Fragen aufgestellt worden sind, aber theils beruhen sie auf Ableitungen von allgemeinen, nicht von provinziellen Rechtsnormen, theils ist die Entscheidung aus den individuellen Verhältnissen

des einzelnen Falles entnommen. Eben weil überall die Verhältnisse zwischen der Gutsherrschaft und den Rustikalstellen-Besitzern örtlich, ja sehr oft fundal, verschieden sind, fehlt es nicht etwa blos an geschriebenen Quellen, sondern überhaupt an allgemein anwendbaren Provinzial-Rechtsnormen, und die bestehende Rechtsunsicherheit ist allein eine Folge der faktischen Dunkelheit im einzelnen Falle. Diese Dunkelheit kann keine Gesetzgebung aufhellen, sie kann sie nur durch neue gesetzliche Bestimmungen zu einer unerheblichen machen. Es ist erst in neuester Zeit in Berichten des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau und des Geheimen Ober-Tribunals ausgeführt, daß sich der Streit über die rechtliche Natur der vorkommenden Besitzveränderungs-Abgaben auf legislativem Wege nicht beseitigen läßt*) und auch der Justiz-Minister ist dieser Ansicht beigetreten.

Nur das ließ sich sagen, was der §. 106 ausspricht, und wodurch darauf hingewiesen ist, daß es im einzelnen Falle stets auf die Erörterung der örtlichen Verhältnisse ankommt. Streng genommen kann man dem §. den Vorwurf machen, daß er keine Gesetzes-Norm, sondern einen aus Gesetzen abstrahirten Lehrsatz enthält. Inzwischen schien es dem Referenten hierauf weniger anzukommen, wenn der Zweck der Arbeit ins Auge gefaßt wird. Der §. selbst aber rechtfertigt sich durch Folgendes:

Es kommen in Schlesien seit langer Zeit unter den verschiedensten Benennungen, als z. B. Markgroschen, Zählgelder, Confirmations-Gebühren, Ratifikations-Gebühren, Hut-Gröschel, Verreichs-Gebühren u. s. w. Abgaben vor, die die Gutsherrschaft bei der Veräußerung von Rustikal-Grundstücken größtentheils nach Prozenten vom Erwerbspreise erhob, ohne daß sich mit Sicherheit im Allgemeinen ermitteln läßt, worauf ihr Recht dazu beruhte. Es kann auch hier ganz davon abgesehen werden, ob ihre erste Erwerbung eine rechtmäßige war, so viel ist gewiß, daß auch die neuere Gesetzgebung dergleichen Abgaben als statthaft betrachtet.

Ablös. Ord. v. 7. Juni 1821. §. 26. G. S. 1821. S. 80.; Publik. v. 8. April 1809. §. 2.

*) Nämlich nicht ohne Verletzung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Allein daraus folgt noch nicht, daß jede irgendwo und irgendwie aus früherer Zeit vorkommende Besitzveränderungs-Abgabe eine noch bestehende ist. Denn es ist theils notorisch, theils in vielen Urbarien und alten Sportel-Ordnungen angeführt, theils endlich durch die Ober-Landes-Gerichte in offiziellen dem Ministerio eingereichten Nachweisungen zusammengestellt, und überdem auch in unzähligen Prozessen nachgewiesen, daß die Gutsherrschaften früher manche, damals ihr unbedenklich zustehende und somit auch in Urbarien bestätigte Gebühr bei Besitzveränderungen von Rustikalstellen bezog, die ihr jetzt nicht mehr zusteht.

Es ist nämlich

1. allerdings richtig, daß solche objektiv und subjektiv dingliche Abgaben vorkommen, die, wie die Laudemien, in Anerkennung eines dinglichen Abhängigkeits-Verhältnisses des Grundstücks vom Dominio gezahlt werden und diese bestehen noch.
2. Findet sich aber, daß eine solche Abgabe als eine Gerichts-Sportel entrichtet worden ist, dann ist sie unzweifelhaft durch die Allgemeine Gebühren-Taxe, die durch das Patent vom 23. August 1815. G. S. S. 201. zur Normal-Vorschrift, also an die Stelle aller früheren Gerichts-Gebühren-Taxen, publizirt ist, aufgehoben.
3. Ebenso wenn sich findet, daß eine solche Abgabe in Folge der persönlichen Unterthänigkeit, z. B. für die herrschaftliche Bestätigung eines Vertrages, den der Erbunterthänige ohne solche nicht gültig errichten konnte, vergleiche z. B. A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 247. 249. 270. 272. 277. zu entrichten war, ist sie selbstredend mit der durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehobenen Unterthänigkeit weggefallen. Schon das Publikandum vom 8. April 1809 §. 8. erläuterte: daß es dieses herrschaftlichen Konsenses nicht ferner bedürfe. Ist der Konsens weggefallen, so kann auch die Gebühr dafür nicht mehr rechtlich bestehen, denn das Recht zu ihrer Erhebung folgt aus dem Recht zur Vornahme des Akts der gutsherrlichen Gewalt, für den sie erhoben wurde. Dies letztere Recht ist aber ohne eine

korrespondirende Zwangs-Pflicht kein vollkommenes, (Thibaut, System ꝛc. §. 3.) und existirt mithin jetzt als solches nicht mehr, da die Zwangs-Pflicht durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehört hat.

Dies wird den §. 106 rechtfertigen. Eine weitere Erörterung des Gegenstandes gehörte nicht hieher.*)

Von Armen- und Aufbewahrungs-Anstalten.

Zu §. 107.

Das Allgemeine Landrecht stellt den Grundsatz auf, daß die im §. näher bezeichneten verarmten Personen von der Kommune ernährt werden müssen, in der sie zuletzt zu den gemeinen Lasten beigetragen haben.

A. L. R. Th. 2. Tit. 19. §. 12.

Ein anderes Prinzip ist in Schlesien durch den §. 9 des Reglements vom 4. Februar 1779 für das Kreuzburger

Korn XVI. S. 101.

Armen- und Arbeitshaus aufgestellt.

Die Stelle lautet so:

Findet sich bei näherer Untersuchung der Umstände derer nach dem 5ten §pho in die Erste Klasse aufzunehmenden und daselbst sub No. 1., 2. und 3. aufgeführten Personen, daß eine oder die andere derselben nach Maaßgabe des Edikts vom 14. Dezember 1747 und nach Vorschrift der emanirten Armen-Verpflegungs-Reglements für die Städte und Dörfer vom 7. Januarii 1749 sich zur Unterhaltung und Verpflegung in dem Hospital oder aus der Armen-Kasse des Orts, wo sie gebürtig, oder unterthänig, oder wo sie sich in den letzten 10 Jahren ihres Lebens am längsten aufgehalten, qualifiziret; so gehören zwar dergleichen Arme aus dem im 3ten §pho angeführten Grunde regulariter nicht in

*) Referent hat sie in einer besonderen Abhandlung versucht, die mit einigen andern im Druck erscheinen soll, sobald der Verfasser die nöthige Muße gewinnen kann.

diese Armen-Anstalt, als welche, zumahl da sie mit keinen eigenen Fonds versehen, solche Arme, die anders woher ihren Unterhalt und Versorgung zu genießen haben, aufzunehmen, keinesweges schuldig ist. ꝛc.

Das Edikt erkennt zwar außer dem längsten Aufenthalt in den letzten 10 Jahren noch:

1. die Geburt,
2. die Unterthänigkeit

als Gründe an, die einen Ort zur Verpflegung verpflichten, aber die Unterthänigkeit existirt nicht mehr, und das Gewicht, welches auf die Geburt gelegt wird, hing theils mit der Unterthänigkeit zusammen, theils kann man diese Bestimmung nur von Personen verstehen, die noch dem foro originis folgen, denn sonst wären nach dem Reglement immer zwei Orte, der der Geburt und der des längsten Aufenthalts, verpflichtet, von denen doch nach der deutlichen Bestimmung des Reglements nur einer verpflichtet sein soll.

Bei den dem foro originis nachfolgenden Personen entsteht aber immer wieder die Frage: welches ist im rechtlichen Sinn ihr Geburts-Ort? Für die Armenpflege entscheidet der §. 13. Tit. 19. l. c.

daß sie als mit zu den Eltern gehörend betrachtet werden.

Dies wird den §. 107. rechtfertigen.

Zu §. 108.

Dieser §. ist aus dem §. 17. des Zuchthaus-Edikts vom 25. März 1747 entnommen, und die Aufnahme in das Provinzial-Gesetzbuch ist bei der ständischen Berathung im Jahre 1835 beantragt worden, um den Zuchthäusern nicht eine ihnen zugewiesene Einnahme zu entziehen, wenn auch sonst die Ansicht sich als vorherrschend zeigt, daß das Erbrecht des Zuchthauses eine, Unschuldige treffende, Strafe für die Erben sei.

So wie der §. wörtlich aus dem Zuchthaus-Edikt entnommen ist, wird er übrigens keines Falls bleiben können, weil die gegenwärtige Fassung viele Zweifel darüber unentschieden läßt, z. B. welche pars quota die Anstalt bekommt, wenn der Züchtling ab intestato verstirbt und mehrere Erben verschiedene

Quoten erhalten, z. B. wenn von zwei verstorbenen Geschwistern, und zwar von einem drei, von dem andern zwei Kinder den Züchtling beerben; wie viel das Zuchthaus bekömmt, wenn der Züchtling ex testamento beerbt wird, und seinen Nachlaß anderen Personen, als den Intestat-Erben zuwendet, oder ob nur gemeint ist, daß die Anstalt so viel bekommen soll, als der am wenigsten bedachte Erbe u. s. w.

Es würde sich wohl zunächst fragen: ob nach der jetzt gemachten Erfahrung die Revenüen der Zuchthäuser aus diesem Erbrecht überhaupt von einigem Belange sind.

Zu §. 109.

Der §. gründet sich auf das Reglement für die Korrektionshäuser in Schlesien vom 31. August 1800.

Er ist aufgenommen, weil es doch zweifelhaft ist, ob man die Korrektionshäuser unter die im Tit. 19. gedachten Armen-Anstalten rechnen kann, und weil es der bei Armen-Anstalten nach §. 60. l. c. erforderlichen Belehrung bei der Aufnahme nicht bedarf.

Der §. 31. des Reglements lautet so:

> Auch bestätigen Wir den Korrektionshäusern das den öffentlichen Anstalten im
>
> Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 19. §. 50.
>
> beigelegte Beerbungsrecht der darin verstorbenen unentgeldlich verpflegten Personen, mit Ausschluß des Rechts auf den Pflichttheil, wenn eine Ehefrau oder eheliche Erbin ersten Grades da sind, und unter den Modifikationen des Landrechts, in so weit es den Provinzial-Gesetzen nicht widerspricht.

Es genügte aber die gewählte Fassung des §., weil keine Provinzial-Gesetze entgegen stehen, indem man darüber nicht zweifelhaft sein kann, daß die dem überlebenden Ehegatten bei bestandener Gütergemeinschaft zufallende Vermögenshälfte kein Erbtheil ist.

Zweifelhaft bleibt es:

ob die Vorschrift des

§. 54. Tit. 19. Th. 2. Allg. Landrechts

„Auch die §. 52. benannten Personen verlieren den Pflicht- oder vertragsmäßigen Erbtheil zum Besten der Anstalt, wenn sie, bei hinlänglichem Vermögen, ihren hülflosen Eltern, oder dem Ehemann, die gesuchte Unterstützung versagt haben."

auch bei dem Erbrecht der Korrektionshäuser in Anwendung kommt.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 363v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9. Fol. 17v.; Korn IV. S. 462.; Neuer Korn VII. S. 117.

Zum Partikular-Recht
von Mittel- und Nieder-Schlesien.

Vorbemerkung.

Das Partikular-Recht Mittel- und Nieder-Schlesiens stellt nach §. 3. der Einleitung diejenigen Rechtsnormen auf, die in Mittel- und Nieder-Schlesien, in einem oder mehreren Fürstenthümern, in einer oder mehreren Standes-Herrschaften gelten. Die Eintheilung in Ober-, Mittel- und Nieder-Schlesien verschwand mit dem Ende des 12ten Jahrhunderts,

Vater B. 1. S. 8.

und ist jetzt in einer ganz andern Bedeutung durch die Verordnung vom 30. April 1815

G. S. 1815 S. 85.

als eine administrative wieder hergestellt. Hier sollen nach dem Reskript vom 26. Juni 1837 unter Mittel- und Nieder-Schlesien die Bezirke der Landes-Justiz-Kollegien zu Breslau und Glogau verstanden werden, aber wiederum nicht nach ihren jetzigen, sondern nach den früheren fürstenthümlichen Begrenzungen. Gegenwärtig sind nämlich die Bezirke der Provinzial-Justiz-Behörden nicht nach Fürstenthümern eingetheilt, sondern nach landräthlichen Kreisen, von denen viele aus einzelnen Theilen verschiedener Fürstenthümer zusammengesetzt sind.

Man muß zurückgehen auf die Zeit vor der Preußischen Besitznahme.

Schlesien zerfiel seiner politischen Eintheilung nach im Anfange des 17ten Jahrhunderts in 16 Fürstenthümer und 4 freie Herrschaften. Jenes waren die Fürstenthümer Breslau, Schweid-

nitz, Jauer, Glogau, Sagan, Troppau, Oppeln, Ratibor, Teschen, Neisse, Liegnitz, Brieg, Münsterberg, Oels, Jägerndorff und Krossen, diese die freien Herrschaften: Wartenberg, Militsch, Pleß und Trachenberg.

Henelii Silesiographia vom Jahre 1613 Th. 1. S. 7.

Später im Jahre 1654 wurde ein besonderes Fürstenthum Wohlau, durch die Vertheilung der Fürstenthümer Brieg und Liegnitz unter die drei Herzöge Georg, Ludwig und Christian, gebildet.

Henelii Silesiographia renovata 1704 Th. 1. S. 174.

Auch erhielt die Herrschaft Freudenthal in Oesterreichisch Schlesien — die aber hier nicht interessirt — jura ducatus, wie der Renovator annimmt, nur vorübergehend.

Das Fürstenthum Krossen, seit 1482 pfandweise und seit 1538 eigenthümlich unter der Hoheit der Churfürsten von Brandenburg, löste sich schon früh von Schlesien los, wie man schon aus einer Beschwerdeschrift der Schlesischen Stände von 1620, die in der Silesiographia renovata Th. 1. S. 183. abgedruckt ist, ersieht. Es hat jetzt Neumärkisches Provinzial-Recht.

v. Kunow, Provinzial-Recht der Neumark S. 2.

So wenig als Krossen interessiren hier die Fürstenthümer Troppau, Teschen, Jägerndorf, Neiße, Oppeln, Ratibor und die Standesherrschaft, das jetzige Fürstenthum, Pleß, da sie theils unter Oesterreichischem Zepter verblieben sind, theils zu dem Theil von Schlesien gehören, der vom Partikular-Recht nicht berührt werden soll, nämlich zum Bezirk des Oberschlesischen Landes-Kollegii.

Die übrigen Fürstenthümer waren bis zur Preußischen Besitznahme als solche verblieben. Wie die einzelnen Standes-Herrschaften entstanden, wird bei diesen erwähnt werden. Es treten den von Henelius erwähnten noch zu: das jetzige Fürstenthum Carolath (1697) und die Standes-Herrschaften Freihan (1628), Neuschloß (1628), Sulau (1628) und Goschütz (1741).

Als Preußen Schlesien in Besitz nahm, fand es, abgesehen von der Patrimonial- und städtischen Gerichtsbarkeit, das Ober-Amt in Breslau, daneben Landes-Hauptmanneien in den

einzelnen Fürstenthümern, Mann- und Zwölfer-Gerichte, Zauden- und Ritter-Rechte, Hof-Gerichte, und endlich in den Mediat-Fürstenthümern, Mediat-Gerichte unter der Benennung „Regierungen" für eximirte Personen und Sachen, vor.

Durch das Notifikations-Patent vom 15. Januar 1742

Suarez II. S. 1.

wurden nur denjenigen Mediat-Fürstenthümern und Standes-Herrschaften, die eigene Regierungen hatten, dieselben belassen, alle übrigen, insbesondere die Landesherrlichen Ober-Gerichte, wurden aufgehoben, und ihre Funktionen zwei Ober-Amts-Regierungen übertragen, von denen eine zu Breslau und eine zu Glogau errichtet wurde. Jener wurden die Fürstenthümer Breslau, Brieg, Schweidnitz und Jauer nebst dem Namslauschen Distrikt, dieser die Fürstenthümer Wohlau, Liegnitz und Glogau überwiesen.

Durch das Patent vom 23. Mai 1742 wurde auch die Grafschaft Glatz und durch das vom 17. Novbr. 1742 Ober-Schlesien zum Bezirk der Breslauer Ober-Amts-Regierung geschlagen.

Ober-Schlesien, d. h. die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, die Antheile an den Mediat-Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf, der Preußische Antheil des Fürstenthums Neiße und Grottkau nebst den Ober-Schlesischen Standes-Herrschaften und status minores, wurde aber schon durch das Patent vom 29. Februar 1744 wieder getrennt, und einer eigenen Ober-Amts-Regierung zu Oppeln überwiesen.

Suarez II. S. 18. 82.

Die Mediat-Regierungen wurden in diesen organischen Verordnungen nicht namentlich unter die Ober-Amts-Regierungen vertheilt, sie sollten unter der Aufsicht der nächst belegenen Ober-Amts-Regierung stehen und diese auch die Publikation der Edikte in den betreffenden Mediat-Fürstenthümern besorgen. So kamen unter die Ober-Amts-Regierung zu Glogau, die Mediat-Fürstenthümer Sagan und Carolath-Beuthen, und unter die zu Breslau die Fürstenthümer Oels, Trachenberg, Frankenstein-Münsterberg und die von Oels getrennten Standes-Herrschaften, Militsch, Goschütz, Neuschloß, Sulau und Freihan, so wie Wartenberg.

Mit den Ober-Amts-Regierungen zu Breslau und Glogau wurden Konsistorien verbunden, unter denen auch die Notifik. Pat. vom 15. Januar 1742 §. 18 ꝛc. Mediat-Fürstenthümer und Standes-Herrschaften standen, nur die Stadt Breslau und das Fürstenthum Oels behielten ihre eigenen Konsistorien. Diese Konsistorial-Verfassung verblieb, bis sie durch die Verordnung vom 26. Dezember 1808 aufgehoben wurde.

Die erwähnte frühere Eintheilung Schlesiens in Fürstenthümer muß man zum Verständniß des Partikular-Rechts sich vergegenwärtigen. Es ergiebt sich nämlich daraus:

1. daß nur Partikular-Rechte aufzustellen sind von
   - a. dem Fürstenthum Breslau,
   - b. " " Brieg,
   - c. " " Schweidnitz,
   - d. " " Jauer,
   - e. " " Münsterberg,
   - f. " " Trachenberg,
   - g. " " Oels,
   - h. " " Glogau,
   - i. " " Liegnitz,
   - k. " " Wohlau,
   - l. " " Sagan,
   - m. " " Carolath,
   - n. der Grafschaft Glatz,
   - o. der Standes-Herrschaft Wartenberg,
   - p. " " " Militsch,
   - q. " " " Goschütz,
   - r. " " " Neuschloß,
   - s. " " " Sulau,
   - t. " " " Freihan.
2. daß sich die Gültigkeit des Partikular-Rechts des Glogauer Departements auf die Fürstenthümer Wohlau, Liegnitz und Glogau nebst den Mediat-Fürstenthümern Sagan und Carolath-Beuthen erstreckt.

Zum Partikular-Lehn-Recht.

Vorbemerkungen.

I.

Die Lehne in Schlesien sind schon vor langer Zeit größtentheils allodifizirt.

Pachaly S. 32.

Es finden sich im Breslauer Departement außer dem Lehn: Oels, nur noch die ehemals bischöflichen Lehne, so wie die in der Grafschaft Glatz und in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer vor; die letzteren sind dergestalt impropria, daß sie kaum noch Lehne genannt werden können.

Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 6a. Fol. 17.

Im Glogauer Departement sind die Lehne allodifizirt. Im Fürstenthum Glogau waren es die meisten schon früher. Friedrich der Große setzte 1752 die übrigen bis auf 6, die jetzt auch bis auf 1 allodifizirt sind, ins Erbe.

Act. min. S. IV. Vol. III. Fc. 8. Fol. 12.; Act. min. S. IV. Vol. III. Fc. 5. Fol. 4.; Act. min. S. IV. Vol. III. Fc. 6. Fol. 3.; Suarez I. S. 335 ꝛc.

Im Fürstenthum Liegnitz sind die Lehn-Güter durch das Patent vom 24. Septbr. 1705 allodifizirt, und im Fürstenthum Wohlau durch das Patent vom 2. Januar 1661.

Suarez I. S. 346. 354.

Im Fürstenthum Sagan, welches als ein Kunkel-Lehn noch besteht, hat der Herzog Peter von Kurland durch das Patent vom 2. August 1788 mit oberlehnsherrlichem Konsens vom 5. November 1788, alle After-Lehne allodifizirt.

Act. min. S. IV. Vol. III. Fc. 5. fol. 9. 16; Suarez I. S. 241.

Zwar waren noch zwei Lehne übrig geblieben, allein diese sind jetzt auch allodifizirt.

II.

Von allgemeinen Schlesischen Lehnsgesetzen ist, wie schon Pachaly S. 32. bestätigt, nichts bekannt. Er erwähnt zwar der Sätze aus der Lehns-Instruktion vom 15. Novbr. 1602;

1. daß die Formel pro se et heredibus in den Lehnbriefen nur auf Mannspersonen zu deuten ist;
2. daß wenn ein Erblehn auf Manns- und Weibspersonen desselben Namens und Stammes in linea descendente gerichtet, dasselbe nicht an Fremde verreicht werden kann.

Es ist auch richtig, daß diese Sätze in der Lehns-Instruktion, die in

v. Weingarten Fc. III. S. 397.

abgedruckt, aber dort vom 10. Febr. 1606 datirt ist, ausgesprochen sind und man muß noch beifügen,

3. daß unter dem Ausdruck cum omni jure et dominio noch nicht die Beleihung mit Ober-Gerichten verstanden werden soll.

Da aber keiner der früheren Entwürfe diese Sätze aufgenommen hat, so sind sie um so mehr nur historisch erwähnt, als die Instruktion nach Weingarten nicht kaiserlich bestätigt, sondern nur vom Appellations-Gericht erlassen ist.

III.

In den früheren Entwürfen der Partikular-Lehn-Rechte ist immer der Satz aufgestellt:

daß die Erneuerung des Lehns bei Verlust desselben binnen der bestimmten Frist nachgesucht werden müsse.

Dieser Satz ist auf die alten, vor mehreren hundert Jahren ertheilten Privilegien gestützt, und es läßt sich nicht leugnen, daß einzelne Stellen derselben ihn zu rechtfertigen scheinen. Er ist aber dennoch, nach des Referenten Ansicht, unrichtig, und nur die bestimmte Anweisung, auch das Zweifelhafte nicht blos in die Motive, sondern in den Entwurf selbst aufzunehmen, nöthigt den Referenten, den bisherigen Entwürfen zu folgen.

Bekanntlich war es nach gemeinem Lehn-Recht streitig, ob

das bloße Verſäumen der geſetzlichen Friſt, wenn keine doloſe Abſicht ſich der Lehnspflicht zu entziehen zum Grunde lag, den Verluſt des Lehns nach ſich zog.

Pätz (edd. Göde) Lehnrecht §. 86.

Die zufällige Vereinigung der Lehnshoheit und Lehnsherrlichkeit in einer Perſon

(Pätz §. 4.)

hatte bei Ertheilung jener Privilegien die ſehr erklärliche Folge, daß die Landesherren die Kontroverſe, bei deren Entſcheidung ſie als Lehns-Oberherren ſehr weſentlich intereſſirt waren, nicht anerkannten, ſondern die Frage als eine zu ihrem Vortheil zu beantwortende, behandelten. Um ſo mehr muß man daher Gewicht auf Lehns-Obſervanzen — die unbeſtrittene Quelle des Partikular-Lehnrechts (Pätz §. 20. 21.) — legen, wenn ſolche unzweifelhaft ſich zeigen.

Es findet ſich nun, daß die entſchiedene Obſervanz ſeit mehr als 100 Jahren beſteht, daß das Verſäumen der Friſt zur Lehnsmuthung nie die Kaduzität zur Folge hatte.

1. In den Materialien iſt auch nicht ein Fall dargethan, in dem ein Lehn wegen verſäumter Friſt für kaduk erklärt worden wäre, und Referent hat auch aus den General-Akten des allein in Betracht kommenden Ober-Landes-Gerichts zu Breslau keinen ermitteln können. Allerdings führen ältere Schriftſteller und eben ſo Pachaly, ſo wie diejenigen, die ihm gefolgt ſind — wie z. B. der Bericht im

Schleſiſchen Archiv B. I. S. 489. —

nur die Beſtimmungen der Privilegien an und erwähnen keiner Abweichung.

Allein es finden ſich

2. in den General-Akten des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau

Sect. IV. No. 36. 37. 38.

Berichte, welche die Sache aufklären.

Friedrich II. befahl unter dem 16. April 1743 der Breslauer Ober-Amts Regierung zu berichten, wie es mit der Lehnsmuthung unter Oeſterreichiſcher Regierung gehalten worden, und ein Projekt zu einer Verordnung darüber zu

entwerfen. Die Ober-Amts-Regierung forderte darüber Berichte ein und berichtete dann unterm 2. Septbr. 1743 selbst.

Bresl. Act. Gen. S. IV. No. 39. Fc. 1. fol. 45.
Bresl. Act. Gen. S. IV. No. 37. Fc. 1. fol. 18.

In diesem Bericht sagt sie nun wörtlich

a. daß:

„gemeiniglich das dem Obersten Landes-Herrn verstattete Homagium vor diesen Lehnseid angenommen worden,"

und erwähnt später noch, daß wenn gleich nur über die Lehn-Güter Lehnbriefe ertheilt würden, es doch fast durchgehend Observanz sei, daß die Besitzer von Land-Gütern den Lehns-Eid ablegten. Der Bericht fährt dann fort:

b. „Es bezeigen aber auch Acta und Rescripta caesarea daß, wenn gleich die Lehnsmuthung, sowohl bei den Fürsten als bei anderen Landes-Vasallen, ein und mehrere Jahre unterblieben ist, deshalb doch niemalen mit der Caducitaet so rigoureus verfahren, sondern zuweilen gar keine, zuweilen aber nur einige poena arbitraria statuiret worden."

c. In Betreff der — damals noch existirenden — Lehne in Mediat-Fürstenthümern bemerkt die Ober-Amts-Regierung, daß

aus vorigen Zeiten nicht wenig Exempel aufzufinden wären, worinne diese Mediat-Fürsten und Standesherren, sowohl quoad caducitatem als quoad taxam, vor die Lehns-Muthung vielleicht zu weit gegriffen haben dürften.

3. Insbesondere wurde in Beziehung auf die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer im Jahre 1759

Act. Gen. Sect. IV. No. 37. Fol. 26.

durch ein decretum ex officio dem General-Fiskal Schultes aufgegeben, darüber zu berichten: woher es komme, daß die Vasallen nicht gehörig praestanda prästirten.

Schultes zeigte an, daß dies wohl vorzüglich die Folge sei: von der Aufhebung des früher für die Fürstenthümer in Schweidnitz bestandenen besonderen Lehns-Judicii, von der veränderten Form der Ableistung des Lehns-Eides, von

der Ober-Amts-Observanz, nicht ferner Lehn-, sondern nur Traditions-Briefe auszufertigen, endlich von der Auslegung des Edikts vom 13. Juni 1744, in dem allgemein das erlangte Inkolat für genügend zur Erwerbung der Rittergüter erklärt sei.

Der ꝛc. Schultes beantragte daher ein Publikandum, wodurch die Sanktion von 1714 in Erinnerung gebracht werde.

Dies Publikandum wurde erlassen; aber, so wenig die Sanktion von 1714 ausdrücklich die Kaduzität als Folge versäumter Muthungs-Frist androht, eben so wenig thut dies das Publikandum, obgleich vor dem Erlassen des Publikandums von dem Archivar Schubert ein Verzeichniß der vielen Fälle eingefordert und eingereicht worden war, in denen die Muthungs-Frist versäumt worden war. Auch findet sich, obgleich der Archivar Schubert angewiesen worden war, solche Fälle dem General-Fiskal Schultes mitzutheilen, keine Spur, daß dieser eine Klage auf Privation angestellt hätte.

4. In neuerer Zeit erstattete das Ober-Landes-Gericht unterm 21. Dezember 1811 und 10. Januar 1812 Berichte über die noch vorhandenen Lehne. Namentlich aus dem letzteren ergaben sich viele Fälle, in denen die Lehns-Erneuerung von ehemals Bischöflichen Lehnen, die vor das ehemals Bischöfliche Hofrichter-Amt gehörten, nicht tempestive nachgesucht worden war. Der Justiz-Minister nahm auf diesen Bericht an, daß dies nicht Kaduzität nach sich ziehe, denn er verwies nur auf das Landrecht; und eben so versprach das Ober-Landes-Gericht nur, auf Innehalten der Fristen zu sehen, wies auch demgemäß das Hofrichter-Amt an, aber in keiner Art, — was es doch als Lehnshof hätte thun müssen — veranlaßte es eine Klage auf Kaduzitäts-Erklärung.

Act. Gen. S. IV. No. 36. fol. 235.

In dem neuesten Bericht über die ehemals Bischöflichen Lehne vom Jahre 1828

ibid. Vol. II. fol. 1.

wird allerdings die Kaduzität als Folge der verspäteten Lehnsmuthung erwähnt, allein es ist bei Erstattung dieses

Berichts offenbar der erwähnte Inhalt der Akten nicht benutzt, und in diesem Punkt nur den Schriftstellern gefolgt worden.

5. Faßt man aber jenen Inhalt der Akten zusammen, so kommt man zu dem auch von den Landes-Justiz-Kollegien bei der Konferenz über den Entwurf bestätigten Resultat:

daß man es nicht als eine nach Schlesischem Provinzial-Lehn-Recht begründete Abweichung vom Allgemeinen Landrecht anerkennen kann, daß blos kulposes Versäumen der Frist zur Lehnsmuthung Kaduzität des Lehns zur Folge hat; insbesondere deshalb, weil schon der Bericht vom 2. September 1743 bezeugt, daß sich das Gegentheil aus rescriptis caesareis ergiebt. Zugleich ergiebt dieser Bericht den Ursprung des homagii, und daß dies homagium — wie auch die beständige Praxis zeigt, — als Lehns-Eid genügt.

Rechtfertigung des Entwurfs selbst.

I.

Von den vormals Bischöflichen Lehnen.

Diese Lehne, deren Lehnsherr der Bischof von Breslau und Neisse war, liegen in den einzelnen Fürstenthümern zerstreut. Nach einem Bericht vom 21. November 1811 gab es deren damals noch 19.

Bresl. Gen. Act. S. IV. No. 36. fol. 186. 197.

Durch die Säkularisation sind die lehnsherrlichen Rechte des Bischofs an das Oberhaupt des Staats übergegangen. Die, wörtlich mit einander übereinstimmenden, Landes-Ordnungen der Bischöfe Balthasar vom Jahre 1549, und Martin vom 12. Oktober 1589, von denen jene für den obern Kreis — Fürstenthum Neisse und Grottkau, — diese für den niederen Kreis — den übrigen Umfang des Bisthums — gegeben ist, enthalten einige, zum Theil höchst dunkle Stellen, die vom

Lehn sprechen, und diese Stellen sind die Quelle, aus denen das Partikular-Lehn-Recht der ehemals bischöflichen Lehne zu schöpfen ist. Es hat dies um so größere Schwierigkeiten, als die Landes-Ordnungen gar nicht in besonderen Abschnitten vom Lehne handeln, vielmehr nur hie und da mitten in Anordnungen über andere Gegenstände, Etwas über Lehne gelegentlich erwähnen; ja es sind zum Theil nur einzelne in längere Perioden eingeschobne Zwischensätze, auf die man sich stützen kann.

Die gesetzgebende Gewalt der Bischöfe ist stets bestritten worden, von einer landesherrlichen Konfirmation konstirt nichts,

Suarez I. S. 273. 283.

und die Landes-Ordnungen haben daher nur als befolgtes Gewohnheits-Recht gesetzliche Kraft erlangen können.

Dies verkannte offenbar — wahrscheinlich als Bischöfliche Behörde absichtlich — das Bischöfliche Hofrichter-Amt in seinen Berichten vom 23. November 1773 und 2. Juni 1780,

Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 8. fol. 7.

indem es berichtete: daß diese Landes-Ordnungen, obgleich ihnen kein Fall erinnerlich, daß darnach verfahren worden, noch völlig in Observanz seien, weil ihnen auch kein Fall bekannt sei, daß davon abgegangen worden; die Lehne seien feuda stricta und würden nach den Lehnsinvestituren und in subsidium nach dem longbardischen Lehn-Rechte beurtheilt.

Es ist unbegreiflich, wie ein Gericht von einer Observanz sprechen kann, wenn es gleichzeitig bekennen muß, daß ihm kein einziger Fall der Anwendung bekannt sei; wie es eine observanzmäßige Befolgung der Landes-Ordnungen behaupten und gleichzeitig anzeigen kann, daß in Ermangelung der Lehnsinvestituren das longbardische Lehn-Recht zur Zynosur diene.

Man befindet sich also eigentlich, im Allgemeinen sowohl, als rücksichtlich der einzelnen Bestimmungen, im Dunkeln.

Der frühere Entwurf beginnt mit dem jetzt weggelassenen Zusatz 2. Er besagt: an wen diese Lehne verliehen werden können.

Allerdings war der Bischof nach dem sogenannten Collowratschen Vertrag

Suarez I. S. 5.

verpflichtet, apert gewordene Lehne wieder an „Innwohner der Kronen und Schlesien Leuten" zu verleihen. Seit der Säkularisation des Bisthums aber hängt die Wiederverleihung im Apertur-Fall vom Könige ab, und diesem steht es offenbar frei, das Lehn wieder zu verleihen, wem er will.

Zu §. 110 und 111.

Die Landes-Ordnung enthält gar keine allgemeine Bestimmung. Sie sagt blos:

„Und so solche Eheleute mit einander Söhne und Töchter gezeuget, oder hinführ zeugten, so sollen die Söhne, sie sind von einer oder mehr Eheweibern, das Gut ohne alle Verlehnung erben, jedoch daß sie sich allerwege, da sie einheimisch, oder aber einer von ihrtwegen zu uns, oder unseren Nachkommen, bei Verlust des Lehnes in Jahresfrist verfügen und die Huldnunge thun. Deßgleichen in Erb-Güthern, wo sie von uns oder unsern Nachkommenden um die Lehn angefordert, und die in die Jahres-Frist nicht thäten, sondern aussen blieben, sollen sie ihres Erbrechtes auch verlustig seyn. Jedoch so soll diese Constitution in beiden Fällen, Unmündigen, Ausländischen, und weiblichs Geschlecht unschädlich seyn."

1. Folgt man genau der Quelle, so kann man daraus nur den Satz entnehmen:

Söhne verlieren durch Versäumen der Frist zur Lehns-Erneuerung das Lehn,

nicht aber den allgemeinen:

Versäumen der Frist hat den Verlust des Lehns zur Folge.

Offenbar setzte die Landes-Ordnung den letzteren als nach dem gemeinen Lehn-Recht bestehend voraus und wandte ihn nur auf Söhne an, und zwar deshalb, weil sie von diesen sagt: daß sie das Gut ohne alle Verlehnung erben. Sie sagt also nur:

obgleich Söhne das Gut ohne besondere Belehnung erben, so bleibt es doch auch rücksichtlich ihrer bei der allgemeinen Regel des Lehn-Rechts.

Jetzt, wo an die Stelle des gemeinen Lehn-Rechts der

Tit. 18. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts getreten ist, stellt sich die Sache anders und mit dieser Spezial-Bestimmung unvereinbar. Nach

§. 151. 157 l. c.

wird die Verzögerung des Gesuchs um die Belehnung nur mit einer Geldstrafe geahndet. Nimmt man in diese generelle Regel die Spezial-Bestimmung der Landes-Ordnung auf, so kommt die Sache, gegen die allgemeinsten Grundsätze des Rechts, so zu stehen,

daß Söhne, die das Lehn ohne Verlehnung erben, des Lehns verlustig gehen, wenn sie in der Lehnsmuthung säumig sind, während die entfernteren Lehns-Erben dies Versehen nur mit einer Geldstrafe büßen.

Daß dies nicht möglich ist, fühlt jeder, und man mag es daher wohl als Gewohnheits-Recht betrachtet haben,

daß bei den Bischöflichen Lehnen allgemein Säumigkeit in der Lehnsmuthung den Verlust des Lehns zur Folge habe.

Sieht man von dem, was in der Vorbemerkung gegen die Aufnahme dieser §§. im Allgemeinen angeführt worden ist, ab, so bleibt auch in der That nichts übrig, als

a. entweder den Satz allgemein aufzunehmen,

b. oder ihn ganz ausscheiden zu lassen.

Das letztere wäre nach des Referenten Ansicht das allein Richtige, denn, der Quelle gemäß auf Söhne beschränkt, ist der Satz mit dem Landrecht unvereinbar, in seiner Allgemeinheit beruht er nicht auf der Landes-Ordnung, sondern auf dem in der Landes-Ordnung vorausgesetzten gemeinen Lehn-Recht. Referent mußte aber der ihm ertheilten Anweisung gemäß, das erstere thun.

2. Die Frist wird im

§. 121. Tit. 18. Th. 1. A. L. R.

auf 1 Jahr 30 Tage, in der Landes-Ordnung auf 1 Jahr bestimmt. Die Letztere verweiset später auf das Sachsen-Recht und danach ist, wie das Ober-Landes-Gericht zu Breslau

Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 3. fol. 4. 5.

und der Entwurf von 1809 annehmen, unter 1 Jahr die

gewöhnliche Sächsische Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen gemeint gewesen.

3. Die Landes-Ordnung verlangt blos, daß Huldnunge gethan werde. Man kann darunter füglich die Lehns-Erneuerung, d. h. das Anerkenntniß der Lehnshoheit durch Nachsuchen der Belehnung und Erbieten zum Huldigungs-Eide verstehen, wie das Ober-Landes-Gericht im Entwurf von 1809 gethan hat.
4. Der §. 111. ist aufgenommen, um den Entwurf der Quelle mehr anzupassen.
5. Der Zusatz 3. im früheren Entwurf besagt: es solle die Lehns-Erneuerung nachgesucht, oder doch wenigstens der Huldigungs-Eid geleistet werden. Dies stimmt allerdings mit den Worten der Quelle überein, aber der Zusatz konnte so nicht bleiben, denn das homagium wird erst dann abgeleistet, wenn die Lehns-Erneuerung nachgesucht worden, läßt sich also ohne diese nicht denken.
6. Die Landes-Ordnung sagt ausdrücklich: diese Konstitution soll in beiden Fällen, also sowohl bei Lehn- als bei Erbgütern, den Unmündigen, Ausländischen und weiblichs Geschlecht unschädlich sein; d. h. also sie sollen nicht nach §. 110. behandelt werden. Der eventuellen Ansicht des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau folgend, hat Referent diese in keinen früheren Entwurf aufgenommene Beschränkung in den §. 111. aufgenommen.
7. Die Landes Ordnung spricht ferner noch von der Pflicht des Mannes, die Lehnen nachzusuchen, wenn er eine Frauensperson heirathet, die ein Gut besitzt.

Die Stelle lautet so:

„Wo aber an irk ein weibliches Geschlecht ein Gut gestammet oder gefallen, und sich dieselbe verehelichte, soll der, so ihr Mann würde, die Lehen, wie gemeldt, wegen seines Weibes gleichfalls zu suchen schuldig sein, und den Töchtern soll ein gebührlich Ausrichtung nach Vermög desselben Gutes gegeben werden, wie nachfolgende ferner davon gesetzt wird."

Man muß bei dem Schweigen der Materialien und frü-

heren Entwürfe annehmen, daß diese Bestimmungen nicht zum Gewohnheits-Recht geworden sind.

Zu §. 112.

Im wesentlichen stimmt §. 112. des jetzigen Entwurfs mit dem §. 1. Zusatz 5. des früheren überein. Die Quelle ist die Martinsche Landes-Ordnung.

Zu ihrem richtigen Verständniß muß man sich daran erinnern, daß sie ohne alle Sonderung durch einander von den Erb- und Lehn-Gütern, und insbesondere auch von der Erbfolge in jene und diese handelt.

Sie macht

Suarez I. S. 274.

„den zum Landrecht Gewidmeten"

zur Pflicht: ihren Frauen ein Leibgedinge in der im §. 112. angegebenen Höhe auszusetzen, und gestattet ihnen

ibid. S. 275.

auch eine größere Freigebigkeit, fährt aber fort:

„Ausgenommen Lehen-Güter darinne, ohn unser oder unser nachkommen Bischöffen über die gebührliche Vorsehung des Leibgedünges noch ihres Heiraths-Guths einbrengen alle Wege, wie oben gemeldt, von jedem Hundert Zehen Leibgedünges Weise ohne sondern Willen und Zulassen, niemals mit was erbliches zu thun und zu lassen, seinem Weibe zu verschreiben Macht haben soll."

Die Materialien zeigen, daß sich über die Abfindung der Wittwe aus dem Lehn weder Lehns-Gewohnheiten ergeben, noch auch anderweitig Quellen existiren, aus denen Rechtsregeln über diesen Gegenstand geschöpft werden könnten.

Nach den Begriffen des Landrechts

Th. 1. Tit. 18. §. 230. ꝛc.

ist also das Leibgedinge in der vorgeschriebenen Höhe unzweifelhaft eine Lehnsschuld, zu der es keines Konsenses des Lehnsherrn bedarf, denn nur ein Mehreres soll ohne des Bischofs Genehmigung nicht ausgesetzt werden. Es genügt, dies im §. 112. auszusprechen, was dann daraus rücksichtlich der Verhaftung des Lehns folgt, ist beim Schweigen des Provinzial-Rechts nach dem Allgemeinen Landrecht zu beurtheilen.

Der §. 112. des Entwurfs entspricht also in seiner jetzigen Fassung dem Inhalt der Quelle, kann aber nach des Referenten Ansicht doch nicht als anwendbar erachtet werden. Auch die Martinsche Landes-Ordnung setzt das jetzt nicht mehr geltende Sachsen-Recht als bestehend voraus, und wendet man ihre Bestimmungen jetzt, wo dies nicht mehr gilt, an, so geschieht weder was das Landrecht will, noch was die Landes-Ordnung wollte. Es genügt, um dies zu beweisen:

a. daran zu erinnern, daß dem Landrecht der Begriff des Heiraths-Guts fremd ist, und auf dasjenige zu verweisen, was darüber an andern Orten, z. B. beim Partikular-Recht des Adels in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, ausgeführt ist, und

b. zu wiederholen, daß nach Sächsischem Recht die dos dem Manne verblieb, die Landes-Ordnung also sich denkt, daß sie ins Lehn verwendet sein wird.

Zu §. 113.

Die Martinsche Landes-Ordnung besagt blos

Suarez I. S. 276.

daß in Ermangelung von Söhnen die Töchter die Güter erben sollen,

„Ausgenommen Lehen-Güter darinne dennoch die Töchter ihre gebührliche Abfertigung haben sollen."

Sie setzt also fest, daß die Töchter darinne, d. h. in dem Lehngut, ihre Abfertigung haben sollen. Wer ein solches Recht in einem Gut hat, kann seine Befriedigung aus demselben verlangen; dadurch rechtfertigt es sich, die Abfindung der Töchter für eine Lehnsschuld zu halten.

Ueber die Höhe derselben bestimmt die Landes-Ordnung nur, daß sie „gebührlich" sein soll; dies ist im Entwurf durch

„nach dem Werth des Lehns zu bestimmende"

gegeben, und dieser Ausdruck rechtfertigt sich durch die dingliche Natur der Forderung. Was die Landes-Ordnung später

Suarez I. S. 279. 280.

über die Feststellung der Höhe der Abfindung der Töchter anordnet, paßt auf Lehne nicht, ist also nur von der Abfindung der Töchter aus Erbgütern zu verstehen.

Denn danach würde zunächst entscheiden, was der Vater einer bereits verheiratheten Tochter zur Ausrichtung als Heirathsgut gegeben hat, es würde also nicht blos, dem Lehnsverhältniß entgegen, die freie Willkühr des Vaters, sondern eine Freigebigkeit zum Maaßstab dienen, die sich nicht blos nach dem Werth des Lehns, sondern eben so nach dem Betrage des Allodial-Vermögens bestimmen wird, und es wäre gegen alle Rechtsbegriffe, wenn man die Forderung der Töchter für eine Lehnsschuld erachtet, sich doch deren Höhe ohne alle Rücksicht auf den Werth des Lehns nach dem Betrage des Allodial-Nachlasses zu denken.

Wie übrigens bei dem Mangel näherer Bestimmungen die Anwendung dieses §. ausführbar sein möchte? — das bleibt allerdings problematisch. Referent hat auch keine Spur der Anwendung gefunden.

II.

Von den Lehnen in der Grafschaft Glatz.

Die Quellen der folgenden §§. sind:

1. die kaiserliche Instruktion in Lehnsachen ꝛc. vor die Grafschaft Glatz vom 3. März 1597 als speziellstes Gesetz;
2. die erneuerte böhmische Landes-Ordnung vom 10. Mai 1627 als generelleres Provinzial-Gesetz.

Die Gesetzeskraft und Anwendung beider bestätigt

Suarez II. Anhang S. 5—12.

Es haben sich auch Abschriften eines Privilegii für die Glatzer Belehnten vom Jahre 1614 vorgefunden; aber abgesehen davon, daß das Original nicht zu ermitteln gewesen, daß über die Promulgation desselben nichts konstirt, so ist es auch nie in Anwendung gekommen.

Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 8. Fol. 9v. ꝛc.

Zu §. 114—116.

I. Die hier aufgenommenen §§. enthalten Sätze, die in der Lehns-Instruktion bestimmt ausgesprochen sind. Es heißt darin:

„daß wenn sich ein Fall zutrüge, daß der Lehnsherr und Inhaber der Grafschaft Glatz mit Todt abgienge, oder sonst

Veränderungen vorfielen, so sollens die Lehns-Leute innerhalb Jahr und Tag, die Lehen suchen, ingleichen auch, wann ein Lehn-Mann verstürbe, und Leibes-Lehens-Erben und Söhne hinter ihme verließe, so sollen dieselben, oder im Fall sie unmündig, ihre Vormünder nach seinem Absterben, die Lehen innerhalb Jahr und Tag, die Mündlein aber, wann sie mündig, dieselben gleichergestalt in Jahr und Tag selbst persönlich zu suchen verpflichtet seyn, und wann sie sich mit einander theilen, dadurch die gesammte Hand gebrochen wirdt, nach gehaltener Theilung, wofern sie mit einander in gesammter Hand stehen wollten, dieselbe in Jahr und Tag beim Ambte suchen.

Wann sichs aber zutrüge, daß Agnaten und Vättern, so in gesammter Lehen mit einander ständen, einer unter denselben mit Tode verbliche; sollten diejenigen, so am Leben verbleiben, ebenermaßen die gesammte Hand zu verneuern und derselben in Jahr und Tag der Anwarttung halben Folge zu thun schuldig seyn."

Weshalb diese Sätze nicht in den früheren Entwurf aufgenommen worden, ist aus den vorliegenden Materialien nicht ersichtlich.

Es ist dies um so auffallender, als der Ober-Amts- und Landrath von Pannewitz in seinem in den Materialien in Bezug genommenen Bericht vom Jahre 1743 nach

Fol. 66. Vol. I. der Bresl. Gen. Act.

über die Glatzer Lehne ausdrücklich sagt: daß auch jeder Lehnsanwarter oder Coinvestitus nach Absterben eines Lehnsbesitzers oder vor ihm stehenden Coinvestiti zur Lehns-Erneuerung verpflichtet war. Die Gültigkeit der jetzigen §§. 114. und 115. ist also beim Schweigen der früheren Entwürfe zweifelhaft.

Uebrigens mußte der Ausdruck: Mitbelehnte, Gesammthänder, vermieden werden, weil das Landrecht beide gleichstellt;

§. 16. Tit. 18. Th. 1.

nach gemeinem Lehnrecht aber Mitbelehnung (coinvestitura) und Gesammtbelehnung (investitura simultanea) und bei dieser wieder die Belehnung zur gesammten Hand (investitura simultanea communis manus) unterschieden werden.

Pätz Lehnrecht Göttingen 1819 §. 61. 62.

Zu §. 116.

Die Sache liegt eigentlich sehr im Dunkeln. Die Lehns-Instruktion spricht nur bei der Lehns-Erneuerung davon, daß dieselbe, wie oben ausgeführt, auch von den Agnaten und Mitbelehnten gesucht werden müsse, darauf ob dies geschehen, solle das Ambt vigiliren auch dann:

„wenn sie gesammte Lehne mit einander aufrichten."

Wenn nun alles richtig befunden, soll der Lehnbrief gegeben werden. Die Hauptleute sollen dann:

„die Lehns-Leute mit Reichung der Lehen nit aufziehen, sondern ihnen dieselbe ohne weiteren Verzug thun und die gesammte Belehnungen, vermöge unserer ergangenen Resolution, zwischen denen, die zuvor in gesammter Lehen gesessen und derhalben in Jahr und Tag gebührlich Folge gethan bis zum zehenden Grad nit allein in absteigender, sondern auch der Seithen-Linien, der Schwerdt-Magen zugelassen, welches eben die Kraft haben solle, als wenn es von Uns als regierender König zu Böheimb selbst zugelassen und bestättiget wehre, wie denn solches ihr der Ritterschaft vom Kayser Carolo IV. löblichen Gedächtniß, erlangtes Privilegium, in seinem rechten Verstandt, also in sich hält und vermag."

Die Lehns-Instruktion spricht also nur von dem Fall der Lehns-Erneuerung, nicht aber von der ersten Belehnung. Sie will sagen: wenn sich Lehnsmänner in das Lehn theilen, so können sie gesammte Lehne aufrichten, sie müssen die Lehns-Erneuerung suchen, und diese soll den einzelnen Lehnsmännern, von denen jeder einen bestimmten Theil aus dem Lehne nimmt, wieder als Gesammthändern ertheilt werden.

Eine Theilung konnte nur erfolgen, weil alle aus einer gemeinsamen Belehnung Sukzessions-Rechte hatten. Diese Rechte übten sie aus, jeder erhielt Etwas aus der gesammten Hand, dieselbe ward also gebrochen. Das in der ersten gemeinschaftlichen Belehnung gegebene Versprechen war erfüllt. Die einzelnen Theilenden und ihre Erben hatten also aus der ersten Sammt-Belehnung kein gegenseitiges Sukzessions-Recht mehr. Die Lehns-Instruktion aber giebt ihnen wieder ein

solches, wenn sie die Erneuerung rechtzeitig nachsuchen und sagt: die Erneuerung der Beleihung zur gesammten Hand, die das Ambt ertheilt, soll so kräftig sein, als ob sie der Lehns-Herr selbst gegeben hätte. Dies klärt die Sache recht auf. Die Lehnskurie konnte als solche nur die Lehns-Erneuerung geben, sie konnte nur die erste Belehnung bestätigen, und die Lehns-Instruktion mußte sie ausdrücklich authorisiren, weiter zu gehen und auch nach gebrochener Hand eine neue Gesammt-Belehnung zu ertheilen. Diese Sammt-Belehnung soll sich aber nur auf die Schwertmagen und nur bis zum 10. Grade erstrecken.

Im früheren Entwurf korrespondirt der Zusatz 8 mit diesem §. Im ersteren ist, weil die Böhmische Landes-Ordnung beim Allodio nur den Verwandten bis zum 10. Grade ein Intestat-Erbrecht giebt, der Satz allgemein so gefaßt:

„Bei den in der Grafschaft Glatz belegenen Lehngütern erstreckt sich die Belehnung der Gesammt-Hände nur bis zum 10. Grade in absteigender und in der Seiten-Linie bei den Schwert-Magen d. i. den Seiten-Verwandten von väterlicher Seite und männlichen Geschlechts."

Allein nach dem oben Erwähnten kann Referent die Stelle der Lehns-Instruktion nicht von jeder Belehnung zur gesammten Hand verstehen.

Diese Stelle erhält ihre dem jetzigen §. 3 entsprechende Erklärung auch durch die sanctio pragmatica vom Jahre 1594, von der

Fol. 48. act min. S. IV. Vol. II. Fc. 8.

sich eine extraktive Abschrift befindet.

Wenn gleich nach den vorliegenden Materialien das in der Lehns-Instruktion erwähnte Privilegium Carls IV. nicht mehr vorliegt, so enthält doch eben jene pragmatica, deren im Eingang der Lehns-Instruktion gedacht wird, eine Deklaration über den fraglichen Streitpunkt.

Kaiser Rudolph nämlich sagt: Wenn die gesammte Hand durch Theilung mehrerer, die in gesammten Gütern saßen, gebrochen wird, dadurch also einer von dem andern keine Devolution mehr zu hoffen hat, so sollen die Theilenden dennoch

die gesammte Hand bis zum 10. Grade vor dem Glatzer Amt wieder aufrichten können.

Hierdurch rechtfertiget sich um so mehr der §. 116 nach der jetzigen Redaktion. Der Ausdruck Schwert-Magen ist nach den bestehenden Rechtsbegriffen

Eichhorn §. 327.

mit „männlichen Verwandten von Vaters Seite" wiedergegeben.

Zu §. 117.

Die Bestimmung, wie sie der jetzige Entwurf im §. 117. übereinstimmend mit Zusatz 6 des früheren Entwurfs giebt, ist in der zu §. 114 — 116 angeführten Stelle der Lehns-Instruktion nicht enthalten. Sie ist entnommen aus der Böhmischen Landes-Ordnung F. 55. die so lautet:

„Alle und jede Lehen-Leuthe, so von Uns Lehen-Gütter haben, und derselben im Gebrauch und Genuß seyn, wann sie wegen derselben von Uns, oder nach Uns Unseren Erben, Nachkommenden Königen, in Jahr und Tag (d. i. in einem Jahr und sechs Wochen) das Lehen nicht empfangen und die Lehns-Pflicht nicht leisten, (massen hierunten die Form des Juraments und der Pflicht solches besaget,) die sollen alle ihr Recht und Gerechtigkeit verlohren haben, und denen Lehens-Rechten nach, das Lehen-Gutt an Uns, oder nachkommende Könige und Erben zum Königreich fallen."

Nach den vorliegenden Materialien ist man zweifelhaft gewesen, ob Kaduzität als Folge der Frist-Versäumniß unbedingt angeordnet worden, oder ob nicht Modifikationen beizufügen seien, da ja in der Lehns-Instruktion

Suarez, Anh. S. 7.

Berichterstattung über jeden Fall befohlen, und es nach gemeinem Lehn-Recht zweifelhaft sei, ob diese Felonie mit dem Verlust des Lehns bestraft wird.

Das Bedenken erscheint allerdings, aber aus anderen Gründen erheblich, nämlich: Einmahl, weil nach des Referenten Ansicht die Böhmische Landes-Ordnung gar kein noch geltendes Provinzial-Gesetz ist, wie beim Partikular-Recht der Grafschaft

Glatz ausgeführt ist. Zweitens, weil nach der in der Vorbemerkung III. ausgeführten Ansicht das Versäumen der Frist zur Lehnsmuthung überhaupt in Schlesien nicht Kaduzität zur Folge hat.

Sieht man aber von diesen beiden Gründen ab, so scheinen die aufgestellten Bedenken unbegründet zu sein. Die Quelle spricht sich bestimmt aus. Die Berichterstattung war nothwendig, damit der Lehnsherr die Klage auf Privation, die auch nach gemeinem Lehn-Rechte nothwendig war,

Pätz, §. 184.

anstellen konnte. Nimmt man einmal an, daß die Böhmische Landes-Ordnung ein nicht aufgehobenes Provinzial-Gesetz ist, dann ist auch der §. 117 gerechtfertigt, um so mehr, als die Kontroverse des gemeinen Lehn-Rechts über die Folgen der unterlassenen Lehnsmuthung eben durch F. 55. der Landes-Ordnung entschieden wird, so daß man in keinem Falle sagen kann, die Landes-Ordnung verweise nur auf das jetzt nicht mehr geltende gemeine Lehn-Recht.

Auch haben die Stände gegen diesen schon in den Entwurf von 1794 aufgenommenen Satz nichts erinnert. Eben so wenig gegen die Annahme, daß die landrechtliche Frist mit der der Lehns-Instruktion übereinstimmt.

In letzterer heißt es innerhalb Jahr und Tag, und dies entspricht der landrechtlichen Frist.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 121.; A. L. R. Th. 1. Tit. 3. §. 49.

die sich der im gemeinen Lehnrecht

II. F. 24. pr., 40. pr., 52. §. ult., 55. pr. gegen I. F. 22. pr.

wenigstens nach der einen Angabe des Feudisten — angenommen anschließt.

In der Böhmischen Landes-Ordnung ist zwar bei dem Ausdruck Jahr und Tag in Parenthese gesagt „(d. h. 1 Jahr und 6 Wochen);" allein Referent hat mit dem Ober-Landes-Gericht der Lehns-Instruktion als dem speziellen Gesetz den Vorzug gegeben.

Zu §. 118.

Der §. 118 besagt in Betreff der Minderjährigen, daß ihnen die Frist erst von erreichter Großjährigkeit an laufe, d. h. also, daß der im §. 117 angedrohte Verlust erst eintrete, wenn sie die Lehns-Erneuerung nach erreichter Großjährigkeit nicht rechtzeitig suchen.

Der §. 2. Zusatz 6. des früheren Entwurfs dagegen sagt ausdrücklich:

„Unterläßt dies der Vasall, oder wenn er noch minderjährig ist, sein Vormund, so verliert er alle Rechte auf das Lehn."

Auch hier herrschen wieder Dunkel und Zweifel.

Zunächst ist in der Lehns-Instruktion bestimmt vorgeschrieben: daß Unmündige das Lehn doppelt erneuern müssen, zuerst durch ihre Vormünder und dann „die Mündlein aber wenn sie mündig ... selbst persönlich."

Die Materialien geben keinen Aufschluß, warum dies in den letzten Entwurf nicht aufgenommen ist.

Abweichend vom Landrecht ist nur, daß die Erneuerung wiederholt werden muß;

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 112.

dies war daher nur zu erwähnen.

Nun frägt es sich aber, wenn tritt der Verlust des Lehns bei versäumter Frist ein? Geschieht es, wenn der Vormund die Frist versäumt, oder wenn sie der großjährig gewordene Vasall nicht inne hält?

Für die erstere Ansicht hat sich der frühere Entwurf entschieden; die Materialien ergeben über die Gründe nichts.

Referent folgt der andern Ansicht. Einmal schon, weil den Minderjährigen die Restitution zustand; sodann aber weil die Lehns-Instruktion gar nichts über die Folge sagt, die Böhmische Landes-Ordnung aber den Verlust des Lehns an das Unterlassen der Ableistung des Lehns-Eides knüpft, die nach deutschem Lehn-Recht erst vom Großjährigen gefordert werden konnte, wenn gleich der eidesmündige Pupille dazu verstattet werden konnte.

II. F. 26. §. 11; Eichhorn Einl. §. 215. 223.

Drittens weil diese Ansicht die weniger harte, also vom Landrecht weniger abweichende ist.

Ein anderer Zweifel, den die Materialien nicht berühren, ist der: wenn wird das Mündlein mündig, wie die Lehns-Instruktion sagt?

Nach dem Feudist mit 14 Jahren.

II. F. 55 pr.

Nach deutschen Rechtsbegriffen aber, wie sie seit Einführung des Römischen Rechts bestanden, verstand man unter Unmündigen, Minderjährige.

Eichhorn §. 316.

Da es nun mit den heutigen Verhältnissen der Minderjährigen in keinen Einklang zu bringen wäre, wollte man eine besondere Lehnsmündigkeit annehmen, so ist im §. 118. die Großjährigkeit als der Terminus a quo angenommen.

Zu §. 119.

Der §. 119. gründet sich auf folgende Stellen der Lehns-Instruktion:

Suarez Anh. S. 11.

„Ueblicher Gestalt ist auch bißhero, die Unordnung vorgelauffen, daß Schulden und Leib-Geding ohne Unterschied biß nachher auf die Lehen mit der Amts-Consens verschrieben worden, welches nicht alleine Uns, sondern auch den Belehnten zu merklichem Nachtheil gerathen, derohalben künftig einig Leibgedinge mit verschrieben, oder Schulden auf das Lehn, wann Erb-Güter, vorhanden, mit verschrieben, die Leibgedinge auch höher nit auf die Lehen, als der Weiber beweißliches Einbringens, und nach Beschaffenheit des Lehens nit eher, als wann solches in das Lehen eingewandt, und gebracht, versichert werden."

Dieser Stelle entspricht die Fassung des §. 119. Denn mit Berücksichtigung des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 18. §. 230. folgt alles aus dem einen Satz: daß das Leibgedinge eine gesetzliche Lehnsschuld ist. Es bedarf keines Konsenses der Agnaten, es kann eingetragen werden, die Wittwe kann sich an

das Lehn halten, steht aber nach der Hypotheken-Verfassung den eingetragenen Schulden nach.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 229 seq. 323. 324.

Was insbesondere die Frage betrifft, ob dies Leibgedinge aus dem Lehn schlechterdings (§. 231. 232 l. c.) oder nur in Ermangelung eines Allodial-Nachlasses aus dem Lehn zu entrichten ist, so enthält die Lehns-Instruktion darüber nichts Bestimmtes.

Bezieht man die Worte:

„Wann Erb-Güter vorhanden"

nicht blos auf Schulden, sondern auch auf Leibgedinge — was bei der Interpunktation zweifelhaft bleibt — so ist das letztere in Uebereinstimmung mit

§. 232. Tit. 18. Th. 1. A. L. R.

zu behaupten. Es konnte also beim Mangel aller Aufklärung durch die Praxis oder die vorliegenden Materialien keines Falls im Entwurf etwas darüber gesagt werden.

Wird das Leibgedinge eingetragen, dann ist es eine dingliche Lehnsschuld, dies zu bewirken, steht nach der Lehns-Instruktion, die vom Versichern auf die Lehen spricht, den Interessenten frei, deshalb ist im Entwurf bemerkt, daß es zum Eintragen des Konsenses nicht bedarf.

Im früheren Entwurf, dessen Zusatz 7. §. 1—3. im Wesentlichen mit dem jetzigen §. 119. übereinstimmt, ist „Abfindung" statt „Leibgedinge" gesagt. Diese Abweichung ist wesentlich.

Ein Leibgedinge besteht nach deutschen und preußischen Rechtsbegriffen immer nur in einer Rente.

Eichhorn §. 302. 303; A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 457.

Die Lehns-Instruktion spricht blos von Leibgedinge, es liegt nichts vor, was ein Abgehen davon rechtfertigen könnte.

Allerdings bleibt es problematisch wie das Leibgedinge — die Rente — dem Eingebrachten — dem Kapital — im einzelnen Falle gleich zu machen sein wird. Solche Uebelstände aber kommen beständig beim Einschalten einzelner Sätze aus den alten schlecht redigirten Gesetzen vor. Sie zu beheben, muß die Gesetzgebung abändernd einschreiten, was dem Referenten nicht gestattet ist.

Zu §. 120.

Die Materialien ergeben keine andere Rechtfertigung, als die Bezugnahme auf die Lehns-Instruktion und die früheren Entwürfe.

Offenbar ist die Stelle in der Lehns-Instruktion dunkel und die Sache zweifelhaft.

Die Stelle lautet so:

„Beschlüßlichen wollen wir, daß es mit Abstattung der Töchter aus den Lehen-Gütern hinführo also soll gehalten werden, daß nemlich: wenn das Lehen im Mangel Leibes-Lehens Erben oder sonsten Zufall käme, und Töchter vorhanden, alsdenn soll jetziger, und künftiger, Unser Haupt-Mann neben drei unverdächtigen Landes-Eltisten, und Recht-Sitzern, oder anderen angesessenen Lehens-Leuthen, das Leben taxiren, und wie hoch das Lehen verkauft werden könnte, auf Unsere Böhmischen Kammer berichten, so sollen alsdann den Töchtern allen mit einander eine gewisse und gebräuchliche Abstattung: als der gehende Theil verordnet werden.

Wann aber Erbgüter vorhanden, mit welchen die Töchter gebräuchlich versehen und abgestattet werden könnten, so solle das Lehen unbeschwert bleiben."

Die bisherigen Entwürfe finden hierin ein Recht der Töchter auf Abfindung in allen Fällen, in denen andere als Leibes-Lehens-Erben sukzediren.

Unzweifelhaft ist die Sache nicht, denn nach der Lehns-Instruktion sollen die Töchter die Abfindung erhalten:

„wenn das Lehn Zufall käme"

und zwar wenn dies sich ereignete, entweder

a) „im Mangel Leibes-Lehens-Erben,"

b) „oder sonsten"

d. h. nichts anders als: stets wenn das Lehn Zufall kommt.

Also der Streit kann sich nur darum drehen, was ist damit gemeint:

das Lehn käme Zufall.

Soll es heißen

1. das Lehn fällt an einen Vasallen, der nicht Leibes-Lehns-Erbe ist oder
2. es fällt an den Lehnsherrn zurück.

Für die zweite Alternative spricht außer dem Sprachgebrauch noch ein Umstand.

Nach der Lehns-Instruktion soll der ermittelte Tarwerth an die Böhmische Kammer, also an die Finanz-Behörde des Königs, berichtet werden, und dann soll die Abstattung verordnet, d. h. von der Kammer gewährt werden.

Die Kammer, wie die Lehns-Instruktion zeigt, war gar nicht die Lehnskurie, diese war das Ambt. Dieses ertheilte die Lehnbriefe, und mit „Ambts-Konsens" wurden die Schulden versichert. Was sollte der Bericht an die Kammer, wenn es sich blos um eine Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsfolger und den Töchtern oder um einen Konsens der Lehnskurie handelte? Dagegen wird die Berichterstattung an die Kammer ganz natürlich, wenn man die ganze Stelle von Apertur-Fällen versteht, denn dann war es der König als Lehnsherr, der die Abstattung den Töchtern zu gewähren, deshalb zu verordnen hatte.

Bei der Dunkelheit, die in der Sache herrscht, ist Referent den bisherigen Entwürfen gefolgt.

Unter Leibes-Lehns-Erben sind nach

§. 280. 282. Tit. 18. Th. 1. A. L. R.

die Deszendenten zu verstehen.

In der Anwendung würde der §. zu dem Bedenken Anlaß geben: was denn für eine gebräuchliche Abfindung zu erachten ist; die Materialien zeigen aber auch nicht, daß der Satz irgend zur Anwendung gebracht würde.

Zu §. 121—124.

Die Stelle der Lehns-Instruktion, aus der diese §§. genommen, lautet dahin:

„Begäbe es sich auch, daß sich ein Lehen, wie oben vermeldet, an den Lehens-Herren eröffnet, so soll dem Lehens-Herren das Ganze Lehen mit den Gebäuden und allen den Zugehörigen heimbfallen und den Landes-Erben nichts mehr, als die Erb-Stück, so darzu, wie obermeldt,

mit Zulaß, und Bewilligung erkauft sein, gefolget und gegeben werden. So viel aber die Besserung in dem eröffneten Lehen anreicht, derohalben bishero allerley Streit vorgefallen, damit soll es künftig also gehalten werden: daß nehmlich nach Verordnung der Landesbräuchigen Lehen-Recht, die Gebäude, so in den Lehen-Gütern von neuem erbaut, und auf derselben Grund gesetzt, dem Lehens-Herren oder Lehens-Faher ohne einige Erstattung mit dem Lehen-Grundt bleiben, und zukommen; die anderen Besserungen aber, wann der Landes-Erbe beweisen kann, daß dieselben nothwendig und nützlich geschehen, auch ansehnlich, und nie geringschätzig, die soll dem Land-Erben, nach unverdächtiger Taxirung Unsers Haupt-Mannes und dreyer Lehens-Leuthe, aus der Grafschaft Aeltisten, erstadt werden. Wann aber sonst könnte bewiesen werden, was die Besserung den Lehens-Mann gestanden, soll es, wenn es nur nit übermäßig ist, dem Land-Erben, ohne vorhergehende Aestimation und Würdigung, doch nach vorhergehender genugsamber Bescheinigung erstattet werden."

Die im Entwurf aufgestellten Sätze ergeben sich aus dieser Stelle und weichen von den Vorschriften des

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 27—30. §. 527—553.

ab.

Zweifelhaft ist es nur ob sich der §. 124. rechtfertiget. Die Lehns-Instruktion spricht zuerst nur von dem Falle der Eröffnung des Lehns an den Lehnsherrn. Weiterhin aber sagt sie: „dem Lehns-Herrn oder Lehens-Faher."

Wer ist mit dem Lehens-Faher gemeint? offenbar ein anderer als der Lehns-Herr. Fahen ist der alte Ausdruck für fangen, fassen.

Adelung sub voce: Fahen.

Das Lehn faßt, erfaßt, erwirbt aber nur der Lehnsherr oder ein anderer, ein Lehnsmann (Vasall). Damit dürfte der §. 124. gerechtfertigt sein.

Es ist jedoch zweifelhaft, ob nicht vielleicht unter dem Lehns-Faher derjenige gemeint ist, der im Apertur-Fall das

Lehn in Folge einer neuen Verleihung erhält. Es ist der Ansicht gefolgt, die den bisherigen Entwürfen zum Grunde zu liegen scheint. Berührt ist der Zweifel in den Materialien nicht.

Alle Fragen, die bei der Anwendung dieser §§. vorkommen können, welcher Werth zu taxiren? was übermäßig ist? wie es zu halten: wenn die erweislichen Kosten zwar ganz billig, dem gegenwärtigen Werth aber nicht mehr angemessen sind? Alles dies wird beim Schweigen der Provinzial-Rechts-Quellen nach den speziell beim Lehn gegebenen und event. den allgemeinen Vorschriften des Landrechts zu entscheiden sein.

III.

Von den Lehnen in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer.

Diese Lehne sind im höchsten Grade uneigentliche, so daß sie den Namen Lehne nur verdienen, weil in gewissen Fällen eine Lehnserneuerung, oder auch die Ertheilung der Lehnsfähigkeit nothwendig ist.

Die Quellen für die folgenden §§. sind:

1. das Privilegium König Uladislaus vom Jahre 1511.
2. das Kaiserliche Reskript vom 15. April 1587.
3. die kaiserliche Konfirmation vom 20. Dezember 1600.
4. das kaiserliche Privilegium vom 27. März 1714.

abgedruckt bei

Suarez I. S. 305—315.

Die vorliegenden Materialien enthalten außer dem, was Pachaly S. 35 u. f. sagt, eigentlich nichts zur Erklärung der Quellen und Rechtfertigung des Entwurfs. Sie behandeln nur bei früheren Redaktionen projektirte Zusätze und die Verhältnisse einiger einzelnen Güter, welche früher als Afterlehne des Stifts Leubus behandelt und in den Materialien noch jetzt (wohl zu Unrecht) so betrachtet werden, die aber schon als Lokal-Verhältnisse hier nicht interessiren.

Der Referent muß sich daher fast darauf beschränken, die einzelnen jetzt noch praktischen Sätze der erwähnten Quellen in einer Paraphrase zu geben, und diese nach dem Inhalt der

General-Akten des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau zu rechtfertigen.

In diesen General-Akten

S. IV. No. 37.

befindet sich ein von dem früheren Lehns-Sekretair, nachmaligen Bürgermeister Hülse zu Schweidnitz, erforderter Bericht vom 1. Juni 1743, der die Grundlage der späteren Darstellungen gebildet hat, und auch in diesen Motiven mehrmals in Bezug genommen werden wird. In diesem Bericht sagt der Referent über die Schweidnitz-Jauerschen Lehnen Folgendes:

„Ich habe hierauf in allertiefster Devotion zu eröffnen: Was maaßen Niemand kein Ritter-Gutt acquiriren können, welcher nicht belehnet gewesen.

Nun aber sind diese vor belehnet gehalten worden, welche zu dociren vermocht, daß ihr leiblicher Vater allbereits belehnet war, oder die Lehns-Fähigkeit durch Königliche Belehnung, Brieffe oder durch brüderliche: und andere Ebtheilungs- oder Kauff-Brieffe, darinnen die Belehnung erlanget oder vorbehalten, darthun konnten und zwar vigore der Kaiserlichen Rudolphinischen Konfirmation der Vergleichung wegen der Belehnung und in Erbschafts-Fällen de dato Prag den 20. Dezember Anno 1600 wie solche in der Brachvogelischen Kollektion derer Privilegien ꝛc. Tom. 2. Pag. 442. in extenso zu lesen. Woferne nun dergleichen Lehnsfähigkeit nicht docirt werden könnte, und gleichwohlen eine Persohn von Ritter- oder Herrenstandes ein Ritter-Gutt an sich zu bringen suchte, inzwischen doch aber entweder ein gebohrner Schlesier oder außerhalb Schlesien gebohren war: so wurde hiebey folgende Limitations gebrauchet, daß dieser zu vorhero das Jus Incolatus beim Landes-Fürsten suchen und imploriren mußte, alsdann aber wie Jener das Belehnungs-Recht praestito prius Vasallagio von dem Landeshauptmann immediate überkommen konnte. Beiden wurde zur Belehnung von einem Besitzer eines Ritter-Guttes ein Groschen auf einem Garthen radicirenden Erbzinses zur Belehnung vor der Königlichen Lehns-Hand aufgelassen, sub reservatione, daß sobald einer durch ander-

weitige acquirirende Poſſeſſion in dieſen Fürſtenthümbern belehnet würde, dieſer Zins an den Possessorem des Guttes ohne Entgeld wiederum zurück und anheimb fallen ſollte. Ein jedweder von dergleichen Belehnungs-Suchern hatte an den Landes-Haubtmann, der Obſervanz gemäß, Einhundert Dukaten species, an die Königliche Ambts-Cantzelley pro Expeditione der Belehnungs-Signatur und Rekognition Zwantzig Reichsthaler, bey der Königlichen Lehns-Cantzeley-Gebührnüſſen zu zalen. Hierbey iſt nur beſonders merkbahr, daß in casu, wenn per modum testati oder intestati an einen nicht Lehns-Fähigen ein Ritter-Gutt durch Erbgangs-Recht gediehe, Selbter nach Maaßgebung des Kayſerlichen renovirten und ungirten Privilegii de dato Wien den 27ſten Marty 1714 cit. Brachvogel Tom. II. pag. 655. Sich zur Succeſſion vermittelſt erhaltenden allerhöchſten Landesfürſtlichen Spezial-Gnade inner Jahr und Tag a Die publicati Testamenti seu delatae Hereditatis, fähig zu machen, und die specialem Investituram zu begehren verpflichtet war, welche aber Die Heredes sui zu erlangen nicht nöthig hatten, fügete es ſich nun aber, daß dergleichen Ritter-Gutt an Jemanden per Actum mortis Causa gefallen, der Vorm Tode des Erblaſſers anſchon belehnet geweſen, ſo hatte derſelbe nur nöthig, ſich deshalb inner der ausgeſetzten Friſt beym Ambt der Landeshauptmannſchaft anzugeben, die Lehns-Fähigkeit, da ſie nicht notoriſch darzuthun, und die Investituram specialem, Woferne Er nicht Heres suus, zu impetriren."

Damit ſtimmt auch ein von dem Juſtiz-Sekretair Walter zu Jauer unter den 22. Mai 1756 erſtatteter in denſelben Akten befindlicher Bericht überein. In demſelben drückt ſich der Referent mitunter noch beſtimmter aus. Er ſagt unter Andern:

„Zu allerpflichtſchuldigſter Befolgung deßen will ich überhaubt nicht allererſt weitläuftig anführen, daß alle Lehn-Gütter in Schleſien, beſonders aber in denen beiden Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer feuda impropria a

communi feudorum natura degenerantia, anomala, et mere heriditaria, das ist Erb-Lehn-Gütter sind; denn es ist eine nur denenjenigen Schlesischen Rechtsgelehrten unbekannte Sache, welche es sich vor keine Schande achten, in denen Rechtsgeschichten ihres Vaterlandes unbekandt zu seyn, und solche nicht zu wißen.

Ich kann aber nicht mit Stillschweigen übergehen, daß die Erb-Lehn-Gütter hiesiger Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer in feuda Majora et Nobilia (worunter auch die Königlichen Geschößer zu rechnen, sie mögen nun an Zinnßen in Pfennings und Getrayde weise bestehen) und feuda minora seu inferiora et ignobilia vel plebeja getheilet werden.

Jene feuda Majora seu Nobilia, Königliche Erb-Lehn-Ritter-Gütter konnte Niemand an sich kaufen und besizzen, als ein belehnter Edelmann, oder welcher ex Privilegio ein Eingebohrner Ehrenvester Mann war, wie die Schobersche Familie zu Schweidnitz, welche vermuthlich das vom Könige Vladislao 1504 den Burgern der Stadt Schweidnitz verliehene Privilegium wegen Erkauffung Ritterlicher Lehn-Gütter, sich bald zu Nuzze gemacht und bis auf den heutigen Tag ruhig exercirt, auch Niemahlen einigen Lehns-Fehler begangen.

Die Ausländer, sie mochten nun Herren, oder Ritter-Standes seyn; mußten vorhero von dem Könige in Böhmen das Inkolat in Schlesien erlangen und sodann von dem jetzigen Landes-Haubtmann die Investitur oder Belehnung suchen, und überkommen, ehe ihnen Erb-Lehn-Ritter-Gütter in denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer von der Königlichen Lehns-Hand, gereichet und gelanget werden konnten. Ja die eingebohrnen Schlesier, welche entweder durch die Geburth oder durch die Gnade des Landesherrn den Ritterstand und Inkolat hatten, mußten entweder durch Briefliche Urkunden dociren, daß ihre Vorfahren in hiesigen Fürstenthümern belehnet gewesen und die renovatio investiturae, Lehns-Muthung, von Fall zu Fall, zu rechter Zeit gesucht werden, oder Sie selbst

sagen, daß alle Rittergüter ohne Unterschied dieser Befreiungen theilhaftig seien; er sagt aber keineswegs: ich unterwerfe alle Rittergüter den Beschränkungen, denen Erblehne unterliegen. Das konnte er auch gar nicht einseitig. Das Lehnsverhältniß ist ein zweiseitiges und es konstirt nirgends, weder, daß die Besitzer aller Rittergüter sie zu Lehn offerirt haben, noch daß sie ursprünglich alle Eigenthum der Krone waren. Der Kaiser konnte freies Allodium nicht einseitig für ein Erblehn erklären.

Wenn die Sache auch praktisch gleichgültig sein mag, weil so viel bekannt, in den Fürstenthümern alle Rittergüter (mit Ausnahme der §. 126. gedachten) wirklich den folgenden lehnrechtlichen Bestimmungen unterliegen, so rechtfertigt doch keine Quelle einen Satz aufzustellen, der als Gesetz sanktionirt, jeden Beweis des Gegentheils abschneiden würde, und zwar um so weniger, als in der angezogenen Stelle das entscheidende Zeitwort fehlt und in dem Privilegio von 1511

Suarez I. S. 307. Z. 3.

Ritter- und Lehen-Güter und ebenso in der Konfirmation von 1600

Suarez I. S. 310. Z. 10

Güter und Lehn-Güter erwähnt, also neben den Lehn- auch Allodial-Güter als vorhanden gedacht werden.

Der §. 126. ist nicht nur dadurch gerechtfertiget, daß die Lehns Eigenschaft dieser Güter, als der Lehnsherr (Fiskus) sie bei der Säkularisation

Edikt vom 30. Oktober 1810. G. S. S. 32.

einzog, durch Konsolidation erloschen ist; daß nach einem Bericht des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau vom 9. April 1813 die Lehns-Eigenschaft der Zistercienser-Güter überhaupt höchst problematisch war: sondern es hat auch der Justiz-Minister per rescriptum vom 4. Mai 1813 in Uebereinstimmung mit dem Staats-Kanzler ausdrücklich erklärt: daß diese Güter vom Fiskus als freies Allodium wieder veräußert worden seien.

Zu §. 127.

Durch das Privilegium vom 15. April 1587

v. Weingarten Fasc. II. 278.

wurde bestimmt, daß die von der Ritterschaft ausgekauften Bauergüter mit den Rittergütern gleiche Lehnrechte haben sollten. Darauf stützt sich diese schon in Pachaly S. 38 erwähnte und in die früheren Entwürfe aufgenommene Bestimmung, die jetzt nur dem Sprachgebrauch des Landrechts entsprechender gefaßt ist.

Zu §. 128 und 129.

Das Allgemeine Landrecht handelt natürlich nicht von einer Lehnsfähigkeit schlechthin, denn es bestimmt

§. 44. 45. Tit. 18. Th. 1.

daß die nothwendigen Eigenschaften eines neuen Vasallen nur nach allgemeinen Gesetzen (§. 44) und der Bestimmung des Lehnsvertrages zu beurtheilen sind, und giebt dann in den folgenden §§., namentlich §. 64 sqq. die Grundsätze an, die bei Erklärung dunkler oder unvollständiger Lehnsverträge, so wie auch dann zu befolgen sind, wenn solche Verträge gar nicht mehr existiren.

Bei den Schweidnitz-Jauerschen Erblehnen verlangt das Privilegium vom 27. März 1714

Suarez I. S. 314.

„daß ein jeder, auf dem ein solches landesfürstliches Lehngut per actus inter vivos aut mortis causa transferirt wird allemahl inner der ausgesetzten Frist, sich beim Amte der Landeshauptmannschaft angebe, die Lehnsfähigkeit, da sie nicht notorisch wäre, darthue u. s. w."

Die älteren Quellen gebrauchen den Ausdruck „lehnsfähig" nicht, sie sprechen von den Personen, die für „belehnt" zu erachten sind.

So bestimmt die Konfirmation vom 20. Dezember 1600 unter No. 1.

Suarez I. S. 309.

daß nur solche Personen, die für belehnt zu erachten sind, zur Erbschaft liegenden Grundes zugelassen werden sollen.

Wie es scheint, setzen die Quellen die Lehnsfähigkeit in eine Sammtbelehnung im ausgedehntesten Sinne, die sich über alle in den Fürstenthümern belehnten Familien erstreckt. Denn

1. nach der Konfirmation von 1600 sollen Mannspersonen,

die auf liegenden Grund, oder was dem gleich zu achten, in den Fürstenthümern belehnt sind, sukzessionsfähig sein.

2. Ferner sollen nach derselben die Deszendenten in infinitum für belehnt gehalten werden.

3. Ist im Privilegium von 1714 sub primo gesagt, daß jeder, auch der letzte von der Familie, über das Erblehn inter vivos frei verfügen könne, daß aber das Gut wieder an einen Lehnsfähigen gelangen müsse, und

4. sub tertio wird dasselbe in Beziehung auf dispositiones mortis causa festgesetzt und nur beigefügt, daß der eingesetzte nicht lehnsfähige Erbe sich durch rechtzeitiges Nachsuchen der Kaiserlich Königlichen Spezial-Gnade fähig machen könne.

Faßt man diese 4 Bestimmungen zusammen, so geht daraus hervor, daß man sich eine solche Gesammtbelehnung aller Familien dachte. Darum ist dem Letzten der Familie, mit dem die in dieser Familie belehnten Personen aufhören, nur freigelassen, an Lehnsfähige zu vermachen.

Aber auch im Fall ein Lehnsunfähiger zum Erben eingesetzt ist, soll es doch nur eines Gesuchs um Belehnung bedürfen, die ihm auch zu Theil werden soll. Erlangt er sie, so macht er nun wieder seine sämmtlichen Nachkommen für die ganzen Fürstenthümer lehnsfähig.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Quellen im hohen Grade dunkel und in der Wortfassung undeutlich sind. Es wird also darauf ankommen: wie sind die Ansichten der Praxis über den Sinn derselben gewesen, welche Observanz hat sich gebildet?

Pachaly S. 36 und: von Friedeberg I. XX. §. 36. S. 200 ꝛc. vorzüglich aber die oben extrahirten Berichte geben darüber Auskunft und aus den früheren Entwürfen ist bei den §§., die nicht Vorschläge zu abändernden oder ergänzenden Bestimmungen enthalten, eine Observanz des Lehnshofes zu entnehmen. Die vorliegenden Materialien geben genügenden Aufschluß darüber, welche §§. dies sind.

Zu §. 128.

Aus den Quellen und eben erwähnten Zeugnissen geht, als jetzt geltendes Recht nicht blos

1. hervor, daß von Lehnsunfähigen die Ertheilung der Lehnsfähigkeit, die Belehnung, nachgesucht werden muß, sondern
2. auch, daß dies eine bloße Form ist, und die Ertheilung oder Verweigerung nicht von der Willkühr des Lehnsherrn abhängt.

Zunächst wäre schon die eingeräumte freie Disposition inter vivos et mortis causa eine blos eingebildete, keine reale, wenn nur gewisse Personen erwerbungsfähig wären. Sodann bestätigt sich der zweite Satz auch, wenn man die Sukzession ins Lehn

1. ex testamento
2. ab intestato
3. ex pacto

einzeln durchgeht.

Zu 1, den Testaments-Erben sagt der Kaiser im Privilegium von 1714

Suarez I. S. 313.

die Ertheilung der Lehnsfähigkeit aus Spezial-Gnade zu, wie auch

Pachaly S. 36.

dies auslegt.

Zu 2. Anlangend den Fall, wenn ein solches Erblehn an einen nicht lehnsfähigen Intestat-Erben fällt, so weichen die Ansichten von Pachaly und die Bestimmungen des Entwurfs von 1796 §. 17. 39. 40. Abdruck S. 83. 88 von einander ab.

Die wesentliche Abweichung besteht darin, daß Pachaly annimmt, ab intestato könne Niemand erben, der nicht lehnsfähig ist und beim Mangel aller Testaments- und aller lehnsfähigen Intestaterben, falle das Gut an den Lehnsherrn, während die Entwürfe annehmen, auch der nicht schon ex lege lehnsfähige Intestat-Erbe könne die Ertheilung der Lehnsfähigkeit verlangen.

Die Quellen sprechen allerdings in sofern für Pachaly, als in dem Privilegium von 1714 der Intestat-Erbfolge nicht gedacht ist und in der Konfirmation von 1600 allgemeine Lehnsfähigkeit als Bedingung der Sukzession aufgestellt war.

Auf der andern Seite besagt doch das Privilegium von 1714,

Suarez I. S. 314.

daß collaterales et extranei die investituram specialem allemahl begehren und erhalten sollen. Es frägt sich, was unter der investitura specialis zu verstehen ist. Blos die Erneuerung des Lehns oder auch die Ertheilung der Lehnsfähigkeit? Für das Erstere spricht: daß in der Stelle von dem Nachweis der Lehnsfähigkeit und dem Nachsuchen der investitura specialis die Rede ist. Für das Letztere spricht: daß kein Grund abzusehen ist, warum der Intestaterbe schlechter gestellt sein solle, als der Testaments-Erbe und der Erwerber inter vivos. Wenn dem Lehnsmann eine so unbedingte Dispositionsfreiheit eingeräumt ist, wie bei diesen Erblehnen, so wäre es inkonsequent, sie in dem Falle zu beschränken, wenn der Lehnsmann durch sein Stillschweigen zu erkennen giebt, daß er nicht anders disponiren wolle, als schon das Intestat-Erbfolge-Gesetz für ihn disponirt hat, zumal die Lehns-Intestat-Sukzession in infinitum geht. Bei dieser Dunkelheit muß man doch annehmen, daß das Ober-Landes-Gericht im §. 17. und §. 40. des Entwurfs von 1796 den Inhalt einer Observanz aufgenommen hat, weil diese §§. nach den vorliegenden Materialien keine vorgeschlagene Abänderung, sondern Bestehendes enthalten sollten.

Auch Hülse und Walter in ihren Berichten machen keinen Unterschied zwischen Testaments- und Intestaterben. Aus dem Schluß des Walterschen Berichts sieht man vielmehr, daß der Unterschied zwischen der Ertheilung der Lehnsfähigkeit und der Lehns-Erneuerung nur darin bestand, daß für erstere 100 Spezies-Dukaten entrichtet werden mußten.

Zu 3. Anlangend den Fall, wenn durch einen Actus inter vivos ein solches Erblehn an einen noch nicht lehnsfähigen gelangt, so besagen die Quellen darüber eigentlich nichts. Es entsteht dasselbe Bedenken das bei der Intestat-Sukzession erörtert worden ist, es frägt sich nun hier, wie die Stelle im Privilegio von 1714

Suarez I. S. 314.

„jedoch wird es per expressum nötig sein, daß ein jeder, auf dem ein dergleichen Landesfürstliches Lehen-Guth per actus inter vivos aut mortis causa transferiret wird, allemahl inner der ausgesetzten Frist, sich bei dem Amte der Landes-Hauptmannschaft angebe, die Lehensfähigkeit, da sie nicht notorisch wäre, darthue, das Vasallagium ablege, und die investituram specialem, welche die haeredes sui nicht nöthig haben, die Collaterales hingegen und Extranei hinführohin allemal (doch ohne Erhöhung der gebräuchlichen Kanzley-Taxe) begehren und erhalten sollen."

zu verstehen ist.

Pachaly sagt S. 36.:

„diese Lehnsfähigkeit kann man durch die Belehnung erhalten, wenn einer durch Kauf, oder einen andern Actum inter vivos solche Güter an sich bringt."

Im Entwurf von 1796 §. 15., womit der letzte Entwurf Zusatz 11. §. 7. und 8. im Wesentlichen übereinstimmt, ist dasselbe mit dem Zusatz aufgenommen:

ohne daß es nöthig ist, die Bewilligung derselben besonders nachzusuchen.

Das heißt also mit andern Worten:

ipso jure erlangt jeder, der ein solches Erblehn aus einem Rechtsgeschäft unter Lebenden erwirbt, die Lehnsfähigkeit schlechthin.

Man kann nicht bezweifeln, daß sich diese Observanz gebildet hat, und zwar indem man nach und nach eine Form, sich die Lehnsfähigkeit schlechthin zu verschaffen, aufgab, die nur noch Bedeutung hatte, als der Landeshauptmann dafür 100 Dukaten erhielt.

v. Friedeberg I. Cap. XX. §. 26. S. 203. 204.

erzählt nämlich:

Wenn ein Fremder in den Fürstenthümern sich possessioniren wolle, so wäre zu seiner Habilität erforderlich, daß ihm ein Possessionirter vor dem Hauptmann einen Unterthan, Gärtner oder Häuselmann mit einigen Groschen Zins auflasse und er dann das juramentum fidelitatis leiste. Da-

durch sei der Fremde befähigt, so viel Güter als er immer wolle, in den Fürstenthümern zu erwerben.

Hiermit

cfr. Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 8. Fol. 63.

stimmt auch der Bericht des Lehns-Sekretair Hülse vom 1 Juni 1743 überein.

Hatte der Erwerber nur erst das Inkolat erhalten, so hatte er es nur noch mit dem Landeshauptmann zu thun, der die Lehnsfähigkeit schlechthin eben so wie die Lehns-Erneuerung ertheilen konnte.

Es wurde in der Regel ein auf einen Garten radizirter Zins von 1 gGr. dem Fremden aufgelassen, unter der Neben-Bestimmung, daß derselbe ohne Entgelt an den Auflassenden zurückfalle, wenn der Fremde durch anderweitige Erwerbung eines Guts in den Fürstenthümern belehnt werde.*)

---

*) In den General-Akten des Breslauer Ober-Landes-Gerichts finden sich noch zwei Gesuche mit Beilagen, die das beobachtete Verfahren zeigen:

1.

Hochgeborner Reichs-Graff.
Gnädiger Herr Herr.

Euer Hochreichsgräfliche Excellenz geruhen gnädig Dehnenselben unterthänig gehorsamb vortragen zu lassen, welchergestalten wir unß entschlossen, in dehnen löbl. beyden Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer dato occassione possessioniret zu machen, da nun aber solches vermöge Deroselben wohlerworbenen Privilegiorum ohnmöglich anders, alß durch vorhergehende Belehnung geschehen kann; alß haben Euer Hochreichsgräfliche Excellenz wir gantz unterthänig und gehorsamb ersuchen sollen, unß die besondere Gnade zu erweisen und alß vollmächtiger Kayser- und Königlicher Herr Landeshaubtmann unß die Lehn zu ertheilen, auch Einen gewissen Tag, zu Ablegung der allerunterthänigsten Lehns-Pflicht an den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, unüberwindlichsten Römischen Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb,

Dafür erhielt ex observantia der Landeshauptmann 100 Dukaten. Die Belehnungs-Signatur und Rekognition wurde besonders mit 20 Thlr. bezahlt.

König und Hertzog zu Schweidnitz und Jauer Carolum VI. in Gnaden anzusetzen.

Vor welche hohe Gnade wir mit allem ersinnlichen Respekt lebenslang verharren werden

Euer Hochreichsgräflichen Excellenz

unterthänig gehorsambste Diener

Christian Leberecht und Ludwig Heinrich gebrüder von Korkwitz.

pr. den 17. September 1713.

An

Ihro Hochreichsgräfliche Excellenz den Vollmächtigen Kayserlichen und Königlichen Herrn Landeshaubtmann der beiden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

Christian Leberecht und Ludwig Heinrich Gebrüder von Korkwitz bitten unterthänig gehorsambst womit Ihnen die Lehen in dehnen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer konferiret werden mögen.

C. Hülse.

Beilage zu vorstehendem Gesuch.

Cum Titul. deb. Herr Hannß Friedrich von Zedlitz auf Alt-Wasser, derer Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer Landes-Eltister, und Königlicher Mann-Gerichts-Assessor lässet an Cum Titul. deb. Herrn Christian Leberecht von Korkwitz und Kuschdorff, der Römisch-Kaiserl. und Königlichen Majestät Rath, Neun Weise Groschen auf George Kuttigs Garten zu Alt-Wasser radiciren, den Jährlichen Erbzins zur Belehnung vor Ihn, und dessen leibliche Lehens-Erben in allhiesigen obbemeldten zweyen Fürstenthümbern biß anderweitig darinnen erlangender Possession auf.

Cum Titul. deb. Herr Hannß Friedrich von Zedlitz auf Alt-Wasser ꝛc. Verreichet an Cum Titul. deb. Herrn Ludwig Heinrichen von Korkwitz und Kuschdorff auf Wanwitz Neun Weiße Groschen auf Christian Kuntzens Garthen zu Alt-Wasser hafftenden Jährlichen Erbzinß zur Belehnung vor Ihn und dessen Leiblichen

Ganz offenbar hat man dieſe Spielerei einer After-Belehnung sub conditione resolutiva fallen laſſen, ſeit durch das Inkolat-Edikt vom 13. Juni 1744

Korn I. Jahrg. 4. S. 107.**)

das Erheben einer Taxe und namentlich der 100 Dukaten un-

Lehens-Erben in allhieſigen Fürſtenthümbern Schweidnitz und Jauer bis zu anderweitige darinnen erlangender Poſſeſſion.

2.

Hochgebohrner Reichs-Graff,
des Heiligen Römiſchen Reichs Semper-Frey,
Gnädiger, Vollmächtiger und Hochgebittender Herr Landes-Haubtmann ꝛc.

Dieweilen ich intentioniret bin, mich in hieſigen löblichen Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer poſſeſſioniret zu machen, darzu aber erfordert wird, daß ich durch Empfahung der Lehn mich vorhero genugſam habilitire; Alß implorire Euer Hochreichsgräflichen Excellenz ganz gehorſambſt, Dieſelbe geruhen mir ſothane Lehn in hohen Gnaden zu ertheilen, und einen beliebigen forderſamen Tag ſowohl zur Präſtirung des juramenti fidelitatis, alß auch der gewöhnlichen Belehnung Gnädigſt anſetzen zu laſſen. Wovor ich mit uuterthäniger Danks-veneration lebenslang verharren werde

Euer Hochreichsgräflichen Excellenz
gehorſambſter Knecht
George Chriſtian von Langguth.

praes. den 10. November 1713.
Et
praefigatur den 15. Novembris
den 22. Novembris.

An
Ihro Hochreichsgräfliche Excellenz, den Kayſer- und Königlichen Vollmächtigen Herrn Landes-Haubtmann der beiden Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer ꝛc.

George Chriſtian von Langguth bittet gehorſambſt, Ihm die Lehen in hieſigen löblichen Fürſtenthümern in hohen Gnaden zu ertheilen, und hierzu einen beliebigen Tag Gnädigſt anſetzen zu laſſen.

G. Jacobi conc.

**) Auszug aus dem Edikt.

Wann jemand, der in Schleſien unbelehnet, und allda we-

terſagt worden war, und es hat ſich ſo der Satz gebildet, daß der per actum inter vivos Erwerbende nur die Lehns-Erneuerung ſucht und dabei das homagium ableiſtet.

Aus allem dieſen kann man zweierlei als feſtſtehende Obſervanz annehmen:

1. daß der, dem die Lehnsfähigkeit mangelt, nur verpflichtet iſt, deren Ertheilung nachzuſuchen.

   Daß ſie beim Lehns-Departement nachgeſucht wird, ergeben Grund-Akten des Ober-Landes-Gerichts.

   Daß ſie aber nie verweigert worden, bemerkt das Ober-Landes-Gericht in einem Bericht vom 11. Oktober 1811.

   Nach einer Anzeige in den

   Bresl. Gen. Act. Sect. IV. No. 37. Fol. 92.

   waren von 1714—1761 nur drei Fälle vorgekommen, in denen um Ertheilung der Lehnsfähigkeit nachgeſucht worden.

2. Daß derjenige, der ein Erblehn durch ein Rechtsgeſchäft unter Lebenden erwirbt, durch die Lehns-Erneuerung zugleich lehnsfähig wird, alſo des beſonderen Geſuchs überhoben iſt.

Endlich iſt noch zu bemerken, daß allerdings nach den Quellen früher nur der Adel und gewiſſe privilegirte Familien, z. B. die Schoberſche, ſolche Schweidnitz-Jauerſche Rittergüter erwerben konnten, ſeit dem Edikt vom 9. Oktober 1807 können ſie aber unbedenklich von jedem erworben werden, der Rittergüter erwerben kann.

Damit aber rechtfertigt ſich der §. 128. und die No. 1. im §. 129.

---

der ſelbſt noch ſeine Vorfahren poſſeſſioniret geweſen, Erb- oder Lehn-Güther im Lande acquiriren will, ſo muß derſelbe zuförderſt das Inkolat ſuchen, da denn die davon zu entrichtenden Jura nach Beſchaffenheit ſeines Standes und Vermögens reguliret werden ſollen; wer aber ſolch Inkolat einmal gewonnen, deſſen Erben in ab- und aufſteigender Linie, wie auch ſeine Wittwe, ſollen vor Fremde nicht mehr geachtet, noch zu Erlegung fernerweiter Receptions-Jurium angehalten werden, ſondern genieſſen der Freiheit, in ganz Schleſien Güther zu acquiriren, ohne daß Sie die in ein oder anderem Fürſtenthum ehedem hergebrachte 100 Dukaten Receptions-Gebühren zu entrichten ſchuldig wären.

Zu §. 129.

Hier muß nun angegeben werden, wer lehnsfähig schlechthin ist. Es scheint der obigen Ausführung ganz zu entsprechen, im Eingange den Begriff zu geben, wie er aus dem §. 128. zu abstrahiren ist.

Erwerbsfähig wird der Lehnsfolger erst durch die erhaltene Erneuerung. In welchen Fällen es auch dieser nicht bedarf, werden die folgenden §§. besagen. Was nun die unter den einzelnen Nummern aufgestellten Sätze anlangt, so ist die No. 1. schon bei §. 128. gerechtfertigt.

No. 2., 3. und 4. die Konfirmation von 1600 ist die Quelle. Die Stelle lautet so:

„daß Niemand von Manns-Personen, welche in Fürstenthümern auf liegenden Grund, oder was für liegende Grund zu halten, nicht belehnet ist, zur Erbschaft liegenden Grundes und was darzu gehörig, nicht solle zugelassen werden, sondern es soll ein jedweder, auf den Fall seine Belehnung durch Königliche Lehen, brüderliche und andere Erbtheilung oder Kauf-Briefe, darinnen die Belehnung erlanget oder vorbehalten, zu erweisen schuldig sein. Frauen aber und Jungfrauen sollen für belehnet gehalten werden, wenn sie darthun und erweisen können, daß ihre Eltern in denen Fürstenthümern begütert gewesen, und sie darinnen gebohren worden; Jedoch, daß solche Belehnung weiter nicht, denn auf ihre Personen bei ihrem Leben, nicht aber auf ihre Kinder nach derselben Tode in der Seiten-Linie sollte gedeutet, gezogen und verstanden werden; Kinder aber des ersten, andern und weitern Grads, sollen allemahl bey Vorstellung ihrer Eltern und Groß-Eltern Güter in infinitum in absteigender Linie für belehnt gehalten werden, und zur Erbschaft ihrer habenden Prärogativen und Rechten nach, zugelassen werden."

Sie ist und bleibt unverständlich und dunkel, voll von Widersprüchen. Die Wort-Interpretation führt zu immer neu aufsteigenden Zweifeln; man muß wieder nach der Observanz fragen. Diese scheint aus dem Entwurf von 1796, der mit dem Zeugniß Pachalys S. 36. 37. über die bestehende Observanz und Praxis übereinstimmt, zu erhellen. Auffallend ist es, daß

sowohl in der Quelle als in Pachaly und v. Friedeberg l. c. S. 202. zur Lehnsfähigkeit der Töchter erfordert wird: daß sie in den Fürstenthümern geboren seien, die Entwürfe aber davon nichts besagen.

Der Entwurf von 1796 lautet so:

§. 12. Diese Lehnsfähigkeit haben alle männliche Abkömmlinge des Eigenthümers eines solchen Lehnguts, desgleichen auch die Töchter desselben, aber nicht deren Kinder.

§. 13. Ferner besitzen, ohne Unterschied des Geschlechts, alle diejenigen die Lehnsfähigkeit, welche aus einer Familie herstammen, die diese Lehnsfähigkeit besessen hat, und welche solche durch einen fortgesetzten Besitz eines in einem adelichen Gute liegenden Grundes, oder was dafür zu halten, für sich erhalten haben.

§. 14. Es ist daher auch zu Beibehaltung der Lehnsfähigkeit hinreichend, wenn derjenige, welcher solche behauptet, nur mit einem geringen Zins aus einem adelichen Gute, oder mit einem Lehnsunterthan belehnt ist.

Zunächst ist schon ein erheblicher Widerspruch zwischen §. 12 und 13 bemerkbar. Nach §. 12 sind die Töchter-Kinder des Besitzers nicht lehnsfähig, wohl aber nach §. 13. Sodann aber bezeugt das Ober-Landes Gericht zu Breslau

Kommiss.-Akt. Bl. 79v.

daß stets alle, die irgend wie von einer Familie abstammen, die in den Fürstenthümern mit Rittergütern angesessen, für lehnsfähig erachtet worden seien. Diesem letzten Zeugniß ist Referent gefolgt.

Zu §. 130.

Im Privilegio von 1714 ist gesagt:

Suarez I. S. 314.

daß sui haeredes keiner Investitur bedürfen. Es frägt sich, wer sind sui haeredes? Daß man den römischen Begriff eines suus heres in seinem Zusammenhange mit der patria potestas und dem heres necessarius hier nicht anwenden darf, unterliegt keinem Zweifel; die Ausdrücke wurden vor 120 Jahren nicht so genau genommen.

Der Kaiser setzt den suus heres den Collaterales und

Fremden entgegen. Darnach würden darunter Deszendenten und Aszendenten zu verstehen sein. So hat es auch der Entwurf von 1796 aufgefaßt:

Abdruck S. 85. §. 18.

„Die Erneuerung des Lehns darf niemals von den Lehnsfolgern in ab- und aufsteigender Linie nachgesucht werden."

Zu §. 131.

Der §. ist nach den vorliegenden Materialien im früheren Entwurf

Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 8. Fol. 22v.

auf die Annahme des Ober-Landes-Gerichts gegründet, die wahrscheinlich aus ihm bekannter Observanz hervorgegangen ist.

Die Sache ist zweifelhaft: v. Friedeberg, l. c. S. 206. 207., erwähnt, daß bei dem Regierungs-Antritt Ferdinands und Leopolds I. die Stände das homagium abgeleistet haben, und daß, wenn es in einem Falle nicht geschehen, dies noch keinen Erlaß beweise.

Zu §. 132.

Dieser §. rechtfertigt sich durch deutliche Sätze in den Quellen. In dem jüngsten Privilegio, dem von 1714, ist ausdrücklich ausgesprochen:

Suarez I. S. 313.

daß auch dann keine Ausnahme statt findet, wenn das Lehn auf dem Falle steht, und dann ist ganz allgemein gesagt:

„Wie dann Wir alle und jede Ritter-Güter unserer treu gehorsamsten Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, für rechte Erb-Lehne, sie zu Erb- und eigenen Rechten erb- und lediglich innen zu haben, zu besitzen, zu genüßen und zu gebrauchen, dieselben mit solchen Erb- und eigenen Rechten hinwiederum zu verkaufen, zu vergeben, zu verwechseln, zu versetzen, zu verteſtiren und darmit, als mit wahrem Eigenthum, wie Erb- und eigenen Guts, Recht, Art, Natur und Eigenschaft, auch in denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, die zeithero gebräuchlich gewesen ist, zu gebahren und zu beginnen, zu thun und zu lassen."

Zu §. 133.

In diesem §. ist der Inhalt der Kabinets-Order vom 3. Oktober 1836, die im Breslauer Amtsblatt S. 228 publizirt worden, genau aufgenommen.

Zu §. 134—144.

Diese §§. enthalten die Intestat-Erbfolge-Ordnung, die sich im allgemeinen aus den Quellen ergiebt. Erläuterungen finden sich in den Materialien nicht.

Die erste Sukzessions-Ordnung enthält das Privilegium von 1511.

Suarez I. S. 307.

Sie ist folgende:

1. Leibes-Erben,
2. Töchter,
3. Brüder,
4. Brüdersöhne,
5. Schwestersöhne,
6. die Nächsten.

Diese etwas rohe Sukzessions-Ordnung bestimmte:

Suarez I. S. 310.

die Konfirmation von 1600 näher.

ad 1. Für Leibeserben wurde „Söhne" gesagt und ausgesprochen, es mache keinen Unterschied, ob der Vater oder die Mutter beerbt werde, auch ward festgesetzt, die Töchter hätten sich, wenn Söhne vorhanden, mit einer ehrlichen Aussteuer, wie in väterlichen Gütern üblich, zu begnügen.

ad 3—5. Bei den Brüdern, Brüdersöhnen und Schwestersöhnen wurde bestimmt, daß sofern sie nur vom Vater her gebrüdert oder geschwestert sind, volle oder halbe Geburt keinen Unterschied machen soll.

ad 6. wurde für die übrigen Verwandten die Sukzession näher dahin bestimmt.

6a. der Vater,

6b. „die Nächsten von dem Vater und desselben Geblüt und Freundschaft ohne Unterschied Manns- oder Weibspersonen, ohne alle Mittel, nachdem ein jeder der Wurzel und also der Sippe nach am nächsten."

Endlich deklarirte das Privilegium von 1714
Suarez I. S. 313.
daß auch die mütterlichen Verwandten nicht ausgeschlossen, sondern ebenfalls nach der Privilegien-Ordnung der Sukzession ab intestato fähig sein sollten.

Es treten also zu:

6c. die Nächsten von der Mutter Seite, ganz nach den Bestimmungen 6b.

Inzwischen war die Sanctio pragmatica vom 31. Oktober 1696 ergangen,
Suarez I. S. 98.
die in Schlesien allgemein das jus repraesentationis den Brüder- und Schwester-Kindern gab, und durch ein kaiserliches Reskript vom 19. Juli 1697. war diese Sanctio pragmatica auch auf die Schweidnitz-Jauerschen Lehne ausgedehnt, durch ein anderes vom 20. Januar 1704 aber auf die Kinder ersten Grades beschränkt worden. Dadurch erhielten also die Klassen Nr. 3. und 4. die nähere Bestimmung dahin: daß sie in eine zusammen gezogen wurden.

So stellt auch Schober in einer von Suarez sehr gerühmten Dissertation die Sukzessions-Ordnung auf, nur erweitert er

a. den Ausdruck Söhne Nr. 1. und Töchter Nr. 2. durch den Zusatz: eorumque (earumque) descendentes.

Hiermit stimmen auch Pachaly S. 37. und der Entwurf von 1796 Abdruck S. 85 seq. im Wesentlichen überein, nur machen beide

b. ad 1. und 2. den Zusatz: nach dem Repräsentations-Recht, und beschränken

c. die sub 1. Berufenen auf die männlichen Deszendenten, dagegen

d. erwähnt der dem Referenten vorliegende letzte Entwurf in der 2ten Klasse der weiblichen Deszendenz der Söhne. Ferner

e. bestimmt der Entwurf von 1796, daß wenn Brüder-Söhne allein ohne Konkurrenz von Brüdern, desgleichen wenn Schwester-Söhne sukzediren, dieselben nicht in stirpes, sondern in capita theilen.

Endlich

f. räumen Pachaly, wie er sagt, ex interpretatione, und der

Entwurf von 1796 den männlichen Deszendenten ad 6 b einen Vorzug ein.

Es frägt sich: wodurch rechtfertigen sich die Bestimmungen a—f. in den bisherigen Entwürfen.

ad a. und b. Daß unter den in den beiden ersten Klassen berufenen Söhnen und Töchtern auch deren Deszendenten gemeint waren, unterliegt wohl keinem Bedenken. Nach dem gemeinen Recht, nach dem Allgemeinen Landrecht, und insbesondere auch nach dem Preußischen Lehnrecht gehen die Deszendenten den Aszendenten und Seiten-Verwandten vor.

Mackeldey §. 622.; A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 387. 388.; A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 300 u. f. 348 u. f.

Eben so übereinstimmend mit den allgemeinsten Rechts-Grundsätzen ist in diesen Klassen der Zusatz: nach dem Repräsentations-Recht.

ad c. Auch das scheint unzweifelhaft, daß unter den in der 1sten Klasse berufenen Deszendenten der Söhne und deren männliche Deszendenten gemeint sind. Es entspricht dies dem Ausdruck „Söhne" in den Quellen, und dem Vorzug, den das Preußische Lehnrecht, eben so wie die Quellen, den männlichen Verwandten geben. Dagegen war es ganz konsequent unter den Deszendenten der Töchter den männlichen keinen Vorzug einzuräumen, weil ja in dieser 2ten Klasse schon Weiber, nämlich die Töchter, zur Erbfolge berufen sind, und die Quellen einen solchen Vorzug nicht aufstellen.

ad d. Rechtfertigen sich die Ergänzungen sub a—c. so ist auch nichts dagegen zu erinnern, die weibliche Deszendenz der Söhne in die 2te Klasse aufzunehmen. Versteht man nämlich unter Söhne männliche Deszendenten, so kann man nicht umhin unter Töchtern weibliche Deszendenz, d. h. Abkömmlinge die entweder selbst Weiber oder von weiblichen Abkömmlingen geboren sind, zu verstehen, also die Töchter und deren Deszendenz überhaupt und die weiblichen Abkömmlinge der Söhne.

ad e. Dagegen findet sich kein Grund zur Rechtfertigung der

Bestimmung, daß Geschwisterkinder, wenn sie allein sukzediren in capita theilen sollen. Die Quellen besagen darüber nichts.

Allerdings war nach dem jüngsten Reichstags-Abschied von 1529 §. 31. dies gemeines Recht, allein eben an dessen Stelle ist das Allgemeine Landrecht getreten und es kann die Abweichung von der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 3. §. 35 u. f. dadurch, daß sie gemeinrechtlich war, um so weniger gerechtfertigt werden, als bekanntlich die Reichs-Gesetze als solche in Schlesien keine Gesetzeskraft hatten.

Die vorliegenden Materialien enthalten zur Rechtfertigung so wenig Etwas, als zur Begründung des

ad f. den männlichen Deszendenten in der letzten Klasse eingeräumten Vorzuges. Dieser Vorzug steht in grodem Widerspruch mit der Quelle, die oben wörtlich extrahirt worden und gradezu sagt:

„Manns- und Weibs-Personen ohne Unterschied."

In Erwägung aller dieser Momente ist die Sukzessions-Ordnung in den §§. 134 u. f. aufgestellt, und bedarf es nur noch folgender Bemerkungen über die Redaktion.

1. In welchen Fällen die Intestat-Sukzessions-Ordnung zur Anwendung kommt, ist nach allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.
2. Der frühere Entwurf hatte in seinem Zusatz 15. §. 2. 3. noch die Bestimmung aufgenommen, daß diese Sukzessions-Ordnung überhaupt nur auf den Adel Anwendung finde,

   Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 8. fol. 26.

   weil die Privilegien offenbar nur für den Adel gegeben worden seien. Diese Voraussetzung ist ganz gewiß richtig, aber nicht die Folgerung.

Man hatte allerdings nicht daran gedacht, daß Personen bürgerlichen Standes allgemein zum Besitz von Rittergütern fähig werden würden; auch bei der Redaktion des Preußischen Landrechts dachte man noch nicht daran. Allein man muß behaupten, daß dem gegenwärtigen Provinzial-Rechtszustande eine solche Beschränkung nicht angemessen ist.

Sieht man auf die vom Allgemeinen Recht abweichende Sukzession, so haben Fideikommisse die größte Aehnlichkeit mit Lehnen. Erstere kann jeder Einwohner errichten,

A. L. R. Th. 2. Tit. 4. §. 47 u. f.

es liegt also in unserer Gesetzgebung nichts, was schon an sich jene Beschränkung geböte. Nun ist aber die in Rede stehende Sukzessions-Ordnung dinglich mit dem Objekt verbunden, denn in der Konfirmation von 1600

Suarez I. S. 311.

ist sie ausdrücklich auf die Lehngüter eingeschränkt, es ist mithin ganz inkonsequent, sie zu einer persönlichen zu machen, und so ihr innerstes eigentliches Wesen aufzuheben.

Das Gesetz bestimmt ja nicht, welche Personen nach den in ihm aufgestellten Grundsätzen beerbt werden sollen, sondern auf welche Sachen diese Grundsätze Anwendung finden sollen. Sind nun nur gewisse Personen fähig diese Sachen eigenthümlich zu besitzen, so finden faktisch allerdings nur bei diesen jene Grundsätze Anwendung; werden aber später durch ein allgemeines Gesetz auch andere Personen zur Erwerbung solcher Sachen für fähig erklärt, so finden jene Grundsätze faktisch auch bei ihnen Anwendung, eben weil eine rechtliche Abtheilung nach Personen im Gesetz nicht enthalten ist.

Gewiß ist es für die bürgerlichen Ritterguts-Besitzer nur wünschenswerth, die mit allen ihren Familien-Verhältnissen im grellsten Widerspruch stehende Sukzessions-Ordnung auf sich nicht angewendet zu sehen, nach dem gegenwärtigen Rechtszustand kann Referent aber nicht annehmen, daß sie diese Befreiung genießen.

Aus diesem Grunde ist von dem früheren Entwurf abgewichen.

3. Der Ausdruck: nach Linien, ist gebraucht, weil er der landrechtlichen Terminologie entspricht. Das Landrecht nämlich nennt auch das Lineal-Sukzession, was im gemeinen Recht Sukzession in stirpes benannt wird und bezeichnet damit zugleich die successio jure repraesentationis z. B.

Th. II. Tit. 2. §. 348 seq. §. 497. 498: Th. II. Tit. 3. §. 37. 38; Th. I. Tit. 18. §. 383.

4. Der Entwurf ist so abgefaßt, wie Pachaly, Schober und der Verfasser des Entwurfs von 1796 die Quellen verstanden haben. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß es sehr problematisch ist, ob sie die Quellen richtig verstanden.

Im Privilegium von 1714 ist nämlich gesagt:

Suarez I. S. 313.

„Secundo, sollen die mütterliche Anverwandte, wenn sie ihre Belehnung in denen Fürstenthümern erweislich machen können, oder solche in sich selbst notorisch ist, ebenfalls nach der Privilegien-Ordnung der Sukzession ab intestato fähig sein und davon nicht ausgeschlossen werden."

Es ist also damit gar nicht gesagt: wo die mütterlichen Verwandten und resp. die Mutter selbst eingereiht werden sollen. Es heißt nur: „nach der Privilegien-Ordnung." Dies läßt verschiedene Auslegungen zu; nämlich

a) die mütterlichen Verwandten sollen von der Sukzession nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sie sollen nach (post) der Ordnung kommen, die die Privilegien bereits festgesetzt haben;

b) oder sie sollen nicht wie bisher ausgeschlossen, sondern nach (secundum) der Ordnung mit eintreten, die die Privilegien angeben, also den väterlichen Verwandten gleichgestellt sein.

Nimmt man mit Pachaly und Schober das erstere an und hängt sie als die letzten den bisher berufenen an, so entsteht wieder die Frage: wie sukzediren sie unter einander? Nach Analogie der Klassen 3—6. oder nach der Nähe des Grades? oder endlich nach den Regeln der Allodial-Erbfolge. Sollten die Worte: „nach der Privilegien-Ordnung" das erstere andeuten oder nicht?

Man tappt in der That ganz im Dunkeln.

Bei dem jetzigen Entwurf ist daher den Ansichten Pachalys und Schobers gefolgt, also angenommen worden:

a) daß sie als die letztberufenen die letzte Klasse bilden;

b) daß die Mutter und die mütterlichen Verwandten nach der Nähe des Grades sukzediren.

mater, soror; et reliqui cognati secundum proximitatem gradus sagt Schober.

5. In den Entwurf von 1796 waren viele Bestimmungen über die Abfindungen der Töchter, über die separatio feudi ab allodio, über die Berichtigung der Schulden aus dem Lehn und Allodio aufgenommen worden. Die Quellen enthalten darüber aber nichts und wenn auch

Pachaly S. 37.

einige Präjudikate anführt, so konnten dieselben um so weniger zu einer Aufnahme der in judicando bestätigten Rechtssätze veranlassen, als diese Judikate unter der Herrschaft des gemeinen Rechts ergangen sind, also beim Schweigen der Provinzial-Rechts-Quellen auf der Anwendung dieses nicht mehr geltenden Rechts beruhten. Es müssen alle diese Punkte nach den jetzt geltenden gemeinen Rechten mit Berücksichtigung der rechtlichen Natur dieser Erblehne entschieden werden.

So verhält es sich auch mit der Beantwortung der Frage: was unter einer ehrlichen Aussteuer zu verstehen ist. Die Quelle, aus der der §. 144. entnommen worden, ist die Konfirmation von 1600 und lautet die Stelle

Suarez I. S. 310.

so:

„und die Töchter in solchem Falle mit einer ehrlichen Aussteuer, wie in väterlichen Gütern üblichen, sich begnügen lassen sollen."

Mehr konnte also auch nicht aufgenommen werden, da es an weiteren Materialien fehlt und es also insbesondere auch richterlicher Beurtheilung unterliegt, ob nach allgemeinen Gesetzen aus dem §. 144. folgt: daß die Aussteuer in das Lehn zurückfällt, wenn die Töchter unverheirathet sterben, wie in dem Entwurf von 1796 gesagt ist.

6. Uebrigens bekundet das Ober-Landes-Gericht zu Breslau

Kommiss. Akt. Bl. 80.

daß sich über eine Anwendung dieser Sukzessions-Ordnung gar nichts angeben lasse. In der Praxis kommen sie gar nicht zur Sprache. Jeder möglicher Weise von ihr Betrof-

fene ſorge durch letztwillige Verordnungen dafür, ſie außer Anwendung zu ſetzen. So ſterben Geſetze ab, die nicht mehr zeitgemäß ſind.

Zu §. 145 und 146.

Dieſe Sätze rechtfertigen ſich, wenn der Ausführung in der Vorbemerkung III. nicht beigetreten wird, durch das Privilegium von 1714 wo es

Suarez I. S. 314.

heißt:

„Immaßen Uns und der Cron Böheim über dieſe Erb-Lehen, der Casus feloniae, wie auch die Lehens-Fälle, da keine Lehensfähige Erben ab intestato oder ex testamento vorhanden wären, oder auch die investitura von denenjenigen, die ſelbe zu nehmen haben, inner der in Rechten ausgeſetzten Zeit nicht verlanget oder das Vassallagium nicht abgeleget wurde, per expressum ausgenommen und vorbehalten werden ſolle.“

Es iſt darin ganz beſtimmt ausgeſprochen, daß, wenn die Inveſtitur, da wo ſie erforderlich iſt, nicht rechtzeitig nachgeſucht wird, der Krone Böhmen (dem Lehnsherrn) der Lehnsfall vorbehalten bleibe. Das Privilegium macht alſo gar keinen Unterſchied zwiſchen einer Nachfolge ins Lehn in Folge eines Actus inter vivos und in Folge der teſtamentariſchen oder der Inteſtat-Erbfolge. Selbſtredend muß auch das unterlaſſene Nachſuchen der Ertheilung der Lehnsfähigkeit dieſelbe Folge haben, denn ohne dieſe Ertheilung iſt keine Inveſtitur denkbar.

Daher nahm auch der Entwurf von 1796. §. 38. S. 88. in Uebereinſtimmung mit Pachaly den Satz allgemein auf:

daß die Erneuerung des Lehns bei Verluſt deſſelben an den Lehnsherrn tempeſtive nachgeſucht werden müſſe.

In dem gedachten Entwurf iſt aber §. 17 u. 40. der Satz ausgedrückt:

daß wenn ein Erbe die Lehnsfähigkeit nachzuſuchen unterlaſſe, das Lehn an den nächſten Erben falle, der lehnsfähig iſt, oder ſich lehnsfähig macht.

Die vorliegenden Materialien geben keinen weitern Aufſchluß, es beſchränkt ſich Alles auf das oben zu §. 128. Erwähnte.

Iſt jener §. gerechtfertigt, d. h. iſt es richtig, daß in den

Erbfolge-Fällen die verſäumte Friſt zunächſt nur den Verfall des Lehns an den nächſten Lehnserben oder den Allodial-Erben der ſich lehnsfähig macht, nicht aber an den Lehnsherrn zur Folge hat, ſo iſt auch der §. 146. gerechtfertiget und es bedarf dann nur noch folgender Bemerkungen über die Redaktion:

1. In welchen Fällen es nöthig iſt die Lehnsfähigkeit oder die Lehns-Erneuerung zu ſuchen, iſt oben geſagt und gehört nicht hierher.
2. Der §. 110 des Entwurfs von 1796 oder §. 2 Zuſatz 17 des dem Referenten vorliegenden letzten Entwurfs iſt ganz weggelaſſen. Er lautet ſo:

   Jedoch ſind alsdann die geſetzlichen Allodial- aber nicht Lehns-Erben berechtigt zur Abwendung der Aufhebung des Lehns die Lehnsfähigkeit binnen einem Jahre ſechs Wochen und drei Tagen, vom Todestage des Erblaſſers an gerechnet, bei dem Lehns-Departement nachzuſuchen, welches demnächſt die Ertheilung der Lehnsfähigkeit, wenn vorerwähnte Friſt beobachtet worden, nicht verweigern darf.

Es iſt nämlich gar kein Fall möglich, in dem ein zur Lehns-Sukzeſſion nicht, wohl aber zur Allodial-Sukzeſſion, Berufener exiſtiren kann, denn jene umfaßt ja alle Verwandten in infinitum. Es kann alſo nur zur Lehns-Sukzeſſion berufene Inteſtat-Erben geben, die noch nicht lehnsfähig ſind. Dieſe nun können und müſſen die Ertheilung der Lehnsfähigkeit nachſuchen, ſonſt gelangen ſie nicht zur Sukzeſſion; dies iſt aber ſchon geſagt.

3. Der §. 146 wie er jetzt redigirt worden, beſagt in der That Alles, was in den früheren Entwürfen enthalten iſt. Iſt
   a. von einer Erwerbung inter vivos die Rede, ſo giebt es außer dem Erwerber keinen Berechtigten und das Lehn fällt ob feloniam an den Lehnsherrn.
   b. Handelt es ſich um einen Sukzeſſions-Fall, den der Tod des Vaſallen veranlaßt, ſo iſt der nächſte Erbe nach der Lehns-Sukzeſſions-Ordnung der nächſte Berechtigte und giebt es keinen ſolchen, ſo fällt das Lehn an den Lehnsherrn. Dies iſt nur deshalb erwähnt, um über die

Folge der unterlassenen Erneuerung inter vivos keinen Zweifel zu lassen.

4. Die Frist ist nicht angegeben, weil die landrechtliche Frist anzunehmen ist.

Denn das Privilegium von 1714 beläßt es bei der gemeinrechtlichen und an deren Stelle ist jetzt die landrechtliche getreten.

Zu §. 147 und 148.

Geschriebene Gesetze giebt es nicht. Die Materialien enthalten nur, was Pachaly S. 39. 40 als Gewohnheits-Recht erwähnt,

Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 8. fol. 36 und 37.

und von dem Ober-Landes-Gericht durch Aufnahme in den Entwurf von 1796 als solches bestätigt wird.

Offenbar hat schon Pachaly sich auf den oben erwähnten Bericht des Justiz-Sekretair Walter gestützt, der unter Andern Folgendes gesagt:

„Diese, nehmlich die feuda minora seu ignobilia, Königlichen Erb-Lehn-Gütter, konnten nicht nur von den Edeln Rittern, sondern auch von anderen Mannschaften besessen werden. Die Acquirenten durfften nicht vorhero die Investituram oder Belehnung suchen, noch durch ein Juramentum investiturale, oder Lehn-Brief beweißen, daß Sie schon in hiesigen Fürstenthümern belehnt wären, sondern es war genug, wenn sie als ehrliche Manne vor dem Königlichen Hoferichter den Kauff-Brief schloßen, oder die Erbsonderung, durch welche einem das väterliche Lehn-Guth zugetheilt wurde, errichteten. In beeden Fällen wurden die Instrumenta dem Königlichen Amte durch den Hoferichter zur Konfirmation per Memoriale übergeben. Derjenige, welcher Continuator, oder Novus acquirens eines Königlichen Lehn-Guttes war, muste vorhero dem Kenige in Böheimb als Herzoge zu Schweidnitz und Jauer das Vasallagium oder den Eyd der Erbunterthänigen Lehns-Pflicht ablegen; Hatte er nun schon vorhero die Investitur über das Lehn-Gutt zugleich bekommen, da sein Vater nebst seiner Ehewirthin, auch ihre Kinder, Söhne als Töchter,

und Töchter als Söhne, mit diesem Lehn-Gutte waren investirt worden, so brauchte der Erbe als Continuator Dominii, es mochte nun solcher die vorhero mit investirte Wittib, oder des verstorbenen Lehn-Mannes Sohn, Enkel- oder Ur-Enkel-Sohn seyn, und das Lehn-Gutt annehmen, keinen neuen Investitur-Brieff; Er zahlte auch weder einiges Laudemium an den Landes-Haubtmann, noch die gewöhnliche Lehnwaare in die Lehns-Cantzelley, sondern der Name des Continuatoris prioris possessionis wurde nur vermerkt, und die Cantzelley-Gebühr davor gezahlt. War aber der Novus acquirens vorhero mit diesem Lehn-Gutte nicht mit belehnt worden, sondern brachte solches jetzo erst per contractum emti venditi an sich oder war des Königlichen Lehn-Mannes andere Ehe-Wirthin, welche mit ihres verstorbenen mariti Lehn-Gutte nicht mit zugleich war investiret worden, anerwegen die erste Ehe-Wirthin in dem Lehn-Briefe mit Namen stand, so mußte der neue Kauffer oder die zweite Ehe-Gattin, wenn Sie ex tabulis testamenti das Lehn-Gutt überkam, dennoch die Investitur darüber suchen, die unterthänige Lehns-Pflicht ablegen, auch dem Königlichen Landes-Haubtmann den Zehnten Pfennig Laudemio loco nach dem vorherigen Kauff-Pretio oder letzten Kauff-Briefe erlegen, auch in der Königlichen Lehns-Cantzelley die Lehnwahre entrichten, und den Lehn-Brieff auf ihre Person gestellt, an sich lösen; Wie denn in Erb-Fällen die Auflassung durch einen ex officio bestellten Curatorem gethan würde, und durch den Königlichen Landes-Haubtmann die Verreichung an die Wittib, oder deren Mandatarium in Gegenwarth dreyer Parium Curiae und ebenmäßigen Königlichen Belehnten als Lehns-Zeugen geschahe.

Wir haben kein in hiesigen beeden Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer ordentlich beschriebenes Lehn-Recht gehabt, sondern uns je und alle Wege, nach denen in denen Privilegiis mit eingeschalteten Lehns-Verfassungen und andern Wohlhergebrachten Consuetudinibus feudalibus gerichtet.

Die Königlichen Lehn-Gütter sind, nicht unwahrscheinli-

chem Vermuthen nach, aus denenjenigen Güttern entstanden, welche ehehin die Jauerschen Herzoge ihren Dienern verkaufft mit der Beschwerde, den Zehnten Pfennig als ein Laudemium bei jedesmaliger Wieder-Verkauffung derselben zu entrichten.

Der Königliche Belehnte Küttner hat nach den ersten Pergamentenen Brief mit anhangendem Siegel de anno 1345 in seinen Händen, da Herzog Heinrich, Herr zu Fürstenberg, Hanns Rollen, seinem getreuen Diener und Manne das Vorwerk zum Gehege, das gelegen ist zu dem Jauer in dem Weichbilderecht, und redlich verkaufft vor Zwey Bare Schock Mark grosen Königes-Pfennige Polenscher Zahl, wie solches bereits ehehin in dem über das Küttnersche Lehnguth den 24. Julii 1755 aufgenommenen Protokoll angemerkt. Durch die Ritter wurden die Nobiles, durch die Mannschaften die Königlichen Belehnten nach dem vormaligen Cantzelley-stylo verstanden, denn die Königlichen Belehnten wurden auch vor alten Zeiten zu Ausrüstung derer 300 Ritter-Pferde in hiesigen Fürstenthümern mitgezogen.

Wenn nun kein ordentlich vorgeschriebenes Lehn-Gesezze vorhanden, so muß sonder allen Zweifel der Lehn-Brief, welchen der Dominus feudi seinem Vasallen gegeben, die unverwerffliche Richtschnur seyn, nach welchem alle zweifelhaften Fälle entschieden werden müssen.

Anerwegen die Renovation der Investitur oder Lehns-Muthung bei denen Besitzern deren feudorum ignobilium et plebejorum in hiesigen Fürstenthümern niemalen hergebrachten Rechtens gewesen, wie bei denen feudis nobilibus und Ritterlichen Belehnten. Hier entgegen die Ablegung des Juramenti Subjectionis feudalis zu allen Zeiten, als ein nothwendiges und wesentliches Stücke eines Besitzers von einem jeden Lehn-Guthe tam nobili quam ignobili geachtet worden."

Dennoch giebt es in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer kleine Güter und Aecker, die nicht Ritter-Güter sind, aber doch unter dem Ober-Landes-Gericht stehen, bei denen es

auch üblich ist, daß sie eine Lehnwaare geben und daß eine Belehnung ertheilt wird (obgleich es keiner Lehnsmuthung bedarf) und welche Lehn-Güter, Lehn-Aecker heißen. Bei ihnen haben nie die Gesetze vom Lehn gegolten, die Besitzer haben frei, wie über Allodium disponirt und bei der Intestat-Erbfolge ist nach dem gewöhnlichen Erbrecht fukzedirt worden*).

Es bedurfte nur des Ausspruchs: daß auf diese Grundstücke die Lehns-Gesetze nicht anwendbar sind. Diesen Ausspruch enthält der §. 147. des jetzigen Entwurfs in einem ganz allgemeinen Satz.

Nothwendig war der §. 147., weil nach dem Allgemeinen Landrecht präsumirt werden mußte, daß das Lehn-Recht auf diese Grundstücke Anwendung finden, da sie Lehngüter, Lehn-Aecker genannt werden.

Eben so nothwendig erscheint der §. 148., weil sich aus den Materialien ergiebt, daß es in den Fürstenthümern auch Afterlehne giebt, und nicht ermittelt ist, daß diese sämmtlich gar keine Lehns-Eigenschaft haben.

Es genügt aber anderseits der §. 148., weil nirgend eine provinzielle Rechtsnorm für diese Afterlehne, wenn sie nicht in die Klasse der §. 147. gedachten Grundstücke gehören, konstirt.

Partikular-Recht der Grafschaft Glatz.

Die Grafschaft Glatz besitzt gar kein geschriebenes eigenes

*) Wie man vermuthet, sind sie ursprünglich von den Herzogen von Jauer mit der Verbindlichkeit, ein Laudemium zu entrichten, verkauft worden. Erwägt man, was in der Einleitung erwähnt worden, daß in Schlesien das homagium und der Lehns-Eid für gleichbedeutend geachtet wurden und daß man auch über Allodial-Rittergüter Lehnbriefe zu ertheilen pflegte, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß man diese Grundstücke wegen des bedungenen Laudemii nach und nach für eine Art Lehngüter gehalten, was sie ursprünglich gar nicht waren, wie schon aus dem erwähnten Küttnerschen Verleihungs-Brief und zwar daraus zu entnehmen ist, daß danach das Grundstück verkauft und als zu Weichbild-Recht belegen, bezeichnet wird.

Provinzial-Recht. Die älteren eigenen Willkühren wurden, während die Grafschaft unter Böhmischer Landeshoheit stand, gänzlich aufgehoben, und zwei fremde Rechte rezipirt:

1. durch das kaiserliche Reskript vom 16. Oktober 1696 die Böhmische Landes-Ordnung für die höhern Stände, d. h. Adel und Geistlichkeit;
2. durch das Reskript Carl VI. vom 29. März 1717 das Böhmische Stadt-Recht für die Städte, in denen auch per Rescriptum vom 25. Juni 1734 alle besonderen Statuten für aufgehoben erklärt wurden.

Auf dem Lande hatte sich nach und nach das Böhmische Stadt-Recht Anwendung verschafft, und man fand es bei Einführung des Allgemeinen Landrechts ziemlich allgemein als Gewohnheits-Recht.

Fc. 7. Fol. 1. ꝛc.; Pachaly S. 230. ꝛc.; Suarez I. S. 449. ꝛc.

Es wäre hiernach zu erwarten, daß man nach der entschiedenen Vorschrift des §. I. des Publikations-Patents diese rezipirten fremden Rechte für aufgehoben erachtet hätte, als das Landrecht publizirt worden war, und es läßt sich auch in der That kein haltbarer Grund auffinden, weshalb der §. I. des Publikations-Patents auf sie nicht Anwendung finden sollte. Es waren und sind noch fremde (Böhmische) aufgenommene subsidiarische — d. h. den seit ihrer Rezeption ergangenen Schlesischen Verordnungen nachstehende — Gesetze.

Auch in judicando haben das Ober-Landes-Gericht und das Geheime Ober-Tribunal in Bau-Prozessen aus der Stadt Glatz die Entscheidung lediglich auf das Allgemeine Landrecht gegründet, obgleich die Partheien sich auf das Böhmische Stadt-Recht bezogen hatten. Das Ober-Landes-Gericht und das Geheime Ober-Tribunal haben also die fortdauernde Gültigkeit des Böhmischen Stadt-Rechts als eines Provinzial-Rechts nicht anerkannt.

Act. S. IV. Vol. II. Fc. 7. Fol. 132—135.

Auch hat sich jetzt bei der Konferenz mit dem

Kommiss. Act. Bl. 80v.

Ober-Landes-Gericht zu Breslau gezeigt, daß keinem der vielen

zugezogenen, namentlich älteren Mitglieder des Kollegii irgend eine Anwendung jener geschriebenen Gesetze als solcher bekannt war.

Da aber dem Referenten zur Pflicht gemacht worden, auch das Zweifelhafte aufzunehmen, so muß alles dasjenige, was nach den Materialien von jenen Rechten bei der zeitherigen Bearbeitung des Provinzial-Rechts als noch bestehende Rechtsnorm betrachtet worden ist, aufgenommen werden. Daß nur noch von einem sehr kleinen Theil der in jenen ziemlich vollständigen Gesetzes-Sammlungen enthaltenen Rechtsnormen sich Spuren des Fortbestehens gefunden haben, das zeigt recht deutlich, daß man, ohne Konsequenz und ohne bestimmtes Urtheil über die Eigenschaft jener fremden Rechte, sie noch mitunter zur Anwendung brachte.

Was nun

I. die Rechte der Nichteximirten

anlangt, so muß man unterscheiden:

A. Rechtsnormen, die sich blos auf städtische Verhältnisse beziehen.

Da für alle Städte der Grafschaft ein und dasselbe Recht, nämlich das Böhmische Stadt-Recht — seine fortbestehende Gültigkeit vorausgesetzt — zur Rechtsquelle dient, so sind dessen Rechtsnormen fürstenthümliche und nicht blos lokale.

Zu solchen Rechtsverhältnissen, die sich nur auf städtische Verhältnisse beziehen, kann man, von Allem was das Stadt-Recht enthält, nur die Beschränkungen des Eigenthums zum Besten des Nachbarn und die Servitutes urbanae rechnen.

Das Böhmische Stadt-Recht handelt davon in den Abschnitten

K. XIII. — K. XXXIX. de aedificatione

und in denen

K. XL. — K. LII. de servitutibus

endlich

K. LIII. — LIV. de aqua pluvia.

Diese Abschnitte sind zu betrachten.

1. K. XVI. — XVII. Diese Abschnitte lauten so:

K. XVI.

„Es soll einer dem andern mit neuen Gebäuen muthwilligerweise das Licht nicht benehmen, und die Fenster nicht verbauen noch verfinstern.

K. XVII.

Es soll ein Nachbar den andern gegen seinem Hofe keine neue Fenster, die des Orts vorhin nicht gewesen, wider den Willen des Nachbars bauen, auch die alten Fenster nicht größer machen, würde aber jemand solches thun, und zu Nachtheil seines Nachbarn neue Fenster gegen seinem Hofe bauen, so wird ihme das Recht dazu helffen, daß er Dieselbigen wieder einreißen, oder aufs wenigste wieder vermauern lassen muß, oder wird dem, welchem solches zu Nachtheil geschehen ist, zugelassen, sothane von neuen auferbaute Fenster mit einer Mauer oder geklebten Wand, oder mit Brettern zu vermachen und die Fenster zu verfinstern."

Ohnstreitig enthalten jene Abschnitte Abweichungen vom Allgemeinen Landrecht.

a. Das Letztere bestimmt im §. 137. 138. Tit. 8. Th. 1.:

§. 137.

Um Licht in seine Gebäude zu bringen, kann ein jeder Oeffnungen und Fenster in seine eigene Wand oder Mauer machen, wenn dieselben gleich eine Aussicht über die benachbarten Gründe gewähren.

§. 138.

Sollen jedoch die Oeffnungen in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stoßenden Wand oder Mauer gemacht werden, so müssen dieselben, wenn es die Umstände gestatten, sechs Fuß von dem Boden des Zimmers oder Behältnisses erhöht; in allen Fällen aber mit eisernen, nur 2 Zoll von einander stehenden Stäben oder mit einem Drathgitter verwahrt sein.

Dagegen untersagt das Stadt-Recht in K. XVII. unbedingt das Anlegen und Vergrößern von Fenstern gegen den Hof des Nachbars, berechtigt letzteren, sie gänzlich zu vermachen und verpflichtet den, der sie angelegt hat, zum Vermauern.

Dies rechtfertigt vollkommen den §. 149. des Entwurfs.

b. Das Allgemeine Landrecht schreibt in den §§. 139 — 145. folgendes vor:

§. 139.

Neu errichtete Gebäude müssen von älteren schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbars, wenn nicht besondere Polizei-Gesetze ein Anderes vorschreiben, wenigstens drey Werkschuhe zurücktreten.

§. 140.

Stößt aber das neue Gebäude auf einen unbebauten Platz des Nachbars, so ist ein Abstand von anderthalb Werkschuhen hinreichend.

§. 141.

Uebrigens aber kann Jeder in der Regel auf seinen Grund und Boden so nahe an die Grenze und so hoch bauen, als er es für gut findet.

§. 142.

Sind jedoch die Fenster des Nachbars, vor welchen gebaut werden soll, schon seit zehn Jahren oder länger vorhanden, und die Behältnisse, wo sie sich befinden, haben nur von dieser Seite her Licht, so muß der neue Bau so weit zurücktreten, daß der Nachbar noch aus den ungeöffneten Fenstern des unteren Stockwerks den Himmel erblicken könne.

§. 143.

Hat in diesem Falle das Gebäude des Nachbars, in welchem die Fenster sich befinden, noch von einer anderen Seite Licht, so ist es genug, wenn der neue Bau nur so weit zurücktritt, daß der Nachbar noch aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerks den Himmel sehen könne.

§. 144.

Sind aber die Fenster des Nachbars, vor welchen gebaut werden soll, noch nicht seit zehn Jahren vorhanden, so ist der Bauende blos an die §. 139. bestimmte Entfernung gebunden.

§. 145.

Der Nachbar kann alsdann dem neuen Baue, wo-

durch ihm das Licht benommen wird, nur in sofern widersprechen, als er ein Untersagungsrecht dagegen besonders erworben hat. (Tit. 22.)

Das Stadtrecht in K. XVI. dagegen untersagt jedes muthwillige Benehmen des Lichts, Verbauen und Verfinstern der Fenster. Was unter einem muthwilligen Benehmen des Lichts zu verstehen ist, kann man nicht ersehen.

Offenbar soll die Bestimmung des Stadtrechts nicht besagen, daß jeder Neubau untersagt ist, durch den die Aussicht auf irgend eine Art beschränkt wird, denn dann könnte auch in einer Entfernung von 100 und mehr Fußen kein Neubau aufgeführt werden; es soll nur dem Nachbar das erforderliche Licht nicht entzogen werden.

Um nun die Frage zu entscheiden, ob im gegebenen Falle eine bloße Verschränkung der Aussicht oder eine wirkliche Verfinsterung des nachbarlichen Hauses herbeigeführt wird, wird man immer auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §. 142. 143. zurückkommen müssen, und die Abweichung des Partikular-Rechts vom Allgemeinen Landrecht wird immer nur darin bestehen, daß es keinen Unterschied macht, ob die Fenster schon seit 10 Jahren oder seit kürzerer Zeit vorhanden sind. Dies wird den §. 150, wie er jetzt gefaßt ist, rechtfertigen.

In dem dem Referenten vorliegenden letzten Entwurf ist die Abweichung auf den Fall des Höherbauens eines Gebäudes beschränkt. Das ist gegen die Quelle, die ja eben von Errichtung neuer Gebäude spricht, wenn man gleich nach K. XV. wo gesagt ist, das alte solle in seiner Gestalt verbleiben, annehmen muß, daß auch bei der Veränderung alter Gebäude das Licht-Recht des Nachbars auf gleiche Weise respektirt werden muß.

2. Es stimmen überein

a) K. XVIII. mit §. 55. Tit. 22. Th. 1. Allg. Landr.

b) K. XXVII. mit dem Grundsatz im §. 54. Tit. 6. Th. 1.

daß die Verjährung des Rechts auf Schadens-Ersatz erst von der erlangten Wissenschaft an läuft.

c) K. XXIX. verbietet das Anlegen von Unsauberkeiten neben des Nachbars Mauer; der §. 125. Th. 1. Tit. 8. des Allgemeinen Landrechts regelt die bei der Anlegung zu beobachtende Entfernung auf 3 Fuß, womit die Vorschrift K. XXXVIII. übereinstimmt, die sie auf 1½ Elle angiebt. Die mögliche Differenz zwischen der im Stadt-Recht gemeinten Prager Elle und 2 Fuß rheinländisch wird sich wohl nicht mehr aufklären lassen, auch sehr unbedeutend sein.

3. Alle übrigen Bestimmungen in den oben bezeichneten Abschnitten des Stadt-Rechts sind theils bloße allgemeine theoretische Lehrsätze, theils beziehen sie sich nicht blos auf städtische Verhältnisse, theils enthalten sie bloße Anwendung allgemeiner Rechtsregeln und stimmen so unzweifelhaft mit dem Allgemeinen Landrecht überein, daß es keines Nachweises dieser Uebereinstimmung bedarf, theils endlich enthalten sie Prozeß- oder Polizei-Vorschriften.

Es war daher nichts weiter aufzunehmen. Hiermit stimmen auch die bisherigen Entwürfe überein, und ist nur zu erwähnen, daß die älteren noch aufgenommen hatten

1. die polizeiliche Bestimmnng, wo lärmende Handwerker ihr Gewerbe treiben müssen;
2. den mit §. 55. Tit. 22. Th. 1. Allgemeinen Landrechts übereinstimmenden Satz: daß auf eine fremde Mauer nur bei vorhandener servitus tigni injiciendi ein Balken gelegt werden darf.

K. XVIII. cf. K. XLIV.

B. Anlangend die aus dem Böhmischen Stadt-Recht entnommenen Rechts-Normen, die Verhältnisse betreffen, in denen sich die Bewohner der Städte und Dörfer gesetzlich gleichstehen, so war von diesen jetzt nichts aufzunehmen. Denn es steht nach dem einleitend Erwähnten fest, daß jedenfalls auf dem Lande nur die zum Gewohnheits-Recht gewordenen Rechts-Normen als bestehend betrachtet werden können. Sie ergeben sich aus den Berichten der Unter-Gerichte und sind in den letzten Entwürfen der Lokal-Rechte

II. Fc. 6a. fol. 11. 16.

zusammengestellt. Eine Vergleichung derselben unter sich und mit dem Böhmischen Stadt-Recht ergiebt Folgendes:

1. Nur bei der Sukzession der Ehegatten und Kinder gilt das Stadt-Recht überall, aber
2. auch in dieser Beziehung findet sich die wesentliche Verschiedenheit, daß in einem Theile der Grafschaft das Erbrecht der Eheleute dadurch bedingt wird, daß die Ehe 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage bestanden hat, in einem andern aber diese Bedingung nicht erfüllt zu sein braucht.

cf. fol. 1 v. 11 v. ꝛc.

Es giebt also außer den unter A. erwähnten keine in der ganzen Grafschaft geltenden allgemeinen Rechts-Normen für nicht eximirte Personen und Sachen.

II. Rechte der Eximirten.

Daß die Landes-Ordnung, die die einzige Rechtsquelle ist, nach dem Einführungs-Reskript nur auf den Adel und die katholische Geistlichkeit sich bezieht, ist unbedenklich.

Das Reskript lautet dahin:

daß die oberen Stände der Grafschaft Glatz (worunter, wie Suarez sagt, vermuthlich der Prälaten- und Ritterstand gemeint werden) sich in allen ihren Ungelegenheiten in publicis und privatis inn- und außerhalb des Gerichts nach der erneuerten Böhmischen Landes-Ordnung und deren Deklarationen und Novellen richten und ihre Sachen anstellen, auf selbige auch zu sprechen und zu urtheln, so viel die künftigen Fälle betrifft, allerdings in Acht genommen werden solle.

Es zeigen die früheren Entwürfe, wie weit sich einzelne Rechts-Normen aus der Landes-Ordnung bis zur Einführung des Landrechts erhalten hatten. Andere Aufschlüsse enthalten die Materialien nicht. Jenen früheren Entwürfen muß Referent daher folgen, wenn gleich

1. nicht verkannt werden kann, daß diese Basis eine etwas sehr unsichere ist, und wenn auch
2. die Materialien keine Data enthalten, die dafür spra-

chen, daß die darin aufgestellten Rechtsätze seit Einführung des Landrechts für anwendbar erachtet worden wären.

Das Partikular-Recht der Grafschaft Glatz ist ein abgestorbenes Recht, daher fehlt es an einer sicheren Basis für seine Begründung, daher muß man bei dem Versuch es ins Leben zu rufen, stets inkonsequent werden.

Zu §. 151. 152.

Diese §§. gründen sich auf die Novellen zur Böhmischen Landes-Ordnung, in denen unter

G. g. IV. und V.

folgendes vorgeschrieben ist:

G. g. IV.

Ob nun wohl die Pacta dotalia frey seyn, und darinnen keiner auff den Landes-Brauch gebunden, sondern darinnen auch auff den Todes-Fall ein gewisses benanndt werden kann, damit aber solche Freiheit etwa nicht mißgebrauchet, und den Kindern dasjenige, was ihnen zu ihrem natürlichen Erb-Pflicht oder Legitima in der neuen Landes-Ordnung und hierunter mit mehrer Erklärung ausgesetzet, nicht geschmälert, noch auch die natürliche Gewalt und Macht zu testiren genommen, sondern unter den Ehe-Pakten und Testamenten ein gebührlicher Unterscheid gehalten werde; So setzen und Ordnen Wir, daß in Ehe-Pacten ein Bräutigamb seiner Braut auffm Todesfall über den Vierdten Theil seines Vermögens, es sey an der Wiederlag, oder auß Lieb, noch unterm Schein eines Geschankes, oder eines Leibgedings, nichts zuwenden noch verschreiben könne oder solle: Da es auch geschehe: So soll die Uebermaas und was über den Vierdten Theil sich belauffet, nicht kräfftig seyn, sondern seinen Kindern gebühren. Da aber von ihme keine Kinder vorhanden; So mag er solches durch Testament oder in andere Weege ihr solches wohl zuwenden und vermachen. Wofern er aber dergleichen Disposition nicht machete, so fällt diese Uebermaas an die Nächst-Befreundten ab intestato.

G. g. V.

Jmgleichen soll eine Braut ihren Bräutigamb in den Ehe-Pacten über den halben Theil ihres Vermögens auff den Todes-Fall nicht versprechen noch zuwenden, sondern da es geschehe; So soll solche Uebermans, wie in vorherstehendem Gesatz begriffen, ihren Kindern, oder da dieselben nicht vorhanden, ihren nächsten Bluts-Verwandten (es wäre dann, daß sie anderwärts darmit ordentlich disponiret hätte) der hierunten gesetzten Sukzessions-Ordnung noch erfolget werden.

Das Allgemeine Landrecht kennt die in den §§. 151. und 152. ausgesprochene Beschränkung der Dispositionsfreiheit nicht. Daß übrigens, wenn der Vertrag vor Einschreitung der Ehe geschlossen wird, derselbe nicht nach §. 444. Tit. 1. Th. 2. Allgem. Landrechts durch das Vorhandensein nachgeborner Kinder ungültig wird, ist in der Quelle deutlich ausgesprochen.

Zu §. 153—158.

Diese §§. sind so aufgenommen, wie sie in dem ersten Entwurf von 1794 aufgenommen und in den dem Referenten vorliegenden letzten Entwurf übergegangen sind. In den Entwürfen von 1796, 1800 und 1809 finden sie sich gar nicht. Es fehlt an einem Anhalt für das Weglassen. Die Bestimmungen sind zwar im Wesentlichen die des Römischen Rechts, können aber blos deshalb nicht übergangen werden, weil die Landes-Ordnung sich nicht blos auf Römisches Recht bezieht, sondern die Bestimmungen selbst adoptirt.

Die Quelle, aus der sie entnommen sind, ist die Landes-Ordnung, die unter **O XLIV.** und **K. k. XL—XLIII.** so lautet:

O. XLIV.

So sollen sie auch auß mehr erwehnten Unserm Erb-Künigreich Böheimb, von denen liegenden Erbgründen, so sie ererben, nichts alieniren, noch veräußern, sondern wenn sie zur Erbschafft gelassen, es mit denen ererbten Güttern allerdings, wie vor diesem, gehalten werden.

K. k. XL.

Vnd gleich wie das Wort Ehegatt general, und sowohl den Mann als das Weib bedeutet, Wir es auch dahin erklären; Also soll auch dieser Vierdte Theil anders nicht, als deducto aere alieno verstanden, auch davon bey der Abtheilung der Kinder oder Erben eigene Gütter und Gerechtigkeiten, da sie welche hätten, separiret und abgesöndert, hingegen an dieser Quarta abgezogen oder eingereithet werden, was der überlebende von dem Verstorbenen an Geschank empfangen.

K. k. XLI.

Ferner so erklären Wir obbemeldtes Gesatz dahin, daß diese Quarta allein in dem casu denen Weibern erfolget werden soll, wann zwischen denen Ehegatten ein honestum ac justum matrimonium gewesen; Dahero wann einer seine Concubin oder eine offentliche Hur heurathet, so soll derselben, obschon zwischen ihnen keine Pacta dotalia aufgerichtet wären, diese Quarta nicht erfolget werden.

K. k. XLII.

Es soll auch diese Quarta, obschon keine Pacta dotalia vorhanden, nicht statt finden, wann der verstorbene Ehe-Consort den überlebenden in seinem Testament mit einem gebührlichen Legat so weit bedacht hätte, als sonst seinem Standt nach eine Wittib honestè pfleget verleibgedinget zu werden. Wo aber in Testament deswegen keine Fürsehung beschehen, so soll diese Quarta dem überlebenden armen Theil erfolgelt werden, und dieselbe, sowol die Legatarii als heres institutus pro rata und nach proportion des ihnen vermachten Antheils, auß den beweglichen und unbeweglichen Güttern zu ertragen haben.

K. k. XLIII.

Schließlich gleich wie die Kinder vermög der Rechten, auß gewissen Ursachen können exhaereditiret, und ihrer Legitima priviret werden; Also setzen und ordnen Wir, daß wann wider den überlebenden Ehe-Consort von den Erben eine auß nachfolgenden Ursachen erwiesen würde, als-

dann demselben viel-besagte Quarta füglich vermindert werden kann, als da seynd: I. Wann ein Mann von seinem Weib ohne redliche Ursach entweichet, und mit ihr bey Lebenszeiten deßwegen nicht ausgesöhnet ist. II. Wann er ein Ehebruch begangen hättte. III. Wann er seinem Weib nach dem Leben getrachtet hätte. IV. Wann er dieselbe eines Adulterii zu Unrecht bey Gericht angeklagt hätte. V. Wann er Unserer heiligen Catholischen Religion nicht zugethan. Und dann da er sein Weib, wann er kan, aus der Gefängnüß nicht erlediget. Und dies alles ist ebenfalls von dem Weib zu verstehen und gleichen Rechtens zu halten, mit diesem fernern Zusatz: daß, wann die Wittib in ihren Wittib-Stand in Unzucht betretten, und dessen überwiesen wurde, sie dieser Quarta verlustig sein, oder da sie darmit schon abgefertiget wäre, von Unserm Fisco ihr, als unwürdig, wiederumb abgenommen werden soll.

Der Zusatz, wie er 1794 und neuerdings entworfen worden war, stimmte nur in sofern mit der Quelle nicht überein, als er die Bestimmungen nicht enthält:

1. daß eine Frau die früher Konkubine oder Hure war, die Quarta nicht fordern kann,
2. daß die Wittwe durch begangene Unzucht das Recht auf die Quarta verliert und die bereits erhaltene dem Fiskus herausgeben muß.

Gründe für diese Abweichung sind nicht ersichtlich, der Entwurf ist daher jetzt in den §§. 163—158 nach dem Inhalte der Quelle ergänzt.

Zu §. 159—168.

Der Entwurf stimmt im Allgemeinen mit dem Zusatz 3. in dem dem Referenten vorliegenden letzten Entwurf überein, der sich dem ersten Entwurf von 1794 anschließt, und den auf projektirten Abweichungen von der Quelle beruhenden Entwürfen von 1796 und 1809 nicht nachgegangen ist.

Im einzelnen rechtfertigen folgende Stellen der Landes-Ordnung diesen Zusatz.

Zu §. 159—161.

Die Landes-Ordnung bestimmte im

O. XXXII. XXXIII.

O. XXXII.

So viel nun den Ersten Ordinem der jenigen, welche in der absteigenden Lini befunden werden, anlanget, wann der Vatter, welcher wie gemeldet ohne Testament Todes verblichen, einen oder mehr Söhne hinter ihm verlasset; So kommt und fället sein Gutt auff seinen Sohn einen oder mehr. So aber der Vatter keinen Sohn verlasset, sondern nur Töchter; So seynd bemeldte Töchter die nächsten Erben zu ihres Vattern Gutt, und solches ohne Unterscheid, sie seynd verheurathet und abgestattet oder nicht.

Dann ob wohl vor diesem hergebracht, daß, wann der Vatter einen unabgetheilten Bruder oder Vettern verlassen, das Gutt demselben vor denen Töchtern zugehöret hat und die Töchter nur allein mit der bloßen Abstattung (welche ihnen ein solcher unabgetheilter Bruder oder Vetter gethan) sich haben müssen begnügen lassen: Weil aber der Natürlichen Billigkeit zuwider, daß die Kinder denen Collateralen nachgesetzet werden sollen, insonderheit weil sonsten die unabgetheilte Töchter die abgetheilte Vettern ausgeschlossen, und also nicht schlecht auff den favorem Agnationis gegangen worden; So setzen, ordnen und wollen Wir gnädigst, daß die unausgestattete und unverheurathete Töchter (es seyen unabgetheilte Vatters Brüder, oder Vetteren vorhanden, oder nicht) ihres Vattern Gutt erben, und wann unabgetheilte Vatters Brüder oder Vetteren vorhanden, nach ihres Vattern tödtlichen Abgang in desselben Recht treten, und die Gütter mit denen unabgetheilten Vatters Brüdern oder Vetteren pro indiviso, wie zuvor der Vatter possidiren und da es eines oder des andern Gelegenheit nicht seyn wollte, in solcher Cummunion und Gemeinschaft länger zu verharren, dasselbe ad divisionem provociren, und die Theilung begehren möge, darinnen dann allenthalben procediret und verfahren werden soll, wie drunten deswegen ausführlich verordnet.

O. XXXIII.

Sollte auch ein Vatter mit Tode abgehen, und verließe einen Sohn und neben demselben Nepotes oder Enenkelen, oder verliesse lauter Nepotes oder Enenkelen; So sollen dieselben jure repraesentationis in ihres Vatters Recht treten, und denen Neptibus oder Enenkelinnen in der Sukzession vorgezogen, dieselben aber mit einer Dote, oder geziemendem Heurath-Gutt, wie vor diesem, abgestattet werden, und solch jus repraesentationis, daß nemblich die Kinder in der Eltern Recht treten, hat in der absteigenden Lini jederzeit statt: Jedoch wird solches von Ehelichen Kindern verstanden, mit denen Unehelichen aber soll es gehalten werden, wie vor diesem.

Diese Sätze deklarirte die Sammlung der Novellen in

K. k. IV—IX.

dahin:

K. k. IV.

Vnd zwar wann der Vatter ohne Testament verstirbet, und verlast hinter sich einen oder mehr Ehelich erzeugte Söhne; So soll sein Gutt so wohl an beweg- als unbeweglichen auff den Sohn, oder da derselben mehr, auff alle Söhne, zu gleichen Theilen fallen: Und obschon zugleich eine oder mehr außgestatt- oder unausgestattete Töchter verhanden, so werden doch dieselben allerdings außgeschlossen und bloß congrua Dote nach dem Landes-Brauch abgefertiget: Jedoch wann der Vatter seinen Töchtern eine gewisse Morgen-Gaab oder Heurath-Gutt außdrücklich benandt, oder eine Tochter mit dergleichen Heurath-Gutt schon ausgestattet hätte; In solchen Fällen soll den andern unverheurathen Töchtern die vom Vattern ausgesetzte, oder diejenige Summa, darmit die eine Tochter vom Vatter ausgestattet worden, von denen Brüdern oder Brüders Kindern imgleichen erfolget werden.

K. k. V.

Wann nach des Vattern Todt Söhne und zugleich Nepotes Mannlichen Geschlechts verhanden; so sollen solche Nepotes Mannlichen Geschlechts jure repraesentationis in

ihres verſtorbenen Vatters Stelle tretten, und in allem ſo viel erben, als ihr Vatter geerbt hätte, wann er noch im Leben wäre.

K. k. VI.

Da aber keine Söhne, ſondern nur lauter Nepotes Mannlichen Geſchlechts verhanden, ſo ſukzediren dieſelben mit ebenmäßiger Ausſchließung der Töchter alleſambt zu gleichen Theilen und in capita, obſchon die nepotes von unterſchiedenen Söhnen geboren wären.

K. k. VII.

Jedoch was der Söhne Kinder weiblichen Geſchlechts antrifft, ſollen dieſelben die Töchter nicht ausſchließen, ſondern mit denen Töchtern jure repraesentationis in stirpem concurriren.

K. k. VIII.

Wann aber keine Söhne noch Ennikkelen von den Söhnen geboren verhanden; So fallet des Vattern Gutt beweglich und unbeweglich auff ſeine Töchter und deren Kinder, da welche verhanden und hat dabei kein Collateralis nichts zu fordern.

K. k. IX.

Da auch mit denen Töchtern, Töchter-Kinder, oder die Töchter-Kinder nur allein concurriren; So ſoll es allerdings gehalten werden, wie hieroben von den Nepotibus ausgeſetzet: Iſt auch in dieſen Fällen, was der Töchter-Kinder anlanget, ratione Sexus kein Unterſchied zu machen.

Hieraus entwickeln ſich folgende Sätze:

1. Die Söhne ſchließen die Töchter bei der Inteſtat-Sukzeſſion in den Nachlaß des Vaters aus.

O. XXXII.

2. Die Söhne erben zu gleichen Theilen.

K. k. IV.

3. Söhne verſtorbener Söhne treten jure repraesentationis an die Stelle ihrer Väter.

K. k. V.; O. XXXIII.

4. Sind keine Söhne mehr am Leben, ſo ſukzediren die Söhne von Söhnen in capita.

K. k. VI.

5. Auch die unter 3. gedachten Enkel-Söhne schließen die Töchter aus.

K. k. VI.

6. In Ermangelung der Söhne und der Söhne von Söhnen gelangen zusammen zur Sukzession:
   a. die Töchter,
   b. die Töchter verstorbener Söhne,
   c. die Kinder verstorbener Töchter ohne Unterschied des Geschlechts.

K. k. VII. VIII.

7. Wenn die unter 6. gedachten Personen zur Sukzession kommen, so theilen sie:
   a. wenn Töchter mit Enkelkinder konkurriren, in stirpes,
   b. wenn blos Enkelkinder konkurriren, in capita.

K. k. IX. vergl. mit K. k. V. VI.

Diese Sätze sollen die §§. 159—161. wiedergeben und ist nur noch zu bemerken, daß in den Entwürfen von 1796 und 1809 die ganze abweichende Erbfolge auf die Erbfolge in Immobilien beschränkt wurde. Daß dies nicht richtig war, folgt schon ganz unzweifelhaft aus den dürren Worten in K. IV.

So soll sein Gut, sowohl an beweg- als unbeweglichen, auf den Sohn ... fallen.

Betrachtet man übrigens die aus der Quelle gezogenen Sätze, so ergiebt sich die größte Ungereimtheit bei der Anwendung. z. B.

1. die Söhne verstorbener Töchter werden ganz ausgeschlossen, während die Töchter verstorbener Töchter doch eine Abfindung erhalten.
2. Der Fall, wenn Urenkel zur Erbfolge gelangen, insbesondere wenn sie mit Enkeln konkurriren, ist gar nicht vorgesehen; soll in diesem Falle nach dem Landrecht in Stämme, oder nach der Novelle K. k. VI. nach Köpfen sukzedirt werden? u. s. w.

Zu §. 162. und 163.

Den allgemeinen Grundsatz, daß die Töchter und Enke-

linnen eine congrua dos nach Landesbrauch, oder ein geziemend Heirath-Gut zu fordern haben, spricht die Landes-Ordnung in den oben extrahirten Stellen O. XXXII. und XXXIII. aus, und daß zunächst die väterliche Bestimmung den Maaßstab abgiebt, besagt die oben ausgezogene Stelle K. k. IV.

So sind daher auch die Sätze in den §§. 162 und 163. aufgenommen. Ausstattung ist gesagt, weil sich in den Gesetzen für dos und Heiraths-Gut keine Erklärung finden würde.

Daß eventualiter richterliches arbitrium entscheidet, wie im §. 163. schließlich gesagt ist, gründet sich auf

P. XX.

Die Brüder und Vettern sollen wegen ihrer Schwestern eine Gleichheit halten, und was sie einer, so mit ihnen unabgetheilet, zum Heurath-Geld geben möchten, so viel sollen sie der andern auch zu geben schuldig seyn.

Zu §. 164—166.

Im Entwurfe von 1794 hatte man den Satz allgemein so gestellt: den Nachlaß der Mutter erben die Kinder beiderlei Geschlechts zu gleichen Theilen. Nach der Landes-Ordnung O. XXXIV. müßte man dies allerdings annehmen, aber nach der Novellen-Sammlung sind der Mo- und Immobiliar-Nachlaß unterschieden. Es ist in K. k. X. XI. Folgendes bestimmt:

K. k. X.

Was die Succession nach der Mutter betrifft, sollen derselben verlassene Unbewegliche Gütter allein auff die Söhne und derer Eheliche Kinder Mannlichen Geschlechts jure repraesentationis fallen. Da aber keine Söhne oder derer Eheleibliche Kinder Mannlichen Geschlechts verhanden, so fallet solche Succession in Immobilibus auff die Töchter und derer Ehelich erzeigte Kinder, und zwar wie bei des Vattern Güttern erwehnet jure repraesentationis und ohne Unterschied des Sexus. Unter welchem letzten Successions-Fall auch der Söhne Kinder weiblichen Geschlechts, da welche verhanden, begriffen sein sollen.

K. k. XI.

So viel aber der Mutter bewegliches Vermögen anlanget, gehen die Söhne und Töchter, wie auch deren Kinder

und Ennikkelen ohne Unterschied des Sexus in gleichen Theilen zu Erb, jedoch daß ratione der Ennikkelen in puncto juris repraesentationis dieses auch hierinnen observiret werde, was oben bei der Succession an der vätterlichen Verlassenschaft verordnet: Nemblich: daß die Ennikkelen ihren stirpitem repraesentiren, oder da allein Ennikkelen konkurriren, dieselben in capita zu gleichen Theilen succediren sollen.

Man sieht also aus K. k. X., daß die Sukzession in die Immobilien grade so angeordnet ist, wie in den Nachlaß des Vaters, und aus K. k. XI., daß dagegen der Mobiliar-Nachlaß so vertheilt wird, wie nach dem Landrecht, nur mit der Abweichung, daß Enkelkinder in capita theilen.

Dies alles ist in den §§. 164 — 166 des jetzigen Entwurfs ausgesprochen.

Zu §. 167 und 168.

Sie sind entnommen aus der Novellen-Sammlung. Die Stelle lautet so:

K. k. XXVIII.

Was aber unter dem Wort der Mobilien und Fahrnuß in vorgesetzten unterschiedlichen Fällen zu verstehen, wissen Wir Uns guter massen zu berichten, daß unter den Rechts-Gelehrten viel Sachen, ob sie für beweglich oder unbeweglich zu halten, noch stark controvertiret, auch in den gemeinen Kayserlichen Rechten etliche Sachen vor Mobilia ausgesetzet worden, welche sich auff dieß Unser Erb-Künigreich Böheimb, und desselben Gütter und Würthschafften nicht allerdings fügen würden: Damit aber Männiglich wisse, was Wir unter diesem Wort der Fahrnuß in Unserm Erb-Künigreich verstanden haben wollen; Als haben Wir vor gut angesehen, hieher mit Namen zu setzen, was in diesen gegenwärtigen Fällen, vor Mobilien oder Fahrnuß eigentlich vermeinet werden soll, als nemblich:

1. Alles baare Geld, Gold und Silberne Münze.
2. Kleynodien, außer was die Hauß- oder Geschlechts-Kleynodien seyn, so stetts bey dem ältern des Geschlechts zu verbleiben pflegen.

3. Das Silber-Geschmeid.
4. Die Bilder, außgenommen was zur Zierde eines Gebäudes destiniret und stetts aufgemacht ist.
5. Die Teppicht und Tappetzereyen, es würde denn erwiesen, daß solche Tappetzereyen mit allem Fleiß nnd außdrücklich an ein Orth destiniret worden, daß sie allzeit daselbst verbleiben sollen.
6. Alles Leingewand, Bettgewand, und Zihn-Gefäß: jedoch daß wann so viel verhanden, hievon dem Männlichen Erben, oder da derselben mehr, einem jedwedern ein auffgerichtes Bett, eine gedeckte Taffel und was dazu von Zihn-Gefäß gehörig ist, vorbehalten werde.
7. Das Getreide, so schon geschnitten, oder auff dem Kasten oder Boden lieget. Nicht aber, so noch auffm Felde stehet, und noch nicht geschnitten ist, noch dieß, was zum Saamen gehöret.
8. Das Vieh: jedoch mit diesem Unterscheid, was die Pferde anlanget, sollen dieselben alle, außer was zum Ackerbau und Würthschaft gehalten worden vor Mobilien erkennet werden: Jedoch daß in solchem Fall dem Männlichen Erben, oder da derselben mehr als einer verhanden, einem jeden ein Pferd vor der Theilung auszuwählen frey sey; Was aber die Kühe und Schaaffe anlanget, soll in gegenwärtigem Fall allein dieß vor Mobilien und Fahrnuß darunter gehalten werden, was über die Anzahl, so den Winter über pfleget unterhalten zu werden, sich belauffet, das übrige gehöret unter die Immobilien.
9. Die Wolle, die von den Schaaffen schon abgenommen.
10. Wein, so schon gelesen oder in Keller ist.
11. Die Fische, so in den Halteren, oder Absetzlein, custodiae gratia aufgehalten werden, nicht aber die in den Teuchen oder fließenden Wasser seynd.
12. Das Holz, so in den Wäldern schon gefället ist, oder sonst Klafterweiß aufgehalten wird.
13. Das Erz-Metall, oder die Steine, so auß den Berg-Werken und Stein-Klufften, oder Stein-Bruch schon gewonnen oder gebrochen seynd.

14. Und dann, Schließlichen, alle andere Mobilia, so von einem Orth zu dem andern bewegt werden können, jedoch daß hierunter nicht verstanden werde:

1. Ein bewegliche Sache, so Grund und Boden destiniret, und bereit würklich und dergestalt dazu appliciret worden, daß sie dabey bleiben solle, als da seynd: Stücke, Mörser und dergleichen tormentaria Instrumanta sambt der Munition.

   Item Gärner und Netze, sowohl auch die Englischen Hunde, Tekhen, Riden, Schier-, Ladt-, Jagd- und andere dergleichen Hunde und was sonst zur Waidmannschaft gehöret.

   Item die Bette und Leingeräthe in der Herrschaft eigenen Würthshäusern.

2. Werden hiervon auch außgenommen die Waffen, als Musquetten, gezogene und ungezogene Röhre, Dolch und Rappier, Schlachtschwerdt, Helleparten und was dergleichen militaria Instrumenta mehr seynd.
3. Die Manns-Kleider,
4. die Bücher, wie auch
5. die Instrumenta artium, als da seynd Spherae, Globi und andere Geometrische und Mathematische Instrumenta, und dann
6. alle Schuld-Brieffe, so auf liegenden Gründen versichert, welche aber auff keine Gütter versichert, erkläret Wir hiermit vor Mobilien, also daß hierdurch in der neuen Landes-Ordnung Litt. O. XXVIII. erläutert wird.

Dieser Quelle gemäß ist das Verzeichniß in den §§. 167. und 168. aufgestellt.

Es frägt sich nun: in welchem Umfang kommt die Vorschrift der §§. 167. und 168. zur Anwendung, blos bei Anwendung des Partikular-Rechts, oder überhaupt z. B. zur Erklärung letztwilliger Dispositionen?

Nach der Quelle sollte die Anwendung gewiß eine allgemeine sein, man wird aber jetzt unzweifelhaft diese §§. nur da anwenden können, wo das Partikular-Recht zur Anwendung kommt. Die jetzige Fassung überläßt die Entscheidung dem

richterlichen Urtheil, weil natürlich die Quelle nichts darüber enthalten konnte, wie die Novelle unter andern Verhältnissen zu verstehen sein werde. Der Richter muß nach allgemeinen Rechtsregeln sich entscheiden.

Zu §. 169—176.

1. Zu §. 169. Der hier ausgesprochene Satz ist in der Novellen-Sammlung J. i. XXIII. deutlich ausgesprochen. Die Stelle lautet so:

Was die Legitimam der Töchter in dem Vätterlichen Vermögen anlanget, statuiren und setzen Wir, daß wann Söhne verhanden, die Töchter keine besondere Legitimam zu begehren haben, sondern da der Vatter nicht eine gewisse Dotem benandt, bloß mit einem Heurath-Gutt ihrem Stand und dem Landes-Brauch nach abgefertiget werden sollen, allermassen hierunter sub Litt. K. K. IV. schon vermerket worden.

2. Zu §. 170. und 171. Das was in der Landes-Ordnung O. XXI. und in der Novellen-Sammlung J. i. XI. und XXII. ausgesprochen ist, geben diese §§. Die Quelle lautet wörtlich:

O. XXI.

Demnach auch vor diesem der Vatter seinen Söhnen die liegende Gründe und Land-Gütter nach seinem Todt zu lassen schuldig gewesen und dieselben durch seinen letzten Willen ihnen nicht entziehen können; Als soll es auch noch darbey verbleiben: Jedoch nach folgender Gestalt, daß obberührte Land-Gütter von dem Vatter, wann er von seinen Güttern testiret, in zwey Theile getheilet, und zwar das eine Theil denen Söhnen sambtlichen gleich als eine Legitima oder natürliches Pflichttheil gelassen werde, die andere Hellfte aber zwar auch denen Söhnen verbleibe: Jedoch daß es bey des Vatters Willen stehe, ob er solchen halben Theil zwischen denen Söhnen gleich theilen oder einem für dem andern etwas lassen, oder solches auch wohl einem allein zueignen wolle.

J. i. XI.

In der Neuen Landes-Ordnung sub Litt. O. XXI. ist

ſtatuiret, daß ein Vatter ſchuldig ſeinen Söhnen die unbeweglichen Gütter alleſambt pro Legitima zu laſſen: Jedoch mit dem Anhang, daß eine Helffte derſelben, den Söhnen zu gleichen Portionen fallen, die andere aber in des Vattern Arbitrio ſtehen ſolle, wie er dieſelben jedoch unter die Söhne allein, außzutheilen für gut anſehen würde: Demnach aber leicht geſchehen kan, daß einer wenig und geringe Mobilien verließe, und alſo wider ſeinen Willen weder ſein Weib, Tochter und Freunde, noch andere ſeine Verdiente in ſeinem Teſtament mit Legaten zu bedenken verhindert würde; ſo wollen Wir dieſemnach hiermit gnädigſt dispenſiret und verwilliget haben, daß ein Vatter neben den Mobilien zugleich die andere Hellffte der Immobilien, welche er unter die Söhne nach ſeinem Belieben außzutheilen hat, biß auff den Sechſten Theil derſelben mit derley Legaten und Vermächtnuſſen graviren möge, welche auch alsdann von den Erben, wie es der Teſtator ſchaffen würde, unweigerlich abgeſtattet werden ſollen.

J. i. XXII.

Setzen dieſemnach und ordnen, daß ſo viel die Legitimam der Söhne betrifft, es bei dem Geſatz der neuen Landes-Ordnung sub Litt. O. XXI. allerdings verbleiben, auch dahin allerdings ſein Verſtand haben ſoll, wann kein Sohn, ſondern allein Nepotes, das iſt Ennikkelen, von den Söhnen verhanden ſeyen. Wie auch dergleichen Ennikkelen, wann ſie mit den Söhnen konkurriren, in ihres Vatters Stellen jure repraesentationis tretten ſollen.

Aus dieſer Stelle ſind die §§. 170. und 171. entnommen. Daß die Enkel jure repraesentationis erben, war nicht erſt zu erwähnen, da es den allgemeinen Rechten gemäß iſt.

3. Zu §. 172—174. In der Novellen-Sammlung J. i. XXIV. iſt Folgendes vorgeſchrieben:

Wann aber keine Söhne, ſondern lauter Töchter verhanden wären, ſo ſoll dieſer Unterſchied gehalten werden: Wäre nur eine oder zwey Töchter im Leben, ſo ſoll der Vater ſchuldig ſeyn, ihnen zu gleichen Theilen den Vierten Theil ſeines Vermögens zu laſſen: Da aber der Töchter drey oder

mehr wären, so soll ihnen der dritte Theil des Vätterlichen Vermögens gebühren, jedoch in des Vattern Willen stehen, wie er den einen Theil an solchem Drittel unter dieselben allermassen, wie von den Söhnen sub Litt. O. XXI. gemeldet, werde austheilen wollen: Welche Legitima auch in dem Fall, wann mit den Töchtern zugleich Kinder von den Töchtern, oder auch Töchter von den Söhnen concurriren, jure repraesentationis statt haben, auch da allein Töchter-Kinder, oder allein Töchter von den Söhnen verhanden wären, so sollen dieselben an diesem Drittel in capita succediren; Welches auch so weit statt haben soll, wann Töchter von den Söhnen und Kinder von den Töchtern diesfalls allein mit einander concurriren.

Diese Stellen werden die §§. 172—174. rechtfertigen. Sie bestimmen nicht — wie es das Landrecht thut — welche pars quota der Intestat-Portion jeder einzelne Pflichttheils-Berechtigte zu fordern hat, sondern sie setzen fest, welcher Theil des Nachlasses den Töchtern, Töchter-Kindern und Sohnes-Töchtern nicht entzogen werden kann. Es mußte also nun noch eine Regel gegeben werden, nach der sich berechnen läßt, wie viel der Pflichttheil für den einzelnen Pflichttheils-Berechtigten beträgt, um im gegebenen Fall erkennen zu können, ob er im Pflichttheil verletzt ist; dies ist im §. 174. geschehen.

4 Zu §. 175 und 176. Die Quelle O. XXVI. und J. i. XXV. lautet so:

O. XXVI.

So viel aber die Mutter anreicht, obwohl dieselbe bißhero das ihrige vertestiren mögen, wem sie gewollt: Weil aber nicht unbillich, daß sowohl von ihr als dem Vattern, denen Kindern etwas, gleich anstatt einer Legitima, oder natürlich Pflichttheil gelassen werde; So wollen Wir gnädigst, daß eine jede Mutter ihren Ehelichen Kindern, den halben Theil ihres Vermögens verschaffen, den andern halben Theil aber vermachen möge, wem sie will. Und gleich wie der Vatter zu Erhaltung seines Stammes und Geschlechts, sowohl nach dieser Unserer Verneuerten Landes-Ordnung, als vermög voriger Satzungen, die liegende Gründe denen Söh-

nen vor denen Töchtern lassen soll; Also weil dieses Bedenken auff der Mutter Seiten sich nicht befindet, mag dieselbe den zu der Legitima bestimbten halben Theil zwischen ihnen nach ihrem Gefallen außtheilen.

J. i. XXV.

Die Mutter betreffend, ist bereit in der Neuen Landes-Ordnung O. XXVI. verordnet, daß sie den halben Theil ihres Vermögens, als ein Legitima oder Natürliches Pflichttheil denen Kindern zu lassen verbunden: Wir erklären aber solches in favorem Agnationis et familiarum noch ferner dahin, daß wann Sohn und Tochter verhanden, dem Sohn (darunter auch ihre Mannliche Leibes-Erben jure repraesentationis begriffen seyn sollen) an dieser mütterlichen Helffte zwey Drittel, den Töchtern aber und ihren Kindern Mann- und Weiblichen Geschlechts ohne Unterscheid das übrige Drittel gebühren soll: Wären aber allein Söhne oder allein Töchter verhanden, so gehört ihnen diese Hellffte zu gleichen Theilen; Ingleichen da allein Enenkel verhanden, so soll denselben solche Legitima, ohne Unterscheid des Sexus auch ohne Unterscheid, die Enenkel kommen gleich vom Sohne oder Tochter her, zu gleichen Theilen gebühren.

Die Quelle besagt also das, was in den §§. 175 und 176 ausgesprochen ist, es findet dabei dasjenige wieder Anwendung, was zu §. 172 bis 174 über die Berechnung des Pflichttheils jedes einzelnen Pflichttheils-Berechtigten erwähnt worden ist.

Zu §§. 177—185.

Diese §§. sind entnommen aus der Novellen-Sammlung K. k. XV.—XXII. XXIV.—XXVII. durch welche die Landes-Ordnung O. XXXV. abgeändert wurde.

Diese Stellen lauten folgendermaßen:

K. k. XV.

Fürs Andere, die Ascendentes betreffend, ist imgleichen zwischen denen Söhnen und Töchtern und deren Kindern, wie auch mit denen Immobilien und Mobilien ein Unterscheid zu halten.

K. k. XVI.

Wann ein Sohn stürbet, und verläßt hinter sich Vat-

ter, Mutter und Schwestern; so fallen seine unbewegliche Gütter auf den Vatter allein, die Mutter und Schwester außgeschlossen.

K. k. XVII.

Verließ er aber zugleich einen oder mehr vom Vattern Eheleiblichen Brudern; So erben sie mit dem Vattern die Immobilien zu gleichen Theilen: Welches auch statt haben soll, wann nach einem solchen Brudern, Söhne im Leben, denn die tretten jure repraesentationis in des Vattern Recht; jedoch soll solches jus repraesentationis in Linea collaterali allein in primo gradu statt haben und nicht weiter gehen.

K. k. XVIII.

Die Brüder aber, so von zweyen Vättern und einer Mutter gebohren, zu Latein Uterini genanndt, werden sowohl als die Mutter und Schwestern vom Vattern und denen vom Vattern Eheleiblichen Brüdern und deren Söhne in concursu von solcher Succession an denen Immobilien außgeschlossen.

K. k. XIX.

Wann aber der Vatter Todes verschieden, auch keine vom Vattern Eheleibliche Brüder noch derer Söhne verhanden; So succediret alsdann in denen Immobilien die Mutter mit des verstorbenen Bruders Töchtern und Schwestern, wie auch denen Uterinis fratribus et sororibus secundum capita zu gleichen Erb: und da derer Kinder verhanden, so haben sie in primo gradu, wie kurtz vorher vermeldet, des juris repraesentationis in stirpes ohne Unterscheid des Sexus zu geniessen. Wären aber solche Kinder allein verhanden; So succediren sie in capita unter einander zu gleichen Theilen.

K. k. XX.

Die Mobilien und Fahrnuß, so ein Sohn, oder respective Bruder hinterläßt, anreichende, soll es darmit folgender gestalt gehalten werden. Nemblich wann ein Sohn keine Immobilia, sondern allein Mobilia verließ; so sollen dieselben unter Vatter und Mutter, Schwester und

Brüder ohne Unterscheid der Cognation zu gleichen Theilen getheilet, auch die Brüder- und Schwester-Kinder in primo gradu jure repraesentationis in stirpes zugelassen werden.

K. k. XXI.

Da aber ein Sohn zugleich Immobilien verließ; So soll es mit den Immobilien, wie vorher schon geordnet, gehalten werden, die Mobilien aber soll man alsdann in drei Theile theilen und davon ein Theil dem Vattern und denen vom Vatter Eheleiblichen Brüdern, oder jure repraesentationis derer Söhne, da sie im Leben, gehören, die anderen zwey Theile aber der Mutter, Schwester, und denen von der Mutter einbürtigen Brüdern, wie auch derer Kinder jure repraesentationis gebühren: Welches dann auch statt hat, es seye gleich die Mutter und Schwester vom respective Manns- oder Vätterlichen Vermögen abgefertiget oder nicht, und es rühre solche Fahrnuß gleich her, ex quacunque hereditate, titulo, oder woher sie immer wölle.

K. k. XXII.

Im Fall aber keine Mutter oder Schwester, noch von der Mutter Einbürtige Bruder verhanden; So sollen auch diese zwey Theile dem Vatter, und denen vom Vattern Bürtigen Eheleiblichen Brüdern zu gleichen Theilen secundum capita zufallen: Wie nicht weniger auch derer Söhne jure repraesentationis dabey miterben. Allermassen hingegen solche Mobilien, wann kein Vatter noch Vatterliche Brüder oder deren Söhne, sondern allein eine Mutter, Schwester oder derer Töchter, oder ein Einbürtiger Bruder, Schwester oder derer Kinder verhanden, der Mutter Schwester, oder denen Uterinis zu gleichen Theilen, derer Kindern aber jure repraesentationis in stirpem zugehören! Da aber solche Kinder nur allein wären, in capita daran succediren, allermaßen sub Litt. K. k. XIX. von den Immobilien gemeldet.

K. k. XXIV.

Wann aber eine Tochter ohne Deszendenten Todes ver-

führe und hinter sich Immobilien verließ; So soll darinnen ebenfalls der Vatter und Bruder, der Mutter und Schwester ausgeschlossen, succediren und zwar ohne Unterscheid der Cognation, es sey der Bruder vollbürtig, oder vom Vatter oder Mütterlichen Seiten der Verstorbenen Brüderlich verwandt. Welches denn auch auff der Brüder-Söhne jure repraesentationis, jedoch wie von der Collaterali Linea in genere vermeldet, in primo gradu allein seinen Verstand haben soll.

K. k. XXV.

Da auch lauter Brüders-Söhne allein konkurriren und weder Vatter noch Brüder verhanden; So sollen dieselben unter einander in solchen Immobilien in capita succediren.

K. k. XXVI.

Da aber kein Vatter, noch Bruder, noch Brüders-Sohn verhanden; So soll die Mutter mit denen Schwesteren zugleich erben, auch dabey deren Kinder jure repraesentationis eingeschlossen seyn.

K. k. XXVII.

Die Mobilia aber betreffend, so eine Tochter verließ, sollen dieselben unter Vatter und Mutter, Bruder und Schwester und deren Kinder, jedoch in primo gradu allein, zu gleichem Erb getheilet, und dabey einzige ratio cognationis vel sanguinis absonderlich nicht beobachtet werden.

Aus ihnen entwickeln sich folgende Sätze:

1. Es sind bei der Aszendenten- und Kollateral-Sukzession zu unterscheiden die Fälle:
   a. wenn ein Sohn stirbt und in diesem Falle
      aa. die Sukzession in die Immobilien,
      bb. die Sukzession in das Mobiliar-Vermögen, die wieder verschieden ist, je nachdem er
         α. blos Mobiliar-Vermögen,
         β. oder gleichzeitig Immobilien hinterläßt.
   b. wenn eine Tochter stirbt, und in diesem Falle
      aa. die Sukzession in die Immobilien,
      bb. die Sukzession in das Mobiliar-Vermögen.
2. Es gilt der allgemeine Schlesische Provinzial-Rechts-Grund-

satz, daß bei der Kollateral-Sukzession die Kinder der Geschwister, aber auch nur die Kinder 1sten Grades, an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern treten.

3. Im Allgemeinen gelangen Eltern und Geschwister nebst Geschwister-Kindern gemeinschaftlich zur Intestat-Erbfolge.
4. Bei der Erbfolge in den Nachlaß einer Mannsperson haben Uterini und consanguinei nicht gleiche Rechte.

In Anwendung dieser allgemeinen Sätze ergeben sich folgende Spezialien:

I. Wenn eine Mannsperson stirbt, so schließen

1. der Vater,
2. die Brüder von Vaters Seite,
3. die Söhne solcher Brüder;

die übrigen Aszendenten und Kollateralen von der Erbfolge in die Immobilien aus.

K. k. XVI—XVIII.

Unter sich theilen der Vater, die Brüder und Brüder-Söhne, letztere an die Stelle ihrer Väter nach Stämmen, zu gleichen Theilen.

K. k. XVII.

II. In Ermangelung der unter I. gedachten Verwandten erhalten die Mutter und die übrigen Geschwister und Geschwister-Kinder die Immobilien,

Sie theilen unter sich nach dem Grundsatz unter No. I., Sind aber blos Geschwister-Kinder vorhanden, so theilen sie in capita. Wahrscheinlich wurde es nur übersehen, dies auch in dem Falle sub I. ausdrücklich zu bestimmen, daß es aber auch in diesem Falle gilt, ergiebt der §. 188.

K. k. XIX.

III. Das Mobiliar-Vermögen einer Mannsperson, die zugleich Immobilien verläßt, wird in 3 Theile getheilt.

1. den einen Theil erhalten der Vater und die Brüder, resp. die Bruders-Söhne jure repraesentationis, von Vaters Seite;
2. die beiden andern Theile erhalten zusammen die Mutter, die Schwestern und die Brüder von der Mutter

Seite, resp. die Kinder der Schwestern und Brüder von der Mutter Seite jure repraesentationis.

K. k. XXI.

Daß sie unter sich nach den Grundsätzen sub II. theilen ergiebt

K. k. XXII. in fine und §. 188.

IV. Sind nur die unter III. 1. oder nur die unter III. 2. gedachten Verwandten vorhanden, so erhalten diese den ganzen Mobiliar-Nachlaß.

K. k. XXII.

V. Das Mobiliar-Vermögen einer Mannsperson, die keine Immobilien verläßt, wird unter beide Eltern und alle voll- und halbbürtigen Geschwister nach Köpfen getheilt, die Kinder verstorbener Geschwister treten jure repraesentationis an die Stelle ihres parens.

K. k. XX.

VI. Die Immobilien einer Frauensperson fallen

1. zunächst an den Vater, die sämmtlichen Brüder und Bruders-Söhne.

K. k. XXIV.

2. eventualiter an die Mutter, die Schwester und Schwester-Kinder.

K. k. XXVI.

In beiden Fällen treten die Geschwister-Kinder jure repraesentationis ein.

Gewiß absichtslos ist nur, wenn die unter No. 1. gedachten Personen zur Erbfolge gelangen und blos Bruders-Söhne vorhanden sind, bestimmt daß sie in capita theilen.

K. k. XXV.

Es muß nach §. 188. dies auch dann geschehen, wenn blos Schwesterkinder sukzediren.

Der Bruders-Töchter gedenkt die Quelle gar nicht, denn in K. k. XXIV. sind nur die Brüders-Söhne und in K. k. XXVI. nur die Schwester-Kinder erwähnt.

Referent konnte es nicht rechtfertigen, die Bruders-Töchter einzuschalten, es muß dem richterlichen Ermessen anheimgestellt

bleiben, ob sie nach §. 188—190 als Mitberufene zu betrachten sind.

VII. In das Mobiliar-Vermögen einer Frauensperson theilen sich die Eltern, Geschwister und Geschwister-Kinder, letztere jure repraesentationis zu gleichen Theilen.

K. k. XXVII.

Referent mußte sich begnügen, die hier aus der Quelle entwickelten Sätze in Gesetzes-Sprache in den Entwurf aufzunehmen; er stimmt im Allgemeinen mit dem ihm vorliegenden letzten Entwurf überein.

Zu §. 186 und 187.

In der Novellen-Sammlung J. i. XXVI. XXVII. ist angeordnet:

J. i. XXVI.

So viel ferner der Ascendentium Legitimam betrifft, obwohl in der Verneuerten Landes-Ordnung hierüber keine Außmessung beschehen: Nichts desto weniger aber, weilen gleichwohl die kindliche Pietaet und Observantz gegen den Eltern, von welchen sie ihr Leben empfangen, erfordert, die Eltern ingleichen in der Kinder Erbschaft mit einem dergleichen Pflichttheil zu bedenken; So wollen Wir hiermit gnädigst gesetzet und geordnet haben, daß ein Sohn, wann er keine Kinder hat (dann da Kinder vorhanden, hat der Ascendentium Legitima gantz kein statt) seinem Vatter, oder auch Groß-Vatter ein Drittheil: seiner Mutter aber, oder auch Groß-Mutter, den Vierdten Theil seines Vermögens in beweglichen und unbeweglichen Güttern zu lassen schuldig seyn solle. Wann aber Vatter und Mutter zugleich verhanden; so soll ihnen der halbe Theil seines Vermögens pro Legitima gebühren.

J. i. XXVII.

Die Töchter aber seynd dem Vatter dergleichen nichts zu lassen schuldig. Jedoch wann der Vatter arm wäre, und sonst nicht zu leben hätte, auch kein Sohn noch Enenkel von ihnen verhanden wäre, so soll die Tochter oder ihre Kinder, da sie das Vermögen haben, dem resp. Vattern

oder Groß-Vattern ichtwas pro Alimentis seinem Stand und ihrem Vermögen nach auszusetzen und zu verlassen schuldig sein.

Hieraus sind diese §§. richtig entnommen.

Daß der arme Vater aus dem Nachlaß der Tochter standesmäßige Alimente verlangen kann, ist dem Landrecht konform, da die Verbindlichkeit der Kinder zur Unterhaltung der Eltern

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 251 ꝛc.

wohl unzweifelhaft auch auf deren Erben übergeht.

Zu §. 188—190.

In der Novellen-Sammlung besagen

K. k. XXIX—XXXV.

K. k. XXIX.

Demnach bereits bey dem nechst vorgehenden Ordine Ascendentium außgesetzet worden, daß die von einerley Vatter herkommende Natürliche Eheleibliche Brüder, in des Brudern unbeweglichen Güttern, und einem Theil der Fahrnuß, da die Mutter oder Schwester oder Uterini verhanden, mit dem Vatter zu gleichem Theil succediren, auch derer Kinder in primo gradu, da welche verhanden, des juris repraesentationis hierin genüssen sollen; Als wird solches Gesatz billich hierher referiret und nochmals alles seines Inhalts wiederholt.

K. k. XXX.

Ferner, wann einer mit Todt abgienge, verliesse aber nur allein unterschiedener verstorbener Brüder Söhne; jetzt berührte Söhne, wann sie schon in ungleicher Anzahl sich befinden (als Exempels-weise wann ein verstorbener Bruder einen einzigen Sohn, ein anderer aber zwey- drey- oder mehr Söhne nach sich im Leben verlassen hätte) sollen ihres verstorbenen Vatters Brudern in die Häupter und nicht in die Stämme erben.

K. k. XXXI.

Ingleichen da nach eines Absterben, weder Kinder, weder Vatter, weder ein Eheleiblicher Bruder vom Vatter noch dessen Sohne verhanden; so ist in den obigen Gesätzen

ſchon verordnet, daß in ſolchem Fall die Mutter, Schweſter, und die Uterini und derſelben Kinder in primo gradu in beweglichen- und unbeweglichen Güttern ſuccediren ſollen, dahero es dann nochmals dabey zu verbleiben. Danebens zugleich in Acht zu nehmen iſt, was oben K. k. XXIV. von der Schweſtern Immobilien, und ihren Brüdern abſonderlich verordnet werden.

K. k. XXXII.

Wann aber einer verſtürbet und verläſt hinter ſich keine Brüder, und Brüders-Söhne, auch keine Schweſtern, oder jemanden auß denen Perſonen der auffſteigenden Lini, wie hieroben gemeldet; So ſoll der Anfall auff den nächſten Bluts-Freund des Männlichen Geſchlechts, dem Schwerd nach, kommen und fallen.

K. k. XXXIII.

Da aber keine Agnaten oder Vettern Männlichen Geſchlechts dem Schwerd nach ſich befinden; ſo ſoll der Anfall des Gutts gehen auff die nächſten des weiblichen Ge-Geſchlechts, ſo jedoch von der Schwerd-Lini herrühren.

K. k. XXXIV.

Da aber dem Schwerd nach keine Agnaten weder Männlichen noch Weiblichen Geſchlechts verhanden wären; So ſoll der Anfall des Gutts gehen auff die nächſte Bluts-Freunde des Männlichen Geſchlechts der Spindel nach: Und ſo auch keine Ohaimben und Befreundte Männlichen Geſchlechts der Spindel nach verhanden wären; ſo ſoll alsdann allererſt der Anfall kommen auff das Weibliche Ge-Geſchlecht der Spindel nach, jedoch jederzeit auf die, ſo die nächſte im Grad ſeyn, allerdings wie ſolches von Weyland König Wladislao außgeſetzet und von Kaiſer und König Ferdinando I. erkläret worden.

K. k. XXXV.

Vnd demnach dieß Geſatz der Succeſſion ab intestato ſchon von Altershero auf den favorem Agnationis et conservationem familiarum gerichtet worden, auch die Verneuerte Landes-Ordnung ſich hierinnen eben darauf princi-

paliter ziehet: Also setzen und ordnen Wir ferner, daß was in linea collaterali in favorem des Männlichen Geschlechts und excludirung der Weibs-Personen konstituiret und gesetzet worden, daß solches ingleichen in dem Fall statt und Würkung haben soll, wann gleich diejenige Person, umb derer Erbschaft es zu thun ist, eine Weibs-Person wäre, oder ob auch schon solche Erbschafft von einem Weiblichen Gutt herkäme.

Hieraus sind die §§. 188—190. entnommen, im Allgemeinen übereinstimmend mit früheren Entwürfen. Doch ist beim Mangel einer provinzialrechtlichen Quelle der in jenen Entwürfen noch aufgenommene Satz:

„die Kinder der vollbürtigen Geschwister schließen die Halb-Geschwister von der Erbfolge aus."

jetzt weggelassen.

Zu §. 191—193.

Diese §§. sind entnommen aus

J. i. XV—XIX.

J. i. XV.

Nachdem in Unserem Erb-Königreich Böheimb Zweiffel vorgefallen, ob die substitutiones nach publicirter Neuen Landes-Ordnung, als worinnen nichts davon ausdrücklich verordnet, zugelassen, und aber Unseren Inwohnern daran gelegen, daß sie dießfalls eine Gewißheit hätten, und sich ihres Eigenthums-Rechts zu gebrauchen wüsten: Dannenhero und gleich wie es weder bey Uns, noch Unserm Hochgeehrtigstem Herren Vattern Christmildigster Gedächtnuß, den Verstand nie gehabt, daß die substitutiones in diesem Unserm Erb-Königreich ausgeschlossen werden sollten; Also setzen, ordnen und Wollen Wir gnädigst, nachdem ein Vatter seinen Söhnen die liegende Gründe und Land-Gütter, vermög Unserer Königlichen Landes-Ordnung O. XXI. nach seinem Tode zu lassen schuldig und dieselben ihnen durch seinen letzten Willen, ob er schon die Helffte davon unter den Söhnen nach seinem Gefallen zu theilen, oder dieselbe einem allein zuzuwenden befugt, nicht entziehen

kan: Daß dieſem nach, wann ein Vatter, da er mehr als einen Sohn hat, ſeinen Unmündigen Sohn, die oder den andern Sohn und respective Brudern, in dem ihme loco legitimae zukommenden Antheil und was der Vatter ihme in der beſagten Theilung der andern Helffte zuwenden oder ſonſt testamento verlaſſen würde, pupillariter (das iſt, wann dieſer oder jener ſein unmündiger Sohn, in ſeiner Unmündigkeit, nemblich vor dem zwantzigſten Jahre ſeines Alters mit Todt abgienge, ſo ſolle dieſer oder jener ſein anderer Sohn und respective Bruder, denſelben Erben, und ihme in ſeinem Antheil Gütter succediren) substituiren möge: welche substitution aber hernacher alsbald fallen und expiriren thut und ſoll, ſobald der Unmündige, dem substituiret worden, ſeine Mündigkeit, oder das Zwantzigſte Jahr ſeines Alters erfüllet hat. Auff welchen Fall derſelbe entweders ſelbſt mit ſeinen Güttern ferner disponiren kann, oder da er ohne Teſtament hernach verſtürbe, ſeine Haabſchaft auf ſeine nächſte Bluts-Verwandte ab intestato bringen und verlaſſen thät.

J. i. XVI.

Geſtalt auch ſolches ſein Verſtand haben ſoll, wann der Vatter plures substitutionis pupillaris gradus machen thäte.

J. i. XVII.

Im Fall aber ſolcher ſein unmündiger Sohn etwa auch auſſer bemeldter Vätterlicher Legitima ein Vermögen, es ſey durch Erbſchafften, Vermächtnuſſen, Schankungen, oder in andere redliche Weege überkommen hätte; So ſoll der Vatter zwar ebenmäßig ihme in demſelben pupillariter zu substituiren befugt, jedoch nicht verbunden ſeyn, demſelben gleich ſeine andere Söhne oder respective Brüder zu substituiren, ſondern mag und kan in dieſen Bonis aventitijs ſeines unmündigen Sohnes, jemanden andern, wer ihme gefällig, jedoch anders nicht, als pupillariter substituiren.

J. i. XVIII.

Wofern aber der Vatter nur einen Sohn, benebens aber

Eheleibliche Töchter hätte; so soll der Vatter nicht gebunden seyn, diesen seinen eintzigen Sohn, in seiner Unmündigkeit seine Töchter zu substituiren, sondern mag und kan demselben einen andern seines Geschlechts, wer ihme beliebet, substituiren: Wollte er aber einen Extraneum, der seines Geschlechts nicht wäre, solchem seinem eintzigen Sohn pupillariter substituiren; So mag er solches auff die eine Hellffte seiner Land-Gütter und liegenden Gründe wohl thun, in der andern Hellffte aber soll er seine Tochter, jedoch nach seiner Beliebenden Außtheilung zu substituiren schuldig seyn.

J. i. XIX.

Vnd wiewohl bey denen Rechts-Gelehrten gestritten wird, ob ein dergleichen pupillaris substitutio, die Mutter von der Legitima, so ihr aus ihres Sohnes Verlassenschaft sonst gebühret, außschließen könne; So wollen Wir doch dieses Dubium, so viel Unser Erb-Künigreich Böheimb anreichet, dahin erkendt haben, daß nemblich die Mutter dergleichen substitution nicht zu fechten haben, sondern sich mit dem, was sie aus ihres Mannes Vermögen, entweder vermög der Ehe-Pacten oder in Manglung derselben durch rechtliche Fürsehung ohne das zu erheben hat, vergnügen lassen soll.

Die früheren Entwürfe entsprechen der Quelle.

Es genügt zu bemerken:

1. daß diese Bestimmungen über die Pupillar-Substitution mit denen über den Pflichttheil im Zusammenhange stehen.

Da nun in §. 170 nur von der Pflicht des Vaters, den Söhnen die Immobilien zu hinterlassen, die Rede ist, so bezieht man die Novelle J. i. XV. wohl mit Recht nur auf diese und nicht wörtlich auf alles, was ein Sohn ex testamento vom Vater ererbt hat. Auch

Pachaly S. 254.

nahm dies schon an.

2. Daß die Substitution ihre Gültigkeit verliert, wenn das Kind mündig wird, stimmt mit dem Landrecht überein.

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 540 ꝛc.

3. Da der Vater nach §. 170 und 171 seine sämmtlichen Immobilien den Söhnen hinterlassen muß und nur in Beziehung auf die eine Hälfte das Recht hat, sie ungleich zu vertheilen, so ist der Gesammt-Immobiliar-Nachlaß der Söhne Legitima und es muß mithin die Novelle J. i. XV. auch von Allem verstanden werden, was der Vater einem Sohne an Immobilien hinterläßt.

Zu §. 194 und 195.

Die Quelle ist die Novellen-Sammlung. Die Stelle lautet

K. k. XII.

so:

Dieß alles aber hat allein statt in denen auß der Heil. Ehe erzeigten Kindern: Dann die Unechten oder Uneheliche Kinder, ob sie schon per subsequens Matrimonium, oder der Künige zu Böheimb Rescript legitimirt würden, seynd in Unserm Erb-Künigreich Böheimb der Succession ab intestato allerdings unfähig, werden auch ex testamento in Immobilibus ganz nicht zugelassen, sondern da ihnen was davon vermachet werde, gebühret solches den eingesetzten Erben. Wiewohl denen Eltern unverwehret, dieselben entweder in Lebenszeiten, oder durch letzte Willen in den Mobilien zu bedenken. Da auch dergleichen von den Eltern nicht beschehe; So stehet in der Künigen zu Böheimb oder des Landrechts Arbitrio, was denselben pro Alimentis auszusetzen seyn möchte.

Die früheren Entwürfe stimmten nicht mit der Quelle überein, weil sie gegen den Inhalt der Quelle

1. einen Unterschied zwischen Vater und Mutter machten und
2. bei der Intestat-Sukzession die außer der Ehe erzeugten Kinder blos von dem Immobiliar-Nachlaß und nicht gänzlich ausschlossen.

In der jetzigen Fassung weicht der Entwurf in so fern von der Quelle ab, daß letztere gradezu den außer der Ehe erzeugten Kindern die Fähigkeit ab intestato irgend Etwas oder ex

testamento Immobilien zu erben, abspricht, der Entwurf aber nur besagt:

1. daß sie nicht das gesetzliche Erbrecht ehelicher Kinder haben,
2. daß ihnen per testamentum keine Immobilien zugewendet werden können.

Diese Aenderung war nothwendig, weil die unehelichen Kinder qua tales nach dem Landrecht ein Intestat-Erbrecht haben, das ihnen das Partikular-Recht nicht entziehen kann, weil es ein Recht ist, das erst mit dem Landrecht eingeführt wurde, und worüber die Landes-Ordnung nicht handelt.

Die Anwendung der §§. 194 und 195 neben den Vorschriften des Landrechts würde allerdings zu der Ungereimtheit führen, daß uneheliche Kinder mehr Recht hätten, als legitimirte; es findet sich aber auch keine Spur einer Anwendung in den Materialien. Sehr natürlich. Einzelne aus ihren organischen Umgebungen herausgerissene Sätze alter Partikular-Rechte lassen sich nicht auf das Landrecht pfropfen.

Zu §§. 196 und 197.

In der Grafschaft Glatz galt der Synodus Pragensis vom 14. Januar 1664.

Dieser bestimmte, daß der Nachlaß eines Clericus, der ab intestato verstirbt, in drei gleiche Theile getheilt werden solle, unter

1. den Patron,
2. die Kirche,
3. die Erben.

Dieser Synodus Pragensis enthielt noch mehrere andere Bestimmungen über die Zuwendungen an Kirchen und pia corpora.

Der König Friedrich II. sah sich veranlaßt, unter den 21. Juni 1753 ein Edikt

N. C. C. P. 1. S. 505.

für den ganzen Umfang seiner Staaten zu erlassen, in dem er die Rechte der Kirchen und jener Korporationen auf den Nachlaß der Geistlichen und zur Annahme von Zuwendungen vielfach beschränkte und im §. IV. ausdrücklich alle entgegenstehenden Partikular-Rechte, namentlich auch den syno-

dum Pragensem für aufgehoben erklärte, so weit er diese Gegenstände betraf.

Er statuirte nur noch:

daß die Clerici, da wo es bisher Rechtens gewesen, daß sie über ihr ex beneficio erwörbenes Vermögen nicht testiren konnten, ferner über den 3ten Theil ihres ex beneficio erworbenen Vermögens keine testamenti factio haben sollten.

Durch das Allgemeine Landrecht wurde jenes allgemeine Edikt aufgehoben.

Publ. Pat. §. II.

Es gelten also nicht mehr die Regeln, also auch nicht die Ausnahmen, die jenes Edikt aufstellt.

Dasselbe verbreitete sich nun aber nicht über das Erbrecht des Patrons, und es war also ganz den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts entsprechend, daß die Gesetz-Kommission in einem speziellen Falle unterm 12. Mai 1795 konkludirte:

daß, da der Artikel des synodus Pragensis de testamentis clericorum und dessen Deklaration allerdings — was auch in Frage gestellt war — vim legis habe, derselbe in Rücksicht des Erbrechts des Patrons durch das Edikt von 1753 nicht für aufgehoben zu erachten sei, wofern der Patronus kein Stift, Kloster oder anderes pium corpus sei.

Es waren daher diesem Decisum gemäß auch die §§. 195 und 197 so aufzunehmen, wie sie der Entwurf giebt.

So war auch in dem Prozeß, der die Anfrage bei der Gesetz-Kommission in 2ter Instanz veranlaßt hat, bereits in der ersten Instanz erkannt worden. Dies beseitigt zugleich den Zweifel gegen das Fortbestehen dieses Partikular-Rechts, der daraus entnommen werden könnte, daß Pachaly dasselbe gar nicht erwähnt.

In dem früheren Entwurf war die hier aufgenommene Bestimmung im Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Recht eingeschaltet und dort auch noch des Erbrechts der Kirche gedacht. Es ist in den Motiven zum Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Recht gezeigt, daß das Edikt von 1753, worauf dasselbe basirt wor-

den war, keine Provinzial-Rechtsquelle iſt, es könnte aber hier die Frage entſtehen:

ob nicht der Synodus Pragensis für die Grafſchaft Glatz das Erbrecht der Kirche begründe.

Man muß dieſe Frage verneinen. Abgeſehen davon was oben über die Aufhebung aller Grundſätze des Edikts von 1753 durch das Allgemeine Landrecht erwähnt worden, liegt auch ſchon in dem erwähnten concluso der Geſetz-Kommiſſion die verneinende Entſcheidung.

Die Geſetz-Kommiſſion ſagt nämlich ausdrücklich, daß Stifter, Klöſter und andere pia corpora keinen Anſpruch auf das Erbrecht des Patrons machen können. Dieſe Beſchränkung iſt im Synodus Pragensis nicht enthalten, die Geſetz-Kommiſſion entnahm alſo die Beſchränkung aus dem Preußiſchen Geſetz. Nun geſtattete aber das Edikt von 1753 den Kirchen ein Erbrecht, und auch §. 101. Tit. 11. Th. 2. Allgemeinen Landrechts läßt es da beſtehen, wo es auf gültigen Provinzial-Rechten beruht.

Man ſieht alſo ganz deutlich, daß die Geſetz-Kommiſſion wegen der ausdrücklichen Beſtimmung im §. IV. des Edikts von 1753, den Synodum Pragensem in allen vom Edikt von 1753 behandelten Materien für aufgehoben erachtet hat, alſo auch in Betreff des vom Edikt behandelten Erbrechts der Kirche.

Sind nun weder der Synodus Pragensis noch das Edikt von 1753 beſtehende Rechtsquellen über das Erbrecht der Kirche, ſo war, beim Mangel anderer Quellen, kein Erbrecht der Kirche in den Partikular-Rechts-Entwurf aufzunehmen.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. fol. 181 u. f.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 5. fol. 20. 25.; Stengel I. 369. 383; Vater I. 358; II. 658; Suarez II. 657; v. Friedeberg. lib. I. Cap. 10. §. 50; v. Weingarten codex No. 130. S. 351; Act. S. IV. Vol. II. Fc. 6a. fol. 1—16; Act. S. IV. Vol. II. Fc. 7. fol. 1—42. 143 u. f.

Zu §. 198.

Dieſer §. des Glätzer Partikular-Rechts iſt in den Motiven

zum §. 91. des allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts mit gerechtfertiget.

Partikular-Recht des Fürstenthums Breslau.

Das Fürstenthum Breslau besitzt keine Partikular-Rechte, man befolgte Sachsenrecht.

Suarez I. S. 284 u. f.

giebt eine kurze Geschichte der nicht zum Ende geführten Unternehmung, eine Lands-Ordnung abzufassen und zu publiziren: Es giebt auch kein Partikular-Gewohnheits-Recht, wie alle bisherigen Entwürfe des Schlesischen Provinzial-Rechts zeigen. Es wäre daher nichts aufzunehmen gewesen, müßte nicht, was

I. Die Rechte des Adels

betrifft, Referent nach der Ausführung in der Einleitung S. 95 u. f. auf Grund des Reskripts vom 19. Januar 1805 den Satz als zweifelhaft aufnehmen, den der §. 199. enthält, weil es unzweifelhaft ist, daß Niftelgerade und Heergeräthe im Fürstenthum vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts beim Adel üblich waren. Daß sie übrigens bloß auf Sachsen-Recht beruhten und die Sukzession in diese Vermögensstücke auch nicht in specialibus durch Gewohnheitsrechte näher bestimmt war, bestätigen außer Suarez und

Pachaly S. 189.

alle früheren Aufstellungen des wirklich bestehenden Provinzial-Rechts.

Act. S. IV. Fc. 6a. fol. 96; Act. S. IV. Fc. 14. fol. 1—5.

Anlangend

II. Die Rechte der Nichteximirten,

so ergeben die bisherigen Entwürfe der Lokal- und Statutar-Rechte, daß sich keine einzige Rechtsnorm findet, die nach der Begriffs-Bestimmung im §. 3. die Eigenschaft eines fürstenthümlichen Partikular-Rechts hätte.

Partikular-Recht des Fürstenthums Oels.

Im jetzigen Mediat-Fürstenthum Oels ist das Herzoglich Braunschweig-Oelsnische Fürstenthums-Gericht das ordentliche Gericht der eximirten Personen und Sachen.

Nur die Königlichen Beamten sind wieder von diesem foro exemto eximirt und stehen unter dem Ober-Landes-Gericht.

Doch auch diese Regel hat ihre Ausnahmen. Es sind nämlich der Gerichtsbarkeit des Fürstenthums-Gerichts unterworfen:

1. die evangelischen Geistlichen,
2. die in Gnaden entlassenen Königlichen Beamten und zwar die zum Militair-Stande gehörenden unbedingt, die Civil-Beamten mit Ausschluß der Königlichen Räthe.

Kommiss. Akt. Bl. 184 u. f.

Die Gerichtsbarkeit über die Nichteximirten wird theils von demselben Fürstenthums-Gericht, theils von Patrimonial-Gerichten, theils von Königlichen Gerichten ausgeübt.

Wenn auch das Fürstenthums-Gericht behauptet, daß nach dem Inhalt der Oelsnischen Landes-Ordnung und der Oesnischen Stadt-Statuten, alle Nichteximirten, je nachdem sie zum Bauernstande gehören oder civicae conditionis sind, im ganzen Fürstenthum der Landes-Ordnung oder dem Stadt-Statut unterworfen sein müßten, so giebt es doch, wenn man den faktischen Zustand ins Auge faßt, wie er nach Lage der Akten besteht, so weit die Nachrichten hierüber hinaufreichen, kein im ganzen Fürstenthum gültiges Personen- und Erb-Recht der Nichteximirten.

Das Fürstenthums-Gericht zu Oels z. B. befolgt die Landes-Ordnung und resp. das Stadt-Statut nach dem erwähnten Grundsatz.

Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 9. fol. 15.

Das Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz dagegen wendet das Oelsnische Stadt-Statut auf alle Nichteximirte an;

ibid. Fc. 6a. fol. 40.

aber auch nur mit Modifikationen.

ibid fol. 50.

Mehrere andere Orte, in denen zum Theil Wenzeslaisches Kirchenrecht, zum Theil andere Observanzen gelten, sind

ibid fol. 41v. seqq. Fc. 9. fol. 16.

angegeben.

So wie die Nichteximirten in den verschiedenen Gerichtsbezirken nach verschiedenen Rechten beurtheilt werden, eben so sind, so weit die Nachrichten reichen, die dem foro exemto des Fürstenthums-Gerichts unterworfenen Eximirten verschiedenen Rechten unterworfen worden. Nämlich:

1. der Adel der Oelsnischen Landes-Ordnung,
2. die evangelischen Geistlichen dem Oelsnischen Stadt-Statut,
3. die Königlichen Beamten außer Dienst, die bürgerlichen Ritterguts-Besitzer und die herzoglichen Räthe und Präsidenten, dem Allgemeinen Landrecht,
4. alle sonstige Eximirte, z. B. die herzoglichen Beamten, dem Oelsnischen Stadt-Statut.

Eine Rechtfertigung dieser verschiedenen Unterscheidungen hat das Fürstenthums-Gericht nicht angeben können.

Das Partikular-Recht des Fürstenthums Oels kann sich nach der Begriffs-Bestimmung im §. 3. und nach der Ausführung S. 84 u. f. nur mit den im ganzen Fürstenthum für eine vom Gesetz als solche anerkannte Klasse von Personen oder Sachen beschäftigen, daher auf die in verschiedenen Bezirken und für die verschiedenen willkürlichen Abstufungen der der Gerichtsbarkeit des Fürstenthums-Gerichts zu Oels, unterworfenen Personen, angewendeten Lokal-Gesetze nicht eingehen.

Was nun die Quellen des Oelsnischen Partikular-Rechts anlangt, so ist darüber Folgendes vorauszuschicken:

Mit Conrad VIII. Tode erloschen 1492 die Herzöge von Oels aus dem Stamm der Piasten. Ihre Länder wurden vom König, dem sie anheimfielen, zerstückelt. Oels, wozu damals noch Wohlau gehörte, erhielt, durch Tausch auf eine Böhmische Herrschaft, der Herzog Heinrich von Münsterberg.

Als im Jahre 1647 der Herzog Karl Friedrich von Oels bei seinem Tode die männliche Linie des Podiebradtschen Hauses beschloß, gab der Kaiser auf Ansuchen seiner Wittwe das Fürstenthum Oels dem Herzoge Sylvius Nimrod aus dem

Hause Würtemberg zu Lehn für seine männlichen und weiblichen Nachkommen.

Der letzte Würtembergische Herzog war Karl Christian Erdmann, und das Fürstenthum Oels ging bei seinem Tode durch die 1768 erfolgte Vermählung seiner einzigen Tochter an den Prinzen Friedrich August von Braunschweig-Wolffenbüttel an das Haus Braunschweig über.

Die Herzöge von Oels aus dem Stamme der Piasten hatten unbezweifelt alle landeshoheitlichen Rechte, mithin auch das der Gesetzgebung. Nicht so die vom Kaiser beliehenen, am wenigsten die erst durch die Belehnung vom Kaiser Ferdinand im Jahre 1647 zur Sukzession gekommenen Familien.

Zwar haben die Fürsten von Oels stets das jus statuendi in Anspruch genommen, und das Fürstenthums-Gericht zu Oels vertheidigt dasselbe noch jetzt.

Referent kann auf diesen Streit hier nicht eingehen, der kein praktischer, sondern ein rechtshistorischer sein würde, weil in dem Kabinets-Schreiben vom 30. Dezember 1798

Bresl. Gen. Act. von Bearbeitung des Provinzial-Gesetzbuchs Vol. 1. Fol. 368. cf. fsc. 9. Fol. 365.

der König diese Prätension für unbegründet erklärt hat*).

Von diesem Grundsatz ausgehend, kann nur die unter dem 17. April 1617 publizirte Oelsnische Landes-Ordnung als geschriebene Quelle anerkannt werden. Ihre Gesetzeskraft wird darauf gegründet, daß in der vom Kaiser Karl VI. konfirmirten Oels-Bernstädtschen neuen Landes-Einrichtung vom 9. August 1725 Art. 17. festgesetzt ist, daß der zu revidirenden Landes-Ordnung bis auf Weiteres nachgelebt werden solle. Sie ist in der Brachvogelschen Sammlung B. 4. S. 1025. abgedruckt.

---

*) Es ist auch stets als feststehend betrachtet worden, daß nur den Piastischen Herzögen potestas legislativa zustand.

Vater Repertorium I. S. 234. II. S. 22.
Stengels Beiträge B. 18. S. 151—176.
v. Friedeberg tractatus lib. I. Cap. 17. §. 3. 8.
v. Weingarten Codex S. 639.
Schiefordegher I. Fc. XXX.

Daß aber schon vor 70 Jahren viele Bestimmungen derselben außer Anwendung gekommen waren, bezeugt

Suarez I. S. 392.

Man muß also aus den Berichten des Fürstenthums-Gerichts entnehmen, in welchen Punkten sie noch in viridi observantia ist.

Insofern nach diesen Berichten der Inhalt späterer herzoglicher Deklarationen zum Gewohnheits-Recht geworden, sind auch diese Quellen, aus denen zu schöpfen ist.

Es hat nun

1. das Fürstenthums-Gericht zu Oels aus der Landes-Ordnung und deren Deklaratorien eine Zusammenstellung der noch in Anwendung gekommenen Bestimmungen gefertigt. Darauf ist der letzte dem Referenten vorliegende Entwurf gegründet. Beide weichen mitunter von der geschriebenen Quelle ab, ohne daß diese Abweichung in den Akten gerechtfertigt worden wäre. Referent ist dann den geschriebenen Quellen gefolgt.
2. Bei der Ehegatten- und der abgesonderten Erbfolge in Heergeräthe und Gerade hat die Landes-Ordnung, wie sie am Schluß des Art. VII. Pars III. ausdrücklich sagt, nur das damals auch im Fürstenthum Oels geltend gewesene Sachsen-Recht ergänzen wollen. Es ist also zunächst nach der Ausführung in der Allgemeinen Einleitung S. 98. anzunehmen, daß diese Ergänzungen mit dem Sachsen-Recht weggefallen sind. Sodann ist daran zu erinnern, daß in der allgemeinen Einleitung gezeigt worden, wie eine Sukzession der adlichen Ehefrau nach Sachsen-Recht in volle Gerade, Morgengabe, Leibgedinge und Mußtheil mit dem Intestat-Erbrecht der Wittwe nach dem Landrecht zusammen nicht bestehen könne. Die Landes-Ordnung hat nun wie die Art. VII. seqq. P. III. zeigen, die Sukzession der Wittwe ganz nach Sachsen-Recht regulirt, es wird also entweder dieselbe gar kein Erbrecht nach dem Landrecht haben können, oder die Vorschriften der Landes-Ordnung können nicht ferner als fortbestehend betrachtet werden. Eine Praxis seit Aufhebung des Sachsen-Rechts hat sich nicht herausstellen lassen. Alle dem Kommissarius in Oels vorgelegten Akten, in denen die

Ehegatten-Intestat-Sukzession nach der Landes-Ordnung regulirt worden, betrafen ältere Fälle. Später haben die vermögenden Adlichen immer durch letztwillige Verordnungen dafür gesorgt, die Landes-Ordnung außer Anwendung zu setzen. Nach des Referenten Ansicht ist dies der schlagendste Beweis, daß sie abgestorben ist. Wozu würde auch ihre Anwendung führen.

Um nur auf einen recht schlagenden und praktisch wichtigen Punkt aufmerksam zu machen, so gehören nach der Landes-Ordnung z. B. alle Schafe weiblichen Geschlechts zur vollen Gerade, müssen also der überlebenden Wittwe eines adlichen Gutsbesitzers verabfolgt und dem Guts-Erben entzogen werden.

Da aber dem Referenten aufgetragen worden ist: auch das Zweifelhafte aufzunehmen, so mußte er den ihm gegebenen Materialien folgen, und sich begnügen, die Bedenken hier zu erwähnen.

Zu §§. 200. und 201.

Daß die Landes-Ordnung in Beziehung auf Personen und Erbrechte nur für den Adel gegeben worden, bestätigen theils viele Stellen, wo immer vom Herrn- und Ritterstande gesprochen wird, theils ist es in einer herzoglichen Deklaration vom 13. Februar 1665 (wie auch schon Pachaly S. 182. erwähnt) ausgesprochen, theils vom Fürstenthums-Gericht zu Oels in seinem Entwurf anerkannt.

Fc. 10. Fol. 166v. 191.; Fc. 9. Fol. 100. 101. 336. ꝛc.

Anlangend die in die folgenden §§. aufgenommenen Theile der Landes-Ordnung, die nicht von Personen- und Erbrechten handeln, so kündigt sich die Landes-Ordnung im Eingang als ein allgemeines Gesetz an und konstirt auch aus den vorliegenden Materialien nicht, daß bei den andern Untergerichten des Fürstenthums ein entgegenstehendes Partikular-Recht geltend wäre. Diejenigen Personen, die ihr forum exemtum bei dem Ober-Landes Gericht haben, sind nach

§. 23—31. Einl. zum A. L. R.

der Landes-Ordnung nicht unterworfen, auch nie darnach beurtheilt worden.

Dieſes und das einleitend Erwähnte rechtfertigt die §§. 200. und 201. des Entwurfs.

Zu §. 202.

Das Fürſtenthums-Gericht zu Oels bezeugt

cf. Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 9. Fol. 26.

als Obſervanz, was dieſer §. beſagt. Es ſchadet nichts, dieſelbe aufzunehmen, um Zweifel zu beſeitigen, obgleich es der Aufnahme nicht bedurft hätte. Denn der Satz rechtfertigt ſich ſchon aus

§. 49. Tit. 2. Th. 1. A. L. R.

Der §. 56. l. c. ſagt nämlich nur, daß Fiſche in den Hältern nicht Zubehör eines Teichs ſind, und das iſt ganz richtig. Es kann aber Etwas ſehr gut Zubehör des Gutes ſein, zu dem der Teich gehört, ohne zum Zubehör des Teichs zu gehören.

Zu §. 203.

Die Quelle iſt Art. XIII. P. II. der Landes-Ordnung

Brachvogel IV. 1055.

Die Stelle lautet ſo:

> Alle alte Waſſer-Läuffte, Wege und Land-Straſſen, ſollen frey gelaſſen und nicht verbauet werden; Ob aber jemandes einige Bäch, Gräben oder Flüß zu ſeinem Nutz gebrauchen wollte, daſſelbe ſoll einem jeden zugelaſſen werden, doch daß er daſſelbe auf dem Seinigen nehme, und wiederum in den alten Gang führe und bringe.

Sie iſt dunkel; es läßt ſich nur aus der Vorſchrift, daß die Flüſſe u. ſ. w. wieder in ihren alten Gang geleitet werden müſſen, entnehmen, daß ſie auch abgeleitet werden dürfen. Das Fürſtenthums-Gericht hat

Kommiſſ. Act. Bl. 186v.

ausdrücklich bemerkt, daß es dieſe Befugniß auch demjenigen einräume, der nur das eine Ufer beſitzt. Offenbar gelten übrigens auch in Beziehung auf ſolche Ableitungen die §§. 10. 11. des Vorfluth-Edikts von 1810.

Zu §. 204.

Die Quelle iſt Art. XVII. P. 5. der Landes-Ordnung. Es hat ſich aber

Kommiſſ. Act. Bl. 186.

eine zum Theil davon abweichende Observanz, und zwar so wie sie §. 204. angiebt, gebildet.

Zu §. 205.

Die Quelle ist Art. VI. P. II. der Landes-Ordnung. Brachvogel IV. S. 1059.

Er lautet so:

Von Auf- und Abzuge.

Der Auf- und Abzug, nehmlichen die zehende Mark, einer ausgesetzten Scholtzerey, Frey-Ackers und Huben, Kretscham, Mühlen- und Frey-Gartens, soll der Erb-Herrschafft und nicht dem Herrn der Ober-Gerichte, wann und so offte ein solch Gut verkaufft wird, und der Auf- und Abzug vor Alters auf solchem Guthe gewesen, ohne Mittel zustehen und gebühren; Jedoch soll demjenigen, welcher auch seinen Unterthanen der Bauerschafft und andern gewisse Robothen und Zinß und beneben auch den Auf- und Abzug von Alters hero gehabt, hierdurch nichts benommen seyn, sondern bey seinem alten Besitz und Herkommen gelassen werden.

Er besagt also:

1. daß das Laudemium da zu entrichten, wo es von Alters her entrichtet worden;
2. er sagt nicht gradezu, es beträgt immer 10 Prozent, allein er nimmt dies als bekannt an, in den Worten:
   „den Auf- und Abzug, nehmlich die zehende Mark"
   es bildet also die Regel.
3. er sagt, daß es dem Erbherrn, nicht dem Inhaber der Ober-Gerichte zustehen soll.

Die Sätze ad 2. und 3. weichen von den §. 720 Tit. 18. Th. 1. und §. 116. Tit. 17. Th. 2. Allgemeinen Landrechts ab.

Zu §. 206—213.

Die Landes-Ordnung und mehrere Deklaratorien enthalten Vorschriften über die Sukzession in das Heergeräth, die volle und Nistel-Gerade.

Insbesondere die

Art. IV. VII. VIII. IX.; Brachvogel IV. S. 1076. ꝛc.

Erinnert muß aber in Beziehung auf die volle Gerade an das-

jenige werden, was einleitend über Ehegatten-Sukzession erwähnt worden ist.

Der zweite Satz des §. 206. mußte beigefügt werden, weil die volle Gerade, die die Wittwe erhält, nicht die Natur der landrechtlichen Frauen-Gerade hat, sondern nach den Grundsätzen des Sachsen-Rechts zu demjenigen gehört, was die Wittwe als Intestat-Erb-Portion erhält. Es können daher auch darauf die singulairen Vorschriften des Landrechts, z. B. über die Verjährung des Anspruchs auf die Gerade, nicht angewendet werden.

Zu §. 207. Das Verzeichniß gründet sich auf Art. IX. und die Deklaration vom 31. Januar 1707.

Fc. 9. Fol. 39.; Fc. 10. Fol. 100.

Zu §. 208. und §. 211. Die Quelle ist Art. VIII. P. III. der Landes-Ordnung.

Brachvogel IV. S. 1078.

Das Verzeichniß ist übereinstimmend mit dem Entwurf des Fürstenthums-Gerichts zu Oels nach der Quelle im §. 208. angegeben.

cf. Fc. 6a. Fol. 32.; Fc. 9. Fol. 47.; Fc. 10. Fol. 174v.

In dem Entwurf des Fürstenthums-Gerichts zu Oels ist bei der Sukzession in die von einem Mann hinterlassene volle Gerade nur der Ehefrau, nicht auch der Töchter, als zur Sukzession berufen, gedacht. Wie dies kommt, darüber geben die Materialien keinen Aufschluß. In der Quelle heißt es aber ausdrücklich:

> Wann einer vom Herrn- oder Ritterstande verstürbet und hinter ihm sein eheliches Weib, Töchter, Töchter-Töchter, oder ulterioris gradus absteigender Lineae verläßt, so gebührt denselben die volle Gerade.

und in fine S. 1079:

> Da aber kein verbliebenes Eheweib oder Tochter vorhanden, folget niemanden keine Gerade.

Der jetzige Entwurf ist der Quelle gefolgt. Darüber ist in der Quelle kein Aufschluß zu finden: ob Wittwe und Töchter zusammen oder nach einander zur Sukzession in die Gerade berufen sind.

Zu §. 209. und 212. Die Quelle ist Art. VIII. der Landes-Ordnung.

Brachvogel IV. S. 1079.; cf. Fc. 9. Fol. 42.; Fc. 10. Fol. 94.; Fc. 6a. Fol. 31.

Es ist darin unterschieden, wer die Niftel-Erbin ist; danach ist es verschieden, was zur Niftel-Gerade gehört.

1. Der Satz No. 1. §. 209. folgt aus den Worten:

„Stürbe aber ein Weib und ließe hinter sich ihre Töchter, so folget den Töchtern aus ihrem Gut die völlige Gerade billich."

Hieraus folgt zugleich der Satz No. 1. im §. 212., daß die Töchter die nächsten Niftel-Erbinnen sind.

Die weiblichen Abkömmlinge der Töchter sind diesen gleichgestellt. Dies folgt aus Art. IV.

Brachvogel IV. S. 1076.

wo schon gelegentlich die weiblichen Deszendenten zur Niftel-Erbfolge berufen werden.

2. Eine besondere Bestimmung zum Vortheil des Sohnes enthält der Art. VIII. für den Fall, wenn die Erblasserin einen Sohn hinterläßt und keine Tochter.

Sie ist in den Satz No. 2. §. 209. aufgenommen. Es macht übrigens nach den Worten des Gesetzes keinen Unterschied, ob eine Mutter oder eine sonstige Spielmagin Niftel-Erbin ist.

3. Der Satz No. 3. §. 209. enthält die Bestimmung der Niftel-Gerade, die die Mutter erhält.

Der Art. VIII. cit. enthält unter der Ueberschrift „Niftel-Gerade" die Bestimmung:

a. daß die Mutter in Ermangelung weiblicher Deszendenz die Niftel-Gerade erhält, — dies besagt No. 2. im §. 212.;

b. was in diesem Falle zur Niftel-Gerade gehört, — dies ist unter No. 2. im §. 209. angegeben.

Daß Tischwäsche und Handtücher dazu gehören, besagt eine herzogliche Deklaration vom 10. Februar 1752,

Fc. 10. Fol. 94.

deren observanzmäßige Befolgung die Aufnahme in den Entwurf des Fürstenthums-Gerichts bestätigt.

Der gebrauchte gesetzliche Ausdruck Putz

A. L. R. Th. 1. Tit. 2. §. 23.

entspricht dem Ausdruck „Fräuliche Gebände ohne Pretiosen" ganz; er ist deshalb gewählt.

4. Die Quelle l. c. besagt:

Brachvogel IV. S. 1080.

Es soll wo die (nämlich die Mutter) nicht am Leben wäre, der (offenbar soll es heißen „der" und nicht „oder") halbe Theil der nächsten Spielmagin zur Niftel-Gerade gereichet und gegeben werden.

Diese Stelle rechtfertigt im jetzigen Entwurf den Satz No. 4. §. 209. und den Satz 3. im §. 212. Daß namentlich auch Schwestern nur diese halbe Niftel-Gerade zu fordern haben, bestätigt eine herzogliche Deklaration vom 7. Juni 1681, folgte aber auch schon aus der Landes-Ordnung, die keine Ausnahme für die Schwester macht.

5. Das Fürstenthums-Gericht zu Oels hat

Kommiss. Act. Bl. 187.

relevirt: die Landes-Ordnung nenne die Gerade in dem unter Nr. 1. §. 209. gedachten Fall nicht Niftel-Gerade, sondern volle Gerade, es erscheine daher bedenklich, sie als Niftel-Gerade zu bezeichnen und dadurch den landrechtlichen Bestimmungen über diese zu unterwerfen. Referent hält aber dafür, daß die landrechtlichen Bestimmungen über Niftel-Gerade nach §. 538. Tit. 1. Th. 2. A. L. R. allerdings auf sie Anwendung finde. Denn wenn auch nicht dem Namen, ist sie doch der Sache nach wirklich eine Niftel-Gerade, d. h. im Gegensatz der Gerade, die die Wittwe erhält, eine Gerade aus dem Nachlaß einer Frauensperson.

Zu §. 210. So giebt schon Pachaly S. 195 die Sukzessions-Ordnung an. Sie gründet sich auf den Art. IX. Die Deklaration vom 20. Mai 1734; die Deklaration vom 31. Oktober 1741.

Fc. 9. fol. 39v. Fc. 10. fol. 104. 110.

Insbesondere hat auch schon Pachaly die zuletzt zur Sukzession berufenen Vettern für die Agnaten gehalten. Dies entspricht auch dem

§. 503. Tit. 1. Th. 2. A. L. R.

und ſollen ja nach

§. 538. l. c.

die Provinzial-Geſetze, wo ſie dunkel ſind, nach §. 502 seqq. erklärt werden.

Der Art. IX. legt noch dem Heergeräths-Erben die Pflicht auf, die Vormundſchaft zu übernehmen. An ſich iſt er als Verwandter auch nach dem Landrecht dazu verpflichtet, und die in der Vormundſchafts-Ordnung dem Richter gelaſſene freiere Wahl kann wohl durch Provinzial-Geſetze nicht beſchränkt werden.

Zu §. 213. Nach §. 513. Tit. 1. Th. 2. Allgemeinen Landrechts kann die Niftel per testamentum nicht entzogen werden, das Gegentheil beſtimmt der Art. VIII. in den Worten:

„Jedoch ſoll dieſes Alles dahin verſtanden werden, wo ſolche Gerade bei der Frauen Leben durch einen contractum inter vivos nicht übergeben, oder durch ein Teſtament und letzten Willen alieniret worden, ſo allezeit in der Frauen Gefallen ſoll geſetzt ſein.“

Brachvogel IV. S. 1080.

Es war daher der §. 213. nothwendig und erſcheint gerechtfertigt.

Das Fürſtenthums-Gericht will zwar jene Stelle der Landes-Ordnung auch von der Frauen-Gerade verſtehen,

Kommiſſ. Act. Bl. 188.

allein dieſer Anſicht kann Referent nicht beitreten. Einmal nicht, weil die Frauen-Gerade ja ein Theil der Inteſtat-Portion der Wittwe iſt, und zweitens nicht weil die Stelle ſagt:

„ſo allezeit in der Frauen Gefallen ſoll geſetzt ſein.“

Die Landes-Ordnung denkt, wie man daraus erſieht, nur an eine Frau als diejenige die über die Gerade teſtirt, mithin nicht an die Frauen-Gerade, die aus dem Nachlaß eines Mannes zerfällt.

Zu §. 214.

So beſagt es ganz beſtimmt der Art. VII.

Brachvogel IV. S. 1077.

„Aus dem abgeſonderten Nachlaß“ iſt geſagt, weil die Niftel-Gerade abgeſondert wird.

Man kann und muß ſich mit der Aufnahme dieſes Satzes

begnügen. Die Quelle spricht nur von dem Fall, wenn die Frau ohne Deszendenz verstirbt. Es kann also aus dem Provinzial-Recht nicht angegeben werden, wie die Sukzession in dem entgegengesetzten Falle, nämlich beim Vorhandensein von Deszendenz, ist, für den das Fürstenthums-Gericht in seinen Entwurf die Landrechtlichen Bestimmungen aufgenommen und eben so in neuerer Zeit erkannt hat.

cf. Fc. 9. fol. 42v.

Uebrigens ist dieser §. wieder ein recht schlagender Beweis, zu welcher Ungereimtheit eine Anwendung der abgerissenen Sätze unseres Schlesischen Partikular-Rechts führt. Der Art. VII. sollte das Sachsen-Recht näher erläutern. Nach diesem war der Mann heres mobiliaris. Dazu paßt der Art. VII., nicht aber zu unserm Landrecht. Denn nun steht die Sache im Fürstenthum Oels beim Adel so:

a. hinterläßt eine Frau außer ihrem Mann Kinder, so werden Immobilien und Mobiliar-Vermögen zusammen geworfen und der Mann erhält 1/4, oder Kindes-Theil nach dem Landrecht.

b. hinterläßt sie aber außer ihrem Mann keine Deszendenz, so hat er an den Immobilien gar keinen Theil, und ist heres mobiliaris nach der Landes-Ordnung.

Also z. B. eine Frau hinterläßt 100,000 Rthlr. in Gütern und 1000 Rthlr. in Mobiliar-Vermögen. Davon erhält der Mann im Falle sub a. 25,250 Rthlr., im Fall sub b. wo er mit entfernteren Verwandten konkurrirt, nur 1000 Rthlr.

Zu §. 215 und 216.

Die Quelle sind Art. VIII. und IX. P. III. der Landes-Ordnung.

Brachvogel IV. S. 1083.

Die letztere lautet so:

Von Leibgedingen und Weiblicher Gerechtigkeit.

Demnach es vor Alters so löbliches Herkommen, und bis auf gegenwärtige Zeit, ein Brauch und Gewohnheit gehalten worden, daß ein jeder unter der Land- und Ritterschaft, Inhalts der Ehe-Beredung, bey der Verlobung oder sonsten aufgerichtet, sein Weib nicht anders verleib-

gedinget, als daß er derſelben, gegen Einbringung ihres Heyraths-Gutes, auf liegenden Gründen, oder baren Gelde noch ſo viel, als ſie ihme außerhalb der Geſchmeide, Kleidung oder Fräulichen Gebände zubringet, zum Leibgedinge vermachet, und zugewendet. Als ſoll mit demſelben künftig auch alſo gehalten, und ſolch Leibgedinge, mit unſerer Zulaſſung vollzogen, durch einen Vormunden, anſtatt der Leibgedünges-Frauen aufgenommen, und dann ferner mit brieflichen Uhrkunden beſtättiget werden.

Als ſich auch öffters zuträget, daß ein Mann auf dem Lande verſtirbet, und ſein Weib unverleibgedinget hinter ſich verläſſet, dannenhero des verſtorbenen Mannes Erben, oder Gefreunden, und der Frauen ob daſſelbe würklichen erleget, allerley Streit und Irrungen zutragen. Als ſoll zur Verhüttung deſſelben, hinführo einem jeden Einwohner, oder Landſaſſen dieſes Fürſtenthums und zu gehöriger Weichbilder, das bewilligte Ehe-Geld in unſer Cantzelley erleget, und hierüber dem Weibe oder Vormunden, aus unſer Cantzelley eine beſiegelte Kundſchafft, darinnen der Tag, Jahr und die Anzahl des Geldes, ausdrücklichen vermeldet, gegeben, auch ſolches in die Cantzelley-Bücher verſchrieben werden.

Da es aber in die Cantzelley nicht eingeleget, ſoll die Frau ſonſten genugſamen Schein, was ſie ihrem Manne für Ehe-Geld zugebracht vorzulegen ſchuldig ſein; Und was ſie alſo genugſam darthun, und erweiſen würde, über daſſelbe ſoll ſie nachmals, wie bräuchlich verleibgedinget werden; auch ihr Zubringen, außer des Ehe-Geldes aus des Mannes Vermögen und erblichen Güthern, abzufordern berechtigt ſeyn; Hätte aber eine Jungfrau oder Wittib, bey Leben ihres Mannes, kein Ehegeld dem Manne eingebracht, ſollen hernachmals des Mannes Erben ihr das Leibgedinge, da ſie gleich hernacher was einbringen wollte, aufzurichten nicht ſchuldig ſeyn.

Es ſoll keinem Herrn- oder Rittermäßigen Manne geſtattet werden, das Guth, auf welches er ſein Weib verleibgedinget, zu verkauffen, zu vertauſchen, noch zu ver-

pfänden, sondern soll für allen Dingen das Leibgeding durch anderwärts Versicherung, oder sonsten abzuführen, sich bemühen und bedacht sein; Es wäre dann, daß das Weib ihr Leibgeding durch einen ordentlichen Vormunden, voruns gutwillig abtrete nnd übergebe, und daß solches von uns angenommen, zugelassen, auch confirmiret und bestättiget wäre, und soll kein Frau noch Jungfrau, außer eines ordentlichen erbetenen und erkohrnen Vormunden, was annehmen oder übergeben, da es auch beschähe, soll es unkräftig seyn.

Ob ein Einwohner des Landes ein Weib, so liegende Gründe, Land-Güther, Kleinodien oder baar Geld vermöchte, zur Ehe genommen hätte, das soll er wider ihren Willen weder verkaufen, vergeben, verwenden oder Schulden darauf machen; da auch der Mann dasselbe verkaufft oder sonsten anworden hätte, und die Frau in den Kauff- oder Kontrakts-Brieff, vor eine Verkaufferin angezogen und geschrieben wäre, und der Mann nachmalen bei uns die Zulassung darüber suchen, oder um Bestättigung anhalten würde, soll von uns solches gar nicht gestattet oder verwilliget werden; es wäre dann, daß die Frau, durch ihren erkohrnen Vormunden, aus gutem, freiem und unbezwungenen Willen auf vorhergehende genugsame Erinnerung ihrer weiblichen Freiheit und Gerechtigkeit, darinnen bewilligte, und darauf zu mehrer Versicherung, gebührliche Verzücht an Eidesstatt thäte; Auf einen solchen Fall, soll es ohne alle fernere Disputation dabey festiglichen bewenden und verbleiben.

Wofern eine Frau, welche bis zu ihren Lebtagen, auf ein Land-Guth verleibgedinget, den Erben zu Schaden, das Guth gar, oder Stückweise verkauffen, versetzen, die Gebäude oder Zäune eingehen, oder Gebäude davon abtragen und dieselben anderswo hinführen; Auch Obst-Bäume, Eichen, Buchen und dergleichen fruchtbare Gehölze niederhauen liesse, auch Holz zu verkauffen, sich anmaaßen oder unnützlich und ohne ihrer Kinder und der eingesetzten Erben Vormunden Vorwissen, einige Schulden machen, die Un-

terthanen verjagen, los lassen, und durch diese oder andere Mittel, das Gut verderben und verwüsten würde: dieselbe soll, ob sie in einem oder dem andern überzeuget nach unserm und aufs äußerste, nach unsers Cammer-Gerichts Erkänntnüß, dahin die Partheyen auf dem Fall gewiesen seyn sollen, an ihrem Leibgedinge zu Wiedererstattung des Schadens gestraft werder.

Würde sich einer, so mit seinen Brüdern ungetheilet wäre, in Heyrath einlassen und sein Weib auf seinen Antheil verleibgedingen, und derselben nachmalen vor ergangener Theilung, und also bey gesammten Wesen Todes halben abginge, soll seine verlassene Wittib, wegen ihres Leibgedinges das Guth nicht höher anfechten, denn so hoch sich des verstorbenen Antheil nach Gelegenheit ihres Einbringens, und der aufgerichteten Ehe-Beredung, dieser Landes-Ordnung gemäß erstrecket, welches sie so lange, bis sie Innhalt des Leibgedinges, oder vermöge der Heyraths-Beredung, abgelöset, genüßen und gebrauchen mag, dafür ihr, des verstorbenen Mannes gantzes Antheil, ob er sonst jemanden mit ältern Rechten nicht vertiefft wäre, hafften, und doch nicht weiter, als sich des Weibes beweißlich Einbringen und Gegenvermächtniß erstrecket, verstanden werden soll.

Wo aber der Verstorbene seinem Weibe über das Leibgedünge eine Ausgabe gethan, und einige Schuld zu bezalen hinterlassen hätte, so soll die Schuld aus des Mannes gantzen Verlassenschafft zuvor bezahlet, und alsdann erst aus der Uebermaas dem Weibe, das, was er ihr angezeigtermaaßen übergeben, gefolgt werden.

Hätte eine Wittib durch Unzucht ihren Wittiben-Stand übergangen, oder sich mit ungleichen leichtfertigen Personen, der Freundschaft zu Spott verehelicht, soll ihr von ihrem Ehe-Gelde mehr nicht als der dritte Theil gebühren, und ihres Leibgedinges, sowohl des Mannes beschehenen Aufgabe, auch alles andern Weiblichen Zustandes verlustig seyn.

Dieser Artikel ist nur verständlich, wenn man sich an die Ehegatten-Sukzession beim Adel nach Sachsen-Recht erinnert.

Danach erhält die Wittwe als gesetzliches Erbtheil entweder eine pars quota des gemeinsamen Vermögens, oder ein Leibgedinge, Morgengabe incl. Gerade und Muß-Theil, mußte aber das eingebrachte Ehegeld im Nachlaß lassen.

Zunächst ist schon im §. 206. vorgekommen, daß die Wittwe die volle Gerade erhält. Da hier im §. 215 Alles das aufgeführt wird, was die adliche Wittwe aus dem Nachlaß des Mannes zu fordern hat und dazu die volle Gerade als ein sehr wesentlicher Theil gehört, so mußte dies erwähnt werden.

Sodann erhält sie ein Leibgedinge. Schon

Pachaly S. 183.

bekundet, daß sie ein dotalitium erhalte, auch wenn es nicht kontraktlich festgesetzt worden war, und man muß auch dem Sächsischen Recht gemäß annehmen, daß der Artikel dies hat bestätigen wollen.

Er spricht zwar im Eingange nur von dem Brauch ein Leibgedinge durch Vertrag festzusetzen, allein er denkt sich einen solchen Vertrag auch nach des Mannes Tode als möglich, er sagt nämlich:

> wenn die Frau nach des Mannes Tode genugsam nachwiese, was sie dem Mann für Ehegeld zugebracht,
>
> über dasselbe soll sie nachmals, wie bräuchlich, verleibgedinget werden.

Dies erklärt sich durch die Form, die man nach Sachsen-Recht beobachtete, indem der Erbe nachträglich mit der Wittwe einen Vertrag über das Dotalitium schloß. Nur wenn man dies berücksichtigt, wird es auch verständlich, wie die Landes-Ordnung sich die, von ihr verneinte, Frage, ob eine Wittwe noch nach des Mannes Tode etwas einbringen, und dann ein Leibgedinge verlangen könne, als möglich denken konnte. Ferner ist es dem Sachsen-Recht gemäß, daß das Heiraths-Gut im Nachlaß des Mannes verbleibt, und daß das Leibgedinge in einer jährlichen Rente besteht, die doppelt so groß ist, als die landüblichen Zinsen des Heiraths-Gutes. Beides besagt auch die Quelle. Letzteres aber nicht gradezu, sondern nur, daß es Sitte und resp. zu befolgen sei, daß ein Weib nicht

anders verleibgedinget werde, als daß ihr noch so viel, als sie ihrem Manne zugebracht, zum Leibgedinge vermacht werde.

Im Begriff eines Leibgedinges liegt es aber, daß es eine jährliche Rente und kein Kapital ist; es konnte daher die Quelle nicht anders verstanden werden.

So weit stimmt nun auch der Entwurf des Fürstenthums-Gerichts zu Oels mit dem jetzigen Entwurf überein; aber es fehlte in den bisherigen Entwürfen die Erklärung, was unter dem Heiraths-Gut, welches im Nachlaß zurückzulassen, und bei Berechnug des Dotalitii zum Grunde zu legen ist, zu verstehen sei. Im Landrecht findet sich keine Erklärung. Man müßte danach es für gleichbedeutend mit eingebrachtem Vermögen halten; (§. 210. Th. 2. Tit. 1.) dies wäre aber gewiß gegen den Sinn der Landes-Ordnung.

Sie bedient sich folgender Ausdrücke. Sie sagt:

a. die Frau soll an Leibgedinge erhalten noch so viel, „als sie ihme außerhalb der Geschmeide, Kleidung oder Fräulichen Gebände zubringet."

b. Sie soll sie erhalten „gegen Einbringung ihres Heiraths-Guts."

c. Sie erwähnt, daß oft Streit entstehe, „ob dasselbe (das Heiraths-Gut) wörklichen erleget" worden.

d. Es soll daher eine Kundschaft gegeben werden
„darinnen der Tag, Jahr und die Anzahl des Geldes ausdrücklich vermeldet."

e. In deren Ermangelung soll die Frau nachweisen,
„was sie ihrem Manne für Ehegeld zugebracht."

f. Sie soll dann
„über dasselbe, wie bräuchlich, verleibgedinget werden."

g. Und endlich
„auch ihr ander Zubringen außer des Ehegeldes aus des Mannes Vermögen und erblichen Gütern abzufordern berechtigt sein."

So viel ist hiernach gewiß, daß nicht das ganze Vermögen der Frau zum Heiraths-Gut oder Ehegeld gehört.

Während nach deutschen Rechts-Begriffen in Folge der Vogtschaft, alles was die Frau in die Ehe einbrachte oder er-

warb, mit dem Vermögen des Mannes zu einer Güter-Masse wurde, welche seiner unbeschränkten Verwaltung und Benutzung unterworfen blieb, so lange beide Ehegatten lebten; blieben die Rechte des Mannes an den Immobilien so beschränkt, wie es ihre eigenthümliche Natur als Erbgut erforderte. Bei der Trennung der Ehe durch den Tod nahm die Frau ihre eingebrachten Güter zurück, das Recht auf die Gerade glich das Recht des Mannes, über die Aussteuer zu disponiren, aus. Durch das Römische Dotal-System bildete sich erst die Sitte aus, daß die Frau dem Manne ein Heiraths-Gut an Gelde zubrachte, und daraus bildete sich das Institut des dotalitii, wie es die Landes-Ordnung als bestehend voraussetzt.

Man pflegte schon nach deutschem Recht das dotalititium nach dem zu berechnen, was die Frau außer der eigentlichen Aussteuer an beweglichen Sachen als ein, die Natur der römischen dos theilendes, Heiraths-Gut in Gelde in die Ehe zu bringen pflegte.

Eichhorn Einl. §. 294—302.

Nach Römischem Recht ward nicht das gesammte Vermögen

Thibaut §. 440. ꝛc.

der Frau dos, sondern es stritt vielmehr die Vermuthung für die Paraphernal-Qualität; zur dos gehörte nur, was die Frau oder ein Dritter dem Manne zur Bestreitung der Lasten des Ehestandes gegeben hatte.

Die Höhe des dotalitii und die Entscheidung der Frage: was muß die Frau dagegen im Nachlaß des Mannes zurücklassen, war also danach zu bestimmen, was als dos oder zu deutsch Heiraths-Gut der Frau konstituirt worden war. Man konnte gar nicht auf den Gedanken kommen, das gesammte Vermögen der Frau dazu zu rechnen.

Das Landrecht hat die Sache umgekehrt.

Sieht man von demjenigen ab, was zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt ist, so erhält ihr ganzes übriges Vermögen die Eigenschaften des Eingebrachten, sofern nicht ausdrücklich anders paziszirt worden.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 210.

Man wird also jetzt unter Heiraths-Gut nach dem Land-

recht alles eingebrachte Vermögen verstehen müssen. Wohin würde das bei einer Anwendung des Art. XI. der Landes-Ordnung führen? dahin daß die Wittwe nur das ausdrücklich vorbehaltene Vermögen zurückfordern kann, anderseits aber eine Leib-Rente als dotalitium erhält, die 10 Prozent des Werths ihres gesammten eingebrachten Vermögens, also insbesondere auch der Grundstücke beträgt.

Dies scheint nun dem Sinn der Landes-Ordnung so entgegen zu sein, daß der Entwurf als ihr entsprechend nicht betrachtet werden könnte.

Man sucht aber vergebens nach einem Auswege, gegen den nicht die erheblichsten Einwendungen denkbar wären. Am Ende bleibt nichts übrig, als auf das Wesen des Heiraths-Guts zur Zeit der Emanation der Landes-Ordnung zurückzugehen und als eine Erklärung beizufügen, Heiraths-Gut, d. h. dasjenige Vermögen der Frau, welches von ihr oder einem Dritten ausdrücklich zur Bestreitung der Lasten des Ehestandes dem Manne zugebracht worden ist.

Anlangend die Morgengabe, der unter No. 3. und des Mußtheil, dessen unter No. 4. im §. 215. gedacht ist, so besagt allerdings die Quelle Artikel VIII.

Brachvogel IV. S. 1080.

was dazu gehört. Dies ist in den jetzigen Entwurf aufgenommen, der mit dem des Fürstenthums-Gerichts konform ist. Nur beim Mußtheil ist ein Irrthum berichtigt.

In jenem Entwurf ist dazu gerechnet:

der vierte Scheffel von jedem Malter an Korn ꝛc.

das heißt also immer von vier Scheffeln einer.

Die Quelle sagt aber

von jedem Malter Säwerk 4 Scheffel des Maßes wie es gesäet wird.

So ist es auch nur verständlich, denn

der 4te Scheffel von jedem Malter

ist ganz unverständlich.

Schließlich ist auch in Betreff der Morgengabe und des Mußtheils darauf aufmerksam zu machen, daß hier nicht von vertragsmäßiger, sondern von der nach Sächsischem Recht der

Wittwe ex lege zustehenden die Rede ist; und daß die Wittwe die nach §. 215. dieses Entwurfes abgefunden wird, die landrechtliche Intestat-Portion nicht noch daneben fordern kann.

Zu §. 217.

Der Artikel VII. P. II. der Landes-Ordnung besagt dies deutlich in den Worten:

Wo aber ein Weib mit ihrem Ehemanne eheleibliche Kinder erzeuget, soll sie von ihrem Vermögen auf andere Leute mehr nicht als den andern Theil zu verwenden Macht haben und den andern halben Theil ihren Kindern aus einer oder der andern Ehe zugleich unverwendet lassen, sie hätte denn genugsame und bei Recht zulässige Ursachen, daß sie eines oder mehr Kinder ausdrücklich und ordentlich exheredirte, und der Erbschaft entsetzte;

Sonsten soll sie über ihr Vermögen frei disponiren können.

Jedoch sollen Heiraths-Beredungen pacta dotalia und andere Abreden, so die Kraft eines letzten Willens mit sich bringen, unverbrüchlich gehalten werden.

Brachvögel IV. S. 1078.

Zu §§. 218—221.

Die Landes-Ordnung stellt nirgend eine vollständige Sukzessions-Ordnung der Aszendenten auf, sondern behandelt nur den in diesen §§. vorgesehenen Fall.

Die Quelle ist:

Art. V. P. III. der Landes-Ordnung und die kaiserliche Deklaration vom 8. May 1710.

Brachvogel IV. S. 1076. cf. Fc. 10. fol. 70. u. f.; Fc. 9. fol. 40. u. f.; Fc. 9. fol. 139 u. f.

Der Artikel V. lautet so:

Von Succession derer in aufsteigender Linie.

Stirbt ein Kind nach des Vatern tödtlichen Abgange, so soll der Mutter von seinem verfälltem, oder ausgesetzten und Gebührenden Heirath-Gute, alleine der Usus-fructus und Abnützung, die Zeit ihres Lebens gegen Caution und gebührlichem Inventario gefolget. Nach ihrem Absterben aber soll die Verlassenschaft also getheilet werden, daß allemahl einem Sohne zwey Theil, und einer

Tochter der dritte Theil, das ist halb so viel als einem Sohn davon zukommen, und was also den Töchtern an liegenden Gründen zu ihrem Theil zukommt, soll ihnen der Werth derselben an baarem Gelde, innerhalb dreyer Monathe, von Zeit der Mutter Absterben verrichtet werden.

Da aber bei der Mutter Leben alle ihre Kinder ohne Testament oder beständige Aufgabe verstürben, soll zwar dieselbe von der Kinder Verlassenschafft, wie oben gemeldet, zu ihren Lebetagen, die Abnutzung haben; Nach ihrem der Mutter tödtlichen Abgange aber, zwey Theil der Kinder Erbschafft an liegender und fahrender Haabe, an der verstorbenen Kinder nächste Freunde, der dritte Theil aber an der Frauen nächsten Gefreunden, oder weme sie solches durch Testament oder Uebergabe gönnen würde, anheim fallen.

Er stimmt also im Allgemeinen mit dem Entwurf überein. Es waren aber einige Punkte zweifelhaft:

1. fragte es sich, haben Halbgeschwister im Falle des §. 221 No. 1 auch ein Sukzessions-Recht. Das Fürstenthums-Gericht zu Oels sprach ihnen in einem abschriftlich eingereichten Erkenntniß dasselbe ab, weil es annahm, in der Landes-Ordnung sei die Begünstigung der männlichen Verwandten durchgreifendes Prinzip. Allein sowol in 2. als 3. Instanz ward entgegengesetzt erkannt. Man muß auch den Gründen des Appellations-Richters offenbar den Vorzug geben. Nicht nur, weil nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts die Halbgeschwister von den übrigen Seitenverwandten nicht ausgeschlossen werden, und §. 17 des Publikations-Patents möglichste Uebereinstimmung der Provinzial-Gesetze und Allgemeinen Gesetze erzielen will, sondern auch, weil diese Annahme schon dem Sächsischen Recht entspricht, ganz besonders aber, weil im Artikel V. selbst gesagt ist, daß das Verfallen des der Mutter zum Nießbrauch überlassenen Nachlasses an die übrigen Verwandten erst dann eintritt, wenn „alle ihre (der Mutter) Kinder" verstorben sind, alle ihre Kinder sind aber selbstredend alle Kinder der nießbrauchberechtigten Mutter, mithin auch die Halbgeschwister des verstorbenen Kindes.

2. Die Frage: ob vollbürtige und Halbgeschwister zusammen, oder letztere nur in Ermangelung der ersteren zur Sukzession nach der Mutter Tode gelangen, war in dem eben erwähnten Falle nicht zu entscheiden. Man muß die erstere Alternative annehmen, da sie dem allgemeinen Grundsatz bei der Geschwister-Sukzession enspricht.

Es entsteht aber ferner die Frage: bekommt auch der halbbürtige Bruder doppelt so viel, als die halbbürtige Schwester? Die Worte des Gesetzes sprechen dafür. Der Allgemeine Grundsatz im §. 223 spricht dagegen.

Die Sache ist also zweifelhaft.

3. Zweifelhaft war es im Falle No. 2 des §. 221., wer unter des Kindes nächsten Freunden, die der Artikel V. zur Sukzession in $^2/_3$ des Nachlasses beruft, zu verstehen sei, ob blos die väterlichen oder auch die mütterlichen. Eigentlich war schon das erstere nicht zu bezweifeln, denn da den nächsten Gefreundten der Mutter $^1/_3$ beschieden war, wären diese ja doppelt berufen gewesen, wollte man sie auch unter des Kindes nächsten Freunden verstehen. So hat denn auch der Kaiser durch die Deklaration vom 8. Mai 1710 entschieden.

4. Die Anfangs-Worte des §. 221 und namentlich der Ausdruck „verfallen" soll andeuten, daß, wie auch in dem unter 1. gedachten Appellations-Urtel ausgeführt ist, die Sukzession der Geschwister und anderen Verwandten in den der Mutter zum Nießbrauch zugefallenen Nachlaß erst mit dem Tode der Mutter eröffnet wird.

Zu §. 222.

Dieser Satz, der vom Allgemeinen Landrecht l. c. abweicht, folgt aus dem Anfang des Art. VI. der Landes-Ordnung:

Brachvogel IV. S. 1077.

Wenn der Verstorbene weder in ab- oder aufsteigender Linie Verwandte hinter sich liesse, sollen erstlichen die Geschwister von voller Geburt in desselben Erbschaft theilen.

Allerdings ist hier so wenig als überhaupt der Sukzession der Halbgeschwister erwähnt und man könnte daher bei blos

wörtlicher Anwendung des Artikels auf den Gedanken kommen, daß deshalb nach dem Allgemeinen Landrecht l. c. die halbbürtigen Geschwister mit den Aszendenten zusammen zur Sukzession gelangten.

Allein dies wäre gewiß falsch.

Es ist allgemeiner, nach Sachsen-Recht und auch im Landrecht Th. 2. Tit. 3. §. 31 sqq. anerkannter, Grundsatz, daß die Halbgeschwister nie vor den vollbürtigen Geschwistern sukzediren können.

Wenn es daher auch nicht ausdrücklich im Artikel gesagt ist, so ist es doch richtig, daß die Aszendenten nicht blos den vollbürtigen, sondern um so mehr den halbbürtigen Geschwistern vorgehen.

Dies rechtfertigt den §. in seiner allgemeinen Fassung.

cf. Act. min. Fc. 9. fol. 40.

Zu §. 223.

Die hier aufgestellte Regel enthält der Artikel VI. der Landes-Ordnung. Er lautet so:

Von Succession der seitwärts Verwandten, als Brüder und Brüder-Kinder.

Wann der Verstorbene, weder in ab- noch in aufsteigender Linie, Verwandte hinter sich verliesse, sollen erstlichen die Geschwister von voller Geburth, es seye Brüdern oder Schwestern, desselben Erbschafft dermaßen theilen, daß allemahl ein Bruder zwey Theil an liegenden Gründen, Baarschaft und Fahrnüß, eine Schwester aber das dritte Theil und also halb so viel als ein Bruder bekomme.

Eine Deklaration vom 3. April 1682 (in gradem Widerspruch mit einer ein Jahr früher gegebenen),

Fc. 9. fol. 41.; Fc. 10. fol. 78.

bestimmt noch ausdrücklich, daß, wenn eine Schwester stirbt, der den Brüdern in diesem §. zugesprochene Vortheil von ihnen nicht in Anspruch genommen werden kann.

Die Befolgung dieser Rechtsnorm ist festgestellt

Kommiss.-Akt. Blatt 188v. 192.,

zugleich aber auch, daß die noch im Artikel enthaltene Vorschrift: daß die Brüder auch alle Ringe, Ketten und Kleinodien zum Voraus erhalten, zu den nicht mehr befolgten gehört. Sonderbar ist es, daß bei der unmittelbaren Sukzession der Geschwister der Satz nicht aufgestellt worden ist, daß die Brüder die Grundstücke zugetheilt erhalten sollen, was doch nach No. 1. §. 221 dann geschieht, wenn sie erst nach dem Ableben der Mutter zur Sukzession in den brüderlichen Nachlaß gelangen. Es ist dies ein neuer Belag, zu welchen Inkonsequenzen die Anwendung der alten schlecht redigirten Gesetze führt.

Der Schluß des Artikels erwähnt noch des jus repraesentationis der Geschwister-Kinder. Dies erledigt sich durch das allgemeine Schlesische Provinzial-Gesetz über diesen Gegenstand.

Zu §. 224.

Das Fürstenthums-Gericht zu Oels hat in seinen Entwurf den Satz in folgender Fassung als ihm bekannte Observanz aufgenommen:

„Können die Dreschgärtner die Erndte und den Ausdrusch nicht bestreiten, so müssen die Dreschgärtner die von der Herrschaft anzunehmenden Arbeiter bezahlen."

Es ist nothwendig, im Allgemeinen Folgendes über die Dreschgärtner in Schlesien zu erwähnen.

vergl. Pachaly S. 90.; Stylo S. 266. 314.

Das Verhältniß im Allgemeinen ist notorisch folgendes:

Die Dreschgärtner besitzen sogenannte kleine Nahrungen, Haus und Garten, und sind verpflichtet, das Einerndten des Getreides, so wie das Ausdreschen desselben für gewisse Antheile an den gesammelten Garben, Mandel genannt, und dem gedroschenen Getreide, Hebe genannt, zu besorgen. Sie sind aber noch zu vielen anderen, die Erzeugung der Feldfrüchte betreffenden, Arbeiten verpflichtet, z. B. Säen, Steine lesen, Furchen machen u. s. w. Für diese anderen Arbeiten erhalten sie gar kein, oder ein sehr geringes Lohn, weil die Mandel und Hebe in der Regel mehr beträgt, als dasjenige, was man an Arbeitslohn für das Garbenschneiden und Dreschen geben würde.

Nun ist an sich einleuchtend, daß, wenn die Dreschgärtner die Arbeit nicht aufbringen, zu der sie nach ihrem ursprünglich auf Vertrags-Verhältnissen beruhenden Dienst-Verhältnisse (Tzschoppe und Stenzels Urkunden-Sammlung. Einleitung S. 165.)
verpflichtet sind, dieselbe schon nach allgemeinen Grundsätzen auf ihre Kosten durch Andere verrichtet werden muß.

In so fern also bedurfte es der Aufnahme der Observanz nicht. Allein dieselbe besagt zugleich: wenn die Gutsherrschaft berechtigt ist, fremde Arbeiter anzunehmen, und darüber ist oft Streit. Sie besagt ferner: daß die Dreschgärtner die Kosten tragen, also daß sie nicht ihren Antheil an Mandel und Hebe pro rata verlieren.

So ist auch das Verhältniß in der Observanz ganz richtig aufgefaßt, denn, wie oben bemerkt ist, die Mandel und Hebe enthält zugleich eine Belohnung für die vorbereitenden Arbeiten. Es würde zwar, bei einem richtigen Auffassen des Verhältnisses schon nach allgemeinen Grundsätzen in Uebereinstimmung mit der Observanz zu entscheiden sein, es ist aber ganz gut, wenn eine so wichtige Observanz bekundet und dadurch ihre Aufnahme möglich gemacht wird.

Zuletzt

Kommiss.-Akt. Bl. 189. 197v.

hat das Fürstenthums-Gericht noch bemerkt:

1. daß es überhaupt Observanz sei, daß die Gutsherrschaft bei vorhandenem Bedürfniß neue Dreschgärtnerstellen anlegen könne;
2. daß sich die mildere*) Observanz gebildet habe: daß, wenn die vorhandenen Dreschgärtner die Arbeit nicht bestreiten können, die Gutsherrschaft ihnen nur für den nicht bestrittenen Theil der Arbeit die Hebe entziehe, nicht aber das Lohn der Lohn-Arbeiter verlange. Das Fürstenthums-Gericht hat aber diese Bemrkungen mit nichts zu belegen vermocht.

Uebrigens ist die Rechtfertigung des §. 59. zu vergleichen.

---

*) Milder, weil ihnen an der Mandel nichts gekürzt wird.

Zu §§. 225—230.

1. Die §§. 225, 226, 227, 229, 230 sind aus der Landes-Ordnung P. V. Art. XI. XII. und XIV.

Brachvogel IV. S. 114. u. f.; Act. min. Fc. 9. fol. 34v. u. f.

entnommen und bestätigt das Fürstenthums-Gericht durch seine Aufnahme das Fortbestehen dieser Sätze. Im Allgemeinen stimmt der jetzige Entwurf mit dem des Fürstenthums-Gerichts überein, nur waren die Sätze in letzteren in so fern unrichtig aufgenommen, als darin die Hausleute auch zu den Dienstpflichtigen gerechnet worden sind, was nach §. 7 lit. f. des Publikandi vom 8. April 1809 unrichtig war.

2. Den Satz §. 228 bekundet das Fürstenthums-Gericht als Observanz, doch ist sie nicht ganz unzweifelhaft. Das Fürstenthums-Gericht scheint sich nur auf die Behauptung der ständischen Deputirten, die sich 1797 über den damaligen Entwurf erklärten, zu stützen.

Zu §. 231.

Die hier angegebene Rechtsnorm ist vom Fürstenthums-Gericht, welches bis zum Jahr 1808 zugleich das Konsistorium für das Fürstenthum Oels war, als Observanz bekundet worden.

Sie ist jedoch nur als eine zweifelhafte und durchaus nicht als feststehende aufzunehmen gewesen. Sie gründet sich nur auf eine protokollarische Bekundung der im Jahre 1797 zur Begutachtung des damaligen Provinzial-Rechts-Entwurfs zusammengetretenen landschaftlichen Deputirten, welches blos Ritterguts-Besitzer und zwei Bürgermeister waren.

Hiermit erschöpft sich das Provinzial-Recht des Fürstenthums Oels, wie dasselbe nach dem Reskript vom 26. Juni 1837 aufgestellt werden soll. Zwar hatte das Fürstenthums-Gericht noch mehrere Observanzen und Stellen aus der Landes-Ordnung angeführt, aber — wie in der vom Referenten dem Ministerio eingereichten Rechtfertigungsschrift gezeigt worden — sie eigneten sich sämmtlich nicht zur Aufnahme. Theils nicht, weil sie gar nicht festgestellt, oder nicht allgemein waren, theils

nicht, weil sie durch neuere allgemeine Gesetze erledigt erscheinen, theils nicht, weil sie das öffentliche Recht betrafen.

Partikular-Recht der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

Die einzige vorhandene Quelle, die man als solche anerkennen kann, ist ein Privilegium des Kaiser Rudolph II. vom 20. Dezember 1600, welches unter No. 2. so lautet:

> Ob in künftigen Zeiten sich begeben würde, daß eine Frau von Rittersart, am baaren und ausgeliehenen Gelde, und an der Fahrnüß (ausgeschlossen die Gerade, damit doch aus ein jedwedes von Frauen oder Jungfrauen, unter den Lebendigen und auf des Todes Fall, nach eingeführter Gewohnheit dieser Fürstenthümer frey mächtig zu thun und zu lassen) über ihr eingebracht Ehe-Geldt etwas hinter sich verließe, und ohne letzten Willen verstürbe, soll solch Geld und Fahrnüß der halbe Theil an ihren Mann, der andere halbe Theil an ihre Kinder zugleich, wären aber nicht Kinder vorhanden, der eine halbe Theil an ihre nächste Gefreunde kommen und gefallen.

Es rechtfertigt sich aber die Aufnahme der §§. 232—237. nur mit der Bemerkung, daß es zweifelhaft ist, ob dieselben wirklich geltendes Recht enthalten. Nach des Referenten Ansicht ist dies nicht der Fall.

Daß übrigens das Privilegium nur auf den Adel Anwendung findet, ergeben sein Inhalt sowohl als die Worte selbst.

Für die Nicht-Eximirten giebt es, wie die dem Referenten vorliegenden bisherigen Entwürfe zeigen, keine so allgemein geltende Rechtsnorm, daß der Begriff des Partikular-Rechts (§. 3.) darauf Anwendung finden könnte.

Zu §§. 232—235.

Die ausgezogene Stelle des Privilegii setzt allerdings als feststehend voraus: daß die Gerade-Sukzession bestehe; allein eben dies zeigt, daß das Privilegium dieselbe nicht einführen wollte,

es enthält darüber gar keine verba dispositiva, sondern führt blos in der Parentheſe einen Grundſatz zur Erläuterung an.

Nun war im Jahre 1600 dieſe Vorausſetzung ganz richtig, ſie iſt aber jetzt ſeit Aufhebung des Sachſen-Rechts unrichtig, und mit dem Vorderſatz fallen die daraus gezogenen Folgerungen weg.

Da jedoch wegen des Reſkripts vom 19. Januar 1805 (vergl. oben S. 168.) die Sukzeſſion in Niſtel-Gerade nicht übergangen werden konnte, ſo mußte auch hier der §. 232. aufgeſtellt werden, und es mußte auch der Sukzeſſion in Heergeräthe erwähnt werden, weil es ſchon nach

Pachaly S. 199.

unzweifelhaft iſt, daß in den Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer dies Sächſiſche Rechts-Inſtitut ſich vorfand.

Wird die Sukzeſſion in Niſtel-Gerade als beſtehend betrachtet, dann mußte auch der §. 233. aufgenommen werden, denn dieſe Abweichung von § 513. Tit. 1. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts iſt in der extrahirten Stelle des Privilegii beſtimmt ausgeſprochen. Es iſt dann ferner kein Grund vorhanden, das Verzeichniß der zum Heergeräth gehörenden Stücke nicht aufzunehmen, wie es

Pachaly S. 199.

auf Grund eines Judikats vom 17. Juli 1736 angiebt, und man kann endlich mit gleichem Recht auch das Verzeichniß der zur Niſtel-Gerade gehörenden Gegenſtände ſo aufſtellen, wie

Pachaly S. 200.

daſſelbe aus der handſchriftlichen instructio practica des von Printzendorff mittheilt.

Anlangend dagegen die Frauen-Gerade, ſo rechtfertigt die Ausführung S. 100 u. f. daß ihrer im Entwurf nicht erwähnt wird, weil eben keine provinzialrechtliche Beſtimmung darüber, ſondern nur das Sachſen-Recht exiſtirte.

Zu §§. 236 und 237.

Zu dieſen §§. iſt mit Bezugnahme auf die oben wörtlich aufgenommene Quelle nur Folgendes zu bemerken:

I. daß der Mobiliar-Nachlaß einſchließlich alle Activa nach Abſonderung der Gerade und des Ehe-Geldes zwiſchen

dem Mann und den Verwandten der Frau in zwei gleiche Theile getheilt wird, besagt das Privilegium deutlich. Daß das Ehegeld dem Manne verbleibt, ist in der Quelle nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber dem vom Privilegio erläuterten Sachsen-Recht gemäß.

(vergl. Einleitung S. 100 u. f.)

Hierin aber eben liegt der Grund, weshalb Referent die Bestimmung des Privilegii überhaupt für nicht mehr anwendbar hält.

Dieser Grund beruht auf zwei Betrachtungen.

1. Im Allgemeinen setzt die Anwendung der §§. 236. 237. das Sachsen-Recht als bestehend voraus, kann also ohne diese Voraussetzung nicht statt finden.
2. Unserer landrechtlichen Theorie vom Vermögen der Ehegatten fehlt der Begriff des Ehegeldes oder Heiraths-Gutes nach gemeinem Recht gänzlich, wie dies schon bei einer andern Gelegenheit (S. 364.) ausgeführt worden ist. Es blieb also aus den dort angeführten Gründen nichts übrig, als anzugeben, was unter Ehegeld nach den Rechtsbegriffen des gemeinen Rechts zu verstehen sei. Da aber dies Rechts-Institut selbst — das Ehegeld — sich im Leben nicht mehr findet, so würde natürlich die Anwendung des §. dahin führen, daß eine Erbfolge einträte, die weder die landrechtliche, noch die wäre, die der Kaiser bestimmen wollte. Die erstere selbstredend nicht, die letztere nicht, weil in Folge des Landrechts Niemand mehr eine dos ausdrücklich konstituirt, sie ist ununterschieden im eingebrachten Vermögen der Frau enthalten. Kommt es also zur Theilung, so kann sie nicht abgesondert, dem Manne nicht zum Voraus zugetheilt werden, er wird vielmehr von dem gesammten eingebrachten Vermögen der Frau die Hälfte ihren Verwandten überlassen müssen, was das Privilegium nicht wollte.

In neuerer Zeit hat beim Ober-Landes-Gericht zu Breslau ein Prozeß geschwebt, in dem ein Erbrecht aus dem Privilegio nach Inhalt der §§. 236. 237. in Anspruch genommen wurde.

Kommiss. Akt. Bl. 81.

Es wurde entschieden, daß die Sukzession nach dem Landrecht stattfinde und kam es auf die Frage: ob das Privilegium noch anwendbar sei, nicht eigentlich an, weil der zweite Richter annahm, daß es schon deshalb keine Anwendung finde, weil die Erblasserin nicht von adlicher Geburt gewesen, unter einer „Frau von Ritterart" aber nur eine solche verstanden werden könne. Der erste Richter hatte das Privilegium gänzlich ignorirt.

II. Der Entwurf legt, gegen das oben erwähnte Appellations-Urtel kein Gewicht darauf, ob die Frau von adlicher Geburt ist, und zwar

1. deshalb nicht, weil sonst umgekehrt — was doch das Privilegium gewiß nicht wollte — auch bei einer, durch ihre Verheirathung mit einem Bürgerlichen aus dem Adel ausgeschiedenen Frau die §§. Anwendung finden müßten.
2. nicht, weil nach §. 8. Tit. 9. Th. 2. Allg. Landrecht die Ehefrau eines Adlichen, wenn sie auch nicht von Adel ist, die äußeren Rechte des Adels durch die Heirath erlangt. So wenig auch bezweifelt werden soll, daß nach älteren deutschen Rechtsbegriffen nicht blos beim hohen, sondern auch beim niederen Adel die eheliche Verbindung mit eine unadlichen Person als Mißheirath betrachtet wurde, so müssen doch nach des Referenten Ansicht einzelne aphoristische Spezial-Rechts-Sätze alter Provinzial-Rechte nach der Lage betrachtet werden, in die sie durch den jetzigen allgemeinen Rechts-Zustand versetzt worden sind.

Partikular-Recht des Fürstenthums Brieg.

Auch dieses Fürstenthum besitzt keine Landes-Ordnung, und die sämmtlichen Entwürfe zeigen, daß es sich in Betreff

I. der Rechte der Eximirten

nur um zwei Punkte handelt.

Sie betreffen jedenfalls nur den Adel und insbesondere

1. die Sukzession in Rittergüter — diese ist in der Einleitung abgehandelt;

2. die Spezial-Sukzession in Heergeräthe und Niftel-Gerade — dieſe behandelt der Entwurf.

Von vorn herein iſt nach der Ausführung in der Einleitung nicht anzunehmen, daß die Spezial-Sukzeſſion in Niftel und Heergeräthe auf einem Gewohnheits-Recht beruhe. Die Aufnahme beruht auch bei dieſem Fürſtenthum lediglich auf dem Reſkript vom 19. Januar 1805. Daß ſie, ſo lange Sachſen-Recht galt, beſtanden hat, iſt nicht zweifelhaft.

Fc. 16. Fol. 1—4.; Pachaly S. 200.

Wird angenommen, daß die Niftel-Gerade-Sukzeſſion beſteht, ſo kann man auch, wie geſchehen, das in dem §. 238. aufgenommene Verzeichniß des dazu Gehörenden aufnehmen. Es hat freilich keine fortbeſtehende Obſervanz für ſich, aber doch das, daß man es als ein Verzeichniß deſſen, was im Fürſtenthum Brieg obſervanzmäßig zur Niftel-Gerade gehört, in einem alten früher im Ober-Landes-Gerichts-Archiv befindlichen Buche — von deſſen Verfaſſer aber nichts konſtirt — gefunden hat, wie ſchon

Pachaly S. 200.

erwähnt.

Nach den vorliegenden Materialien findet ſich nicht, daß ſeit Aufhebung des Sachſen-Rechts, oder überhaupt in neuerer Zeit dieſe Obſervanz beibehalten worden.

Anlangend

II. die Rechte der Nichteximirten

ſo finden ſich nach den vorliegenden Entwürfen der Lokal-Rechte auch bei dieſem Fürſtenthum keine, nach §. 3. als fürſtenthumliche anzuerkennende, Partikular-Rechts-Normen.

Partikular-Recht des Fürſtenthums Münſterberg-Frankenſtein.

Es exiſtiren folgende geſchriebene Partikular-Rechte:

I. Das Privilegium Kaiſer Maximilian II. vom 30. März 1570. Es enthält Vorſchriften, die den modus procedendi und die Gerichts-Verfaſſung betreffen, alſo hier nicht in

Betracht kommen. Eben so wenig eignen sich die Vorschriften über die Formen der Testaments-Errichtung und über die Kompetenz in Testaments-Sachen, die außerdem noch darin vorkommen, zur Aufnahme.

II. Unter dem 27. August 1583 konfirmirte der Kaiser Rudolph II. eine von Ständen und Städten beschlossene Konstitution. Sie betrifft:

1. das jus repraesentationis der Geschwister-Kinder und ist durch die spätere allgemeine, beim Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Recht erwähnte Sanctio pragmatica vom 31. Oktober 1696 in diesem Punkt bestätigt;
2. enthält sie eine schon nach Suarez obsolet gewordene Vorschrift, daß Erbe-Gelder binnen 1 Jahr bei Verlust ihres Vorzugsrechts eingezogen werden sollen. Ueber die Klassifikation der Gläubiger entscheidet auch allein die Gerichts-Ordnung;
3. besagt sie, daß der usus, die in Ehepakten stipulirten Gebührnisse der Frau nur halb zu gewähren, aufgehoben werde;
4. endlich enthält sie Vorschriften über Auslösung der Vereichs-Briefe.

Es war also auch aus dieser nichts aufzunehmen.

Auch in diesem Fürstenthum finden sich keine fürstenthümliche Partikular-Rechts-Normen (§. 3.) für Nichteximirte, sondern nur Lokal-Rechte, wohl aber, was die Rechte des Adels betrifft, Observanzen.

Fc. 6b. Fol. 332.; Fc. 19. Fol. 1—3.

Es stimmen nämlich ein Bericht der Gräflich Auersperg'schen Regierung zu Frankenstein*), ein Bericht der Stände vom Jahre 1794 und deren Bemerkungen zum Entwurf von 1796 darin überein, daß die Sukzession des Adels immer nach gemeinem Recht regulirt worden, und die gesetzliche Morgengabe, Gerade und Mußtheil des, freilich im Allgemeinen rezipirt ge-

*) Das Fürstenthum Münsterberg-Frankenstein war ein Mediat-Fürstenthum, das den Grafen von Auersperg 1791 vom König abgekauft wurde.

wesenen, Sachsen-Rechts nicht in Anwendung gekommen sei, daß dagegen Niftel und Heergeräths-Sukzession üblich gewesen. Hierauf und auf die in den Berichten bemerkte Gewohnheit, daß der älteste Heergeräths-Erbe vor dem jüngeren, aber in Kriegsdiensten stehenden, den Vorzug habe, so wie, was zum Heergeräth und zur Niftel-Gerade gehöre, beschränkt sich Alles.

Es ist dies in den Entwurf aufgenommen und stimmt auch mit dem überein, was

Pachaly S. 202. 203.

anführt.

Weggeblieben ist die Observanz, daß der Heergeräths-Erbe die Vormundschaft übernehmen müsse, und zwar aus den beim Partikular-Recht des Fürstenthums Oels angegebenen Gründen.

Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 6b. Fol. 332.; Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 19. Fol. 1—8.

Partikular-Recht der Standesherrschaft Wartenberg.

Die Standesherrschaft Wartenberg gehörte in früherer Zeit den Burggrafen zu Dohna, welche dieselbe im Jahre 1734 an die Fürstlich Bironsche Familie veräußerten. Im Jahre 1592 hatte der Burggraf Abraham zu Dohna eine auf das bisher befolgte Recht gegründete Landes-Ordnung abfassen lassen, aus der sich bei

Suarez I. S. 451.

ein Extrakt befindet. Wenn aber Suarez bemerkt, daß keine Landesherrliche Konfirmation konstirt, so ist dies ein Irrthum, der jetzt aufgeklärt worden ist.

Das standesherrliche Gericht zu Wartenberg hat nämlich

Act. min. Fc. 11. Fol. 77.

die Original-Bestätigungs-Urkunde des Kaiser Matthias d. d. Regensburg den 22. Oktober 1613 eingereicht, von der sich

ibid. Fol. 239. ꝛc.

beglaubigte Abschrift befindet. Diese Urkunde, an deren Aechtheit zu zweifeln kein Grund vorliegt, wenn gleich das Siegel im

Lauf der Zeit abgegangen ist, ergiebt, daß der Sohn des Burggrafen Abraham, der Burggraf Karl Hannibal zu Dohna, die Landes-Ordnung, die sein Vater gegeben hatte, unter dem 13. September 1613 vollzogen und dem Kaiser zur Bestätigung eingereicht hatte, die auch unter dem 22. Oktober 1613 erfolgte. Demnach ist es keinem Bedenken unterworfen, daß diese Landes-Ordnung in ihren privatrechtlichen Bestimmungen ein für den Umfang der Standesherrschaft Wartenberg gültiges Provinzial-Gesetz ist.

Andere geschriebene Quellen für das Privat-Recht der Standesherrschaft giebt es nicht; wie Gewohnheit das Recht in der Standesherrschaft fortgebildet hat, wird sich zeigen.

Act. min. Fc. 11. Fol. 2.

Zu bemerken ist noch, daß das Fürstlich Curländische Standesherrliche Gericht die Jurisdiktion über den in der Standesherrschaft angesessenen Adel und einige andere Eximirte, z. B. die Ritterguts-Besitzer, hat, daß wieder andere Eximirte, z. B. die Königlichen Beamten, ihr Forum beim Ober-Landes-Gericht haben. Die Jurisdiktion über die Nichteximirten Bewohner der Standesherrschaft in der Stadt und auf dem Lande wird von dem Königlichen Stadtgericht zu Wartenberg, von dem standesherrlichen Kammer-Justiz-Amt und den Patrimonial-Gerichten der zur Standesherrschaft gehörenden Rittergüter verwaltet.

Es haben nun Ermittelungen über die in der Standesherrschaft vorkommenden Observanzen rücksichtlich der Nichteximirten stattgefunden, und es ergeben die daraus gefertigten Entwürfe der Lokal-Observanzen, daß es keine nach §. 3. als fürstenthümliche Partikular-Rechts-Normen anzuerkennende giebt. Es beschränkt sich daher das Partikular-Recht dieser Standesherrschaft seiner Quelle nach auf die erwähnte Landes-Ordnung.

Daß diese in ihrem nicht entschieden obsolet gewordenen Theil nur Vorschriften für den Adel enthält, ist ganz unzweifelhaft, denn

1. bei den Artikeln VI. XVII. XVIII. ist dies ausdrücklich gesagt.
2. Artikel VII. und VIII. von Abfindung der Töchter kann nur vom Adel handeln, weil unter Mannen-Gericht, das

zuſammen treten ſoll, das Gericht für den Adel verſtanden war.

3. Art. XIX. vom Heergewette handelt nur vom Adel, wie ſchon der darunter verzeichnete Harniſch zeigt.
4. Artikel XX. und XXI. Es iſt weiter unten gezeigt, daß die Artikel nur von der bei Adlichen vorkommenden Morgengabe und Mußtheil handeln.
5. Außer dieſen Artikeln (1—4.) iſt aber nur der Artikel XIII. als Quelle benutzt. Er handelt vom Schoßfall und es iſt nicht ausdrücklich erwähnt, daß er nur vom Adel handelt; aber abgeſehen davon, daß in der ganzen Landes-Ordnung nichts über das Erbrecht der Unadlichen vorkommt, bezeugen auch das Standesherrliche Gericht und die Gerichte über die Nicht-eximirten in der Standesherrſchaft, daß die Landes-Ordnung bei Unadlichen nicht angewendet worden iſt.

Es reduzirt ſich alſo der ganze aus der Landes-Ordnung geſchöpfte Entwurf auf die beſonderen Rechte des Adels. Denn dieſem diejenigen Perſonen gleich zu ſtellen, die nach jetziger Gerichts-Verfaſſung mit dem Adel denſelben Gerichtsſtand haben, wäre im höchſten Grade ungeſchichtlich.

Zu §§. 244—249.

Der §. 244. rechtfertigt ſich durch die folgenden §§., nur iſt rückſichtlich der vollen Gerade Folgendes zu bemerken.

Offenbar ſetzt die Landes-Ordnung das Sächſiſche Recht als beſtehend voraus, darum giebt es in Beziehung auf die Erbfolge der adlichen Frau nur an, was zur vollen Gerade, zur Morgengabe und zum Mußtheil gehört, ſtellt aber nirgend auf, was die Frau beim Ableben des Mannes erhält. Sie nimmt als bekannt an, daß die Wittwe

vergl. die Einleitung S. 100 ꝛc.

ex lege zu ihrer Abfindung aus dem Nachlaß des Mannes

1. volle Gerade,
2. Morgengabe,
3. Mußtheil

erhält.

Dieſe Vorausſetzung iſt jetzt, wo an die Stelle des Sachſen-Rechts das allgemeine Landrecht getreten iſt, unrichtig und

deshalb muß man wohl bei richtigem Auffaſſen der Sache annehmen: daß alle Vorſchriften der Landes-Ordnung über volle Gerade unanwendbar geworden ſind. Denn daß die Sächſiſche adliche Frauen-Gerade etwas ganz anderes heißt, als die landrechtliche, iſt in der Einleitung gezeigt.

Referent war daher nur durch die Anweiſung, auch das Zweifelhafte aufzunehmen, genöthigt, die Sukzeſſion in volle Gerade zu erwähnen und den §. 247. aufzunehmen. Sieht man aber von dieſen Gründen für das gänzliche Ausſcheiden der oben erwähnten Sätze ab und hält es für zuläßig, die Spezial-Vorſchriften der Landes-Ordnung auf die landrechtlichen Rechts-Inſtitute gleichen Namens zu übertragen, dann genügt auch die gewählte Faſſung, weil es ſchon im Landrecht vorgeſchrieben iſt, wer Gerade erhält und verläßt, und findet ſich davon nach dem zu §. 247 und 248. zu Erwähnenden keine Abweichung in der Landes-Ordnung.

Im §. 245. ſind die Heergeräths-Stücke nach der Original-Urkunde

Act. min. Fc. 11. fol. 9.

aus Artikel XIX. ausgezogen.

Im §. 246. iſt demſelben Artikel gemäß die Sukzeſſion angegeben. Die Stelle lautet ſo:

> Und ſolch Heergewette ſolle allewegen dem älteren Brudere, oder da der Brüder keiner vorhanden wäre, dem nächſten Aelten Vetter, wie bishero gewöhnlich geweſen, zugeſtehen und gebühren, dargegen ſoll derjenige, welcher das Heergewette empfangen, ſchuldig ſeyn, der unmündigen Vormundſchaft, ob der je einige unmündige Kinder hinter ſich erlaſſen hätte, aufzunehmen und derſelbigen treulichen vorzuſtehen.

Danach iſt der Bruder vor dem Sohn zur Erbfolge in das Heergeräth berufen, was von §. 503. Tit. 1. Th. 2. Allgemeinen Landrechts abweicht. Daß die Landes-Ordnung dies wollte, iſt gewiß, denn ſie beſtellt ja den Heergeräths-Erben zugleich zum tutor der Kinder des Erblaſſers.

Im Artikel XIX. iſt noch geſagt:

1. daß der Heergeräths-Erbe tutor ex lege ſei. Dies iſt nach

den Materialien nicht mehr in usu, auch sind Vorschriften, die das Vormundschaftswesen betreffen, nicht zu beachten.

Schon durch die generelle Verordnung vom 23. August 1750, Suarez II. S. 506, wurde das Vormundschafts-Wesen in Schlesien regulirt, und es ist allgemeiner Grundsatz, daß: wenn schon vor Publikation des Allgemeinen Landrechts Provinzial-Gesetze durch allgemeine Verordnungen aufgehoben waren, dieselben nicht bei Publikation des Landrechts wieder auflebten.

2. Daß, wie Artikel XIX. noch besagt, nur die vorhandenen Heergeräthsstücke zu gewähren sind, folgt schon aus

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. 514—516.

Im §. 247. ist das Verzeichniß dessen, was zur vollen Gerade gehört, nach

Act. min. Fc. 11. fol. 9.; Act. min. Fc. 6a. fol. 56. 57.

aus der Original-Urkunde und zwar aus Artikel XVII. und XVIII. extrahirt, da sich in den Abdruck bei

Suarez I. S. 454.

Unrichtigkeiten eingeschlichen hatten.

Die Artikel XVII. und XVIII. lauten so:

Zum Siebenzehenden.

Als zwey Wagen-, oder Stangen-Roß u. s. w.

Da aber keine Tochter vorhanden, soll der nächsten Gefreundin nicht die volle, sondern allein die Nistel-Gerade gereichet und gefolget werden, wenn anders beim Leben keine Gabe, oder andere Ordnung gemacht worden.

Zum Achtzehenden. Zur Nistel-Gerade aber sollen nicht gehören, Kühe, Kälber, Schaafe, Gänse, Endten oder ander Vieh, so sonsten zur vollen Gerade gehöret, sondern zu solchem Fall, da keine Tochter vorhanden, sollen dieselben für Erben gerechnet, und im Guthe verbleiben, und solche Nistel-Gerade soll auch von andern Stücken an Geräthe und Fräulichen Gebände mehr nicht denn der halbe Theil aller und jeden deroselben vom größten bis zum kleinsten der nächsten Spielmagen hingereicht und gegeben werden.

Daß die Gerade (volle Gerade) von der Frau, und die

Niftel (Niftel-Gerade) von der nächſten Spielmagin geerbt wird, beſagt ſchon das Allgemeine Landrecht,

Th. 2. Tit. 1. §. 508 seq.

mehr aber, als einzelne Anwendungen dieſes allgemeinen Satzes, enthält auch die Landes-Ordnung nicht.

Ob die Tochter nicht blos von der Mutter, ſondern auch vom Vater die Gerade erbt, iſt einigermaßen zweifelhaft, weil der Artikel XVII. ſo anfängt:

> ſo nach Abſterben des Mannes der Frauen folgende Stücke zur Gerade gehörig gereicht werden. Als zwei Wagenpferde u. ſ. w.

und dann fortfährt:

> Da aber keine Tochter vorhanden, ſoll der nächſten Gefreundin nicht die volle, ſondern Niftel-Gerade gefolget werden,

ſo daß in dieſem Artikel zunächſt von dem Ableben des Mannes geſprochen wird, und vor dem Schluß nichts vorkommt, was zeigt, daß dieſer Schluß von einem andern als dem anfänglich gedachten Falle ſpricht.

Dieß mochte wohl das ſtandesherrliche Gericht veranlaßt haben, in ſeinem Entwurf ohne Angabe von Gründen, die Töchter mit zur Sukzeſſion in die Gerade beim Tode des Vaters zu berufen.

Man muß ſich aber doch beſtimmt dafür entſcheiden, anzunehmen, daß die Töchter keine Gerade aus dem Nachlaß des Vaters erhalten,

1. weil im Artikel VII. und VIII. die von der Abfindung der Töchter aus dem Nachlaß des Vaters handeln, davon nichts erwähnt wird,
2. weil unzweifelhaft der Mann keine Gerade an irgend eine 4te Perſon excl. Frau und Tochter verläßt, der Schluß des Artikel XVII. aber ſagt:

> ſo aber keine Tochter vorhanden, ſoll der nächſten Gefreundin ꝛc. nur die Niftel-Gerade gereicht werden,

dieſer Schluß alſo von einer Regel ſpricht, die nur auf die Beerbung einer Frauensperſon paßt, mithin auch die beigefügte Ausnahme von dieſer Regel, nämlich daß die Tochter

die volle Gerade erhält, nur von der Beerbung einer Frauensperson gemeint sein kann.

Eine andere Stelle aber, aus der man der Tochter eine Sukzession in Gerade aus dem Nachlaß des Vaters einräumen könnte, giebt es nicht. Die Landes-Ordnung besagt das in den §. 249. Aufgenommene mit den Worten:

> zum Sechsten, wenn ein Weib von Adel oder eine Jungfrau ihren Schmuck und die ganze Gerade verkauft, beim Leben weggiebt oder aufm Todesfall vermacht, soll dasselbe kräftig sein.

Daß der in diesen §. aufgenommene Satz noch in usu geblieben, bestätigt das Gericht.

Fc. 11. fol. 106v.

Zu §. 250—252.

Die §§. 251. und 252. sind aus der Urkunde extrahirt.

cf. Fc. 6a fol. 57; Fc. 11. fol. 10. 12. 135.

Die Rechtfertigung des ganzen §. beruht auf den Artikeln XX. XXI. der Landes-Ordnung; es ist aber überhaupt sehr problematisch, ob die in den Entwurf aufgenommene Bestimmung wirklich besteht.

Aus dem Anschließen des §. an den §. 621 u. f. Tit. 1. Th. 2. Allgemeinen Landrechts folgt, daß er besagt: Die Wittwe hat Morgengabe und Mußtheil aus dem Gesetz als Intestat-Erbin zu fordern.

Es ist also diese Morgengabe nicht mit der landrechtlichen, die nur auf einem Vertrage beruhen kann, zu verwechseln. Die landrechtliche Morgengabe ist die des gemeinen deutschen Rechts, die Morgengabe der Landes-Ordnung ist die Sächsische, die beim Adel als gesetzlich der Wittwe aus dem Nachlasse des Mannes zukommend gefunden wird.

Haubold Sächsisches Privat-Recht §. 404 u. f.

Dies verkannte das standesherrliche Gericht zu Wartenberg, wenn es die Morgengabe und Mußtheil nur aus Verträgen für zuläßig hielt.

Man muß vielmehr, wenn auch die Landes-Ordnung nur bestimmt, was zur Morgengabe und zum Mußtheil gehören soll,

allerdings annehmen, daß sie, die das Sächsische Recht als bestehend voraussetzte, hat sagen wollen, die Ehefrau solle die in Artikel XX. XXI. verzeichneten Gegenstände aus dem Gesetz zu fordern haben. Nun entsteht aber die Frage: fällt mit der Voraussetzung des Sachsen-Rechts auch die darauf basirte Bestimmung der Artikel XX. XXI. weg? Diese Frage wird man allerdings bejahen müssen und Referent hält also dafür, daß die §§. 250—252. ganz wegfallen müssen,

1. weil, um ihnen einen der Quelle entsprechenden Sinn zu geben, die wichtige, nicht aus der Landes-Ordnung, sondern dem aufgehobenen Sachsen-Recht entnommene Bestimmung in sie aufgenommen werden mußte, daß die Wittwe Morgengabe und Mußtheil aus dem Gesetz zu fordern hat.
2. Weil diese Bestimmung gar nicht zu dem im Landrecht der Wittwe beigelegten Intestat-Erbrecht paßt, dieses landrechtliche Erbrecht aber ganz aufzuheben, es an jeder Rechtfertigung aus der Quelle fehlt, um so mehr als nach den Berichten den Wittwen in praxi voluntaria auch das landrechtliche Erbrecht beigelegt worden ist.

   Kann man nun der Wittwe das landrechtliche Erbrecht im Partikular-Rechts-Entwurf nicht absprechen, so behielte sie neben demselben die partikularrechtlichen Vortheile, was die Landes-Ordnung gewiß nicht wollte.
3. Weil der aus dem Sachsen-Recht entnommene Satz nach den Berichten des Gerichts gar nicht mehr in usu ist, da nur vertragsmäßige Morgengabe und Mußtheil vorkommen.

Es ist also das Rechsinstitut untergegangen und nur ein Spiel mit dem Namen übrig geblieben.

Aufgenommen mußten trotz Alles oben Erwähnten die §§. werden, da auch das Zweifelhafte Aufnahme finden soll.

Sie mußten sich aber auf die Sukzession der Frau in den Nachlaß des Mannes beschränken, denn über die Sukzession des Mannes in den Nachlaß der Frau fehlt es an jeder Quelle. Das standesherrliche Gericht sagt zwar in seinem Bericht, es habe seit mehr als 20 Jahren kein Mann von Adel ein Erbrecht aus dem Gesetz verlangt, und auch in früheren Verhand-

lungen finde sich nur, daß er sich in einigen Fällen auf das Sachsen-Recht berufen habe, das ihn zum heres mobiliaris mache, wonach denn auch verfahren worden; allein eines Theils ist hierdurch um so weniger ein begründetes Gewohnheitsrecht über Intestat-Erbfolge nachgewiesen, als

1. das Gericht mehrfach bemerkt, daß, wo Vermögen vorhanden, fast stets per testamentum disponirt worden.

   Aus Fällen, in denen kein Nachlaß vorhanden ist, kann sich selbstredend kein Gewohnheitsrecht über die Erbfolge in einen Nachlaß bilden.

2. Weil aus allen Berichten hervorgeht, daß das Gericht die ganz unrichtige Ansicht hat, daß das Sächsische Recht, an dessen Stelle doch das Landrecht getreten ist, noch als subsidiarisch geltendes zu betrachten sei.

   Dafür aber ist auch nicht einmal ein Scheingrund vorhanden. Allerdings ist der Landes-Ordnung die Instruktion über Besetzung und Halten des Mann-Rechts*) angehängt und in dieser ist gesagt, daß das Gericht, wo die Landes-Ordnung nicht entscheide, nach dem Sachsen-Recht sprechen solle, allein daraus geht ganz deutlich hervor, daß das Sachsen-Recht das damalige subsidiare Recht sein sollte. Das subsidiare ältere Recht ist aber eben durch das Allgemeine Landrecht ersetzt.

Zu §§. 253—256.

Die Quelle für diese §§. sind die Artikel VII. und VIII. der Landes-Ordnung, wie sie bei

Suarez I. S. 452.

richtig abgedruckt sind; richtig bis auf den einen Druckfehler, daß es Artikel VIII. Zeile 2. in dem Original nicht heißt:

„wie die Erbe ausgesetzet,"

sondern

„wie die Erste ausgesetzet."

---

*) d. h. des Gerichts für den Adel. Tzschoppe und Stenzel Urkunden-Sammlung S. 210.

Die Artikel VII. und VIII. lauten so:

Zum Siebenden, wenn ein Vater bey Leben eine Ordnung macht und die den Herren oder Hauptmann vorbringet, was er den Töchtern zur Abstattung Vater- und Mütterlich Gerechtigkeit geben soll, solche Ordnung soll kräftig gehalten werden.

Zum Achten, hätte aber ein Vater keine Ordnung gemacht, soll es dabey verbleiben, wie die Erbe ausgesetzet, da aber keine vergeben, soll der Landes-Herr von Vater und Mutter Freundschaft jedes Theil zweene zu sich nehmen, und neben den Aeltesten Mannen einen Ausfatz machen, daß die Söhne bei dem Guthe und Stämme erhalten werden.

Es springt gleich beim Lesen dieser §§. in die Augen, daß sie in der Anwendung nicht wohl ausführbar sein würden. Sie sind nur aufgenommen, weil auch alles Zweifelhafte aufgenommen werden soll.

Es spricht aber Folgendes dafür, jene Bestimmungen für gänzlich weggefallen zu erachten.

1. Das standesherrliche Gericht berichtet, daß ihm kein einziger Fall bekannt ist, in dem nach den Artikeln VII. und VIII. der Landes-Ordnung verfahren worden. Es giebt also keine Observanz, vielmehr sind diese Bestimmungen nicht mehr in usu.
2. Die Bestimmungen sind in der Anwendung nach der jetzigen Verfassung ganz unausführbar. Als in der Standesherrschaft die Mannen noch das Gericht bildeten, da konnte man sie die Höhe der Abfindung bestimmen lassen.

Abgesehen hiervon ist Folgendes zu erwähnen:

1. Unter Söhnen sind in den alten Ordnungen immer ihre Abkömmlinge mit gemeint, daher ist der Ausdruck nur der jetzigen Terminologie angepaßt, nicht die Sache erweitert, wenn im §. 253. die Abkömmlinge mit erwähnt sind.
2. Eben so mußten die Abkömmlinge der Töchter als diesen gleichgestellt erwähnt werden,
   a. weil jene nur ihre Mutter repräsentiren,
   b. weil, wenn die Söhne oder ihre Deszendenz außer

der Abfindung der Töchter Alles bekommen ſollen, die Abkömmlinge nicht mehr, als eben dieſe Abfindung, erhalten können.

3. Es läßt ſich zwar nicht leugnen, daß auch der jetzige Entwurf eigentlich mehr beſagt, als die verba dispositiva der Quelle, die eben weiter nichts ſagen, als daß, wenn den Töchtern eine Abſtattung vom Vater ausgeſetzt worden, es dabei verbleiben, und wie im Mangel einer ſolchen Abſtattung dieſelbe feſtgeſetzt werden ſoll; man muß alſo auch nachgeben, daß der Grundſatz, nur den Inhalt der Quelle zu geben, nicht konſequent durchgeführt iſt, allein ſolche Inkonſequenzen ſind unvermeidlich, wenn aphoriſtiſche Sätze — und darauf beſchränkt ſich der Inhalt der Landes-Ordnung — aus ihren weggefallenen organiſchen Umgebungen in anders organiſirte Verhältniſſe übertragen werden.

Zu §. 257.

Die Landes-Ordnung ſagt dies mit den Worten:

Zum Dreizehnden, wenn ein Kind der Mutter in die Schooß ſtirbet, ſoll ſie mit dem halben Theile zu thun und zu laſſen haben, das andere halbe Theil ſoll an des Kindes Geſchwiſter oder nächſte Erben fallen; Jedoch, daß die Mutter gleich ſehr zu ihren Lebentagen die Abnutzung davon hat.

Man hatte in frühere Entwürfe

Act. min. Fc. 11. Fol. 3—5.

noch den Satz aufgenommen, daß der Vater die Mutter bei der Inteſtat-Erbfolge ausſchließt. Die Stände hatten eine ſolche Obſervanz behauptet, ſie hat ſich aber durch nichts beſtätigt. Auch iſt es unrichtig, wenn man Pachalys Aeußerung (S. 186.) „der Vater ſukzedirt vermuthlich in das Ganze auch quoad proprietatem“ dafür anführt.

Pachaly beſagt von einer Ausſchließung der Mutter durch den Vater nicht ein Wort. Er hatte erwähnt, daß die Mutter nur die Hälfte quoad proprietatem erbt, und bemerkt nun, daß dieſe Beſchränkung vermuthlich beim Vater nicht ſtattfindet. Er beſtätigt alſo nur jene Beſchränkung, der die

Mutter unterworfen ist. Damit stimmen die jetzigen Materialien und Berichte überein. So ist daher auch der §. 257. der Quelle gemäß aufgenommen. Er schließt sich an den §. 491. Tit. 2. Th. 2. Allgemeinen Landrechts an, weil angenommen ist, daß der ganze Satz nur gilt, wenn die Mutter allein sukzedirt. So haben es auch die bisherigen Entwürfe aufgefaßt; und wohl mit Recht. Einmal deutet der Ausdruck: Wenn ein Kind der Mutter in die Schooß stirbt, darauf hin, daß man nur den Fall vor Augen hatte, wenn es der Mutter, und nicht den, wenn es beiden Eltern in die Schooß stirbt. Zweitens erbt ja die Mutter, wenn sie gemeinschaftlich mit dem Vater sukzedirt, ohnehin nur die Hälfte.

Partikular-Recht des Fürstenthums Trachenberg.

In der, im Jahre 1742 zu einem Fürstenthum erhobenen, vormaligen freien, der Fürstlich und Gräflich von Hatzfeldschen Familie zugehörigen, Standesherrschaft Trachenberg übt das Fürstenthums-Gericht zu Trachenberg die Gerichtsbarkeit über die exemten Personen und Sachen aus, mit der Beschränkung, daß die Königlichen Beamten ihr forum vor dem Ober-Landes-Gericht haben.

Die Gerichtsbarkeit über die Nichteximirten wird von fürstlichen Stadtgerichten und Patrimonial-Gerichten ausgeübt.

Das bedeutendste Patrimonial-Gericht ist das oben gedachte Fürstenthums-Gericht, welches die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über die dem Besitzer des Fürstenthums und freien Standesherrn gehörenden Dörfer verwaltet. Die den Besitzern der im Fürstenthum liegenden Rittergüter zustehende Patrimonial-Gerichtsbarkeit wird durch einzelne Justitiarien verwaltet.

Was nun

I. die Eximirten

betrifft, so ergeben die vorhandenen Materialien, daß es nicht nur an geschriebenen Partikular-Rechten, sondern auch an festgestellten Observanzen gänzlich fehlt.

Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 12. Fol. 1. 85. 129.

Schon in den Jahren 1794 und 1797 wurde berichtet, daß es keine Observanzen gebe, weshalb wohl der Fürstenthums-Adel sich über die damals als Projekt zu einem Provinzial-Gesetzbuch mitgetheilten Entwürfe zu bestimmen haben werde. Ganz eben so hat auch jetzt das Fürstenthums-Gericht berichtet, und insbesondere auch bemerkt, daß bei ihnen zwar bei Nachlaß-Regulirungen Verträge über Heergeräthe, Gerade und Niftel aus älterer Zeit vorgekommen, daß diese aber in anderen Fürstenthümern abgeschlossen worden seien.

Das Gericht hat entschieden bemerkt, daß es eine Observanz darüber nicht konstatiren könne.

Es ist jedoch in den vorliegenden Materialien

Fc. 12. Fol. 1.

bemerkt, daß nach älteren Notizen die Spezial-Sukzession in Heergeräthe, Gerade und Niftel beim Adel in Anwendung gebracht worden sei.

Wenn nun auch vor Einführung des Landrechts diese Spezial-Sukzession üblich war, so stimmt dies doch nur mit dem, damals subsidiarischen, jetzt aufgehobenen Sachsen-Recht überein.

Von einer andern Quelle findet sich eben so wenig eine Spur, als von andern partikularrechtlichen Observanzen. Das Fürstenthums-Gericht hat vielmehr in Beziehung auf seine vom Orts-Gericht eximirten Gerichts-Einsassen nur das Allgemeine Landrecht in Anwendung gebracht.

Aus den schon mehrfach angeführten Gründen aber hat auf Grund des Reskripts vom 19. Januar 1805 der §. 258. als ein zweifelhafter auch in den jetzigen Entwurf aufgenommen werden müssen.

Anlangend

II. die Nichteximirten,

so ergeben auch für dieses Fürstenthum die bisherigen Entwürfe der Lokal-Rechte, daß es keine partikularrechtlichen Rechts-Normen giebt.

Partikular-Recht der Standesherrschaft Militsch.

Es befinden sich in den Akten sehr vollständige und gründliche Berichte des Gräflich Maltzahnschen standesherrlichen Gerichts zu Militsch, welches die Gerichtsbarkeit über die zur Standesherrschaft gehörenden Rittergüter, über die nicht der Jurisdiktion des Ober-Landes-Gerichts vorbehaltenen Eximirten, und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über die zur Standesherrschaft gehörenden Dörfer, so wie endlich über die Gerichts-Bezirke mehrerer Vasallen-Güter ausübt.

Aus denselben geht hervor

Fc. 12. Fol. 182. ꝛc., 214. 226. 231.

daß die Standesherrschaft keine Landes-Ordnungen oder Statuten besitzt, daß auch keine partikularen Rechts-Normen durch Observanzen sich gebildet haben.

Dasselbe ist schon 1785 und 1797 berichtet worden.

Im Jahre 1797 fand eine Deliberation der Stände über den als Projekt zu einem Provinzial-Gesetzbuch mitgetheilten Entwurf statt, und in der darüber aufgenommenen Verhandlung sind einige Rechtssätze als bisher beobachtet erwähnt, die, wie auch in dem Bericht ausgeführt wird, auf dem Sächsischen Recht beruhen, das bis kurz vor 1797 als subsidiares Recht galt, als solches aber durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben wurde. Das Gericht nimmt nur an, daß Heergeräthe und Niftel noch stattfinde, weil ihm auch seit Einführung des Landrechts Niftel-Verkäufe und Berücksichtigung von Heergeräthe in Testamenten und bei Erbregulirungen vorgekommen sind.

Das Gericht bezeugt, daß seit 1804 — also seit Aufhebung der Suspension der drei ersten Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts — bei den Nichteximirten immer das Landrecht bei der Erbfolge zur Richtschnur genommen worden ist. Es ist in seinen Berichten so genau, daß es eines Rechtsfalls, als des einzigen vorhandenen, erwähnt, in dem in den Gründen auch auf das Sachsen-Recht gerücksichtiget worden ist.

Es erwähnt, daß das Eigenthum der Dominien an allen Eichen nur hier und da anerkannt werde, wenn gleich einige

Urbarien deſſelben erwähnen, daß von einem Jüngſten Recht in der Praxis nichts vorkomme.

Wenn endlich, was zweifelhaft bleibt, dem Standesherrn ein Recht auf erbloſe Verlaſſenſchaften zuſteht, ſo gehört dies als ein Privilegium deſſelben nicht in den Entwurf.

Von dieſen Angaben weichen nur einige Gerichts-Aemter von in der Standesherrſchaft gelegenen Vaſallen-Gütern ab, die einer Obſervanz bei der Inteſtat-Erbfolge erwähnen, welche aber ſchon als bloßes Lokal-Recht keine Berückſichtigung finden kann.

Hiernach konnte es ſich nur fragen, ob der Satz:

es findet die abgeſonderte Erbfolge in Heergeräthe und Niſtel ſtatt,

aufzunehmen war. Es iſt allerdings nicht wahrſcheinlich, daß dies richtig iſt, da aber auch alle zweifelhaften Sätze aufgenommen werden ſollen, ſo iſt er aufgenommen worden.

Darüber, wer in Heergeräthe und Niſtel-Gerade ſukzedirt, was in Ermangelung von Verträgen zum Heergeräth und was zur Niſtel gehört, hat ſich gar nichts ermitteln laſſen. Verträge können natürlich nicht beweiſen, was in Ermangelung derſelben vom Geſetz dazu gerechnet wird. Es muß alſo jedenfalls bei den landrechtlichen Beſtimmungen verbleiben.

Partikular-Recht der Standesherrſchaft Goſchütz.

In der Gräflich Reichenbachſchen Standesherrſchaft Goſchütz liegen keine Rittergüter. Sie umfaßt nur die dem Standesherrn gehörenden Güter mit dem Marktflecken Goſchütz, urſprünglich zum Fürſtenthum Oels gehörend. Die jetzt dazu gehörenden Güter ſind zum großen Theil aus verſchiedenen Bezirken, namentlich aus dem Fürſtenthum Oels und der Standesherrſchaft Wartenberg, in den Jahren 1727—1746 zuſammengekauft worden. Dieſer Güter-Komplexus wurde im Jahr 1741 zu einer freien Standesherrſchaft erhoben. Dazu gehört jetzt noch die Stadt Feſtenberg, die ſeit 1676 zum Fürſtenthum

Oels gehörte, aber 1743 an den Standesherrn von Goschütz verkauft wurde.

Im Jahre 1749 und 1756 ist mit dieser Standesherrschaft incl. Festenberg ein Majorat gestiftet worden. In den Jahren 1745 und 1749 hatte der Standesherr die Jurisdiktion über die zugekauften Güter und die Stadt Festenberg besonders erworben.

Das standesherrliche Gericht zu Goschütz, welches zugleich die Gerichtsbarkeit über die nicht der Gerichtsbarkeit des Ober-Landes-Gerichts vorbehaltenen Eximirten und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Standesherrn verwaltet, und das Königliche Stadtgericht zu Festenberg, sind die einzigen Gerichte in der Standesherrschaft.

Geschriebene Partikular-Gesetze für die Standesherrschaft giebt es nicht.

Fc. 12. Fol. 5. 6. 26. 257. 280.

In Festenberg richtete man sich nach Inhalt eines Berichts von 1746, so lange es zum Fürstenthum Oels gehörte, nach dem Oelsnischen Statut; seit es aber zur Standesherrschaft Goschütz geschlagen wurde, nach dem Sachsen-Recht und den kaiserlichen Sanktionen. Jetzt hat das Stadtgericht anders berichtet. Ausgehend von dem (ganz richtigen) Grundsatz, daß die Veränderung in der Person des Grund- und Gerichtsherrn keine Aenderung des in Festenberg bestandenen Rechts habe bewirken können, habe man das Oelsnische Stadt-Statut in Festenberg, so wie in den übrigen Städten des Fürstenthums Oels befolgt. Einige Abweichungen hätten sich durch Observanz gebildet. Es ergiebt sich also, daß die Stadt Festenberg, — wenn ihr Statutar-Recht hier berücksichtigt würde — zum Fürstenthum Oels hätte gerechnet werden müssen, und nicht zur Standesherrschaft Goschütz. In Beziehung auf letztere führt dies aber zu dem für den gegenwärtigen Entwurf wichtigen Satz: daß nach dem Ausscheiden von Festenberg für diese Standesherrschaft allgemeine Partikular-Rechtsnormen aufzunehmen sind. Sie bestehen, da es an geschriebenen gänzlich fehlt, in den Observanzen, die vom standesherrlichen Gericht, so weit die Nachrichten reichen, als seither beobachtet, angegeben sind. Es bemerkt das

Gericht ausdrücklich, daß danach im ganzen Umfange der Standesherrschaft — excl. Festenberg — verfahren worden. Zwar ist es richtig, daß auch dieser Bezirk ein aus mehreren Jurisdiktions-Bezirken zusammengelegter ist, (wenn gleich Wartenberg in ganz früher Zeit zum Fürstenthum Oels gehörte,) so daß ursprünglich in seinen einzelnen Theilen auch verschiedenes Recht gegolten haben kann, allein es findet sich nirgend noch eine Spur dieser Verschiedenheit, vielmehr ein allgemeines Gewohnheits-Recht.

Dies ist nun in den Entwurf so aufgenommen, wie es das standesherrliche Gericht angezeigt hat; und mit Weglassen alles dessen, was keine partikulare, sondern allgemeine landrechtliche Rechtsnormen enthält.

Es beziehen sich übrigens diese Observanzen, wie das standesherrliche Gericht mehrmals ausdrücklich bemerkt, nur auf die nicht eximirten Gerichts-Eingesessenen und insbesondere nicht auf den Adel.

Was diesen betrifft, so entnahm man aus einem Bericht des standesherrlichen Gerichts von 1773, daß unter Eheleuten Güter-Gemeinschaft herrsche. Dies wäre eine ganz auffallende Abweichung von den bekannten Rechten gewesen, und war auch nicht so gemeint. Das Gericht bezeugt jetzt, daß sich davon auch nicht eine Spur findet, und wenn es fol. 326v. in seinem Entwurf ausdrücklich bemerkt, daß keine besondere, von den allgemeinen Gesetzen abweichende Sukzession beim Adel statt finde, wenn es ferner mehrmals wiederholt hat, daß bei ihm keine Regulirungen von Nachlässen adlicher Personen vorgekommen seien, so würde es an einer Rechtfertigung fehlen, wenn der im letztvorangegangenen Entwurf Fc. 6v. fol. 86. aufgestellte Satz: daß beim Adel Sukzession in Gerade, Nistel und Heergeräthe üblich sei, aufgenommen worden wäre.

Partikular-Recht der Minderfreien Standesherrschaft Freihan.

In dieser früher zur Standesherrschaft Militsch gehörig gewesenen, von der Familie von Teichmann besessenen, Min-

derfreien Standesherrschaft giebt es keine geschriebenen Partikular-Rechte. Das Gericht des Standesherrn übt nur dessen Patrimonial-Gerichtsbarkeit über 7 Ortschaften aus, die sich nicht über eximirte Personen oder Sachen erstreckt.

Es ist im höchsten Grade dunkel, ob und welche Observanzen man daselbst als bewiesen annehmen kann. Die Berichte von 1773 bis 1801 sind verschiedenen Inhalts, bei der im Jahr 1821 stattgefundenen Justiz-Visitation hat der Kommissarius gefunden, daß der Richter seit 12 Jahren von der früheren Observanz abgegangen und dem im Entwurf vom Jahre 1796 aufgestellten Projekt gefolgt war. Das Gericht schwankt auch seitdem in seinen Angaben darüber, ob Güter-Gemeinschaft statt findet oder nicht, und im ersteren Falle darüber, wenn sie eintritt. Der Verkehr bei den dortigen Gerichts-Eingesessenen ist so gering, daß sich nicht einmal in judicando angenommene Ansichten ergeben.

Durch das auf die erfolgte Justiz-Visitation ergangene Ministerial-Reskript ist die Observanz, wie sie der Kommissarius, als zu Unrecht nicht ferner befolgt, aber früher sich ergebend, erwähnt hat, für beizubehaltend erklärt worden. Danach ist seitdem verfahren worden.

Für motivirt läßt sich nach allem diesen ein Partikular-Recht nicht erachten. Will man aber die Observanzen aufnehmen, deren Bestehen so zweifelhaft ist, so bleibt allerdings nichts übrig, als den bei der Justiz-Visitation vom Kommissarius gemachten Anzeigen zu folgen, wie auch der letzte Entwurf gethan hat. Nur in einem Punkt ist von denselben abgewichen. Er besagt nämlich, daß die Güter-Gemeinschaft erst entstehe, wenn die Ehe 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage gedauert. Dies hatte der Visitations-Kommissarius nicht, als ex actis sich ergebend, erwähnt, es war in einem Bericht von 1785 bemerkt. Dem steht aber entgegen, daß das Gericht in neuerer Zeit angezeigt hatte, man habe die Vorschriften des Casparischen Kirchen-Rechts — danach entsteht die Gütergemeinschaft mit Vollziehung der Ehe — beobachtet und es seien überhaupt noch keine Fälle vorgekommen, in denen eben diese Frage zu ventiliren gewesen. Bei dieser Lage der Materialien kann Referent jene in den letz-

ten Entwurf aufgenommene Observanz auch nicht für nothdürftig bescheinigt erachten.

Vol. II. Fc. 13. fol. 1—3; 36; 48.

Partikular-Recht der Minderfreien Standes-Herrschaften Neuschloß und Sulau.

A. Rechte der Nichteximirten.

Standesherrschaft Neuschloß.

Die jetzige, der Gräflich von Hochbergschen Familie zugehörige, Minderfreie Standesherrschaft Neuschloß bildete früher einen Theil der freien Standesherrschaft Militsch, welche 1628 in die Herrschaften Militsch, Neuschloß, Freihan und Sulau zerfiel.

Fc. 13. fol. 12v. 7.

Das Gerichts-Amt der Minderfreien Standesherrschaft Neuschloß verwaltet die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Besitzers über die ihm als solchen gehörenden Dörfer. Nur das Rittergut Zwornegoschütz hat sein folium im Hypotheken-Buche des Gerichts-Amts, das letztere behauptet auch die Gerichtsbarkeit über den Besitzer dieses Gutes, das Ober-Landes-Gericht hat ihm dieselbe einstweilen, das Recht selbst also in suspenso gelassen. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über das Dorf Zwornegoschütz verwaltet das Gerichts-Amt ebenfalls. Es handelt sich nur um die Rechte der Nichteximirten.

Im Jahre 1705 berichtete auf Befragen das Gerichts-Amt, daß keine partikularen Rechte beständen, eben so wurden 1794 keine angezeigt. Im Jahre 1801, als man wieder über einem Provinzial-Recht arbeitete, zeigte der Besitzer nach Rücksprache mit dem Justitiarius einige observanzmäßige Abweichungen vom allgemeinen Rechte bei der Ehegatten-Sukzession an, die auch in den jetzt abgefaßten Entwurf aufgenommen sind.

Standesherrschaft Sulau.

Die jetzige, der Gräflich von Burghausschen Familie zugehörige, Minderfreie Standesherrschaft Sulau gehörte früher zur Standesherrschaft Militsch, und es übt das standesherrliche Gericht daselbst die Gerichtsbarkeit über

1. die Stadt Sulau;
2. die zur Standesherrschaft gehörenden Dörfer;
3. die beiden Rittergüter Mißlowitz und Wengersinawe und deren Besitzer

aus; es prätendirt die Gerichtsbarkeit über den Adel in der Standesherrschaft.

Was die Rechte der nichteximirten Bewohner der unter 1. und 2. gedachten Ortschaften anlangt, so existirt kein geschriebenes Partikular-Recht.

Die Berichte über dasselbe von 1784 an weichen von einander ab. Das Gericht hat jetzt angezeigt, daß die im Jahre 1797 angezeigte Observanz noch jetzt fortdauere. Sie stimmt mit der in der Standesherrschaft Neuschloß völlig überein und sind daher beide Standesherrschaften zusammen gefaßt worden.

Fc. 13. fol. 12v.

B. Rechte der Eximirten.

In den früheren Entwurf ist bei diesen Standesherrschaften der Satz aufgenommen worden, daß die Spezial-Sukzession in Niftel und Heergeräthe beim Adel üblich sei. Es fehlt aber an jedem haltbaren Rechtfertigungs-Grunde. Unter das Gericht der Standesherrschaft Freihan gehört der Adel nach Lage der Akten nicht, ob er unter den Gerichten der beiden andern Minderfreien Standesherrschaften steht, ist ungewiß geblieben, nur so viel ist gewiß, daß diesen Gerichten die Gerichtsbarkeit über 3 Rittergüter und ihre Besitzer vorläufig belassen ist. Aber keines dieser Gerichte hat angezeigt, daß die in den Entwurf aufgenommene Observanz gelte.

Als Gründe für die Aufnahme in den Entwurf wird nur bei Sulau

Fc. 13. Fol. 6. 7.

angeführt, daß Niftel-Verkäufe vorgekommen seien, es ist aber

nichts Näheres angegeben. Sodann wird erwähnt, daß das Ober-Landes-Gericht im Allgemeinen diese Singular-Sukzession für üblich halte; dies gehörte zur Erwägung beim Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Recht, und endlich kommt es auf das in Bezug genommene aufgehobene Sachsen-Recht nicht an.

Es wäre also um so weniger gerechtfertigt gewesen, aufzustellen, daß Spezial-Sukzession in Niftel und Heergeräthe stattfindet, als nach den Berichten der Gerichte kein Fall vorgekommen, in dem Partikular-Observanzen beim Adel anzuwenden gewesen wären. Ja die zwei zur Herrschaft Sulau gehörenden Rittergüter haben ohngefähr von 1780—1820 dem Standesherrn selbst gehört, so daß keines Falls ein der Gerichtsbarkeit des standesherrlichen Gerichts unterworfen gewesener Eximirter existirt hat.

Es war also von Partikular-Rechten des Adels gar nichts aufzunehmen.

Gemeinsames Partikular-Recht der Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Wohlau, Sagan und Carolath-Beuthen.

Vorbemerkung.

Es ist hier in einem besondern Abschnitt zusammengestellt, was sich für den ganzen alten Glogauer Bezirk als partikulares Recht ermittelt hat. In der Einleitung ist (S. 252.) gezeigt worden, daß dieser Bezirk die Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Wohlau, Sagan und Carolath umfaßte. Was sich nur für einzelne von diesen Fürstenthümern ermittelt hat, wird in besonderen Abschnitten folgen.

Das Ermittelte beschränkt sich bis auf die §§. 270—272. auf einige in den Glogauer Arbeiten als wirklich ermittelt erwähnte Rechts-Gewohnheiten. Denn wie schon aus

Stylo S. 1—8.

hervorgeht: es giebt außer der Kabinets-Order vom 23. Janr. 1772 für keines dieser Fürstenthümer eine Landes-Ordnung

oder sonstiges allgemeines geschriebenes Partikular-Gesetz, aus dem noch jetzt Privat-Recht geschöpft werden könnte, nachdem die Lehne aufgehoben und andere Verhältnisse, wie z. B. die der Unterthanen durch neuere Gesetze allgemein regulirt sind.

Zwar ist:

1. für das Fürstenthum Glogau eine Landes-Ordnung in der Mitte des 17ten Jahrhunderts entworfen, und daran noch in den ersten Dezennien des folgenden gearbeitet, das Ganze aber bis zur Preußischen Besitznahme nicht vollendet worden;
2. für das Fürstenthum Liegnitz ist von den Ständen bald nach 1596 eine Landes-Ordnung entworfen, dem Herzog eingereicht, auch von ihm nicht verworfen, aber auch nicht publizirt worden, weil der kaiserliche Hof ihm die potestas leges ferendi bestritt.
3. das Fürstenthum Wohlau, bald nach seiner Bildung als Fürstenthum (1654.) wieder mit Liegnitz vereinigt (1663.) besitzt auch keine Landes-Ordnung; das Privilegium vom 2. Januar 1661. ist in der Einleitung (S. 122.) betrachtet worden;
4. das Fürstenthum Sagan besitzt ebenso nur Privilegien und geschriebene Gesetze, die das Lehnwesen betreffen. In diesem Fürstenthum hatte das Sachsen-Recht um so mehr Ansehen, als es fast ein Jahrhundert (von 1472—1549) Sächsischen Herzögen gehörte.

   Im Jahre 1786 ward es vom Fürsten von Lobkowitz an die Fürstlich von Bironsche Familie verkauft;
5. das jetzige Fürstenthum Carolath ist nur ein Theil des alten Fürstenthums Glogau.
6. Endlich ist auch noch zu erwähnen, daß die vorliegenden Entwürfe der im Glogauer Departement für Nichteximirte geltenden Lokal-Rechte ergeben, daß es in keinem Fürstenthum eine Rechtsnorm giebt, auf die der im §. 3a. aufgestellte Begriff einer partikularrechtlichen paßte.

Zu §§. 268 und 269.

Das Ober-Landes-Gericht zu Glogau betrachtete es bei Anfertigung seiner Arbeiten im Jahre 179¾ als ausgemacht, daß in ganz Schlesien observanzmäßig Heergeräthe und Gerade-

Erbfolge beim Adel bestehe. Für den Breslauer und Ratiborer Bezirk hat sich diese Annahme nicht völlig bestätigt. Für den Glogauer Bezirk aber ist sie nicht widerlegt. Stylo stimmt damit überein, ebenso die jetzigen Glogauer Arbeiten.

Nach des Referenten Ansicht ist diese Spezial-Sukzession mit ihrem allein bekannten Fundament, dem Sachsen-Recht, aufgehoben.

Wird dies nicht angenommen und hält man die, übrigens blos aus

Stylo S. 386.

entnommene Anführung in den jetzigen Glogauer Arbeiten für einen Beweis der Observanz, dann rechtfertigen sich die nach dem Inhalte jener Arbeiten aufgenommenen §§. 268 und 269.

Die Materialien berühren noch einige Streit-Fragen über die Fähigkeit geadelter Personen und Unadlicher, Heergeräth zu verlassen und resp. zu erben; es ist aber durchaus nichts angeführt, woraus man auf das Eine oder Andere mit einiger Sicherheit schließen könnte, denn die alten Judikate aus dem 17. Jahrhundert sind ihrem näheren Inhalte, und den Gründen ihrer Entscheidung nach unbekannt.

In der Darstellung der Provinzial-Rechte des Glogauer Departements ist in den Materialien der Satz aufgestellt, daß uneheliche Töchter keine Niftel-Gerade erben, derselbe aber nur dadurch — also nicht genügend — motivirt, daß kein Fall bekannt sei, in dem eine uneheliche Tochter Niftel-Erbin geworden.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 7. fol. 19. 354v.; III. Fc. 6; Hymmens Beiträge II. 356.

Zu §. 270–272.

Diese §§. finden ihre Rechtfertigung in dem, was in der Einleitung zum Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Recht (S. 115 u. f.) ausgeführt worden ist, und es genügen hier folgende Bemerkungen:

1. daß die Kabinets-Order vom 23. Januar 1772 nur auf den Adel anwendbar ist, unterliegt wohl keinem Bedenken. Sie enthält ausdrücklich die ratio legis: die Güter bei den adlichen Familien zu erhalten.

   Wäre die von manchen Rechtslehrern aufgestellte Regel:

cessante ratione cessat lex ipsa

richtig, so würde seit dem Edikt vom 9. Oktober 1807 die Kabinets-Order für nicht mehr anwendbar zu erachten sein, so aber wird es ihrer ausdrücklichen Aufhebung bedürfen.

2. Daß, wie der Entwurf es besagt, die Bestimmung des §. 270. nur Anwendung finden soll, wenn die Güter einem Sohne zugewendet werden, geht aus der ganzen Kabinets-Order unzweifelhaft hervor. Sie sagt: es fehle an einer sichern Richtschnur über den, den Söhnen zu lassenden Vorzug.
3. Der §. 272. ist der größeren Deutlichkeit wegen beigefügt. Daß übrigens die Kabinets-Order eben so angewendet worden, ergeben die Grund-Akten des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau über die allodifizirten Lehngüter, die sämmtlich bis zum Jahr 1772 zurück durchgesehen worden sind. (Kommissions-Akten Bl. 243 u. f.) Diese zeigen auch, daß sie seit länger als 30 Jahren nicht zur Anwendung gekommen ist, und daß kein Fall existirt, in dem die Eltern von der Bestimmung im §. 270. Gebrauch gemacht hätten.

Zu §. 273.

In der Glogauer Darstellung ist dieser Satz behauptet, es sind viele Präjudikate dafür angeführt. Der Satz mußte, wenn auch als zweifelhaft, aufgenommen werden, weil in den Materialien erwähnt wird, daß die Judikate sich auf einen allgemeinen Landesbrauch gestützt haben. Uebrigens ist vom Geheimen Ober-Tribunal in der Sache Noswitzsche Erben c/a Stelzer schon vor Einführung des Allgemeinen Landrechts der Beweis der Lokal-Observanz gefordert worden, was den Satz um so zweifelhafter macht.

Act. S. IV. Vol. III. Fc. 5. fol. 118v.

Zu §§. 274. 275.

Vergleicht man die jetzigen Glogauer Aufsätze über die Dienste der Rustikalstellen-Besitzer, mit den im Jahre 179¾ von Fülleborn aufgezeichneten Bemerkungen und den daraus von den ständischen Deputirten vorgeschlagenen Sätzen, so sieht man zunächst, daß überall Lokal-Verfassungen durchgreifen,

daß zwar einzelne Judikate für einen und den andern Satz angeführt werden, ohne daß jedoch zu ersehen ist, worauf sich die Entscheidung im einzelnen Falle gründete, und endlich, daß keine Uebereinstimmung zwischen dem 1793 und dem jetzt Angeführten besteht.

In den Füllebornschen Exzerpten waren folgende Sätze aufgestellt:

1.

Unter Garben- und Sichelarbeit versteht man alle Dienste, welche gegen den Genuß der ausgesetzten Garbe zu verrichten sind.

2.

Diese Garbe ist in der Regel auf die 10te Erndtemandel von der Winterung und die 11te von der Sommerung bestimmt.

Diese Bestimmung ist in der alten Schlesischen Gesinde-Ordnung von 1676 cap. 8. enthalten, doch ist die Observanz nicht aller Orten gleichförmig.

3.

In der Regel sind alle zum Abbringen und Einsammeln des Getreides erforderlichen Handleistungen unter dieser Arbeit begriffen.

4.

Ob und inwiefern dazu mehrere Personen aus einer Nahrung gestellt werden müssen, hängt von der Verfassung jedes Orts ab.

5.

Nach dem Landesbrauche wird auch das Säen, Mistbreiten, Seilemachen, Queckenrechen und Wasserfurchenmachen dazu gerechnet.

6.

Ob und welche andere Arbeiten noch für die Garbe verrichtet werden müssen, deshalb kommt es lediglich auf die besondere Lokal-Observanz an.

7.

Zu der Garben-Arbeit wie zum Dreschen ist hauptsächlich die Klasse der Dreschgärtner verpflichtet.

8.

Wie viel an einem Tage gedroſchen werden muß, hängt lediglich von dem Lokal-Herkommen ab.

9.

Für das Dreſchen wird die ſogenannte Hebe, die ein, durch die Verfaſſung jedes Orts beſtimmter, Scheffel, von dem Ausdruſch abgereicht.

Dieſe Sätze wurden vom Kollegio genehmigt. Nur zu 5. ward bemerkt, daß das Säen in der Regel zur Garben-Arbeit nicht zu rechnen ſei, da es gewöhnlich durch einen beſonderen Säemann geſchieht, der zwar aus den Dreſchgärtnern genommen, aber dafür beſonders boniſizirt wird.

Für die Sätze 1—4, 6—9 findet ſich gar keine Quelle angegeben, es iſt auch nicht, wie bei dem Satze No. 5, geſagt und durch das damalige conclusum des Ober-Landes-Gerichts beſtätigt, daß ſie auf Obſervanz beruhen.

Sie ſcheinen blos vom Ober-Landes-Gericht als Folgerungen aus dem Verhältniß der Dreſchgärtner abgeleitet worden zu ſein.

Es iſt alſo nur bei dem Satz No. 5 die Obſervanz, und auch nur in ſoweit bekundet, als er nicht vom Säen ſpricht.

Die ſtändiſchen Deputirten, als ſie ſich über die Exzerpte erklärten, wünſchten mehrere von ihnen vorgeſchlagene Sätze über das Verhältniß der Dreſchgärtner nicht als feſtgeſtellte Obſervanz, ſondern als zweckmäßige Rechtsregeln, aufgenommen, unter andern den Satz:

> Wo die Dreſchgärtner mit zwei Perſonen zu Hofe dienen müſſen, da ſind ſie auf Verlangen der Herrſchaft auch verbunden, ihre Mägde zum Dreſchen zu geſtellen.

Jetzt iſt in dem Glogauer Aufſatz bemerkt:

Vol. III. Fc. 6. fol. 139.; Vol. III. Fc. 5. fol 114v.

daß dieſer Satz auf Landesbrauch beſtehe, auch ſind Präjudikate dafür angeführt.

So wenig man nun auch dieſen letztgedachten und den obigen unter No. 5 aufgeſtellten Satz für völlig erwieſen halten kann, ſo mußte Referent doch beide als zweifelhaft auf-

nehmen, wogegen die übrigen, da jede Angabe einer Quelle, fehlt, ausscheiden.

Zu §. 276.

Die Aufnahme dieses zweifelhaften Satzes gründet sich lediglich darauf, daß in den Fülleborn'schen Exzerpten vom Jahre 1793 und dem concluso collegii dazu erwähnt wird, daß dies Landesbrauch sei. Auch jetzt ist der Satz in dem Glogauer Aufsatz erwähnt und mit Präjudikaten belegt.

Act. S. IV. Vol. III. Fc. 8. fol. 121.; Act. S. IV. Vol. III. Fc. 5. fol. 123.

Zu §. 277.

Schon in den im Jahre 179¾ von Fülleborn gemachten Excerpten ist gesagt:

Nach dem gemeinen Schlesischen Landes-Gebrauch wird ein ganzer Dienstag, ohne Unterschied der Jahreszeit, von Sonnen-Auf- bis Sonnen-Untergang nach Abzug zweier Eßstunden gerechnet. Was aber insonderheit den Spanndienst betrifft, so wird derselbe gemeinhin nicht nach den Stunden eines ganzen oder halben Tages, sondern nach Gespanne verrichtet. Der Tag wird nämlich zu 14 Stunden gerechnet, wovon nach Abzug zweier Eßstunden 12 Stunden für Arbeit übrig bleiben.

Diese werden in drei Gespanne getheilt, und auf jedes Gespann 4 Stunden gerechnet. Mehrentheils wird aber nach der Lokal-Gewohnheit nur zwei oder gar nnr ein Gespann in einem Tage gearbeitet. An manchen Orten ist auch ein Gespann länger oder kürzer als 4 Stunden angenommen, welches aber eine Ausnahme von der Regel ist. Auf die Handarbeiten hat die Eintheilung nach Gespann eigentlich keine Anwendung, wird aber an vielen Orten, besonders wo der Handdienst sich nach dem Spanndienst richten muß, darauf angewandt.

Sonst bleibt es bei jener Regel: von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang, nach welcher zugleich der halbe Tag von Sonnen-Aufgang bis 11 Uhr des Mittags, und dann von 1 Uhr bis Sonnen-Untergang zu rechnen ist.

Das Kollegium beschloß hierauf, daß die eingeführte Eintheilung nach Gespannen nicht aufzunehmen, sondern sich dabei auf jedes Orts besondere Verfassung zu beziehen sei, dagegen sei des unstreitigen Landesbrauchs zu erwähnen, daß ein ganzer Hofedienstag ohne Unterschied der Jahreszeit, von Sonnen-Auf- bis Untergang zu rechnen.

Die damaligen Stände-Deputirten haben im Jahre 1795 hiergegen nichts erinnert.

Es geht hieraus also zunächst so viel hervor, daß dasjenige, was Fülleborn über die Spanndienste anführte, nicht als Landesbrauch anerkannt worden, vielmehr lokal verschieden ist. Es war also nur aufzunehmen, was er über die Dauer eines Arbeitstages erwähnt.

Jetzt ist der aufgestellte Satz näher begründet.

Es wird in den jetzigen Glogauer Arbeiten wiederholt erwähnt, und auf Präjudikate Bezug genommen. Nachdem der Satz selbst aufgestellt worden, wird in den Glogauer Arbeiten so fortgefahren:

„Bei Handdiensten sowol als bei Spanndiensten nehmen es Präjudikate an, und zwar bei Spanndiensten in der Probsthayner Sache ad Pass. Convent. 4. die Judikate vom 19. Dezember 1775 und vom 22. Mai 1777 die beim Geheimen Tribunal am 18. September 1777 bestätigt sind. Eben so in causa der Neudorffer Unterthanen c/a Dominium ad Passum 15 per Judicata vom 27. Januar und 19. September 1768 in Revisorio am 27. Oktober 1769 bestätigt, — worauf die Probatorial-Erkenntnisse ergangen, die in dritter Instanz auch konfirmiret sind. Der Fall war, daß die Unterthanen, welche in der Erndte wöchentlich nur einen halben Tag Spanndienste zu leisten schuldig waren, darüber: wie lange der halbe Tag zu rechnen sei, stritten, und es wurde der Landes-Observanz gemäß angenommen: daß der ganze Tag, nach Abgang 2 Stunden zum Futtern, von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang, der halbe Tag aber von 1 Uhr bis Sonnen-Untergang zu rechnen sei.

In der Probsthayner Sache hingegen war die Frage,

von der Dauer eines Spanndienſtes von einem ganzen Tage.

Hierbei nun wurde zwar in beiden Inſtanzen angenommen, daß der Regel nach der Dienſt von Sonnen-Aufgang anfangen und bis Sonnen-Untergang dauern müſſe, jedoch in Appellatorio dieſe Regel dahin näher beſtimmt, daß bei Spanndienſten nach jedes Orts Einrichtung zugleich darauf Rückſicht zu nehmen iſt, ob das Vieh in langen Tagen dabei beſtehe, mithin ohne Unterſchied der Jahreszeit der Dienſt in der Art möglich ſei. Bei Anwendung dieſes Grundſatzes iſt daher nach der Probſtheiner Lokalität auf eine Einſchränkung in den langen Tagen erkannt, welcher Grundſatz auch beim Tribunal, wiewohl unter verſchiedener Anwendung, beibehalten iſt.

Es findet ſich auch: daß ſchon in einem 1637 vor dem Glogauer Landes-Amt geſchloſſenen Vergleich zwiſchen der Gemeine Schwarmitz und der Grundherrſchaft vom 29. April

Manngerichtsabſchiedsbuch de 1630. fol. 280.

angenommen worden, daß nach dem Landes-Gebrauch der Handdienſt von Sonnen-Aufgang bis Untergang zu verſtehen ſei, erkannt

in causa Hermsdorfer Unterthanen c/a Dominium vom 17. Oktober 1775 und 11. April 1776 ad Passum 15.;

ferner Kolziger Kutſchner contra Dominium d. d. 28. September 1757;

item Tſchirbsdorfer Gemeinde c/a Dominium 4. Dezember 1767. ad Passum 9 und

Tſcheſchenheyder Gärtner contra Dominium vom 22. März 1773."

Im Breslauer Departement iſt dieſe Obſervanz vom Ober-Landes-Gericht nicht anerkannt, ſie konnte alſo nur für das Glogauer Departement aufgeſtellt werden.

Sie weicht vom Landrecht ab, das nach §. 361. Tit. 7. Th. 2 den Dienſttag vom 15. April bis Ende Auguſt erſt um 5 Uhr früh beginnen läßt, die Eßſtunden beſtimmt §. 364 l. c. auch auf zweie.

Da übrigens, wie auch in den Materialien ausdrücklich erwähnt wird, an vielen Orten und in vielen Fällen die Dienste nach Gespannen verrichtet werden, so mußte durch die Fassung des §. dafür gesorgt werden, daß man ihn nicht auf diese Fälle für anwendbar erachten konnte.

Act. S. IV. Vol. III. Fc. 6. fol. 123. Act. S. IV. Vol. III. Fc. 8. fol. 104.

Zu §§. 278 und 279.

Die beiden in diese §§. aufgenommenen Sätze sind zweifelhaft. Die Materialien zeigen, daß sie schon 1793 in die Glogauer Exzerpte als landesbräuchlich, obgleich dagegen Lokal-Observanzen statt finden, aufgenommen worden sind. Sie werden auch jetzt wieder in den Glogauer Aufsätzen erwähnt.

Act. S. IV. Vol. III. Fc. 6. fol. 125; Act. S. IV. Vol. III. Fc. 8. fol. 164; Stylo S. 327.

Insbesondere ist zu §. 279. schon vor Einführung des Allgemeinen Landrechts im Jahre 1755 der Beweis der Landes-Observanz vom Geheimen Ober-Tribunal und den Landes-Justiz-Kollegien, in einzelnen Sachen für nicht geführt, in andern für geführt, erachtet worden, was den Satz höchst zweifelhaft macht.

ibid. Fc. 6. fol. 137.

Zu §. 280.

Daß dies observanzmäßig sei, besagen die Glogauer Exzerpte von 1793.

Stylo S. 310; v. Friedeberg II. 29. §. 15. sagen dies auch.

Beim Mangel zuverläßiger Quellen bleibt der Satz zweifelhaft.

Vol. III. Fc. 6. fol. 140.

Von Kirchenbauten.

Zu §. 281—287.

Diese Sätze sind lediglich auf die Angaben gegründet, die die Glogauer Arbeiten enthalten. Dieselben stellen

I. folgende Sätze auf:

„Im Glogauer Departement, wie es bis zum Jahr 1807 bestand, ward bei katholischen wie evangelischen Kirchen (indem für beide das am 8. August 1750 erschienene Reglement de gravaminibus in geistlichen Sachen berücksichtigt wurde) angenommen:

a. Die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude müssen ex aerario ecclesiae unter Beitritt des Patroni und der Parochianorum unterhalten werden, es sind besonders die Schulgebäude für beständig als zur Pfarrkirche gehörend anzusehen.

b. Der Beitrag ex aerario ecclesiae kann nur in so weit geschehen, als dadurch nicht der Fond zu den jährlichen nothwendigen Ausgaben geschwächt wird.

c. Der Observanz zufolge, werden ex aerario, so weit es möglich ist, diejenigen Kosten genommen, welche zur Anschaffung der Baumaterialien und des Handwerkslohns erforderlich — das fehlende baare muß Patronus zuschießen, die Parochiani kontribuiren nichts, selbst nicht bei Kirchen Königlichen Patronats. Was aber die Fuhren und Handdienste anlangt, werden dieselben von den Eingepfarrten allein, die Fuhren vom Dominium und von Bauern, die Handdienste von den kleinen Leuten geleistet, und die Bauern als Parochiani müssen auch das zum Bau oder zur Reparatur erforderliche Stroh hergeben.

d. Im alten Glogauer Departement, wie es bis 1806 war, ist Observanz, daß der Patron das baar hergegebene Geld nie wieder erhält, wenn auch die Kirche ad meliorem fortunam käme, — daher sein Anerbieten, Vorschüsse thun zu wollen, nicht annehmlich ist.

II. Diese Sätze werden in den Glogauer Arbeiten folgendergestalt motivirt.

ad a. b. c. Stylo im Anhange von geistlichen Sachen beruft sich ad c. auf die Observanz, welche nachher bis zum Jahre 1809 bei dem Glogauer Ober-Konsistorio fortwährte und besonders auf folgende ältere Judikate:

1. in causa v. Kottwitz auf Tschepplau contra evangelische Gemeinde zu Höckericht, wo am 18. Oktober 1776 in Appellatorio und am 17. März 1777 in Revisorio erkannt ist.
2. in causa Klopschner Bauern contra Dominium Stift zu Sagan, wo blos in 1ster Instanz am 26. Septbr. 1768 erkannt ist (schon 1756 soll einmal erkannt sein.) Die Akten ad 1. 2. sind nebst den Akten de Anno 1770 Gräfin Schwerin zu Rietschütz contra Vikariat-Amt am 30. Oktober 1832 dem hohen Justiz-Ministerio eingesendet.
3. Auf eine in Miscellen-Akten am 26. Juli 1770 an den Grafen Kosel auf Sabor erlassene Resolution.

In seinen Exzerpten der Provinzial-Gewohnheitsrechte Glogauer Departements sagt der Ober-Amts-Direktor Fülleborn, welcher mit der Zusammenstellung im Jahre 1794 beauftragt, und langjähriges Mitglied des Collegii, zugleich mit vielen andern Männern, die ununterbrochen fast durch ihr ganzes Leben bei diesem Kollegio dienten, unter dem Präsidenten Cocceji und Direktor Winkler ohne Wechsel gewesen war:

> Nach hiesiger Departements-Observanz muß, wenn das Kirchen-Vermögen zur Bestreitung der Kosten nicht reicht, der Ausfall lediglich von dem Patron getragen werden. Hiernach hat man sich zeither stets geachtet.

Als Fülleborn die Exzerpte vortrug, erwähnte er in dem deshalb aufgenommenen Protokoll: man hält dafür, daß es bei der bisherigen Verfassung zu belassen sei, und wird nur bemerkt, daß zu den Eingepfarrten, welche mit Hand- und Spann-Diensten zu konkurriren haben, außer den eingepfarrten Gemeindegliedern auch die Dominia zu rechnen. Doch bedarf es noch einer Bestimmung, nach welchem Verhältniß und in welcher Art ihre Konkurrenz zu leisten, weil die Vorschrift wegen der Gemein-Dienste auf die Dominia nicht paßt.

Das Ober-Konsistorium zu Glogau hat in der Straupitzer Kirchenbau-Sache (Heinau, Goldberger Kreises,) ohngefähr im Jahr 18⁰⁰/₃, desgleichen in der Sebnitz Kotze-

nauer Sache (Laubaner Kreises,) stets darauf bestanden: daß der Patron baare Auslagen in defectu aerarii allein trage.

Präjudikate von älteren Zeiten finden sich nicht, außer daß durch ein Urtel des Glogauer Land- und Mann-Gerichts von 1579 angenommen ist, daß die Eingepfarrten nicht nur zu Kirch-, sondern auch zu Pfarr- oder Schulbauten durch Ankaufen oder Zufuhr des Holzes und anderer Nothdurften zu kontribuiren schuldig sind.

(in causa Losse auf Gramschütz contra Dorfschaft Priedemost fol. 732, des Land- und Manngerichts-Abschiedbuches von 157⅞.)

In wiefern die Parochien unter sich den Beitrag aufzubringen haben, besonders wenn Dominia und Unterthanen zu den Eingepfarrten gehören, und ob Erstere von den Handdiensten ganz frei sind, ingleichen ob die Konkurrenz der Fuhren nach der Hufenzahl zu prästiren, dieserhalb soll in Glogau kein Fall in contradictorio entschieden, sondern in vorgekommenen Sachen alles der gütlichen Vereinigung der Interessenten unter sich überlassen sein. Daß auch im Glogauer Departement bei Kirchen Königlichen Patronats die Bauern blos Spanndienste und Stroh, die kleinen Leute Handdienste, Beide aber kein baar Geld kontribuiren, versichert ein in den Konsistorial-Akten befindliches Schreiben der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Glogau an das ehemalige dasige Ober-Amt vom 29. September 1800.

In causa fiscus gegen die Liebenthaler eingepfarrten Gemeinden der Stadtkirche ist zu Glogau im Jahre 18²³/₂₅ der Patron mit dem Verlangen baarer Geldbeiträge, die vorher noch niemals geleistet schienen, abgewiesen, wobei zugleich die Gesetze des kanonischen Rechts berücksichtigt sind.

In Sachen der Gemeinde zu Ober- und Nieder-Weichau c/a Dominium v. Lüttwitz, sind die ad c. d. aufgestellten Grundsätze in drei Instanzen vorgekommen.

Ferner im Jahre 1827 in causa fiscus gegen die Gemeinde Kaltwasser; Fiskus gegen den Magistrat zu Sprottau.

Zu erwähnen sind noch die verschiedenen Prozesse in Folge des Kirchenbaues zu Sebnitz.

Ein im Jahre 1829 von der Gräfin Hugos als Dominium Sprottchen gegen den Grafen Dohna zu Kotzenau als Patron der im Jahre 1792 abgebrannten evangelischen Kirche zu Sebnitz auf Befreiung von Geldbeiträgen und Spanndiensten zum Kirch-, Pfarr- und Schulbau angestellter Prozeß. (Acta littera S. 10.)

Das erste Erkenntniß zu Glogau de publicato 8. November 1831 nahm die Observanz im Glogauer Departement, daß der Patron in defectu aerarii die baaren Gelder zur Anschaffung der Baumaterialien und der Auszahlung des Handwerkslohns ohne Anspruch auf Erstattung allein hergeben müsse, auf Grund des Styloschen Zeugnisses für notorisch an und hielt sie für genügend, weil das

Landrecht im §. 710.

Gewohnheitsrechte vorzüglich berücksichtigt und das Reglement vom 8. August 1750 den Provinzial-Observanzen überläßt, in welcher Art Patroni et Parochiani gegen einander bei Uebertragung der Kosten zu konkurriren haben. Die Abfassung des Appellations-Urtels ist durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 8. Dezember 1832, nach welcher die definitive Allerhöchste Entscheidung im legislativen Wege abgewartet werden soll, suspendirt.

Im Juli 1830 klagte die Gemeinde Sprottchen (Acta littera S. 71) gegen den Grafen Dohna ebenfalls auf Befreiung von baaren Beiträgen zum Bau in Sebnitz und das Erkenntniß des 1sten Senats de publicato 13. Januar 1832, indem solches die Gemeinde nach ihrem Antrage liberirte, verurtheilte den Grafen Dohna als Patron die Geldbeiträge ohne Konkurrenz der Gemeinde in defectu aerarii zu leisten, sogar der Gemeinde das schon Beigetragene zu restituiren. Der erste Richter nahm die von Stylo angeführte Observanz für notorisch und relevant an. Ad Appell. des Patrons sollte eben die zweite Instanz gefällt werden, als die obgedachte Kabinets-Order den Prozeß sistiren ließ.

Schon im August 1816 klagte das Pupillen-Depositum zu Kotzenau im Besitz von Darlehns-Instrumenten, welche die Kirchväter zu Sebnitz mit Approbation der Gräfin Dohna als Patronin, über empfangene Darlehne zur Erstattung der von der Patronin geleisteten Bau-Vorschüsse seit 1795 ausgestellt hatten, gegen die Kirche 4000 Rthlr. ein.

(Acta reposita K. 1860.)

Nach fol. 14. dieser Akten wollte nämlich die geistliche Deputation der Regierung zu Liegnitz in der Sebnitzer Kirchen-Rechnung das Passivum nicht mehr als ein dem Aerario zur Last fallendes Vorschuß-Darlehn anerkennen, sondern nahm laut Dekret vom 30. Juni 1814 und 18. März 1815 an, der Patron müsse Baukosten-Gelder in Defectu Aerarii allein tragen, ohne bei verbesserten Umständen des Aerarii Ersatz verlangen zu können.

Schon im Jahre 1775 und 1792 hatte das Glogauer Ober-Konsistorium

(laut Vol. II. der Sebnitzer Kirchen-Visitations-Akten)

die Gräfin Dohna als Patron darüber belehrt.

In dem Erkenntniß erster und zweiter Instanz wird die Departements-Observanz nebenbei ebenfalls erwähnt, im letzteren wird sie für relevant angesehen; die Revisionssentenz stellte die erste Entscheidung, welche die Kirche, mit einer Maaßgabe zufolge der Lokal-Verhältnisse, verurtheilte, wieder her.

Aus diesem eben erwähnten Prozeß entstand im Jahre 1824 ein anderer.

Es klagte nämlich das Kotzenauer Pupillen-Depositum

(cf. Acta reposita K. 23 8.)

diejenigen 3794 Rthlr., welche dasselbe von der Kirche nicht erlangen konnte, gegen die Erben der Gräfin Dohna, eigentlich gegen den jetzigen Besitzer, Major Grafen Dohna als Patron ein, und dieser ward durch zwei Instanzen verurtheilt. In dem Erkenntniß des ersten und zweiten Senats zu Glogau, besonders in jenem, ward die qu. Observanz als notorisch angenommen; das Revisionsurtel, indem

daſſelbe am 30. Dezember 1828 jene beiden Erkenntniſſe im Weſentlichen beſtätigte, ließ zwar dem Major Grafen Dohna das Separatum gegen die Parochianen wegen mit zu übertragenden Baukoſten nach, ſcheint aber auf Grund lokaler eigner Verhältniſſe (nicht weil daſſelbe die Departements-Obſervanz an ſich für unbegründet angeſehen hätte) wie geſchehen, erkannt zu haben. Die Entſcheidungs-Gründe ſind unbekannt.

Endlich in Sachen des Landrath v. Nikiſch auf Schwarzau contra die Dominien und Gemeinden zu Brieſe, Ober-, Mittel- und Nieder-Rüſtern

(Acta repos. N. 646.)

klagte Erſterer 164 Rthlr. ein, welche er zum evangeliſchen Kirchenbau vorgeſchoſſen und die er von den eingepfarrten Gemeinden zufolge

§. 710. 731. Tit. 11. Th. 1. A. L. R.

erſtattet verlangte. Er ward aber durch das Erkenntniß des erſten Senats vom 19. Februar 1825 auf Grund der als notoriſch angenommenen, keines Beweiſes mehr bedürfenden Obſervanz, abgewieſen, zumal die Urbarien der verklagten Gemeinden blos von der ihnen obliegenden Pflicht, Dienſte (Kirchenarbeit) zu Bauen und Reparaturen zu leiſten, handelten.

Die Obſervanzen ſind gleichförmig über 50 Jahr lang von dem Präſident von Cocceji und Direktor Winkler aufrecht erhalten, ohne, ſo viel jetzt bekannt iſt, unterbrochen zu werden.

Da die Materialien keinen andern Aufſchluß geben, ſo mußte ſich Referent begnügen, die Motive wörtlich mitzutheilen.

Es iſt aber nach des Referenten Anſicht die in den Glogauer Arbeiten erwähnte Obſervanz durchaus nicht als feſtſtehend anzunehmen. Alle ſeit der von Stylo, allerdings im amtlichen Auftrage, veranſialteten Sammlung ergangenen Erkenntniſſe, und namentlich auch ein in neuſter Zeit ergangenes Tribunals-Urtel, ſtützen ſich auf das Styloſche Zeugniß. Sie gehen davon aus, daß jene Sammlung zwar keinen gerichtlichen, aber doch einen hiſtoriſchen Glauben verdiene. Der Ober-Lan-

des-Gerichts-Rath und Justiz-Kommissarius Michaelis hat nun diesen historischen Glauben der Styloschen Sammlung in einer 1837 bei Flemming gedruckten Abhandlung mit sehr gewichtigen Argumenten angefochten.

Die betreffende Stelle in der Styloschen Sammlung Seite 532 — 534. des Abdrucks lautet so:

B. Von dem Patronats-Recht

kommt Folgendes anzumerken vor:

1. Die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude müssen aus dem Kirchen-Aerario, unter Beitritt des Patrons und der Eingepfarrten, erhalten werden, nnd sind besonders die Schulgebäude für beständig als zu der Pfarr-Kirche gehörig anzusehen. (Conf. Reglement von Grav. in geistlichen Sachen vom 8. August 1750 §. 11. Sammlung alter und neuer Schles. Prov. Gesetze. T. II. p. 417. Korn V. 415.)
2. Der Beitrag aus dem Kirchen-Aerario kann nur insoweit geschehen, als dadurch nicht der Fond zu den jährlichen nothwendigen Ausgaben geschwächt wird. (ibid conf. quoque Resol. vom 25. Oktober 1771 in dict. act. Vol. VI.)

Nach hiesiger Observanz werden aus dem Kirchen-Aerario diejenigen Kosten, welche zur Anschaffung der Bau-Materialien und zu dem Handwerkerlohn erforderlich sind, insoweit es geschehen kann, genommen; das Fehlende muß der Patron zuschießen. (Ita Jud. in Sent. appellat. et revis. vom 18. Oktober 1776 und 17. März 1777 in Sachen v. Kottwitz auf Tscheppplau contra evangel. Gemeinde zu Höckerricht.)

Was aber die Fuhren und Handdienste anlangt*), so werden solche von den Eingepfarrten allein geleistet, und diese müssen auch das zum Bau und Reparatur erforderliche Stroh hergeben. In welcher Art und nach welchem Verhältniß das

*) Item in prima Inst. am 26. September 1768 in Causa der Klopschener Bauern contra Dominium, das Saganſche Augustiner-Stift, wogegen nicht appellirt wurde.

Aerarium, der Patron und die Eingepfarrten zu concurriren haben*), ist in den Landesgesetzen nicht festgesetzt, und der v. Friedeberg führt Lib. I. C. 10. §. 39. p. 218. an, daß die Praxis in Schlesien verschieden sei. Indessen ist in Glogau in verschiedenen neuen Präjudicaten obiges als ein gemeiner Gebrauch angenommen. Präjudicate von ältern Zeiten finden sich nicht, außer daß durch die Urtel des Glogauischen Land- und Manngerichts von 1759**) angenommen ist, daß die Eingepfarrten nicht nur zu Kirchen-, sondern auch zu Pfarr- und Schulbauten durch Ankaufung oder Zufuhr des Holzes und anderer Nothdurften zu contribuiren schuldig seien.

Inwiefern aber die Eingepfarrten unter sich den Beitrag aufzubringen haben, besonders wenn die Dominien und Unterthanen zu den Eingepfarrten gehören, und ob erstere von Handdiensten ganz frei sind, imgleichen ob die Concurrenz der Fuhren nach der Hufenzahl zu prästiren, dieserhalb ist hier noch kein Fall in contradictorio entschieden, sondern es ist in vorgekommenen Fällen alles der gütlichen Vereinigung der Interessenten unter sich überlassen worden. — —

Es wird nun dagegen angeführt: daß das von Stylo Angeführte mit sich selbst im Widerspruch stehe, da ja das in Bezug genommene Reglement vom 8. August 1750 grade bestimme, daß patronus und parochiani in defectu aerarii den Bau ex propriis zu bestreiten hätten; daß ja sogar ein Judikat von 1579 angeführt werde, wonach die parochiani zum Ankaufen des Holzes angehalten werden; daß Stylo nur zwei Fälle für seine Meinung anzuführen vermocht habe, deren Individualität gar nicht einmal konstire; daß nach der 1783 gedruckten Presbyterologie des evangelischen Schlesiens von Ehrhardt zahlreiche Beispiele von Fällen existiren, in denen die Beiträge gar nicht, oder doch nur zum Theil, vom Patron gegeben worden.

*) Item vide Resolution an den Grafen v. Kosel auf Sabor vom 26. Juli 1770. Misc.

**) In Causa Losse auf Gramschütz contra Dorfschaft Priedemost, Land- und Manngerichts-Abschrifts-Buch von 1570 und 1579 Fol. 732.

Endlich ist darauf hingewiesen, daß, insbesondere was die evangelischen Kirchen anlangt, diese in Schlesien großentheils erst seit der Preußischen Besitznahme, und im lebendigen Gefühl der erlangten Freiheit von dem, trotz des Majestäts-Briefes Kaiser Rudolph II., bestandenen Religionsdruck, also unter Umständen erbaut und gestiftet worden sind, unter denen jeder gegeben, was er eben geben konnte. Es ist daran erinnert, daß die Verhältnisse so verschieden seien, daß man ohnmöglich aus zwei Präjudikaten ein Gewohnheits-Recht begründen könne.

Man muß das Gewicht dieser Argumente anerkennen, und die in den Entwurf aufgenommenen, von vorn herein unvollkommen begründeten, Observanzen werden dadurch um so zweifelhafter, und Referent hält sie nicht für begründete.

Daß die §§. 69—71. des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts durch §. 282. und 285. nicht alterirt werden, zeigen die Bemerkungen in den Glogauer Arbeiten

Vol. III. Fc. 5. Fol. 175.; Vol. II. Fc. 30. Fol. 369.; im Gegentheil wird als Glogauer Gewohnheits-Recht bekundet, daß die Bestimmungen jener §§. 69—71. auch auf evangelische Pfarrer angewendet werden, welche Rechtsgewohnheit in den §. 286. aufgenommen ist.

Daß auch auf Kirchhöfe dieselben Grundsätze Anwendung finden, ist in den Fülleborn'schen Exzerpten und einem Bericht des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau vom 16. Juni 1820 bekundet.

Vol. III. Fc. 5. Fol. 172v.

Zu §. 288.

Für das Glogauer alte Konsistorial-Departement war in den jetzt wieder in Bezug genommenen Exzerpten von 1793 erwähnt, daß das Gnadenjahr in Schlesien üblich sei, daß es im Glogauer Departement ½ Jahr betrage, mit Bewilligung des Patrons aber wohl auf ein ganzes Jahr ausgedehnt werde; daß darin das Sterbe-Quartal nicht vorkomme.

Diesen Bemerkungen war das Glogauer Kollegium damals beigetreten.

Darauf gründet sich die Aufnahme des §. als eines zweifelhaften.

Act. S. IV. Vol. III. Fc. 8. Fol. 188v.

Partikular-Recht des Fürstenthums Glogau.

Zu §. 289.

In den Glogauer Exzerpten und conclusis von 1793 war der Satz: daß die Unterthanen auch zu Jagd-Diensten verpflichtet seien, allgemein für das ganze Glogauer Departement aufgestellt; er konnte aber beim Mangel jeder Quelle nicht allgemein aufgenommen werden. Dagegen wiederholen die jetzigen Glogauer Arbeiten, was

Stylo Seite 335.

anführt, daß nämlich in den Jahren 1756—1760 in einer Prozeß-Sache der Beweis geführt worden, daß es im Fürstenthum Glogau Fürstenthums-Observanz sei, daß die Unterthanen Jagd-Dienste, und zwar in der Gemeine-Arbeit, leisten müssen.

Es war daher der Satz, wenn auch als zweifelhaft, aufzunehmen. Uebrigens bestätigt eben der Umstand, daß der Beweis einer Fürstenthums-Observanz gefordert worden, daß keine allgemeine Landes-Observanz besteht.

Act. S. IV. Vol. III. Fc. 8. Fol. 133; Act. S. IV. Vol. III. Fc. 6. Fol. 144.

Zu §. 290.

Der verstorbene Ober-Landes-Gerichts-Direktor Winkler zu Glogau, welcher im Jahre 1764 die Parochieen einrichten half, attestirte im Jahre 1798 bei Gelegenheit eines Rechtsfalls, daß im Jahre 1764 die Dominien im Glogauschen Fürstenthum nirgend einer Parochial-Kirche als Parochiani zugeschlagen worden sind. Es ist daher auch im Dezember 1812 zu Glogau in Sachen Dominium Zöbelwitz (v. Pfuhl und v. Oertzen) gegen das Kirchen-Kollegium zu Schönau von dem zweiten Senat erkannt worden: daß Gutsherrschaften im Fürstenthum Glogau, weil sie gar keine Parochiani geworden sind, auch zu Offertorien

an Kirch- und Schulbediente derjenigen Parochie, in welcher sie wohnen, nicht verbunden wären.

Dies rechtfertigt den §. nach Lage der Materialien.

Vol. III. Fc. 5. Fol. 163.; Vater II. Seite 604.

Zu §. 291.

Es gab in Schlesien an mehreren Orten katholische Kirchen, zu denen die evangelischen Einwohner als Parochianen gehörten und Mancherlei entrichten mußten. Diese Evangelischen konnten ihre Actus ministeriales verrichten lassen, bei welcher evangelischen Kirche sie wollten. Sie hielten sich deshalb zu evangelischen Kirchen. Im Jahr 1764 wurden sie als Gast-Gemeinen zu bestimmten Kirchen, von denen sie sich nun nicht mehr willkürlich trennen können, geschlagen. Dabei ist ihnen vom damaligen Ober-Konsistorio die ausdrückliche Zusage gemacht worden, daß es bei ihrer Freiheit von Beiträgen zu Kirchen-Bauten lediglich verbleiben soll.

Dies bestätigt auch das Judikat vom 17. Mai 1771 in causa v. Lieres contra Dominium und Gemeinde zu Dahme.

Act. S. IV. Vol. III. Fc. 6. Fol. 158.

Partikular-Recht des Fürstenthums Liegnitz.

Für das Fürstenthum Liegnitz war das Projekt zu einer Landes-Ordnung ausgearbeitet worden, hat aber nie Gesetzeskraft erlangt. Es wird zwar der Inhalt derselben in den Glogauer Arbeiten vielfach gelegentlich erwähnt, auch ist derselbe zusammengestellt, d. h. ein index aus einer Abschrift, die vorgelegen hat, gefertigt worden.

Vol. III. Fc. 8. fol. 263.

Allein es ist dies blos historischen Interesses wegen geschehen. Der Inhalt interessirt daher hier, wo nur Bestehendes zu rechtfertigen wäre, nicht.

Im Jahre 1742 ist von den Landräthen des Fürstenthums ein Bericht über die daselbst geltenden Rechte erstattet worden. Aus diesen Berichten geht zunächst hervor, daß man sich nach

Sächsischem Recht gerichtet hat; sie erwähnen ferner einiger Einzelnheiten, die aber keine Veranlassung zur Aufnahme einer provinziellen Abweichung geben, da sie theils durch neuere allgemeine Gesetze aufgehobene Verhältnisse, theils allgemeine Grundsätze betreffen, die mit dem Allgemeinen Landrecht und Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Recht übereinstimmen. Sie erwähnen aber auch, daß auf Grund des Sächsischen Rechts, Gerade, Mußtheil und Heergeräthe üblich seien.

Was die Frauen-Gerade und das Mußtheil betrifft, so ist in der Einleitung dieser Rechtfertigung sub III. gezeigt, daß die Sächsische Frauen-Gerade und das Mußtheil nicht mehr gelten. Daß die abgesonderte Erbfolge in Heergeräthe und Niftel-Gerade besteht, ist schon für das ganze Glogauer Departement aufgestellt.

Anlangend die zum Heergeräth gehörenden Stücke, so ist darüber gar nichts mit einiger Sicherheit ermittelt, die Berichte der Landräthe weichen von dem, was Stylo in neuerer Zeit als dazu gehörend erwähnt, und von dem, was auf den Grund des Inhalts alter Manngerichts-Abschieds-Bücher aus dem 16ten Jahrhundert angeführt wird, ab; auch bemerkt Stylo in seinem späteren Aufsatz, daß es darüber an gesetzlichen Bestimmungen fehle.

S. IV. Vol. III. Fc. 8. fol. 275 und fol. 293.

Für die Weichbilder Liegnitz, Hainau und Goldberg, Fürstenthums Liegnitz, setzte eine Begnadigung des Herzogs Friedrich vom Tage St. Valentini 1513 ausdrücklich fest, daß über Gerade und Niftel letztwillig disponirt werden könne. Sie lautet so:

> Wo ein Weib ihrem ehelichen Manne, eine Schwester ihrem Bruder oder eine Freundin ihrem Freunde, wie das geschehen möchte, Gerade und fahrende Habe, es wäre an bereitem Gelde, außenständigen Schuld, Kleinothen, Geschmuck, fräulich Gebände, Leimet, alt Gewandt, Getreide, Fische, Rindvieh, mit allem andern Vieh, keinerlei ausgenommen, klein noch groß, daß sich nach Magdeburgischem und Sächsischem Rechte, und nach dieser Lande Gewohnheit, zur Gerade und fahrenden Habe heischen und

ziehen mag, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder sonst an kräfftigen Stellen, oder auf dem Todt-Bette, vor einem offenbahren Schreiber aufgeben würde, daß solche Ufgabe an allen Stellen, in und auswendig den Rechten vor innländischen und ausländischen, auch sonst vor männiglicher Krafft und Macht unwidersprechlich haben solle ꝛc.

Beim Ober-Landes-Gericht zu Glogau ist diese Bestimmung durch Gewohnheits-Recht auch auf das Weichbild Lüben ausgedehnt, also eine im ganzen Fürstenthum geltende geworden.

Die Streitfrage: welche Form die Begnadigung verlange, erledigt sich jetzt dadurch, daß über die Form letztwilliger Verordnungen keine provinziellen Abweichungen gelten.

Insofern man also nach §. 268. im Glogauer Bezirk, wozu das Fürstenthum Liegnitz gehört, die Nistel-Gerade für noch bestehend annimmt, muß auch die in dem §. 292. aufgestellte Abweichung vom Landrecht für das Fürstenthum Liegnitz aufgenommen werden.

Suarez I. 360; Stylo S. 399; Act. S. IV. Vol. III. Fc. 6. fol. 42.

Partikular-Recht des Fürstenthums Carolath.

Das jetzige Fürstenthum Carolath ist die im Jahre 1741 zu einem Fürstenthum erhobene freie Standesherrschaft Beuthen-Carolath, die einen Theil des alten Fürstenthums Glogau ausmacht. Sie umfaßt die Stadt Beuthen und eine Anzahl dem Fürsten von Carolath gehörende Güter; die Gerichtsbarkeit wird durch das Königliche Stadt-Gericht zu Beuthen und das Fürstenthums-Gericht zu Carolath ausgeübt, denen keine andere als die den Untergerichten zustehende Gerichtsbarkeit übertragen ist.

Das letztere verwaltet dieselbe auch noch in 4 Dörfern, die erst später mit dem Fürstenthum vereinigt worden sind, daher hier mit ihren abweichenden Lokal-Rechten nicht in Betracht kommen.

Was nun

I. die Eximirten

betrifft, so gehören sie zu den Eximirten des Fürstenthums Glogau, es bedarf also keiner besondern Erwähnung ihrer Partikular-Rechte.

II. Rechte der Nichteximirten.

Es sind dies die Partikular-Rechte der Gerichts-Eingesessenen der beiden oben erwähnten Gerichte.

Geschriebene Gesetze giebt es nicht. Zwar hat der Grundherr Hans Freiherr von Schöneich unter dem 10. Mai 1662 der Stadt Beuthen ein Statut ertheilt, welches von seinen Nachfolgern bestätigt und 1730 von einem derselben deklarirt worden ist, es hat aber nie der geringste Zweifel darüber obgewaltet, daß dem Standesherrn kein jus statuendi zustand, und da dies Statut nie landesherrlich konfirmirt worden ist, so ist dasselbe nur in so fern von Interesse, als es die Grundlage des Gewohnheits-Rechts im Fürstenthum geworden ist.

Es stimmen nämlich die zu verschiedenen Zeiten erstatteten Berichte des Stadtgerichts zu Beuthen und des Fürstenthums-Gerichts zu Carolath, dahin überein, daß in ihren Gerichts-Bezirken ein Gewohnheits-Recht besteht, welches im Ganzen mit dem Statut übereinstimmt, überhaupt sich durch dessen Befolgung gebildet hat, und nur in einigen Punkten in den beiden gedachten Gerichts-Bezirken von einander abweicht.

Hieraus ergiebt sich zweierlei.

Erstens, daß die Quelle des aufzustellenden Partikular-Rechts nicht das an sich werthlose Statut, sondern die Anzeige der Gerichte über das bestehende Gewohnheits-Recht ist.

Zweitens, daß diejenigen Rechtsnormen, die in beiden Gerichts-Bezirken als Gewohnheits-Recht anerkannt werden, fürstenthümliche, also nach der dem Referenten ertheilten Anweisung aufzunehmende, Partikular-Rechtsnormen sind, wogegen die blos in der Stadt Beuthen oder nur in den Dörfern geltenden als lokale ausscheiden.

Gegenstände des Gewohnheits-Rechts sind lediglich das Ehe- und Erbrecht.

Die Berichte ſtimmen darin überein, daß es in judicando noch nicht zur Erörterung der Frage: ob und welches Gewohnheits-Recht wirklich gilt, gekommen iſt. Erſt in der neueſten Zeit, und nach Erſtattung der Berichte, iſt im Jahre 1834 in zwei Inſtanzen in einem Erbſchaftsſtreit aus der Stadt Beuthen dahin erkannt worden, daß die Spezial-Sukzeſſion in Niſtel-Gerade beſteht, und nahm der Appellations-Richter an, daß dies Gewohnheits-Recht ſei.

Es läßt ſich aber ein ſehr erhebliches Bedenken gegen das Beſtehen eines Gewohnheits-Rechts, wie es die Gerichte aufſtellen, erheben. Ein Gewohnheits-Recht iſt nämlich doch nichts anders als eine Rechtsnorm, die eben dadurch eine Jeden verbindende geworden iſt, daß es zur Gewohnheit geworden: ihre Befolgung als eine nothwendige, durch das Recht an ſich gebotene, zu betrachten.

Es beruht alſo in dem Rechtsgefühl derer, auf die es angewendet werden ſoll. Wenn ſich alſo gleichzeitig findet: erſtens, daß die Gerichts-Eingeſeſſenen faſt beſtändig, und namentlich in allen erheblichen Fällen, durch Anwendung aller erlaubten Mittel dahin wirken, daß eine Rechtsregel nicht zur Anwendung gebracht wird, und zweitens, daß ſich auch nicht in judicando die Anſicht geltend gemacht hat, daß jene Regel eine ſolche Regel ſei, deren Befolgung erzwungen werden kann, dann kann man doch von einem vorhandenen

(Thibaut Syſtem §. 6.)

Gewohnheits-Recht nicht ſprechen, wenigſtens kann man nicht behaupten, daß ſeine Exiſtenz bewieſen ſei. Es fehlt ja eben an den Thatſachen, aus denen man das thatſächliche Daſein eines Gewohnheits-Rechts erkennen kann.

Werden dieſe Grundſätze auf das Partikular-Recht des Fürſtenthums Carolath angewendet, ſo ergiebt ſich: daß die Exiſtenz eines Gewohnheits-Rechts problematiſch bleibt, denn das Fürſtenthums-Gericht hat unterm 25. April 1832 berichtet:

„Sukzeſſions-Fälle und hierauf gegründete Erbſonderungen, nach den Beſtimmungen des Statuts regulirt, ſind in Betreff der Landbewohner nie zur Kontradiktion gekom-

men, sondern immer durch gegenseitige Vereinigung beigelegt worden.

Im Allgemeinen muß jedoch bemerkt werden, daß nur bei geringern Verlassenschaften und hauptsächlich nur bei denen, welche Grundstücke umfassen, die Intestat-Erbfolge und demgemäß die Anwendung der durch die Statuten aufgestellten Grundsätze eintritt. In der Regel bestimmen die Rustikal-Besitzer entweder schon bei Einschreitung der Ehe durch Errichtung von Eheberedungen oder später durch Schließung von Erb-Verträgen und Niederlegung anderer letztwilliger Dispositionen im Voraus, sowohl für den Fall der Vererbung als der Nichtvererbung, die Sukzessions- und Theilnahme-Rechte ihrer Erben.

Diesen Verträgen und letztwilligen Dispositionen ist bisher ohne Widerspruch nachgegangen worden, und auch hier kein Fall zur richterlichen Kognition im Wege des Prozesses gelangt, oder ein aufgestelltes Prinzip in contradictorio bestätigt oder verworfen worden."

Aus diesen Gründen sind die §§. 293 u. f. vom Referenten als seiner Ansicht nach zwar nicht rechtsbeständige, aber doch auch nicht offenbar wegzulassende Observanzen aufgenommen. Sieht man aber von dem allgemeinen Zweifel über die Existenz eines Gewohnheits-Rechts ab, so rechtfertigt sich der Entwurf im Allgemeinen durch Folgendes:

Aus den Berichten der Untergerichte hatte der Geheime Rath Ludwig den Entwurf ausgearbeitet, der sich

Vol. III. Fc. 9. fol. 269.

befindet. Er ist den resp. Gerichten mitgetheilt worden, und sie haben erklärt, daß sie ihn als mit dem von ihnen angezeigten Gewohnheits-Recht übereinstimmend anerkennen. Daher ist dieser Entwurf, nur in einer andern Wort-Fassung, beibehalten, insofern nicht

1. eine Rechts-Gewohnheit, weil sie ausdrücklich als nur in einem Theil des Fürstenthums geltend angegeben war, ausscheiden mußte;
2. oder besondere Gründe eine Abweichung motivirten.

Zu 1.

A. Die höchst sonderbare und komplizirte Art der Theilung des Erwerbs bei der Ehegatten-Sukzession, wie sie im Entwurf des Stadtrechts Zusatz 3 sub IV. 1. 2. angegeben ist, findet auf dem Lande keine Anwendung.

S. IV. Vol. III. Fc. 9. fol. 266v. u. fol. 271.

B. Was nach dem Stadt-Recht über Frauen- und Nistel-Gerade und die Vorausstücke bei der Ehegatten-Sukzession angeführt ist, findet außerhalb der Stadt keine Anwendung.

Fc. 9. fol. 265. 271.

C. Ueber den Pflichttheil der Aszendenten herrscht eigentlich Dunkelheit. Wie es scheint, giebt es gar kein Gewohnheits-Recht. Es deduzirt nämlich das Fürstenthums-Gericht seine Ansicht, daß die Eltern ½, die Aszendenten fernerer Grade ⅓ der Intestat-Portion als Pflichttheil zu fordern hat, nicht aus vorgekommener Anwendung dieses Grundsatzes, sondern blos aus einzelnen Bestimmungen der Statuten; aber diese entscheiden ja als unverbindlich gar nicht. Das Stadtgericht dagegen erwähnt nur des Falles, wenn der Verstorbene zugleich einen Ehegatten hinterlassen hat und sagt, ⅙ der Intestat-Portion sei ex observantia Pflichttheil. Keinesfalls ist also ein fürstenthümliches Gewohnheits-Recht vorhanden.

Fc 9. fol. 268. 271v.

D. Im Allgemeinen gelten auch im Fürstenthum bei der Intestat-Erbfolge der Deszendenten die Grundsätze des Landrechts, die Abweichung rücksichtlich des Betrages des Pflichttheils ist im §. 298 angegeben. Was sonst über die Pflicht zu konferiren, über die Vorrechte der Söhne, über das Jüngsten-Recht, über besondere Verpflichtungen bei der Uebernahme von Grundstücken, von den beiden Gerichten als Gewohnheit angezeigt worden, ist eines Theils nicht als ein bindendes Gewohnheits-Recht erwähnt, andererseits stimmt es nicht mit einander überein, war also jedenfalls zu übergehen.

E. Der Geheime Rath Ludwigsche Entwurf stellt im Zusatz 1

zu Abſchnitt 5 Einiges aus dem Stadt-Statut über Schenkungen unter Eheleuten zuſammen.

Theils aber ſind dies nur Grundſätze, die das Allgemeine Landrecht aufſtellt, theils iſt nach dem Bericht des Fürſtenthums-Gerichts außerhalb der Stadt dies nie Gewohnheits-Recht geworden.

Zu 2. und zwar zu §. 293.

Das Allgemeine Landrecht beſtimmt in

§. 172. Tit. 1. Th. 2.

Das Eigenthum der Hochzeits-Geſchenke wird beiden Theilen gemein, inſofern nicht der Geſchenkgeber ein Anderes ausdrücklich feſtgeſetzt hat, oder es aus der Beſchaffenheit des Geſchenks abzunehmen iſt.

Dagegen hat das Stadtgericht zu Beuthen das Gewohnheits-Recht auf Grund des Art. 4 der Statuten ſo bekundet, wie es der §. 293 beſagt.

Im Allgemeinen ſtimmt der Bericht des ſtandesherrlichen Gerichts damit überein, nach beiden ſcheint ſich jedoch in neuerer Zeit die Sitte verloren zu haben.

Zu §§. 294—298.

So wie in dieſen §§. die Ehegatten-Sukzeſſion angegeben iſt, giebt ſie ſchon

Stylo Seite 481.

an, und ſtimmen die neuſten Angaben der Gerichte damit überein, nur mußte alles Dasjenige ausgeſchieden werden, was nach den Statuten in der Stadt Beuthen noch über praecipua, die dem überlebenden Ehegatten in dem einen oder andern Falle zuſtehen, üblich iſt, da außerhalb der Stadt dies nach dem Bericht des Fürſtenthums-Gerichts nicht zur Anwendung kommt. Auch iſt bei der jetzigen Redaktion weggelaſſen worden, was dem Landrecht ganz konform iſt.

Zu §. 299.

Sowohl das Stadtgericht Beuthen als das Fürſtenthums-Gericht haben dieſen, ſich auf Zuſatz 11 des Statuts gründenden, Rechtsgrundſatz als obſervanzmäßig angezeigt.

Zu §§. 300. 301.

Was die Gerichte übereinſtimmend bekundet haben, iſt, ſo

weit es Abweichungen vom Landrecht enthält, in diesen §§. wieder zu finden. Geleugnet kann übrigens nicht werden, daß nun immer noch die Frage zu entscheiden bleibt:

worin besteht der Pflichttheil?

Es ist zu No. 1 unter C. gezeigt, daß keine fürstenthümliche Rechtsnorm darüber existirt, und wenn man berücksichtigt, daß deshalb bei der Anwendung nichts übrig bleiben würde, als die landrechtlichen Bestimmungen zu adoptiren, ferner, daß man überhaupt bei der Intestat-Sukzession nicht von einem Pflichttheil sprechen kann, so kommt man zu dem Resultat: diese §§. für nicht genügend begründet zu erachten.

Sie sind daher auch nur als zweifelhaft aufgenommen.

Anhang
zum
zweiten Buch.

I. Zu Seite 168.

Edikt wegen Abschaffung des Schaaf-Vorviehes.
d. d. Berlin den 16. August 1797.

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. Bemerken zu Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit die Bemühungen schlesischer Landwirthe, welche durch Verbesserung und Veredlung des Schaafviehes sich selbst und den vorhandenen Wollmanufakturen Nutzen verschaffen, und erachten Wir es Unserer Landesväterlichen Fürsorge gemäs zu sein, zu Hinwegräumung der diesen lobenswerthen Unternehmungen sich in den Weg legenden Hindernisse möglichst mitzuwirken. Eines der wichtigsten Hindernisse findet sich in dem fast überall in Schlesien üblichen Vorvieh der Schäfer und deren Gesinde. Durch die beständige Verwechselung der Schaafknechte und Jungen mit den ihnen eigenthümlichen Schaafen, wird eine vollkommene Veredlung verhindert, wenigstens von Jahr zu Jahr verzögert, die bekannten Schaafkrankheiten: als Räude, Blattern und dergleichen verbreitet und treulosem Gesinde durch diese Vermischungen des Viehes der Weg zu mancherley Unterschleifen und Bevortheilungen der Herrschaft offen gelassen. Wir haben deshalb auf die an Uns gemachten allerunterthänigsten Vorstellungen die gänzliche Abschaffung dieses Vorviehes um so viel mehr zu resolviren befunden, als dadurch vorstehend angeführte Uebel nicht nur gehoben werden; sondern auch außerdem für die Schaafherren und selbst für die Schäfer, deren Knechte und Jungen wesentliche Vortheile entstehen. Es soll nehmlich letztern ihr Eigenthums-Recht an die sogenannten Vorschaafe durch ein verhältnißmäßiges Kauf-Pre-

tium und der Nutzen davon durch den, nach Maaßgabe des zeitherigen Vorviehes berechneten Antheil an der ganzen Heerde gesichert werden, und diese neue Einrichtungen, um mittlerweile die dagegen vorkommenden nicht ganz ungegründeten Widersprüche beheben zu können, mit Termino Trinitatis 1798 ihren Anfang nehmen.

Wir verordnen und befehlen deshalb, daß, wenn die Eigenthümer der Schaafheerden, es mögen Dominia, ganze Gemeinden oder Rustikal-Besitzer sein, sich mit ihren Schäfern und dessen Gesinde über den Werth des Vorviehes sowohl, als über den Antheil an dem Gewinn statt des zeitherigen Vorviehes, von dem Tage der Publikation bis zu dem Termin Weihnachten currentis nicht einigen können, alsdenn die respektive Landräthe mit Adhibirung dreyer Kreis-Taxatoren oder dreyer vereydeten Schäfer, dieses Vorvieh taxiren und nach Verhältniß der Heerde den Antheil an dem Gewinn, bis auf Approbation Unserer Krieges- und Domainen-Kammern, festsetzen sollen. Die erwehnten Eigenthümer der Heerden müssen es deshalb den Landräthen in Zeiten anzeigen: ob sie sich mit ihren Schäfern, Knechten und Jungen in Güte geeiniget haben, oder ob sie sich der Abschätzung der landräthlichen Commission überlassen wollen. Wir erwarten von Unseren getreuen Vasallen und Insaßen, daß letzteres nur ein sehr seltener Fall seyn und jeder Eigenthümer den Schäfern begreiflich zu machen suchen wird, daß sie durch diese Einrichtung nichts verliehren, vielmehr gewinnen werden; indem ihr gegenwärtiger Nutzen, sollten auch unerlaubte und sträfliche Mittel zu dessen Erlangung seyn angewendet worden, doch nur scheinbar und weit unsicherer gewesen sey, als der künftige, wobey sie nicht befürchten dürfen, ihr gesundes Vieh in kranke Heerden zu bringen, und wobey sie von den Vortheilen profitiren, welche sich ihre Brodtherren durch die durch nichts mehr gehinderten Verbesserungen der Heerden zu verschaffen bemüht seyn werden. Da es jedoch möglich ist, ob Wir wohl ein besseres vermuthen wollen, daß selbst Eigenthümer der Heerden das Wohlthätige dieser Einrichtung verkennen, und die Schäfer und ihre Gesinde in dem aus unrichtiger Beurtheilung entstehenden Vorurtheile gegen Neuerungen bestärken dürften;

so sollen dieselbe als Ungehorsame angesehen und die adelichen Besitzer mit 50 Ducaten, die Rustikal-Besitzer von 200 und mehr Schaafen mit 30 Ducaten, die übrigen nebst den Gemeinen mit 15 Ducaten bestrafet werden, sobald nach abgelaufenem Termin bey ihnen das Natural-Vorvieh noch vorgefunden werden sollte, und erhält der Denunciant die Hälfte dieser Strafe. Um auch den Schäfern und dessen Gesinde das in dem Vorvieh entweder nach dem Vergleich oder nach der Taxe gehabte Capital zu sichern, befehlen Wir Allerhöchst, daß die Brodtherren eine zinsenfreye Obligation ausstellen müssen, welche vor allen übrigen Anforderungen, sie mögen entstehen, woher sie wollen, und ohne, selbst wenn ein Concurs entstehet, je eines Kostenbeytrags unterlegen zu seyn, den Vorzug haben solle. Bey vorkommenden Veränderungen mit den Schaafknechten und Jungen zahlen die Anziehenden den Abziehenden das Capital baar heraus, welches sie von ihren respectiven Brodtherren erhalten und an dieselben gegen die erwehnte Obligation abgeben. In Hinsicht des Umstandes, daß die Krankheit der Schaafe gewöhnlich erst 20 Wochen nach dem Verhüten der Heerde eintritt, verordnen Wir allergnädigst, daß die Schäfer samt Knechten und Jungen allemal ein halbes Jahr vor dem Termin aufsagen müssen, und daß, wenn während dieser Zeit ein unverhältnißmäßiges Sterben vorfällt, zum Beyspiel, wenn mehr als 3 bis 4 Stück vom Hundert crepiren, dieselben wider Willen des Brodtherrn nicht abziehen dürfen, und wird noch überdem zur möglichsten Vorsorge gegen eine vorsätzliche Nachläßigkeit hiermit festgesetzt, daß bey ihrem Abzuge der Antheil an der Heerde nach dem Satz ihrer Tantième berechnet und abgeschätzt, und dadurch der Betrag ihres Vorviehes baar gezahlt werden, oder dieserhalb zwischen dem Abziehenden und dem Anziehenden eine Ausgleichung statt finden soll.

Wir befehlen demnach allen obern und untern Collegiis, dem Officio Fisci, den Land- und Steuerräthen und allen übrigen Unsern getreuen Vasallen, Insaßen und Unterthanen, sich hiernach zu achten und mit Nachdruck darüber zu halten. So geschehen Berlin den 16ten August 1797.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Hoym.

II. Zu Seite 189.

1. Instruktion für die Justiz-Collegia in Nieder-Schlesien und der Grafschaft Glatz über die Grundsätze, nach welchen in Dienst-Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Unterthanen verfahren, und die Sachen nach der Billigkeit regulirt werden sollen.

Seine Königliche Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr haben auf vielfältige Klage adlicher Unterthanen, und Gemeinen in Oberschlesien, in Ansehung der von ihnen geforderten Dienste, Sich gemüßiget gefunden, sämmtliche Oberschlesische Justiz-Collegia mit einer ausführlichen Instruktion zu versehen, wie sie sich bey entstehenden Rechts-Streit in dergleichen Angelegenheiten verhalten sollen, und sothane Instruktion dato durch Dero Allerhöchste Unterschrift vollzogen.

Nachdem aber Hochgedachte Se. Königl. Majestät aus vielfältig bey Höchstdenenselben desfalls angebrachten Klagen von Gemeinen und Unterthanen in Niederschlesien und der Grafschaft Glatz ebenfalls bemerken müssen, daß auch daselbst noch viele Prozesse zwischen Herrschaften und Unterthanen obschweben, so finden Höchstdieselben nöthig, auch den dasigen Justiz-Collegiis eine Instruktion zu ertheilen, wornach sie sich in allen dergleichen vor sie gebrachten Prozessen richten sollen; zumalen die, in der grossen Verschiedenheit der Dienstverfassung der einzelnen Güther beruhende Ursachen, welche in Oberschlesien die Erlassung eines allgemeinen Dienst-Reglements verhindern, eben also sowohl in Niederschlesien, als der Grafschaft Glatz obwalten.

I.

Zuförderst verweisen Se. Königl. Majestät die Niederschlesischen Justiz-Collegia in Ansehung aller Punkte, wo solche Anwendung Satt finden kann, besonders aber in Rücksicht auf diejenigen Creise, oder einzelne Güther in Niederschlesien, und in der Grafschaft Glatz, deren Verfassung mit der in Oberschlesien hergebrachten mehrerntheils übereinkommt, auf die oberwähnte

den Oberschlesischen Justiz-Collegiis dato ertheilte Instruktion, welche bey allen solchen Güthern, und überhaupt in allen passenden Fällen ihnen ebenfalls zur Richtschnur dienen soll; und setzen dem zufolge auch gleich Anfangs fest, daß es ebenfalls in Niederschlesien und der Grafschaft Glatz, überall, und bey allen Güthern, wo Herrschaft und Unterthanen der Dienste und übriger Verhältnisse wegen keinen Streit haben, oder wo deshalb vorgewesene Prozesse durch richterlichen Ausspruch oder Vergleich abgemacht, und beygelegt sind, dabey sein Bewenden haben solle; indem Sr. Königlichen Majestät Absicht, bey Ertheilung dieser Instruktion, keinesweges dahin gehet, eine wesentliche Abänderung in der Dienstverfassung zu machen, sondern blos den Justiz-Collegiis diejenige Grundsätze an die Hand zu geben, wornach bey entstandener Irrung in diesen Sachen verfahren, und dergleichen Prozessen auf die Zukunft möglichsterweise vorgebeugt werden soll.

II.

Sobald aber ein Prozeß bei Justiz-Collegiis in Niederschlesien, und der Grafschaft Glatz zwischen Herrschaften und Unterthanen, der Dienste halben, entstehet, bleibet es zwar nach wie vor bey der allgemeinen Regel, nach welcher Letztere die streitigen Dienste, während des Prozesses, ihrem Rechte ohnbeschadet, zu leisten verpflichtet sind. Diese Regel aber muß allein auf diejenige Dienste gezogen werden, welche Innhalts vorhandener Verträge, Kaufbriefe, Urtel, oder nach allgemeiner Observanz, den Unterthanen obliegen, und bis dahin von ihnen prästirt worden. Ganz neuerlich von der Herrschaft anverlangte Dienste aber, die auf keinen der eben erwähnten Gründe beruhen, sondern welche die Herrschaft erst zu fordern anfängt, und durch die Forderung zum Prozeß Anlaß gegeben, sind hierunter nicht begriffen, und können zu Leistung derselben, während des Rechts-Streits, die Unterthanen nicht angehalten werden, sondern es ist wegen solcher das Erkenntniß abzuwarten.

III.

Da Se. Königliche Majestät voraussetzen, daß in Niederschlesien, und der Grafschaft Glatz, die Unterthanen sammt und

ſonders, ihre Stellen erb- und eigenthümlich beſitzen, ſo müßen auch, bei Entſcheidung der Streitigkeiten über die Dienſte, nicht nur die vorhandenen Urbarien, Verträge, oder ältere Judikata, ſondern auch die den Unterthanen über ihre Stellen gegebne Kaufbriefe zum Grunde, in Beſtimmung ihrer Schuldigkeiten, jedesmal gelegt werden, und in ſofern darinn die Anzahl der Tage, oder die zu verrichtende Arbeit ihre beſchränkte Beſtimmung hat, ſo muß es dabey ſein Bewenden behalten, ſo, wie auch eine erwieſene Verjährung, nach wie vor, ein rechtlicher Grund der Schuldigkeit verbleibet. In Anſehung der Kaufbriefe muß jedoch darauf geſehen werden, ob die Neuere auch mit den Vorigen gleichen Innhalts ſind, oder ob auf den Fall, daß in dem Neuern den Unterthanen mehrere Dienſte angeſetzet worden, als in den vorigen enthalten ſind, durch ein Separat-Protokoll, oder ſonſt rechtlich erwieſen werden kann, daß der Zuſatz mit ausdrücklicher Einſtimmung des Unterthanen geſchehen ſey, weil ſonſt der Unterthan, der entweder nicht leſen kann, oder den Brief zu guter Treue in Empfang nimmt, leicht gefährdet werden könnte.

Lauten aber die Urbaria, Kaufbriefe und dergleichen entweder namentlich auf ungemeſſene Dienſte, oder dahin, daß die Unterthanen alle Acker- und Hof-Arbeit zu verrichten ſchuldig ſind, ſo findet bey entſtehendem Streit dieſe allgemeine Regel ſtatt: daß ſolche unbeſtimmte Dienſte auf die urſprüngliche Nothdurft der herrſchaftlichen Wirthſchaften zurück gebracht werden, und von daher ihre Einſchränkung und Beſtimmung erhalten müſſen; und daß daher, wenn ein Dominium bey dem Guthe Verbeſſerungen angebracht, mehrere Ländereyen in Cultur geſetzt, und dazu neue Vorwerke angelegt, oder ſonſtige Anlagen gemacht, wozu mehrere Dienſte erforderlich ſind, ſolches den alten Unterthanen keinesweges zur Laſt fallen könne. Dem zufolge ſetzen Se. Königliche Majeſtät hierdurch feſt: daß in Niederſchleſien bei den Güthern, wo die Unterthanen zu ungemeſſenen und unbeſtimmten Dienſten verpflichtet ſind, dieſe Dienſtpflicht nur in ſofern auch auf die bey den Güthern vorhandene Verbeſſerungen gezogen werden möge, als ſothane Verbeſſerungen bereits im Jahre 1748 exiſtirt haben, und vorhanden ge-

wesen sind, in so weit nehmlich von alten Unterthanen die Rede ist, welche selbst, oder derer Voreltern schon damals Eigenthümer der Stellen gewesen sind; denn diejenige, die sich erst neuerlich angekauft, oder ein Erb-Eigenthum an den Stellen erworben, sind, wenn sie zu dergleichen unbestimmten Diensten durch Ankauf der Stelle, sich verpflichtet haben, solche auch in Ansehung aller Verbesserungen des herrschaftlichen Guthes, die zur Zeit ihrer Acquisition bereits vorhanden gewesen sind, zu leisten schuldig.

In der Grafschaft Glatz soll ein gleiches, jedoch mit dem Unterschied, statt finden, daß daselbst, in Ansehung der alten Unterthanen, nicht das auf die Contributions-Verfassung beziehabende Jahr 1748, sondern die gewöhnliche, in den Rechten bestimmte, Verjährungs-Zeit den Ausschlag geben soll, auf welche Verbesserungen dergleichen unbestimmte Dienste gezogen werden mögen.

In sofern sich auch, wider Verhoffen, in Niederschlesien noch Stellen finden sollten, die, den ergangenen Verordnungen entgegen, noch nicht erblich gemacht worden, so soll bey diesen, in Ansehung dieses Puncts, lediglich eben das statt haben, was deshalb §. III. der Instruktion für die Oberschlesische Justiz-Collegia am Ende verordnet ist.

Wenn daher bey den adlichen Güthern in Niederschlesien und der Grafschaft Glatz über dergleichen ungemessene Dienste Streit entstehet, so sind, in Ansehung der Verbesserungen, die nach obigen Grundsätzen den alten Unterthanen nicht zur Last fallen sollen, die Dominia in dem Fall, entweder so viel neue Leute, als sie zur Unterhaltung dieser Verbesserungen brauchen, anzusetzen, oder sich mit den alten Unterthanen, die allemal, gegen gleiches Lohn, der Herrschaft vorzüglich für Fremden zu arbeiten schuldig sind, deshalb abzufinden.

IV.

Gleichwie aber das im vorigen §. enthaltene nur auf die Klasse der Unterthanen gehet, die entweder gleich den Bauern ganz umsonst, oder um sehr geringes Lohn oder Kost zu dienen schuldig sind, so kann solches auf diejenige in dem größten Theil von Niederschlesien befindliche Dreschgärtner nicht ausge-

dehnt werden, welche gegen Erhaltung eines bestimmten Antheils an den Mandeln bey der Erndte, und der sogenannten Hebe beym Ausdrusch, täglich theils umsonst, theils gegen Lohn oder Kost, nach jedes Orts Gewohnheit, dienen müssen; denn gleichwie bey diesen die herrschaftliche Arbeit eigentlich das Mittel ihrer besseren Subsistenz ausmacht, und mit derselben beständig im Verhältniß bleibt, so lässet sich auch bey dem, der täglich zu Hofe dienet, kein Unterschied zwischen alter und neuer herrschaftlichen Wirthschaft, noch ob die Dienste nach Maaßgabe jener, oder dieser gefordert werden, überhaupt keine besondere Bestimmung und Abmessung derselben gedenken; zumal die Natur der Sache mit sich bringt, und die Erfahrung lehret, daß, je besser die herrschaftliche Wirthschaft gehet, auch das Einkommen und der Wohlstand dieser Gattung der Dreschgärtner sich vermehren muß.

Sobald aber Bauern, welche Spann-Dienste unentgeltlich zu verrichten haben, imgleichen diese sowohl, in sofern sie an theils Orten auch Hand-Dienste thun, als die kleinen Leute, welche um die Kost und geringes Lohn dienen müssen, wegen von ihnen geforderter ungemessener und unbestimmter Dienste Klage führen, wollen Se. Königliche Majestät allergnädigst, und befehlen denen Justiz-Collegiis in Niederschlesien, und der Grafschaft Glatz, daß diese Dienste schlechterdings auf gemessene reduziret, und dabey diejenigen Grundsätze beobachtet werden sollen, die in der Instruktion für die Oberschlesische Justiz-Collegia §§. IV. und V. enthalten sind, gleich als ob solche hier wörtlich wiederholt wären. Immassen Se. Königliche Majestät versichert sind, daß durch Festsetzung dergleichen bisher ungemessen gewesener Dienste der Vortheil, beydes der Herrschaft und der Unterthanen, befördert wird.

Nicht weniger wollen

V.

Se. Königl. Majestät, daß auch von den Justiz-Collegiis in Niederschlesien, und von Dero Breslauscher Ober-Amts-Regierung in Ansehung der Grafschaft Glatz die §. VI. der Instruktion für die Oberschlesische Justiz-Collegia enthaltene Verordnung genau beobachtet werden soll; nach welcher von nun

an, sogleich nach beendigten jeden Dienst-Prozeß, es sey durch Vergleich oder rechtliches Erkänntniß, ein ganz vollständiges Urbarium errichtet, eine Abschrift davon den Grund-Actis des Guts beygelegt, der Herrschaft aber zur Pflicht gemacht werden soll, solches jährlich einmal mit den Unterthanen, mit Zuziehung der Gerichte, durchzugehen, und das darüber aufgenommene Protokoll einzusenden, welches demnächst ebenfalls den Grund-Actis beigefügt werden soll; imgleichen, daß die Dominia, denen einmal ein dergleichen Urbarium zugestellt worden, wenn sie diese jährliche Durchgehung desselben mit den Unterthanen, oder die Einsendung des darüber aufgenommenen Protokolls versäumen, bey künftig entstehenden Prozeß, ohne Unterschied des Ausgangs, alle Kosten desselben tragen sollen.

VI.

Wollen Se. Königliche Majestät nicht weniger, und befehlen denen über die adliche Güther in Niederschlesien und der Grafschaft Glatz gesetzten Justiz-Collegiis eben so, wie in der Instruktion für die Oberschlesische Justiz-Collegia §. VII. verordnet worden, auf das Betragen der einzelnen Herrschaften nicht nur, sondern auch deren Pächter, Amtleute, Wirthschafts-Vorsteher, und wie sie sonst Namen haben mögen, gegen die Unterthanen ein wachsames Auge zu haben, und nicht nur, so oft bey ihnen Klagen über hartes, tyrannisches Verfahren, oder Excesse, in der Art oder in dem Grade der Bestrafungen, angebracht werden, sondern auch ex officio, so bald sie von dergleichen Wissenschaft erlangen, die Sache aufs genauste zu untersuchen, befindenden Falls den Fiscum zu excitiren, und dergleichen Unwesen auf alle Art zu steuern.

Gleichwie nun Se. Königl. Majestät erwarten, daß durch genaue Beobachtung dieser Instruktion den Unterthanen die Veranlassung zu Beschwerden, und unmittelbarer Behelligung Dero höchsten Person werde benommen, und solche mit der Zeit ganz cessiren werden; so wollen Allerhöchstdieselben auch, daß die für Niederschlesien und die Grafschaft Glatz etablirte Justiz-Collegia sich darnach auf das eigentlichste richten sollen;

und haben zu dem Ende solche Allerhöchst Eigenhändig unterschrieben. Gegeben Potzdam den 9. November 1783.

Friedrich.

Frhr. v. Dankelmann.

---

2. Instruktion für die Justiz-Collegia in Ober-Schlesien über die Grundsätze, nach welchen in Dienst-Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Unterthanen verfahren und die Sachen nach der Billigkeit regulirt werden sollen.

Seine Königliche Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr, sind verschiedentlich, und noch bey Höchst Dero letzteren Anwesenheit in Schlesien, von vielen adlichen Unterthanen und Gemeinen aus Oberschlesien, darüber angetreten worden, daß sie mit unerträglichen Diensten beschweret, solche von ihnen mit der größten Strenge erzwungen, auch von Jahr zu Jahr vermehret würden.

Nun tragen zwar Allerhöchst gedachte Se. Königliche Majestät Bedenken, deshalb ein allgemeines Dienst-Reglement für Oberschlesien zu erlaßen, damit nicht, bey der großen Verschiedenheit der Dienstverfaßung auf den dortigen adlichen Güthern, durch allgemeine Bestimmungen entweder den Herrschaften oder den Unterthanen zu nahe getreten werde, noch auch letztere, aus Mißverstand der landesväterlichen Intention Sr. Königl. Majestät, daher Gelegenheit nehmen mögen, sich gegen ihre würkliche und bisher ohne Einwendung anerkannte Schuldigkeit aufzulehnen. Inzwischen gehet dennoch Dero Allerhöchste ernstliche Willensmeinung dahin, daß den würklichen und gegründeten Beschwerden der Unterthanen abgeholfen, und dem willkürlichen Verfahren der Herrschaften Maas und Ziel gesetzt werde.

Allerhöchst dieselben finden daher nöthig, die Justiz-Collegia in Oberschlesien mit einer ausführlichen Instruktion zu versehen, wornach sich dieselben, bey entstehendem Rechtsstreit zwischen Herrschaften und Unterthanen, der Dienste halben, auf das eigentlichste richten sollen.

I.

Zuförderst hat es überall, und bei allen Güthern, wo bishero Herrschaften und Unterthanen, in Ansehung der Dienste, keinen Streit gehabt, oder, wo ein vorgewesener Proceß durch rechtskräftige Urtel oder Vergleich, bereits abgethan ist, wo mithin dermalen die Dienste, ohne Widerspruch, feststehen, bey dem, was durch altes Herkommen, alte Vergleiche, Urbaria, oder rechtskräftige Entscheidungen, mit Acquiescenz sowohl der Herrschaft als der Unterthanen, der Dienste halben, jedes Orts feststehet, allenthalben sein Bewenden.

II.

Sobald aber, bey den Justiz-Collegiis Klagen in dergleichen Dienstsachen zwischen Herrschaft und Unterthanen angebracht werden, muß vor allen Dingen, die individuelle Beschaffenheit des Verhältnisses der Unterthanen gegen die Herrschaft auf dem Gute, wo der Streit ist, in wie fern nehmlich von solchen Unterthanen die Rede ist, welche erbliche eigene Stellen in Besitz, auch darüber von den Herrschaften ihre Kaufbriefe haben, oder von solchen, deren Verhältniß gegen die Herrschaft sich nicht viel von der Leibeigenschaft unterscheidet, untersucht werden. Bey den, mit erblichen Besitzungen versehenen Unterthanen, wo die erhaltene Briefe mehrerntheils die schuldige Praestationes enthalten, oder wo sonst Verträge, Urbaria und dergleichen vorhanden sind, müßen die Collegia dahin sehen, und gleich Anfangs Sorge tragen, daß keiner Herrschaft gestattet werde, selbst während des Proceßes, die Unterthanen zu andern und mehrern Diensten, als zu welchen sie, nach den vorhandenen Verträgen, rechtsgültiger Observanz, oder ergangenen Judicatis verbunden sind, anzuhalten. Bey den andern, deren Verfaßung der Leibeigenschaft näher kommt, kann auch der Herrschaft nicht nachgegeben werden, ganz neue, bis dahin nicht geleistete Dienste (zumal wenn eben über dieselbe der Proceß entstanden ist) während des Proceßes zu fordern, in so fern nehmlich durch solche Dienste der Zustand des Unterthanen würklich verschlimmert wird, das ist, wenn er solche neu geforderte Dienste, ohne daß sie ihm, an den bisher geleisteten, zu gute gehen, verrichten soll, so, daß die sonst durch die Landes-Gesetze feststehende Regel, daß

Unterthanen, während des Proceßes, die ſtreitigen Dienſte leiſten müßen, dahin limitirt wird, daß ſolche auf vorhin nie präſtirte, ſondern nach Willkühr der Herrſchaft ganz von neuem prätendirte, wenn die Forderung derſelben zum Proceß Anlaß gegeben, nicht gezogen werden könne.

III.

Da bey den Dienſten, welche der Zahl der Tage, oder der Beſchaffenheit nach, unbeſtimmt ſind, z. B. wenn es heißet, daß die Unterthanen ſämmtliche Hof-Arbeit verrichten müßen, natürlicherweiſe, bey Ausſetzung der Unterthanen und Regulirung ihrer Dienſte, auf die urſprüngliche Nothdurft der herrſchaftlichen Wirthſchaft Rückſicht genommen worden, ſo folget daraus, daß, wenn die Herrſchaft bey ihren Güthern Verbeßerungen angebracht, mehr Land in Cultur geſetzt, und dazu neue Vorwerke angeleget, oder ſonſtige mehrere Dienſte erfordernde Anlagen, zu ihrem Vortheil, auf ihren Güthern, wie in Oberſchleſien mit den Eiſen-Werken, Hohen-Oefen, Glas-Hütten, Kalk-Oefen, Potaſch-Siedereyen u. d. g. gemacht haben, dieſes der Billigkeit nach, den alten Unterthanen, ſo unbeſtimmt man ſich auch ihre Dienſt-Pflicht gedenken mag, nicht zur Laſt fallen, oder zum Nachtheil gereichen könne.

Da nun Se. Königl. Majeſtät Dero geringere Unterthanen, an deren Inſtandſetzung dem Staat nicht weniger, als an Aufrechthaltung der Dominiorum gelegen iſt, konſervirt wißen wollen, ſo ſetzen Höchſtdieſelben dieſerhalb folgendes feſt:

Die Juſtiz-Collegia ſollen einen Unterſchied machen zwiſchen ſolchen Unterthanen, die eigene Stellen erblich beſitzen, und andern, die kein eigentliches Eigenthum an ihren Stellen haben. Die Unterthanen, welche erbliche Güther beſitzen, beſitzen ſolche in der Maaße entweder ſchon ſeit langer Zeit, oder haben ſolche erſt neuerlich erblich von der Herrſchaft acquirirt.

Unterthanen, die ſchon ſeit langer Zeit erbeigenthümliche Beſitzer ihrer Stellen ſind, ſind, in Anſehung der herrſchaftlichen Verbeßerungen, bei ſonſt unbeſtimmten Dienſten, nur in ſo fern zum Dienſt anzuhalten, als dieſe Verbeßerungen bereits im Jahre 1748 exiſtirt haben, und dazu von den Unterthanen ſeit der Zeit die Dienſte, ohne Widerſpruch, geleiſtet worden; in Betracht die

damals bereits exsistirt habende Verbeßerungen, und dabey prästirte Dienste zum Steuer-Anschlag mitgekommen, und daher der Herrschaft nicht entzogen werden können.

Unterthanen aber, die erst seit kürzerer Zeit zum Erbeigenthum der unterhabenden Güther gekommen sind, sind von Roboth-Diensten bey allen Verbeßerungen, die zur Zeit der von ihnen geschehenen Acquisition noch nicht exsistirt haben, völlig frey zu sprechen, und in beyden Fällen die Herrschaften anzuweisen, nach Verhältniß der zu ihren Verbesserungen mehr erforderlichen Dienste, so viel neue Leute, als Gärtner, Häusler und dergleichen anzusetzen, welche ihnen die ermangelnde Dienste leisten müßen.

Weil es sich jedoch treffen könnte, daß so viel neue Leute nicht so gleich von den Herrschaften angesetzt werden können, mithin durch obige Freysprechung der Unterthanen es sich fügen könnte, daß Herrschaften in ihren Etablissemens und Meliorationen dergestalt derangirt würden, daß sie vielleicht gar sich genöthiget sähen, dergleichen Etablissemens zum Nachtheil des Landes, aus Mangel an Arbeitern, liegen zu laßen, so wollen Se. Königl. Majestät die Befreyung der alten Unterthanen von den Diensten bey den Meliorationen dahin verstanden wißen, daß sie solche nicht auf den Fuß der Robothen zu leisten schuldig, jedoch verpflichtet seyn sollen, vorzüglich vor aller fremden Arbeit, so viel es ihre eigene Wirthschaft zuläßt, der Herrschaft bey solchen Verbeßerungen gegen ein zu vergleichendes, oder allenfalls in jedem einzelnen Fall gerichtlich festzusetzendes Lohn zu dienen.

In Ansehung der Stellen, welche der dieserhalb emanirten Verordnungen ohnerachtet, noch zur Zeit mit erbeigenthümlichen Besitzern nicht besetzt sind, und wo bisher die Innhaber nach Wohlgefallen der Herrschaft dienen, kann zwar dieser Unterschied nicht gemacht werden. Da aber die Erblichmachung der Stellen, besonders der Bauer-Güther, verschiedentlich und nahmentlich durch das Cirkulare vom 28sten Januar 1765 nachdrücklich befohlen ist, so können die Dominia dadurch, daß diesem Gesetz keine Folge geleistet worden, keinen Vortheil zur Belästigung der Unterthanen ziehen. Se. Königl. Majestät wollen daher, daß, wenn bey dieser Art Güther Klagen in Ansehung der Dienste

entſtehen, die Juſtiz-Collegia beydes, Herrſchaft und Unterthanen, anhalten ſollen, die Beſitzungen erblich zu machen; dabey aber ſind den Dominiis nicht mehr Robothen zuzuſprechen, als ſie im Jahre 1765 zur Zeit des vor allegirten Circularis, wonach die Güther erblich gemacht werden ſollen, hergebracht hatten.

IV.

So viel die eigentlichen Bauern insbeſondere betrift, welche ihre Spanndienſte faſt durchgängig umſonſt zu verrichten ſchuldig ſind, finden es Se. Königl. Majeſtät allerdings hart, wenn darunter nichts gewißes feſtgeſetzt iſt, und die armen Leute niemals wißen, woran ſie ſind, ſondern beſtändig bereit ſein müßen, ſo wie es die Herrſchaft verlangt, zum Dienſt ſich einzufinden.

Allerhöchſtdieſelben wollen daher, und befehlen den Juſtiz-Collegiis in Oberſchleſien, ſobald die Bauern oder die Herrſchaften es verlangen, oder ſobald auch nur über dergleichen ungemeßene Dienſte Streit entſteht, ſolche ohne Anſtand aufgemeßene Dienſte feſtzuſetzen, als wodurch der Vortheil der Herrſchaften nicht weniger, als der Bauern, befördert wird.

Und obzwar die Verſchiedenheit der zwiſchen den Herrſchaften und Unterthanen vorhandenen Verträge, die mehrern oder geringern Bedürfniſſe der herrſchaftlichen Wirthſchaft, und die Ungleichheit des Nahrungs-Zuſtandes der Bauern in Oberſchleſien nicht geſtattet, daß hierunter etwas allgemeines und gleichförmiges feſtgeſetzt werde, und daher in den einzelnen Fällen, die Billigkeit vornehmlich die Beſtimmung abgeben muß, ſo wollen dennoch Se. Kgl. Majeſtät, daß dabey nachfolgende Grundſätze beobachtet werden ſollen:

1) Dem Bauer müßen nicht mehr Tage zum Dienen auferlegt werden, als die Beſchaffenheit ſeiner eigenen Wirthſchaft, wenn ſie beſtehen ſoll, nach öconomiſchen Prinzipiis, ertragen kann.

2) Die Bedürfniß der Herrſchaft an Spann-Dienſten der Unterthanen, und zwar nach einem Durchſchnitt von mehrern Jahren öconomiſch berechnet, (jedoch mit völliger Ausſchlüßung der §. III. erwähnten Meliorationen) muß bei Beſtimmung dieſer feſtzuſetzenden gemeßenen Dienſte zwar zum Grunde

richte, mit den Unterthanen durchgehen, darüber ein Protocoll aufnehmen und solches an das Justiz-Collegium des Ressorts einsenden sollen, welches diese Protocolle ebenfalls zu den Grund-Acten des Guths zu legen hat. Sie müssen die Herrschaften dabey erinnern, daß diejenige Dominia, die solches unterlassen, und die Anzeigen davon nicht alljährlich thun, bey künftig etwa entstehenden Processen, sie fallen aus, wie sie wollen, alle Kosten tragen sollen.

VII.

Ist Sr. Königl. Majestät ernster Wille, daß die sämmtlichen Justiz-Collegia in Oberschlesien auf die Behandlung der Herrschaften sowohl, als deren Pächter oder Wirthschafs-Aufseher gegen die Unterthanen ein wachsames Auge haben sollen, dergestalt, daß sie nicht nur, wenn von ganzen Gemeinen oder einzelnen Unterthanen über hartes und unbilliges Betragen und Excesse, es sey in der Art oder in dem Grade der Bestrafung bey ihnen geklagt wird, sondern auch ex officio, wenn ihnen dergleichen auserdem zur Wissenschaft kommt (immassen wohl oft gegründete Klagen aus Unwissenheit oder Furcht unterbleiben), dergleichen klagbar angebrachte oder ihnen zur Wissenschaft gekommene Excesse sofort untersuchen, nach Beschaffenheit des Excesses die Excedirende nachdrücklich strafen; oder befundenen Falls, den Fiscum gegen sie excitiren, und darunter bey schwerer Verantwortung sich keiner Nachsicht schuldig machen sollen.

VIII.

In Ansehung derjenigen Creyse, oder einzelnen Güther in Oberschlesien, deren Dienstverfassung mit der in Niederschlesien üblichen mehrerntheils übereinkommt, verweisen Se. Königl. Majestät die Oberschlesische Justiz-Collegia auf die dato den Niederschlesischen Justiz-Collegiis ebenfalls ertheilte Instruktion, nach welcher sie sich in allen darauf passenden Fällen, eben so als nach der gegenwärtigen, zu verhalten haben.

Se. Königl. Majestät befehlen solchemnach denen sämmtlichen Justiz-Collegiis in Oberschlesien allergnädigst, nach vorstehenden, von Ihnen Selbst Allerhöchst vorgeschrieben Grundsätzen, in allen bey ihnen vorkommenden Fällen, sich auf das

genaueste zu achten, und überall dahin zu sehen, daß die Unterthanen conserviret, ihnen die Dienste nicht erschweret, und, so viel immer möglich, ihnen alle Ursachen benommen werden, Höchstdieselben künftighin mit Klagen zu behelligen.

Se. Königl. Majestät haben zu dem Ende diese Instruction Allerhöchst Eigenhändig unterschrieben. Gegeben Potsdam den 9. November 1783.

Friedrich.
Frhr. v. Danckelmann.

---

3. Königliche Kammer-Verordnung wegen Erblichmachung der ausgesetzten Stellen.

1. An die Landräthe nachstehender Kreise, als: Breslau, Neumarkt, Striegau, Landeshuth, Schweidnitz, Reichenbach, Frankenstein, Münsterberg, Glatz, Neisse, Grottkau, Brieg, Ohlau, Nimptsch und Strehlen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Bewegungsgründe zur Erblichmachung der ausgesetzten Stellen.

Unsern p. p. Ob Wir zwar nicht vermuthen, daß in dem Euch anvertrauten Kreise viel ausgesetzte Stellen sein werden, als welches sich aus der von Euch unterm 13ten m. p. geforderten ult. c. m. einzusendenden Nachweisung des mehreren ergeben wird, jedennoch aber hin und wieder dergleichen Stellen befindlich sein dürften, und Wir sämmtliche ausgesetzte Stellen gleichfalls erb- und eigenthümlich gemacht wissen wollen, weil dadurch dem Lande ohnstreitig mehr aufgeholfen und mehr Fleiß und Ordnung bei denen Unterthanen erlanget, auch die Dominia dadurch sehr soulagiret werden, wie solches bei denen Unterthanen, so ihre Stellen erblich besitzen, klar am Tage lieget, dieses aber am füglichsten zu bewerkstelligen, wenn die Dienste und Praestationes dergestalt regulirt werden, daß die Unterthanen dabei bestehen können, so habt Ihr, wenn an einem oder dem andern Orte Eures unter-

habenden Kreises noch ausgesetzte Stellen und Güther befindlich, sowohl die Dominia, als Unterthanen zu erblicher respektive Ueberlassung und Uebernehmung anzuhalten und zu disponiren, wobei Ihr denn ausdrücklich auktorisiret werdet, Euch ohne Verzug an diejenige Oerter zu begeben, wo noch Stellen erblich untergebracht werden müssen, und allda die vorwaltende Hinderniſſe zu unterſuchen, zu ihrer Behebung aber unter den Augen der Dominiorum mit den Unterthanen zu traktiren, vornämlich in Fällen, wo Dominia denen Unterthanen entweder dergleichen Stellen für ein allzuhohes Kaufgeld oder Zins aufdringen, oder doch von ihren ungemeſſenen Dienſten nichts nachlaſſen wollen, Euch zu bemühen, jenes auf einen billigen Satz zu bringen, dieſe aber mit beides Theile Zufriedenheit dergeſtalt zu reguliren, daß der Unterthan dabei beſtehen kann, mithin von erblicher Uebernahme der Stelle nicht abgeſchrecket wird; im Fall aber dieſe Unterhandlung fruchtlos ausfallen ſollte, mittelſt eines von Dominio zu Dominio fortlaufenden, zwar möglichſt kurzen, doch in den weſentlichen Umſtänden vollſtändigen Protokolls nachzuweiſen und zu berichten; was für Bedingungen Ihr bei der in loco verſuchten erblichen Ausbringung in Vorſchlag gebracht habt? Ob ſolche von der Beſchaffenheit, daß der erbliche Acquirent dabei vollkommen beſtehen könne? Ob die Schuld an dem Dominio oder denen Unterthanen gelegen, daß der Verſuch fruchtlos geweſen? Ob auf einem oder dem andern Fall, blos an dem Willen des Dominii oder derer Unterthanen die Sache ſich accrochire? Oder an andern Urſachen, und worinnen dieſe beſtehen? damit wir hierdurch in den Stand geſetzet werden, den jeden Orts ſich findenden Anſtand gründlich zu überſehen und denen ſich veroffenbarten Hinderniſſen, zumalen wenn ſolche aus Eigenſinn oder übertriebenen Praetensis herrühren ſollten, mit Nachdruck zu begegnen.

Die Landräthe ſollen ſich an diejenigen Oerter, wo noch Stellen erblich unterzubringen, begeben, und zwiſchen den Dominiis und Unterthanen über die Erblichmachung dieſer Stellen traktiren;

von den fruchtlos ausgeſchlagenen Unterhandlungen aber, mit Anführung der Umſtände, berichtet werden.

Zu welchem Ende Euch denn auch hierdurch auf-

Es soll im Kreise ausdrücklich bekannt gemacht werden, daß keinem Dominio, dessen Stellen nicht erblich gemacht worden, weder für das Dominikale, noch Rustikale bei Unglücksfällen die geringste Bonifikation zu statten kommen, und das Dominium gehalten sein solle, den Unterthanen die Bonifikation en propriis zu ersetzen.

gegeben wird, in dem Kreise Eurer Inspektion zur allgemeinen Achtung bekannt zu machen, daß forthin keinem Dominio, dessen seine sämmtliche Stellen nicht erblich gemacht worden, weder für das Dominikale noch Rustikale bei Unglücksfällen für Brand, Mißwachs, Hagelschaden, Viehsterben, und wie es nur immer Nahmen haben mag, die geringste Bonifikation zu statten kommen soll, vielmehr, und damit das Rustikale nicht darunter leiden dürfe: so soll ein dergleichen Dominium gehalten sein, schlechterdings alle die Bonificationes, so sonst aus unsern Kassen gegeben werden, ex propriis denen ausgesetzten Unterthanen zu entrichten.

Wie dahero in Ansehung der Anfertigung und Einsendung der Bonifikations-Liquidationen zu prozediren?

Daher Wir denn auch sowohl Euch, als dem Steuer-Einnehmer, welchem Ihr solches bekannt zu machen habt, hierdurch alles Ernstes anbefehlen, darüber bei einer dreifachen Erstattung ex propriis aufs genaueste zu halten, und dahero von keinem Dominio, welches einer Saumseligkeit in erblicher Ausbringung seiner ausgesetzten Stellen überführet, und solchem nach aller ferneren Bonifikations-Perception von Uns verlustig erkannt worden, irgend eine Liquidation zur Bonifikation aus unserer Kasse einzusenden, wohl aber dergleichen Liquidationes besonders zu formiren und einzureichen, damit hiernach von denen Dominiis ex propriis die Bonifikation denen Unterthanen geleistet werden könne.

Ihr habt also hiernach das erforderliche überall, sowohl im Kreise bekannt zu machen, als Eures Ortes aufs genaueste zu beobachten, damit Unsere hierunter hegende heilsame Absicht endlich einmal erreichet, und mit allem nur ersinnlichen Ernst zu Stande gebracht werden kann. Sind ꝛc.

2. An die Land-Räthe der Kreise Beuthen, Cosel, Creutzburg, Falkenberg, Namslau, Oels, Oppeln, Rosenberg, Groß-Strehlitz, Trebnitz, Wartenberg, Lublinitz, Plesse und Tost.

Unſern ꝛc. Die bishero vielfältig und noch zuletzt unterm Breslau den 27ſten m. et a. p. erlaſſene Verordnungen werden Euch genugſam zu erkennen gegeben haben, wie ernſtlich Unſere Willens-Meynung iſt, daß alle ſogenannte ausgeſetzte Stellen erb- und eigenthümlich denen Unterthanen überlaſſen, und bei ſolchen untergebracht werden ſollen.

Vorſtehenden Landräthen werden die wegen Erblichmachung der ausgeſetzten Stellen, erlaſſene Verordnungen nochmals eingeſchärft.

Ob Wir nun zwar hoffen wollen, daß Ihr Euch werdet haben angelegen ſein laſſen, die Euch zu Erreichung dieſes Zweckes ertheilte Vorſchriften, Eurer obhabenden Pflicht gemäß, zu befolgen: ſo erachten Wir es dennoch für nöthig, dieſe ſo angelegentliche Sache hierdurch anderweit erinnerlich zu machen, und Euch mit Ernſt und Nachdruck dahin anzuweiſen, daß Ihr die Dominia Eures Kreiſes zu Erblichmachung der noch rückſtändigen ausgeſetzten Stellen äußerſt antreibet, damit der Zweck je eher je beſſer erhalten werde. Sind ꝛc.

4. Verordnung wegen der den Unterthanen im Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz zu verſchaffenden Erleichterungen.

Auszug.

II. Abſchnitt.

Von Abgaben und Hofe-Dienſten.

§. 1.

In Anſehung der Abgaben und Hofedienſte ſind Wir nicht gemeint, im Allgemeinen in den bisherigen, auf geſetzliche Beſtimmungen, rechtskräftige Entſcheidungen, Verträge oder Herkommen ſich gründenden Verfaſſungen irgend einige Abänderung zu geſtatten.

§. 2.

Verwandlung ungemeſſener in gemeſſene Dienſte.

Wenn jedoch in einzelnen Fällen der beiderſeitige Vortheil der Grundherrſchaft und Unterthanen es erfordert, die ungemeſſene Dienſte in gemeſſene Dienſte zu

verwandeln; so steht es sowohl den Herrschaften als Unterthanen frei, sich an die Urbarien-Kommissionen zu wenden, von welchen sie zweckmäßige Verfügungen, nach der von Seiner Königl. Majestät diesen Kommissionen ertheilten Instruktion, zu gewärtigen haben.

§. 3.

Unmöglichkeit.

Auf gleiche Art soll es an Orten, wo die Unterthanen mit vorzüglich drückenden Verbindlichkeiten belastet sind, diesen erlaubt seyn, bei den Urbarien-Kommissionen die nöthige Hülfe nachzusuchen, da denn gedachte Urbarien-Kommissionen, nach erfolgter rechtlichen Erörterung, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Verhaltungs-Befehle, das Erforderliche reguliren werden.

§. 4.

Strafe der Widerspenstigkeit.

In solchen Fällen müssen aber die Erleichterung suchende Gemeinden, um diese zu erlangen, in der bisherigen Dienstleistung und Abgaben-Entrichtung unweigerlich fortfahren, der Herrschaft überall den schuldigen Gehorsam leisten und ruhig die obrigkeitlichen Verfügungen abwarten; indem die Urbarien-Kommissionen die ausdrückliche Anweisung erhalten haben, widerspenstigen Gemeinden oder Unterthanen das Gehör so lange gänzlich zu versagen, bis sie durch Remonstration oder Zwangsmittel bewogen worden, den itzt subsistirenden Verbindlichkeiten ein völliges Genüge zu leisten, und es lediglich den Urbarien-Kommissionen zu überlassen, ob und in wiefern ihnen im Wege Rechtens Hülfe geschafft werden könne.

Durch Befolgung dieser Festsetzungen und Einleitungen wird der beiderseitige Vortheil sowohl den Grundherrschaften als Unterthanen befördert werden, und Wir gewärtigen, daß Unsere getreuen Vasallen und sämmtliche Gemeinden überall schuldige Folge leisten, zur Erreichung Unserer auf den Wohlstand der Provinz abzweckenden Landesväterlichen Absichten kräftigst mitwirken, und Uns nicht zwingen werden, den Widerspenstigen Unsere Ungnade empfinden zu lassen.

Wir befehlen Unserm Ministerio, sämmtlichen Landes-Collegiis, Gerichten und Fiscalen, auf genaue Beobachtung dieser Unserer Willensmeinung ein wachsames Auge zu haben, und solche nicht allein durch den Druck und Einrückung in die öffentlichen Blätter unverzüglich zu jedermanns Wissenschaft zu befördern, sondern auch zu veranstalten, daß solche durch einen Aushang in jedem Kretscham, zur Kenntniß sämmtlicher Dorf-Gemeinden gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen Berlin den 18. July 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Hoym. v. Goldbeck.

III. Zu Seite 204.

Schul-Reglement für die niedern katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. haben Uns seit dem Anfange Unserer Regierung unabläßig bemüht u. s. w.

1.

Wahl und Präsentation der Schullehrer.

Wir wiederholen daher nochmals zuvörderst die Vorschrift des Schul-Reglements vom 26ten Julii v. J. §. 18., daß kein katholischer Schullehrer in Städten und auf dem Lande angesetzt werden soll, welcher nicht in einem der angeordneten Seminarien durch die bestimmte Zeit den Unterricht genossen, und ein Zeugniß seiner Fähigkeit erhalten hat. Kein Guthsherr und keine Korporation soll das Recht haben, einen andern zu einem Landschul-Dienste zu präsentiren, und Wir beschränken dieses ihr Präsentations-Recht hiermit nur auf diejenigen, welche sich in den Seminarien zu dem Lehramte gebildet haben. Dagegen hat aber auch Unsre Schul-Direction, welcher Wir die Einrichtung

dieser Seminarien, und die Bekanntmachung derselben hiermit auftragen, dafür zu sorgen, daß immer eine hinlängliche Anzahl solcher Candidaten zum Lehramte vorhanden sey.

2.

Es kann daher jeder, welcher das Recht hat, zu einer Schulstelle zu präsentiren, wenn er selbst keine qualificirte Subjecte kennt, sich an die Schul-Direction wenden, welche ihm einige vorschlagen wird, aus denen ihm alsdenn die Wahl frei steht.

3.

Da jedoch die Seminarien zum Theil erst jetzo eingerichtet werden, und dermalen noch nicht eine hinlängliche Anzahl solcher fähiger Subjecte vorhanden seyn dürfte, so soll diese Vorschrift nur vom 1. Januar künftigen Jahres an gelten.

4.

Religion der Schullehrer.

Was die Religion der Schullehrer betrifft; so setzen Wir hiermit fest: daß in der Regel jede Religions-Parthei einen eigenen Schullehrer ihres Glaubens haben solle, daß daher in katholischen Dörfern der Schullehrer katholisch, so wie in protestantischen, protestantisch seyn müsse.

5.

Für ganz katholisch oder ganz protestantisch soll auch ein Dorf gehalten werden, wenn gleich zur Zeit der Publication dieses Reglements der sechste Theil der Stellen-Besitzer zur andern Religions-Parthei gehörte. Auf nachmalige Religions-Veränderungen der Stellen-Besitzer soll hierbei nicht geachtet werden, und ist das Datum der Publication dieses Edicts zum Normal-Termin für die Religion des Schullehrers anzunehmen.

6.

In Dörfern vermischter Religion, wo nehmlich die Religions-Verschiedenheit der Stelle-Besitzer größer ist, als das §. 5. angegebene Verhältniß, soll der

Schullehrer von der Religions-Parthei seyn, von welcher derselbe bisher gewesen, und entscheidet hier wieder der bemeldete Normal-Termin. Es steht zwar der andern Religions-Parthei frei, sich einen eigenen Schullehrer ihrer Religion zu wählen, doch müssen deshalb die dem alten Schullehrer ausgemittelten, oder einem neuen dieser Religion nach §. 12. auszumittelnden Emolumente nicht geschmälert werden, eben so wenig, als die andere Parthei nöthig hat, zum Bau und Unterhaltung des neuen Schulhauses zu concurriren.

7.

In solchen gemischten Dörfern ertheilt der Schullehrer allen Kindern, ohne Unterschied der Religion, den Unterricht im Lesen, Schreiben und allen solchen Kenntnissen, die nicht zur Religion gehören. Zu Lesebüchern sollen solche gewählt werden, die nichts von den Unterscheidungs-Lehren einer oder der andern Religion enthalten. Desgleichen müssen sich alle Kinder zu dem gemeinschaftlichen Gebete oder Gesange bei dem Anfange oder dem Ende der Schule vereinigen, wie solches hergebracht ist, doch muß dieses Gebet oder Gesang nichts einseitiges einer Religions-Parthei enthalten. In der Religion ertheilt der Schullehrer, aber nur den Kindern seines Glaubens, Unterricht; die Kinder der andern Parthei bleiben in den dazu bestimmten Tagen oder Stunden weg. Für den Unterricht dieser Kinder muß der Pfarrer oder Seelsorger ihrer eigenen Religion, wo sie eingepfarrt sind, oder sich als Gäste hinhalten, sorgen. Seine Pflicht als Volkslehrer verbindet ihn dazu, und diese Pflicht ist nicht auf den Unterricht der Erwachsenen von der Canzel eingeschränkt. Er selbst, oder sein Caplan müssen daher wöchentlich wenigstens drei Stunden, entweder im Schul- oder Pfarrhause, Religions-Unterricht ertheilen, und zwar so, daß die ganz kleinen, von denen, die schon erwachsener sind, getrennt werden.

8.

Um die angehende Pfarrer zu diesem Geschäft vorzubereiten, setzen Wir hiermit fest, wie solches schon in dem Reglement von 1765 §. 10. geschehen ist, daß alle Candidaten zum geistlichen Stande, auch die, welche aus andern Diöcesen sind, und dort ihre Beförderung suchen, als welche ohnehin in Breslau studiren müssen, das Breslauer Schullehrer-Seminar besuchen, und von dessen Director, theils theoretischen, theils praktischen Unterricht in der Pädagogik und allen zu der Ausübung der Pflichten eines Jugendlehrers erforderlichen Wissenschaften nehmen müssen. Ueber ihren dabei bewiesenen Fleiß und über ihre Fähigkeit, theils selbst Unterricht in Religions-Sachen zu ertheilen, theils den von den Schullehrern ertheilten gehörig zu prüfen, hat ihnen der Seminarien-Director nach Pflicht und Gewissen ein Zeugniß zu geben, welches sie dem schlesischen Finanz-Ministerio, bei dem Gesuch um Erlaubniß, in den geistlichen Stand zu treten, oder um ein Beneficium vorzuzeigen haben.

9.

Da es auch in Schlesien viel Stifter und Klöster giebt, wo Kloster-Schulen sind, oder welche Güther mit Kirchen und Land-Schulen besitzen, auf welche die Ordens-Geistlichen als Pfarrer gesetzt werden, müssen sich alle, welche in solche Klöster sich begeben wollen, dieser Verordnung auch unterwerfen. Um entweder als Lehrer in Kloster-Schulen, oder als Pfarrer ihre Pflichten der Oberaufsicht der ihnen untergebenen Stadt- und Landschulen erfüllen zu können, müssen sie entweder eines der bestellten Schullehrer-Seminarien durch die bestimmte Zeit besuchen, und sich theoretisch und praktisch mit der Pädagogik beschäftigen, oder wenigstens dem auf der Breslauer Universität zu lesenden Collegio pädagogico beiwohnen, und das Zeugniß über ihren Fleiß und Fähigkeit entweder von dem Seminarien-Director oder dem Professor der Pädagogik

muß dem Gesuch um die Erlaubniß, in den geistlichen Stand zu treten, beigelegt werden.

Unterhaltung der Schullehrer.

Was die Unterhaltung der Schullehrer betrifft, so setzen Wir hiermit fest:

10.

Daß alle die bis zur Publication dieses Reglements bereits angesetzten Schullehrer bei ihren bisherigen Emolumenten, wie sie ihnen durch Contrakte mit den Gemeinen und den Herrschaften, oder durch Observanz und mündliche Uebereinkunft festgesetzt sind, verbleiben, und kein Recht haben sollen, auf die unten folgenden höhern Emolumente Anspruch zu machen. Die bereits bestimmten Emolumente sollen ihnen aber ohne Weigerung an den festgesetzten Terminen, und unverkürzt gereicht werden. Geschieht dieses nicht: so haben sie sich bei dem Landrath des Kreises zu melden, und dieser sowohl als Unsere ꝛc. Cammern sind schuldig, den Schullehrern sofort allenfalls durch exekutivische Zwangsmittel von den Säumigen ihre Forderung beizutreiben.

11.

Sollte indessen einer der jetzigen jungen Schullehrer entweder bei einer anzustellenden Prüfung schon hinlängliche Fähigkeit zu einem bessern Unterricht zeigen, oder durch Besuchung des Seminarii sich dieselbe erwerben wollen, ihm auch in Absicht des moralischen Betragens kein Vorwurf gemacht werden können; so wollen Wir ihm die Aussicht auf einen auskömmlichern Unterhalt nicht verschränken, vielmehr es gerne sehen, wenn Guthsherrschaften und Unterthanen ihm, in Absicht seiner mehrern Fähigkeit, die unten folgenden Emolumente schon jetzo angedeihen lassen. Wären diese aber hiezu nicht zu vermögen; so steht ihm frei, auf eine Versetzung an einen bessern Posten bei der Direction anzutragen; und diese hat die Pflicht, sich die bessere Versorgung solcher Leute besonders angelegen seyn zu lassen, welche nur

das Unglück gehabt haben, zu früh in das Amt zu kommen. In Abſicht der neu anzuſetzenden Schullehrer beſtimmen Wir in folgenden nur diejenigen Emolumente, welche er wenigſtens haben muß. An Oertern, wo derſelbe mehrere hat, verbleibt es bei dem Alten, und Wir ſind nicht gemeint, dieſelben hierdurch zu ſchmälern.

12.

Ein Schullahrer auf dem Lande muß daher wenigſtens haben:*)

---

*) Auszug
aus dem Geſetz d. d. Berlin den 14. September 1811.

§. 44.

Wir verpflichten die Mitglieder jener Behörden, die Oekonomie-Kommiſſarien, Schiedsrichter und Kreisverordneten, bei Gelegenheit ihrer Geſchäfte, die Grundbeſitzer über die vortheilhafteſte Benutzung ihrer Grundſtücke zu belehren, ſie mit nützlichen, ſchon erprobten und auf ihr Lokal paſſenden Einrichtungen bekannt zu machen und ſie zur Nachfolge zu ermuntern. Wir weiſen ſie zugleich an, die bei ihren Geſchäften bemerkten weſentlichen Mängel, ſey es, daß ſie landwirthſchaftliche, polizeiliche oder ſittliche Gegenſtände betreffen, zur Kenntniß der Behörden zu bringen, auch beſonders an den Orten, wo die Schullehrer ſchlecht dotirt ſind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen oder bäuerlichen Verhältniſſe zu ermahnen, daß ſie ſelbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten.

Nach meiner Beſtimmung vom 28. September 1810, ſollen die Landſchullehrer bei den vorkommenden Gemeinheitstheilungen das zur Erzeugung ihres Gemüſe-Bedarfs und zur Ernährung einer Kuh nöthige Land in der Kur- und Neumark, ſo wie in Pommern und Schleſien, mit einem bis zwei Magdeburgſchen Morgen, in Weſt- und Oſtpreußen und Litthauen mit einem kulmiſchen Morgen guten Landes, in ſchlechtem Boden aber verhältnißmäßig mehr angewieſen erhalten. Zur näheren Erläuterung des §. 44. des Edikts zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September v. J. welcher verſchiedentlich ſo ausgelegt wird, als hänge die Anweiſung des erforderlichen Schullandes gewiſſermaßen von der Willkühr der Kommunen ab, trage Ich Ihnen daher hierdurch auf, dafür zu ſorgen, daß in die künftige Gemeinheitstheilungs-Ordnung

a) ein gutes beständiges Haus.

Bei Anlage neuer Schulhäuser ist dahin zu sehen, daß die Wohnstube von der Schulstube seperirt, daß letztere für die Anzahl der Kinder geräumig genug und gehörig gelüftet sey, auch daß dem Hause die nöthige Stallung und Platz zu Futter und Getreide in Körnern beigefügt sey. Auch sind die erforderlichen Schul-Geräthschaften an Tischen, Bänken ꝛc. anzuschaffen

b) Einen Gartenfleck von wenigstens einem Scheffel Aussaat. In Ermangelung dessen müssen

---

Meine obige, auf die Verbesserung der Verhältnisse des Landschullehrerstandes abzweckende Bestimmung aufgenommen werde.

Charlottenburg, den 5. November 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

Auszug
aus der Gemeinheitstheilungs-Ordnung d. d. Berlin den 7. Juni 1821.

§. 41.

b) die mit Häusern ohne Aecker angesessenen Bürger sind so viel Vieh auf die gemeine Weide zu bringen berechtigt, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushaltes für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses Bedürfniß ist zu anderthalb Kuhweiden zu berechnen.

§. 101.

Bei der ersten auf einer Dorf-Feldmark eintretenden Gemeinheitstheilung soll zu der Schullehrer-Stelle so viel Gartenland, als, einschließlich des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der §. 41, Buchstabe b. angegebenen Stärke, und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden; dagegen aber auch die, der Stelle zuständig gewesene Weide-Berechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeine aufhören.

§. 102.

Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als im §. 101 bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungs-Rechts abgefunden werden.

ihm drei Beete durch ein ganzes Gewende zu Grünzeug unentgeldlich abgereicht und die nöthige Gräserei angewiesen werden.

c) An Holz: jährlich Neun Klaftern Scheitholz, oder nach Beschaffenheit des Orts, die Hälfte in Gebundholz, zwei Schock auf eine Klafter gerechnet. Wo Torf oder Steinkohlen vorhanden sind, wird nach Verhältniß dieses Brennmaterials dem Schullehrer gegeben. Solches ist ihm aber frei bis zu dem Schulhause anzufahren, über welche Verpflichtung unten das mehrere erfolgt. Dagegen soll der Schullehrer nicht mehr, wie bisher, freies Raff- und Leseholz haben, weil ihn dessen Einsammlung von den Schulstunden abhält.

d) An Deputat: Funfzehn Scheffel Roggen, wie ihn die Garbe giebt, und zu Kuchelspeise drei Scheffel an Gerste, Erbsen und Hirse zusammen.

e) Die Freiheit, unter das Gemeinvieh zwei Stück Rindvieh und ein Schwein unentgeldlich zu treiben.

f) Funfzig Reichsthaler baar Geld.

13.

Wenn der Schullehrer zugleich Organist und Küster ist, so sind ihm auf diese Emolumente alle fixirte Einnahmen, die er an Deputat oder baar von der Herrschaft oder der Gemeine, oder aus dem Kirchen-Vermögen erhält, anzurechnen. Alle unfixirte Einnahmen an Offertorien, Umgängen und Stol-Accidenzien aber nicht.

Wo der Schullehrer aber zugleich Gemeinschreiber ist, wird ihm das für diese Bemühung ausgemachte Fixum oder Sporteln nicht auf obige §. 12. bestimmte Emolumente angerechnet, weil Versäumniß und mehrere Arbeit auch eine höhere Belohnung verdienen.

14.

Mit eigentlichem Ackerbau soll sich daher der Schullehrer nicht befassen, weil ihn dieser von seinen Pflichten abhalten, und oft in Geschäfte verwickeln würde, die mit dem Ansehen seines Amtes unverträglich sind. Hat er an irgend einem Orte nach der bisherigen Observanz eigenen Ackerbau, so muß solcher entweder an die Gemeine, oder an einen einzelnen verpachtet werden, und das Pachtgeld wird ihm auf seine baare Emolumente angerechnet.

15.

Wenn einem Landschul-Lehrer bei seiner Ansetzung die §. 12. verzeichneten Emolumente ausgesetzt werden, so fällt in der Regel das Schulgeld gänzlich weg, und diejenigen, welche eine Stelle besitzen, schicken ihre Kinder unentgeldlich in die Schule. Einlieger, die nichts Eigenthümliches haben, so wie auch das Dienstgesinde, entrichten nichts. Den Einliegern aber liegt die Pflicht ob, das dem Schullehrer angefahrene Holz zu hauen.

16.

An Oertern, wo die bisherigen Emolumente des Schullehrers mit Inbegriff des dort üblichen Schulgeldes größer waren, als die §. 12. befindliche Bestimmung, kann es zwar bei Ansetzung eines neuen Schullehrers in der bisherigen Verfassung bleiben; doch steht es auch der Herrschaft und den Gemeinen frei, statt des unbestimmten Schulgeldes auf den Grund der Verordnung vom 31. Dezember 1768 dasselbe dahin zu bestimmen, daß der Bauer 1 Rthlr., der Gärtner 12 Ggr., der Häusler 8 Ggr. und der Einlieger 4 Ggr. bezahle.

17.

In den Stadtschulen bleibt es bei dem in jedem Orte gewöhnlichen Schulgelde. Sind aber zu einer Stadtschule auch Dörfer geschlagen, so muß ein jeder Wirth, er mag Kinder haben, oder nicht, zum Un-

terhalt des Schullehrers und zwar nach der oben angeführten Verordnung vom 31. Dezember 1768, jährlich beitragen; dieser Beitrag ist nach geschehener Repartition monathlich, so wie unten näher bestimmt werden soll, abzutragen, von dem Steuer-Einnehmer zu sammeln, und an den Schullehrer zu zahlen.

18.

Aufbringung der Emolumente der Schullehrer von den Interessenten.

Bei dem Abgange oder dem Tode eines Schullehrers ist vorerst auszumitteln, wieviel derselbe an bisherigen Emolumenten genossen hat; das Deputat-Getreide ist hierbei nach den landschaftlichen Abschätzungs-Grundsätzen; das Brenn-Material nach den Preisen des Orts anzuschlagen.

Findet sich, daß der Schullehrer mehr gehabt hat, als die Festsetzungen §. 12 und 13 besagen; so soll sein Nachfolger nicht verkürzt werden, wie bereits oben erwähnt worden. Auch verbleibt es bei der bisherigen Observanzmäßigen Aufbringung dieser Emolumente zwischen Herrschaften und Gemeinen. Hat er aber weniger gehabt; so tritt alsdann der Fall ein, daß er verbessert werden muß, und die Vertheilung soll in folgender Art geschehen.

19.

a) Zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde muß die Herrschaft, von welcher Religion sie sey, ein Drittel beitragen, und zwei Drittel tragen die Stellenbesitzer oder die Gemeine. Giebt die Herrschaft das Brennmaterial in natura, so hat die Gemeine zwei Dritel des Preises davon mehr an Gelde zu geben. Sind mehrere Dörfer zu einer Schule geschlagen, so ist das Drittel unter die Herrschaften dieser Güther nach dem catastrirten Ertrage derselben zu vertheilen. Eben dieses findet auch in Absicht der von den Gemeinen beizutragenden zwei Drittel statt, wenn mehrere zu einer Schule geschlagen sind.

b) Das Deputat an Getreide tragen die wirklichen Ackerbesitzer zusammen, und zwar nach der catastrirten Größe ihrer Aussaat. Wo daher die Herrschaft gar kein Feld hat, wird dieses Deputat von denen, welche Acker im Felde haben, so wie im entgegengesetzten Falle von der Herrschaft allein gegeben.

c) Die von der oder den Gemeinen zu entrichtende baare Summe wird unter alle Stellenbesitzer, so viel deren zu einer Schule geschlagen sind, gleich vertheilt.

d) Das Brennmaterial ist dem Schullehrer von den zur Schule geschlagenen bespannten Wirthen, oder wenn dergleichen im Dorfe nicht vorhanden sind, von der Herrschaft anzufahren. Das Holzschlagen verrichten die Einlieger.

20.

Diese Emolumente sollen auf folgende Art entrichtet werden. Um den Schullehrer durch ungerechte Verweigerungen und Verzögerungen nicht in Verlegenheit zu setzen, auch um ihn nicht zu nöthigen, daß er durch Demüthigungen sein Auskommen zu erhalten suchen müsse, und ihn dadurch in den Augen der Gemeine herab zu würdigen, setzen Wir hiermit folgendes fest:

a) Das Deputat wird da, wo ein herrschaftliches Vorwerk ist, von sämmtlichen Interessenten acht Tage vor Martini zusammengebracht, und an diesem Tage holt es der Schullehrer dort ab. Wo kein herrschaftliches Vorwerk ist, wird dieses Deputat bei dem Gerichtsscholzen oder einem Gerichtsmanne in eben dieser Art gesammelt und abgeholt.

b) Die Repartition des Geldbeitrags wird nach den obigen Grundsätzen von dem Kreis-Steuer-Amte gemacht, und bei Abführung der Steuern monathlich oder vierteljährlich von den Inter-

essenten dort bezahlt. Hier erhebt der Schullehrer diesen seinen Gehalt vierteljährlich. Für diese Bemühung wollen wir nachgeben, daß jährlich Ein Rthlr. mehr von den Interessenten bei jeder Schule colligirt werde, welchen der Steuer-Einnehmer für sich behält.

21.

Da die Zahl der Possessionirten sich durch mehrern Anbau vermehret, so soll diese Repartition alle fünf Jahre erneuert werden.

22.

Wenn in einem Dorfe unter funfzig Besitzungen zwei Schullehrer verschiedener Religion schon jetzt sind, so ist das von der Herrschaft zu entrichtende Drittel an Holz, Deputat und Geld unter beide zu theilen. Ist aber jetzo nur eine Schule dort vorhanden; so hat die Herrschaft ihren Beitrag nur dem Schullehrer der Religions-Parthei zu entrichten, welcher bei Publication dieses Reglements dort befindlich war. Will die andere Religions-Parthei sich einen eigenen Schullehrer wählen, so steht ihr dieses ganz frei, doch ohne die Einkünfte des Schullehrers der andern Parthei zu schmälern, als welcher ein gegründetes Recht darauf hat.

23.

Sind Zwei Schullehrer jetzo schon an einem Orte von mehr als funfzig Besitzungen, so muß die Herrschaft zum Unterhalt eines jeden ein Drittel beitragen.

24.

Sollten bei dem Abgange oder Tode des einen Schullehrers seine Glaubensgenossen zu arm seyn, einem Schullehrer die oben festgesetzten Emolumente zu geben; so steht ihnen frei, entweder sich zu einer benachbarten Schule zu halten, oder ihre Kinder in die Schule der andern Religions-Parthei nach den oben §. 7. festgesetzten Einschränkungen zu schicken,

indem von einem schlecht besoldeten Schullehrer ohnehin nichts Nützliches für die Erziehung zu erwarten ist.

25.

Um nun die zu schlecht dotirten Schullehrer-Stellen nach und nach zu verbessern, hat der Landrath des Kreises von jedem sich ereignenden Abgange eines Schullehrers an Unsre ꝛc. Cammer des Departements Bericht zu erstatten, und demselben ein genaues Verzeichniß der Emolumente beizufügen, welche bishero mit dieser Stelle, es sey an fixirten oder unfixirten Schulgelde, Natural-Deputat, Organisten-Besoldung, Acker, Garten, oder sonst verbunden waren. Desgleichen sind die Dorfschaften, die zu der Schule geschlagen, ihre Entfernung von der Schule und die Zahl der schulfähigen Kinder genau aufzuführen. Unsere ꝛc. Kammern werden hiernach beurtheilen, ob der Fall eintritt, daß, und wie der neue Schullehrer die reglementsmäßigen Emolumente erhalten soll, und der Landrath hat die Befehle der ꝛc. Cammer wegen deren Ausmittelung genau zu befolgen. Wenn diese Emolumente einmal an einem Orte vorschriftsmäßig bestimmt sind, so bedarf es keiner fernern Anzeige mehr bei jeder künftiger Vacanz; der Landrath wird nur verpflichtet, bei jeder Beschwerde des Schullehrers über die Vorenthaltung seiner Emolumente die Säumigen an ihre Pflicht zu erinnern, und auf wiederholte Beschwerde sie sofort durch Execution dazu anzuhalten.

Sollte ein Landrath aus Nachläßigkeit oder Partheilichkeit dieser Pflicht nicht genügen, so hat der Schullehrer sich an den vorgesetzten Schul-Inspector zu wenden, welcher, nachdem er sich von dem Grund der Beschwerde vergewissert hat, deshalb an die Cammer berichten muß. Der nothdürftige Unterhalt eines zur Bildung Unserer Unterthanen so wesentlichen Mannes, als ein tüchtiger Schullehrer ist, muß durchaus

nicht mehr von der ungerechten Laune und Verzögerungen der Gutsbesitzer oder der Gemeine abhängen.

26.

Neue Schulen u. Schullehrer.

Das Schul-Reglement von 1765 schreibt §. 12. vor, daß ein zu einer andern Schule geschlagenes Dorf im platten Lande nicht über eine halbe Meile, und im Gebirge nicht über eine Viertel-Meile von der Schule entfernt seyn soll, weil die Kinder im Winter und bei schlechtem Wege die Schule alsdann nicht ohne Gefahr besuchen können. Diese Bestimmung ist nach der gewöhnlichen schlesischen Polizei-Meile, und der im allgemeinen Gesetzbuch vorgeschriebenen Ausmessung zu verstehen. Wenn daher an einem solchen entfernten Orte die Gemeine die Ansetzung eines eigenen Schullehrers verlangt; so muß ihr darin gewillfahrt werden, ohne daß der Schullehrer des Dorfes, wo die Schule ist, oder die Gemeine dagegen widersprechen können. Ist die Gemeine des Dorfs, welches einen andern Schul-Unterricht verlangt, zu arm, eine eigne Schule für sich anzulegen; so muß wenigstens bei der alten Schule auf ihre Kosten ein Adjuvant oder Präceptor mit halber Besoldung angestellt werden, welcher die Pflicht hat, an diesem Orte die Schule an einem von der Gemeine dazu auszumittelnden schicklichen Orte zu halten, da es es leichter ist, daß ein einzelner erwachsener Mensch einen entferntern Weg mache, als Kinder.

27.

Diese Ansetzung eines Adjuvanten soll auch dann stattfinden, wenn in einem Dorfe die Zahl der schulfähigen Kinder auf 100 gestiegen ist.

28.

Wenn außer dem §. 26. erwähnten Falle eine bisher zu einer andern Schule geschlagene Gemeine einen eigenen Schullehrer verlangt, so soll ihr dieses nur alsdann frei stehen, wenn sie dem alten Schullehrer nichts von seinen Emolumenten entzieht,

Kreises, falls es seine Verhältnisse mit der Herrschaft oder der Gemeine betrifft; wenn es aber Schulsachen angeht, an den Schul-Inspector des Kreises.

32.

Da der Schulmann sich nur mit dem Unterrichte seiner Zöglinge beschäftigen, und sich darauf vorbereiten soll, so muß er alles meiden, was ihn zerstreuen, von den Schul-Verrichtungen abhalten, und ihn in den Augen der Gemeine herabwürdigen kann. In Hinsicht dessen werden ihm alle und jede Gewerbe nachdrücklich verboten, besonders der Bier- und Branntweinschank, das Handeln und Musikmachen in Wirthshäusern und bei Hochzeiten. Handelt einer gegen dieses Verbot, so wird er das erstemal mit einer Strafe von 1 Rthlr. belegt, das zweitemal wird diese Strafe verdoppelt, und wagt er es zum drittenmal, so wird er seines Amts entlassen. Der Pfarrer hat genau darauf zu achten, die Strafe einzuziehen, und sie den Schul-Vorstehern zur Schul-Kasse zu zahlen. Wenn der Kreis-Schul-Inspector oder Pfarrer einen Fall dieser Art verschweigt, so bezahlt er die festgesetzte Strafe doppelt, davon dem Denunzianten eine Hälfte, die andere aber der Schulkasse zufällt.

33.

Verhalten gegen die Schullehrer.

Die Herrschaften so wenig als die Gemeine müssen den Schullehrer als einen Lohndiener betrachten und behandeln, sondern als einen Mann, der es zur Pflicht hat, der Herrschaft gute Unterthanen und den Eltern gute Kinder zu bilden. Herrschaften und Pfarrer müssen ihn nie zu ihren Privat-Geschäften während den Schulstunden gebrauchen. Während der Schulzeit soll der Schullehrer zu keinem Gerichtsschreiber-Geschäft abgerufen werden, auch soll er den Pfarrer zu keinem Kranken begleiten, oder sonst eine Verrichtung in der Kirche unternehmen. Dies muß einer der größten Knaben verrichten; denn es ist besser, daß ein Schulknabe den Unterricht ver-

säumt, als daß der Lehrer alle seine Zöglinge vernachläßiget. In derselben Absicht, um ihn nicht durch seine Entfernung von dem Schul-Unterricht abzuhalten, dispensiren Wir ihn von dem Abtragen der Erzpriesterlichen Currenden in die benachbarten Pfarren, und erneuern die Verordnung vom 9. März 1780, nach welcher den Gemeinden es obliegt, sie durch Zechboten von einer Gemeine zur andern, ohne Unterschied der Religion, weiter zu befördern. Die Landräthe müssen daher die Gemeinden anhalten, daß sie diesem Befehle pünktlich nachkommen.

34.

Den Pfarrern machen Wir besonders zur Pflicht, den Schullehrer wie einen Mann zu behandeln, der ihnen in der moralischen Verbesserung des Menschen vorarbeitet, und also nichts vorzunehmen, was ihn in den Augen der Gemeine oder der Schulkinder herabsetzen könnte; besonders in Gegenwart der letztern ihn nicht pöbelhaft zu behandeln, sondern alles, was er an ihm zu tadeln findet, ihm allein unter vier Augen mit Sanftmuth zu sagen. Helfen seine Erinnerungen nichts, so hat er sich an den Schul-Inspector zu wenden.

35.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß weder Herrschaft noch Gemeine befugt sind, einen angesetzten Schullehrer eigenmächtig seines Amtes, es sey unter welchem Vorwande es wolle, zu entsetzen: seine Amts-Vergehungen sind dem Schul-Inspector anzuzeigen, welcher nach vorgängiger Untersuchung davon an die Schul-Direction berichtet, die allein das Recht hat, seine Entsetzung zu verfügen, und wollen Wir nicht, daß hierüber förmliche Processe statt finden, indem die Untauglichkeit eines Schullehrers, es sey wegen seines moralischen Verhaltens, oder wegen seiner Unfähigkeit zum Unterricht, nie ein Gegenstand rechtlicher Entscheidung seyn kann,

sondern unter Beobachtung der wesentlichen Formalitäten nur von einem pädagogischen Collegio zu beurtheilen ist.

36.

In Civil-Sachen ist der Schullehrer der Gerichtsbarkeit seiner Herrschaft, und in Criminal-Sachen demjenigen Gerichtsstande unterworfen, dem die Obergerichte über das Dorf zustehen. Landes-Polizei-Vergehungen gehören zur Cognition des Landraths des Kreises und Vernachläßigung in Schulsachen für den Schul-Inspector. In keinem Falle haben also die Dorfgerichte das Recht, den Schullehrer zu bestrafen oder zur Verantwortung zu ziehen; nur dann können sie sich seiner Person versichern, wenn er sich so weit vergessen sollte, ein Verbrechen zu begehen und zu besorgen ist, daß er durch die Flucht sich der Strafe entziehen würde.

37.

Die Eltern oder Vormünder der Kinder haben sich auf keinerlei Art in den Unterricht und die Classen-Versetzung der Schüler zu mischen. Nur alsdann, wenn sie der Schullehrer für ihre körperliche Beschaffenheit zu strenge behandelt oder sie zu häuslichen Arbeiten braucht, können die Eltern sich bei dem Pfarrer oder Schul-Inspector beklagen.

38.

Eben so, wie der Schullehrer von dem Pfarrer und der Gemeine behandelt werden soll, muß auch dessen Adjuvant oder Präceptor behandelt werden, indem auch dieser eine untergeordnete Aufsicht über die Schule hat, und dem Schullehrer an der Seite steht. Auch hat der Schullehrer diesen seinen Gehülfen zu keinem Privat-Geschäft, sondern nur zum Schulhalten zu brauchen.

39.

Besuchung der Schule.

In Absicht der Besuchung der Schule beziehen Wir Uns hiermit auf die Bestimmungen des Schul-

Reglements von 1765 §. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 35 und 36. mit folgenden Beisätzen:

a) Daß Eltern oder Vormünder, welche die ihnen untergebenen Kinder eine ganze Woche lang ohne Noth aus der Schule zurückhalten, mit einer Strafe von 4 Ggr. zur Schulcasse zu belegen sind. Können sie diese Armuthshalber nicht entrichten, so leisten sie einen Tag Gemeinearbeit. Nur Krankheit oder nothwendige Reisen sollen von Besuchung der Schule entschuldigen.

b) Auch haben die Eltern diejenigen Kinder, welche mit ansteckenden und ekelhaften äußerlichen Krankheiten behaftet sind, bis zur Heilung zu Hause zu halten, und der Schullehrer ist schuldig, sie ihrer Mitschüler wegen wegzuweisen, wenn sie sich auch einstellen sollten.

c) Während der Erndte soll die Schule auf dem platten Lande durch vier Wochen wegen der dringenden Geschäfte geschlossen seyn. In Städten hingegen, wo kein Feldbau betrieben wird, wird das ganze Jahr durch Schule gehalten.

d) Die Aufnahme der schulfähigen Kinder soll immer nur um Ostern geschehen, damit die Kinder einer Classe immer gleichen Grad der Kenntnisse haben, und gleichen Vortheil vom Unterricht ziehen können.

40.

Die sonntäglichen Wiederholungs-Stunden, welche das Schul-Reglement von 1765 §. 28. besonders vorschreibt, sollen auch von den Kindern, welche bereits aus der Schule entlassen sind, bis zu ihrem 16ten Jahre besucht werden. In Städten müssen die Lehrburschen der Handwerker diese Wiederholungsstunden an den Sonntagen ebenfalls besuchen, und keiner dieser Lehrlinge, katholischer Religion, soll bei

3 Rthlr. Strafe zur Schulcasse, welche aus der Mittelslade zu bezahlen sind, frei gesprochen werden, der sich nicht durch das Zeugniß legitimirt hat, daß er die Wiederholungsstunden oder die Sonntags-Schule frequentirt hat.

In Breslau und in Städten, wo mehrere Schulen existiren, muß der Lehrling den Wiederholungsstunden in derjenigen Schule beiwohnen, zu der das Haus gehört, in dem er wohnt.

41.

Das in vielen Gegenden, besonders Oberschlesiens, aller Verbote ohnerachtet, noch übliche einzelne Viehhüten ist in mehr als einer Rücksicht äußerst nachtheilig. Es hindert die Cultur, es giebt zu häufigen Wald-Beschädigungen oder Hutungs-Beeinträchtigungen Anlaß. Jeder einzelne Besitzer, oder auch ein paar Nachbarn; die ihr Vieh zusammen hüten, überlassen es ihren Kindern, welche dieses Geschäfts wegen ganze Tage von den Eltern und von aller Aufsicht entfernt leben. Sie verwildern dadurch völlig, vernachläßigen den Schul-Unterricht; Einsamkeit, oder auch Gesellschafter ihres Alters verleiten sie zu früher Immoralität, und Wir sind überzeugt, daß der niedrigere Grad der Cultur, auf dem die Gegenden, wo dieses Einzelhüten üblich ist, stehen, vorzüglich den Grund in dieser Sitte habe.

Wir befehlen daher hiermit nachdrücklich Unsern schlesischen ꝛc. Cammern, Landräthen und Guthsbesitzern, alles anzuwenden, um dieses Einzel-Hüten an allen Orten, wo es nach der Lokal-Beschaffenheit möglich ist, abzuschaffen, und die Gemeinen zu Haltung eines oder mehrerer Gemein-Hirten anzuhalten.

Die Landräthe haben daher jährlich den Cammern ein Verzeichniß der Dörfer ihres Kreises über die Art der Viehhütung in denselben einzureichen, und dabei zu bemerken, wo noch Einzel-Hutung exi-

stirt, und wo gemeinschaftlich gehütet wird. In diesem Verzeichnisse sind genau und nur nach vorgängiger Prüfung die Ursachen anzuführen, warum an einem oder dem andern Orte die Einführung der gemeinschaftlichen Hutung nicht ausführbar ist. Unsere ꝛc. Cammern haben diese Ursachen zu beurtheilen, denselben, so viel es sich thun läßt, abzuhelfen und durch Androhung und Vollstreckung zweckmäßiger Strafen die Widerspenstigen zu der gemeinschaftlichen Hutung anzuhalten.

42.

Unterricht in der Schule.

Ueber die bei dem Unterricht in der Schule zu wählende Lehrbücher kann hier keine Vorschrift ertheilt werden; da von Jahr zu Jahr neuere und bessere zum Vorschein kommen. Doch haben Wir zu Unserer Schul-Direction das Zutrauen, daß sie jedesmal die besten und zweckmäßigsten auswählen, auch dabei auf deren niedern Preis Rücksicht nehmen, und die schicklichste Lehrmethode, jedoch ohne unnöthige Neuerungssucht, vorschreiben werde. Im Allgemeinen wird also blos noch folgendes darüber festgesetzt.

43.

Der Schullehrer ist gehalten, auf dem platten Lande im Winter von Martini bis Georgi Vor- und Nachmittags Schule zu halten, nämlich Vormittags drei und Nachmittags zwei Stunden. Sonnabend und Mittwoch Nachmittag wird ihm jedoch zur Erholung gelassen. Im Sommer von Georgi bis Martini fällt die Nachmittags-Schule weg, und wird nur Vormittags Schule gehalten.

44.

Die Kinder werden in drei Classen getheilt. Die erste ist für die kleinsten Kinder, welche die Buchstaben kennen und buchstabiren lernen; die zweite für diejenigen Kinder, welche das Lesen und Schreiben anfangen; die dritte für die größern, die mit Wohlklang und Ausdruck lesen, schreiben und rechnen, bestimmt.

45.

Da Kinder in der Schule nie unthätig seyn sollen, ein Lehrer aber nicht im Stande ist, alle Classen stets zu beschäftigen, so ist es genug, wenn die kleinsten Kinder in dem ersten Jahre täglich nur eine Stunde in der Schule verweilen; dadurch wird ihnen die Schule angenehmer bleiben, als wenn sie mehrere Stunden gedankenlos ohne Beschäftigung und Unterhaltung mit der Fibel in der Hand dasitzen müssen. Nach und nach steigt die Summe der Stunden, je nachdem die Kinder verständiger und des Unterrichts der Größern empfänglicher werden.

46.

Beim Sitzen, sowohl in den Stadt- als Land-Schulen müssen die Mädchen von den Knaben abgesondert werden; der Unterricht wird aber an beide Geschlechter gemeinschaftlich ertheilt, wie es die Ordnung der Classen mit sich bringt.

47.

Jährlich soll eine öffentliche Schul-Prüfung kurz vor Ostern, im Beiseyn des Pfarrers, des Schullehrers und der Schul-Vorsteher, in den Städten zweier Magistrats-Glieder, auf dem Lande im Beiseyn des Grundherrn oder seines Stellvertreters und der Dorfgerichte gehalten werden. Auch ist der Schul-Inspector von dem Tage, dessen Bestimmung von dem Kirchen-Patron und dem Pfarrer abhängt, zu benachrichtigen. Bei dieser Prüfung examinirt der Schullehrer, der Pfarrer und die anwesenden Honoratioren die Kinder nach ihren verschiedenen Classen; sie werden dann nach Maasgabe ihrer Fähigkeiten aus einer Classe in die andere versetzt, und diejenigen, welche durch Fleiß und Sittlichkeit in dem verflossenen Jahre sich ausgezeichnet haben, erhalten die aus der Schulcasse angeschafften Prämien an Schulbüchern.

48.

In Absicht der Pflichten des Pfarrers wegen der

Schule wiederholen Wir dasjenige, was das Reglement von 1765 §. 43 bis 50. inclusive hierüber verordnet, und machen es den Pfarrern und ihren Caplänen zur angelegentlichsten Pflicht, diesen wichtigen Gegenstand nicht außer Acht zu lassen, sondern den Schullehrer zu leiten, seinem Unterricht oft beizuwohnen, auf Ordnung in der Schule, und auf das Ansehen des Schullehrers zu halten. Bei der wöchentlichen Besuchung der Schule muß der Pfarrer oder sein Caplan jedesmal über eine Religions-Materie selbst Unterricht ertheilen, und die Kinder befragen, theils um dem Schullehrer ein Beispiel zu geben, theils um sich von den Fortschritten der Kinder selbst zu überzeugen. Ferner wiederholen Wir die nach §. 38. des Reglements von 1765 vorgeschriebenen jährlichen Schulpredigten zu halten, und dabei für die Schule eine Collecte zu sammeln, welches letztere auch bei allen Hochzeiten und Kindtaufen geschehen soll.

49.

In jedem Dorfe, wo eine katholische Schule vorhanden, sollen von der Gemeine zwei Schulvorsteher, gute ordentliche Wirthe, gewählt werden. Man kann hierzu die Kirchväter, oder auch andere nehmen. Ihre Pflicht besteht darin: Schul-Vorsteher.

a) die nachläßigen Kinder zur Schule anzuhalten;
b) die Strafgelder von den Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule oder Wiederholungsstunden schicken, durch die Obrigkeit des Orts einzufordern;
c) wenigstens alle 14 Tage einmal die Schule zu besuchen, und nachzusehen, ob die Schulgeräthe in gutem Stande; ob eine Reparatur bei den Schulgebäuden nothwendig ist; ob die armen Schulkinder mit Büchern versehen sind, und die nöthigen Anstalten gemeinschaftlich mit dem Pfarrer für dieses zu treffen;
d) dem Schullehrer in allen seinen Verhandlungen mit der Gemeine zu assistiren.

50.

Die Pflicht der Vorsteher ist auch, nebst dem Schullehrer, eine Rechnung über die in diesem Reglement angedrohten und dictirten Strafgelder, desgleichen die Collecten-Gelder bei den Schulpredigten, Hochzeiten und Kindtaufen zu führen. Diese Schulcasse ist für unvermögende und fleißige Schüler bestimmt, und sollen aus derselben Schulbücher für ganz Unvermögende und Belohnungen für vorzüglich Fleißige, die bei der Prüfung zu vertheilen sind, angeschafft werden. Die Rechnung über diese Schulcasse ist jährlich der Kirchen-Rechnung als Beilage beizufügen.

51.

Zu Schul-Inspectoren sind bisher immer die Erzpriester genommen worden: allein, da beide Aemter sehr füglich getrennt werden können und der Schul-Inspector vorzügleich ein muntrer, thätiger, in der Pädagogik erfahrner Mann seyn muß; so soll die Vereinigung beider Posten in Einer Person nicht mehr nothwendig seyn. Vielmehr überlassen Wir dem Fürst-Bischof zu Breslau als Ordinario, und in den auswärtigen Diöcesen den Decanis, diese Kreis-Schulen-Inspectores zu ernennen und anzustellen, doch müssen sie der Schul-Direction angezeigt werden. Es scheint am zweckmäßigsten zu seyn, sich hierbei nach der landräthlichen Kreis-Eintheilung zu richten.

Der Schul-Direction wird es auch zur Pflicht gemacht, wenn sie bei der Geschäfts-Führung des Inspectors Ausstellungen zu machen, für nöthig findet, dem Ordinario davon Anzeige zu machen, der nach Befund die Anstellung eines andern Inspectoris zu besorgen hat; indem diese Schul-Inspection nicht als ein Officium perpetuum betrachtet werden soll.

52.

Pflichten der Schul-Inspectoren.

Die Pflichten eines Schul-Inspectoris bestehen im allgemeinen darin:

a) Daß er wenigstens jährlich einmal die seinem

Inſpectorat unterworfene Schulen beſuche. Dieſe Viſitation muß, ſoviel ſich thun läßt, unerwartet, wenigſtens ohne lange vorhergehende Ankündigung, und am beſten im Winter, wenn alle Kinder beiſammen ſind, geſchehen. Dabei muß

b) der Inſpector ſelbſt dem Unterricht beiwohnen;
c) ſich nach der Beſchaffenheit des Schulhauſes, der Geräthſchaft und der Schul-Caſſe erkundigen;
d) die Schul-Catalogen prüfen;
e) über den Fleiß, die Geſchicklichkeit, und beſonders den Lebenswandel des Schullehrers, theils bei der Gerichts-Obrigkeit, theils bei dem Pfarrer, theils bei den Schul-Vorſtehern, die nöthigen Erkundigungen einziehen, und auch
f) ob der Pfarrer den, nach dieſem Reglement ihm obliegenden Pflichten in Abſicht der Schule genüge.
g) Er muß ſich die Schul-Caſſen-Rechnung vorzeigen laſſen, und endlich
h) über den Befund ein Protocoll aufnehmen, mit Beifügung ſeiner Vorſchläge, wie einem vorgefundenen Mangel am füglichſten abgeholfen werden könne. Dieſes Protocoll iſt ſodann mit den in dem Reglement von 1765 vorgeſchriebenen Beylagen an diejenige Behörde einzuſchicken, an welche der Ordinarius die allgemeine Leitung und Aufſicht der Schul-Sachen verweiſet.

53.

In Abſicht der beſondern Pflichten haben ſich die Schul-Inſpectores vor der Hand, bis der Ordinarius etwa andre Einrichtungen vorſchreibt, nach dem Schul-Reglement von 1765 §. 52 bis §. 72 incluſive zu zu achten, und die darinn befindliche, den Erz-Prieſtern und Schul-Inſpectoren vorgeſchriebene Verfahrungs-Art zu befolgen, indem Wir zwar die Erzprieſter nicht ganz von der Aufſicht über die Schulen ihres Archi-Presbiteriats entbinden, vielmehr ihnen die Be-

suchung der Schulen bey den canonischen Visitationen anempfehlen; aber doch von den anzuordnenden Schul-Inspectoren diese Pflicht in ihrem ganzen Umfange fordern.

54.

Mit der Schul-Direction, welche nach dem Reglement vom 26ten Julii v. J. die Mitaufsicht über das sittliche und pädagogische Benehmen der Schullehrer hat, stehen die Schul-Inspectores in der Verbindung, daß sie derselben

1) jährlich einen allgemeinen tabellarischen Bericht über die Beschaffenheit der Schulen ihrer Inspection, in Absicht des Verhaltens der Schullehrer, der Anzahl der Kinder, und ob diesem Reglement durchgehends von Jedem darin Verpflichteten nachgelebt werde, erstatten.

2) Haben sie der Schul-Direction über jede einzelne Schule besondere Berichte zu erstatten, wenn sie bey ihren Schul-Visitationen oder auch sonst finden daß bei dem Lebenswandel des Schullehrers etwas zu erinnern, oder daß er ein unerlaubtes Gewerbe treibt, oder, es sey aus Faulheit oder Unwissenheit, die vorgeschriebene Lehr-Methode nicht befolgt, die Schulstunden nicht inne hält, nicht für Ordnung in der Schule besorgt ist, überhaupt, wenn er seinen Pflichten als Lehrer der Jugend nicht gehörig nachkommt. In allen solchen Sachen ist auch die Schul-Direction befugt, den Schul-Inspectoren Aufträge zu machen. Was hingegen den Bau der Schulhäuser, die Anlage neuer Schulen, Anstellung von Adjuvanten, die Emolumente der Schullehrer, die Pflichten des Pfarrers bey der Schule, und die Besuchung der Schule betrifft; so haben die Schul-Inspectores sich an den Ordinarium oder die von ihm zu bestimmende Behörde zu wenden, welche die Sache

entweder selbst abmacht, oder dahin gelangen läßt, wohin sie ressortmäßig gehört.

55.

Es wird auch hiermit die Verordnung vom 26. Junii 1766 erneuert, nach welcher jede Gemeine, wo Schulen sind, mit Zuziehung der dazu geschlagenen Dörfer, die Pferde zur Bereisung des Visitatoris unentgeltlich hergeben soll; dergestalt, daß, wenn der Kreis-Schul-Inspector reisen muß, dasjenige Dorf, wo er die erste Visitation hält, ihn abholen, und nach gehaltener Visitation auf das folgende Dorf, wo er visitirt, führen, dieses ihn auf das nächste Schuldorf, und das letzte Dorf an seinen Wohnort zurückbringen muß.

56.

Zu Reisekosten und zu einer Belohnung für seine Mühe erhält er jährlich von jeder Schule 1 Rthlr., welcher zugleich unter dem §. 8 und 12 für den Schullehrer ausgeworfenen, und von dem Kreis-Steuer-Amte einzuhebenden Schullehrer-Gehalte mit colligirt werden soll, so, daß also zusammen 52 Rthl. jährlich von den Interessenten nach den oben bestimmten Verhältnissen zusammen zu bringen sind. Außerdem soll er von jeder vermögenden Kirche, bei welcher eine Schule ist, aus dem Kirchen-Vermögen einen Beitrag nach folgenden Verhältnissen erhalten: Kirchen, die nur bis 500 Rthl. Vermögen haben, sind davon befreyt. Eine Kirche, welche 500 bis 1000 Rthl. besitzt, giebt 1 Rthl., von 1000 bis 1500 Rthl. 1 Rthl. 12 Ggr., von 1500 bis 2000 Rthl. 2 Rthl. und so fort.

57.

In Absicht der Hauslehrer und Privat-Erziehungs-Anstalten, beziehen Wir Uns auf dasjenige, was im allgemeinen Landrecht P. II. Tit. XII. §. 2 bis 8 inclusive vorgeschrieben ist. Hauslehrer u. Privat-Erziehungs-Institute.

58.

Industrie-Schulen.

Bisher haben Wir Vorschriften für die eigentliche Schule ertheilt, worinn der Jugend Kenntnisse beigebracht werden. Von nicht mindrer Wichtigkeit aber sind die sogenannten Industrie-Schulen, in welchen mechanische Fertigkeiten, vorzüglich weibliche Arbeiten, als Spinnen, Stricken und Nähen den Kindern gelehrt werden. Solche Etablissements sind von der größten Wichtigkeit, theils um die Jugend zu beschäftigen, theils um sie zu guten Hausmüttern zu bilden. Der Unterricht in solchen Sachen kann freilich nicht in der Schule ertheilt werden; indessen ließen sich doch auf dem Lande Einrichtungen treffen, daß entweder die Schullehrerin, oder eine andere unbescholtene Frau darinn Unterricht ertheile. In Städten wird dieses viel leichter angehen, wo mehrere Personen dieser Art vorhanden sind und es auch an einer Stube dazu nicht fehlen kann. Die Kosten eines solchen Etablissements können auch nur mäßig seyn, nehmlich eine kleine angemessene Belohnung für die Lehrmeisterin, welche theils in einem Fixo, theils in einem mäßigen Lehrgelde bestehen kann. Sollte in Städten nicht bereits eine Stube hiezu vorhanden seyn; so muß für eine Stube und Behrizung gesorgt werden. Die Materialien zur Arbeit bringen die Schülerinnen entweder mit, oder erhalten sie auf Vorschuß. Dagegen müssen sie aber auch den kleinen Vortheil, welcher etwa aus dem Verkauf ihrer Arbeit erhalten wird, unverkürzt zur Aufmunterung erhalten. In eben der Art ist es sehr heilsam, wenn der Schullehrer selbst oder ein anderer in der Gärtnerey erfahrner Mann der männlichen Jugend Anweisung und praktischen Unterricht in der Gärtnerey, und besonders der Baumzucht ertheilt. Diese Arbeit ist Erholung für den Lehrer und für die Schüler; sie nützt jedem einzelnen, wenn er selbst Grundbesitzer wird; sie vermehrt die Summe der

National-Industrie und wird dadurch eine Quelle des erhöhtern allgemeinen Wohlstandes. Es wird nicht leicht ein Dorf oder eine Stadt seyn, wo nicht zu dieser nützlichen Beschäftigung ein Stück bis dahin unbenutzten Bodens von der Herrschaft oder der Gemeine eingeräumt werden könnte. Nur muß hier, so wie bey den weiblichen Industrie-Schulen der Nutzen nach Abzug der Kosten auf Pflanzen und Geräthschaften den Knaben verbleiben.

Wir befehlen daher allen Krieges- und Steuerräthen und den Magistraten in den Städten, auf dem platten Lande aber den Grundherrn, den Pfarrern und Schul-Inspectoren, so viel es möglich, auf Einrichtung solcher Anstalten bedacht zu seyn. Die Krieges- und Steuerräthe haben von dem Erfolge ihrer Bemühungen, jährlich an die ꝛc. Cammern Anzeige zu machen, und die Schul-Inspectoren haben in ihren Berichten auch mit zu bemerken, ob, und an welchen Orten ihres Inspectorats dergleichen zu Stande gekommen sind.

59.

Wir hegen das gegründete Zutrauen zu dem Fürstbischof zu Breslau, als Ordinario dieser Diöces, so wie auch zu den Decanis der Prager, Ollmützer und Cracauer Diöces, daß sie sowohl alle nach diesem Reglement ihnen selbst obliegenden Pflichten genau erfüllen, als auch ihre Untergebenen dazu anhalten, und dadurch Unsere große und wichtige Absicht, durch zweckmäßigen Unterricht dem Staate gute Bürger und für die häuslichen Verhältnisse gute Hausväter und Hausmütter zu bilden, nach Möglichkeit befördern werden. Dem Fürstbischof zu Breslau überlassen Wir die Bestimmung, welcher seiner Unterbehörden und in welcher Art er die Bearbeitung des Schulfachs unter seiner Ober-Aufsicht übertragen wolle. Diese hat alsdann in allen Sachen, die das sittliche Betragen der Schullehrer und den Unterricht betref-

fen, mit der Schul-Direction zu concertiren; in anderen Sachen aber nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst zu verfügen, oder das weitere an die ressortmäßige Instanz gelangen zu lassen.

In den andern Diöcesen tritt an die Stelle der bischöflichen Behörde der Decanus unter gleichmäßiger Mitwirkung der Schul-Direction.

60.

Unsern schlesischen Landes-Collegiis und höhern und niedern Officianten befehlen Wir die genaue Befolgung dieses Reglements, bei allen an sie gelangenden Sachen.

Den Krieges- und Domainen-Cammern besonders liegt es ob, theils selbst, theils durch die Landräthe und Steuer-Aemter für die Ausmittelung der, den neu anzusetzenden Schullehrer, auf Anzeige der Fürstbischöflichen Behörde, reglementsmäßig zukommenden Emolumente zu sorgen, den Beschwerden über Vorenthaltung derselben schleunigst abzuhelfen, wegen des Baues der Schulhäuser die nöthigen Verfügungen zu treffen, auf Erfordern die in diesem Reglement angedrohten Strafen allenfalls executive beitreiben, und sich die Abschaffung der Einzel-Hütung, so wie auch die Anlegung von Industrie-Schulen, wenigstens in den Städten, angelegen seyn zu lassen.

Bei Anlagen neuer Schulen auf dem Lande, gilt zwar in der Regel die oben §. 26 gegebene Vorschrift, daß nehmlich nur dann eine neue Schule angelegt werden müsse, wenn die alte eine halbe, und im Gebirge eine Viertelmeile von der alten entfernt ist, und daß alsdann jedes Dorf für die Erhaltung seines Schullehrers ohne Beitritt des andern zu sorgen habe; doch wollen Wir die Befugniß der ꝛc. Cammern nicht so enge beschränken, und ist auf die Größe, die Wohlhabenheit der Dörfer, und die Menge der schulfähigen Kinder, billige Rücksicht zu nehmen,

wenn auch das alte Schuldorf durch die Trennung des andern in einzelnen Fällen mehr als bisher beitragen müßte.

Der Schul-Direction schärfen Wir hiermit nochmals ihre Pflichten in Absicht der Anordnung guter Schullehrer, Seminarien und des sittlichen und pädagogischen Betragens der Schullehrer ein, und überlassen es ihr, deshalb besondere Instructionen über das moralische Benehmen der Lehrer und über die Wahl der Lehrbücher und Lehrmethode zu entwerfen. Unsern schlesischen Guthsbesitzern und Gemeinen aber legen Wir ganz besonders die Pflicht an das Herz, für die Erziehung ihrer Unterthanen und Kinder zu sorgen. Wir sind überzeugt, daß der bei weitem größere Theil der Edeldenkenden und Gutgesinnten sich vergewissern werde, daß man nur von gut erzogenen Menschen treue Befolgung der Pflichten des Unterthans und des Hausvaters erwarten könne, und daß selbst Privat-Eigennutz erfordern, Folgsamkeit, Ruhe und Ordnung durch kleine Aufopferungen zu erkaufen.

Wir befehlen daher sämmtlichen Guthsbesitzern und Unterthanen, den Schullehrern die in diesem Reglement bestimmten Emolumente unweigerlich und prompt zu entrichten, und die den Schulsachen vorgesetzten Behörden bei ihren Bemühungen kräftig zu unterstützen.

Urkundlich unter Unsrer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 18. May 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. Hoym.

IV. Zu Seite 213.

Ufer- Ward- und Hegungs-Ordnung für Unser Souveraines Herzogthum Schlesien und die Souveraine Grafschaft Glatz.

Publ. Breslau den 28. October und Glogau den 7. November 1763.

Friedrich König ꝛc. thun kund und fügen jedermänniglich hierdurch zu wissen.

Nachdem zu Beförderung des Commercii und der Schiffahrt auf dem Oderstrohm, zu Verhütung der Abbrüche an den Ufern und der höchst schädlichen Ueberschwemmungen unterschiedene nutzbare Werke, als Dämme, Canäle, Schleussen, Rinnen, Ufer, Deckungen und Warden angeleget auch zum Behuf derselben, und zu Verhütung mancherley Schadens viele heilsame Verordnungen bereits in ältern Zeiten ergangen, und in der Folge wiederholt, unter andern aber auch in neueren Zeiten voriger Regierung durch ein unterm 9. May 1710 emanirtes und von dem Ober-Amt unterm 15. ejusd. intimirtes Kaiserliches Rescript den Possessoribus, durch deren Territorio der Oderstrohm fliesset, so ernstlich als nachdrücklich aufgegeben worden, bey 1000 Dukaten Strafe binnen einer gewissen Frist bey den Wehren 16 Ellen und 1 Spannenbreite auch grundfreye Schleussen zu eröffnen und anzurichten, nicht weniger alle alte Stöcke und Bäume, in so weit als sich eines jeden Possessoris Ufer erstrekt, aus dem Strohm herauszuziehen und den Strohm zu räumen, auch an dem Ufer bis 12 Ellen in die Breite, die Gesträuche und Bäume abhauen, und bei Seite räumen zu lassen, oder auf den Unterlassungs-Fall nebst einer arbitrairen Geldstrafe zu gewärtigen, daß solches nach Ablauf der gesetzten Frist ex officio, und auf ihre Kosten werde bewerkstelliget werden.

Als haben auch Wir, sobald das Herzogthum Schlesien unter Unsere Regierung gekommen, Unsere landesväterliche Absicht und Sorge seyn lassen, die Schiffahrt auf dem Oderstrohm in dieser Provinz zum allgemeinen Besten, und besonders der Handlung in guten Stand zu setzen, und des Endes unterm 3. August 1744. 10. Nov. 1748, 10. Sept. 1751, 19. Jun. 1754, 10. Jan. 1755 und 10. Febr. 1756 alles was dieserhalb in vorigen Zeiten verordnet worden, aufs neue eingeschärft, und besonders auf die Ausführung der heilsamen Schifbarmachung des Oderstrohms gedrungen.

Wir haben aber mißfällig vernehmen müssen, daß alles dasjenige, so in alten und neueren Zeiten zu Beförderung des gemeinen Bestens, und selbst zum Privatnutzen der an dem Oderstrohm belegenen Herrschaften und Gemeinden verordnet, sehr wenig oder gar nicht befolget, vielmehr an den meisten Orten offenbar dawieder gehandelt worden, wie denn

1. Man nicht allein verabsäumet, die abbrüchigen Ufer der Oder zu decken, sondern auch aus Nachlässigkeit, oft gar vorsätzlich, die auf unsern Aemtern und städtischen Feldmarquen wie auch von einigen Privatis würklich angefertigten Uferbaue und Pflanzungen des jungen Weydichts durch Menschen und Vieh dergestallt ruiniret, daß solche mit der Zeit vergangen, und dadurch dem Oderstrohm freye Macht geblieben, an den Ufern das Erdreich abzuwaschen, wodurch das Flußbette nicht allein dermaßen verbreitet und mit Sande angefüllt worden, daß bey mittelmäßigem kleinen Wasser kein beladenes Schiff ohne sich durchzugraben, den Strohm passiren kan, sondern auch besonders daher die übermäßigen großen Krümmen entstanden, welche die

Schiffahrt ungemein verlängern, den Strohm wüste und unordentlich, die Ueberschwemmungen größer und schädlicher machen, und die angrenzenden Eigenthümer vieles nutzbaren Grundes und Bodens berauben. Da nun hiedurch und je größer die Krümmen des Strohmes werden, sich auch der Abbruch des Ufers vermehret und man

2. unterlassen hat, sowohl das Holz aus dem Wasser, als auch die Bäume mit den Stöcken vom Ufer wegzuräumen, von Zeit zu Zeit eine große Menge Holz in den Strohm gefallen, welches die Schiffahrt hindert, und dermaßen gefährlich machet, daß dadurch oft Schiff und Ladung nebst dem Leben der darauf befindlichen Menschen verlohren geht, und wenn es bis daher noch einige an der Oder wohnende Eigenthümer gegeben hat, welche den heilsamen Verordnungen in so weit Folge geleistet, daß sie, um nicht Bäume zu verlieren, und sich um das Holz zu bringen, den Baum abgehauen haben, ehe er in das Wasser gefallen, so ist an einigen Orten solches wohl drei Fuß hoch über den Erdboden geschehen, so daß ein solcher Stock bei dem Einfallen sich grade aufgesetzt, und der Schiffahrt gefährlicher worden, als wenn der ganze Baum hineingefallen wäre.

Endlich hat es sogar nicht an Leuten gefehlet, welche die auf dem Ufer gestandenen Bäume vorsätzlich abgehauen haben, daß sie in das Wasser fallen müssen, indem sie die ungegründete Meinung geheget, durch die Bäume das Ufer vor dem Abbruch zu decken, obgleich ein jeder, welcher nur die geringste Einsicht vom Wasserbau hat, fest überzeugt ist, daß dadurch nichts weniger als eine Deckung des Ufers, sondern vielmehr eine Vergrößerung des Abbruchs

Oderſtrohme, als auch bei den übrigen großen Flüſſen alles aufs genaueſte gehalten wiſſen wollen, jedoch ſolchergeſtalt, daß das de Dato Berlin den 20. Dezember 1746 publizirte Edikt von Räumung der Graben und Verſchaffung der Vorfluth in allen Stücken bey den Graben und und kleinen Flüſſen in ſeiner völligen Kraft verbleibet.

Wir befehlen demnach und wollen

Wegen Anpflanzung des jungen Weydichts u. ordentlicher Führung der Uferbau, unter Direktion eines Werkverſtändigen.

I. daß alle abbrechende Ufer, ſo viel zur Regulirung des Strohms nöthig iſt, durch Anpflanzung des jungen Weydichts, oder wenn dieſes nicht hinlänglich ſein will, durch andere Mittel vor ferneren Abbruch bedeckt werden, um dadurch den daraus entſtehenden ſchädlichen Krümmen, und den Verſandungen des Strohmes bei Zeiten vorzubeugen. Damit aber auch hierinnen kein Irrthum vorgehen möge, und durch einen unnöthigen Aufwand oder durch unrechte Anlage der Pflanzung und des Uferbaues, der Ordnung des Strohmes, und dem Intereſſe des Nachbaren zuwider gehandelt werde, ſo wollen Wir, daß in dergleichen Fällen, wenn zumalen ein Uferbau von Wichtigkeit vorgenommen werden ſoll, ſolches vorher Unſerer Krieges- und Domainen-Kammer des Departements angezeigt werde, welche ſodann den vorzunehmenden Bau, durch einen Unſerer Waſſerbau-Bedienten unterſuchen und unentgeldlich dazu die nöthige Anweiſung geben laſſen, auch im Fall derjenige, welcher einen ſolchen Bau führen ſoll, keinen geſchickten Meiſter hat, welcher die Arbeit gründlich zu machen verſteht, demſelben eine Bühnenmeiſter oder Ward-Aufſeher aus Unſeren Aemtern oder irgend einer Kämmerey zugeben wird.

Diejenigen, welche hierinnen ſaumſelig ſind, und die Befeſtigung ihrer abbrechenden Ufer unterlaſſen, haben ganz unfehlbar zu gewärtigen, daß Wir ſie auf das ernſtlichſte dem Befinden nach beſtrafen, und

mit Ernst und Nachdruck zu dieser nöthigen Sache anhalten werden.

In welcher Distance das Ufer von allen Bäumen u. Stöcken zu säubern.

II. Wenn bei Untersuchung eines solchen abbrechenden Ufers Unsere Wasserbau-Bedienten finden sollten, daß solches ohne Schaden der Ordnung im Strohme annoch ungedeckt bleiben kann, und der Eigenthümer wollte den Verlust seines Grund und Bodens an einem solchen Ufer, so weder zum Ruin des Strohmes noch zum Nachtheil der Schiffahrt etwas beitragen kann, nicht achten; so wollen Wir zwar geschehen lassen, daß ein dergleichen Bau unterbleiben mag. Wenn aber ein solcher Abbruch sich an einem Walde oder an einer Hütung ereignet, auf welcher noch starke Bäume, oder von dem vor Zeiten daselbst gewesenen Walde große Stöcke in der Erde befindlich sind; so soll der Eigenthümer des Ufers jederzeit auf 16 schlesische Ellen weit alle große Bäume von dem Ufer mit den Stöcken ausrohden lassen, wie denn auch alle in der gedachten Breite am Ufer befindliche alte Stöcke, so wie die Bäume, auf anderthalb Ellen tief aus dem Grunde herausgerohdet und bei seite gebracht werden müssen. Es muß aber der Platz an einem solchen abbrechenden Ufer deshalb stets in der gedachten Breite von 16 Ellen von allen Bäumen und Stöcken frey seyn, weil durch ein unvermuthetes großes Wasser, und besonders bey dem Eisgange, der Abbruch an einem solchen Ufer sich auf einmal und in sehr kurzer Zeit so stark ereignen kann, daß niemand im Stande ist, das nahe stehende Holz und Stöcke wegzuschaffen, sondern solche mit dem Ufer in das Wasser fallen lassen muß. Wenn also jemand die allhier vorgeschriebene Breite nicht stets von stehenden Bäumen und Stöcket frey machet, und daher es sich ereignet, daß solche in das Wasser fallen, so soll der Eigenthümer von den auf dem Ufer zu nahe befundenen Bäumen das Holz verlieren, und vor den Stock, nachdem er auf seine Kosten ausgerohdet ist, einen Dukaten Strafe

mainen-Kammer des Departements die Unterſuchung verfüget, und den Intereſſenten nach Befund der Umſtände durch die Waſſerbau-Bediente unentgeldliche Anweiſung, wie die Reinigung mit den wenigſten Koſten zu bewürken, gegeben, ſondern auch wenn ein, oder der andere Intereſſent ohne allzugroße Beſchwerde, die ganze Zahl der zur Reinigung des Strohms benöthigten Arbeiter nicht ſelbſt aufzubringen vermöchte, ihm durch eine proportionirliche Anzahl Arbeiter aus den benachbarten Kreiſen ohnentgeldlich aßignirt werden; damit aber auch ferner niemanden Unſerer Vaſallen und getreuen Unterthanen einige unmögliche, oder unnöthige Arbeit zugemuthet werde, So haben Wir die Ausbringung des Holzes und der Stöcke aus dem Waſſer nur in ſo weit beſtimmen wollen, daß alles dasjenige, was anderthalb Fuß tiefer im Waſſer lieget, als das kleinſte Waſſer im Strohme zu ſeyn pfleget, desgleichen alles, was ganz und gar im Sande vergraben iſt, liegen-bleiben kann. Folglich, wenn ein Baum oder Stock im Waſſer oder im Sande lieget, und nicht ganz herausgebracht werden kann, ſo ſollen nur die emporſtehende Zacken, Aeſte und das Holz von demſelben, ſo tief, als vorhin befohlen worden, davon abgearbeitet, im Unterbleibungsfall aber vor den wegzuſägenden Zacken, Aſt, oder vor das Stück Holz, welches nach der Vorſchrift weggearbeitet werden ſoll, nebſt den Arbeitskoſten eben diejenige Strafen, als vor einen ganzen Baum oder Stock beigetrieben werden.

Alles dieſes, was bisher von Verhütung des Einfallens in den Strohm wegen der auf dem Ufer ſtehenden Bäume und Stöcke geſagt worden, muß gleichergeſtallt bey den Bäumen und Stöcken beobachtet werden, welche von einer uralten Verſandung unter dem Erdboden ſtecken, und bei einem abbrüchigen Ufer von Zeit zu Zeit ſichtbar werden. Ebenermaßen iſt mit denen Steinen, welche am Ufer

den Einfall drohen, oder im Strohme zum Schaden der Schiffarth liegen, zu verfahren, als deren Herabsturz entweder bey Zeiten verhütet, oder wenn sie schon im Wasser liegen, so wie das Holz und die Stöcke herausgeschaffet werden müssen, widrigenfalls eben dieselbe Strafe von 2 Dukaten vor jeden Stein erleget werden soll.

Wegen Ausbrechung und Wegschaffung der alten Ruderum von Wehren, Brücken, Eisbrechern, Flügeln, und Aushebung derer im Strohme steckenden Pfäle.

IV. Da auch hin und wieder in der Oder die alten Rudera von Wehren, Brücken, Eisbrechern, Flügeln und dergleichen Wasserbauen, und die davon noch stehenden Pfähle, Holz und Steine der Schiffahrt sehr hinderlich und schädlich sind, so wird einem jeden, auf dessen Grund und Boden sich dergleichen alter Wasserbau befindet, hiermit nachdrücklich anbefohlen, a dato publicationis dieser Verordnung binnen Jahresfrist alle der Schiffahrt hinderliche Pfähle, Holz und Steine herauszuschaffen, oder aber zu gewärtigen, daß aller Schaden und Versäumniß, welcher den Frachten und Schiffern dadurch entstehet, ihnen dadurch zur Last fallen, sie zur Bezahlung der zur Reinigung des Strohmes erforderlichen Kosten angehalten und noch überdieß in eine demnächst zu determinirende Geldbusse, welche dem Beschädigten nach Befinden der Umstände adjudicirt werden wird, sollen condemnirt werden. Sollte aber einer dergleichen Baue wegen seiner festen Verhackung durch den ganzen Strohm wegzureißen allzuviel Kosten erfordern, mithin der Eigenthümer dadurch in allzugroßen Schaden versetzet werden, so wollen Wir geschehen lassen, daß nur so viel möglich die allzugroße Schädlichkeit sothaner alten Ruderum aus dem Wege geräumet werden. Jedoch muß wenigstens in der oben bestimmten Zeit eine grundfreye Oeffnung durch dergleichen alten Bau von 3 Ruthen Breite, recht in der Fahrt, wo die Schiffe zu gehen pflegen, gebrochen, und dieselbe auf jeder Seite mit einem Strohwisch auf einer Stange bemerket, demnächst

aber mit einer Demolition des übrigen alten Baues fortgefahren werden, weil dergleichen auch sonst in dem Strohme zu Eisstopfung Gelegenheit geben, und dadurch viel Unglück anrichten kann. Mit denen einzelnen Pfählen, welche hin und wieder im Strohme stecken, kann es nicht anders gehalten werden, als daß man solche auf dem Eise oder mit Beyhülfe eines Schiffes herausziehen. Im Unterbleibungsfall soll der Eigenthümer vor jeden Pfahl einen Dukaten Strafe, nebst den zu Ausbringung desselben nöthigen Kosten bezahlen.

V. Wenn nun auf die vorher verordnete Weise eine jede Gerichts-Obrigkeit und Gemeinde ihre Schuldigkeit beobachtet, so kann es nicht fehlen, daß die Ströhme in kurzem von dem schädlichen Holz befreyet, und besonders die Oder von diesem der Schifffahrt so gefährlichen Uebel gereiniget wird.

Welchergestalt es zu halten, wenn ein Baum oder Stock von einem fremden Grunde auf eines andern Terrain getrieben wird.

Wenn es sich aber zuträget, daß durch Nachläßigkeit, eines oberhalb belegenen Dominii ein Baum oder Stock in den Strohm fällt, nnd bei großen Wasser ein solches Hinderniß der Schiffahrt auf eines anderen Vasallen oder Unterthanen Grund getrieben wird; so kann zwar niemand anders von unserer Wasserbau-Kommission zu Ausbringung desselben angehalten werden, als derjenige, auf dessen Grund und Boden es angetroffen wird, kann dieser aber zuverläßig erweisen, daß dieser Baum oder Stock von einem oberhalb belegenen Nachbaren ist, und durch dieses Nachbars Schuld und Fahrläßigkeit von dessen Grund und Boden auf seinen District geschwommen; so soll der obere nicht allein alle Ausbringungskosten, sondern auch die auf einen dergleichen Baum oder Stock gesetzte Strafe in duplo erlegen.

Wie es mit der Räumung zu halten sey wo der

VI. Damit auch an den Orten, wo der Strohm die Grenze zwischen zwey Feldmarken hält, in Ansehung der Ausbringung des Holzes, Stöcke und Steine, kein Zweifel übrig bleibe, welcher von beiden

Strohm die Grenze hält.

Grenznachbaren dieses oder jenes auszuräumen habe; so bleibet ein vor allemal festgesetzt, daß die Grenze des Strohmes von einem Ufer bis an das andere gerechnet in der Mitte ist, und also ein Baum, Stock oder Stein, welcher eben in den Punkt dieser Mitte trifft, von beiden Interessenten zur Hälfte heraus gebracht werden muß, und kann hierbei nichts zur Sache thun, wenn bey kleinen Wasser in den großen Krümmen die größte des Alvei eine Sandbank ist, und trocken lieget, sondern Wir erkennen vielmehr vor billig, daß derjenige Theil, dessen Ufer im Abbruche liegt oder doch in vorigen Zeiten im Abbruche gelegen hat, und folglich von demselben das ganze im Strohme liegende Holz ꝛc. hergekommen ist, die Ausräumung desselben übernehmen muß, und soll auf den Fall, daß deshalb ein Streit entstünde, die Abmessung von den beyden annoch kenntlichen Ufern geschehen, und dazu ein in Pflichten stehender Landmesser adhibiret werden. Sollte es aber an der einen Seite gar nicht mehr kenntlich oder auszumachen seyn, wo eigentlich das rechte Ufer der Oder sey; so soll ein für allemal oberhalb und bis Oppeln 20 Ruthen, von Oppeln bis Breslau 30 Ruthen, und von Breslau bis an die Grenze des Herzogthums Crossen 40 Ruthen angenommen werden, und davon die Hälfte der Breite demjenigen, der das Wasser auf seiner Seite hat, zu räumen obliegen. Jedoch soll diese vor die Oder allhier angenommene Breite sich nur auf die Ausräumung des Holzes beziehen, und nicht die geringste Anwendung auf andere Streitigkeiten leiden.

Die Schiffer und Holzflößer sollen an keinen abbrüchigen Ufern noch an den Uferbauen oder Däm-

VII. Da auch den abbrüchigen Ufern, und noch mehr denenjenigen, welche durch einen Uferbau gedecket, und mit frischen Weydicht zum Auswachsen beleget sind, ein großer Schaden dadurch zugefüget wird, wenn die Schiffer und Matatschenschwemmen mit allerhand Balken, Tafeln, Brettern, Stab- und Brennholz an dieselben anlegen, und mit Aus-

ist, in kurzer Zeit verlohren gehet, und von neuen mit großen Kosten wiederum gebauet werden muß.

Da nun diese sehr nöthige Hegung der Uferbaue bis daher zum größten Schaden Unserer Aemter und städtischen Kämmereyen wie auch verschiedene Vasallengüter, sehr vernachlässiget, vielmehr so wenig geachtet worden, daß man auch die Hirten nicht einmal aufgehalten, solche mit dem Vieh zu schonen, so wird hierdurch aufs ernstliche verordnet, daß gar kein Vieh, es habe Nahmen wie es wolle, auf solchen Uferbau gelassen werden soll, es mag auch die Jahreszeit fallen wie sie will, und das Weydicht groß oder klein sein, weshalb Unsere Generalpächter, wie auch Schulzen und Gerichten in Unseren Aemtern, die Magistráte in den Städten und auf dem Lande eine jede Grundherrschaft nebst ihren Wirthschaftsbedienten, dafür Sorge tragen sollen, daß die Hirten alle Arten von Vieh von den Uferbauen aufhalten, und wenn es deshalb nicht möglich sein sollte, weil der Bau an einer öffentlichen Landstraße, oder an einem Viehtriebe belegen ist, so soll so viel Unsere Aemter und die städtischen Cämmereyen betrifft, bei Anlegung eines solchen neuen Wasserbaues, auf Unsere oder der Cämmereykosten der erste Zaun, so wie die Umstände denselben erfordern zwar angelegt werden, die Unterhaltung des Zauns aber soll von demjenigen Generalpächter, Grundherrschaft, oder Gemeinde bestritten werden, welche ihr Vieh bei diesem Bau vorbei zu treiben haben, worauf um desto schärfer zu halten, als Wir hierdurch denjenigen Generalpächter oder diejenige Grundherrschaft und Gemeinde, durch deren Vieh der Wasserbau beschädiget und verderbet wird, dahin condemniren, daß sie auf ihre eigene Kosten den ganzen Wasserbau wiederum herstellen sollen, wozu auch nicht einmal das freye Holz aus Unsern oder den städtischen Forsten und Warden verabfolget, sondern alles von dem Beschädiger ex propriis dazu

herbei geschaffet, der Hirte aber nach Befinden seiner Fahrläßigkeit oder Boßheit auf einige Zeit zur Zuchthaus- oder Vestungsarbeit gebracht werden soll.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Wasserbauen Unserer Vasallen, als welche so wenig von ihren Nachbaren, als von ihren eigenen Gemeinden, durch das Vieh beschädiget, sondern alles dabey auf eben den Fuß, wie bey Unsern Aemtern und Cämmereyen geschonet, und derjenige, dessen Vieh darauf Schaden thut zu Ersetzung und beständiger Unterhaltung des Baues angehalten werden soll, und haben diejenigen Vasallen, welchen dergleichen Schaden von ihren Nachbarn oder eignen Gemeinden zugefügt wird, sich bei unsern Kriegs- und Domainen-Kammern zu melden, und alle Assistence zu gewärtigen.

Wegen Räumung des neuen Alvei.

IX. Da es sich wegen des unordentlichen Laufs der Oder, auch eines andern Flusses ereignen kann, daß der Strohm von sich selbst das alte Grundbette verläßt, und ohne jemandes Schuld sich einen neuen Weg suchet, so muß ein jeder, durch dessen Territorium der neue Alveus gehet, wegen Räumung desselben, alles dasjenige besorgen, was oben wegen Räumung der Oder generaliter festgesetzet worden. Im Fall aber jemand sich darunter säumig beweisen und den neuen Strohm in Jahr nnd Tag nicht räumen, und von Bäumen reinigen sollte, so wollen Wir solches auf seine Kosten bewerkstelligen lassen, und ihn mit der vorhin festgesetzten Strafe ansehen. Da Wir aber

Wegen Verwandlung der großen Krümmungen der Flüsse und besonders der Oder in grade Canäle.

X. Nichts vortheilhafter vor die Schifffahrt und Ersparung der Uferbaue, zu Verhütung der Versandungen des Strohmes, der Eisstopfungen, und der schädlichen Inondationen, auch zu Anbauung nützlicher Wiesen-Gründe finden, als daß die großen Krümmen der Flüße und besonders der Oder in grade Canäle verwandelt, und die alte daher entstehende alvei derelicti zu nutzbaren Lande gewonnen werden und

Wir dieſes ſchon an vielen Stellen Unſerer Aemter zu großen Vortheil des Publici und der Schiffahrt, auch zum Nutzen Unſerer Domainen haben bewerkſtelligen laſſen: als ſoll einem jedem Unſerer Vaſallen und Stände die nöthige Anweiſung gegeben werden, wie er dergleichen neue Leitung des Strohmes auf die beſte und wohlfeilſte Art ausführen könne. Es muß ſich ein jedes Dominium und Gemeinde über deren Grund und Boden ſolcher grader Canal gehen muß, ſolches nicht allein gefallen laſſen und das Land dazu willig hergeben, ſondern auch nach geſchehener Unterſuchung und erfolgten Deciſion dasjenige, was einem jeden zugetheilt wird an Koſten dazu, als zu einer zu ſeinem eigenen und des ganzen Publici Beſten gereichenden Sache erlegen.

Wegen fleißiger Anpflanzung des Weydichts.

XI. Da auch die Anbauung des Strauchweydichts an der Oder und an allen andern Flüſſen von ſehr groſſen Nutzen iſt, indem der Vortheil davon nicht allein zum Gebrauch bey allerhand Waſſerbauen, Zäunen und dergleichen in der Wirthſchaft klar am Tage liegt, ſondern auch an die Korb- und Flechtenmacher, desgleichen an die Böttcher zu Reifſtäben vieles gegen gute Bezahlung verkauft, und wenn es ſonſt nirgends anzubringen wäre, als gutes Brennholz eingeſchlagen werden kann; ſo ordnen und befehlen Wir hierdurch auch aufs nachdrücklichſte, daß hinführo an den Flüſſen und Ströhmen von dieſem nutzbaren Holze, ſowol auf Unſern Aemtern und ſtädtiſchen Cämmereygütern, als auch auf und an allen Ströhmen, welche in Unſern ſouverainen Herzogthum Schleſiens befindlich ſind, und Unſern Vaſallen geiſtlichen und weltlichen Standes gehören, ſo viel als nur immer möglich, angebauet werden ſoll um den vorgedachten Nutzen ſich zu erwerben, und dem mehr und mehr einreißenden Holzmangel auch dadurch einigermaßen abzuhelfen. Jedoch ergiebt ſich aus dem, was §. 2. verordnet worden, die Nothwendigkeit, daß das an den Ufern und auf

den Wasserbauen gezogene Weydicht niemals zu hochstämmigen Bäumen, oder auch nur zu der Größe gewöhnlicher Kopfweyden aufgezogen werde, sondern es muß solches alle 4, höchstens 6 Jahre bis an den Erdboden abgehauen, und dadurch zuwege gebracht werden, daß kein anderes als biegsames Strauchwerk an den Ufern wachse und aufkomme. Besonders aber sollen

Wegen Bepflanzung der Sandbänke mit jungem Weydicht und Anbau der Warden.

XII. An der Oder und allen großen Flüssen in allen Gegenden, wo der Strohm eine überflüssige Breite hat, sämmtliche zum Ufer bleibende Sandbänke mit jungem Weydicht bepflanzet werden. Es kann und soll aber diese Bepflanzung außer der §. 1. erwehnten Deckung der Ufer und der §. 10. abgezielten Vermehrung des Holzanwachses, auch folgende Absichten befördern: 1. daß dadurch der Strohm regulairer und von einer gewissen proportionirten Breite gemacht. 2. Der Sand im Strohme befestiget werde, damit er nicht zum Schaden der Schiffahrt bald da, bald dorthin getrieben werden kann. 3. Ist kein besser Mittel vorhanden die Ströhme zu vertiefen, und dadurch auch bey kleinem Wasser zur Schiffahrt bequem zu machen, als wenn durch die Anpflanzung des jungen Weydichts dem Strohme die überflüssige Breite benommen wird. 4. Aber dienet diese Bepflanzung der Sandbänke auch dazu, daß daraus ein guter fruchtbarer Wiesengrund entstehet, von welchem, wenn er hoch genug aufgelandet ist, das Weydicht weggethan und das beste Heu darauf gewonnen werden kann. Wir haben verschiedentlich auf Unsern Domainen-Aemtern wie auch bereits auf einigen Cämmereygütern dergleichen Pflanzungen mit hinlänglichem Effect anlegen lassen, und ob wir gleich nicht zweifeln, daß dieses Unsere Vasallen aufmuntern wird, an den ihnen gehörigen Revieren der Ströhme und Flüsse ein gleiches zu bewerkstelligen; so haben Wir doch hierdurch Unsere ernstliche Willensmeinung denselben noch-

mals bekannt machen, und zugleich anbefehlen wollen, besonders an der Oder alle dazu schickliche Sandbänke mit jungem Weydicht bepflanzen und darauf Werder anbauen zu lassen. Es ist aber nicht eine jede Sandbank ohne Unterschied zur Erreichung dieses Endzwecks geschickt, sondern es würde aus einer unrechten Wahl vielmehr an vielen Orten eine größere Unordnung des Strohmes, eine Verschlimmerung der Schiffahrt, und Ruinirung vieler nutzbaren Gründe durch Vermehrung des Abbruchs an den Ufern entstehen, wenn dergleichen Pflanzungen unbedachtsamer Weise an dem unrechten Orte des Strohmes angeleget würden. Wenn demnach

Welchergestalt die Anweisung der zur Bepflanzung schicklichen Sandbänke gesucht und ertheilt, auch Anleitung, wie die Bepflanzung eigentlich geschehen muß, gegeben werden soll.

XIII. Jemand Unserer Stände und Vasallen an der Oder und andern großen Flüssen considerable Sandbänke hat, welche er zum Besten des Publici und der Schiffahrt auch zu seinem eigenen Nutzen durch die Bepflanzung mit jungen Weydicht in Werder verwandeln will, so soll derselbe ehe er dazu schreitet, Unserer Kriegs- nnd Domainenkammer des Departements sein Vorhaben anzeigen, welche ihm sodann durch einen Wasserbaubedienten unentgeldliche Anweisung geben lassen wird, in wie weit die Sandbänke auf seinen Grund und Boden bepflanzet werden können, und wie die Bepflanzung eigentlich geschehen müsse, und da bey Bepflanzung der Sandbänke eine besondere Methode in Unseren Aemtern beobachtet wird, welche sehr wohl anschläget und den gesuchten Endzweck gleich im ersten Jahre verschaffet, so sind die Wasserbaubedienten von Unseren Krieges- und Domainenkammern angewiesen, solche allenthalben einzuführen, und auf Verlangen einem jeden Privato, einen oder mehrere von der Art der Bepflanzung unterrichtete Leute zu geben, welche ihren eignen Leuten auch darinnen Anweisung geben sollen. Würde aber jemand dergleichen Bepflanzung eigenmächtig vornehmen, und es würde befunden, daß solche der Regu-

lirung des Flusses zuwider liefe oder aber dem Eigenthümer oder dem Nachbaren zum Schaden gereichte, so soll derselbe angehalten werden, auf eigene Kosten das eingesetzte Weydicht wiederum auszuziehen und alles in den vorigen Stand setzen zu lassen.

XIV. Wir haben mit besondern Wohlgefallen vernommen, daß bereits vor Publizirung dieser Unserer Ufer-, Ward- und Hegungsordnung verschiedene Unserer Stände und Vasallen dergleichen Bepflanzung der Sandbänke angelegt, und dadurch viele nutzbare Werder erlanget haben.

Die von der Wasserbaucommission bereits Ao. 1751 in loco ertheilte Vorschrift wegen der Bepflanzung, soll nunmehro befolget u. allenfalls wenn es nöthig nochmals Instructionen eingeholt werden.

Wie Wir nun nicht zweifeln, daß diese in einer so nützlichen Arbeit ferner fortfahren werden; also hoffen Wir auch, daß andere Unserer Vasallen und Stände durch dieses gute Exempel aufgemuntert, sich bemühen werden, in Befolgung dieser Unserer allergnädigsten Willensmeinung ihren eigenen Nutzen zu befördern. Da nun nach den bei Uns eingelaufenen Berichten der Wasserbaucommission, besonders bey Bereisung der Oder im Jahre 1751 den sämmtlichen an der Oder wohnenden und adcitirten Dominiis und denen sistirten Wirthschaftern, Schulzen und Gemeinen in loco angewiesen worden, was vor Sandbänke, und in wie weit dieselben zu bepflanzen und dabei Werder anzubauen; So befehlen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich, daß nunmehro alle diese Pflanzungen nach Vorschrift der Wasserbau-Kommission vorgenommen und zu Stande gebracht werden sollen. Im Fall aber unterdessen sich der Lauf des Strohms und die Lage der Sandbänke dergestalt verändert hätte, daß die Bepflanzung nach der damals angewiesenen Art nicht mehr möglich, oder es wäre bei einigen in Vergessenheit gerathen, wie der Anbau der Werder anzulegen, So haben sich selbige bey Unser Kammer des Departements zu melden, welche ihnen die Anweisung durch einen der Wasserbaubedienten nochmals ertheilen lassen wird. Sollten aber, aller dieser von Uns gethanen

Erinnerungen ohngeachtet einige Vasallen und Unterthanen diese so nutzbare Bepflanzungen der Sandbänke dennoch unterlassen, und dadurch sowohl die Beförderung ihres eignen Nutzens, als auch die Verbesserung der Schiffahrt Unsern Landesgesetzen entgegen aus den Augen setzen; So werden Wir die Verfügung machen, daß die desiderirten Pflanzungen durch die Wasserbaucommission auf ihre Kosten zu Stande gebracht werden soll.

Wegen sorgfältiger Schonung der Wardenpflanzungen, Uferbaue und Dämme, worauf besonders die Wardaufseher Acht geben sollen.

XV. Damit aber die auf solche Art angebaute Warden desto sicherer fortkommen mögen, so wird in Ansehung derselben hiermit eben dasjenige festgesetzt und alles Ernstes verordnet, was ratione der Uferbaue §. 8. befohlen worden, daß nemlich in die mit Weydicht bepflanzte Sandbänke und die daraus entstehende Warden durchaus kein Vieh gelassen, sondern solche sorgfältig geschonet werden müssen.

Es ist daher alles in vorgedachten 8. §. vorgeschriebene, auch in Absicht der Warden aufs genaueste zu beobachten. Sollten aber dennoch wie bisher zu Unserem besonderen Mißfallen vielfältig geschehen, die Pächter und Gemeinden sträflich fortfahren, die Warden durch ihr Vieh behüten und verderben zu lassen, so soll der Schade sogleich taxiret mit baarem Gelde Unser Wardcasse vergütet, und der Beamte noch dazu in eine nahmhafte Geldstrafe condemniret, von der Gemeinde aber, nachdem vorher der verursachte Schaden bezahlet worden, der Schulze und ein Gerichtsmann nebst dem Hirten auf eine Zeit lang zum Arbeitshaus oder Vestungsbau gebracht werden. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Dämmen, als wovon gleichfalls alles Vieh und besonders die Schweine sorgfältig abgehalten werden müssen. Zu besserer Beobachtung und Hegung und aller Wardpflanzungen Uferbaue und Dämmen haben Wir in Unsern Aemtern und Städten besondere Wardaufseher bestellet und selbige gehörig mit Instruction versehen. Wir befehlen

demnach hierdurch allen Unſern Vaſallen, Beamten, Magiſträten in den Städten, Schulzen und Gerichten auf den Dörfern, dieſen von Uns angeſetzten Wardaufſehern, wenn ſie jemand bey Beſchädigung Unſerer Warden oder einiges Vieh darinnen betreffen, und ſich bey ihnen melden, alle Aſſiſtence zu leiſten, die Verbrecher zur gebührenden Strafe zu ziehen, und ſie zur Erlegung des in der Inſtruction ausgeſetzten Pfandgeldes anzuhalten. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Warden und Pflanzungen, ſo Unſern Vaſallen geiſtlichen und weltlichen Standes gehören, eben ſo ſorgfältig als auf Unſern Aemtern und ſtädtiſchen Revenüen gehütet und geſchonet werden müſſen, weil an Regulirung der Flüſſe und deren Schiffbarmachung dem Publico und Commercio alzuviel gelegen. Und da ein jeder Eigenthümer durch die Acquiſition ſothane Warden und Wieſengründe ſelbſt gewinnet; ſo haben Wir zu jedem Dominio das Vertrauen, es werde ſich die gute Hegung der Warden und Pflanzungen, ſo wohl in Anſehung ſeiner, als der Gemeinde beſtens angelegen ſeyn laſſen, wie Wir denn einem jeden die Aſſiſtenze Unſerer Krieges- und Domainenkammern hiermit verſprechen, falls deſſelben Nachbaren oder eigne Unterthanen hierunter Schaden zufügen ſollten.

Derjenige ſo die Warden und Wieſengründe zu Stande gebracht, ſoll auch die ganze Nutzung davon genießen.

XVI. Wir ordnen und ſetzen dahero auch ferner hierdurch ein vor allemal feſt, daß wenn ein oder anderes Dominium auf ſeine Koſten dergleichen Warden, und die mit der Zeit daraus entſtehenden Wieſengründe zu Stande gebracht hat, ſelbigem alles Holz, Gras und was ſonſt darauf wächſet lediglich und allein verbleiben, und weder deſſen Unterthanen, noch ſelbſt jemand anders ihn darinnen im Geringſten beeinträchtigen ſoll, wenn auch gleich ſonſt deſſen Unterthanen oder irgend ein anderer die Gerechtigkeit hätte, auf den übrigen Gegenden der herrſchaftlichen Feldmark zu hüten, zu graſen und zu holzen.

Alle Beraubungen und Beschädigungen der Warden sind bey schwerer Strafe verboten.

XVII. Eben so ernstlich wollen Wir darüber gehalten haben, daß sowohl von den Warden in Unsern Aemtern als auch von denjenigen, welche den Cämmereyen und Unsern Vasallen, Ständen und andern Privatis gehören, keine Korb-, Kober- und Flechtenmacher-Ruthen, Reiffenstäbe oder anderes dergleichen Holz entwendet werde, und da nach der bisherigen übeln Gewohnheit, besonders die Fischer, Schiffer Mataschen oder Holzschwemmer bald an diesen, bald an jenen Werder, anlegen, von selbigen große Quantitäten dergleichen Holzsorten, ja selbst zum Wasserbau angefertigte Faschinen und Bühnenpfähle entwenden, und solche demnächst bei der ersten Gelegenheit in den Städten oder sonst an die Handwerksleute verkauffen; so sollen alle Acciese- und Zollbedienten, so wie auch alle Inspectores der Packhöfe, Schiffsabladungen und Niederlagen, nebst deren Unterbedienten hiermit ernstlich befehligt sein, auf diejenigen Schiffer, Fischer oder Holzflößer wohl Achtung zu geben, welche von den hier gedachten Holzsorten bey sich führen, und Falls sie sich nicht durch ein gültiges Attest legitimiren können, daß sie dergleichen Ruthen, Reiffenstäbe und anderes Faschinen- oder Bühnenpfähle-Holz von jemanden rechtmäßiger Weise erkauffet haben; so soll ihnen das Holz nicht allein weggenommen und confisciret, sondern sie auch nach befundenen Umständen mit dem Zuchthause oder Vestungs-Baue bestrafet werden, welche Ahndung auch diejenige Fischer, Schiffer und Holzflößer, welche auf den Warden und an den Ufern die Wasserbaufaschinen, Bühnenpfähle, Hegezäune ꝛc. darniederreissen, oder verbrennen, außerdem dreifachen Ersatz des verursachten Schadens ohnausbleiblich zu gewärtigen haben.

Wegen Anschaffung oder vorschriftsmäßiger Ein-

XVIII. Was die wegen der Mühlen in der Oder angelegte Wehre anbetrifft, welche, wie Eingangs erwehnet worden, die allergrößte Beschwerde vor die Schiffahrt sind und zu den gefährlichsten

Eisstopfungen, Ueberschwemmungen und Versandungen der fruchtbarsten Gründe, auch zu Wegreissung der Häuser und Dämme Gelegenheit geben, und sonst zu der Unordnung des Strohmes und dessen Versandung sehr viel beitragen, so wollen Wir zwar vor der Hand noch geschehen lassen, daß diese Wehre beybehalten und Unsere getreuen Vasallen desjenigen Vortheils, welchen sie davon in Absicht der Mühlen zu haben vermeinen, nicht beraubet werden. Da aber der Schaden, welcher vor das Publicum daher entstehet, wenn diese Wehre in ihrer alten Verfassung bleiben, den Nutzen einiger Privatorum weit überwieget, so können wir dieser Unordnung nicht länger nachsehen, sondern wollen und befehlen hiedurch ernstlich, daß 1) Alle in der Oder befindlichen Wehre a dato publicationis dieser Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung binnen zwey Jahren dergestallt eingerichtet werden sollen, daß solche in einer egalisirten Höhe über den ganzen Strohm höher nicht als 18 Zoll Schles. über das kleinste Wasser, wie solches in der Oder zu seyn pflegt, stehen müssen, und daß das Wasser, wenn es in der Oder 18 Zoll höher ist, als das kleinste Wasser und mit dem Fachbaume oder Rücken des Wehres einerlei Höhe habe, 2) Muß in jedem Wehr, an dem dazu bequemsten Orte, und wo die Ein- und Ausfahrt höher ist, ein guter Schiffzug, oder eine ordentliche Schleusse gebauet werden, durch welche alle Arten von Fahrzeugen, die auf der Oder gebräuchlich sind, bequem auf- und abfahren können. 3) Im Fall jemand keine Schleusse bauen, und den Schiffzug anlegen wolte; so soll zu Verschaffung der Vorfluth und zu einiger Erleichterung der Inondationen die bereits im 14. Jahrhundert anbefohlene grundfreye Oeffnug von 16 Ellen und eine Handbreite in einem jeden Wehre angeleget und gebauet und diese Oefnug von niemanden

richtung der Wehre.

zugesetzet oder vorschützet werden. Oder es sollen 4) alle in der Oder befindliche Wehre binnen der oben angezeigten zweijährigen Frist cassiret, dadurch alle Aufschwellung, welche zum Schaden der Schiffahrt und der oberhalb belegenen Gründe gereichet, verhütet und der Oder der freie und ungehinderte Lauf gelassen werden. Wie nun zu Ausführung dieser allhier vorgeschriebenen Einrichtungen a dato publicationis gegenwärtiger Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung Wir zwey Jahre freigegeben; also erwarten Wir von dem Tage der gedachten Publication an, in einer Zeit von drei Monaten, daß ein jeder, welcher in dem Oderstrohme ein Wehr und eine Mühle besitzet, sich bei Unserer Krieges- und Domainenkammer erkläre, ob er das Wehr nach der vorgeschriebenen Ordnung einrichten, oder selbiges nebst der Mühle cassiren wolle. Und da es ohnumgänglich nöthig ist, daß nach so oft wiederholten heilsamen Verordnungen endlich einmal zur Sache geschritten und das gemeine Beste nebst dem Vortheil des Commercii nicht länger so unerheblichen Vortheilen, welche ein oder der andern Privatus, von Beibehaltung seines Wehrs nach der alten Verfassung haben mag, nachgesetzt werde; so befehlen Wir hierdurch nochmals in Gnaden, jedoch ernstlich, daß ein jeder Interessent eines Oderwehres bey unvermeidlicher Strafe von 1000 Dukaten dahin trachten soll, daß die Einrichtung seines Wehrs binnen den gesetzten zwey Jahren, nach der gegebenen Vorschrift völlig zu Stande gebracht, oder aber das Wehr gänzlich cassiret sey. Wir werden sogleich, als die Interessenten sich in der bestimmten dreimonatlichen Frist bei Unser Kriegs- und Domainen-Kammer melden, durch eine besondere Commission Unsers Wasserbau-Amtes alles untersuchen, abpfählen, und bei jeder Mühle durch Unsere Krieges- und Domainenkammer eine stete Richtschnur festsetzen las-

sen, nach welcher alles bey den Wehren und Mühlen einzurichten, und bei Vermeidung einer darauf zu setzenden proportionirlichen Geldstrafe beständig zu unterhalten seyn wird.

XIX. Ob wir gleich ferner willens sind; wegen guter Einrichtung und Eintheilung der Dämme eine besondere Teich-Schauordnung publiziren zu lassen; So wollen wir doch schon jetzo wegen der Hauptdämme an der Oder vorläufig hiedurch festsetzen, und befehlen demnach allen Magistraten und Jurisdictionen, welche einen Damm an der Oder mit erhalten müssen, auf den Fall, wenn in einem Damm ein Durchriß entsteht, ehe und bevor die Restitution des Dammes von dem Eigenthümer vorgenommen wird, Unsere Krieges- und Domainenkammer davon Nachricht zu geben, welche alsdenn einen Wasserbaubedienten befehligen wird, diesen geschehenen Dammbruch zu untersuchen, uud die beste Art und Weise von der Anlage des neuen Stückdammes anzuordnen, damit nicht, wie bisher vielfältig geschehen, durch eine wider alle Wasserbau-Principia streitende Anlage der Dämme dem Eigenthümer vergebliche Kosten verursachet, dem Publiko geschadet, und schlechte Dämme angeleget werden, welche bey dem ersten großen Wasser der Gefahr des Durchbrechens unterworfen sind. Solte jemand hierauf nicht achten, sondern seinen Damm eigenmächtig wiederum in Stand setzen, ohne vorher Unserer Krieges- und Domainen-Kammer davon Anzeige gethan zu haben, so soll derselbe in eine Strafe von 50 Dukaten verfallen sein, aud außerdem, wenn Unsere Wasserbaucommission befinden solte, daß der neue Damm wider die Wasserbau-Principia und zum Schaden des Publici, oder eines tertii angelegt wäre, dazu executive angehalten werden, das zur Tüchtigkeit des Dammes noch fehlende anfertigen zu lassen, oder auch befindenden Umständen nach den neuen Damm

Wegen tüchtiger Herstellung der durchgebrochenen Dämme.

gänzlich zu cassiren, und auf eine andere Stelle zu verlegen.

Wegen der den Wasserbaubedienten bei ihren Bereisungen zu leistenden Assistence.

XX. Wenn auch endlich Unsere Wasserbaucommission, als der Oberteich-Inspector und der Teich-Inspector zum Besten des Publici, der Schifffahrt, oder zum Nutzen Unserer Aemter, Städte, Vasallen und Stände bei ihren Bereisungen an den Flüssen und Ströhmen eine Untersuchung vorzunehmen nöthig finden und sich deshalb bei den Beamten, Magistraten, Dominiis, Schulzen und Gerichten melden, so sollen ihnen die nöthige Personen zur Anweisung, desgleichen die Arbeitsleute zu dem Kettenziehen und nivelliren, jedesmal unweigerlich und ohnentgeldlich gestellet werden.

Schließlich befehlen Wir Unsern Schlesischen Landescollegiis, vornemlich aber Unsern Krieges- und Domainen-Kammern, den Chefs und Kommandeurs der in Schlesien stehenden Regimenter, wie auch den Land- und Steuerräthen, Magistraten, Beamten, sämmtlichen Vasallen und Unterthanen so gnädig als ernstlich über diese Unsere Ufer-, Ward- und Hegungsordnung genau zu halten, und derselben in allen Stücken zu ihrem eignen und den allgemeinen Besten nachzuleben. Insbesondere hat das Wasserbau-Amt die General-Pächter, Conducteurs, Kripp- und Bühnenmeister, vorzüglich aber die Wardaufseher mit allem Ernst und Sorgfalt hierauf schuldigst zu halten. Und damit solches zu jedermanns Wissenschaft komme, soll diese Ufer-, Ward- und Hegungsordnung, wie gewöhnlich, publiziret und an öffentlichen Orten der Städte und Dörffer an der Oder und an denen grossen Flüssen angeschlagen werden. Gegeben Potsdam den 12ten September 1763.

(L. S.) Friedrich.

v. Schlaberndorf.

V. Zu Seite 220.

Auszug aus der Mühlen-Ordnung vom 28. August 1777.

§. 3.

Von Setzung eines Sicher-Pfahls bei jeder Mühle, der niemahls verrücket werden muß.

Von kurzer Dauer der bishero gesetzten Sicherpfähle, und denen daher entstandenen Unordnungen.

Die bishero gesetzte gebräuchliche Sicher- und Mark-Pfähle haben nur eine kurze Zeit gedauert, und nachhero zu denen größesten Unordnungen und beschwerlichen Prozessen Anlaß gegeben. Damit nun solchen für das Künftige vorgebeuget werden möge, so wird hierdurch festgesetzet, daß von dem Tage der Publication dieser Unserer Mühlen-Ordnung an gerechnet, innerhalb Jahr und Tag bei allen Wassermühlen und Werken, die nicht streitig sind, ein Sicher-Pfahl angefertiget werden soll, wornach die Mark-Pfähle, welche die Legung der Wehre, Schleußen, Frei- und Abschlag-Fluder, Fach- und Sohl-Bäume, als auch die Spannung und das mahlgerechte Wasser bestimmen, sich reguliren müssen, und sollen ratione des platten Landes der Landrath des Kreises, und in Absicht der städtischen Mühlen, die Magistrate elapso Termino berichten, ob solches gehorig geschehen sei.

Wie der Sicher-Pfahl verfertiget werden muß.

Dieser Sicher-Pfahl muß von einer recht gesunden Stein-Eiche, welche Art des Holzes die dauerhafteste ist, genommen und in einer Länge von 8, 10 bis 12 Ellen schlesisch, nachdem der Boden ist, angefertiget werden, und da solcher mit der großen Ramme eingerammt wird, so muß solcher oben eine halbe Elle ins Gevierte, oder 11 Zoll rheinisch stark beschlagen, und dessen Spitze eine Elle lang angefertiget und mit einem guten eisernen Schuh versehen werden, damit solcher bei dem Rammen gut eingehet; hiernächst muß an demjenigen Orte, wo die Spitze zu Ende gehet,

auf zwei Seiten winkelrecht mit dem Pfahle, eine Rinne oder Leine eingeschlagen, und darüber mit Römischen Zahlen, nach der Länge des Pfahls Nr. I. eiserne Nägel ebenfalls wie die Linie, eingeschlagen, und damit von Fuß zu Fuß, zu beiden Seiten dieses Sicher-Pfahls bis oben an, durch die Nr. II. III. IV. und sofort continuiret werden.

Wenn dieses geschehen, so muß bei Nr. I. auf zwei Ecken, die scharfe Seite 3 Zoll tief winkelrecht eingeschnitten, und dieser Triangel oder Keil von oben ab, 6 Zoll hoch, ausgehauen werden. Bei Nr. II. werden auf eben diese Art die anderen beiden scharfen Seiten ausgehauen, und solchergestalt von Fuß zu Fuß wechselweise bis 4 a 6 Fuß von dem oberen Ende mit der Hakelung continuiret, und ist solchergestalt der Sicher-Pfahl zum Einrammen fertig. Und damit gedachte Sicher-Pfähle vollkommen nach obgedachter und beschriebener Art an allen Orten einförmig verfertiget, und einem jeden Zimmermann, welcher sich aus dieser Beschreibung, oder aus einem Risse nicht den rechten Begriff machen könnte, angegeben, und von ihm desto leichter angefertiget werden können; so haben Wir für nöthig gefunden, von diesem Sicher-Pfahle für jeden Kreis ein hölzernes Modell anfertigen zu lassen, welches denen Landräthen bei der Publication dieser Mühlen-Ordnung übergeben worden, und sie bei der Kreis-Registratur zu asserviren haben.

Wie der Sicher-Pfahl eingerammet, gesetzet und konserviret wird.

Dieser Pfahl, welcher das Maaß und die Lage der sämmtlichen Wasserwerke und Wehre determiniret, und festsetzet, und dabei auf beständige Zeiten zur Regel und Richtschnur dienet, muß, wenn sonsten keine Streitigkeiten bei der Mühle, dessen Wasserwerken oder Wehren vorhanden, als welche zuvörderst abzumachen und zu vergleichen sind im Beisein und mit Vorbewust der ober- und unterwärts liegenden Dominiorum, Nachbarn, Scholzen, Ge-

richts-Geschwornen und Müller in die Ecke zwischen der Seitenwand des Vorgesenkes, oberhalb dem Fachbaum, 4 a 5 Ellen von dieser Seitenwand, und 4 a 5 Ellen von der Seitenwand des Mühlengebäudes gesetzet, und dieses folgendergestalt ins Werk gerichtet werden.

Von Grabung des Loches und Einrammung des Sicher-Pfahls.

Es wird auf der bemerkten Stelle ein Loch, so tief bis auf das Unterwasser gegraben, sodann der angefertigte Pfahl, in vorerwähnter Distanze perpendiculair eingesetzet, und mit der großen Ramme so lange gestoßen, bis solcher nach einigem Ruhen oder Pausen, nicht mehr weiter in die Tiefe rücket oder eingehen will, sodann wird solcher nach dem vorhandenen Mark-Pfahl oder dem unstreitigen Fachbaum, auf ein Haar mit der Wasserwaage, oder Niveau justifiziret, und mit der Säge horizontal Wasserpaß, oder Wagerecht, abgeschnitten, und oben auf dem Kopfe mit einer kupfernen Platte beleget, wovon auf allen vier Seiten des Pfahls eine Feder heruntergehet, in eine jede 4 Nägel geschlagen, und der Huth oder Platte damit befestiget und gedecket, jedoch muß diese Platte nicht dicke, oder deren Dicke wenigstens in dem Protokoll zu inseriren sein, damit, wenn man zum Sicher-Pfahl zu concurriren nöthig hat, diese Platte nicht allererst abgenommen werden darf. Auf den Kopf oder Huth kommt gar kein Nagel, weil dadurch der Pfahl nur zur Fäulniß gebracht wird. Hiernächst wird über die geschehene Setzung dieses Sicher-Pfahls ein Protokoll aufgenommen, worin auf das genaueste beschrieben werden muß:

1. wie viel Nummern nach der Justifizirung auf diesem Sicherpfahl geblieben sind;
2. welche Nummer die oberste zunächst am Kopfe ist, und
3. wie hoch der Kopf mit der kupfernen Platte annoch über diese Nummer an Zoll und Strichen ist.

Dieſes Protokoll wird von allen Anweſenden unterſchrieben und unterſiegelt, auch davon 4 gleichlautende Exemplare für die Intereſſenten, nehmlich eins für den Ort, wo die Mühle gelegen, das zweite für den Müller, dem die Mühle gehöret, das dritte und vierte für die nächſten ober- und unterwärts belegenen Dominia, ausgefertiget, und können übrigens dem Ober- und Untermüller, auf ihr Verlangen und ihre Koſten vidimirte Abſchriften davon ertheilet werden, damit erforderlichenfalls ſolches vorgewieſen und der Sicher-Pfahl darnach revidirt werden könne.

Wie der Sicher-Pfahl vor der Fäulniß gedecket wird.

Sodann muß dieſer geſetzte Sicher-Pfahl, um ſelbigen gegen die Fäulniß in Sicherheit zu ſetzen, von dem Kopf bis auf das Waſſer mit Theer oder Pech ſtark überſtrichen, von allen vier Seiten mit Moos beleget und mit vier eichenen Brettern, die ſehr genau ſchließen, vom Waſſer bis an den Kopf gefüttert, ſolche oben gerade abgeſchnitten, und mit einem Brett, worunter ebenfalls auf dem Kopfe Mooß lieget, feſtgemacht, genagelt und gedeckt werden.

Wenn dieſes geſchehen, wird das Loch wiederum zugeworfen, um den Pfahl oder die Einfaſſung aber 2 Fuß dicker Leim, oder guter Thon, auf allen vier Seiten, bis oben über den Kopf feſt angeſtampfet, und ſolchergeſtalt, das Loch bis an die Oberfläche der Erde waagerecht ausgefüllet, und über den Sicher-Pfahl ein alter Mühl- oder anderer Stein gelegt, wodurch der Platz angezeigt wird, wo der Sicher-Pfahl ſteht, und welcher auch, ſo oft er geöffnet wird, auf eben die Art wiederum eingerichtet, verkleidet und verwahrt werden muß, da dann ſolcher durch viele Jahrhunderte brauchbar iſt, auch niemalen verrücket werden kann, wie ſonſten wohl geſchehen iſt, maßen das darauf befindliche Fußmaaß ein deutliches Zeugniß von demjenigen giebt, was damit vorgegangen iſt.

Wir wollen und verordnen dabei hierdurch alles Ernſtes, daß diejenigen, die nach alter Art annoch Mark-Pfähle beſitzen, eben ſowohl wie die, bei welchen dergleichen nicht vorhanden ſind, nach dieſer Vorſchrift, und binnen vorbeſtimmter Zeit, zu einer beſtändigen Cynoſur, einen Sicher-Pfahl, auf vorbeſchriebene Art und an der bemerkten Stelle bei der Mühle im feſten Lande ſetzen und gehörig einrichten ſollen.

Es ſoll bei allen Mühlen, ohne Unterſchied ein Sicherpfahl geſetzet werden.

Falls es auch in der Folge die Nothwendigkeit erfordern ſollte, daß ein neuer Sicher-Pfahl geſtoßen werden müßte; ſo muß ſelbiger in allen Stücken wie der alte angefertiget, neben dem alten geſtoßen, und damit auf vorgeſchriebene Art verfahren, auch nach Inhalt des ehemals aufgenommenen Protokolls das alte Maaß an dieſem neu zu errichtenden Pfahle vermerket werden.

Sollte ſich jemand unterſtehen, einen dergleichen Sicherpfahl zu verfälſchen, zu verrücken, oder muthwilliger Weiſe zu beſchädigen, derſelbe ſoll in eine fiskaliſche Strafe von 100 Rthlr., wovon für den Denuncianten mit Verſchweigung ſeines Namens 1/6 beſtimmt wird, genommen werden, und falls der Kontravenient dieſe Strafe zu erlegen nicht im Stande iſt, ſo ſoll derſelbe ſtatt ſolcher mit einer proportionirlichen Zuchthausſtrafe belegt werden.

Strafe auf die Verfälſchung des Sicherpfahles.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Das Wenzeslausſche und das Casparisſche Kirchen-Recht

nach

ihrer gegenwärtigen Anwendung.

Digitized by Google

Erſtes Kapitel.

Das Wenzeslausſche Kirchen-Recht.

Digitized by Google

Das Privilegium des Biſchof Wenzeslaus von Breslau, deſſen Original jetzt im Schleſiſchen Provinzial-Archiv aufgefunden, und danach in der von Tzſchoppe und Stenzel herausgegebnen Schleſiſchen Urkunden-Sammlung S. 632. abgedruckt iſt, wurde vom Biſchof mit Zuſtimmung des Kapitels und mit Rath und Begehrung der Mannen und Städte, als die nunmehr allein geltende Sammlung der bisher geltend geweſenen Rechte und Gewohnheiten im Jahre 1415 promulgirt.

Es iſt immer viel Streit darüber geweſen, ob den Biſchöfen von Breslau überhaupt, und für welchen Bezirk, potestas legislatoria zugeſtanden habe.

Diejenigen, welche die Affirmative behaupten, ſtützen ſich auf das dem Bisthum von Herzog Heinrich IV. am 23. Juni 1290 ertheilte Privilegium (vergleiche Urkunden-Sammlung S. 51.); die Gegner fußen auf die — wie man nach Suarez I. S. 251. annehmen muß — verbreitete Anſicht der Praxis des 18ten Jahrhunderts und darauf, daß gar nicht feſtſtehe, daß die jura ducalia das Recht der Geſetzgebung in ſich begriffen haben, daß in dem Privilegium vom 23. Juni 1290 dem Biſchof für das Neißeſche und Ottmachauiſche, aber auch nur für dieſes, noch beſonders vollkommene Herrſchaft (Landeshoheit) ertheilt worden ſei.

Es iſt für den vorliegenden Zweck nicht erforderlich, auf dieſe Kontroverſe einzugehen, denn es ſteht auf der einen Seite feſt, daß das Kirchenrecht durch Jahrhunderte angewendet worden iſt, während auf der andern Seite in der Rechtfertigung des Allgemeinen Schleſiſchen Provinzial-Rechts gezeigt worden iſt, daß auch die geſchriebenen Geſetze früherer Jahrhunderte nur in der Geſtalt als Quellen des heutigen Provinzial-Rechts benutzt werden können, die ſie im Lauf der Zeit unter dem

Einfluß des Gewohnheits-Rechts angenommen haben. Gegeben war das Privilegium oder Kirchenrecht — unter welcher Benennung es bekannter ist — für des Bischofs und der Kirchen-Undirsesen — Hintersassen — sowohl auf dem Lande als in den Städten.

Selbst die Vertheidiger der gesetzgebenden Gewalt der Bischöfe geben nach, daß es auf den nicht unmittelbar der Gerichtsbarkeit des Bischofs, sondern vielmehr der einer andern geistlichen Gerichtsbarkeit, z. B. eines Stifts, eines Klosters unterworfen gewesenen Besitzungen, nur durch Gewohnheit für eingeführt zu betrachten sei. Diese Einführung erklärt sich sehr leicht.

Das vom Bischof gegebene Recht stand natürlich in der Diözese im ganzen Bereich der geistlichen Gerichtsbarkeit in großem Ansehen, und dies führte, zu einer Zeit in der die Gesetze größtentheils auf der Autonomie der Gerichtseinsassen beruhte, ohne Schwierigkeit zur Befolgung. Aber auch über die geistlichen Gerichtsbezirks hinaus verschaffte sich das Kirchenrecht Anwendung. Es fand in einem großen Theil von Schlesien die Gütergemeinschaft als bestehend vor. Allerdings wahrscheinlich nicht in der Bedeutung, die sie gegenwärtig hat; sondern nur als ein Verhältniß, welches erst beim Tode des einen Ehegatten seine Wirkung äußerte. Allein

1. ist dies richtig, so ist auch anzunehmen, daß sich ebenso das Kirchenrecht unter der Gütergemeinschaft ursprünglich nur eine Gütergemeinschaft der eben erwähnten Art dachte, und
2. kam der praktische Unterschied, nämlich daß nur bei einer strengen Gütergemeinschaft jeder Ehegatte für die Schulden des andern mit seinem Vermögen haftet, bei der Anwendung des Kirchenrechts nicht leicht zur Sprache. Die bedeutenderen, und namentlich die handeltreibenden Städte hatten oder verschafften sich Statuten, oder aber richteten sich nach ihren Willkühren.

So war nur von einer Anwendnng des Kirchenrechts auf den Landmann und die Bewohner der kleinen Städte die Rede. Wie selten aber selbst jetzt noch bei diesen eben is-

ner praktiſche Unterſchied hervortritt, zeigen die eingegangenen Berichte.

Selbſt jetzt noch ſind ſehr wenige von den Richtern, die das Wenzeslausſche Kirchenrecht in ihrem Sprengel anwenden, zu einer feſten Anſicht gekommen, ob in demſelben eine ſtrenge Gütergemeinſchaft gilt oder nicht.

In der Praxis kommt es bei der Einfachheit der obwaltenden Verhältniſſe auf dem Lande, und wohl ganz beſonders in Folge unſerer Hypotheken-Verfaſſung, ſelten zu einer Entſcheidung der Frage: ob ſtrenge Gütergemeinſchaft oder communio bonorum impropria ſtatt findet. Iſt dies aber in größeren Städten doch der Fall, ſo herrſcht Dunkelheit und Ungewißheit, und die Erkenntniſſe ſelbſt des höheren und des höchſten Gerichts widerſprechen ſich. Höchſt merkwürdig in dieſer Beziehung ſind die Berichte der Land- und Stadtgerichte zu Brieg und Ohlau.

So viel aber bleibt immer gewiß, das Kirchenrecht fand im Ganzen in ſeiner Nachbarſchaft Rechtsanſichten herrſchend, die ſeiner Aufnahme günſtig waren, und da es das Bedürfniß aller Zeiten geweſen iſt, ein gewiſſes Recht zu haben, ſo kann es nicht befremden, daß man in der Nachbarſchaft der geiſtlichen Gerichtsbarkeit ſich den Genuß des geſchriebenen Kirchenrechts zueignete. Daher findet man auch, einmal, daß das Wenzeslausſche Kirchenrecht auch im Bezirk der weltlichen Gerichtsbarkeit in den Gegenden mehr oder weniger verbreitet iſt, in denen die geiſtliche Gerichtsbarkeit mehr oder weniger verbreitet war, und zum Andern, daß es ſich in den Gegenden keine Geltung zu verſchaffen oder zu erhalten vermochte, in denen ſchon vorher, oder ſpäter, geſchriebene Partikular-Rechte oder Statuten einer Stadt — namentlich einer Weichbild-Stadt — einen Anhalt gewährten.

Es iſt in dieſen Beziehungen intereſſant, auf der Charte das Gebiet zu betrachten, über welches ſich das Kirchenrecht verbreitet hat, und man würde ganz gewiß noch entſchiedener das oben Angedeutete in der Topographie des Kirchenrechts hervortreten ſehen, hätte nicht vielfach Unkunde der Richter, und Gleichgültigkeit der Gerichtseingeſeſſenen, es herbeigeführt, daß jetzt da und dort ein Lokalrecht ſich findet, deſſen Entſtehen man

sich eben nur dadurch erklären kann, daß nicht selten jeder Patrimonial-Richter auf den Gerichts-Aemtern, die er zufällig zusammen verwaltete, ein und dasselbe Recht zur Anwendung brachte, das im einzelnen Ort wechselte, wenn der Ort bei einer Veränderung in der Person des Justitiarius zufällig wieder mit andern Orten in die Hand eines Richters fiel.

Dieser trostlose Zustand, dessen Beseitigung, so wie die Sache jetzt steht, ohne Durchgreifen der gesetzgebenden Gewalt gar nicht mehr möglich ist, hat dahin geführt, daß hier und da das Lokalrecht ganz verschwunden ist und verschwinden mußte, weil der Richter fast für keinen Satz eine Gewähr in der unbedeutenden Registratur seines Gerichts-Amts finden konnte.

Daher ist es denn gekommen, daß wenn man die thatsächliche Frage ins Auge faßt — und mehr kann man nicht, ohne mehrere Lebensalter daran zu setzen — wo und wie das Wenzeslaussche Kirchenrecht angewendet wird, man eben nur ein Verzeichniß von Ortschaften bekommt, bei dem es nach früheren geschichtlichen Beziehungen auffallend ist, daß dieser Ort darin vorkommt und jener fehlt.

Im Allgemeinen kann man ohngefähr sagen:

1. Das Wenzeslaussche Kirchenrecht gilt zum großen Theil in den Orten, die ehemals unter geistlicher Gerichtsbarkeit standen, insoweit es nicht, namentlich im Gebirge, und insbesondere in den früher dem Stift Grüssau gehörenden Orten, durch ganz besondere Gewohnheitsrechte, oder durch das Kasparische Kirchenrecht verdrängt worden ist.
2. Ferner gilt es großen Theils in den Fürstenthümern Breslau und Brieg auf dem Lande, und in den Städten, die keine Statuten haben; jedoch auch wieder, namentlich im Fürstenthum Brieg, durch Gewohnheitsrechte verschieden modifizirt.
3. Ueberhaupt aber findet sich nur von den allgemeinsten Sätzen desselben eine etwas allgemein anerkannte Anwendung. Verliert man sich von diesen, irgend wie, in die spezielleren, aber in etwas nicht ganz alltägliche Fragen, so tappt man gänzlich im Dunkeln.

Es fehlt an den Mitteln zum Aufhellen der Dunkelheit. —

Will man aus den Worten des Gesetzes erklären, so ist seine Sprache uns so fremd, seine Redaktion so schlecht, daß man Irrthum für Wahrheit zu ergrübeln besorgen muß. Will man aus dem damals geltend gewesenen Recht, aus den organischen Umgebungen des Kirchenrechts eine Erklärung versuchen, so wissen wir einmal nicht viel davon, am wenigsten Spezielles, und zum Andern sind alle Verhältnisse des 15ten und 19ten Jahrhunderts so himmelweit von einander verschieden, daß das Ergebniß wohl für die Wissenschaft, nicht aber für das Leben, ein gewinnreiches genannt werden könnte.

Will man sich endlich von der Praxis Rath erholen, so sieht man sich ebenfalls verlassen. Aus der großen Zahl der erstatteten Berichte geht hervor, daß in ganz Schlesien gewiß in einem Jahrzehnt kaum ein Prozeß schwebt, in dem es auf eine Entscheidung solcher Fragen ankäme. Fast kein einziges Gericht, obgleich allen dies ganz speziell aufgegeben worden war, hat eine richterliche Entscheidung der Art angeben können. Eben so wenig haben die Gerichte eine, sich bei Ausübung der unstreitigen Gerichtsbarkeit darthuende Praxis bezeichnen können, obgleich das an alle ergangene Zirkular die Fragen einzeln aufstellte, auf deren Beantwortung es bei einer Erklärung des Kirchenrechts vorzüglich ankommt, und alle Gerichte jede einzelne Frage zu beantworten aufgefordert worden sind. An dem guten Willen der Berichtserstatter hat es nicht gefehlt. Trotz der Mühe und Gründlichkeit mit der mehrere die Berichte erstattet haben, haben auch diese eine Beantwortung aus der Praxis zu geben nicht vermocht. Theils haben die Gerichtseingesessenen durch Verträge und Testamente dafür gesorgt, daß es auf die Bestimmungen des Kirchenrechts nicht ankam, theils haben sie sich ohne Rücksicht auf dasselbe geeinigt, oder der subjektiven Ansicht des eben fungirenden Richters vertraut. Wer möchte auch wohl einen Rechtsstreit beginnen, dessen Entscheidung aus den subtileren im Kirchenrecht versteckten Rechts-Regeln herzunehmen wäre? Kein anderer, als wer geneigt wäre, die Entscheidung dem blinden Zufall zu überlassen.

Bei dieser Beschaffenheit des Materials muß sich die Bearbeitung des Wenzeslausschen Kirchenrechts darauf beschränken

1. den Text des Kirchenrechts zu geben,
2. daraus die einzelnen Rechtssätze, die darin liegen, abzuleiten,
3. den Bezirk anzugeben, in dem überhaupt das Kirchenrecht als Lokalrecht gegenwärtig Geltung hat;
4. zu zeigen, wie und wo die einzelnen Rechtssätze in diesem Bezirk übereinstimmend oder abweichend angewendet, und welche, mit Gründen unterstützte, Ansichten darüber aufgestellt werden.

Text des Kirchenrechts.

Des Bischofs Wenceslaus von Breslau Privilegium, so man das alte Kirchenrecht nennet.

1413.

In Gotis Namen amen. Wir, Wenczlaw, von Gotis Gnaden Bischoff czu Breslaw, thuen kunt und bekennen offinlichen mit diesem Brive allen den, die en sehen adir horen lesen, und den Menschen die ytzunt seyn und zukumptig sein werden, also als wir die Gewonheit und Rechte, die genant wurden Wedirfelle, und gehalden sein vor Recht in unserm Bischthum und des Landes bis doher wederrruft und abgenommen haben, und die getötet, getilget und abgeton geneczlich und ewiglichen, das die in unser Kirchen Landen und Steten nymmer sein, noch Kraft adir Macht haben sullen, als unsere Brive, vorsiegelt mit unserm und der ersamen Herren, des Capitels zu Breslaw, unser lieben andachtigen Brudirn in Christo Ingesigeln, das lauter awsweysen und innehaben, hirumb, den Landen zu Troste und Besserunge, begnaden wir unser Kirchen Lande und Lewten, in Steten und in Dorffern gmeynlich obiral, in krafft dis Brives, mit solchen Rechten, als hernoch geschreben stehet, auch mit vollem Rath und Willen der egenannten ersamen Herren des Capitels zu Breslaw, auch mit Rath und Begerunge unser lieben getrewen Manne und Stete, in solcher Mose.

Der I. Artikel.

Welch Man adyr Weyp, sie sey Frawe adir Jungfrawe, Erbe und Guth, farnde adir unfarnde, haben und besitczen, beyde, uff dem Lande adir in den Steten, störben sie an Geerben, das Gut und die Habe, die sie hinder en lassen, ausgenomen Lehnguter, sal gefallen halp an Vater und halp an Muter, ap die lebende sein, und ap die vorscheiden weren, so sal denne das Gut des vorscheiden Menschen gefallin an sein nehste Frunde von Vater und von Muter, an yedas Teil die Helfte des Gutis.

Der II. Artikel.

Wurde abir Sache, das solche Menschen czu der Ee griffen, und geschege von en keyne Vorerbunge, und eyns dem andern seynen Teyl nicht uffgebe adir vorreichte an der Stad, do is Bunt und Kraft hette, so sal das Gute und Habe von yczlichem Teile sterben und gefallin an seyne nehsten Frunde, die Helfte an des Vaters Frunde und die ander Helfte an der Muter Frunde.

Der III. Artikel.

Wurde abir Sache, das sich die Menschen in der Eh vorerben und Kynder hetten, vil adir wenig, sturbe eins under den Eldern, so sal denne die Helfte des Gutis halpp bleiben bey dem, das lebendebleben ist, wenn is von der Vorerbunge gmeyne worden ist, und die ander Helfte des Gutis gefallin sal an die Kinder, wie vil der ist. Und wen eyns under den Kyndern abestorbe, sein Teil des Gutis sal gefallin an die lebende seyne Geschwistere, und nicht an Vater noch an Muter, dieweil der Kynder irkeyns lebet.

Der IV. Artikel.

Und were nicht denne eyn Kynt bekomen von den Eldern, und sturbe das und lysse noch im nicht Kynder, so sal sein Gut die Helfte gefallen an den Vater adir an die Muter, welchs under den Eldern lebende ist, und die ander Helfte an des nehsten Frunde, das von den Eldern vorscheiden ist.

Der V. Artikel.

Wer abir Sache, das die Eldern vor den Kyndern vor-

scheiden weren, so sal eyne Helfte des Gutis des Kyndes an des Kyndes Vater nehste Frunde gefallin und die ander Helfte des Gutis an der Mutter nehste Frunde.

Hirumb wir, Wenczlaw, Bischoff zu Breslaw, wellin und gebieten in Ernste allen unsern und unser Kirchen Undirsesen, beyde, uff dem Lande und auch in Steten, in Kraft dis Brives und von unser Macht, dass sie solche unsere Rechte und Satzunge halden und volfuren sullin unvorbrochen, nü und ewiglichen, wen die gescheen ist mit gmeynem Rate, beyde, des Capitels und auch Manne und Stete als obene begriffen ist, und sullin die nicht ubirgreifen mit Worten noch mit Werken inkeynen Weys, sunder die stete, gancz und unvorruclichen halden und metheteylen Armen und Reichen, Frunden und Fremden nw und ewiglichen. Des zu einem ewigen Gedechtnis und Bestetigunge haben wir unser grosses und das Capitel auch irre grostes Ingesigele an diesen Brief lassen hengen. Gescheen in dem gmeynen Capitel, das man pfleget zu halden und zu haben jerlichen bey unser Kirchen zu Breslaw czu der Romischen Kirchwey, noch Christi Geburt virczenhundert Jahr, dornoch in dem fumffezenden Jare, dobey sein gewest die ersamen Herren, Ern Niclos von Borsnicz Scolasticus, Nicolaus Pfluger von Creuczburg Cantor, Johannes Szwarce, Paulus von der Kosla, Heinrich von Borsnicy, Ulricus von Speyern, Thomas Mass, Franciscus Flosser, Laurencius von Crocaw, Stephanus von Stankaw, Johannes Jenkewicz von Namslaw, Dominicus Tesschener, Alexius Fey, Petrus Hohmuth und Sigismundus Domnik, Prelaten uud Thumherren der vorgenanten unser Kirchen, gesamment zu dem Capiteln noch Gewonheyt zu dem Lawte der Glocken.

Wie eine Vergleichung der folgenden 3 Abschnitte zeigen wird, muß man 3 Bezirke unterscheiden.

1) denjenigen, in dem das Kirchenrecht in der Art gilt, daß die danach entstehende Gütergemeinschaft als eine Communio bonorum stricta betrachtet wird.

In diesem Bezirk muß man wieder unterscheiden:

a) den Theil desselben, in dem sich das Kirchenrecht seiner Hauptbestimmung nach, nämlich, daß diese Gütergemeinschaft durch Vererbung entsteht, erhalten hat;

b) den Theil, in dem diese Hauptbestimmung, entweder nicht mit aufgenommen worden ist, oder sich verloren hat.

2) den Bezirk, in welchem die Gütergemeinschaft des Kirchenrechts nur als eine impropria betrachtet wird.

In jedem dieser 3 Bezirke finden sich bei einzelnen Punkten wieder Abweichungen und Verschiedenheiten, theils in der Anwendung, theils in den Ansichten. Sie können aber nur angegeben und beleuchtet werden, weil sie in jeder Beziehung so durch einander laufen, daß man durchaus nicht ergründen kann, ob überhaupt und welche Ursachen oder frühere Verhältnisse ihnen zum Grunde liegen.

Erster Abschnitt.

Die am Ende dieses dritten Buchs folgende Nachweisung W. I. giebt den Bezirk an, in welchem das Wenzeslaussche Kirchenrecht in der Art Anwendung findet, daß

1. der Hauptgrundsatz desselben festgehalten ist, daß die Gütergemeinschaft nur durch Vererbung entsteht, und daß
2. diese Gütergemeinschaft als eine strenge in dem Sinne, wie sie auch das Allgemeine Landrecht in Tit. 1. Thl. 2. Abschn. 6 aufgefaßt hat, schon während dem Leben der Ehegatten ihre Wirkungen, auch in Beziehung auf dritte Personen äußernde betrachtet wird.

Man kann diesen Bezirk im Allgemeinen als denjenigen bezeichnen, in dem sich das Kirchenrecht noch am reinsten erhalten hat, und zwar deshalb, weil

1. in diesem Bezirk fast durchgängig die früher unter geistliche Gerichtsbarkeit gehörenden Ortschaften vorkommen, und

2. weil der Bezirk, in welchem angenommen wird, daß die Gütergemeinschaft eine impropria sei, sich fast ausschließlich auf das ehemalige Fürstenthum Brieg beschränkt, und auch in diesem mehrfach da, wo früher geistliche Gerichtsbarkeit statt fand, die Gütergemeinschaft als eine strenge sich vorfindet.

Für den Bezirk nun, von dem im gegenwärtigen Abschnitte gehandelt wird, lassen sich aus dem Wenzeslausschen Kirchenrechte folgende Rechtssätze ableiten:

§. 1.

Durch die Vererbung entsteht unter Eheleuten eine strenge Gemeinschaft der Güter, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 1. Abschn. 6 und Tit. 2. §§. 366 u. f. Anwendung finden, so weit nicht die folgenden §§. Abweichungen enthalten.

§. 2.

Unter Vererbung wird die Geburt eines lebenden ehelichen Kindes verstanden.

Auch wenn das Kind vor Eingehung der Ehe geboren, aber durch nachfolgende Heirath legitimirt worden, ist eine Vererbung vorhanden. Eben so, wenn das Kind erst nach Trennung der Ehe geboren wird, aber nach §. 19 u. f. §. 40 u. f. Tit. 2 Th. 2. Allgem. Landrechts für ein eheliches erachtet wird.

In dem unter No. 115 näher bezeichneten Theil der Stadt Breslau und dem Dorf Schimmelwitz (No. 709) reicht die bloße Schwangerschaft hin, die Ehe als vererbt zu betrachten.

§. 3.

Die einmal durch Vererbung entstandene Gütergemeinschaft dauert fort, wenn auch alle Kinder wieder sterben.

§. 4.

Ist keine Vererbung erfolgt, so schließen, bei der gesetzlichen Erbfolge, die Verwandten des verstorbenen Ehegatten den überlebenden gänzlich aus, und gelangt der überlebende Ehegatte erst in Ermangelung aller Verwandten des verstorbenen zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 5.

Bei Trennung einer vererbten Ehe durch den Tod erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens als statutarische Portion.

§. 6.

In den Nachlaß eines Verstorbenen, und ebenso in die zweite Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens vererbter Ehegatten (§. 5.) gelangen die Verwandten des Verstorbenen in folgender Ordnung zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 7.

1. Zunächst die Deszendenten.

§. 8.

Wie in deren Ermangelung die übrigen Verwandten zur gesetzlichen Erbfolge gelangen, richtet sich theils nach dem Inhalt des Kirchenrechts, theils ist es da und dort durch Gewohnheits-Recht anders bestimmt. Es ergeben sich folgende Verschiedenheiten.

§. 8a.

In den unter Nr. 85, 193—213, 266, 267, 326—338, 389—396, 557—583, 939, 940, 958, 959. der Nachweisung W. I. aufgeführten Orten wird dann folgende gesetzliche Erbfolge-Ordnung als bestehend betrachtet:

2. In Ermangelung von Deszendenten gelangen zunächst die leiblichen Eltern zu gleichen Theilen zur gesetzlichen Erbfolge.
3. In deren Ermangelung die übrigen Verwandten nach der Nähe des Grades.

Ausgenommen von dieser Erbfolge-Ordnung ist dasjenige Vermögen, welches der Erblasser von seinen Eltern ererbt hat. In dieses sukzediren seine vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister vor den Eltern, und zwar in der Art, daß in das von der Mutter ererbte alle Geschwister, die mit dem Erblasser von einer Mutter, und in das von dem Vater ererbte, alle mit dem Erblasser von einem Vater abstammenden Geschwister sukzediren.

§. 8b.

In den unter No. 86—94, 98—114, 117—119, 126—191, 214—234, 239—265, 268—281, 285—292,

298—325, 339—388, 397—481, 484—556, 584—665, 686—698, 700—818, 824—827, 919—926, 928—938, 941—957, 960—1035, 1042—1090. der Nachweiſung W. I. aufgeführten Orten wird dann folgende geſetzliche Erbfolge-Ordnung als beſtehend betrachtet:

2. In Ermangelung von Deszendenten gelangen zunächſt die vollbürtigen Geſchwiſter und deren Abkömmlinge erſten Grades zur geſetzlichen Erbfolge nach Stämmen.
3. In deren Ermangelung die leiblichen Eltern zu gleichen Theilen.
4. In deren Ermangelung die Halbgeſchwiſter und deren Abkömmlinge erſten Grades.
5. In deren Ermangelung die übrigen Verwandten nach der Nähe des Grades.

§. 8c.

In den unter No. 1—84, 95—97, 121—125, 666—685, 699, 819—823, 858, 860—881, 898—903, 1036—1041. der Nachweiſung W. I. aufgeführten Orten wird dann folgende geſetzliche Erbfolge-Ordnung als beſtehend betrachtet:

2. In Ermangelung von Deszendenten gelangen zunächſt die vollbürtigen und halbbürtigen Geſchwiſter und deren Abkömmlinge erſten Grades zur geſetzlichen Erbfolge nach Stämmen.
3. In deren Ermangelung die leiblichen Eltern zu gleichen Theilen.
4. In deren Ermangelung die entfernteren Verwandten nach der Nähe des Grades.

§. 8d.

In den unter No. 115, 116, 120, 192, 235—238, 282—284, 293—297, 482, 483, 828—857, 859, 882—897, 904—918, 927. der Nachweiſung W. I. aufgeführten Orten wird dann folgende geſetzliche Erbfolge-Ordnung als beſtehend betrachtet.

2. In Ermangelung von Deszendenten gelangen die Verwandten des Verſtorbenen nach der Folge-Ordnung, die das Allgemeine Landrecht beſtimmt, zur geſetzlichen Erbfolge.

§. 9.

In allen Fällen, in denen Eltern, oder Personen die ihre Verwandschaft durch die Eltern des Erblassers ableiten, zur gesetzlichen Erbfolge gelangen, gelten folgende Grundsätze:

1. Der Nachlaß, oder die andere Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, wird in zwei gleiche Theile getheilt, von denen der eine Theil an den Vater oder die väterlichen Verwandten, und der andere an die Mutter oder die mütterlichen Verwandten fällt. In jeden dieser zwei Theile sukzediren die Berufenen für sich, und
2. nur unter den väterlichen Verwandten einer- und unter den mütterlichen Verwandten andererseits giebt die Nähe des Grades einen Vorzug;
3. Es werden daher die entfernteren Verwandten von des Vaters Seite, durch die Mutter oder die durch dieselbe näher Verwandten nicht ausgeschlossen, eben so wenig die entfernteren Verwandten von der Mutter Seite, durch den Vater oder die durch ihn näher Verwandten.

Die vorstehend aus dem Kirchenrecht abgeleiteten §§. 1—9. rechtfertigen sich durch Folgendes:

Zu §. 1.

I.

Dieser Satz folgt aus einer Vergleichung des Artikel 2 und 3. Im ersteren ist gesagt: Wenn sich Leute heirathen und nicht vererben, so fällt das Gut und die Habe eines jeglichen Theils an seine nächsten Freunde, so weit nicht eines oder das andere (der Ehegatten) gültig aufgiebt oder verreicht.

Hiermit ist bestimmt ausgesprochen, daß ohne Vererbung das Vermögen eines jeden Ehegatten ein gesondertes bleibt. Diesem entspricht nun die gegenseitige Bestimmung im Art. 3., daß anders sukzedirt werden soll, „wenn das Gut von der Vererbung gmeyne geworden," wie das Kirchenrecht sich ausdrückt.

II.

Auch in der Praxis findet sich der §. 1. bestätigt. Die meisten Gerichte haben in ihren Berichten ausdrücklich, und mit

Bezugnahme auf Akten, angezeigt: daß in ihren Gerichtsbezirken die Gütergemeinschaft erst durch Vererbung entsteht.

Nur die Gerichte, die über die unter No. 91, 92, 98—111, 126—130, 133, 159—171, 179—186, 268—281, 311—314, 389—396, 413, 419, 420—428, 463, 464, 482/3, 584—587, 644—661, 686—698, 700, 701, 730—732, 734, 780—785, 793—799, 800, 919, 921—926, 930/1, 941, 958, 959, 961—970, 971—1002, 1061/2, 1067, 1082 verzeichneten Orte berichtet haben, bestätigen den Satz zwar als einen unzweifelhaften, aus dem Kirchenrecht folgenden und in ihren Gerichtsbezirken angewendeten, jedoch ohne ihn durch die Praxis zu belegen.

Befremdend bleibt es, daß in dem zu No. 1002. erstatteten Berichte die Geltung dieses Satzes behauptet wird, da das unter diese No. verzeichnete Dorf Michelwitz zu den Kämmereigütern der Stadt Breslau gehört, auf denen sonst allgemein die Gütergemeinschaft schon durch die Heirath entsteht.

Als Besonderheiten sind zu erwähnen:

1. In No. 941. soll nach dem Bericht auch durch annua cohabitatio Gütergemeinschaft eintreten. Offenbar hat die Lage dieses, jetzt zum Schweidnitzer Kreise geschlagenen, Ortes diese Abweichung veranlaßt, da im Fürstenthum Schweidnitz annua cohabitatio Entstehen der Gütergemeinschaft bewirkt.
2. Bei No. 758. ist das Gericht selbst nicht recht gewiß, ob das Wenzeslaussche Kirchenrecht gilt; es nimmt dies nur aus der Lage des Ortes an, die angegebenen Fälle zeigen, daß auch mitunter nach anderen Grundsätzen verfahren worden.
3. Dasselbe muß in Betreff der sub No. 226—229. verzeichneten Orte angeführt werden; indem nach dem Berichte des Gerichts die vorhandenen Akten nur bis zum Jahre 1810 zurückreichen. Aus der Lage dieser Orte im Fürstenthum Brieg und Creutzburger Weichbilde, in welchem fast ohne Unterschied das Wenzeslaussche Kirchenrecht gilt, ist dasselbe auch an diesen Orten als gültig angesehen, und seit 1810 auch darnach verfahren worden.

4. In dem zu No. 310, 739—742. erstatteten Berichte werden zwar Beläge für die Behauptung angeführt, daß auch bei kinderloser Ehe Gütergemeinschaft unter Eheleuten entstanden sei, da aber nicht ermittelt ist, ob nicht in der Ehe Kinder erzeugt, aber vor deren Trennung wieder verstorben waren, und nicht ausdrücklich die Entstehung einer dem §. 1. widersprechenden Observanz behauptet wird, so waren die angeführten Ausnahmen nicht geeignet, den im §. 1. aufgestellten Satz für diesen Bezirk nicht anzunehmen. Und zwar deshalb nicht, weil das Gericht annimmt, daß das Wenzeslaussche Kirchenrecht dort gilt, auch gar nicht abzusehen ist, wie in dem in Oberschlesien, in der Nachbarschaft von Neisse liegenden, Ort die, sich sonst nur in den Breslauer und Namslauer Kämmerei-Dörfern findende, Abweichung entstanden sein sollte.
5. Was die unter No. 1084. vorkommende Stadt Hundsfeld betrifft, so hat zwar das Ober-Landes-Gericht zu Breslau im Jahre 1831 in einem Appellations-Urtel die Oelsnischen Stadt-Statuten als dort geltend angenommen und danach entschieden, daß Gütergemeinschaft durch die Heirath entstehe, aber gewiß mit Unrecht. Denn, wie auch in dem jetzt erstatteten Bericht erwähnt wird, ist schon in den Jahren 1750 und 1773 berichtet worden, daß in Hundsfeld, so wie in den übrigen dem Stift ad St. Vincentium zu Breslau gehörenden Dörfern, das Wenzeslaussche Kirchenrecht rezipirt sei. Hiermit stimmt auch Pachaly S. 171. überein.

III.

Was insbesondere die Bestimmung betrifft: daß die Gütergemeinschaft eine strenge sei, so ist auch diese in den Berichten als unzweifelhaft und anerkannt hingestellt worden.

In den Berichten, welche die unter No. 1—84, 86—90, 95—111, 116—119, 187, 190/1, 214—224, 266—267, 285, 314, 326—378, 416—417, 419, 429—457, 480/1, 557—583, 588—605, 610—640, 650—661, 666—685, 696—698, 701, 743—757, 758, 774—783, 786—792, 800—813, 818, 819—823, 828—907, 923/4, 932—934, 941—957, 971—1002, 1006—1032, 1036—1058, 1075

—1082 verzeichneten Orte betreffen, ist die Behauptung durch Berufung auf Akten belegt, in den die No. 1—84, 95—97, 266—267, 326—338, 557—583, 666—685, 819—823, 828—881, 1036—1041 betreffenden Berichten sind mehrere Judikate erwähnt.

Es ist in den Berichten vielfach erwähnt, wie die Ehegatten als gemeinschaftlich für die Schulden eines jeden von ihnen haftend, behandelt worden sind.

Diejenigen Gerichte, die ihre Behauptungen nicht durch Aktenstücke belegt haben, folgern den Satz aus den Worten des Kirchenrechts, und wohl mit Recht, wenn man nämlich beachtet 1) daß der §. 360. Tit. 1. Th. 2. Allgem. Landrechts vorschreibt:

„Wo Verträge, Statuten, oder Provinzial-Gesetze nicht ein Anderes ausdrücklich verordnen, da finden wegen der Gütergemeinschaft und deren rechtlichen Folgen nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung."

und 2) daß das Kirchenrecht über die rechtlichen Folgen der durch Vererbung entstehenden Gemeinschaft der Güter durante matrimonio nichts enthält.

Deshalb ist es auch nicht weiter zu beachten, daß die Gerichte, welche zu No. 114, 159—171, 226—230, 293—297, 418, 492, 763—773, 784, 785, 925/6, 937, 938, 1034, 1035, 1059—1062 berichtet haben, sich nicht bestimmt aussprechen, da sie keine entgegenstehende Rechtsgewohnheit haben behaupten können. Eben so muß man die Annahme in dem Bericht zu No. 415, 771—773, 1059—1062: daß die Gütergemeinschaft erst beim Tode des einen Ehegatten ihre Wirkung äußere, für unrichtig halten, weil sie nur darauf gestützt wird, daß in vielen allegirten Nachlaß-Akten erst beim Tode des einen Ehegatten die Schulden beider Eheleute von der gemeinsamen Vermögens-Masse abgezogen worden. Daraus folgt nämlich allerdings, daß die dort bestehende Gütergemeinschaft beim Tode des einen oder des andern Ehegatten ihre Wirkung äußert, aber nicht die Negative: daß sie dies nicht schon durante matrimonio auch thut, und zwar deshalb nicht, weil in Nachlaß-Akten selbstredend nur von dem Falle gehandelt wird, wenn jemand verstorben ist.

Zu §. 2.

Das Kirchenrecht ſagt nicht, was es unter Vererbung verſteht. So viel iſt unzweifelhaft, daß unter einer vererbten Ehe eine ſolche zu verſtehen iſt, in der die Eheleute Erben d. h. Kinder gezeugt haben. Darüber iſt auch die Praxis nie zweifelhaft geweſen.

Gebiert alſo die Frau in ſtehender Ehe ein lebendes Kind, ſo iſt unbedenklich Vererbung vorhanden. Es entſteht aber die Frage, ob man ſie auch alsdann annehmen kann, wenn dies nicht der Fall iſt, aber doch nach dem ſubſidiariſch geltenden Rechte ein Kind als ein eheliches betrachtet wird.

Es frägt ſich alſo:

1. ob dann, wenn die Eheleute ein Kind vor Eingehung der Ehe gezeugt haben, welches durch nachfolgende Heirath die Rechte eines ehelichen erlangt,

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 596.

eine Vererbung vorhanden iſt.

Man wird ſich ſchon auf Grund des §. 360. Tit. 1. l. c. von vorn herein für die bejahende Beantwortung entſcheiden müſſen, wenn nicht da oder dort ein entgegenſtehendes Gewohnheitsrecht dargethan wird.

Dies iſt nun nicht der Fall. Wenn auch, wie man aus den Berichten erſieht, die Frage höchſt ſelten zur Erörterung kommt, weil ſie ſtets elidirt iſt, ſobald außer dem legitimirten Kinde in der Ehe noch ein anderes erzeugt worden, weshalb denn auch nur ſehr wenige Gerichte, namentlich die welche ad No. 1—84, 113—115, 265, 310, 315—325, 339—367, 493—553, 588—607, 610—624, 739—742, 800, 819—823, 923/4, 971—1002, 1037—1041 berichtet haben, ihre Behauptung durch Bezugnahme auf Akten und nur das Stadt-Gericht zu Breslau durch ein Judikat zu belegen vermochten, ſo hat doch kein einziger Bericht eine entgegengeſetzte Praxis dargethan. Darum kommt es auch nicht darauf an, daß ſie in den ad No. 85, 86—90, 95—97, 117—119, 126—130, 148—158, 666—695, 700, 720, 774—779, 919, 942—955, 1036, 1042—1058, erſtatteten Berichten ohne Beweis verneint wird.

2. Ferner frägt es ſich, ob die Gütergemeinſchaft nachträglich durch die Geburt eines posthumus begründet wird. Alſo, ob das Vermögen beider Eheleute für die Schulden eines jeden Ehegatten für verhaftet erachtet, und bei der geſetzli- Erbfolge nach §. 5. und 7. getheilt wird, wenn nach getrennter Ehe ein Kind geboren wird, welches nach §. 19. Tit 2. Th. 2. A. L. R. für ein in der Ehe erzeugtes erachtet wird.

Auf Grund des §. 360 cit. wird man ſich auch hier für die Bejahung zu entſcheiden haben, womit denn auch das Ergebniß der erſtatteten Berichte übereinſtimmt.

Bei den Gerichten, die ad No. 1—84, 95—111, 117—120, 131—135, 192, 239—264, 286—288, 341—367, 379—388, 608, 610—624, 641—643, 650—661, 666—685, 696—698, 702—707, 774—779, 819—823, 828—903, 908—916, 920, 935/6, 941—955, 960, 1036—1058, 1082 berichtet haben, ſtimmt die Praxis damit überein.

Nur der Bericht ad Nr. 266—267, 326—338, 557—583 erwähnt eine bei einem einzelnen Gerichts-Amt ergangene entgegengeſetzte richterliche Entſcheidung, auf Grund deren auch der Berichterſtatter die Frage verneint, und in dem ad No. 120—148 erſtatteten Bericht wird erwähnt, daß ſie im Jahr 1796 in einer Nachlaß-Sache verneint worden ſei. Damit iſt aber auch für dieſe beiden Dörfer noch kein entgegenſtehendes Gewohnheits-Recht dargethan. Es iſt deshalb bei der Redaktion des §. 2. auch in dieſem Punkte der, dem Allgemeinen Landrecht entſprechenden, nach Inhalt der Berichte ganz allgemeinen, Rechts-Anſicht gefolgt worden, obgleich das erſte der dem Kirchenrechte angehängten Kapitel

Suarez I. 256.

eine entgegengeſetzte Entſcheidung anführt. Es iſt dies Kapitel ſchon deshalb unbeachtet geblieben, weil es ſeine Entſcheidung aus dem Landes-Recht, alſo dem nicht mehr geltenden ſubſidiariſchen Rechte herleitete. Dies hat es gethan, denn es beruft ſich zuerſt auf das Landes-Recht, und ſagt nur ſchließlich „das iſt Kirchen- und das Landes-Recht," bekundet alſo nur ſchließlich die Uebereinſtimmung beider, oder vielmehr: daß das

Kirchenrecht keine Abweichung vom Landes-Recht enthält, denn das Kirchenrecht enthält eben gar keine Bestimmung.

3. Daß aber das Kind ein lebendes sein muß, daß also durch die Geburt eines todten Kindes keine Güter-Gemeinschaft entsteht, muß man wohl annehmen. Theils ist dies die allgemeine in den Berichten ausgesprochene, in den ad No. 1—84, 93, 94, 190, 191, 341—367, 480/1, 610—624, 819—823, 882—903, 1037—1041 durch Bezugnahme auf die Praxis näher motivirte Rechtsansicht, theils entspricht dieselbe den allgemeinsten Grundsätzen des Rechts, wornach ungeborne Menschen nur in sofern in Betracht kommen, als sie später lebend geboren werden.

Eine Ausnahme hiervon mußte nur bei No. 115 gemacht werden, da dort nach der vom Berichterstatter bekundeten Praxis bei dem vormals geistlichen Gericht, dem dieser Theil der Vorstadt Breslau's untergeben war, schon die bloße Schwangerschaft der Frau, ohne Rücksicht darauf, ob ein lebendes Kind, ein todtes Kind oder ein abortus zur Welt kam, die Gütergemeinschaft begründet hat.

Da das unter 709 verzeichnete Dorf Schimmelwitz unter derselben Jurisdiktion stand, mußte auch für dieses die bei No. 115. aufgestellte Ausnahme, dem Inhalte des erstatteten Berichts gemäß, aufgenommen werden.

Zu §. 3.

I.

Es ist hier gesagt: daß die Gütergemeinschaft auch beim Tode aller Kinder fort besteht, also erst durch Trennung der Ehe aufgehoben wird. Dem entspricht auch der überwiegenden Mehrheit nach die Praxis und die Ansicht der Gerichte, obgleich das Kirchenrecht keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält.

II.

Nur wenige Gerichte, namentlich die welche ad No. 112. 179—186, 216—224, 226—230, 415, 418, 492, 730—734, 743—758, 763, 771—773, 784—785, 930—931, 937—938, 1067 berichtet haben, geben keine Auskunft, und nur die Berichte ad No. 95—97, 120, 192, 214—215, 230, 293—297, 666—685, 764—770, 828—857, 882—897, 908—

ब्रह्म, ब्रह्म, ब्रह्म। ब्रह्मा, ब्रह्मा, ब्रह्मा। ब्रह्मा, ब्रह्मा, ब्रह्मा। ब्रह्मा, ब्रह्मा, ब्रह्मा

eine in keinem bekannten Recht vorkommende Anomalie, daß eine wirkliche Gütergemeinschaft ipso jure wieder aufhören könne. Es würde dies auch der Theorie des Landrechts gradezu entgegen sein, welches die Regel aufstellt, daß eine einmal ex lege bestehende Gütergemeinschaft bis zum Tode fortbesteht. Das Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 413—417. sah sich nur genöthigt, eine Aufhebung derselben durch Vertrag ausnahmsweise für den einzelnen Fall zu gestatten, wenn die Eheleute aus einem Bezirk, in dem Gütergemeinschaft besteht, in einen andern ziehen, wo sie nicht gilt. Es sah sich dazu genöthigt, weil es überhaupt Partikularrechte gestattete, und doch den allgemeinen Grundsatz aufrecht erhalten wollte, daß Niemand gezwungen sein solle, einem anderen Recht unterworfen zu sein, als dem seines jedesmaligen Wohnsitzes. Beide Grundsätze zu vereinigen, mußte es die Ausnahme gestatten, die aber eben die Regel bekräftigt.

Das Landrecht zur Erklärung der dunkeln und unbestimmten Provinzial-Gesetze anzuwenden, entspricht schon dem §. IX. des Publikatios-Patents und speziell dem §. 360. T. 1. Th. 2.

Zu §. 4.

I.

Dieser Grundsatz ist unzweideutig im Art. 2 ausgesprochen, denn der Artikel beruft bei fehlender Vererbung lediglich die nächsten Freunde des verstorbenen Ehegatten zur Intestat-Erbfolge, und erwähnt des überlebenden Ehegatten gar nicht.

Da nun jedes Intestat-Erbrecht, seiner Natur nach, nur auf einer positiven Berufung zur Sukzession durch das Gesetz beruhen kann, so folgt daraus, daß dem überlebenden Ehegatten alle vom Kirchenrecht berufenen Verwandten vorgehen.

Das Kirchenrecht beruft nur die nächsten Freunde ohne Einschränkung auf einen Grad der Verwandtschaft. Denn der 7. Artikel desselben, wie er sich in den älteren, von bloßen simplen Abschriften entnommenen, Abdrücken vorfindet, ist, wie die Urkunden-Sammlung zeigt, im Original nicht enthalten, und seine Entstehung gänzlich unbekannt. Es werden daher immer die subsidiarischen Vorschriften des Landrechts eintreten, das die Verwandten ad infinitum zur Erbfolge ab intestato

beruft, und damit rechtfertigt sich der §. 4. Es war früher kontrovers, ob der unvererbte Ehegatte überhaupt, d. h. hinter den Verwandten, ein Intestat-Erbrecht habe, die Kab.-Ordre vom 4. Juni 1836 (G. S. S. 196) giebt es ihm aber ausdrücklich.

II.

Auch die Praxis bestätigt entschieden die Bestimmung dieses §. Nicht nur, daß schon in dem 1. und 10. der dem Kirchenrecht angehängten Kapitel so entschieden worden, sondern auch in vielen der erstatteten Berichte ist ausdrücklich die Anwendung bezeugt und belegt; in dem Bericht ad No. 625 wird auch ein Judikat erster und zweiter Instanz allegirt. Nur ist Folgendes zu bemerken:

1. in den ad No. 101, 114, 179—186, 216—224, 226—230, 235—238, 282—285, 293—297, 311, 368—378, 413, 491, 626—640, 730—734, 758, 764—770, 930—931, 941, 956, 957, 1067, erstatteten Berichten fehlt jede Auskunft.
2. in den ad No. 214—215, 743—757, 882—897 erstatteten, wird die Ansicht aufgestellt, daß, weil das Kirchenrecht für den Fall, wenn die Ehe nicht vererbt sei, keine Bestimmungen enthalte, das Allgem. Landrecht in diesem Fall zur Anwendung kommen müsse. Diese Ansicht ist aber, wenn man sich den möglichen Rechtsgrund jedes Intestat-Erbrechts klar macht, irrig, wie oben gezeigt worden, und die wenigen Fälle, in denen nach dieser Ansicht verfahren worden, können um so weniger das Bestehen eines dem Kirchenrecht derogirenden Gewohnheits-Rechts darthun, als — wie man nach Inhalt der Berichte annehmen muß — die darin erwähnten Erbesauseinandersetzungen ohne Streit unter dispositionsfähigen Personen erfolgten.

   Dadurch aber, daß ex benevolentia ein und das andere Mal von einem Recht kein Gebrauch gemacht wird, bildet sich noch kein Gewohnheits-Recht.

   Deshalb ist denn

3. auch nur historisch zu erwähnen, daß in den ad No. 116, 121—125, 699, 759—763, 904—906, 917, 918, 937, 938

erſtatteten Berichten erwähnt wird, daß unter ähnlichen Verhältniſſen bald ſo, bald ſo verfahren worden iſt, und daß in dem Bericht ad No. 310, 739—742 deshalb, weil der Berichterſtatter annimmt, es möge wohl ſchon durch die Heirath Güter-Gemeinſchaft entſtehen, das Gegentheil angenommen wird.

Zu §. 5.

I.

Der im §. 5 ausgeſprochene Grundſatz iſt ſo klar im Art. 3 ausgeſprochen, daß es keiner weitern Rechtfertigung bedarf. Als ſtatutariſche Portion iſt hinzugeſetzt, um an die Vorſchriften §. 497, 498 Tit. 1 Th. 2. A. L. R. zu erinnern.

II.

Auch die über die Anwendung des Kirchenrechts erſtatteten Berichte beſtätigen ganz entſchieden die Anwendung der hier aufgeſtellten Rechtsnorm; ſie ſtimmen bis auf folgende unbedeutende Abweichungen überein:

1. in den Orten No. 266, 267, 326—338, 557—583 hat ſich die Gewohnheit gebildet, daß der überlebende Ehegatte ſeine Kleidungsſtücke behält, ohne ſie in die zu theilende Maſſe einzuwerfen, eben ſo behält er in den sub No. 314. 419, 786 verzeichneten Orten ſeine Kleidungsſtücke und Leibwäſche nebſt dem Ehebette und in den sub No. 482, 483 verzeichneten ſeine Kleidungsſtücke und das Ehebett.
2. In Panthenau No. 758 und in den unter No. 235—238 verzeichneten Orten iſt, wahrſcheinlich nach der ſubjectiven Anſicht des jedesmaligen Juſtitiarius, verſchieden verfahren worden.
3. Endlich iſt in den 4 Dörfern des Nimptſcher Kreiſes No. 759—762 dem überlebenden Ehegatten geſtattet worden, ſtatt der Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens ſein eignes Vermögen, und aus dem des Verſtorbenen Kindestheil zu wählen, gewiß nur aus Unkunde oder Willkühr. Denn es läßt ſich gar nicht begreifen, wodurch dieſe weſentliche Abweichung, ſowohl von dem im Fürſtenthum Brieg gewöhnlich geltenden, modifizirten, als von dem reinern Wenzeslausſchen Kirchenrecht, eben in jenen 4 Dörfern ver-

anlaßt sein könnte. Es sind auch nur zwei Fälle aus dem Jahr 1798 und einer aus dem Jahre 1808 angeführt.

4. In Gohlau No. 394 ist mitunter dem überlebenden Ehegatten nur Kindestheil zugebilligt, ohne daß sich ermitteln ließe, weshalb der frühere Richter, trotz seiner Annahme der Geltung des Wenzeslausschen Kirchenrechts, von dieser in §. 5 aufgestellten Vorschrift desselben mitunter abgewichen ist.
5. In den sub No. 702 verzeichneten Ortschaften Kniegnitz und Warsine, die zu den im ehemaligen Fürstenthum Wohlau belegenen Sürchener Gütern gehören, und mit den übrigen zu diesem Complexus gehörenden Dörfern unter ein und demselben Patrimonial-Gericht standen, wurde, nach der angeblich dort geltenden Observanz, bei Erbtheilungen zwischen Eltern und Kindern gedrittheilt, mit Ausnahme dreier Fälle aus den Jahren 1821 und 1829, in denen nach dem Wenzeslausschen Kirchenrecht verfahren wurde. Nach der Ansicht des jetzigen Richters beruhte dieses Verfahren nur auf einer Ansicht des damaligen Gerichts-Verwalters, über deren Entstehung sich nichts ermitteln ließ. Man muß dieser Ansicht beitreten, da offenbar das in den übrigen Sürchenschen Gütern geltende Wohlauer Gewohnheits-Recht, die Veranlassung zu dieser, dem Wenzeslausschen Kirchenrecht ganz unbekannten, Drittelung gegeben hat.

Zu §. 6.

Dieser §. rechtfertigt sich durch den §. 4. und die folgenden §§. Nur das ist zu rechtfertigen, daß ausgesprochen wird, daß die zweite Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens vererbter Ehegatten in eben der Folgeordnung durch gesetzliche Erbfolge an die Verwandten fällt, wie der Nachlaß eines unvererbten Ehegatten, oder einer unverheirathet verstorbenen Person.

Es beruht dies auf folgenden Gründen:

1. Das Kirchenrecht besagt darüber zwar nichts ausdrücklich, allein, indem es dem überlebenden Ehegatten die Halbscheid des gemeinschaftlichen Vermögens zuspricht, überläßt es die andere Halbscheid der Verfügung des Verstorbenen, oder bei dessen Schweigen der des Gesetzes, es ist daher konsequent, auf diese zweite Halbscheid die Rechtsnormen anzu-

wenden, die das Kirchenrecht indistincte über Inteſtat-Erbfolge aufſtellt.

2. Damit ſtimmt auch das nach §. 360 cit. zu berückſichtigende Allgem. Landrecht überein, welches im §. 638. l. c. ſagt: die andere Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens wird als der Nachlaß des verſtorbenen Ehegatten angeſehen.

Ferner ſpricht auch dafür die Art, wie die Geſetzgebung im 15. Jahrhundert unter der Einwirkung des Römiſchen Rechts die Sache beim Sammeln älterer Eherechte auffaßte. Eichhorns Einleitung in das deutſche Privat-Recht §. 298.

3. Noch kann in Frage geſtellt werden, ob der überlebende Ehegatte bei der Theilung des Nachlaſſes, das heißt der zweiten Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens, die er nicht nach §. 5. erhält, konkurrirt? War die Ehe nicht vererbt, ſo war keine Gütergemeinſchaft entſtanden und es entſcheidet der oben gerechtfertigte §. 4. War ſie aber vererbt und Gütergemeinſchaft entſtanden, ſo würde bei einer Anwendung der landrechtlichen Vorſchriften nach §. 642. der überlebende Ehegatte allerdings konkurriren, ſofern nicht unabgefundene Kinder vorhanden ſind.

Allein hier würde die analoge Anwendung des Allgemeinen Landrechts unrichtig ſein. Man kann das allgemeine ſubſidiariſche Recht zur Erklärung des partikularen Prinzipal-Rechts anwenden, aber ſo lange von einem Prinzipal-Geſetz zur Inteſtat-Erbfolge berufene Perſonen vorhanden ſind, können keine nur vom ſubſidiariſchen Recht berufene dazu gelangen, weil immer der principaliter Berufene dem nur ſubſidiariſch Berufenen vorgeht.

Auch in der Praxis iſt dieſer Grundſatz befolgt worden, wie die Berichte ergeben. Nur iſt zu bemerken:

a. daß nach dem Berichte ad No. 429 — 457. die Wittwe ihre Kleidungsſtücke an den dort verzeichneten Orten als Praecipuum erhält;

b. daß ein Theil der Berichte nicht ausdrücklich Akten in Bezug nimmt, oder wohl auch die Frage, als in der Praxis noch nicht entſchieden, ganz unbeantwortet gelaſſen hat;

c. daß diejenigen Gerichte, welche annehmen, daß mit dem

Tode aller Kinder die Gütergemeinschaft wieder aufhört, konsequent annehmen müssen, daß es nie in Frage sein kann, ob der überlebende Ehegatte bei Theilung der zweiten Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens konkurrirt. Denn sind Kinder vorhanden, so fällt sie nach Art. 3. an diese, und sind keine Kinder vorhanden, so kann ihrer Ansicht nach überhaupt von einem gemeinschaftlichen Vermögen nicht die Rede sein.

Zu §. 7.

Darin, daß die Deszendenten die zuerst zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Personen sind, stimmen nicht nur alle Berichte überein, sondern es folgt dies auch aus einer Vergleichung der Art. 1 und 3.

Der Art. 1, der von dem Fall handelt, wenn keine Gütergemeinschaft existirt, beruft die Aszendenten und Seitenverwandten der verheiratheten und unverheiratheten erst in Ermangelung von Eheerben, und der Art. 3, der den Fall vorhandener Gütergemeinschaft zum Vorwurf hat, sagt ausdrücklich, daß an die Kinder dasjenige fällt, was der überlebende Ehegatte nicht erhält. Daß unter Kindern überhaupt die Deszendenten zu verstehen sind, ist theils dem Sprachgebrauch, theils dem Allgemeinen Landrecht gemäß, theils von allen Gerichten in der Praxis für ganz unbedenklich erachtet worden.

Zu §. 8.

Dieser §, der mit den §§. 8 a, 8 b, 8 c und 8 d ein Ganzes bildet, besagt: daß die gesetzliche Erbfolge in Ermangelung von Deszendenten lokal verschieden ist. Dies ist sie nach Inhalt der erstatteten Berichte.

Da nun diese Verschiedenheit besteht, offenbar aber doch nur eine der verschiedenen Sukzessions-Ordnungen dem Kirchenrecht gemäß sein kann, so sind die übrigen durch Gewohnheits-Recht entstandene Modifikationen desselben.

Zu §. 8 a.

I.

So wie in diesem §. die Sukzessions-Ordnung aufgestellt worden, entspricht sie wohl am meisten dem Kirchenrecht.

Dasselbe sagt nämlich im Art. 1. wie erwähnt: Beim

Mangel von Deszendenten ſoll das Guth und die Habe fallen, halb an den Vater, und halb an die Mutter, wenn ſie lebend ſind, wenn ſie aber verſtorben wären, an die nächſten Freunde, und zwar wieder halb an die väterlichen und halb an die mütterlichen.

Der Artikel bildet alſo 2 Klaſſen:

1. die Eltern,
2. die nächſten Freunde,

ſo daß die Geſchwiſter durch die Eltern ausgeſchloſſen werden.

Da es aber ein im Art. 3. ausgeſprochenes Prinzip iſt, daß bei vererbter Ehe der überlebende Ehegatte die Halbſcheid des gemeinſchaftlichen Vermögens erhält, die andere aber an die Kinder fällt, und jener durch ſeine Hälfte für genügend abgefunden erachtet wird, ſo ſoll beim Tode von einem der Kinder, welche die andere Hälfte erhielten, dasjenige, was es von dem verſtorbenen parens erhalten hat, nicht noch dem überlebend gebliebenen parens in den Schooß, ſondern den lebenden Geſchwiſtern zufallen.

So ordnet es der Schluß des Art. 3. an:

„Und wen eyns undern den Kyndern abeſtorbe, ſein Teil des Gutis ſal gefallin an die lebende ſeyne Geſchwiſtere, und nicht an Vater, noch an Mutter, dieweil der Kynder irkeyns lebet."

Wenn aber entweder nur ein Kind hinterlaſſen, oder zuletzt nur noch eines von mehreren Geſchwiſtern übrig geblieben war, dann tritt die allgemeine Regel ein, daß die Eltern den Seitenverwandten vorgehen. Dieſen Fall behandelt Art. 4.

„Und were nicht denen eyn Kynt bekemen von den Eldern, und ſturbe das und lyſſe noch im nicht Kynder, ſo ſal ſein Gut die Helfte gefallen an den Vater oder an die Muter, welchs under den Eldern lebende iſt, und die ander Helfte an des nechſten Freunde des von den Eldern verſcheiden iſt."

Man ſieht alſo, es liegt dem Syſtem der leitende Grundſatz unter:

bei der Trennung einer vererbten Ehe wird das gemeinſchaftliche Vermögen in 2 gleiche Theile getheilt. Den

einen erhält conjux superstes, den zweiten die Kinder des verstorbenen Ehegatten. Dieser zweite Theil nun bleibt, so lange Kinder oder deren, des Repräsentations-Rechts sich erfreuende, Abkömmlinge vorhanden sind, bei den Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten, und erst wenn dies nicht mehr der Fall ist, wird er mit dem übrigen Vermögen gleichmäßig vererbt.

Es beantwortet sich hiernach auch die Frage sehr leicht, in wie weit Halbgeschwister mit vollbürtigen Geschwistern zusammen zur Erbfolge gelangen.

Hier, wo es sich um das weitere Verfallen eines bestimmten Objekts, nämlich des von dem verstorbenen parens bei der Theilung mit dem überlebenden parens erhaltenen Gutes handelt, kann von einem Unterschied voller und halber Geburt gar nicht die Rede sein, weil es sich immer nur darum handelt: wer ist ein Kind des verstorbenen parens?

So lösen sich auch alle Widersprüche, die man so oft im Kirchenrecht gefunden hat, indem man den Schluß des Art. 3. allgemein von dem gesammten Nachlaß verstand, und hervorhob: daß eben hier die Geschwister den Eltern vorgezogen und im Art. 1. doch die Eltern gleich hinter den Deszendenten berufen werden.

Man übersah nämlich, daß der Schluß des Art. 3. mit dem Anfang desselben zusammenhängt, und jener (der Schluß) nicht allgemein, sondern von dem speziellen Falle handelt, wenn von Kindern die mit ihrem überlebenden parens bereits getheilt haben, eines stirbt; und daß dabei nur die Frage entschieden wird, an wen „sein Theil des Guts", sein aus der Theilung erhaltener Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen seiner Eltern, falle.

Ebenso harmoniren nach der hier aufgestellten Theorie die in den angehängten Kapiteln mitgetheilten Entscheidungen.

Im Kapitel 3 ist der Fall folgender:

Die A. hat sich mit dem B. vererbt und bei ihrem Tode das Kind C. hinterlassen, mit dem der B. das gemeinschaftliche Vermögen theilt. B. verheirathet sich wieder mit der D,

zeugt mit ihr die Kinder E. und F. und stirbt. Die D. setzt sich mit den Kindern C. E. und F. auseinander, wobei sie die Hälfte ihres und des B. gemeinschaftlichen Vermögens erhält, während die andere Hälfte an die Kinder C. E. und F. fällt. Nun stirbt das Kind 2ter Ehe F. Dasselbe hat noch kein Maternum, sondern blos ein Paternum, und dieses erhalten zu gleichen Theilen sein vollbürtiges Geschwister E. und sein halbbürtiges C. Ganz natürlich, weil es eben als Paternum von dem parens herstammt, der allen 3 Kindern C. E. und F. gemeinschaftlich war.

Im Kapitel 15. ist ein ganz ähnlicher Fall behandelt. Es starb ein Kind 2ter Ehe, das blos Muttertheil erhalten hatte. Es hinterließ vollbürtige und halbbürtige Geschwister, die aber sämmtlich mit ihm von derselben Mutter herstammten, deshalb fiel sein Maternum zu gleichen Theilen an seine vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister.

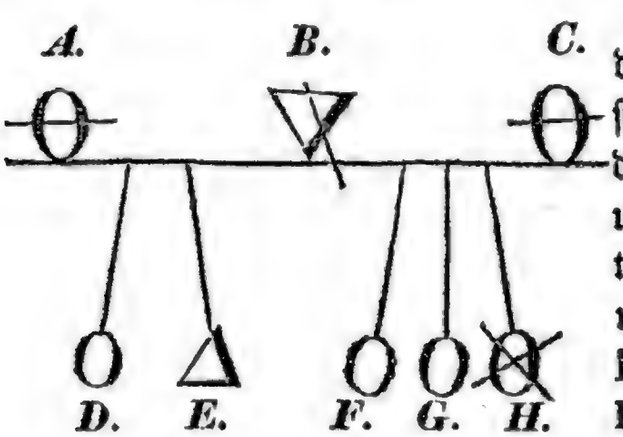

Im Kap. 22. ist folgender Fall behandelt. Es stirbt das Kind H. nach dem Tode aller Eltern, und hinterläßt die vollbürtigen Geschwister F. G. und die Halb-Geschwister D. E. Das Kind H. hatte Paternum von C. und Maternum von B. erhalten, wovon, wie man annehmen muß, eines so viel betrug wie das andere; daher wird entschieden: die eine Hälfte — das Paternum — erhalten F. und G. allein, weil nur sie mit H. den Vater C. gemein haben; die andere Hälfte — das Maternum — erhalten D. E. F. G. gemeinschaftlich, weil sie alle mit H. die Mutter B. gemeinschaftlich hatten.

So war die Sache wenigstens in der Theorie einfach, bis der Bischof und Erzherzog Carl 1623 den Artikel 3. des Kirchenrechts dahin deklarirte:

daß, gleichwie nach dem Kirchenrecht die vollbürtigen Ge-

schwister die Eltern, so sollten die Halb-Geschwister die Groß-Eltern ausschließen.

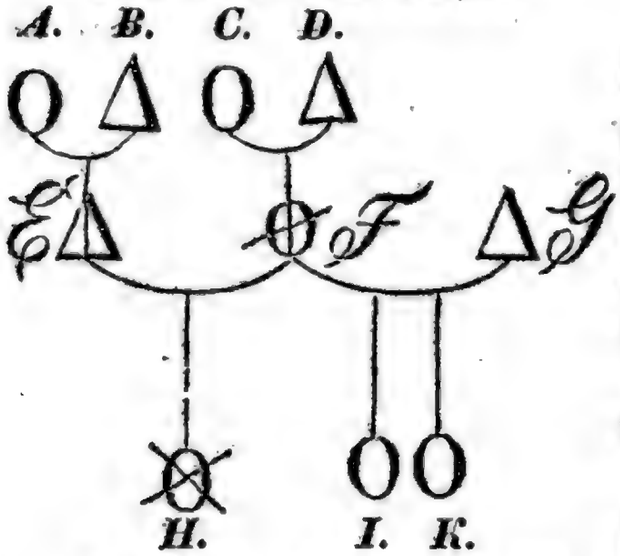

Der Fall, der zu der Deklaration, wie im Eingang gesagt wird, Veranlassung gegeben, war der nebenstehend verdeutlichte. H. stirbt nach seinen Eltern und hinterläßt

1. seine leibliche Groß-Eltern A. B. C. D,
2. seine Halb-Geschwister I. K.

Nach dem oben entwickelten Prinzip war die Sukzession einfach folgende:

a. das Paternum des H. erhielten I. und K;
b. das Maternum A. und B.

Nach der Deklaratoria aber schlossen die Halb-Geschwister I. K. nicht blos die väterlichen Groß-Eltern C. D, sondern auch die mütterlichen A. B. aus. Damit war die ganze Sukzessions-Ordnung in Verwirrung gebracht.

Nun ist es zwar richtig, daß die Bischöfe von Breslau im 17. Jahrhundert keine gesetzgebende Gewalt hatten, allein wie man das in Schlesien überhaupt so häufig findet: man war froh, nur eine lex scripta zu haben und rezipirte sie per usum, und so ist es denn auch gekommen, daß die Deklaration des Erzherzogs Carl in die Praxis überging.

II.

Sieht man nun auf die Praxis und den gegenwärtigen faktischen Zustand, so findet sich die im §. 8ª aufgestellte Sukzessions-Ordnung nur in den unter die Gerichtsbarkeit des Land- und Stadt-Gerichts zu Kreutzburg gehörenden, sub Nr. 193—213, 939 u. 940. verzeichneten Ortschaften und den vom Justitiar Theiler in Neisse verwalteten Gerichts-Aemtern Nr. 266, 267, 326—338, 557—583 angewendet; in letzteren auch erst seit einiger Zeit, indem früher die Geschwister den Eltern unbedingt vorgezogen wurden, und der Richter, wie

er berichtet, erst dadurch auf den richtigen Weg geleitet ward, daß durch ein Erkenntniß des Ober-Landes-Gerichts die Eltern unbedingt den Geschwistern vorgestellt worden waren.

Auch nach den Berichten zu Nr. 389—396, 958, 959 muß man annehmen, daß der Berichterstatter diese Erbfolge-Ordnung als gültig annimmt, obschon er inkonsequenter Weise die Geschwister den Eltern unbedingt vorziehen will, und keine Fälle der Anwendung des hier im §. 8ª aufgestellten Prinzips nachweist. Das Prinzip selbst aber giebt er als dort geltend an, denn er sagt: daß voll- und halbbürtige Geschwister in dasjenige zusammen sukzediren, was der Erblasser von dem gemeinschaftlichen parens geerbt hatte.

Eben so nimmt der Bericht ad Nr. 85. diese Erbfolge-Ordnung an, ohne eine Anwendung bekunden zu können.

Offenbar haben folgende Umstände es veranlaßt, daß diese eigentlich kirchenrechtliche Sukzessions-Ordnung fast ganz untergegangen ist.

1. Man faßte die Bestimmungen im Art. 3. in fine und Art. 4 und 5. zu allgemein auf, und beseitigte den Widerspruch mit Art. 1. und 2. als einen nur scheinbaren dadurch, daß man annahm, die eben gedachten Stellen schieben zwischen die Deszendenten und Aszendenten die Geschwister ein.
2. Man kam darauf um so leichter, als die Deklaratoria von 1623. dem Prinzip untreu geworden war, und dadurch die ganze Lehre in Verwirrung gebracht hatte. Man fand deshalb einen Widerspruch in den Entscheidungen der Kap. 3 und 15. mit der im Kap. 22, und hielt sich an Letztere allein, weil sie dem Prinzip der Theilung des Nachlasses in 2 Hälften (vergl. §. 9.) entsprach.
3. Hauptsächlich aber war wohl der Umstand von Einfluß, daß das Durchführen des kirchenrechtlichen Prinzips zu den allergrößten Uebelständen führt, ja eigentlich rein unmöglich ist. Nach diesem Prinzip nämlich kommt es zunächst darauf an, woher der Nachlaß stammt, ob vom Vater, oder von der Mutter, oder sonst woher.

So lange das ererbte Vermögen eines Kindes unverän-

dert bleibt, ist die Frage leicht zu beantworten, ihre Lösung aber führt zu den verwickeltsten Erörterungen und Prozessen, ja wird oft unmöglich, wenn ein Mensch sein von verschiedenen Personen ererbtes, und sein erworbenes Gut umsetzt, vermischt verwaltet, bald, z. B. durch An- und Verkauf, einen Verlust erleidet, bald einen Gewinn macht. Wer kann dann schließlich selbst sagen: so und so viel meines gegenwärtigen Vermögens stammt da und daher, und um wie viel weniger ist eine solche Angabe nach seinem Tode noch möglich. Alle neueren Gesetzgebungen, und namentlich auch das Allgemeine Landrecht, haben daher auch von einer Unterscheidung nach dem Ursprung des Vermögens bei der Intestat-Sukzession, wie überhaupt bei der Auseinandersetzung der Mit-Eigenthümer möglichst abstrahirt.

Zu §. 8b.

I.

Wandte man sich einmal von der im §. 8a. angegebenen und zu demselben geschilderten Erbfolge-Ordnung ab, so kam man sehr leicht zu derjenigen, die §. 8b. aufstellt. Sie ist nach den eingegangenen Berichten die am meisten, ja fast allgemein, an den Orten verbreitete, an denen das Wenzeslaussche Kirchenrecht als geltendes Lokal-Recht betrachtet wird.

Die sämmtlichen Berichte, die über die im §. 8b. verzeichneten Orte erstattet worden sind, geben sie als die dort geltende an, und zwar größtentheils mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Praxis, und vielfacher Bezugnahme auf einzelne Aktenstücke.

Nur die Berichte, die ad No. 114, 179—186, 190, 191, 214, 215, 226—229, 230, 285, 310, 311, 368—378, 413, 415, 418, 480/1, 492, 625, 640, 701, 730—734, 739—742, 758, 780—783, 930/1, 956/7, 1067, 1089, 1090 erstattet worden, geben gar keine, oder doch keine die Sache aufklärende Auskunft; diese Orte sind daher der verbreitetsten Ansicht beigezählt worden, weil, wo keine Fälle vorgekommen oder wenigstens nicht aktenmäßig geworden, eine weitere Recherche nicht möglich ist.

Aus den übrigen Berichten sind nur der Vollständigkeit halber folgende Einzelnheiten zu erwähnen.

1. In dem Bericht über Klemmerwitz No. 414. werden mehrere Fälle angeführt, in denen offenbar aus Unkenntniß anders verfahren worden. Ein neuer Belag für die Unzuverläßigkeit des Schlesischen Lokal-Rechts. Das Dorf Klemmerwitz, ein ehemals Bischöfliches Dorf, liegt mitten im Liegnitzer Fürstenthum, wo ein anderes Recht gilt; das Wenzeslaussche Kirchenrecht war daher den Richtern beim Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz entweder nicht bekannt genug, oder man bedachte in der einzelnen Sache nicht, daß sie aus dem einzigen Dorfe im großen Gerichts-Bezirk sei, in dem das Wenzeslaussche Kirchenrecht gilt.
2. Aehnliche, nach der Ansicht der Referenten aus Unkenntniß ihrer Vorgänger begangene Verstöße, werden in den Berichten ad No. 172—178, 225, 239—264, 458, 462, 463, 464, 465—479, 721—726, 928—929, 935/6, 937/8, 1066, 1068 erwähnt. Es kommen aber diese Einzelnheiten um so weniger in Betracht, als z. B. in dem Fall, der in dem Bericht ad 937/8 näher erwähnt wird, nur eine Einigung unter dispositionsfähigen Personen stattfand, die eben so gut auf Willkühr, als einer bestimmten Rechts-Ansicht beruhen konnte.
3. Der Berichtserstatter ad No. 764—770. ist der Ansicht, daß die Erbfolge-Ordnung des §. 8a. die richtige sei, aber die Praxis entspricht dem §. 8b.

II.

Die Erbfolge entwickelt man aus dem Kirchenrecht auf folgende Art:

Man entnimmt aus den Art. 1. und 2. zunächst, daß erst nach den Deszendenten

1. die Eltern, und erst nach diesen
2. deren nächste Freunde

zur Sukzession gelangen. Indem man nun aber ferner die Art. 4. und 5. und den Schluß des Art. 3. allgemein versteht,

denkt man sich, daß sie die Geschwister vor den Eltern einschieben, so daß sich die Sache so stellt:

1. Geschwister,
2. Eltern,
3. die nächsten Freunde.

Das Kirchenrecht sagt Nichts darüber: ob unter den Geschwistern blos Geschwister voller, oder auch Geschwister halber Geburt zu verstehen seien. Beide gleichzustellen, widerspräche sowohl den allgemeinen Begriffen von Nähe der Verwandschaft, auf denen schließlich doch alle Intestat-Erbfolge-Ordnung beruht, als auch den Grundsätzen des aus dem Sächsischen Landrecht hervorgegangenen deutschen Rechts, nach dem halbe Geburt immer einen Grad zurücktritt, als endlich auch dem subsidiarisch geltenden Allgemeinen Landrecht.

Die Frage nun, wo die Halbgeschwister zur Erbfolge berufen sind, beantwortet die Deklaratoria vom 30. Juni 1623, indem sie dieselben hinter die Eltern, vor den Groß-Eltern einschiebt, so daß sich nun — wie es §. 8 b. aufstellt — die Erbfolge-Ordnung so gestaltet:

1. Deszendenten,
2. Geschwister voller Geburt,
3. Eltern,
4. Geschwister halber Geburt,
5. entferntere Aszendenten und Seiten-Verwandte nach der Nähe des Grades,

wobei nur noch zu bemerken ist, daß:

1. da der §. 27. des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts die Geschwisterkinder ersten Grades mit den Geschwistern zugleich zur Erbfolge beruft, dies ad 2. und 4. bemerkt ist. Diesen Grundsatz bestätigen auch die erstatteten Berichte; nur der ad No. 91. 92. erstattete meint: daß dies nicht stattfinde, ohne diese Meinung durch die Praxis zu belegen. Da aber der §. 27. des Allg. Schlesischen Provinzial-Rechts dort gerechtfertigt ist, so hat diese Ansicht unberücksichtigt bleiben können, eben so wie der Umstand, daß ein Theil der Berichterstatter die Frage gar nicht beantwortet hat: ob jene Norm des Allg. Schlesischen Provinzial-Rechts nach Wen-

zeslausschem Kirchenrecht auch befolgt wird, und ein Theil sie insbesondere nicht in Beziehung auf Halbgeschwister beantwortet, so wie endlich, daß in den Berichten ad No. 91, 92, 650—661. die Frage in Beziehung auf Halbgeschwister, jedoch ohne Belegung durch die Praxis, verneint ist.

2. Was die Erbfolge der Abkömmlinge entfernterer Grade von Geschwistern betrifft, so sind darüber die Ansichten der Gerichte sehr getheilt, ohne daß die verschiedenen eben durch die Praxis hätten belegt werden können, weil natürlich in den einzelnen zerstückelten Gerichts-Bezirken der Fall höchst selten vorkommt, und noch seltener sich so gestaltet, daß eine richterliche Entscheidung, sei es auch nur per decretum, erforderlich wird.

Das Kirchenrecht beruft, seinen Worten nach, die nächsten Freunde von Vaters und Mutters Seite zur Erbfolge. Dabei muß man stehen bleiben.

Der unter No. 113. bezeichnete Bezirk ist aus verschiedenen geistlichen Jurisdiktionen im Jahre 1826 an die des Königlichen Stadt-Gerichts zu Breslau übergegangen. Bei jenen geistlichen Gerichten wurden verschiedenartige Grundsätze beobachtet, auch das Verfahren bei dem Königlichen Stadt-Gericht ist nicht stets dasselbe gewesen, und die jetzigen Mitglieder desselben stellen eine ganz abweichende Erbfolge-Ordnung, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken auf, daß auch diese nicht als stets für die Zukunft gültig, angegeben werden könne.

Es ist daher Nichts anderes übrig geblieben, als die im §. 8b, aufgestellte Erbfolge-Ordnung, als auch in diesem Bezirk geltend, anzunehmen, da sie am verbreitetsten ist.

Zu §. 8c.

Von den hier verzeichneten Ortschaften ist die Erbfolge großentheils mit Berufung auf die Praxis so angegeben, wie es der §. 8c. besagt. Es läßt sich darüber Nichts weiter sagen, als daß diese Erbfolge-Ordnung auf dieselbe Weise sich gebildet haben mag, wie dies zu §. 8b. angegeben ist, nur daß man die Deklaratoria vom 30. Juni 1623 nicht beachtete.

Beide Ordnungen unterscheiden sich nur dadurch, daß in

der einen auch die Halbgeschwister den leiblichen Eltern vorgezogen, in der andern aber nachgesetzt werden.

Zwar haben manche Berichte sich sehr undeutlich, und zum Theil widersprechend, ausgedrückt; man sieht aber daraus, daß sie annehmen:

1. daß die Eltern von vollbürtigen Geschwistern ausgeschlossen werden;
2. daß vollbürtige und halbbürtige Geschwister zusammen zur Erbfolge gelangen,

daß sie alle Geschwister den Eltern vorziehen. Nur in dem Bericht ad No. 137—147, 708—719 ist ausdrücklich erwähnt, daß beim Vorhandensein von Eltern Halbgeschwister nur dann zur Erbfolge gelangen, wenn die Eltern schon durch das Vorhandensein vollbürtiger Geschwister ausgeschlossen sind. Daher gehören die unter diesen Nummern verzeichneten Orte zu dem Bezirk, von dem §. 8 b. handelt. Denn es steht darnach der Grundsatz immer fest, daß die Halbgeschwister die Eltern ausschließen, und sie kommen nur in Folge des im §. 9. aufgestellten Grundsatzes beim Vorhandensein von Eltern zur Erbfolge, wenn diese schon durch vollbürtige Geschwister ausgeschlossen sind.

Zu §. 8 d.

Von den hier verzeichneten Orten ist in den Berichten angeführt, daß man die landrechtliche Erbfolge-Ordnung befolgt habe; es beruht dies auf der Annahme, daß das Kirchenrecht dort blos in so weit durch Usus rezipirt sei, als es von der Entstehung der Gütergemeinschaft und der Theilung zwischen Eltern und Kindern handelt. Wo dies der Fall ist, da muß natürlich in allen übrigen Fällen das Allgemeine Landrecht zur Anwendung kommen.

Rücksichtlich der sub No. 116, 235—238, 482/3, 904, 906, 907, 917, 918, 927 verzeichneten Orte mußte diese Erbfolge-Ordnung deshalb angenommen werden, weil nach den Berichten weder die Erbfolge-Ordnung des Kirchenrechts befolgt, noch eine andere vom Landrecht abweichende, durch Gewohnheitsrecht rezipirt worden ist, da in den Berichten nur zum Theil unter Berufung auf spezielle vorgekommene Fälle bekundet wird, daß Schooßfallsrecht, welches landrechtlich ist, gelte.

Zu §. 9.

Wie das Kirchenrecht bei Trennung einer vererbten Ehe annimmt, daß die eine Halbscheid des Vermögens dem Manne, die andere der Frau gehört, so verfolgt es diesen Grundsatz konsequent auch bei der Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie und der Personen, die durch Aszendenten des Erblassers ihre Verwandtschaft mit demselben herleiten. Der Vater erhält die eine Hälfte, die Mutter die andere. Ebenso verfällt, in Ermangelung von Vater und Mutter, oder aber in Ermangelung des einen von beiden, die eine Hälfte an die durch die Mutter, die andre an die durch den Vater verwandten Personen.

Wie beim Leben der Eheleute Alles, was ihnen zufällt, jedem zu gleichem Antheil gebührt, weil es in das Gemeingut fällt, so dauert auch nach dem Tode eines oder beider Ehegatten dies Verhältniß noch in der Idee fort, nur daß der Verstorbene durch seine Verwandten gleichsam repräsentirt wird. Daher kommen neben dem einen noch lebenden parens die entfernteren Verwandten des Erblassers, die ihre Verwandtschaft durch den verstorbenen parens herleiten, zur Erbfolge, und man kann nicht sagen, die Eltern bilden eine Klasse, und die entfernteren Verwandten wieder eine.

Dies drückt der §. 9. allerdings etwas umständlich aus, indem die Sätze 2. und 3. eigentlich schon aus Satz 1. folgen, doch schien diese Erläuterung nicht überflüssig.

Der Grundsatz ist im Kirchenrecht an mehreren Stellen unzweideutig ausgesprochen, namentlich schon Art. 1. Da aber in diesem Artikel der Fall nicht ausdrücklich erwähnt ist, wenn nur eines von den Eltern verstorben war, so bliebe noch der Zweifel übrig, ob nicht die Eltern eine besondere Klasse bildeten, d. h. ob nicht das Vorhandensein eines parens alle weiteren Verwandten ausschließe, wenn nicht der Art. 4. ausdrücklich bestimmte, daß das Gut fallen soll, die Hälfte an den Vater, oder die Mutter, welches von Beiden noch am Leben ist, und die andere Hälfte an des verstorbenen Vaters, oder der verstorbenen Mutter, nächste Freunde.

Auch in der Praxis wird der Grundsatz anerkannt. Allerdings haben nur wenige Gerichte ihn durch ausdrückliche Be-

rufung auf dieſelbe belegen können, weil überhaupt der Fall der Anwendung ſelten eintritt, insbeſondere nur diejenigen, die ad No. 1—84, 117—119, 126—130, 131—135, 172—178, 190—191, 230, 266—267, 326—338, 341—367, 429—457, 480/1, 557—583, 608, 610—624, 700, 702—707, 721—726, 774—776, 777—779, 801—813, 819—823, 824—827, 828—881, 898—903, 919, 920, 928/9, 942—955, 960, 1006—1019, 1037—1041, 1042—1058, 1066, 1069—1074 berichtet haben, aber ein großer Theil der übrigen hat doch dieſelbe Anſicht aufgeſtellt, und in keinem Bericht iſt dieſelbe aus der Praxis widerlegt worden. Iſt alſo der Satz, wie er aufgeſtellt worden, aus dem Kirchenrecht ſelbſt gerechtfertiget, ſo muß er auch ſo lange für richtig erachtet werden, als nicht ein entgegenſtehendes Gewohnheits-Recht nachgewieſen iſt.

In der Anwendung des Prinzips kommt man namentlich bei der Erbfolge der Geſchwiſter*) zu dem Grundſatz, den auch viele Gerichte in den Berichten ad No. 1—84, 86—90, 93, 94, 148—158—171, 305—309, 310, 312, 313, 397—404, 416—417, 428, 463, 464, 608, 650—661, 662—664, 665, 686—695, 720, 739—742, 743—757, 759—762, 764—770, 793—799, 819—823, 824—827, 858—881, 898—903, 921, 922, 925/6, 961—968, 1003—1005, 1034, 1035, 1037—1041, 1075—1081, 1083 zum großen Theil mit Belägen, und ad No. 800, 923/4, 971—1002 auch durch ein Judikat belegt anführen:

> daß halbbürtige Geſchwiſter mit vollbürtigen, wenn ſie zuſammen zur Erbfolge gelangen, in der Art theilen, daß die vollbürtigen die eine Halfte allein, und die andere mit den halbbürtigen zuſammen erhalten.

Dies hängt, um es durch ein Beiſpiel zu erläutern, ſo zuſammen**):

---

*) Im Bezirk des §. 8 a. gelten natürlich die beſonderen, dort angegebenen Grundſätze.

**) Ob der Fall der Konkurrenz von vollbürtigen und halbbürtigen Geſchwiſtern nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn die Eltern ſchon verſtorben ſind, oder auch, wenn ſie noch leben, hängt davon ab, ob ſich der Fall im Bezirk des §. 8 b. oder in dem des §. 8 c. ereignet.

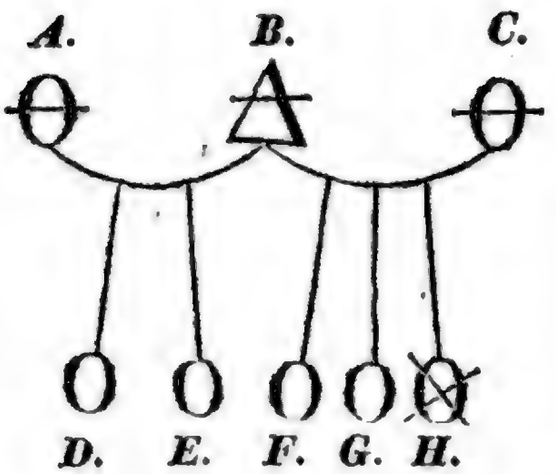

Der Nachlaß des H. verfällt zur Hälfte an diejenigen, die mit ihm durch den Vater C. verwandt sind, also an F. u. G. seine vollbürtigen Geschwister, und zur andern Hälfte an diejenigen, die mit ihm durch die Mutter B. verwandt sind, also wieder seine vollbürtigen Geschwister F. G. und seine halbbürtigen Geschwister D. E. Es erhalten also F. und G. zusammen $1/2 + 1/4 = 3/4$. D. und E. $1/4$ oder:

F. $3/8$.
G. $3/8$.
D. $1/8$.
E. $1/8$.

Uebrigens haben auch verschiedene Berichterstatter Fälle angeführt, in denen von diesem Prinzip bei Erbtheilungen abgewichen worden, allein dies zeigt nur, wie schwankend überhaupt die Anwendung des Kirchenrechts ist. Auch begründen einzelne Abweichungen von einer Rechtsregel in unstreitigen Fällen noch kein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht.

Schluß-Bemerkung.

Mit den in diese 9 §§. aufgenommenen Rechtsnormen ist der Inhalt des Wenzeslausschen Kirchenrechts erschöpft; das Gewohnheits-Recht hat, wie man sieht, weit entfernt, den Stoff weiter zu verarbeiten, eher gestrebt, sich dem allgemeinen subsidiarischen Recht anzuschließen. Praktisch wichtig sind eigentlich nur die ersten 5 §§. Der §. 7 stimmt mit dem allgem. Landrecht überein, und über die folgenden Normen herrscht ein, in der That aus den gegebenen Gründen nicht erklärbares, Dunkel. Referent verweist auf die einleitenden Bemerkungen.

Wie wenig die Bestimmungen in den folgenden §§. ins Leben eingreifen, zeigt sich recht deutlich dadurch, daß so viele sonst fähige Richter in ihren Berichten keine erhebliche Auskunft geben konnten, und oft bei den Antworten auf die einzelnen ihnen vorgelegten Fragen in die größten Widersprüche gerathen sind. Es genügt, einige anzuführen:

1. Diejenigen, die annehmen, daß die Halbgeschwister durch die vollbürtigen ganz ausgeschlossen werden, können konsequent den Satz nicht anwenden, den der §. 9 aufstellt, wie das gegebene Beispiel zeigt, und doch ist in vielen Berichten gleichzeitig
   a. der Vorzug der Geschwister voller Geburt und
   b. der Grundsatz §. 9 aufgestellt.
   z. B. in den Berichten ad No. 190/1, 266/7, 326—338, 429—457, 480/1, 557—583, 828—857 und in mehreren andern.
2. Diejenigen, die die Frage, ob der überlebende Ehegatte bei stattgefundener Gütergemeinschaft in die 2te Hälfte mit sukzedirt, wenn keine Kinder vorhanden sind, dahin beantworten: daß nach dem Allg. Landrecht verfahren werde, mußten konsequent auch die landrechtliche Erbfolge-Ordnung der Verwandten für bestehend erachten (vergl. die Motive zu § 8[d].) und doch geschieht dies z. B. in dem Berichte ad No. 414 nicht.
3. Diejenigen, die annehmen, die Gütergemeinschaft höre mit dem Tode aller Kinder wieder auf, mußten konsequent annehmen, daß sie erst bei dem Tode eines Ehegatten ihre Wirkung äußert. Das erstere, nicht aber das letztere wird z. B. angewendet an den Orten, über die ad No. 21⅘, 882—897, 1075—1081 berichtet ist.

Es wäre leicht, die Beispiele solcher Widersprüche zu vergrößern.

Aber nicht sie allein, nein, fast Alles Erwähnte, zeigt das Bedürfniß einer Beseitigung des schwankenden Rechtszustandes.

Zweiter Abschnitt.

Die am Ende dieses dritten Buchs folgende Nachweisung W. II. umfaßt den schon in der Einleitung erwähnten Bezirk, in welchem das Wenzeslaussche Kirchenrecht in der Art Anwendung findet, daß

1. der Hauptgrundsatz desselben: es entsteht nur durch Vererbung Gütergemeinschaft unter Eheleuten, zwar festgehalten,
2. diese Gütergemeinschaft indeß nur als eine uneigentliche angesehen wird, die erst bei dem Ableben des einen Ehegatten ihre Wirkungen dergestalt äußert, daß das Vermögen beider Eheleute zusammengeworfen, zur Tilgung der Schulden verwendet, und demnächst zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern getheilt wird.

Für diesen Bezirk lassen sich folgende Sätze aus dem durch Gewohnheits-Recht modifizirten Wenzeslaussschen Kirchenrecht ableiten.

§. 1.

Durch die Vererbung entsteht unter Eheleuten eine uneigentliche, erst bei dem Tode des einen Ehegatten ihre Wirkungen äußernde Gütergemeinschaft, die indeß mit dem Tode aller Kinder wieder aufhört.

§. 2.

Unter Vererbung wird die Geburt eines lebenden ehelichen Kindes verstanden. Auch wenn das Kind vor Eingehung der Ehe geboren, aber durch nachfolgende Heirath legitimirt worden, ist eine Vererbung vorhanden. Ebenso, wenn das Kind erst nach Trennung der Ehe geboren wird, aber nach §. 19. u. f. §. 40. u. f. Theil II. Titel 2. Allgemeinen Landrechts für ein eheliches zu erachten ist.

§. 3.

Ist keine Vererbung erfolgt, (§. 2.) oder sind vor dem Ableben des einen Ehegatten alle Kinder schon wieder verstorben, so schließen bei der gesetzlichen Erbfolge die Verwandten des verstorbenen Ehegatten den überlebenden gänzlich aus, und gelangt der überlebende Ehegatte erst in Ermangelung aller Verwandten des Verstorbenen zur gesetzlichen Erbfolge.

Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Soziales zur Änderung der Bekanntmachung zu Anlage 1 zur Gefahrstoffverordnung

Vom 28. Juli 2021

Die Anlage 1 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1.1.3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 2 bis 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 2 bis 5" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

h) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

i) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

j) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

k) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

l) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

m) Absatz 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

n) Absatz 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

o) Absatz 15 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

p) Absatz 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

q) Absatz 17 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

r) Absatz 18 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

s) Absatz 19 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

t) Absatz 20 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

u) Absatz 21 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

v) Absatz 22 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

w) Absatz 23 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

x) Absatz 24 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

y) Absatz 25 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

z) Absatz 26 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

aa) Absatz 27 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

ab) Absatz 28 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

ac) Absatz 29 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

ad) Absatz 30 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

ae) Absatz 31 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

af) Absatz 32 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

ag) Absatz 33 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

ah) Absatz 34 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

ai) Absatz 35 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

aj) Absatz 36 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

ak) Absatz 37 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

al) Absatz 38 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

am) Absatz 39 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

an) Absatz 40 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

ao) Absatz 41 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

ap) Absatz 42 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

aq) Absatz 43 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

ar) Absatz 44 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

as) Absatz 45 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

at) Absatz 46 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

au) Absatz 47 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

av) Absatz 48 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

aw) Absatz 49 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

ax) Absatz 50 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

ay) Absatz 51 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

az) Absatz 52 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

ba) Absatz 53 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) Absatz 54 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bc) Absatz 55 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bd) Absatz 56 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

be) Absatz 57 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bf) Absatz 58 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bg) Absatz 59 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bh) Absatz 60 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bi) Absatz 61 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bj) Absatz 62 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bk) Absatz 63 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bl) Absatz 64 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bm) Absatz 65 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bn) Absatz 66 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bo) Absatz 67 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bp) Absatz 68 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bq) Absatz 69 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

br) Absatz 70 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bs) Absatz 71 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bt) Absatz 72 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bu) Absatz 73 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bv) Absatz 74 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bw) Absatz 75 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bx) Absatz 76 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

by) Absatz 77 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bz) Absatz 78 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

ca) Absatz 79 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

cb) Absatz 80 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

cc) Absatz 81 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

cd) Absatz 82 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

ce) Absatz 83 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

cf) Absatz 84 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

cg) Absatz 85 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

ch) Absatz 86 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.1.1.3 Abs

Rechtfertigung.

Zu §. 1.

I.

Dieſer §. iſt aus Artikel III. des Kirchenrechts entnommen, und in ſoweit bereits zu §. 1. des erſten Abſchnittes gerechtfertigt, als das Entſtehen der Gütergemeinſchaft von der erfolgten Vererbung abhängig gemacht wird.

Er weicht aber von jenem §. 1. darin weſentlich ab, daß dieſe Gütergemeinſchaft hier für eine uneigentliche erklärt wird. Dies iſt zu rechtfertigen.

Im Allgemeinen liegt den hervortretenden Modifikationen die Annahme zum Grunde, daß in dieſem Bezirk das Wenzeslausſche Kirchenrecht zwar per usum rezipirt iſt, aber doch nur in Beziehung auf die Erbfolge der Ehegatten die Exiſtenz von Kindern bei Trennung der Ehe vorausſetzt.

Dieſe Annahme ſtützt ſich auf die nun zu erwähnende Art der Anwendung, wie man ſie in der Praxis und älteren Berichten angegeben findet.

II.

1. Bezüglich der sub No. 1—47. der Nachweiſung verzeichneten Orte, d. i. im Gerichtsbezirke des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Brieg, ſtützt ſich dieſe Annahme darauf, daß ſie ſchon in den Berichten des Brieger Magiſtrats vom 12. Juli 1742 und 1794, ſo wie in dem Kreistags-Protokolle vom 2. und 9. Februar 1797 als bekannt erwähnt wird, und darauf, daß die ſeitdem beobachtete Praxis damit übereinſtimmt, und daß auch v. Friedeberg und Suarez, ſo wie ein Atteſt der Brieger Ober-Amts-Regierung von 1693, nur erwähnen, daß das alte Kirchenrecht quoad successionem ab intestato, constante usu rezipirt ſei.
2. Bei den zum ehemaligen Königlichen Domainen-Amte Brieg gehörig geweſenen Orten, was namentlich von den sub No. 56, 65—66, verzeichneten konſtirt, auf die Praxis bei dem jetzt größtentheils mit dem Land- und Stadtgericht zu Brieg vereinigten Königlichen Domainen-Juſtiz-Amt.
3. Bei dem größten Theile der übrigen in der Nachweiſung

verzeichneten Orte endlich ebenfalls auf die daselbst beobachtete Praxis, für welche jedoch die in den zu Nr. 67, 93—97, erstatteten Berichten aktenmäßige Beläge beigebracht werden. In den übrigen wird zwar bemerkt, daß Fälle, in denen die Gütergemeinschaft schon bei Lebzeiten der Ehegatten — und hierin besteht ja eben die hauptsächlichste Abweichung von dem im ersten Abschnitt geschilderten Recht — ihre Wirkungen habe äußern können, nicht zur Kenntniß des Gerichts gelangt seien; daß jedoch in sämmtlichen Artikeln des Kirchenrechts nur von der Erbfolge der Eheleute die Rede sei, und die für diese gegebenen Vorschriften keine Wirkung auf die Verhältnisse der Eheleute bei Lebzeiten beider zu äußern vermöchten.

4. In den Berichten zu No. 51—55, 57—64, 70, 82—87, 91—92, wird auch ein erhebliches Gewicht darauf gelegt, daß von jeher bei allen Dispositionen über Grundstücke nur derjenige Ehegatte, auf dessen Namen der Besitztitel berichtigt war, gehandelt, und der andere Ehegatte niemals zugezogen worden sei. Indeß selbst davon sind einzelne Gerichtsverwalter in neuerer Zeit, muthmaßlich auf Grund einer Aenderung ihrer früheren Ansicht, wiederum abgegangen, wie dies bei No. 57—64, 91—92, ausdrücklich angeführt worden ist, ohne daß dabei der jetzige Verwalter angegeben hat, ob er die frühere oder spätere Praxis für die richtige halte.
5. In dem zu No. 48—50, 68—69, 98—100 erstatteten Berichte ist hierbei ein anscheinender Widerspruch enthalten, und es läßt sich nicht mit Gewißheit aus demselben entnehmen, ob die durch Vererbung unter Eheleuten entstehende Gütergemeinschaft schon bei deren Lebzeiten, oder erst nach dem Ableben des einen, ihre Wirksamkeit äußern. Wegen der Lage dieser Orte im Fürstenthum Brieg ist daher auch rücksichtlich ihrer die letztere, dort fast allgemein verbreitete Observanz angenommen worden.
6. Nur in den zu No. 88 und 101. erstatteten Berichten wird auch gar Nichts zur Unterstützung dieser abweichenden Anwendung des Wenzeslausschen Kirchenrechts angeführt, und

es muß daher, abgesehen davon, daß sie in ganz anderen Fürstenthümern liegen, ein erheblicher Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Annahme um so mehr erhoben werden, als der erstere Ort früher zum Marienstifte auf dem Sande, der letztere ehemals zu dem Bisthum Breslau gehörte, wenn gleich letzterer schon vor 1810 von demselben abgetrennt und zu dem Brandenburgischen Haus-Fideikommiß gelangt ist.

Es ist unerklärlich, wie in diesen ehemals unter geistlicher Gerichtsbarkeit stehenden Orten, die Praxis eine andere gewesen sein sollte, als in allen anderen in gleichen Jurisdiktions-Verhältnissen gestandenen Ortschaften.

III.

Anlangend nun die praktischen Folgen der Annahme, daß das Wenzeslaussche Kirchenrecht nur als ein Erbrecht rezipirt sei, so tritt

1. zunächst die hervor: daß die Gütergemeinschaft nicht als eine strenge, schon durante matrimonio die Eheleute gemeinschaftlich für die Schulden eines jeden verpflichtende, zu betrachten ist.

Die Gerichte nehmen dieses in ihren Berichten an, und stützen sich auf die Praxis. Offenbar ist die prozessualische die erheblichste. Faßt man aber diese ins Auge, so herrscht die größte Ungewißheit, da die in dem Berichte zu No. 1—47. namhaft gemachten Erkenntniße der höhern und höchsten Gerichtshöfe aus den Jahren 1831—1837 zeigen, wie in dieser Hinsicht ganz entgegengesetzte Entscheidungen gefällt, und einmal für, das andere Mal gegen die Annahme einer strengen Gütergemeinschaft entschieden worden ist. Die Berichte des Magistrats zu Brieg vom Jahre 1742 und 1794 sprechen von einer solchen Verhaftung der Eheleute; die Praxis in nicht prozessualischen Sachen steht dem entgegen und das Land- und Stadt-Gericht zu Brieg hat daher im Jahre 1838 in einem Bericht ausführlich und gründlich gezeigt, daß nur durch die gesetzgebende Gewalt der unglücklichen Ungewißheit in einem so wichtigen Punkte ein Ende gemacht werden kann.

Bevor ein solches deklaratorisches Gesetz erscheint, muß man mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Brieg eine uneigentliche

Gütergemeinschaft als bestehend annehmen, weil dies aus der Vorannahme folgt, daß, in dem hier aufgenommenen Gerichtsbezirk, nicht das Wenzeslaussche Kirchenrecht überhaupt rezipirt, sondern nur dem, in Bezug auf die Erbfolge der Eheleute entstandenen, Gewohnheitsrecht zum Grunde gelegt sei.

2. Ganz konsequent mit der Annahme, daß die durch Vererbung entstandene uneigentliche Gütergemeinschaft erst bei dem Ableben des einen Ehegatten ihre Wirkungen äußere, und auch der Praxis an denjenigen Orten, wo die Gütergemeinschaft entschieden nur als eine uneigentliche angesehen wird, gemäß, mußte, in Uebereinstimmung mit den Berichten des Brieger Magistrats vom Jahre 1742 und 1794, und dem Kreistags-Protokolle vom 2. und 9. Febr. 1797, das Vorhandensein von Kindern als ein nothwendiges Erforderniß für die Existenz dieser uneigentlichen Gütergemeinschaft aufgestellt werden.

Sobald nämlich die Vererbung erst mit dem Tode des einen Ehegatten eine Wirkung auf deren Vermögens-Verhältnisse äußern soll, so genügt es nicht, wie offenbar unrichtig in dem zu No. 94—97 erstatteten Berichte angenommen wird, daß irgend einmal früher während der Dauer des ehelichen Verhältnisses die Vererbung eingetreten ist. Es muß vielmehr im Augenblick der Trennung der Ehe die Vererbung existent, d. h. ein Erbe aus der Ehe am Leben sein, wenn dieselbe ihre Wirkungen äußern soll.

Obschon nun nur in den zu No. 1—47, 51—55, 57—66, 91—92, erstatteten Berichten Beweisstücke für die Beobachtung einer solchen Praxis angegeben, und in den Berichten zu No. 48, 68—70, 82—87, 94—96, 99—101, aus der Bestimmung der Artikel III. und IV. des Kirchenrechts das Gegentheil gefolgert wird, so mußte doch ex consequentia allgemein angenommen werden, daß, wenn alle Kinder durante matrimonio wieder verstorben sind, keine Gütergemeinschaft beim Tode eines Ehegatten besteht; denn in keinem Bericht sind Beweisstücke für die Beobachtung einer entgegenstehenden Praxis angeführt, und ist also eine widersprechende Observanz nicht nachgewiesen worden.

Zu §. 2.

Die Rechtfertigung dieſes §. iſt bereits iſt im erſten Abſchnitte erfolgt.

Auch die Praxis in dem hier zur Betrachtung kommenden Bezirk hat ſich nach den erſtatteten Berichten entſchieden für die in dieſem §. ausgeſprochene Anſicht erklärt.

Nur folgende Bemerkungen in den Berichten ſind hervor zu heben:

1. in dem Bericht zu No. 65—66. wird ein Fall, in welchem durch das Vorhandenſein eines per subsequ. matr. legitimirtes Kind die Vererbung für erfolgt angeſehen worden iſt, und in dem zu No. 101. erſtatteten ein Fall, in welchem ein Posthumus nachträglich die Gütergemeinſchaft begründet habe, angeführt.
2. In dem Berichte zu 94—97. wird zwar die Anſicht aufgeſtellt, daß auch durch ein todtgebornes Kind, ebenſo wie nach Art. IV. dann, wenn das einzige Kind wieder verſtorben ſei, Gütergemeinſchaft entſtehe, ſie widerlegt ſich aber durch das oben Erwähnte, und die frühere Praxis desjenigen Gerichts, zu deſſen Bezirk dieſe Ortſchaften ehedem gehörten.
3. Die Anführung im Bericht zu No. 82—87., daß ein vor Eingehung der Ehe gebornes Kind nicht Gütergemeinſchaft begründen könne, weil das Wenzeslausſche Kirchenrecht nur von der Kindererzeugung während der Ehe ſpreche, iſt weder durch die Praxis, noch durch andere Gründe unterſtützt, und iſt über dieſe Frage die Ausführung im erſten Abſchnitt zu §. 1. zu vergleichen.

Zu §. 3.

I.

Dieſer §. iſt im Allgemeinen bereits im erſten Abſchnitt gerechtfertigt worden; der Zuſatz: oder ſind vor dem Ableben des einen Ehegatten alle Kinder bereits wieder verſtorben, iſt eine nothwendige Folge des §. 1. wie dort gezeigt worden iſt.

II.

Auch die in dieſem Bezirk geltende Praxis ſtimmt damit überein, wie ausdrücklich durch Bezugnahme auf Akten in den

zu No. 1—50, 67—69, 82—87, 89—90, 93—101 erstatteten Berichten bemerkt wird.

Denn, daß in dem Berichte zu No. 88. ein entgegengesetzter Fall aus dem Jahre 1835 erwähnt, und zu No. 57—66, 91—92 bemerkt wird, daß superstes bei Concurrenz mit Blutsverwandten einige Praecipua aus dem Nachlasse erhalte, begründet keine entgegenstehende Observanz, zumal der erstgedachte Fall auf Uebereinkunft der dispositionsfähigen Interessenten-beruhte.

In neuerer Zeit sollen in den unter No. 57—64, 91—92 verzeichneten Orten, in Ermangelung von Eheverträgen oder letztwilliger Dispositionen, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts befolgt worden sein.

In dem Berichte zu No. 51—55. wird, weil angeblich kein einziger Fall vorgekommen, gar nichts erwähnt, also auch hier eine entgegenstehende Observanz nicht nachgewiesen.

Zu §. 4.

I.

Dieser §. ist bereits im ersten Abschnitte als §. 5. gerechtfertigt; seine abweichende Fassung war durch die Abweichungen die die §§. 1. und 2. enthalten, geboten.

II.

Auch die Praxis an sämmtlichen Orten dieses Bezirks stimmt, mit Ausnahme der im Bericht zu No. 88. angegebenen, hiermit überein, und bleibt nur zu bemerken:

In dem Berichte zu No. 1—47. wird hierbei noch besonders erwähnt, daß dieses Halbirungs-Rechtes schon in einem 1561 erstatteten Berichte des Magistrats an den Herzog Georg II. gedacht, und in den Berichten von 1742 und 1794 so wie den Kreistags-Protokollen von 1797 ausdrücklich beigefügt worden, daß Kinder bei Trennung der Ehe am Leben sein müßten, wenn dieses Halbirungrecht geltend gemacht werden solle.

In dem zu No. 88. erstatteten Bericht werden mehrere Fälle aus den Jahren 1759—1835 angeführt, in denen verschiedenartig und von den Vorschriften des Wenzeslausschen Kirchenrechts abweichend verfahren, namentlich mitunter, wegen

der Nähe von Schweidnitz und Unkenntniß der Richter, bald das Schweidnitzer Stadt-Recht, bald andere benachbarte Observanzen den Erbtheilungen zum Grunde gelegt worden.

Andererseits werden jedoch auch aus dem Zeitraume von 1787—1837 Fälle namhaft gemacht, in denen den Bestimmungen des Wenzeslausschen Kirchenrechts nachgegangen worden ist, und bei der angenommenen Rezeption des Kirchenrechts müssen daher die letzteren als der herrschenden Observanz gemäße angesehen werden. Es kann also auch rücksichtlich dieses Ortes die Bildung einer entgegengesetzten Observanz nicht als nachgewiesen gelten.

Zu §. 5a.

Dieser §. korrespondirt dem §. 8b im ersten Abschnitte. Natürlich kann in dem hier behandelten Bezirk nicht von einer Sukzession anderer Verwandten als der Deszendenten in die eine Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens die Rede sein, weil das Vermögen der Eheleute nur in dem Falle zusammen geworfen wird, wenn Deszendenten vorhanden sind.

Die Rechtfertigung dieses §. ist bereits im Abschnitt 1. zu dem korrespondirenden §. erfolgt.

Auch die Praxis hat stets diese Erbfolge-Ordnung beobachtet, die in den Berichten zu No. 37—50, 68—88, 94—100 durch ausdrückliche Bezeichnung von Akten, in denen einzelne der unter 1—4. aufgenommenen Fälle zur Sprache gekommen sind, nachgewiesen ist.

Daß in dem Bericht zu No. 37—47. bemerkt wird, die Observanz erstrecke sich nur auf die unter No. 1. und 2. aufgestellten Grade, und da sich Fälle zu dem sub 3. und 4. aufgestellten nicht hätten auffinden lassen, würden diese vorkommenden Falls nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts beurtheilt werden müssen, steht der Generalisirung des Satzes schon deshalb nicht entgegen, weil durch jene Angabe der Nachweis einer entgegenstehenden Observanz ausgeschlossen, auch die Sukzessions-Ordnung von No. 3. ab dem Allgemeinen Landrecht konform ist, so weit nicht §. 27. des Allgemeinen Schlesischen Provinzialrechts eine Modifikation bewirkt.

Aus diesen Gründen ist es daher auch unerheblich, daß in

den zu No. 67, 70, 93 und 101. erstatteten Berichten ebenfalls bemerkt wird, daß zu den sub No. 2. und 4. aufgestellten Graden sich Beläge in den Akten nicht hätten auffinden lassen.

Zu §. 5b.

Nach den erstatteten Berichten wird in dem hier bezeichneten Bezirk dieser Grundsatz in der Praxis beobachtet, und wird in dieser Beziehung namentlich in dem Berichte zu No. 1—36 und 65—66 ein über diesen Gegenstand ergangenes Erkenntniß IIter Instanz de publicato 18. Mai 1819 aus dem Jurisdiktions-Bezirke des vormaligen Königlichen Domainen-Justiz-Amts zu Brieg erwähnt.

Er beruht konsequent auf der zu §. 1. erörterten Annahme: daß das Kirchenrecht nicht im Ganzen rezipirt sei, und dem aus der Praxis entnommenen Umstande, daß sich in dem Bezirk, den §. 5b. bezeichnet, eine Rezeption der Grundsätze die §. 5a. aufstellt, nicht vorfindet.

Zu §. 6.

I.

Dieser §. ist bereits zu §. 9. des ersten Abschnitts gerechtfertigt, und ergiebt der Inhalt des §. 5b., daß er in dem daselbst angegebenen Bezirk, weil die Erbfolge-Ordnung des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommt, nicht Gültigkeit haben kann.

II.

Beispiele aus der Praxis für die Beobachtung dieses Grundsatzes haben sich zwar bei keinem der Gerichte, in deren Bezirk die §. 5a. aufgestellte Erbfolge-Ordnung beobachtet wird, ermitteln lassen, indeß ist derselbe Inhalts der Berichte, nach der Ansicht der Mehrzahl jener Gerichte, begründet, und würde vorkommenden Falls auch beobachtet werden.

In dem zu No. 67 und 93. erstatteten Berichte wird die Gültigkeit desselben auf einige ältere Berichte und Verhandlungen in den General-Akten des Gerichtes gegründet.

Dagegen wird umgekehrt in dem Bericht ad No. 89. 90, angenommen, daß vollbürtige und halbbürtige Geschwister nie zusammen zur Erbfolge gelangen könnten, also der im §. 6.

aufgestellte Grundsatz *), aus dem eine solche Konkurrenz als möglich folgen würde, nicht anerkannt. Es hat jedoch keine Praxis angeführt werden können, weshalb der an sich oben gerechtfertigte §. 6. auch für diese beiden Orte für anwendbar zu erachten ist.

Dritter Abschnitt.

Die am Ende des dritten Buchs folgende Nachweisung W. III. giebt den Bezirk an, in welchem das Wenzeslaussche Kirchenrecht mit der durch Gewohnheitsrecht entstandenen Abweichung:

daß die Gütergemeinschaft schon durch die Heirath entstehe,

gilt.

Für diesen Bezirk lassen sich aus dem Wenzeslausschen Kirchenrecht folgende Rechtssätze ableiten.

§. 1.

Durch die Trauung entsteht unter Eheleuten eine strenge Gemeinschaft der Güter, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 1. Abschnitt 6., und Titel 2. §. 366. und folg. Anwendung finden, so weit nicht die folgenden §§. abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 2.

Wird eine Ehe durch den Tod getrennt, so erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens als statutarische Portion.

§. 3.

In den Nachlaß eines Verstorbenen, und ebenso in die zweite Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens eines verstorbenen Ehegatten (§. 2.) gelangen dessen Verwandte in folgender Ordnung zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 4.

1. Zunächst die Deszendenten.

---

*) Vergl. Motive zu 8c. des reinen Wenzeslausschen Kirchenrechts.

§. 5.

Wie in deren Ermangelung die übrigen Verwandten zur gesetzlichen Erbfolge gelangen, richtet sich theils nach dem Inhalte des Kirchenrechts, theils ist es da und dort durch Gewohnheits-Recht Anders bestimmt.

Es ergeben sich folgende Verschiedenheiten:

§. 5a.

In den unter No. 1—15. und 22—24. der Nachweisung **W. III.** aufgeführten Orten wird dann folgende gesetzliche Erbfolge-Ordnung als bestehend betrachtet:

2. in Ermangelung von Deszendenten gelangen zunächst die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades nach Stämmen zur gesetzlichen Erbfolge;
3. in deren Enmangelung die leiblichen Eltern zu gleichen Theilen;
4. in deren Ermangelung die entfernteren Verwandten nach der Nähe des Grades.

§. 5b.

In den unter No. 18—20, 25 und 26. der Nachweisung **W. III.** aufgeführten Orten wird dann folgende gesetzliche Erbfolge-Ordnung als bestehend betrachtet:

2. in Ermangelung von Deszendenten gelangen zunächst die vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades zur gesetzlichen Erbfolge nach Stämmen;
3. in deren Ermangelung die leiblichen Eltern zu gleichen Theilen;
4. in deren Ermangelung die Halbgeschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades;
5. in deren Ermangeluug die übrigen Verwandten nach der Nähe bes Grades.

§. 5c.

In den unter No. 17 und 21. der Nachweisung **W. III.** aufgeführten Orten wird dann folgende gesetzliche Erbfolge-Ordnung als bestehend betrachtet:

2. in Ermangelung von Deszendenten gelangen die Verwandten des Verstorbenen, nach der durch das Allgemeine Land-

recht vorgeschriebenen Folge-Ordnung, zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 5.a

In dem unter No. 16. der Nachweisung W. III. angegebenen Theil der Stadt Breslau wird dann folgende gesetzliche Erbfolge-Ordnung als bestehend betrachtet:

2. in Ermangelung von Deszendenten gelangen vollbürtige Geschwister oder deren Kinder ersten Grades, mit Ausschließung der leiblichen Eltern, zur gesetzlichen Erbfolge;
3. in Ermangelung der vollbürtigen Geschwister oder deren Kinder ersten Grades und der leiblichen Eltern die halbbürtigen Geschwister oder deren Kinder ersten Grades;
4. in Ermangelung vollbürtiger Geschwister oder deren Kinder ersten Grades, jedoch beim Vorhandensein beider leiblichen Eltern, diese zu gleichen Theilen;
5. in Ermangelung vollbürtiger Geschwister oder deren Kinder ersten Grades, jedoch beim Vorhandensein halbbürtiger Geschwister oder deren Kinder ersten Grades und leiblicher Eltern, schließen jene ihren parens aus, und gelangen mit dem andern gemeinschaftlich zur gesetzlichen Erbfolge;
6. in Ermangelung der sub 1—5. aufgeführten gelangen die entfernteren Aszendenten und weiteren Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 6.

In allen Fällen, in denen Eltern oder Personen, die ihre Verwandtschaft durch die Eltern des Erblassers ableiten, zur gesetzlichen Erbfolge gelangen, gelten folgende Grundsätze:

1. Der Nachlaß oder die andere Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens wird in zwei gleiche Theile getheilt, von denen der eine Theil an den Vater oder die väterlichen Verwandten, und der andere an die Mutter oder die mütterlichen Verwandten fällt.
2. Nur unter den väterlichen Verwandten einer- und den mütterlichen Verwandten andererseits, giebt die Nähe des Grades einen Vorzug.
3. Es werden daher die entfernteren Verwandten von des Vaters Seite durch die Mutter, oder die durch dieselbe näher

Verwandten, nicht ausgeschlossen; eben so wenig die entfernteren Verwandten von der Mutter Seite durch den Vater oder die durch ihn näher Verwandten.

§. 6a.

Der §. 6. findet in dem im §. 5c. bezeichneten Bezirk keine Anwendung.

Rechtfertigung.

Zu §. 1.

Durch Gewohnheitsrecht hat sich eine Abweichung von dem reinen Wenzeslausschen Kirchenrecht dahin gebildet, daß zur Entstehung der Gütergemeinschaft unter Eheleuten nicht erst Vererbung erforderlich ist, sondern die bloße Heirath hiezu hinreicht. Das Königliche Landgericht zu Breslau, in dessen Bezirk der größte Theil derjenigen Ortschaften liegt, bei welchen sich die im §. 1. angegebene Abweichung von dem reinen Wenzeslausschen Kirchenrecht findet, sucht diese Abweichung daraus zu erklären, daß bei den weltlicher Gerichtsbarkeit untergebenen Ortschaften des Fürstenthums Breslau aus dem frühern Erbrecht eine Gütergemeinschaft unter Eheleuten hergeleitet wird, und daher das denselben Grundsatz aussprechende Wenzeslaussche Kirchenrecht leicht Eingang fand, dennoch aber die nach dem frühern Recht geltende Entstehungs-Ursache der Gütergemeinschaft beibehalten ward. Diese Ansicht wird in der That dadurch bestätigt, daß in dem älteren Atteste des Rathes zu Breslau vom 29. Juli 1628 nur von der Gütergemeinschaft unter Eheleuten im Fürstenthum Breslau die Rede ist, während in der späteren Resolution des dasigen Oberamtes vom 10. Januar 1736 behauptet wird: im Fürstenthum Breslau werde das Kirchenrecht Bischofs Wenzeslai in üblicher Observanz gehalten.

Vergl. Friedeberg I. c. 15.

Daß an denjenigen Ortschaften, welche zwar auch nicht unter geistlicher, aber unter Patrimonial-Gerichtsbarkeit standen, sich diese Abweichung nicht ebenfalls erhalten habe, wird dadurch erklärlich, daß die einzelnen Gerichtshalter solche Abweichungen von dem ihnen zugänglicheren geschriebenen Kirchenrechte selten

kannten, die sich dagegen unter dem beständigen, die Justiz in den dem Magistrat zu Breslau und Namslau gehörigen Ortschaften verwaltenden, Gerichte erhielten. In der That gehören auch fast alle diesen Bezirk bildenden Ortschaften, namentlich die sub No. 1—15, 17—20, 22—24. in der Nachweisung aufgeführten, zur ehemaligen magistratualischen Jurisdiktion dieser beiden Städte. Daß nun in dem durch die Nachweisung bezeichneten Bezirk die im §. 1. angegebene Rechtsnorm gilt, ist nach Inhalt der erstatteten Berichte, die vielfach belegt sind, unzweifelhaft, und es bleiben nur folgende Einzelnheiten zu erwähnen:

1. In dem Berichte des Stadtgerichts zu Breslau zu No. 16. wird zwar die Beschreitung des Ehebettes als Zeitpunkt der Entstehung der Gütergemeinschaft angegeben, und durch Bezugnahme auf Uebergabe-Verhandlungen und Berichte des früheren Gerichts, von welchem die Jurisdiktion an das Stadtgericht übergegangen ist, motivirt.

   In Erwägung des Umstandes aber, daß dieser Theil der Stadt Breslau mit den sub 1—15. und 22—24. verzeichneten, jetzt zum Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Breslau gehörenden, Orten unter der Gerichtsbarkeit des Stadt- und Hospital-Land-Güter-Amtes stand, und erst im Jahre 1826 mit dem Königlichen Stadtgericht vereinigt wurde, dürfte die in dem größten Theile des Bezirks jenes aufgehobenen Gerichts, der an das Königliche Landgericht übergegangen ist, allgemein befolgte Entstehungsart als die auf der alten Gewohnheit beruhende zu betrachten, und daher auch nur anzunehmen sein; umsomehr als weder spezielle Akten überhaupt, noch auch insbesondere Judikate namhaft gemacht worden sind, in denen die Beschreitung des Ehebettes und nicht schon die bloße Trauung, die nach §. 136. Theil II. Tit. 1. A. L. R. zur Vollziehung einer gültigen Ehe hinreicht, als Entstehungsgrund der Gütergemeinschaft angenommen worden ist.
2. Daß der gleiche Grundsatz sich auch auf dem sub No. 26. verzeichneten, früher zum Stift Trebnitz gehörig gewesenen Dorfe Bautke, abweichend von allen übrigen zum Trebnitzer

Abfall auf das Hundertfache, dann Zunahme bis auf etwa das Zehnfache des Anfangswertes. Die Kurve ist also ähnlich der Kurve für Kohlensäure, nur ist der Abfall viel stärker und die Zunahme viel geringer. Die Kurve für Ammoniak ist also ähnlich der Kurve für Kohlensäure, nur ist der Abfall viel stärker und die Zunahme viel geringer.

men worden, daß in der Vorstadt Böhmwitz diese Erbfolge-Ordnung gelte, und es erscheint daher zweifelhaft, ob nicht rücksichtlich No. 21. die zu §. 5 b. angegebene Erbfolge-Ordnung als observanzmäßig angesehen werden muß.

Zu §. 5 d.

Die in diesem §. aufgestellte gesetzliche Erbfolge-Ordnung kann zwar eigentlich als durch Gewohnheitsrecht entstanden oder in der Praxis befolgt, nicht nachgewiesen werden, da nach dem von dem Stadtgericht erstatteten Berichte nicht stets gleiche Grundsätze beobachtet, und überhaupt gar nicht alle hier erwähnten Erbfälle ermittelt worden sind. Dasselbe rechtfertigt indeß diese, seiner Ansicht nach allein begründete Erbfolge-Ordnung durch folgende Ausführung:

„Da nach den Bestimmungen des Wenzeslausschen Kirchenrechts Geschwister ihre Eltern von der Intestat-Erbfolge ausschließen, müsse dies auch bei halbbürtigen Geschwistern in Betreff ihres parens verstanden werden, und wenn nach der Declaratoria des Erzherzogs Carl vom 30. Juni 1623 halbbürtige Geschwister billigerweise den Großeltern vorgehen sollen, folge daraus noch nicht, daß die halbbürtigen Geschwister unbedingt von den Eltern ausgeschlossen werden. Es sei vielmehr mit den übrigen Bestimmungen des Wenzeslausschen Kirchenrechts anzunehmen, daß die halbbürtigen Geschwister ihren und des Erblassers gemeinschaftlichen parens ausschließen, und mit dem andern ihnen nicht verwandten parens des Erblassers ein gleiches Erbrecht hätten."

Eine bestimmte gesetzliche Erbfolge-Ordnung hat sich durch Gewohnheitsrecht eigentlich rücksichtlich dieses Theils der Stadt Breslau gar nicht herausgestellt, da zwar früher die §. 5 b. aufgestellte, nach Inhalt des Berichts zu No. 16. jedoch auch zum Theil eine solche angewendet worden ist, daß die leiblichen Eltern, falls beide noch am Leben waren, die Geschwister ausgeschlossen haben.

Zu §. 6.

Dieser dem §. 9. Abschnitt 1. korrespondirende §. ist dort gerechtfertigt, und in der Praxis nach den Berichten zu No. 1—16, 22—26 beobachtet, wenn auch nur rücksichtlich

No. 1—15, 22—24 Beweisstücke angegeben worden. Nur rücksichtlich der sub 17. und 21. der Nachweisung aufgeführten Orte muß er deshalb wegfallen, weil an diesen Orten nicht die Erbfolge-Ordnung des Wenzeslausschen Kirchenrechts, sondern die des Allgemeinen Landrechts rezipirt ist.

In dem Bericht zu 18—20. wird zwar ein Gleiches auch wegen dieser Orte behauptet; diese Annahme widerspräche aber dann der §. 5 b. gegebenen Erbfolge-Ordnung, die bei diesen Orten zur Anwendung kommen soll, und entbehrt daher aller Motivirung, da der einzige dafür angeführte Grund: an diesen Orten sei wegen ihres innigen Zusammenhanges mit der sub No. 17. verzeichneten Stadt Namslau in Erbfällen stets so wie bei dieser, nur mit der Ausnahme verfahren worden, daß das in letzterer geltende Schooßfallsrecht nicht zur Anwendung gekommen sei, nicht dazu hinreicht, um auch diese aus dem Wenzeslausschen Kirchenrecht folgende Bestimmung auszuschließen, so lange nicht ausdrücklich eine entgegenstehende Observanz nachgewiesen wird.

Zweites Kapitel.

Das Casparische Kirchen-Recht.

Schon 150 Jahre, nachdem das Wenzeslaussche Kirchen-Recht emanirt worden, erkannte man das Bedürfniß daſſelbe aufzuheben, weil es durch ſeine Dunkelheit und Unverſtändlichkeit zu vielen Streitigkeiten Veranlaſſung gab, und keine Rechts-Sicherheit gewährte. Die Städte Neiße, Ottmachau, Patſchkau, Ziegenhals und Weidenau wandten ſich deshelb an den Biſchof Caspar von Logau, der auch die Einreichung des Entwurfs zu einem neuen Privilegium geſtattete, und den eingereichten, nach erfolgter Begutachtung des Kapitels, mit gänzlicher Aufhebuug des Wenzeslausſchen Kirchenrechts im Jahre 1568 für die erwähnten 5 Städte und ihre unterthänigen Paverſchaften nach unſerem Sprachgebrauch für die Kämmerei-Dörfer publizirte.

Die Original-Urkunde iſt zur Zeit noch nicht aufgefunden, es finden ſich aber ſehr alte Abdrücke deſſelben, namentlich ſchon einer vom Johann Kreutziger zu Neiße, der wohl der älteſte ſein mag, da Kreutziger der erſte Buchdrucker in Neiße war, der bis 1586 druckte. Es ſind ſpäter mehrere Ausgaben beſorgt worden, zuletzt von einem Ungenannten 1835 Breslau, bei Schletter, mit dem Wenzeslausſchen Kirchenrechte und einer bibliologiſchen Einleitung zu beiden. Abgedruckt iſt es vielfach, namentlich in Schickfuß Schleſiſcher Chronik B. 3. S. 570, in v. Weingarten Fasculis, B. 2. S. 349, in Henelii Silesiographia renovata Cap. XI. S. 1121; in der Brachvogelſchen Edikten-Sammlung B. 1. S. 24; in v. Friedebergs Tractatus etc. L. 1. cap. 15. S. 43; und auszugsweiſe aber mit weſentlichen Druckfehlern*) in Suarez ꝛc. Sammlung Th. I. S. 265.

*) So fehlt im letzten Satz des Art. IV. vor Leibes-Erben das Wort „nicht“ wodurch in einem Prozeß eine dem Kirchenrecht direct entgegenſtehende Entſcheidung letzter Inſtanz veranlaßt wurde.

Das Caspariſche Kirchenrecht, wie man dieſes Privilegium zu nennen pflegt, hat ſich auf ähnliche Weiſe, wie das Wenzeslausſche, jedoch im Ganzen nur in geringem Umfange, über den Bezirk hinaus verbreitet, für den es gegeben war.

Die Bedenken, welche gegen die geſetzgebende Gewalt der Biſchöfe von Breslau obwalten, und die Gründe, weshalb ſie praktiſch unwichtige ſind, wurden ſchon beim Wenzeslausſchen Kirchenrechte erwähnt. Was von dieſem über ſeine Undeutlichkeit, Unvollſtändigkeit, über die Ungewißheit und Dunkelheit geſagt iſt, die überall herrſcht, wo es angewendet wird, das findet alles auch auf das Caspariſche Anwendung. Der Biſchof Caspar von Logau erwarb ſich allerdings ein Verdienſt, daß er dem Bedürfniß ſeiner Zeit entſprechend, ein neues Geſetz gab, aber nach Verlauf von 270 Jahren entſpricht natürlich das von ihm gegebene den Anforderungen nicht mehr, die man mit Recht machen kann.

Aus dem Erwähnten folgt, daß die Bearbeitung des Caspariſchen Kirchenrechts der des Wenzeslausſchen gleichen muß.

Wie dort 3 Bezirke zu unterſcheiden waren, ſo ſind es hier wiederum 3. Den erſten Bezirk bilden diejenigen Orte, in denen das Caspariſche Kirchenrecht angewendet wird, mit Beibehaltung des Grundſatzes, daß eine wirkliche Gütergemeinſchaft unter Eheleuten und zwar, ſofern von Eingehung der erſten Ehe die Rede iſt, durch die Heirath entſteht; den zweiten die Orte, von denen zwar ausdrücklich bekundet iſt, daß das Caspariſche Kirchenrecht daſelbſt Anwendung finde, an denen aber durch Gewohnheits-Recht die weſentliche Abweichung eingeführt iſt, daß die Gütergemeinſchaft erſt durch Vererbung entſteht. Den dritten Bezirk bilden diejenigen Orte, die früher dem Stift Grüſſau gehörten, nebſt einigen anderen, die mit jenen zuſammen ein Gewohnheits-Recht befolgen, das bisher für ein modifizirtes Caspariſches Kirchenrecht gegolten hat, von demſelben aber in den weſentlichſten Punkten abweicht, namentlich auch darin, daß keine ſtrenge Güter-Gemeinſchaft unter Eheleuten angenommen wird. Dieſe 3 verſchiedenen Lokal-Rechte werden in den folgenden 3 Abſchnitten behandelt, und ſind die wieder in den einzelnen Be-

zirken als vorkommend erwähnten lokalen Abweichungen geprüft, und beziehungsweise aufgenommen worden.

Es ist zwar in den Berichten noch mehrerer anderen Gerichte die Behauptung aufgestellt worden, daß das Casparische Kirchenrecht, wenn auch durch Gewohnheitsrecht modifizirt, dort Anwendung finde, allein Referent hat dieser Ansicht nach dem weiteren Inhalt der Berichte nicht beitreten, vielmehr nur annehmen können, daß das geschilderte Lokal-Recht ein Gewohnheits-Recht sei, zu dessen Bildung vielleicht hie und da das Kirchen-Recht mit Veranlassung gegeben haben kann, das aber doch als vom Kirchen-Recht ganz unabhängig betrachtet werden muß. Die Gründe sind bei der Behandlung dieser Gewohnheits-Rechte in der vom Referent angefertigten Skizze des gesammten Lokal-Rechts angegeben.

Text des Kirchenrechts.

Des Bischofs Caspar von Breslau Privilegium, so man das neue Kirchenrecht nennet.

1567.

Wir, Caspar, von Gottes Genaden Bischoff zu Bresslau, etc. Obrister Hauptman inn Ober vnnd Nieder Schlesien, bekennen und thun kundt hiemit vor jedermennigliehen, als bisanhero in unsern vnd vnser Kirchen s. Johannis zu Bresslaw Landen allerley Vnordnung, Vngedey vnd Vorterb in Successionibus vnd Erbfellen, wegen weylandt vnsers lieben Vorfahren Bischoff Wentzels etc. hochmilder Gedechtnuss Privilegion vormerckt worden, dadurch vnser nechster lieber Vorfahr Bischoff Balthasar, etc. hochmilder Gedechtnuss, auff Ansuchen vnd Bitt der Prelaten, Herrn vnnd Ritterschafft des Neyssischen Landes vnd Otmuchawischen Kreyses, beweget worden, inn viel Artickeln eine richtige Succession vnd Ordnung auffzurichten; weil aber gleichwol bishero bey den Stedten gemeltes Privilegium Wenceslai (so man das alte Kir-

chenrecht nennet,) im Brauch gehalten worden, haben vns die erbarn, weysen vnd ersamen, vnsere lieben getrewen N. Burgermeister vnd Rahtmanne vnser Stedte Neysse, Patschkaw, Ottmuchaw, Ziegenhals vnd Weidenaw, im Namen jhr vnd der gantzen Gemeine, die dann sonderlich jhren Willen darzu gegeben, vnderthenig angesucht vnd gebetten, jhren vorterblichen Vndergang mit Gnaden zu Hülff zu kommen, vnnd sie mit einer bessern vnnd gemeinem Nutz zutreglichern Ordnung vnd Recht zu bedencken. Weil wir dann selbst befunden, das solch gebrauchtes Kirchenrecht inn vielen Artickeln wieder die beschriebenen Kayser vnd Sachsen Recht gewesen, vnd fast vnordentlichen gebraucht worden, haben wir gedachter vnser Vnderthanen demüttig vnd vnderthenig Bitten, welcher seiner Vnderthanen Gedey vnd Auffnemen zu befödern, derselben Vndergang vnd Vorterb abzuwenden geneygt, bewogen; vnd sintemal mit vnserem Zulassen ermelte vnsere Vnderthanen, die von Stedten, etzliche Artickel mit vorgehabter Berathschlagung der Rechtsvorstendigen vns schrifftlichen vbergeben, haben wir sowol die achbarwirdigen, hochgelährten vnser in Gott Brüder vnd besondere lieben N. Herrn des Capittels vnsers hohen Stiffts sanct Johannis zu Bresslaw, auff bemelter vnserer Stedte vnderthenige Bitt, dieselben in Rathschlag genommen, vnd in Erwegung des vnderthenigen Gehorsamms vnn Trew, die uns die gedachten Stedte bey Zeit vnser Regierung erzeigt, jhnen, jhren Bürgern, Einwohnern, Vorwanten vnd vnderthenigen Pawerschafften auff jhren Dörffern, zu derselben Nutz, Auffnnehmen vnd Gedey, nun vnd inn künfftigen Zeitten, mit nachfolgendem Recht, als der vollmechtige, regierende, auch der Cron Behaimb Bundes Fürst, mit Rath, Vorwissen vnn Vorwilligung obgedachter Herrn des Capittels vorsehen vnd begnadet; thun solches in der bestendigisten Form und Gestalt, wie wir diss am krefftigsten befüget sein mögen, in Krafft ditz Briefes, in massen hernach folget.

Erstlichen sol das Privilegium vnsers Vorfahren Bischoff Wentzels etc. in allen seinen Artickeln vnd Puncten hiemit, so viel obgenante vnsere Stedte, derselben Bürger, Einwohner auch vnderthenige Pawerschafft betriefft, gentzlichen auffgehaben vnd abgthan sein, wie dann vnsere jtzt gemelte Vnderthanen demselben auch also gutwillig renuncieret, vnd vor sich, ihre Erben vnnd Nachkommen (welche nicht allreit jus quaesitum haben, oder demselben jure quaesito gutwillig renuncieren würden) geeussert vnd vorziehen haben, doch sollen durch die Vorerbung s› allreit, oder vor Publication dieser newen Ordnung geschehen, jhnen die Kinder, demnach die Eldern beide im Leben sein, vnd sie den Fahl noch nicht erlebet haben, kein jus quaesitum zuziehen, oder sich desselben anzumassen befügt sein.

Der erste Artickel.

Wann einem Manne sein Weib stirbet.

Wann Man vnnd Weib inn stehender Ehe Kinder zeugen, viel oder wenig, vnd das Weib mit Tode abgehet, sol der Man, so lang er seinen Wittibenstand nicht vorruckt alle Gütter, sie sein beweglich oder vnbeweglich, behalten vnd gebrauchen; es were dann das er mündisehe Kinder hette, die sich in Narung schicken vnd einlassen wollen, so sol er einem jeden die Helffte seines Muttertheils, wie vnden weiter vormeldet so viel auff sein Antheil kompt vnd er es begeren würde, folgen lassen vnd entrichten, die vnmündigen aber aus den andern Güttern erziehen; es were denn das der Vatter sich in seinem Wittibenstand vbel anliesse vnd das Seine jhme vnd den Kindern zu Nachtheil vorschwenden vnd vorzehren wolde, so sol ein erbar Raht, auff Anhalten der Kinder vnd nechsten Freundschafft, gebürlich Einsehen haben vnd Vorordnung thun, damit die Kinder jhres Muttertheils nicht enterbet werden. Stürbe dann der Vatter ehe er wieder zur andern Ehe grieffe, sollen die Kinder in aller Vorlassenschafft zugleich erben, vnd wel-

chem Kinde der Vater auff das Mutterrecht was entrichtet, demselben sol es in der Theylung abgekürtzt werden.

Der ander Artickel.

Wann der Man sich wieder vorehlichet.

Da ein Wittiber zur andern Ehe greifft, sol er alsbaldt seinen Kindern, inn der ersten Ehe erzeuget, den dritten Theil allen seiner Gütter zu Mutterrecht zu geben schüldig sein; den mündigen das Ihre in Jar vnd Tag, der vnmündigen Antheil sol er bey sich bis zu jhren mündigen Jahren behalten, vnd auff seine bewegliche oder vnbewegliche Gütter gnugsamb vorsichern lassen, vnd die Kinder bis zu jhren mündigen Jahren vnd Erlegung jhres Mutterrechts in den Güttern erziehen, oder sie sonsten mit nottürftigem Vnterhalt vorsehen; vnd nach seinem Absterben sollen alle gelassene Kinder, sie seindt in der ersten, andern, dritten oder mehr Ehen erzeugt, inn gleich Vatterrecht erben. Gleichergestalt sol es mit Abstattung des Mutterrechtens mit denen in der andern, dritten oder vierden Ehe erzeugeten Kindern, als in der ersten Ehe erzeuget, gehalten werden. Weil auch, vormüge geistlicher vnd weltlicher Recht, ein jeder seines Guttes ein vollmechtiger Herr ist, sol er sein Gut, jedoch vnschedlich der Legitima, nach Austrag der Gütter sowol Anzal der Kinder, seines Gefallens zu vorhauffen, zu vorwenden, oder zu güttigen Werken vnnd sonst hinwegzugeben Macht haben.

Der dritte Artickel.

Wann ein Weib im Wittibenstand vorbleibet oder sich wiederumb vorehlicht.

Stürbe der Man, so sal das Weib, (es were dann das solches vom Manne ausdrücklich caviret worden,) alle die Gütter ordentlich inventiren lassen, vnd gleichergestalt wie der Man, so lange sie sich wiederumb nit vorehlichet, jnne halten, genissen vnd gebrauchen, und davon nicht mehr als den dritten Theil neben ihren Klei-

dern, frawlichem Schmuck vnd einem Gebette Bette, vnschedlich der Kinder Legitima zu vortestiren oder zu vorgeben Macht haben. In Mangel des Testaments oder Gaben sollen nach jhrem Absterben alle jhre Kinder zugleich erben, vnd sol die vorlassene Wittib sonst keiner Gerad sich anmassen. Würde sie aber jhren Wittibenstandt vorrukken, sollen alsobalde die Gütter, (ausgezogen jhre Kleider, frawlichen Geschmuck und einem Gebetten Bette,) es sei woran es wolle, beweglich oder vnbeweglich, nichtes ausgenommen, getheilet, vnd den Kindern zwei, der Mutter aber das dritte Theil zukommen vnd bleiben; von welchem dritten Theil die Mutter die Vnmündigen mit zu erziehen, schüldig sein sol, sondern da es jhr Gelegenheit, sol der Vnmündigen Vattertheil, auff gnugsame Vorsicherung den freien Geniss davon zu haben bey jhr, so lange die Kinder durch sie erhalten, gelassen werden.

Der vierde Artickel.

Von Vorheyratung eines Wittibers vnd Wittiben so zuvor Kinder haben.

Nimpt ein Wittiber ein Wittib die zuvor Kinder hat, zur Ehe, sol er, wofern sonst zwischen jhnen keine Gabe noch Vorerbung geschehen, nach jhrem Absterben eines Kindes Theil, vber das so er jr beweislichen zugebracht, haben vnd bekomben. Desgleichen es auch mit einer Wittib also sol gehalten werden, es were dann das der Mann sie mit einer Morgengabe oder Donation vorsehe, so sol sie eines Kindes Theil, wie oben vormeldet, nicht bekomben.

Eben dermassen sol es auch, wann ein junger Gesell ein Wittib nimpt, vnd sich mit jhr nicht vorerbet, vnd keine Gabe hette, sowol wann eine Jungfraw einen Witiber neme, vnd mit jhme nicht Leibeserben zeugete, oder mit keiner Morgengabe oder Donation vorsehen were, gehalten werden.

Der fünffte Artickel.

Von Auffgaben.

Nachdem bishero vielmals sich zugetragen das die Eltern, wanne sie jhren Witwenstandt vorruckt, ihre vorige Kinder durch Gaben jhres gebürenden Theils ausgeschlossen, sollen hinfürder solche Gaben nicht höher zugelassen werden, dann soferne den Kindern die Legitima gelassen würde, sonst sollen solche Gaben tanquam inofficiosae gantz vnd gar vnkrefftig sein.

Der sechste Artickel.

Von Ehleuten die nicht Leibeserben haben.

Haben Mann vnnd Weib in stehender Ehe nicht Leibeserben, oder die Erben so sie erzeuget bey jhrem Leben wieder abgestorben weren, vnd eines das ander an krefftigen Stellen mit Gaben nicht vorsehen hette, stürbet alsdann eines vnder jnen, es sey der Man oder das Weib, sol das ander so im Leben vorbleibet, so lange sichs nit wieder vorehlichet, alle Gütter besitzen vnn behalten, vnd damit (aber der Eltern Legitima vnschedlich) thun vnd lassen nach seinem Gefallen, vnnd da dasselbige solche Gütter nicht vorwendet, und ohne Gaben oder Testament vorstürbe, sol das vorlassene Gut halb an des Mannes vnnd halb an des Weibes nechste Erbnehmen stammen vnd fallen; doch dieser vnn keiner andern Gestalt, wo die Erben an denen Orten gesessen, da der Kirchen Vnderthanen Erbe zu nehmen zugelassen werden; sonst sol solcher halber Theil bey den andern nechsten Freunden, es sey des Mannes oder des Weibes, im Lande vorbleiben vnd jhnen gegeben werden. Wo auch solche Personen, es were der Man oder das Weib, so von dem Vorstorbenen nicht mit Donation bedacht, jhren Wittibenstand vorrucken wolden, sollen alle jhr Gütter inventieret, vnd des Vorstorbenen nechsten Freunden der dritte Theil auff obengezeigte Meinung gegeben werden, es könde sich dann der Man oder das Weib mit

des Vorstorbenen nechsten Erbnehmen auff andere Wege vorgleichen.

Der siebende Artickel.

Wie die Eltern den Kindern succediren.

Stürbet ein Kindt, so sich nicht in Ehestandt begeben, sol seine Vorlassenschafft auff sein Vatter oder Mutter, so im Leben, im Mangel derselben an die Grosseltern, vnd da die nicht vorhanden erst an seine Geschwister von voller Geburt zugleich komben vnd fallen, vnd so fortan auff die Nechsten, sie seindt jnner oder ausserhalb des Landes, jedoch keiner andern Meynung dann wie in vorgehenden Artickeln begrieffen.

Der achte Artickel.

Von Erbschafft Kindeskinder in der Grosseltern Vorlassenschafft.

Stürbet ein Kind vor seinen Eldern, sollen seine gelassene Erben in jhre Fussstapffen tretten, vnd in der Grosseltern Vorlassenschafft succedirn vnd erben.

Der neunde Artickel.

Wie Geschwister vnd Geschwister-Kinder erben sollen.

Stürbet jemandes ohne Leibeserben, vnn vorliesse alleine Geschwister vnn Geschwister-Kinder, sollen sie in der Vorlassenschafft zugleich, (doch alleine der Geschwister Kinder in stirpes vnnd nicht in capita,) erben, vnd sol also weiter die Succession ausserhalb dieser Ordnung nach Aussatzung der Sachsen Recht gehalten werden.

Der zehende Artickel.

Von Testamenten, Codicillen, Gaben oder andern letzten Willen.

Es soll auch einer jeden Person, dero es sonst die Recht nicht abschneiden, mit jhren Güttern, sie sindt beweglich oder vnbeweglich vnder der Stadt Recht gelegen,

zu thuen vnd zu lassen frey sein; vnd da jemandes Testament, Codicil, Gaben oder seinen letzten Willen, bey gesundem Leibe oder auffm Todtbette, zu ordnen vnd auffzurichten Willens, sol der oder dieselbe vor einem erbarn Raht, aus welchem, wann ein solcher actus vorfelt, allwege zum wenigsten drey Rahtespersonen neben dem Stadtschreiber, oder in seinem Abwesen demjenigen so sein Stelle vorwaltet, zur Stelle sein sollen, inn Schrifften oder mündtlichen vorbringen; welches dann, ordentlicherweise bey dem Rahte vorwaret oder vorschrieben, vor krefftig gehalten werden sol. Im Fahl sich aber zutröge das drey Rahtespersonen nicht vorhanden, sollen an Stadt der Abwehsenden von Scheppen dieselben ersetzt vnd erfüllet werden. Da aber jrkeiner wegen Leibes Schwachheit oder ander Ehehafften Vorhinderung vor den Raht nicht kommen könde, sol auff beschehens Ersuchen der Bürgermeister, oder inn seinem Abwesen der so seine Stelle helt, neben noch einer Rahtespersonen vnd zwene Scheppen, zu demjenigen der es begeret, neben dem Stadtschreiber oder dem so seine Stelle helt, gehen, desselben Testament, Codicil, Gabe oder letzten Willen, offnen oder vorschlossen, schrifftlichen oder mündtlichen, anhören vnnd annemen; vnd was also vor jhnen vorkompt, das sol allenthalben krefftig gehalten werden.

Desgleichen sol es mit derer von Stedten Vnterthanen vnnd Paweschafften gehalten werden, vnd im Fahl jemandes wegen Leibes Schwachheit oder ander Ehehaft vor dem Raht zu erscheinen vnvormögende, sol der Scholtz oder in Abwesen sein der fürnembste Rahtman oder Eldiste des Dorffs, zu der Person, so zu testirn oder Ordnung zu machen vormeinet, gehen, jhr Testament oder Ordnung anhören, vorzeichnen lassen, vnd nachmals ohne eynige Vorzug der Erbherrschafft vorbringen, welches alsdann krefftig sein vnd festgehalten sol werden.

Wer es aber in Zeit der Pestilentz, oder andern anfelligen Seuchen vnn Kranckheiten Zeit, da jedermann

gemeiniglich zu fliehen pflegt, die Bürgermeister, Rahtherrn, Stadtschreiber, Scholtz, Scheppen vnd Eldisten vbel, auch nicht allemal zu bekommen sein, oder sich vielleicht in Gefahr nicht begeben wolten, was also in diesem Fahl auffm Todtbette einer vor dreien seiner Nachbarn, was sein letzter Wille wer vnd sein solte, vnd dieselben drey Personen solches hernach vor einem Raht, Scholtzen, Scheppen oder Eldisten eydlichen, inmassen oben vormeldet, aussagen würden, sol solcher letzter Wille krefftig sein vnd gehalten werden.

Beschlisslichen; demnach anhero vielfaltig erfahren, das muttwillige Leut sich von der Obrigkeit gar nicht billichen vnn weisen lassen wollen, sondern hierüber jhr viel einander rechtlichen vorgenommen vnn zu rechtlichem Zanek vnd Klagen Vrsach gegeben, vnd in vnvorwindliche Scheden gefürt, sol küufftig, da einer seiner zunottigen Sachen vorlustig, dem gewinnenden Theil alle vnd jede notwendige, beweissliche Expens zu erlegen vnd zu erstatten vorpflicht sein, jedoch das die Moderation von dem Richter oder der Obrigkeit geschehe.

Weil dann obgedachte Bürgermeister vnd Rahtmanne ehegenanter Stedte Neysse, Patschkaw, Ottmuchaw, Ziegenhals vnd Weidenaw, mit Vorwillung der gantzen Gemeinden, solche Succession vnd Ordnung, wie die obbegriffen, geliebet, angenommen vnd zu halten vorsprochen, so ordnen, setzen vnd wollen wir, das nun vnd hinfuro dermassen Succession vnd Ordnung, wie von Artickel zu Artickel oben begriffen, steet, feste vnd vnvorbrüchlichen solle gehalten, derselben nach erkent, vnd niemanden darwieder zu handlen gestattet werden.

Des zu Vrkundt haben wir, Caspar, Bischoff obgenant, als Sachenwalter, vnd die Herrn des Capittels als Vorwilliger vnsere und jhre grosse Insiegel an diesen Brieff wissentlich hangen lassen. Geschehen vnd geben zu Bresslaw, den zwelfften Tag Septembris, nach Christi Geburt tausend fünffhundert vnd im sieben vnd sechtzigisten Jare. Darbey seindt gewesen die achtbarwirdigen

vnd wolgeborne, vnsere in Gott Brüder vnnd besondere lieben Herrn, Almericus Picolomineus Fidelis der Rechten Doctor, Probst, Adam Landeck Scholasticus, Sebastian Schleupner der heyligen Schrifft Doctor, Marcus Herr von Kitlitz, Nicolaus Habicht, Johannes Liubitz, Adam Weisskopff, der freyen Künst Magistri, Andreas Bogurski der Rechten Doctor, Martinus Lachnit der freyen Künste Magister, vnnd Theodorus Lindanus der heyligen Schrifft Doctor, Prelaten vnnd Thumbherrn oberürtes vnsers Stieffts, nach der Glocken Laut in der Capittelstuben bey einander vorsambiet, auff welche Zeit das General Capittel, welches man jerlich nach sanct Johannis Enthauptung zu halten pflegt, continuiret worden.

Erster Abschnitt.

Die am Ende dieses dritten Buchs folgende Nachweisung C. 1. bezeichnet den Bezirk, in dem das Caspariſche Kirchenrecht mit Festhalten an dem Grundsatz angewendet wird, daß, sofern von Eingehung einer ersten Ehe die Rede ist, durch die Verheirathung eine strenge Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten entsteht.

Aus dem Kirchenrecht entwickeln sich, nach dem Inhalt der über seine Anwendung erstatteten Berichte, als gegenwärtig geltend folgende Bestimmungen:

§. 1.

Es entsteht unter Eheleuten eine strenge Gütergemeinschaft, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 1. Abschn. 6., Tit. 2. §. 366. (u. f.) Anwendung finden, so weit nicht die nachfolgenden §§. Abweichungen enthalten, sogleich mit der Trauung; war aber einer der Ehegatten oder waren beide schon vorher verheirathet, und sind Kinder aus dieser früheren Ehe am Leben, so entsteht sie erst durch Vererbung.

§. 2.

Ist keine Gütergemeinschaft eingetreten, so sind bei Tren-

nung der Ehe durch den Tod folgende Fälle (§. 3. und §. 4.) zu unterscheiden.

§. 3.

1. Konkurrirt der überlebende Ehegatte mit Kindern des Verstorbenen aus einer frühern Ehe, so erhält er nur Kindestheil aus dem Nachlasse des Verstorbenen, der nach der Anzahl der, bei Eingehung der zweiten Ehe vorhanden gewesenen, Kinder berechnet wird. Ist in diesem Falle der überlebenden Frau durch Vertrag oder wechselseitiges Testament eine Morgengabe oder anderweitige Abfindung bestellt, so verbleibt es dabei, und sie erhält nicht außerdem noch Kindestheil.

§. 4.

2. Sind die aus der früheren Ehe des Verstorbenen bei Eingehung der zweiten Ehe vorhanden gewesenen Kinder vor seinem Ableben wieder verstorben, so gelangt der überlebende Ehegatte erst nach allen Verwandten des Verstorbenen zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 5.

Haben aber die Eheleute in Gütergemeinschaft gelebt, so steht es bei dem Tode des einen Ehegatten dem überlebenden frei: im Besitze und Nießbrauche des ganzen gemeinsamen Vermögens bis zu seiner Wiederverheirathung zu bleiben, dann aber muß er sich mit den Erben des Verstorbenen auseinandersetzen.

§. 6.

Großjährige Kinder, wenn sie eine eigene Wirthschaft anfangen, können auch vor der Wiederverheirathung des Vaters oder der Mutter die Zahlung der Hälfte ihres Mutter- oder Vatertheils verlangen.

§. 7.

Treibt der überlebende Ehegatte schlechte Wirthschaft, so ist er zur Sicherstellung des Vater- oder Muttergutes der Kinder verpflichtet.

§. 8.

Setzt sich der überlebende Ehegatte mit den übrigen Erben des Verstorbenen auseinander, so wird das gemeinsame Vermögen verschiedenartig getheilt, je nachdem Kinder oder sonstige Verwandte mit dem Ehegatten konkurriren.

§. 9.

Sind Deszendenten des Verstorbenen vorhanden, so erhält:

a. wenn der Mann stirbt, die Wittwe ihre Kleider, den weiblichen Schmuck, so wie ein Gebett Betten zum Voraus, und von dem übrigen gemeinsamen Vermögen ein Drittheil, die Deszendenten aber zwei Drittheile,

b. wenn die Frau stirbt, der Wittwer $^2/_3$, die Deszendenten $^1/_3$ des gemeinsamen Vermögens.

§. 10.

Sind keine Deszendenten vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte, er sei Mann oder Frau, $^2/_3$, die nächsten Verwandten des Verstorbenen aber $^1/_3$ des gemeinsamen Vermögens.

§. 11.

Verbleibt der überlebende Ehegatte bis an seinen Tod im Wittwenstande, und auch das gemeinsame Vermögen ungetheilt, so sind wiederum folgende Fälle (§. 12. und 13.) zu unterscheiden.

§. 12.

1. Sind Kinder vorhanden, so kann er nur über den ihm für den Fall der Theilung nach §. 9. zukommenden Antheil von $^2/_3$ und resp. $^1/_3$ letztwillig, jedoch auch nur unbeschadet des Pflichttheils der Kinder, disponiren, und ist rücksichtlich der übrigen Verlassenschaft des Verstorbenen nur als Nießbraucher anzusehen.

§. 13.

2. Sind keine Kinder vorhanden, so kann er, jedoch nur unbeschadet des Pflichttheils der Eltern, über das ganze gemeinsame Gut als Eigenthümer disponiren; stirbt er jedoch ohne letztwillige Verordnung, so fällt das gemeinsame Vermögen halb an seine, halb an des verstorbenenen Ehegatten nächste Verwandte.

§. 14.

Bei der gesetzlichen Erbfolge fällt der Nachlaß in Ermangelung von Deszendenten

1. zunächst an die leiblichen Eltern,

2. in deren Ermangelung, zur Hälfte an die mütterlichen und zur Hälfte an die väterlichen Großeltern,
3. in deren Ermangelung, an die vollbürtigen Geschwister und die Abkömmlinge ersten Grades von vorverstorbenen Geschwistern nach Stämmen,
4. in deren Ermangelung, an die übrigen Verwandten nach gemeinem Recht.

Rechtfertigung.

Zu §. 1.

I.

Der im §. 1. aufgestellte Satz ergiebt sich aus einer Vergleichung des Art. 4. mit den Art. 6. 1. 2. und 3.

Der Artikel 4. nämlich setzt den Fall einer Verbindung solcher Personen voraus, von denen eine von beiden oder beide schon früher verheirathet gewesen sind und Kinder haben, und bestimmt bei dem Ableben des schon früher verheirathet gewesenen Theils, dem überlebenden außer seinem zugebrachten Vermögen nur Kindestheil — „wofern sonst zwischen ihnen keine Gabe noch Vorerbung geschehen" — während der Artikel 6. allgemein bei unvererbter Ehe, oder wenn sämmtliche Kinder schon wieder verstorben sind, und — wie das Kirchenrecht sagt — „eines das ander an krefftigen Stellen mit Gaben nicht vorsehen hette," dem überlebenden Ehegatten, so lange er sich nicht wieder verheirathet, den Besitz aller Güter zuspricht. In den Artikeln 1. 2. und 3. ist von dem Fall gehandelt, wenn vorher ledige Personen sich verheirathen, und eine von ihnen stirbt, und es ist dabei so wie im Art. 6. von „allen den Gütern," (von dem gemeinsamen Gute) noch mit dem Zusatze: sie seien beweglich oder unbeweglich, die Rede. Es ergiebt sich hieraus, daß das Vermögen beider Eheleute, wenn sie vor Eingehung der Ehe ledig waren, schon durch diese, wenn sie, oder eines von ihnen, aber schon früher einmal verheirathet gewesen waren, erst durch die Vererbung ein gemeinsames werden soll.

II.

a. Die Praxis an denjenigen Orten, wo dieses Kirchenrecht

unzweifelhaft zur Anwendung kommt, und für die es zum Theil ausdrücklich gegeben worden ist, stimmt mit dem hier ausgesprochenen Satze überein, wie dies aus den ad No. 1, 28—32, 57—71, 87—94. erstatteten Berichten hervorgeht. Obschon nun nach den Berichten ad No. 27, 33—46, 48—50, 53, 56, 73—76, 83, 95. ohne Unterschied die Verheirathung als die Gütergemeinschaft begründend erwähnt, und ad No. 51, 77—82, 85 gesagt wird, daß der zweite Fall — wenn einer oder beide Ehegatten schon früher verheirathet gewesen sind und Kinder haben, — noch nicht vorgekommen sei, so läßt sich doch die Bildung einer dem §. 1. entgegengesetzten Observanz nicht annehmen.

Im Bericht ad No. 95. wird die Behauptung aufgestellt, daß nach der Verhandlung über die Uebergabe der Gerichtsverwaltung dieses früher zum Stifte Leubus gehörig gewesenen Dorfes die Gütergemeinschaft in allen Fällen durch Eingehung der Ehe entstehe. In dieser Verhandlung sind die beim Leubusser Stifts-Gerichts-Amt befolgten Grundsätze des kasparischen Kirchenrechts angegeben. Es ist darin allerdings nicht das gesagt, was der §. 1. jetzt enthält, aber es ist der Fall ausdrücklich unterschieden, ob aus einer zweiten Ehe Kinder geboren worden oder nicht. Da nun der im §. 1. gemachte Unterschied mit klaren Worten im Kirchenrecht enthalten ist, und die erwähnte Uebergabeverhandlung den erwähnten Unterschied macht, so läßt sich mit Wahrscheinlichkeit entnehmen, daß nur Unkenntniß des Richters die abweichende Angabe im Bericht veranlaßt hat.

Dasselbe gilt ad No. 33—46, 48—52, 96, 97—109, welche Ortschaften bis zur Säkularisation ebenfalls dem Stifte Leubus gehörten.

In den Berichten ad No. 77—82 und 85. ist nur gesagt, es sei kein Fall der Art vorgekommen, was ad Nr. 53 und 83 auch anzunehmen ist, da keine Beläge haben angegeben werden können, desgleichen ad No. 72, da in dem Bericht einer Anwendung gar keine Erwähnung geschieht.

In dem ad No. 2. erstatteten Bericht wird noch erwähnt, daß nach einem 1780 vom Magistrat erstatteten Bericht das

Entstehen der Gütergemeinschaft vom Eintreten der Vererbung abhängig gewesen sei, daß aber diese Anomalie seither nicht beobachtet, auch nicht durch Akten zu begründen sei.

b. Das Bedenken im Bericht ad No. 52 und 85: ob sich nicht aus der Art der Abfassung der sehr häufig aufgenommenen Ehekontrakte, in denen immer verschiedene Bestimmungen stattfinden, je nachdem die Ehe vor oder nach Ablauf von Jahr und Tag getrennt werden sollte, der Schluß ziehen lasse, die Gütergemeinschaft trete erst nach Jahr und Tag ein, erscheint nicht begründet; zum Nachweis eines Gewohnheitsrechts gehört mehr.

In dem ad No. 47. erstatteten Bericht wird die Behauptung bestimmt aufgestellt, daß die Gütergemeinschaft erst durch Vererbung oder annua cohabitatio entstehe, und wird im allgemeinen gesagt, daß die Akten dies bestätigen. Da aber dieses Dorf bis zur Säkularisation dem Stift Leubus gehörte, so scheint wohl diese Abweichung von dem Kasparischen Kirchenrechte, dessen Geltung anerkannt wird, erst nachträglich dadurch sich gebildet zu haben, daß in der Umgebung von Seichau das Jauersche Satut gilt, und dessen Bestimmungen mit denen des Kirchenrechts vermischt worden sind. Wenn aber auch hiernach die behauptete Abweichung nicht genügend begründet erscheint, so bleibt die Sache doch zweifelhaft.

c. Daß die nach §. 1. entstehende Gütergemeinschaft eine strenge, schon bei Lebzeiten der Eheleute durch ihre gegenseitige Verhaftung für die auch einseitig kontrahirten Schulden des Andern ihre Wirkungen äußernde sei, ist zwar in dem Kirchenrechte selbst nicht ausdrücklich ausgesprochen, wird aber durch die Praxis in dem größten Theile der in der Nachweisung aufgeführten Ortschaften bestätigt, und wenn auch die Berichte ad No. 53 und 95. über diese Frage nichts enthalten, so ist doch auch keine entgegenstehende Praxis bekundet. Dazu kommt, in Beziehung auf No. 53. noch, daß in der abschriftlich beigebrachten Verhandlung vom 2. Oktober 1826, in welcher die Gerichtsbarkeit dem Land- und Stadtgericht zu Schönau erst übertragen wurde, von dem Stiftskanzler zu Leubus ausdrücklich bekundet ist, daß die Gütergemeinschaft

sensu strictissimo gelte. Dasselbe muß auch in Bezug auf die sub No. 47, 51, 52 und 96—109 verzeichneten, ehedem zum Stift Leubus gehörigen Orte angenommen werden, obschon in den hierzu erstatteten Berichten das Gegentheil behauptet, und vom Land- und Stadtgericht zu Wohlau auf ein nicht publizirtes, von demselben in erster Instanz gefälltes Erkenntniß aus dem Jahre 1832 gestützt wird, welches der früher von dem Landgerichte zu Leubus stets beobachteten Annahme entgegen, aus einem von dem Stiftskanzler Kranichstädt am 6. März 1795 erstatteten Berichte und daraus, daß die weiblichen verheiratheten Pflegebefohlenen nach erreichter Majorennität niemals befragt worden seien, ob sie in Gütergemeinschaft treten wollen oder nicht, folgert, daß die nach Casparischem Kirchenrecht entstehende Gütergemeinschaft erst nach dem Ableben des einen Ehegatten ihre Wirkungen äußere. Läugnen läßt sich übrigens nicht, daß der Bericht des Kranichstädt die Sache zweifelhaft macht, da er ausdrücklich erwähnt, daß die Ehefrau im Fall der Insolvenz Illata repetiren könne. Da sich nun zwei offizielle Bekundungen des ehemaligen Leubusser Gerichts gradezu widersprechen, so ist der späteren gefolgt worden, weil man doch annehmen muß, daß die bis zum Jahre 1832 — wo erst das Land- und Stadtgericht zu Wohlau organisirt wurde — bestandene Praxis eine Ansicht aufgefaßt habe, die sich mehr bewährt hat, als die Bekundung des Kranichstädt.

In dem zu No. 72. erstatteten Berichte wird zwar deshalb, weil das Kirchenrecht immer nur von Fällen redet, die sich erst beim Tode eines Ehegatten ereignen können, bloß eine uneigentliche Gütergemeinschaft angenommen, allein auch nicht durch einen einzigen Belag eine dem §. 1. entgegenstehende Observanz nachgewiesen.

d. Daß die Gütergemeinschaft in der Regel schon mit der Trauung ihren Anfang nehme, und nicht die Beschreitung des Ehebettes als Bedingung voraussetze, mußte theils nach der allgemein verbreiteten Ansicht in der Praxis, die sich hiebei auf die Bestimmungen des §. 156 und 361. Th. II. Tit. 1. des Landrechts stützt, und auch deshalb aufgenommen werden, weil ad No. 53, 72, 85 und 95 eine entgegenstehende Praxis nicht behauptet, noch weniger nachgewiese

ist, und nach den jetzigen gemeinrechtlichen Vorschriften die Trauung zur gültigen Vollziehung der Ehe allein hinreicht.

e. Die Vererbung mußte ausnahmsweise als Bedingung des Eintrittes der Gütergemeinschaft für diejenigen Eheleute aufgenommen werden, von denen beide oder eines von beiden Kinder aus einer frühern Ehe am Leben haben und also zubringen. Hierin stimmen nicht nur die Worte des Kirchenrechts im Art. IV: „eine Wittib, die zuvor (d. i. von früher) ein Kind hat," sondern auch die Praxis ad 1. 28—32, 57—71, 87—94, woselbst dieser Grundsatz als bestehend nachgewiesen ist, überein.

Sind die Kinder aus der frühern Ehe des einen oder beider Ehegatten bereits vor Eingehung der zweiten Ehe wieder verstorben, so fällt der offenbare Grund dieser Beschränkung des Kirchenrechts: die vorhandenen Kinder nicht durch die anderweitige Verheirathung ihres parens zu beeinträchtigen, hinweg, und solche Ehegatten stehen denen ganz gleich, die früher noch niemals verheirathet waren.

Eine gleiche Annahme kann aber da nicht stattfinden, wo diese Kinder aus der früheren Ehe erst nach Eingehung der zweiten Ehe versterben, da unter solchen Ehegatten mit der Trauung keine Gütergemeinschaft entstanden ist, und daher der Zeitpunkt abgewartet werden muß, mit welchem außer der Trauung noch die Entstehung der Gütergemeinschaft möglich ist. Nach den Berichten werden diese Ansichten von der Praxis getheilt. Ein in dieser Beziehung in dem Bericht ad No. 1 und 87—94. erwähntes, von dem Ober-Landes-Gericht zu Ratibor in zweiter Instanz im Jahre 1836 gefälltes und abweichendes, Erkenntniß kann schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil dem erkennenden Richter der unrichtige Abdruck des Art. IV. des Kirchenrechts in Suarez I. S. 267. vorlag, in welchem bei dem Schluß-Satze des Art. IV. das Wort „nicht" ausgelassen ist.

Weshalb die oben erwähnten Anführungen ad No. 27, 33—43, 45—52, 73—76, 83 und 95 und die Nichterwähnung ad No. 53, 54, 72, 77—82, 85, 96—109 hierbei unberücksichtiget bleiben müssen, ist bereits oben sub II[a] erwähnt, und

ist es sehr wahrscheinlich, daß der unrichtige Abdruck in der verbreitetsten, nämlich der Suarezschen, Sammlung, die Veranlassung sein mag, daß man an diesen Orten auch bei einer zweiten Ehe annahm, die Gütergemeinschaft entstehe in allen Fällen schon durch die Heirath.

Zu §. 3.

I.

Dieser Satz ist aus dem Art. 4. entnommen, der eine anderweitige Auslegung seines klaren Inhaltes nicht zuläßt.

II.

1. Hiermit stimmt aber auch die Praxis überein:
   a. Ausdrücklich wird dies in den Berichten ad No. 1, 28—32, 57—71, 87—95 bestätigt, und folgt hieraus in Beziehung auf No. 95. auch die Gültigkeit der zweiten Hälfte des im §. 1. aufgestellten Satzes unwiderleglich. Denn wäre es richtig, wie das Gericht in seinem Bericht annimmt, daß die Gütergemeinschaft auch in 2ter Ehe ohne Rücksicht auf Vererbung eintritt, so könnte der Fall, den §. 3. behandelt, gar nicht vorkommen.
   b. Konsequenter ist in den Berichten ad No. 33—46, 48—50, 73—76, 96—109, — weil danach Gütergemeinschaft in allen Fällen sogleich mit der Trauung eintreten soll — der Fall als nicht denkbar betrachtet.
   c. Nach den Berichten ad No. 2, 47, 51—53, 56, 72, 77—83, 85 sind dort dergleichen Fälle nicht zur Sprache gekommen, weshalb sich dort auch eine entgegenstehende Observanz nicht gebildet haben kann.

2. Daß die überlebende Frau das Kindestheil *nicht* erhält, wenn ihr eine Morgengabe oder anderweitige Abfindung bestellt worden ist, wird im Art. 4. gesagt, und in den Berichten ad No. 1, 28, 57—71, 77—82, 87—94, an welchen Orten überhaupt nur die Bestellung einer Morgengabe üblich ist, aus der Praxis bestätigt. Insbesondere erkennt man dort auch die Ansicht als richtig an, daß diese Abfindung nicht einseitig, sondern nur durch Vertrag oder wechselseitiges Testament regulirt werden kann. Schon die Worte des Art. 4. sprechen dafür, der nur von Mor-

gengabe oder Donation, also einem kontraktlichen Verhältnisse spricht. Es ist daher unrichtig, wenn in dem Berichte ad No. 29. aus den Worten des Art. IV. gefolgert wird, daß jede einseitige Disposition des Mannes hinreiche, um der Frau das Kindestheil zu entziehen.

Nach den Berichten zu No. 2, 27, 30—38, 51—53, 56, 72, 83—85, 95—109 ist dieser Fall theils noch nicht zur Sprache gekommen, theils wird er darin nicht ausdrücklich erwähnt, und da er sämmtlichen Gerichten in Frage gestellt worden ist, muß angenommen werden, daß auch diese Gerichte zur Ertheilung einer Auskunft nicht im Stande gewesen sind.

3. Daß in dem §. 3. gedachten Falle der Kindestheil des überlebenden Ehegatten nach der Anzahl derjenigen Kinder, welche beim Eingehen der Ehe vorhanden gewesen sind, berechnet werden solle, ergiebt sich aus dem Zwecke dieser im Art. 4. des Kirchenrechts ausgesprochenen Bestimmung, die offenbar nur dahin gehen sollte, den Kindern aus der frühern Ehe nicht dasjenige zu entziehen, was möglicherweise ihr noch lebender Parens lediglich aus dem Vermögen des Verstorbenen als statutarische Portion erhalten hatte.

Eine Praxis hat sich bei keinem der Gerichte, in deren Bezirken das Caspariſche Kirchenrecht zur Anwendung kommt, ergeben, da bei keinem derselben dieser Fall zur Sprache gekommen ist; die aufgestellte Ansicht wird aber von den beiden bedeutendsten Gerichten, dem Fürstenthums-Gericht zu Neiße und dem Land- und Stadt-Gericht zu Ottmachau getheilt.

Obschon nun nach den Berichten ad No. 33—46, 48—50, 72—76, 83, 96—109. wegen der zu §. 1. angeführten Abweichung dieser Fall nicht in Frage kommen könnte, und ad No. 1, 27, 51—54, 85, 87—95. gar nichts davon — mithin aber auch keine entgegenstehende Observanz — erwähnt wird, so steht doch, aus den angegebenen Gründen, der allgemeinen Fassung dieses §. 3. nichts entgegen, wenn die Annahme richtig ist, daß auch an diesen Orten der 2te Theil des §. 1. Gültigkeit hat.

Zu §. 4.

Da aus der Praxis über den im §. 4. gedachten, dem des §. 3. entgegengesetzten, Fall gar keine Auskunft zu erlangen war, weil kein Gericht Fälle der Art aufzufinden vermocht hat, und die Ansichten fast aller Gerichte verschieden sind, indem einige dem überlebenden Ehegatten alles Erbrecht ab, andere ihm 1/3 zusprechen, andere das Allgemeine Landrecht zur Anwendung bringen wollen, so kann nur aus dem Kirchenrechte selbst geschöpft werden.

Dasselbe behandelt den Fall gar nicht. Im Art. IV. nämlich ist offenbar nur von dem Falle die Rede, wenn Kinder des Verstorbenen konkurriren, denn sonst ist kein Kindestheil denkbar.

Im Art. VI. dagegen ist eben so offenbar von dem Falle eingetretener Gütergemeinschaft die Rede, denn es ist gesagt: wenn Eheleute keine Kinder hinterlassen, soll der Ueberlebende alle Güter behalten, von denen dann ohne Sonderung, die Verwandten des Verstorbenen nach Verschiedenheit der Fälle 1/2 oder 1/3 erhalten, wenn die Auseinandersetzung erfolgt.

Das Kirchenrecht hat also den Fall gar nicht behandelt, mithin den überlebenden Ehegatten im gedachten Fall gar nicht zur gesetzlichen Erbfolge berufen.

Aus den zu §. 4. des Wenzeslausschen Kirchenrechts entwickelten Gründen, muß man ihn also den sämmtlichen vom Kirchenrecht berufenen Verwandten nachsetzen.

Verhehlen kann man sich dabei aber nicht, daß hierin eine unerhörte Härte und Inkonsequenz liegt, denn wenn die Kinder aus der früheren Ehe, nicht während der zweiten Ehe, sondern ehe sie eingegangen wurde, starben, so entstand Gütergemeinschaft, und der in zweiter Ehe überlebende Gatte erhält dann nach §. 10. 2/3 des gemeinschaftlichen Vermögens.

Zu §. 5.

I.

Dieser Satz ist klar im Art. I. des Kirchenrechts ausgesprochen, denn die Einschränkung, die der Artikel beifügt, ist im §. 6. angegeben.

II.

Auch die Praxis hat denselben stets beobachtet, und wenn auch mitunter, namentlich früher, die Auseinandersetzung bald nach dem Tode des einen Ehegatten erfolgte, so hat sich hierdurch doch keine entgegengesetzte Observanz gebildet, vielmehr mag wohl nur der Antrag des Ueberlebenden, oder seine Nachgiebigkeit gegen die Pupillen-Behörde, die Veranlassung gegeben haben, wie aus den Berichten ad No. 1—29, 33—52, 54—82, 85—109. erhellet.

In dem zu No. 30—32. erstatteten Berichte wird ein Erkenntniß de publicato 10. Juni 1836 erwähnt, durch welches der in diesem §. aufgestellte Satz bejahend entschieden ist.

In den Berichten ad No. 53. und 83. wird hierüber gar nichts erwähnt, und es muß daher aus der Geltung des Kirchenrechts im Allgemeinen bei diesen Orten auch auf die Geltung dieses Satzes geschlossen werden.

Zu §. 6. und 7.

I.

Auch diese Sätze sind im Artikel I. für den Fall, wenn die Frau, und im Art. III. für den Fall, wenn der Mann stirbt, deutlich ausgesprochen, und weichen die §§. 6. und 7. nur in so fern vom Text des Kirchenrechts ab, daß:

1. im Art. III. nicht ausdrücklich auch der Mutter die Pflicht auferlegt ist, in dem §. 6. gedachten Falle die Hälfte des Paternum zu zahlen, und in dem §. 7. vorgesehenen Falle das Paternum sicher zu stellen.

   Unzweifelhaft aber beabsichtigte das Kirchenrecht in keiner Art, die Wittwe zu bevorzugen, und es fängt auch der Artikel III. damit an, daß die Wittwe in ihren Rechten an das gemeinschaftliche Vermögen dem Wittwer gleichgestellt wird.

2. Weggelassen sind die schon im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen:
   a. daß der Vater die unmündigen Kinder erziehen und unterhalten muß,
   b. daß ein Inventarium aufgenommen werden muß,

c. daß Vater und Mutter gegen Sicherstellung das Vermögen der Unmündigen behalten können.

Hierbei ist nur zu erwähnen, daß man aus dem Schluß des Artikel III.:

„von welchem dritten Theil die Mutter die Unmündigen nit zu erziehen schuldig sein soll, sondern da es ihr Gelegenheit, sol der Unmündigen Vattertheil auff gnugsame Vorsicherung den freien Geniss davon zu habey ihr, so lange die Kinder durch sie erhalten, gelassen werden."

nicht entnehmen kann, daß die Mutter in allen Fällen nach erfolgter Auseinandersetzung das Recht habe, den Nießbrauch des Vermögens der Minorennen zu verlangen, wie er dem Vater nach dem Landrecht zusteht. Allerdings mögen in der Regel, wie dies ja auch sonst geschieht, der Mutter gegen Uebernahme der Erziehungs- und Unterhaltungskosten die Revenüen des Vermögens überlassen werden, wenn sie mit jenen Kosten nicht im Mißverhältniß stehen; allein in so fern ein solches auffallendes Mißverhältniß hervortreten sollte, würde die Mutter bei den unbestimmten Ausdrücken des Kirchenrechts ein Nießbrauchsrecht nicht erstreiten können.

So sind daher auch wohl nur die Berichte zu verstehen, in denen allerdings gesagt wird, daß der Grundsatz des Kirchenrechts befolgt werde.

II.

Eben so hat sich die Praxis an den Ortschaften, wo das Kirchenrecht überhaupt angewendet wird, entschieden dem Inhalt dieser §§. gemäß erklärt, wie aus den Berichten ad No. 1—2, 28—29, 47, 56—72, 77—82, 87—109. hervorgeht.

Nach dem Berichte ad No. 33—38. ist zwar früherhin ein ganz abweichendes Verfahren beobachtet worden, indem das baare mütterliche Vermögen nicht dem Vater, sondern dem Curator der Kinder, gegen eine mit seinen Grundstücken bestellte Caution, übergeben wurde; allein seit dem Jahre 1813 ist in der Regel die Auseinandersetzung und Sicherstellung oder Einzahlung des Muttertheils der minorennen Kinder nach den landrechtlichen Bestimmungen, die hier im Ganzen mit dem Kirchenrecht übereinstimmen, veranlaßt worden.

Nach dem Bericht ad No. 83. soll dieser Grundsatz zwar nicht beobachtet worden sein, ohne daß jedoch Beläge dafür angeführt wären, und ist in dem Berichte selbst erwähnt, daß in vielen Beziehungen die früheren Richter abweichend und willkürlich verfahren hätten. Es kann daher eine entgegengesetzte Observanz ebensowenig, als bei den Orten unter No. 27, 53. und 85, rücksichtlich deren die Berichte hierüber gar nichts erwähnen, für nachgewiesen erachtet werden.

Zu bemerken ist hierbei nur in Betreff der, sämmtlichen Gerichten zur Beantwortung vorgelegten, Frage: ob in dem Falle, wenn ein majorennes Kind eine eigene Wirthschaft anlegt, der Vater zur vollständigen Auseinandersetzung, oder blos zur Herauszahlung der diesem Kinde nach Vorschrift des Kirchenrechts gebührenden Quote verpflichtet sei, und zu welchem Preise im letzten Falle die Mobilien und Immobilien veranschlagt werden müssen, daß nur ad No. 33—38. die Praxis belegt worden ist, daß der Vater nur die Quote herauszahlt, ohne sich vollständig auseinander zu setzen, und daß dann die Mobilien und Immobilien gewöhnlich nach dem Taxpreise berechnet worden sind, während nach dem Berichte ad No. 83. und 85. der Vater sich stets bald nach dem Tode der Mutter vollständig auseinandergesetzt und den majorennen Kindern, wenn sie es verlangten, ihr Muttertheil herausgezahlt hat.

An sämmtlichen übrigen Orten sind, Inhalts der Berichte, solche Fälle nicht vorgekommen, und die Ansichten der Gerichte verschieden, ohne daß sie zu deren Unterstützung erhebliche Gründe angeführt hätten. Es werden daher die für Auseinandersetzungen allgemein geltenden Prinzipien auch für solche Partial-Auseinandersetzungen anzuwenden sein.

III.

Der §. 7. ist aufgenommen, weil dieser Grundsatz zwar aus Vergleichung mehrerer Stellen des Landrechts abzuleiten, aber im §. 179. Theil 2. Titel 2. doch nur in Beziehung auf minderjährige Kinder ausdrücklich ausgesprochen ist.

Zu §. 9.

I.

Dieser Satz ist entnommen aus den unzweideutigen Bestimmungen der Artikel II. und III. des Kirchenrechts.

II.

Auch die Praxis, namentlich an denjenigen Orten, für welche das Kirchenrecht ausdrücklich promulgirt ist, stimmt mit demselben überein, wie die Berichte ad No. 1—32, 47, 51—83, 86—94, 96 bis 108. zeigen, und wird nur:

1. ad Nr. 1. 87—94 ein auf offenbarem Versehen des Richters beruhender Fall, in welchem auch der Wittwer nur ⅓ des gemeinschaftlichen Vermögens erhielt, erwähnt.
2. In dem Berichte ad No. 33—44 u. 109 wird erwähnt, daß auch der Wittwer seine eigene Kleidung und Leibwäsche als praecipuum erhalte, jedoch ohne bestimmte Angabe, ob diese Abweichung sich als eine Lokal-Observanz gebildet habe und stets, oder ob sie nur nach Uebereinkunft der betreffenden Interessenten beobachtet worden sei.
3. Ebenso heißt es in dem Berichte ad No. 85, daß aus den Akten Nichts von einem praecipuo der Frau hervorgehe, jedoch die Söhne die Kleidungsstücke des Vaters zum Voraus erhalten haben, wovon ebenfalls das Vorhergesagte gilt.
4. Dagegen finden sich die besonderen Anomalien
   a. nach dem Bericht ad No. 95, daß in der bereits erwähnten Uebergabe-Verhandlung vom 2. Oktober 1826 als eine Observanz erwähnt wird: das väterliche Grundstück gebühre dem jüngsten Sohne vorzugsweise, wenn er über das Kaufpretium oder statt seiner die Ober-Vormundschaft nach vorhergegangener Taxe einig sei, und
   b. nach den Berichten ad No. 2, 39—43, 45—46, 48—50, 95: daß die Söhne die väterliche Kleidung, Wäsche und Handwerkszeug, die Töchter aber die mütterliche Kleidung, Wäsche und Bette im Voraus erhalten, wenn nicht etwa darin der ganze Nachlaß besteht.

Die Ueberlassung des Grundstücks an den jüngsten Sohn betreffend, so kann hierin eine besondere Observanz deshalb nicht gefunden werden, weil dieselbe gar nicht als nothwendige Bedingung, sondern nur für den Fall der Einigung nach vorgängiger Taxe statthaben soll, das Praeci-

puum der Söhne resp. Töchter ist dagegen durch spezielle Fälle nicht nachgewiesen, und steht mithin jener Bericht der allgemeinen Fassung dieses Paragraphen nicht entgegen.

Endlich wird in dem Bericht ad No. 84. erwähnt, daß in Canth zu dem Gebett Betten doppelte Ueberzüge und Betttücher gehören.

5. Das Kirchenrecht bestimmt noch im Art. II., daß der Vater bei der Auseinandersetzuug den großjährigen Kindern ihr Muttertheil binnen Jahr und Tag auszahlen solle. Von einer Beobachtung dieser Frist konstirt aber nach dem Inhalt der sämmtlichen Berichte in der Praxis nichts.

Zu §. 10.

I.

Dieser Satz ist im Art. VI. des Kirchenrechts in sine deutlich ausgesprochen.

II.

Auch in der Praxis wird derselbe beobachtet, wie die Berichte ad No. 1. 27—29, 33—38, 44—46, 48—50, 53—54, 57, 71—82, 85—109, obschon einige ohne Angabe spezieller Fälle besagen.

Daß in dem Berichte ad No. 83. erwähnt wird, auch in diesem Falle habe die Wittwe nur ⅓ des gemeinsamen Vermögens erhalten, wird nicht durch Bezeichnung vorgekommener Fälle belegt, aus denen sich vielleicht ermitteln ließe, ob diesem Prinzip nur Unkenntniß des Richters zum Grunde liege, und konnte um so weniger eine abweichende Lokal-Observanz aufgenommen werden, als bereits zu §. 6. und 7. im Bericht verschiedene Ungleichartigkeiten in der Anwendung erwähnt sind, die blos auf der Subjektivität des Richters beruht haben.

In dem zu No. 2. erstatteten Berichte wird zwar für den im §. 10. behandelten Fall die Anwendbarkeit des Allgemeinen Landrechts behauptet, aber auch nicht durch einen einzigen Belag nachgewiesen, weshalb bei der klaren Bestimmung des Artikel VI. die Bildung einer demselben entgegenstehenden Observanz, nicht als nachgewiesen angenommen werden konnte.

In dem zu No. 30—32. erstatteten Bericht wird zwar ein Fall nachgewiesen, in dem die Theilung nicht nach Inhalt

des §. 10. erfolgt iſt, jedoch zugleich bemerkt, daß offenbar nur Unkenntniß des damaligen Richters die Veranlaſſung hiezu geweſen ſei.

Nach dem zu No. 84. erſtatteten Berichte ſoll in dieſem Falle der überlebende Ehegatte zwar den geſammten Nachlaß, vorbehaltlich des Pflichttheils der Eltern, erhalten. Beläge für eine ſolche den Beſtimmungen des Kirchenrechts entgegenſtehenden Obſervanz ſind aber nicht angeführt worden.

Zu §. 12.

I.

Dieſer Satz iſt aus Art. I. und III. des Kirchenrechts entnommen und auch

II.

in der Praxis beobachtet worden, wie

1. in den Berichten ad No. 1—26, 28—43, 45—50, 54—71, 73—82, 84—109, von denen jedoch einige ohne Beläge ſind, ausdrücklich bemerkt wird.

2. Nach den Berichten zu No. 44, 51, 52, 72 und 83. iſt ein ſolcher Fall nicht vorgekommen, und in dem Berichte ad No. 27 und 53. wird gar nichts über die Gültigkeit dieſes Satzes in der Praxis erwähnt. Eine entgegengeſetzte Obſervanz kann mithin auch an dieſen Orten nicht angenommen werden.

3. Die Gerichte ſind darüber verſchiedener Anſicht, ob und in wie weit der überlebende Ehegatte als Eigenthümer oder als Nießbraucher des gemeinſchaftlichen Vermögens anzuſehen ſei. Nach den Berichten ad No. 1—26, 28, 29, 33—38, 44, 47, 55, 57—72, 77—82, 87—94, 96—109. ſoll er vor der Auseinanderſetzung immer nur als Nießbraucher angeſehen werden, wobei ad No. 28 und 57—71. jedoch noch der Zuſatz gemacht iſt, daß er rückſichtlich ſeines ideellen Antheils von $\frac{1}{3}$ und reſp. $\frac{2}{3}$ Eigenthumsrechte habe.

Nach dem Bericht ad Nr. 73—76 und 85. wird er als Miteigenthümer angeſehen, und in den übrigen Berichten iſt gar nichts über ſeine desfallſige Eigenſchaft geſagt.

Die ad No. 28 und 57—71. ausgeſprochene Anſicht erſcheint den Worten des Artikel II.

„weil auch ein jeder ſeines Gutes vollmechtiger Herr iſt,

sol er sein Gut unschedlich der Legitima nach Austrag der Gütter sowol Anzal der Kinder, seines Gefallens zu verkauffen ꝛc. Macht haben"

und Artikel III.

„und gleichergestalt wie der Mann innehalten, genissen und gebrauchen, und davon nicht mehr als den dritten Theil neben ihren Kleidern ꝛc. unschedlich der Kinder Legitima zu vortestiren oder zu vorgeben Macht haben,"

am angemessensten, und so ist daher auch der §. 12. abgefaßt. Aus der Praxis haben die Berichterstatter darüber nichts anführen können.

Zu §. 13.

I.

Dieser Satz ist aus Artikel VI. des Kirchenrechts entnommen, und werden die Worte desselben:

und damit, aber der Eltern Legitima unschedlich, thun und lassen nach seinem Gefallen, und da dasselbige solche Güter nicht vorwendet, und ohne Gaben oder Testament vorstürbe, soll u. s. w.

dahin verstanden, daß der überlebende Ehegatte in diesem Falle bis zu seinem Tod als Eigenthümer mit dem gemeinschaftlichen Gute schalten kann.

II.

Auch in den erstatteten Berichten findet sich dieser Satz bestätigt, namentlich in den ad No. 1, 3—26, 28—32, 39—43, 45—46, 48—50, 54—55, 57—71, 73—82, 84, 86—95. erstatteten, wenn auch zum Theil ohne Anführung von Beweisstücken. Und wenn auch nach dem Berichte ad No, 85. darüber nichts in den Akten aufgefunden werden konnte, daß superstes unter Lebenden und von Todeswegen salva legitima der Eltern über das Gemeingut disponiren könne, und ad No. 33—38. von der Beschränkung „salva legitima der Eltern" nichts hat ermittelt werden können, so wird bei diesen Orten doch auch eben so wenig, als bei No. 27, 53, 72, 83, 96—109. eine entgegenstehende Observanz behauptet, welche der Generalisirung dieses Satzes widerspräche.

III.

Zu erwähnen ist noch Folgendes:

1. Welche Rechte, ob die eines Eigenthümers oder nur die eines Nießbrauchers, der überlebende Ehegatte ausüben könne, darüber hat aus der Praxis nichts angeführt werden können; die Ansichten der Referenten sind sehr getheilt; es ist daher den Worten des Kirchenrechts gefolgt worden.

2. Eben so verhält es sich mit der Bestimmung im Kirchenrecht, daß der überlebende Ehegatte nur salva legitima der Eltern (§. 13.) und resp. der Kinder (§. 12.) zu disponiren befugt sein soll.

Aus der Praxis läßt sich keine Aufklärung nehmen, weil keine Anwendung der Bestimmung ersichtlich ist.

Die Ansichten der Gerichte sind sehr verschieden; das Fürstenthums-Gericht zu Neisse, so wie das Land- und Stadtgericht zu Canth nehmen insbesondere an, daß unter legitima die Intestat-Portion zu verstehen sei, aber wohl mit Unrecht. Denn dafür, daß darunter der Pflichttheil gemeint sei, spricht Folgendes:

a. der Sprachgebrauch der Romanisten
Thibaut §. 809; Mackeldey §. 458.

b. daß im ganzen Kirchenrecht keine Intestat-Portion der Eltern angegeben ist;

c. daß die Eltern, wenn sie nach §. 14. erben, den ganzen Nachlaß erhalten. Wäre nun legitima gleichbedeutend mit Intestat-Portion, so würde der Art. VI. besagen: der überlebende Ehegatte hat freie Disposition über das Gut, ausgenommen über das Ganze, wenn Eltern vorhanden sind. Der zweite Satz höbe also im erwähnten Falle den ersten ganz auf und die Dispositions-Befugniß, die der Artikel VI. dem überlebenden Ehegatten über das Gemeingut einräumt, wäre eine illusorische. Ferner spricht dafür

d. daß nur der legitima der Eltern und Kinder — die einzigen, die nach gemeinem Recht in der Regel einen Pflichttheil zu erhalten hatten — Erwähnung geschieht; endlich deutet

e. der Zusatz: daß sonst die Zuwendung an Andere tanquam

inofficiosae unkräftig sein sollen, auf die querela inofficiosi testamenti.

Es ist daher in den §§. 12. und 13. der Ausdruck „legitima“ durch Pflichttheil wiedergegeben.

Zu §. 14.

I.

Dieser §. ist aus Artikel VII. und IX. des Kirchenrechts entnommen. Die Erbfolge-Ordnung weicht nur darin von der landrechtlichen ab, daß die Geschwister den Groß-Eltern nachstehen, was im Artikel VII. ausdrücklich bestimmt ist, und daß die Geschwister nur mit Geschwister-Kindern ersten Grades zusammen erben, was eine Folge des §. 27. des Allgemeinen Schlesischen Provinzialrechts ist.

Das Kirchenrecht bestimmte aber die übrigen Aszendenten und Seitenverwandten nicht, und verwies damals auf das damalige subsidiarische Recht, das Sachsenrecht, an dessen Stelle jetzt natürlich das jetzt geltende subsidiarische Recht, das Allgemeine Landrecht getreten ist.

Ganz übergangen ist Artikel VIII. der, was schon das Landrecht thut, die Deszendenten in stirpes zur gesetzlichen Erbfolge beruft.

Wenn übrigens auch der Artikel VII. den Eingangs-Worten nach, nur von der Verlassenschaft eines unverheirathet Verstorbenen handelt, so ist dies doch offenbar nur die Folge einer mangelhaften Redaktion, wie man schon daraus sieht, daß ja im Art. VI. der legitima der Eltern verheiratheter Personen gedacht wird.

II.

Der Inhalt dieses §. ist übrigens in der Praxis anerkannt, und wird in einigen Berichten ein Fall, in dem er beobachtet worden ist, erwähnt, cf. die Berichte ad No. 1—50, 52, 53—82, 85, 87—109. Nur in dem Berichte zu No. 51 u. 83 wird gar keine Erbfolge-Ordnung angegeben, aber auch in ihm so wenig wie in einem der übrigen Berichte eine widersprechende Observanz behauptet.

In dem zu No. 86. erstatteten Berichte wird zwar angenommen, daß in Ermangelung von Deszendenten die landrecht-

liche Erbfolge einträte, dieſe Anführung jedoch durch Beweiſe nicht unterſtützt, weshalb auch in dieſem Bezirke eine abweichende Obſervanz nicht angenommen werden konnte. Zur Beantwortung der Fragen:

a. wie die Eltern und Großeltern ſukzediren, ob nach Linien oder neben einander?

b. ob unter Großeltern blos die Aszendenten zweiten Grades oder die Aszendenten überhaupt begriffen ſeien?

hat aus der Praxis nichts ſubpeditirt werden können, da dieſe Fragen nicht zur Erörterung gekommen waren. Die Anſichten der Gerichte ſind ſehr verſchieden und ohne nähere Begründung; man muß ſich daher der Anſicht anſchließen, daß beim Schweigen des Kirchenrechts die Entſcheidung vorkommenden Falls aus dem ſubſidiariſchen Recht zu entnehmen iſt.

Zweiter Abſchnitt.

In welchem Bezirk das Casparíſche Kirchenrecht mit der durch Gewohnheitsrecht eingeführten Modifikation, daß Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten erſt durch die Vererbung entſteht, als das geltende Lokalrecht betrachtet wird, ergiebt die Nachweiſung C. 2.

Für dieſen Bezirk ſtellt ſich das dort geltende modifizirte Casparíſche Kirchenrecht auf folgende Weiſe heraus.

§. 1.

Durch Vererbung entſteht unter Eheleuten eine ſtrenge Gütergemeinſchaft, auf welche die Vorſchriften des Allgem. Landrechts Theil II. Titel 1. Abſchnitt 6. und Titel 2. §. 366. u. f. Anwendung finden, ſoweit nicht die folgenden §§. Abweichungen enthalten.

§. 2.

Im Uebrigen finden die §§. 2—14. des Entwurfs von dem jetzt in Anwendung kommenden Casparíſchen Kirchenrecht Anwendung.

Zu §. 1.

Sowohl in der Praxis als auch ſchon nach dem Inhalte

früherer Berichte hat sich die Existenz dieser von dem sogenannten reinen Casparischen Kirchenrecht abweichenden, Rechtsnorm herausgestellt.

Nur Folgendes ist zu bemerken:

1. in dem zu den unter No. 12—19. verzeichneten Orten erstatteten Berichte bezweifelt der Referent die strenge Eigenschaft der durch Vererbung entstehenden Gütergemeinschaft, ohne jedoch eine entgegenstehende Praxis nachzuweisen. Abgesehen nun davon, daß die Annahme einer strengen Gütergemeinschaft bereits bei Abschnitt 1. gerechtfertigt ist, so spricht die an allen übrigen Orten nachgewiesene strenge Eigenschaft der Gütergemeinschaft dafür, daß dieselbe auch in den zu No. 12—19. verzeichneten in demselben Fürstenthum belegenen Orten vorherrsche.
2. In dem ad No. 78—80. erstatteten Bericht werden gar keine Belege aus der Praxis angegeben. Referent hält es für zweifelhaft: ob in diesen Orten das im Abschn. 1 oder das hier aufgestellte Recht zur Anwendung komme, und entscheidet sich für die erstere Alternative: Dem ist aber deshalb nicht beizutreten, weil diese Orte sämmtlich im ehemaligen Fürstenthum Münsterberg liegen, und die Geltung des Casparischen Kirchenrechts in ihnen überhaupt nur in dieser Lage zu suchen ist, mithin auch angenommen werden muß, daß es in der Art gelte, wie im übrigen Theil des Fürstenthums.
3. In dem ad No. 26—35, 70—77 von dem Stellvertreter des Richters erstatteten Bericht wird angenommen, daß, nur wenn die Kinder beim Ableben des einen Ehegatten am Leben sind, Gütergemeinschaft als existent zu betrachten sei, und daraus gefolgert, daß keine strenge Gütergemeinschaft bestehe. Allein dies steht mit dem Inhalt früherer Berichte des Gerichts im Widerspruch, es hat ferner die Behauptung nicht aktenmäßig belegt werden können, und endlich steht es im Widerspruch mit dem von den andern Gerichten des Fürstenthums erstatteten Berichten.
4. In dem ad No. 81—85 erstatteten Bericht wird die Geltung des Casparischen Kirchenrechts angenommen, und

scheint der Richter die Münsterberger Abweichung nicht gekannt zu haben, denn er führt nur Fälle an, in denen angenommen worden, daß nur durch die Vererbung Gütergemeinschaft entstehe; und hält diese für Abweichungen von den zur Anwendung zu bringenden Sätzen des Kirchenrechts. Umgekehrt aber muß man annehmen, daß das Kirchenrecht, dessen ganze Befolgung ja nur auf Gewohnheitsrecht beruht, nur mit der im Fürstenthum Münsterberg hervortretenden Abweichung angewandt worden ist.

Zu §. 2—14.

Nach den Berichten wird mit der §. 1 aufgestellten Abweichung die Geltung des Casparischen Kirchenrechts behauptet, und wenn auch in Beziehung auf die Bestimmungen der meisten §§. eine übereinstimmende Praxis nicht nachgewiesen ist, so ist doch eben so wenig eine entgegenstehende Observanz behauptet oder nachgewiesen, und es mußten daher die bereits im Abschn. 1. gerechtfertigten Bestimmungen auch in diesem Bezirk als geltend angenommen werden.

Dritter Abschnitt.

Auf den zum ehemaligen Stift Grüssau gehörig gewesenen Ortschaften gilt nach den Berichten der Gerichte, unter deren Gerichtsbarkeit dieselben seit Aufhebung jenes Stiftes liegen, ein Gewohnheitsrecht, dessen Darstellung in einem von dem damaligen Stiftskanzler Fenderlin im Jahre 1773 an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau erstatteten Berichte enthalten ist.

Bei der jetzigen Aufforderung der Gerichte, das in ihren Bezirken zur Anwendung kommende Wenzeslaussche oder Casparische Kirchenrecht darzustellen, ist dieses Gewohnheitsrecht, von den Königlichen Land- und Stadt-Gerichten zu Landeshut und Schweidnitz, als ein modifizirtes Casparisches Kirchenrecht erachtet, und demgemäß eine Darstellung angefertigt worden.

Obschon indeß bereits Fenderlin in dem erwähnten Bericht von 1773, das auf den zum Grüssauer Stift gehörigen Ortschaften geltende Recht, auf das allgemein in Schlesien rezipirte Kirchen-

recht gründet, ohne dabei das Wenzeslaussche oder Caspariſche ausdrücklich als die Rechtsquelle deſſelben zu bezeichnen, ſo kann doch weder das eine noch das andere als alleinige Grundlage deſſelben betrachtet werden, da es von beiden in den wichtigſten Hauptzügen abweicht.

Von dem Caspariſchen unterſcheidet es ſich weſentlich dadurch, daß nur durch Vererbung eine uneigentliche Gütergemeinſchaft entſteht, während nach Caspariſchem Kirchenrecht die Gütergemeinſchaft der Eheleute, der Regel nach, mit der Verheirathung eintritt.

Von dem Wenzeslausſchen unterſcheidet es ſich aber darin, daß bei dieſem, faſt an allen Orten, wo deſſen Rezeption unbezweifelt feſtſteht, eine ſtrenge Gütergemeinſchaft ſchon durante matrimonio angenommen, und das gemeinſchaftliche Vermögen bei der Theilung halbirt wird, während nach dem Gewohnheitsrecht des ehemaligen Stifts Grüſſau, weder das Land- und Stadtgericht zu Landshut, noch das zu Schweidnitz, eine ſtrenge Gütergemeinſchaft durante matrimonio annehmen, und bei der Theilung gedrittelt wird. Das an den in der Nachweiſung C. 3. verzeichneten Ortſchaften geltende Lokalrecht, kann man daher nur als ein ſolches Gewohnheitsrecht anſehen, deſſen urſprüngliche Quellen wohl die beiden Kirchenrechte geweſen ſein können, das aber durch den Einfluß desjenigen Rechts vielfach modifizirt erſcheint, welches in den Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer, in denen alle dieſe Ortſchaften liegen, Geltung hat.

Die Quellen der gegenwärtigen Aufſtellung deſſelben ſind die darüber von den Lokal-Gerichts-Behörden erſtatteten Berichte. Mehrere derſelben zeigen, wie ungewiß man über das Beſtehen der einzelnen Sätze iſt. Faſt alle ſtützen ſich auf den erwähnten Fenderlinſchen Bericht; einige bekunden noch beſondere durch Gewohnheit entſtandene Rechtsnormen. Im Allgemeinen herrſcht überall Dunkelheit. Da die Ortſchaften ſämmtlich zum Stift Grüſſau gehörten, ſo iſt das Lokalrecht nach Inhalt des Fenderlinſchen Berichts, mit Angabe der, nach den jetzigen Berichten, vorkommenden Abweichungen und Zuſätze aufzuſtellen wie folgt:

§. 1.

Es besteht unter Eheleuten durante matrimonio keine Gütergemeinschaft.

§. 2.

Haben sich die Eheleute vererbt, so erhält der überlebende Ehegatte bei Konkurrenz mit Kindern, unter Einwerfung seines gesammten eignen Vermögens, ausschließlich der zum persönlichen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücke, und zwar:

a. der Ehemann 2 Drittheile
b. die Ehefrau 1 Drittheil

des gemeinsamen Vermögens, und das Ehebette nebst Brautkleid des Verstorbenen, die Söhne aber die Kleidungsstücke des verstorbenen Vaters, und die Töchter die der Mutter im Voraus.

§. 3.

Der überlebende Ehegatte bleibt bis zur anderweitigen Verheirathung im Besitz und Nießbrauch des gemeinschaftlichen Vermögens.

§. 4.

Bei der gesetzlichen Erbfolge fällt das vom Vater oder Mutter Ererbte, mit Ausschließung der Eltern, an die Geschwister des Erblassers.

Pachaly, der S. 170. dieses im Bezirk des Stifts Grüssau geltenden Rechts gedenkt, erwähnt als alleinige Quelle jenen Fenderlinschen Bericht vom Jahre 1773. Dieser vorliegende Bericht enthält, außer den in die obigen §. aufgenommenen Rechtsnormen, allerdings noch manche Spezialitäten, die zum Theil in einzelnen von den jetzt erstatteten Berichten wieder vorkommen, namentlich

a. daß den Kindern ein Aussatz zur Ausstattung, dem jüngsten Sohne, bei der Veräußerung von Grundstücken nach des Vaters Tode, etwas zum Voraus als Willkühr gegeben zu werden pflege, und
b. mancherlei die vormundschaftliche Verwaltung betreffende

Grundsätze, vermischt mit verschiedenen Regeln des subsidiarischen Rechts.

Schon Pachaly erwähnt nur der unter a. angegebenen Spezialitäten, da die zuletzt gedachten Grundsätze keine Gesetze sind.

Aber auch jene sind jetzt übergangen; einmal weil nicht behauptet wird, daß diese Aussätze im Wege Rechtens gefordert werden können, und zweitens, weil sich schon deshalb nichts Bestimmtes darüber sagen läßt, da jede Basis zur Bestimmung ihrer Höhe fehlt.

Hierbei findet sich jedoch noch Folgendes zu bemerken:

1. Bei den sub No. 6—9. verzeichneten Orten tritt noch hinzu:

§. 5a

Haben sich die Eheleute vererbt, und sind keine Kinder des Verstorbenen vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte den gesammten Nachlaß mit Ausschließung der Seitenverwandten;

2. Bei den sub N. 21—29. verzeichneten Orten tritt noch hinzu:

§. 5b.

Haben sich die Eheleute vererbt, und sind keine Kinder oder Eltern des Verstorbenen vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte den gesammten Nachlaß mit Ausschließung der Seitenverwandten. In dem Bericht ad 21—29. wird erwähnt, daß es nicht gerade feststehe, daß conjux superstes auch die Aszendenten, wohl aber, daß er die Kollateralen ausschließe.

3. Bei den sub No. 1—5. und 10—20. verzeichneten Orten tritt hinzu

§. 5c.

Haben sich die Eheleute nicht vererbt, so erhält der Ueberlebende

a. wenn Kinder des Verstorbenen aus einer früheren Ehe konkurriren, nur das Ehebett und den Hochzeits-Anzug des Verstorbenen;

b. wenn sonstige Verwandte konkurriren

α. und die Ehe Jahr und Tag gedauert hat, collatis bonis $^2/_3$ des Gemeingutes nebst Ehebett und Hochzeit-Anzug des Verstorbenen;

β. bei kürzerer Dauer der Ehe nur das Praecipuum.

In dem Bericht ist auch noch erwähnt, daß wenn gar keine Blutsverwandten konkurriren, der gesammte Nachlaß dem überlebenden Ehegatten zufällt, dies ist aber schon nach der Kabinets-Order vom 4. Juni 1836 allgemeine Rechtsregel.

§. 6.

Kein Ehegatte darf dem Andern oder den Kindern durch letztwillige Dispositionen das im §. 2. erwähnte statutarische Erbtheil entziehen.

Diese in den §§. 5 und 6. enthaltenen Sätze sind insbesondere durch Nachweisung von Fällen der Anwendung belegt.

4. Bei den sub No. 6—9. verzeichneten Orten ist es ungewiß, ob erst durch Vererbung, oder schon durch Trauung, die uneigentliche Gütergemeinschaft mit ihren Folgen eintritt. Beim Mangel einer Praxis ist die Dunkelheit nicht aufzuklären gewesen, man wird aber in dubio dem Inhalt des Fenderlinschen Berichts folgen müssen.

5. Nach dem Berichte zu No. 30—38. soll der überlebende Ehegatte, gleichviel, ob er mit Kindern oder sonstigen Verwandten konkurrirt, stets die §. 2. bestimmte Erb-Portion erhalten; allein diese Angabe des Gerichts kann nicht für richtig erachtet werden, da sie auf den Fenderlinschen Bericht gegründet wird, der doch, wie oben gezeigt worden, dies nicht so indistincte besagt.

W. I.

Orts-Nachweisung

zum

ersten Abschnitt des ersten Kapitels.

No.	Namen des Orts.	Kreis	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
1	Althoff (Naß-)	Breslau	Breslau	203	des Königlichen Landgerichts zu Breslau. No. 1 bis No 84.
2	Bartheln	—	—	82	
3	Bischofswalde	—	—	30	
4	Bischwitz am Berge	—	—	219	
5	Bleische	—	—	54	
6	Boguslawitz	—	—	182	
7	Buchwitz	—	—	199	
8	Cammelwitz	—	—	143	
9	Cattern (v. Seydlitzschen Antheils)	—	—	277	
10	Clarenkranst	—	—	787	
11	Cosel	—	—	165	
12	Duckwitz	—	—	139	
13	Dürrgoy	—	—	228	
14	Eckersdorff	—	—	121	
15	Fischerau	—	—	101	
16	Gabitz	—	—	918	
17	Kl. Gandau	—	—	128	
18	Gräbschen	—	—	418	
19	Grüneiche	—	—	146	
20	Grünhübel	—	—	92	
21	Herdain	—	—	179	
22	Herrmannsdorff	—	—	416	
23	Höffchen, Commende	—	—	100	
24	Höschen, Maria	—	—	167	
25	Huben	—	—	281	
26	Janowitz	—	—	150	
27	Jerasselwitz	—	—	202	
28	Irschnocke	—	—	79	
29	Kentschkau	—	—	134	
30	Polnisch Kniegnitz	—	—	212	
31	Kottwitz	—	—	690	
32	Kriptau	—	—	111	
33	Kundschütz	—	—	179	
34	Leerbeutel	—	—	51	
35	Lilienthal	—	—	110	
36	Leopoldowitz	—	—	59	

No.	Namen des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
37	Lorankwitz	Breslau	Breslau	112	
38	Mandelau	—	—	61	
39	Margareth	—	—	355	
40	Marienkranst	—	—	343	
41	Meleschwitz	—	—	521	
42	Mellowitz	—	—	181	
43	Kl. Mochbern	—	—	176	
44	Gr. Mochbern	—	—	409	
45	Münchwitz	—	—	237	
46	Commende Neudorf	—	—	930	
47	Polnisch Neudorf	—	—	252	
48	Neukirch	—	—	497	
49	Niederhof	—	—	128	
50	Oberhof	—	—	82	
51	Oderwitz	—	—	159	
52	Gr. Oldern	—	—	142	
53	Oltaschin	—	—	317	
54	Opperau	—	—	203	
55	Ottwitz	—	—	201	
56	Polnisch Peterwitz	—	—	212	
57	Pirscham u. Knopfmühle	—	—	84	
58	Pleischwitz	—	—	175	
59	Polanowitz	—	—	323	
60	Pologwitz	—	—	250	
61	Prisselwitz	—	—	390	
62	Probotschine	—	—	80	
63	Puschkowa (Deutsch: Pistole)	—	—	118	
64	Radwanitz	—	—	157	
65	Kl. Rasselwitz	—	—	122	
66	Reibnitz	—	—	79	
67	Reppline	—	—	190	
68	Kl. Sägewitz, Kgl.	—	—	56	
69	Scheibe bei Rosenthal	—	—	—	
70	Schmartsch	—	—	171	

No.	Examiner's Name	Centre	Subject	Date
1	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
2	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
3	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
4	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
5	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
6	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
7	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
8	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
9	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
10	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
11	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
12	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
13	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
14	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
15	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
16	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
17	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
18	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
19	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
20	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
21	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
22	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
23	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
24	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
25	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
26	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
27	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
28	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
29	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
30	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
31	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
32	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
33	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
34	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
35	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
36	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
37	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
38	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
39	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
40	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
41	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
42	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
43	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
44	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
45	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
46	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
47	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
48	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
49	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
50	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
51	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
52	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
53	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
54	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
55	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
56	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
57	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
58	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
59	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
60	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
61	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
62	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
63	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
64	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
65	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
66	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
67	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
68	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
69	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
70	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
71	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
72	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
73	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
74	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
75	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
76	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
77	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
78	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
79	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
80	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
81	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
82	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
83	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
84	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
85	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
86	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
87	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
88	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
89	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
90	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
91	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
92	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
93	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
94	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
95	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
96	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
97	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
98	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
99	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024
100	Mr. Ajay Kumar Singh	Ranchi	Physics	10.12.2024

No.	Namen des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
105	Kreucke	Breslau	Breslau	172	
106	Weigwitz	—	—	175	
107	Sacherwitz	—	—	198	
108	Alt-Schliesa	—	—	366	
109	Neu-Schliesa	—	—	92	
110	Gr. Schottgau	—	—	222	
111	Kl. Schottgau	—	—	45	
112	Pilsnitz	—	—	300	
113	Vorstädte v. Breslau früher unter geistl. Jurisdiktion excl. Commende Corporis Christi	—	—	8100	des Königlichen Stadtgerichts zu Breslau.
114	Althoffdürr	—	—	118	des Patrimonial-Gerichts.
115	Vorstadt Breslau unter ehemaliger Commende-Jurisdiktion	—	—	8075	des Königlichen Stadtgerichts zu Breslau.
116	Barottwitz	—	—	134	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
117	Jakschönau	—	—	375	
118	Wirrwitz	—	—	661	No. 116 bis 136.
119	Seschwitz	—	—	222	
120	Zindel	—	—	430	
121	Rosenthal	—	—	513	
122	Jäschkowitz	—	—	242	
123	Liebotschütz	—	—	135	
124	2 Possessionen der Kolonie Janowitz	—	—	10	
125	Zimpel	—	—	25	
126	Schillermühle	—	—	38	
127	Krichen	—	—	268	
128	Malkwitz	—	—	602	

Name and Rank	Regt.	Date of Entry into Service	Remarks
A			
Abbott, Lieut.	1	1	
Abbott, Lieut.	2	1	
Abbott, Lieut.	3	1	
Abbott, Lieut.	4	1	
Abbott, Lieut.	5	1	
Abbott, Lieut.	6	1	
Abbott, Lieut.	7	1	
Abbott, Lieut.	8	1	
Abbott, Lieut.	9	1	
Abbott, Lieut.	10	1	
Abbott, Lieut.	11	1	
Abbott, Lieut.	12	1	
Abbott, Lieut.	13	1	
Abbott, Lieut.	14	1	
Abbott, Lieut.	15	1	
Abbott, Lieut.	16	1	
Abbott, Lieut.	17	1	
Abbott, Lieut.	18	1	
Abbott, Lieut.	19	1	
Abbott, Lieut.	20	1	
Abbott, Lieut.	21	1	
Abbott, Lieut.	22	1	
Abbott, Lieut.	23	1	
Abbott, Lieut.	24	1	
Abbott, Lieut.	25	1	
Abbott, Lieut.	26	1	
Abbott, Lieut.	27	1	
Abbott, Lieut.	28	1	
Abbott, Lieut.	29	1	
Abbott, Lieut.	30	1	
Abbott, Lieut.	31	1	
Abbott, Lieut.	32	1	
Abbott, Lieut.	33	1	
Abbott, Lieut.	34	1	
Abbott, Lieut.	35	1	
Abbott, Lieut.	36	1	
Abbott, Lieut.	37	1	
Abbott, Lieut.	38	1	
Abbott, Lieut.	39	1	
Abbott, Lieut.	40	1	
Abbott, Lieut.	41	1	
Abbott, Lieut.	42	1	
Abbott, Lieut.	43	1	
Abbott, Lieut.	44	1	
Abbott, Lieut.	45	1	
Abbott, Lieut.	46	1	
Abbott, Lieut.	47	1	
Abbott, Lieut.	48	1	
Abbott, Lieut.	49	1	
Abbott, Lieut.	50	1	
Abbott, Lieut.	51	1	
Abbott, Lieut.	52	1	
Abbott, Lieut.	53	1	
Abbott, Lieut.	54	1	
Abbott, Lieut.	55	1	
Abbott, Lieut.	56	1	
Abbott, Lieut.	57	1	
Abbott, Lieut.	58	1	
Abbott, Lieut.	59	1	
Abbott, Lieut.	60	1	
Abbott, Lieut.	61	1	
Abbott, Lieut.	62	1	
Abbott, Lieut.	63	1	
Abbott, Lieut.	64	1	
Abbott, Lieut.	65	1	
Abbott, Lieut.	66	1	
Abbott, Lieut.	67	1	
Abbott, Lieut.	68	1	
Abbott, Lieut.	69	1	
Abbott, Lieut.	70	1	
Abbott, Lieut.	71	1	
Abbott, Lieut.	72	1	
Abbott, Lieut.	73	1	
Abbott, Lieut.	74	1	
Abbott, Lieut.	75	1	
Abbott, Lieut.	76	1	
Abbott, Lieut.	77	1	
Abbott, Lieut.	78	1	
Abbott, Lieut.	79	1	
Abbott, Lieut.	80	1	
Abbott, Lieut.	81	1	
Abbott, Lieut.	82	1	
Abbott, Lieut.	83	1	
Abbott, Lieut.	84	1	
Abbott, Lieut.	85	1	
Abbott, Lieut.	86	1	
Abbott, Lieut.	87	1	
Abbott, Lieut.	88	1	
Abbott, Lieut.	89	1	
Abbott, Lieut.	90	1	
Abbott, Lieut.	91	1	
Abbott, Lieut.	92	1	
Abbott, Lieut.	93	1	
Abbott, Lieut.	94	1	
Abbott, Lieut.	95	1	
Abbott, Lieut.	96	1	
Abbott, Lieut.	97	1	
Abbott, Lieut.	98	1	
Abbott, Lieut.	99	1	
Abbott, Lieut.	100	1	

No.	Name of Tank	Area of Tank Bed	Capacity	Ayacut	Remarks
		Acres	Mcft.	Acres	
1	Kallanai	1,000	1,000	1,000	
2	Kallanai Supply Channel	1,000	1,000	1,000	
3	Kallanai Supply Channel Extension	1,000	1,000	1,000	
4	Kallanai Supply Channel Extension	1,000	1,000	1,000	
5	Kallanai Supply Channel Extension	1,000	1,000	1,000	

No.	Namen des Orts.	Kreis	Fürsten-thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
191	Neuforge	Brieg	Brieg	275	
192	Linden	—		758	
193	Creutzburg, Stadt	Creutz-burg	—	3445	des Königlichen Land- und Stadtgerichts z. Creutzburg. No. 193 bis 213.
194	Creutzburger Freigut	—	—	46	
195	Ober-Ellguth	—	—	387	
196	Nieder-Ellguth	—	—	354	
197	Frei-Tschapel	—	—	60	
198	Ullrichsdorff	—	—	35	
199	Schloß Ellguth	—	—	195	
200	Wüttendorff	—	—	147	
201	Ludwigsdorff und Wrzosse	—	—	695	
202	Buddenbruch	—	—	158	
203	Prittwitz	—	—	145	
204	Gottersdorff	—	—	161	
205	Schönwald	—	—	666	
206	Sarnau	—	—	172	
207	Bürtelschütz	—	—	196	
208	Bürgsdorf	—	—	723	
209	Marksdorf und Cygan	—	—	376	
210	Loffkowitz	—	—	844	
211	Ober-Kunzendorff	—	—	895	
212	Nieder-Kunzendorff	—	—	641	
213	Kuhnau	—	—	722	
214	Bankau mit Freienfelde u. Gottliebenthal	—	—	679	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer. No. 214 bis 264.
215	Brzezinke	—	—	171	
216	Schönfeld mit der Kolonie Waldstädtelfuß und Heinrichslust	—	—	843	
217	Skalung	—	—	468	
218	Kolonie Albrechtsthal	—	—	78	

No.	Namen des Orts.	Kreis	Fürsten-thum	Seelenzahl	Gehört zum Bezirk
219	Kochelsdorff	Creutz-	Brieg	333	
220	Omechau	burg	—	362	
221	Goslau	—	—	196	
222	Naſſadel I. Antheil	—	—	104	
223	Gottersdorff II. Antheil	—	—	24	
224	Wüttendorff II. Antheil	—	—	75	
225	Kl. Deutſchen	—	Breslau	150	
226	Naſſadel mit Adolphsthal, Barkhauſen, Erdmannshayn, Nieder-Naſſadel, Pohlwitz, Goſſenau, Karlsthal und Naſſadler Grobeck	—	Brieg	895	
227	Schieroslawitz	—	—		
	Vorwerk Grobeck und Woislawitz	—	—	362	
228	Nieder-Roſen	—	—	249	
229	Schmardt V.	—	—	147	
230	Schmardt I. II. IV. Antheil u. Kolonie Neuwalde	—	—	490	
231	Proſchlitz	—	—	479	
232	Cicierzin	—	—	374	
233	Baumgarten	—	—	294	
234	Wilmsdorf	—	—	239	
235	Reinersdorf	—	—	923	
236	Brune	—	—	517	
237	Ober-Roſen	—	—	326	
238	Ober-Simmenau	—	—	348	
239	Brande	Falken-	Oppeln	363	
240	Czeppanowitz	berg	—	272	

No.	Name of Ward	Area	Number of Voters	Remarks
		Acres		
1	Ward No. 1	1,000	1,000	
2	Ward No. 2	1,000	1,000	
3	Ward No. 3	1,000	1,000	
4	Ward No. 4	1,000	1,000	
5	Ward No. 5	1,000	1,000	
6	Ward No. 6	1,000	1,000	
7	Ward No. 7	1,000	1,000	
8	Ward No. 8	1,000	1,000	
9	Ward No. 9	1,000	1,000	
10	Ward No. 10	1,000	1,000	
11	Ward No. 11	1,000	1,000	
12	Ward No. 12	1,000	1,000	
13	Ward No. 13	1,000	1,000	
14	Ward No. 14	1,000	1,000	
15	Ward No. 15	1,000	1,000	
16	Ward No. 16	1,000	1,000	
17	Ward No. 17	1,000	1,000	
18	Ward No. 18	1,000	1,000	
19	Ward No. 19	1,000	1,000	
20	Ward No. 20	1,000	1,000	
21	Ward No. 21	1,000	1,000	
22	Ward No. 22	1,000	1,000	
23	Ward No. 23	1,000	1,000	
24	Ward No. 24	1,000	1,000	
25	Ward No. 25	1,000	1,000	
26	Ward No. 26	1,000	1,000	
27	Ward No. 27	1,000	1,000	
28	Ward No. 28	1,000	1,000	
29	Ward No. 29	1,000	1,000	
30	Ward No. 30	1,000	1,000	
31	Ward No. 31	1,000	1,000	
32	Ward No. 32	1,000	1,000	
33	Ward No. 33	1,000	1,000	
34	Ward No. 34	1,000	1,000	
35	Ward No. 35	1,000	1,000	
36	Ward No. 36	1,000	1,000	
37	Ward No. 37	1,000	1,000	
38	Ward No. 38	1,000	1,000	
39	Ward No. 39	1,000	1,000	
40	Ward No. 40	1,000	1,000	
41	Ward No. 41	1,000	1,000	
42	Ward No. 42	1,000	1,000	
43	Ward No. 43	1,000	1,000	
44	Ward No. 44	1,000	1,000	
45	Ward No. 45	1,000	1,000	
46	Ward No. 46	1,000	1,000	
47	Ward No. 47	1,000	1,000	
48	Ward No. 48	1,000	1,000	
49	Ward No. 49	1,000	1,000	
50	Ward No. 50	1,000	1,000	
51	Ward No. 51	1,000	1,000	
52	Ward No. 52	1,000	1,000	
53	Ward No. 53	1,000	1,000	
54	Ward No. 54	1,000	1,000	
55	Ward No. 55	1,000	1,000	
56	Ward No. 56	1,000	1,000	
57	Ward No. 57	1,000	1,000	
58	Ward No. 58	1,000	1,000	
59	Ward No. 59	1,000	1,000	
60	Ward No. 60	1,000	1,000	
61	Ward No. 61	1,000	1,000	
62	Ward No. 62	1,000	1,000	
63	Ward No. 63	1,000	1,000	
64	Ward No. 64	1,000	1,000	
65	Ward No. 65	1,000	1,000	
66	Ward No. 66	1,000	1,000	
67	Ward No. 67	1,000	1,000	
68	Ward No. 68	1,000	1,000	
69	Ward No. 69	1,000	1,000	
70	Ward No. 70	1,000	1,000	
71	Ward No. 71	1,000	1,000	
72	Ward No. 72	1,000	1,000	
73	Ward No. 73	1,000	1,000	
74	Ward No. 74	1,000	1,000	
75	Ward No. 75	1,000	1,000	
76	Ward No. 76	1,000	1,000	
77	Ward No. 77	1,000	1,000	
78	Ward No. 78	1,000	1,000	
79	Ward No. 79	1,000	1,000	
80	Ward No. 80	1,000	1,000	
81	Ward No. 81	1,000	1,000	
82	Ward No. 82	1,000	1,000	
83	Ward No. 83	1,000	1,000	
84	Ward No. 84	1,000	1,000	
85	Ward No. 85	1,000	1,000	
86	Ward No. 86	1,000	1,000	
87	Ward No. 87	1,000	1,000	
88	Ward No. 88	1,000	1,000	
89	Ward No. 89	1,000	1,000	
90	Ward No. 90	1,000	1,000	
91	Ward No. 91	1,000	1,000	
92	Ward No. 92	1,000	1,000	
93	Ward No. 93	1,000	1,000	
94	Ward No. 94	1,000	1,000	
95	Ward No. 95	1,000	1,000	
96	Ward No. 96	1,000	1,000	
97	Ward No. 97	1,000	1,000	
98	Ward No. 98	1,000	1,000	
99	Ward No. 99	1,000	1,000	
100	Ward No. 100	1,000	1,000	
			100,000	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
268	Friedland, Marktflecken	Falkenberg	Oppeln		
269	Friedland, Dorf	—	—		
270	Kol. Julienthal	—	—		
271	Woistrasch	—	—		
272	Ellguth	—	—		
273	Floste	—	—		
274	Hammer	—	—	2946	
275	Friedrichsfeld	—	—		
276	Wiersbel	—	—		
277	Sabine	—	—		
278	Niesdorf	—	—		
279	Mauschwitz	—	—		
280	Korpitz	—	—		
281	Ferdinandshoff	—	—		
282	Norok	—	—	660	
283	Schönwitz	—	—	730	
284	Niewodnig	—	—	429	
285	Bauschwitz	—	Neisse	306	
286	Kl. Schnellendorf	—	Oppeln	465	
287	Gr. Schnellendorff	—	—	413	
288	Plischnitz	—	—	237	
289	Poschine	—	—	323	des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Neustadt. Nr. 289. bis 292. der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer. Nr. 293. bis 299.
290	Jamke	—	—	276	
291	Piechotzitz	—	—	130	
292	Heinrichau	—	—	57	
293	Herrsch. Schedlau	—	—	1627	
294	Rogau mit Kirchberg, Pilkendorf und Tarnitze	—	—	1128	
295	Dambrau und Skollnick	—	—	614	
296	Nikoline mit Sawade u. Golschwitz	—	—	855	
297	Herrschaft Löwen, wovon d. Schloß-Jurisdiction u.				

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
	das Dorf Fröbeln im Kreise u. Fürstenthum Brieg liegen mit 132 Seelen	Falkenberg	Oppeln	849	
298	Gr. u. Kl. Hilbersdorf	—	—	465	
299	Niewe u. Borkwitz	—	—	269	
300	Antheil Jatzdorf	—	—	10	des Königlichen Stadtgerichts zu Falkenberg. Nr. 300 bis 304.
301	Weißdorf	—	—	537	
302	Dorf Schurgast	—	—	126	
303	Schloßbezk. Schurgast	—	—	250	
304	Lamsdorf	—	Neisse	524	
305	Sonnenberg und Vorw. Marsche	—	—	519	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer. Nr. 305 bis 311.
306	Schaderwitz	—	—	455	
307	Gr. Mahlendorf	—	—	438	
308	Jakobsdorff	—	Oppeln	350	
309	Kleischnitz	—	—	418	
310	Erbpachtgut Ellguth	—	—	35	
311	Ober-, Nieder- u. Kol. Plottnitz	Frankenstein	Neisse —	428	
312	Frankenberg	—	Münsterberg	882	des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Frankenstein.
313	Protzan	—		778	
314	Gallenau	—	Neisse	414	des Patrimonial-Gerichts.
315	Grottkau	Grottkau	—	585	des Königlichen Fürstenthumsgerichts zu Neisse. Nr. 315 bis 325.
316	Geltendorf	—	—	145	
317	Hennersdorf	—	—	700	
318	Koppendorff	—	—	240	
319	Königswalde	—	—	180	
320	Kl. Carlowitz	—	—	90	
321	Mogwitz	—	—	515	
322	Petersheide	—	—	310	

Name of Ship	Tons	Guns	Men
Ajax	1,000	74	650
Alcide	1,000	74	650
Alexander	1,000	74	650
Alfred	1,000	74	650
Amazon	1,000	74	650
Ambuscade	1,000	74	650
Anson	1,000	74	650
Arethusa	1,000	74	650
Argo	1,000	74	650
Ariadne	1,000	74	650
Arrogant	1,000	74	650
Asia	1,000	74	650
Astrea	1,000	74	650
Atalanta	1,000	74	650
Audacious	1,000	74	650
Augusta	1,000	74	650
Aurora	1,000	74	650
Bacchante	1,000	74	650
Barfleur	1,000	74	650
Bedford	1,000	74	650
Bellerophon	1,000	74	650
Bellona	1,000	74	650
Belvidera	1,000	74	650
Blanche	1,000	74	650
Blenheim	1,000	74	650
Boadicea	1,000	74	650
Bombay Castle	1,000	74	650
Boyne	1,000	74	650
Brunswick	1,000	74	650
Calcutta	1,000	74	650
Calliope	1,000	74	650
Cambrian	1,000	74	650
Camel	1,000	74	650
Camilla	1,000	74	650
Canada	1,000	74	650
Canopus	1,000	74	650
Carnatic	1,000	74	650
Castor	1,000	74	650
Centaur	1,000	74	650
Ceres	1,000	74	650
Champion	1,000	74	650
Charybdis	1,000	74	650
Clarence	1,000	74	650
Cleopatra	1,000	74	650
Colossus	1,000	74	650
Conqueror	1,000	74	650
Cornwall	1,000	74	650
Cressy	1,000	74	650
Crocodile	1,000	74	650
Cumberland	1,000	74	650
Curlew	1,000	74	650
Cyclops	1,000	74	650
Daedalus	1,000	74	650
Dauntless	1,000	74	650
Defiance	1,000	74	650
Desiree	1,000	74	650
Diadem	1,000	74	650
Diana	1,000	74	650
Dido	1,000	74	650
Dragon	1,000	74	650
Driver	1,000	74	650
Druid	1,000	74	650
Duke	1,000	74	650
Dunkirk	1,000	74	650
Eagle	1,000	74	650
Earl Talbot	1,000	74	650
Edgar	1,000	74	650
Egmont	1,000	74	650
Elephant	1,000	74	650
Elizabeth	1,000	74	650
Endymion	1,000	74	650
Enterprise	1,000	74	650
Espiegle	1,000	74	650
Essex	1,000	74	650
Euphrates	1,000	74	650
Euryalus	1,000	74	650
Excellent	1,000	74	650
Fairy	1,000	74	650
Fame	1,000	74	650
Favourite	1,000	74	650
Fawn	1,000	74	650
Firebrand	1,000	74	650
Firefly	1,000	74	650
Flamer	1,000	74	650
Flora	1,000	74	650
Forte	1,000	74	650
Fox	1,000	74	650
Galatea	1,000	74	650
Garland	1,000	74	650
Gibraltar	1,000	74	650
Glasgow	1,000	74	650
Glatton	1,000	74	650
Gloucester	1,000	74	650
Goliath	1,000	74	650
Grampus	1,000	74	650
Grasshopper	1,000	74	650
Greenwich	1,000	74	650
Grenville	1,000	74	650
Guadeloupe	1,000	74	650
Guernsey	1,000	74	650
Hamadryad	1,000	74	650
Hannibal	1,000	74	650
Harlequin	1,000	74	650
Harpy	1,000	74	650
Hastings	1,000	74	650
Hawke	1,000	74	650
Hazard	1,000	74	650
Hebe	1,000	74	650
Hebrus	1,000	74	650
Hector	1,000	74	650
Helicon	1,000	74	650
Hercules	1,000	74	650
Hermes	1,000	74	650
Hermione	1,000	74	650
Hero	1,000	74	650
Hesper	1,000	74	650
Hibernia	1,000	74	650
Hind	1,000	74	650
Hindostan	1,000	74	650
Hogue	1,000	74	650
Holyhead	1,000	74	650
Hope	1,000	74	650
Hotham	1,000	74	650
Howe	1,000	74	650
Hussar	1,000	74	650
Hyacinth	1,000	74	650
Hydra	1,000	74	650
Hyperion	1,000	74	650
Icarus	1,000	74	650
Imaum	1,000	74	650
Immortalité	1,000	74	650
Impregnable	1,000	74	650
Inconstant	1,000	74	650
Indefatigable	1,000	74	650
Indian	1,000	74	650
Indus	1,000	74	650
Inflexible	1,000	74	650
Iphigenia	1,000	74	650
Iris	1,000	74	650
Isis	1,000	74	650
Jason	1,000	74	650
Jasper	1,000	74	650
Jason	1,000	74	650
Jupiter	1,000	74	650
Kent	1,000	74	650
Kite	1,000	74	650
Lancaster	1,000	74	650
Lapwing	1,000	74	650
Leander	1,000	74	650
Leda	1,000	74	650
Leopard	1,000	74	650
Leven	1,000	74	650
Lightning	1,000	74	650
Lily	1,000	74	650
Lion	1,000	74	650
Liverpool	1,000	74	650
London	1,000	74	650
Lord Nelson	1,000	74	650
Lord Warden	1,000	74	650
Lucifer	1,000	74	650
Lyra	1,000	74	650
Magicienne	1,000	74	650
Magnificent	1,000	74	650
Magpie	1,000	74	650
Maidstone	1,000	74	650
Majestic	1,000	74	650
Malabar	1,000	74	650
Malacca	1,000	74	650
Malta	1,000	74	650
Manilla	1,000	74	650
Marathon	1,000	74	650
Marlborough	1,000	74	650
Martin	1,000	74	650
Mary	1,000	74	650
Medea	1,000	74	650
Medina	1,000	74	650
Medusa	1,000	74	650
Melampus	1,000	74	650
Melpomene	1,000	74	650
Menelaus	1,000	74	650
Mercury	1,000	74	650
Meteor	1,000	74	650
Milford	1,000	74	650
Minerva	1,000	74	650
Minotaur	1,000	74	650
Modeste	1,000	74	650
Monarch	1,000	74	650
Monkey	1,000	74	650
Monmouth	1,000	74	650
Montagu	1,000	74	650
Montreal	1,000	74	650
Moorhen	1,000	74	650
Mosquito	1,000	74	650
Myrmidon	1,000	74	650
Naiad	1,000	74	650
Narcissus	1,000	74	650
Nassau	1,000	74	650
Nautilus	1,000	74	650
Nemesis	1,000	74	650
Nereus	1,000	74	650
Nettle	1,000	74	650
Newcastle	1,000	74	650
Niger	1,000	74	650
Nightingale	1,000	74	650
Nimble	1,000	74	650
Niobe	1,000	74	650
Norfolk	1,000	74	650
Northumberland	1,000	74	650
Nymphe	1,000	74	650
Oberon	1,000	74	650
Ocean	1,000	74	650
Odin	1,000	74	650
Oiseau	1,000	74	650
Olympia	1,000	74	650
Onyx	1,000	74	650
Orestes	1,000	74	650
Orion	1,000	74	650
Orlando	1,000	74	650
Ormuz	1,000	74	650
Orpheus	1,000	74	650
Osprey	1,000	74	650
Ostrich	1,000	74	650
Otter	1,000	74	650
Owen Glendower	1,000	74	650
Owl	1,000	74	650
Oxford	1,000	74	650
Pactolus	1,000	74	650
Pallas	1,000	74	650
Pandora	1,000	74	650
Panther	1,000	74	650
Parthian	1,000	74	650
Partridge	1,000	74	650
Pasley	1,000	74	650
Patriot	1,000	74	650
Pearl	1,000	74	650
Pegasus	1,000	74	650
Pelican	1,000	74	650
Pelorus	1,000	74	650
Pembroke	1,000	74	650
Penelope	1,000	74	650
Penguin	1,000	74	650
Penn	1,000	74	650
Pennant	1,000	74	650
Penrose	1,000	74	650
Perdrix	1,000	74	650
Perseus	1,000	74	650
Persian	1,000	74	650
Peterel	1,000	74	650
Petrel	1,000	74	650
Phaeton	1,000	74	650
Phalarope	1,000	74	650
Pheasant	1,000	74	650
Philomel	1,000	74	650
Phoebe	1,000	74	650
Phoenix	1,000	74	650
Pickle	1,000	74	650
Pigeon	1,000	74	650
Pilot	1,000	74	650
Pincher	1,000	74	650
Pioneer	1,000	74	650
Pique	1,000	74	650
Pitt	1,000	74	650
Plover	1,000	74	650
Plumper	1,000	74	650
Pluto	1,000	74	650
Polyphemus	1,000	74	650
Pomone	1,000	74	650
Porcupine	1,000	74	650
Porpoise	1,000	74	650
Portland	1,000	74	650
Portsmouth	1,000	74	650
Powerful	1,000	74	650
Prince	1,000	74	650
Princess	1,000	74	650
Prometheus	1,000	74	650
Proserpine	1,000	74	650
Protector	1,000	74	650
Proteus	1,000	74	650
Prudent	1,000	74	650
Psyche	1,000	74	650
Pylades	1,000	74	650
Pylades	1,000	74	650
Quebec	1,000	74	650
Queen	1,000	74	650
Queen Charlotte	1,000	74	650
Quentin	1,000	74	650
Quick	1,000	74	650
Quiver	1,000	74	650
Racehorse	1,000	74	650
Racer	1,000	74	650
Racoon	1,000	74	650
Radiant	1,000	74	650
Raglan	1,000	74	650
Rainbow	1,000	74	650
Raleigh	1,000	74	650
Ramillies	1,000	74	650
Ranger	1,000	74	650
Rapid	1,000	74	650
Rattler	1,000	74	650
Raven	1,000	74	650
Ready	1,000	74	650
Recruit	1,000	74	650
Redbreast	1,000	74	650
Redpole	1,000	74	650
Redwing	1,000	74	650
Regent	1,000	74	650
Regina	1,000	74	650
Reindeer	1,000	74	650
Renard	1,000	74	650
Renown	1,000	74	650
Repulse	1,000	74	650
Resistance	1,000	74	650
Resolute	1,000	74	650
Retribution	1,000	74	650
Revenge	1,000	74	650
Reynard	1,000	74	650
Rhadamanthus	1,000	74	650
Rhin	1,000	74	650
Rhine	1,000	74	650
Rhodian	1,000	74	650
Rhone	1,000	74	650
Ribble	1,000	74	650
Richmond	1,000	74	650
Ringdove	1,000	74	650
Ringleader	1,000	74	650
Rinaldo	1,000	74	650
Rippon	1,000	74	650
Rob Roy	1,000	74	650
Robert	1,000	74	650
Robin	1,000	74	650
Rochester	1,000	74	650
Rocket	1,000	74	650
Rodney	1,000	74	650
Roebuck	1,000	74	650
Rolla	1,000	74	650
Romney	1,000	74	650
Rook	1,000	74	650
Rosamond	1,000	74	650
Rose	1,000	74	650
Rosebud	1,000	74	650
Rosetta	1,000	74	650
Rosina	1,000	74	650
Rosseau	1,000	74	650
Rosslyn	1,000	74	650
Rotherham	1,000	74	650
Rothesay	1,000	74	650
Rotterdam	1,000	74	650
Rouen	1,000	74	650
Rover	1,000	74	650
Rowan	1,000	74	650
Royal	1,000	74	650
Royal Adelaide	1,000	74	650
Royal Albert	1,000	74	650
Royal Alfred	1,000	74	650
Royal Arthur	1,000	74	650
Royal Charlotte	1,000	74	650
Royal Frederick	1,000	74	650
Royal George	1,000	74	650
Royal Oak	1,000	74	650
Royal Sovereign	1,000	74	650
Royal William	1,000	74	650
Royalist	1,000	74	650
Rubens	1,000	74	650
Ruby	1,000	74	650
Rudder	1,000	74	650
Rufus	1,000	74	650
Rugby	1,000	74	650
Rupert	1,000	74	650
Russell	1,000	74	650
Rustler	1,000	74	650
Ruthven	1,000	74	650
Rutland	1,000	74	650
Ryder	1,000	74	650
Sabine	1,000	74	650
Sable	1,000	74	650
Sabrina	1,000	74	650
Sackville	1,000	74	650
Sacramento	1,000	74	650
Sadler	1,000	74	650
Safeguard	1,000	74	650
Saffron	1,000	74	650
Sagittaire	1,000	74	650
Sailfish	1,000	74	650
Sailor	1,000	74	650
Sailor Prince	1,000	74	650
Saint Albans	1,000	74	650
Saint Andrew	1,000	74	650
Saint Antonio	1,000	74	650
Saint Asaph	1,000	74	650
Saint Augustine	1,000	74	650
Saint Barbara	1,000	74	650
Saint Bartholomew	1,000	74	650
Saint Bees	1,000	74	650
Saint Bernard	1,000	74	650
Saint Boniface	1,000	74	650
Saint Botolph	1,000	74	650
Saint Brandon	1,000	74	650
Saint Brendan	1,000	74	650
Saint Brides	1,000	74	650
Saint Bruno	1,000	74	650
Saint Bryan	1,000	74	650
Saint Bryde	1,000	74	650
Saint Cadoc	1,000	74	650
Saint Cadwalader	1,000	74	650
Saint Caradoc	1,000	74	650
Saint Carantoc	1,000	74	650
Saint Catherine	1,000	74	650
Saint Cecilia	1,000	74	650
Saint Chad	1,000	74	650
Saint Christopher	1,000	74	650
Saint Clair	1,000	74	650
Saint Clement	1,000	74	650
Saint Columba	1,000	74	650
Saint Cuthbert	1,000	74	650
Saint David	1,000	74	650
Saint Dennis	1,000	74	650
Saint Dogmael	1,000	74	650
Saint Dominic	1,000	74	650
Saint Donat	1,000	74	650
Saint Edmund	1,000	74	650
Saint Edward	1,000	74	650
Saint Elmo	1,000	74	650
Saint Enoch	1,000	74	650
Saint Ethelbert	1,000	74	650
Saint Ethelred	1,000	74	650
Saint Eustatius	1,000	74	650
Saint Fabian	1,000	74	650
Saint Fagan	1,000	74	650
Saint Faith	1,000	74	650
Saint Fiacre	1,000	74	650
Saint Finbar	1,000	74	650
Saint Florentine	1,000	74	650
Saint Francis	1,000	74	650
Saint Frideswide	1,000	74	650
Saint Gabriel	1,000	74	650
Saint Gall	1,000	74	650
Saint Genevieve	1,000	74	650
Saint George	1,000	74	650
Saint Germain	1,000	74	650
Saint Giles	1,000	74	650
Saint Gilles	1,000	74	650
Saint Gothard	1,000	74	650
Saint Helena	1,000	74	650
Saint Helier	1,000	74	650
Saint Hilary	1,000	74	650
Saint Hubert	1,000	74	650
Saint Ignatius	1,000	74	650
Saint Ives	1,000	74	650
Saint James	1,000	74	650
Saint Jerome	1,000	74	650
Saint John	1,000	74	650
Saint Julian	1,000	74	650
Saint Kilda	1,000	74	650
Saint Kitts	1,000	74	650
Saint Lawrence	1,000	74	650
Saint Leger	1,000	74	650
Saint Leonard	1,000	74	650
Saint Lucia	1,000	74	650
Saint Luke	1,000	74	650
Saint Magnus	1,000	74	650
Saint Malo	1,000	74	650
Saint Margaret	1,000	74	650
Saint Mark	1,000	74	650
Saint Martin	1,000	74	650
Saint Mary	1,000	74	650
Saint Matthew	1,000	74	650
Saint Maurice	1,000	74	650
Saint Michael	1,000	74	650
Saint Nicholas	1,000	74	650
Saint Nicholas	1,000	74	650
*Saint Nicholas

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten-thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
355	Matzwitz	Grottkau	Neisse	298	
356	Nitterwitz	—	—	107	
357	Ogen	—	—	213	
358	Perschkenstein	—	—	127	
359	Sarlowitz	—	—	291	
360	Satteldorf	—	—	90	
361	Seiffersdorf	—	—	144	
362	Starrwitz	—	—	36	
363	Tschauschwitz	—	—	106	
364	Weidicht	—	—	93	
365	Woitz	—	—	803	
366	Zedlitz	—	—	112	
367	26 Zehnhäusler-stellen in den Ottmachauer Vorstädten	—	—	200	
368	Schlaupitz u. Spi-nau	—	—	210	der Patrimoni-al-Gerichte über diese Dörfer. Nr. 368 bis 401.
369	Antheil Klodebach	—	—	98	
370	Antheil Gläsendorf	—	—	147	
371	Eckwertsheide	—	—	207	
372	Gläsendorf	—	—	149	
373	Kleinmahlendorf	—	—	175	
374	Lindenau	—	—	61	
375	Mösen	—	—	36	
376	Petersheide	—	—	147	
377	Reisendorf	—	—	74	
378	Seiffersdorf	—	—	183	
379	Hennersdorf und Geltendorf	—	—	377	
380	Friedewalde	—	—	213	
381	Niclasdorf	—	—	227	
382	Tarnau	—	—	98	
383	Zedlitz	—	—	73	
384	Reisewitz	—	—	235	
385	Tschauschwitz ritterm. Scholtisei-Antheil	—	—	90	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten-thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
386	Schönheyde dto.	Grottkau	Neisse	86	
387	Gauers dto.	—	—	140	
388	Starrwitz Ritterguts-Antheil	—	—	178	
389	Falkenau, Kroschen und Neuhammer	—	—	791	
390	Altgrottkau, Droitzdorf und Sorgau	—	—	795	
391	Herzogswaldau u. Sorgau	—	—	710	
392	Gührau	—	—	264	
393	Striegendorf	—	—	318	
394	Nieder Giersdorf	—	—	104	
395	Zülzhof, Hohengiersdorf u. Leupusch	—	—	834	
396	Lehn Deutsch Leipe	—	—	119	
397	Koppitz u. Vorwerk Waldau	—	—	665	
398	Winzenberg und Vorwerk Tannenfeld	—	—	664	
399	Ober- und Nieder-Märzdorf mit Vorwerk Breitenstück	—	—	463	
400	Ober- und Nieder-Tiefensee	—	—	341	
401	Groß- und Klein-Guhlau	—	—	321	
402	Osseg	—	—	357	
403	Allod. Deutsch Leipe	—	—	541	
404	Seiffersdorf	—	—	405	
405	Halbendorf	—	—	562	des Königlichen Stadt-Gerichts zu Grottkau. No. 405 bis 409.
406	Woisselsdorf	—	—	445	
407	Lichtenberg	—	—	769	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten-thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk.
408	Erbscholtisei Leupusch	Grottkau	Neisse	14	
409	1 Bauergut und 1 Häuslerstelle in Deutsch-Leipe	—	—	12	
410	Endersdorf	—	—	481	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
411	Voigtsdorf	—	—	125	
412	Hönigsdorf	—	—	308	
413	Tschirnitz	Jauer	Jauer	215	des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Jauer.
414	Klemmerwitz	Liegnitz	Liegnitz	263	des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Liegnitz.
415	Dahme	—	ad episcopatum	241	des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Parchwitz.
416	Canterwitz	Militsch	ad capitulum	182	des Königlichen Fürstenthumsgerichts zu Trachenberg
417	Borzenzine	—		347	
418	Bucksteine	Münsterberg	Neisse	218	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer. Nr. 418 bis 428.
419	Liebenau		—	910	
420	Nieder Pomsdorf	—	—	315	
421	Gollendorf	—	—	171	
422	Wehrdorf	—	—	48	
423	Neuherbsdorf	—	—	91	
424	Altherbsdorf	—	—	235	
425	Neuhaus	—	—	391	
426	Kattersdorf	—	—	70	
427	Glambach	—	Münsterberg	374	
428	Algersdorf	—		101	
429	Glausche	Namslau	Breslau	1114	des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Namslau. Nr. 429 bis 457.
430	Alt- u. Neu-Polkowitz	—	—	236	
431	Gr. Hennersdorf	—	—	218	

Locomotives	Number in Service	Number Condemned	Mileage
Broad Gauge.			
Passenger	1	1	1,000
Goods	1	1	1,000
Metre Gauge.			
Passenger	1	1	1,000
Goods	1	1	1,000
Narrow Gauge.			
Passenger	1	1	1,000
Goods	1	1	1,000
Total	6	6	6,000
Carriages.			
Broad Gauge.			
Passenger	1	1	1,000
Goods	1	1	1,000
Metre Gauge.			
Passenger	1	1	1,000
Goods	1	1	1,000
Narrow Gauge.			
Passenger	1	1	1,000
Goods	1	1	1,000
Total	6	6	6,000
Wagons.			
Broad Gauge.			
Passenger	1	1	1,000
Goods	1	1	1,000
Metre Gauge.			
Passenger	1	1	1,000
Goods	1	1	1,000
Narrow Gauge.			
Passenger	1	1	1,000
Goods	1	1	1,000
Total	6	6	6,000

Name and Rank	Corps	Date of Appointment
Lieutenant-Colonels.		
Bell, Alexander	Royal Engineers	1 Apr. 1854
Bell, Robert	Royal Artillery	1 Apr. 1854
Bell, Thomas	Royal Artillery	1 Apr. 1854
Bell, William	Royal Artillery	1 Apr. 1854
Bellairs, Edward	Royal Artillery	1 Apr. 1854
Bellairs, Henry	Royal Artillery	1 Apr. 1854
Bellairs, Thomas	Royal Artillery	1 Apr. 1854
Bellamy, Edward	Royal Artillery	1 Apr. 1854
Bellamy, Thomas	Royal Artillery	1 Apr. 1854
Bellamy, William	Royal Artillery	1 Apr. 1854
Bellew, Edward	Royal Artillery	1 Apr. 1854
Bellew, Thomas	Royal Artillery	1 Apr. 1854
Bellew, William	Royal Artillery	1 Apr. 1854
Bellingham, Alan	Royal Artillery	1 Apr. 1854
Bellingham, Edward	Royal Artillery	1 Apr. 1854
Bellingham, Henry	Royal Artillery	1 Apr. 1854
Bellingham, Thomas	Royal Artillery	1 Apr. 1854
Bellingham, William

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten-thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
482	Städtel, Schwürz, Hönigern und Saabe	Namslau	Breslau	2328	
483	Dammer	—	—	1536	
484	Herrschaft Buchelsdorf	—	—	1125	
485	Kaulwitz	—	—	707	
486	Grambschütz	—	—	520	
487	Lorzendorf	—	—	409	
488	Klein-Hennersdorf	—	—	108	
489	Belmsdorf	—	—	175	
490	Brzesinke	—	—	87	
491	Sawadehäuser u. Bendlauer Mühle	—	ad episcopatum	20	des Königlichen Stadt-Gerichts Reichthal.
492	Kosel	Neisse	Neisse	305	des Patrimonial-Gerichts
493	Altewalde	—	—	1300	des Königlichen Fürstenthums-Gerichts zu Neisse. Nr. 493 bis 553.
494	Altstadt, Kirchen-Antheil	—	—	117	
495	Beigwitz	—	—	192	
496	Beuthmannsdorf	—	—	559	
497	Bischofswalde	—	—	652	
498	Borkendorf	—	—	1027	
499	Bielau, Pfarrantheil	—	—	10	
500	Deutsch-Kamitz	—	—	562	
501	Deutsch-Wette	—	—	400	
502	Dürrkamitz	—	—	310	
503	Eilauer Mühle	—	—	10	
504	Finstergasse incl. Carlau	—	—	170	
505	Glumpinglau	—	—	453	
506	Greisau	—	—	70	
507	Groß-Briesen	—	—	470	

No.	Translation	Date of Birth	Date of Death
1	Ananda	1	120
2	Sāriputta	1	101
3	Mahāmoggallāna	1	80
4	Mahākassapa	1	120
5	Anuruddha	1	120
6	Upāli	1	120
7	Rāhula	1	120
8	Kuṇḍadhāna	1	120
9	Vaṅgīsa	1	120
10	Piṇḍola Bhāradvāja	1	120
11	Kāludāyi	1	120
12	Mahākappina	1	120
13	Bakkula	1	120
14	Dabba Mallaputta	1	120
15	Sāgata	1	120
16	Nandaka	1	120
17	Lakuṇḍaka Bhaddiya	1	120
18	Mahānāma	1	120
19	Uttiya	1	120
20	Sobhita	1	120
21	Revata Khadiravaniya	1	120
22	Puṇṇa Mantāniputta	1	120
23	Ānanda	1	120
24	Bhagu	1	120
25	Nālaka	1	120
26	Yasa Kākaṇḍakaputta	1	120
27	Subāhu	1	120
28	Pilindavaccha	1	120
29	Kaṅkhārevata	1	120
30	Puṇṇa Mantāniputta	1	120
31	Ānanda	1	120
32	Bhagu	1	120
33	Nālaka	1	120
34	Yasa Kākaṇḍakaputta	1	120
35	Subāhu	1	120
36	Pilindavaccha	1	120
37	Kaṅkhārevata	1	120
38	Puṇṇa Mantāniputta	1	120
39	Ānanda	1	120
40	Bhagu	1	120
41	Nālaka	1	120
42	Yasa Kākaṇḍakaputta	1	120
43	Subāhu	1	120
44	Pilindavaccha	1	120
45	Kaṅkhārevata	1	120
46	Puṇṇa Mantāniputta	1	120
47	Ānanda	1	120
48	Bhagu	1	120
49	Nālaka	1	120
50	Yasa Kākaṇḍakaputta	1	120
51	Subāhu	1	120
52	Pilindavaccha	1	120
53	Kaṅkhārevata	1	120
54	Puṇṇa Mantāniputta	1	120
55	Ānanda	1	120
56	Bhagu	1	120
57	Nālaka	1	120
58	Yasa Kākaṇḍakaputta	1	120
59	Subāhu	1	120
60	Pilindavaccha	1	120
61	Kaṅkhārevata	1	120
62	Puṇṇa Mantāniputta	1	120
63	Ānanda	1	120
64	Bhagu	1	120
65	Nālaka	1	120
66	Yasa Kākaṇḍakaputta	1	120
67	Subāhu	1	120
68	Pilindavaccha	1	120
69	Kaṅkhārevata	1	120
70	Puṇṇa Mantāniputta	1	120
71	Ānanda	1	120
72	Bhagu	1	120
73	Nālaka	1	120
74	Yasa Kākaṇḍakaputta	1	120
75	Subāhu	1	120
76	Pilindavaccha	1	120
77	Kaṅkhārevata	1	120
78	Puṇṇa Mantāniputta	1	120
79	Ānanda	1	120
80	Bhagu	1	120
81	Nālaka	1	120
82	Yasa Kākaṇḍakaputta	1	120
83	Subāhu	1	120
84	Pilindavaccha	1	120
85	Kaṅkhārevata	1	120
86	Puṇṇa Mantāniputta	1	120
87	Ānanda	1	120
88	Bhagu	1	120
89	Nālaka	1	120
90	Yasa Kākaṇḍakaputta	1	120
91	Subāhu	1	120
92	Pilindavaccha	1	120
93	Kaṅkhārevata	1	120
94	Puṇṇa Mantāniputta	1	120
95	Ānanda	1	120
96	Bhagu	1	120
97	Nālaka	1	120
98	Yasa Kākaṇḍakaputta	1	120
99	Subāhu	1	120
100	Pilindavaccha	1	120

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten-thum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
540	Reinschdorf	Neisse	Neisse	310	
541	Rittersdorf	—	—	605	
542	Rennersdorff	—	—	200	
543	Riemerzheide	—	—	335	
544	Rothhaus excl. Mag. Antheil	—	—	75	
545	Schäferey	—	—	30	
546	Steinsdorf excl. Kretscham	—	—	400	
547	Schmolitz	—	—	190	
548	Stephansdorf Königl. Antheils	—	—	260	
549	Volkmannsdorf	—	—	780	
550	Waltdorf	—	—	650	
551	Weitzenberg	—	—	260	
552	Winsdorf	—	—	310	
553	Wischke	—	—	228	
554	Ober-Lassoth	—	—	146	der Patrimonialgerichte über diese Dörfer. No. 554 bis 605.
555	Anth. Nieder-Lassoth	—	—	250	
556	Nieder-Jeutritz	—	—	148	
557	Ritterg. Carlshof	—	—	256	
558	Ritterm. Scholtisei Dürrkamitz	—	—	47	
559	dto. von Eylau	—	—	124	
560	Franzdorf	—	—	198	
561	Kuschdorf	—	—	154	
562	Natschkau	—	—	64	
563	Scholtisei Reinschdorf	—	—	100	
564	Lehngut Schwandorf	—	—	187	
565	Hermsdorf, ritterm. Scholtisei-Antheil	—	—	118	
566	Neusorge dto.	—	—	26	
567	Pfarrthei Hermsdorf	—	—	23	

Name	Year	Age	Date
Thornton, Thomas	1 yrs	1 mo	Aug 1891
Thornton, Thomas		1 mo	Aug 1891
Thornton, Thomas		1 mo	Aug 1891
Thornton, Thomas

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten-thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
592	Bielau	Neisse	Neisse	792	
593	Steinhübel	—	—	152	
594	Mohrau	—	—	535	
595	Antheil Heidau	—	—	145	
596	Lindewiese, ritterm. Scholtisei-Anth.	—	—	591	
597	Gr. Neundorf, Kathedral-Kirchen-Antheil	—	—	140	
598	Neuwalde, ritterm. Scholtisei-Anth.	—	—	149	
599	Kalkau dto.	—	—	246	
600	Wiesau dto.	—	—	118	
601	Lehngut Greisau	—	—	38	
602	Rathmannsdorf, ritterm. Scholtisei-Antheil	—	—	70	
603	Giesmannsdorf	—	—	234	
604	Zaupitzer Mühle	—	—	10	
605	Vorwerk Jentsch	—	—	20	
606	Baucke, Königl. Antheil	—	—	200	des Königlichen Fürstenthums-Gerichts zu Neisse
607	Groß-Neundorf, Königl. u. Stadt-Pfarrei-Antheil	—	—	220	
608	Ober- u. Nieder-Gesäß	—	—	571	des Patrimonial-Gerichts.
609	Allodium Greisau	—	—	530	
610	Alt-Wilmsdorf	—	—	213	des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Ottmachau.
611	Brünschwitz	—	—	120	
612	Dürr-Arnsdorf	—	—	705	
613	Friedrichseck	—	—	115	No. 610 bis 631.
614	Hermsdorf	—	—	555	
615	Kalkau	—	—	398	
616	Krackwitz	—	—	83	
617	Mösen	—	—	341	
618	Rathmannsdorf	—	—	297	
619	Schliebitz	—	—	162	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
620	Schubertscrosse	Neisse	Neisse	138	
621	Schwammelwitz	—	—	594	
622	Tannenberg	—	—	260	
623	Wiesau	—	—	445	
624	Würben	—	—	215	
625	Bechau	—	—	221	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer. No. 625 bis 643.
626	Guttwitz	—	—	81	
627	Rottwitz	—	—	94	
628	Altewalde	—	—	40	
629	Blumenthal	—	—	119	
630	Pfarrthei Beuthmannsdorf	—	—	11	
631	Korkwitz	—	—	171	
632	Groß-Kunzendorf	—	—	43	
633	Nieder-Kupferhammer	—	—	25	
634	Mannsdorf	—	—	139	
635	Rennersdorf	—	—	56	
636	Schmelzdorf	—	—	136	
637	Tannenberg	—	—	88	
638	Volkmannsdorf	—	—	142	
639	Deutsch-Kamitz u. Heidau	—	—	156	
640	Wellenhof	—	—	231	
641	Borkendorf	—	—	297	
642	Deutschwette und Cammerau	—	—	131	
643	Lehn Eilau	—	—	225	
644	Alt-Patschkau	—	—	619	des Königlichen Land- u. Stadtgerichts zu Patschkau.
645	Gostitz, Königl. u. Pfarr-Antheil	—	—	220	
646	Heinersdorf dto.	—	—	220	
647	Stübendorf mit d. Mühle zu Mösen	—	—	309	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
648	Fuchswinkel	—	—	191	
649	Ritterm. Scholtisei Alt-Patschkau	—	—	61	

Name and Address	Class	Folio	Remarks
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	1	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	2	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	3	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	4	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	5	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	6	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	7	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	8	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	9	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	10	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	11	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	12	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	13	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	14	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	15	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	16	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	17	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	18	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	19	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	20	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	21	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	22	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	23	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	24	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	25	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	26	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	27	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	28	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	29	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	30	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	31	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	32	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	33	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	34	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	35	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	36	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	37	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	38	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	39	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	40	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	41	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	42	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	43	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	44	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	45	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	46	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	47	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	48	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	49	
Abbott Mrs. Ann, Bridge Street	1	50	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten-thum	Seelenzahl	Gehört zum Bezirk
682	Polkendorf	Neu-	Breslau	167	
683	Flämischdorf	markt	—	474	
684	Zieserwitz	—	—	526	
685	Nieder-Struse u. Schmachtenhayn	—	—	287	
686	Frankenthal und Buchwäldchen	—	—	404	
687	Gossendorf	—	—	160	
688	Jacobsdorf	—	—	283	
689	Lorzendorf u. Ob. Struse	—	—	701	
690	Schobekirch	—	—	179	
691	Sagschütz	—	—	97	
692	Michelsdorf	—	Schweid-nitz	160	
693	Ellguth	—	Breslau	97	
694	Schöneiche u. Habendorf	—	—	456	
695	Illnisch	—	—	189	
696	Gr. Peterwitz	—	—	823	
697	Koslau	—	—	89	
698	Zaugwitz	—	—	147	
699	Schmellwitz	—	—	325	
700	Groß- und Klein-Gohlau	—	—	470	
701	Oklitz	—	—	279	
702	Knieguitz, Finkenberg u. Warsine	—	—	111	
703	Lampersdorf	—	—	259	
704	Onerkwitz	—	—	124	
705	Puschwitz	—	—	400	
706	Schriegwitz und Schreibers-Au	—	—	312	
707	Wohnwitz	—	—	172	
708	Neudorf	—	—	414	des Königlichen Stadtgerichts zu Canth. No. 708 bis 716.
709	Schimmelwitz	—	—	223	
710	Pohlschweinitz	—	—	293	
711	Stöschwitz	—	—	170	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
712	Spillendorf	Neumarkt	Breslau	148	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer. No. 717 bis 734.
713	Tschechen	—	—	156	
714	Viehau	—	—	360	
715	Polsnitz	—	—	483	
716	Landau	—	—	376	
717	Kertschwitz	—	—	343	
718	Mettkau	—	—	264	
719	Jurtsch	—	—	117	
720	Sachwitz u. Kammendorf	—	—	989	
721	Rommenau	—	—	134	
722	Meesendorf und Polnisch Baudis	—	—	345	
723	Kadlau mit Gebel und Neudörffel	—	—	494	
724	Gniesgau	—	—	166	
725	Leonhardwitz	—	—	291	
726	Brandschütz	—	—	287	
727	Groß-Bresa	—	—	387	
728	Kl. Bresa mit Kol. Neu-Bresa	—	—	260	
729	Beylau	—	—	272	
730	Belkau	—	—	307	
731	Wolfsdorf	—	—	111	
732	Tschirnau	—	—	104	
733	Lobetinz	—	—	240	
734	Saarawenze	—	—	122	
735	Kunzendorf	Neustadt	Oppeln	954	des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Neustadt. No. 735 bis 738.
736	Achthuben	—	—	265	
737	Wackenau	—	—	414	
738	Mühlsdorf	—	—	298	
739	Steinau D.-S. Stadt	—	—	773	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer. No. 739 bis 742.
740	Steinau	—	—	607	
741	Kohlsdorf	—	—		
742	Erbpachtsgut Hahnenvorwerk	—	—	441	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten-thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
743	Langenöls	Nimptsch	Brieg	949	des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Nimptsch. No. 743 bis 757.
744	Vogelgesang	—	—	195	
745	Gr. Wilkau	—	—	437	
746	Senitz	—	—	501	
747	Rothschloß	—	—	241	
748	Karzen	—	—	497	
749	Grögersdorf	—	—	295	
750	Tiefensee	—	—	164	
751	Gr. Jeseritz	—	—	315	
752	Poseritz	—	—	192	
753	Mlietsch	—	—	163	
754	Poppelwitz	—	—	80	
755	Kanigen	—	—	71	
756	Jäschwitz	—	—	164	
757	Thomitz	—	—	120	
758	Ober-Panthenau	—	—	152	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer. No. 758 bis 773.
759	Neudorf	—	—	290	
760	Ober-Dirsdorf	—	—	452	
761	Nieder-Dirsdorf	—	—	338	
762	Kl. Ellguth	—	—	263	
763	Carlsdorf und Weinberg	—	—	267	
764	Kunsdorf	—	—	329	
765	Kittelau	—	—	324	
766	Pristram	—	—	268	
767	Quanzendorf	—	—	160	
768	Kurtwitz	—	—	233	
769	Schmitzdorf	—	—	175	
770	Wonnwitz	—	—	100	
771	Pangel	—	—	339	
772	Altstadt Nimptsch	—	—		
773	Woislowitz	—	—	87	
774	Naselwitz	—	—	489	des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Zobten.
775	Wilschkowitz	—	—	397	
776	Antheil Rankau	—	—	72	
777	Grunau	—	—	174	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer. No. 777 bis 799.
778	Stein	—	—	356	
779	Bischkowitz	—	—	123	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten-thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
780	Dankwitz	Nimptsch	Brieg	250	
781	Kuhnau	—	—	207	
782	Petersdorf	—	—	210	
783	Wättrisch	—	—	267	
784	Dürrbrokoff	—	—	179	
785	Ober- und Nieder-Siegroth	—	—	331	
786	Gaumitz	—	—	239	
787	Jacobsdorf	—	—	145	
788	Kobelau	—	Münsterbg.	281	
789	Kosemütz	—	Brieg	290	
790	Reichau	—	—	282	
791	Roschkowitz	—	—	88	
792	Zülzendorf	—	—	471	
793	Grünhartau	—	—	543	
794	Ober-Johnsdorf	—	—	154	
795	Rankau	—	—	498	
796	Rudelsdorf	—	—	432	
797	Stachau	—	—	217	
798	Strachau	—	—	164	
799	Trebnig	—	—	217	
800	Karschau u. Vorwerk Scalitz	—	—	560	d. Kgl. L. u. St.-Ger. zu Strehlen.
801	Schwentnig	—	—	350	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer. No. 801 bis 818.
802	Prschiedrowitz	—	—	212	
803	Kl. Kniegwitz, Schieferstein und Magdalenenthal	—	—	649	
804	Petrikau	—	—	144	
805	Jordansmühle	—	—	685	
806	Manze	—	—	213	
807	Rosswitz	—	—	205	
808	Reysau	—	—	154	
809	Dürrhartau	—	—	221	
810	Glosenau	—	—	144	
811	Kaltenhaus	—	—	167	
812	Leipitz	—	—	126	
813	Sadewitz	—	—	112	

Nom des Rues	Quartier	Nombre de Maisons	Observations
Rue Saint-Jean	Saint-Jean	1	
Rue Saint-Jean-Baptiste	Saint-Jean	1	
Rue Saint-Jean-de-Dieu	Saint-Jean	1	
Rue Saint-Jean-de-Latran	Saint-Jean	1	
Rue Saint-Jean-de-Matha	Saint-Jean	1	
Rue Saint-Jean-de-Montmartre

Nº	Nom complet	Grade	Date de naissance	Affectation
1	BOUCHARD Jean-Pierre	Capitaine	1er mars 1906	1er Bataillon
2	DUBOIS Marcel	Lieutenant	1er mars 1906	1er Bataillon
3	MARTIN Robert	Lieutenant	1er mars 1906	1er Bataillon
4	LEFEBVRE Paul	Sous-lieutenant	1er mars 1906	1er Bataillon
5	GIRARD Henri	Sous-lieutenant	1er mars 1906	1er Bataillon
6	MOREAU Jacques	Sergent-chef	1er mars 1906	1er Bataillon
7	PETIT Louis	Sergent	1er mars 1906	1er Bataillon
8	ROUSSEAU Pierre	Sergent	1er mars 1906	1er Bataillon
9	FOURNIER Émile	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
10	LAMBERT Gaston	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
11	BERNARD Auguste	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
12	DUPONT Victor	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
13	LEROY Charles	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
14	MICHEL Georges	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
15	ANDRÉ Léon	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
16	BLANC Joseph	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
17	GUÉRIN Marcel	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
18	MULLER Hans	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
19	SCHMIDT Otto	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
20	WEBER Karl	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
21	FISCHER Ernst	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
22	KLEIN Wilhelm	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
23	BAUER Friedrich	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
24	WOLF Heinrich	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
25	ZIMMER Hermann	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
26	HOFFMANN Gustav	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
27	SCHNEIDER Otto	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
28	BECKER Ludwig	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
29	KOCH Friedrich	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
30	RICHTER Karl	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
31	WAGNER Heinrich	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
32	SCHULZ Wilhelm	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
33	HERMANN Ernst	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
34	KRÜGER Otto	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
35	SCHMITT Hans	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
36	WERNER Karl	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
37	SCHWARZ Friedrich	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
38	ZIMMERMANN Heinrich	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
39	BRAUN Wilhelm	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
40	HOFMANN Ernst	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
41	SCHMIDT Otto	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
42	WEBER Karl	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
43	FISCHER Ernst	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
44	KLEIN Wilhelm	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
45	BAUER Friedrich	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
46	WOLF Heinrich	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
47	ZIMMER Hermann	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
48	HOFFMANN Gustav	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
49	SCHNEIDER Otto	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon
50	BECKER Ludwig	Caporal	1er mars 1906	1er Bataillon

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten-thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
882	Klein-Oels	Ohlau	Brieg	566	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer. No. 882 bis 922.
883	Güntersdorf	—	—	294	
884	Kallen	—	—	260	
885	Niehmen	—	—	475	
886	Kl. Janckwitz	—	—	172	
887	Tempelfeld	—	—	544	
888	Klosdorf	—	—	327	
889	Jauer	—	—	342	
890	Polnisch-Breile	—	—	164	
891	Marienau	—	—	652	
892	Hermsdorf	—	—	435	
893	Brosewitz	—	—	586	
894	Gaulau	—	—	463	
895	Krausenau	—	—	201	
896	Weigwitz	—	—	417	
897	Kauern	—	—	345	
898	Bischwitz	—	—	313	
899	Halbendorf	—	—	159	
900	Alt-Wansen	—	—	512	
901	Johnwitz	—	—	74	
902	Kniechwitz	—	—	340	
903	Spurwitz	—	—	281	
904	Höckricht	—	—	220	
905	Jakobine u. Dremling	—	—	416	
906	Poppelwitz	—	—	318	
907	Rohrau	—	—	97	
908	Jeltsch und Anth. Rattwitz	—	—	968	
909	Beckern	—	—	437	
910	Neuvorwerk u. Antheil Grüntanne	—	—	381	
911	Laskowitz	—	—	962	
912	Birrdorf	—	—	246	
913	Trattuschine	—	—	308	
914	Quallwitz	—	—	380	
915	Kl. Duppine	—	—	71	
916	Gr. Duppine	—	—	340	

Date	Name and Description	Class	Price	Remarks
1881	Lincoln Penny			
	Obv: Bust of Lincoln, facing right.			
	Rev: Wheat ears.			
	Designer: Victor David Brenner			
	Struck at Philadelphia Mint			
	Struck at San Francisco Mint			
	Struck at Denver Mint

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten-thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
942	Zobten, Stadt	Schweid-nitz	Schweid-nitz	1481	des Königlichen Land und Stadt-Gerichts zu Zobten. No. 942 bis 955.
943	Marrdorf			335	
944	Kaltenbrun	—	—	802	
945	Krotzel	—	—	354	
946	Seiferdau	—	—	470	
947	Striegelmühl	—	—	350	
948	Gr. Silsterwitz	—	—	362	
949	Kl. Silsterwitz	—	—	361	
950	Kl. Bielau	—	—	518	
951	Qualkau	—	—	388	
952	Ströbel	—	—	321	
953	Gorkau und Rosalienthal	—	—	165	
954	Strehlitz	—	—	589	
955	Kiefendorf	—	—	98	
956	Polnisch-Jägel	Strehlen	Brieg	136	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer. Nr. 956 bis 970.
957	Dto. Tschammendorf	—	—	166	
958	Mittel-, Unter- u. Nieder-Schreibendorf	—	—	547	
959	Deutsch-Jägel u. Mückritz	—	—	264	
960	Kurtsch	—	Breslau	202	
961	Glambach	—	Brieg	147	
962	Hussinetz	—	—	1094	
963	Plohe u. Masswitz	—	—	225	
964	Ruppersdorf	—	—	492	
965	Schönbrunn und Käscherey	—	—	460	
966	Warkotsch	—	—	192	
967	Baumgarten	—	—	154	
968	Jesau	—	—	268	
969	Kahrisch	—	—	245	
970	Deutsch-Lauden	—	—	590	
971	Strehlen, Stadt	—	—	3917	d. Kgl. L. u. St. Ger. zu Strehlen. Nr. 971 bis 1002.
972	Kuschlau	—	—	163	
973	Seegen	—	—	279	

No.	Town/Village	Area (sq. km.)	Population (2011)	Remarks
1	Ambajogai	10	1,00,000	Municipal Council
2	Ashti	5	15,000	Nagar Panchayat
3	Barshi	15	1,50,000	Municipal Council
4	Beed	20	2,00,000	Municipal Council
5	Bhoom	4	12,000	Nagar Panchayat
6	Chakur	3	10,000	Nagar Panchayat
7	Dharur	4	12,000	Nagar Panchayat
8	Georai	6	20,000	Nagar Panchayat
9	Gevrai	3	10,000	Nagar Panchayat
10	Kaij	5	15,000	Nagar Panchayat
11	Kallam	4	12,000	Nagar Panchayat
12	Kandhar	3	10,000	Nagar Panchayat
13	Kasba Pimpalner	2	8,000	Nagar Panchayat
14	Kedgaon	3	10,000	Nagar Panchayat
15	Khed	4	12,000	Nagar Panchayat
16	Kurla	3	10,000	Nagar Panchayat
17	Latur	25	3,00,000	Municipal Corporation
18	Lohara	3	10,000	Nagar Panchayat
19	Mahur	4	12,000	Nagar Panchayat
20	Manjlegaon	5	15,000	Nagar Panchayat
21	Mukhed	4	12,000	Nagar Panchayat
22	Nanded	30	4,00,000	Municipal Corporation
23	Nilanga	5	15,000	Nagar Panchayat
24	Omerga	4	12,000	Nagar Panchayat
25	Osmanabad	20	2,00,000	Municipal Council
26	Parbhani	20	2,00,000	Municipal Council
27	Partur	4	12,000	Nagar Panchayat
28	Pathri	3	10,000	Nagar Panchayat
29	Pusad	5	15,000	Nagar Panchayat
30	Purna	5	15,000	Nagar Panchayat
31	Ramtek	3	10,000	Nagar Panchayat
32	Sailu	4	12,000	Nagar Panchayat
33	Shirur Kasar	3	10,000	Nagar Panchayat
34	Sonpeth	3	10,000	Nagar Panchayat
35	Tuljapur	4	12,000	Nagar Panchayat
36	Udgir	5	15,000	Nagar Panchayat
37	Umarga	4	12,000	Nagar Panchayat
38	Umarkhed	4	12,000	Nagar Panchayat
39	Vaijapur	5	15,000	Nagar Panchayat
40	Wadwani	3	10,000	Nagar Panchayat
41	Wani	5	15,000	Nagar Panchayat
42	Yavatmal	20	2,00,000	Municipal Council

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten-thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
1011	Dobergast	Strehlen	Brieg	207	
1012	Wammen	—	—	116	
1013	Danchwitz	—	—	139	
1014	Pogarth	—	—	149	
1015	Eisenberg	—	—	333	
1016	Nieder-Rosen	—	—	203	
1017	Ober-Rosen	—	—	317	
1018	Ober-Arnsdorf mit Gründörfel	—	—	206	
1019	Türpitz	—	—	550	
1020	Grosburg	—	—	644	
1021	Krippitz u. Ultsche	—	—	362	
1022	Kl. Bresa	—	—	239	
1023	Krentsch	—	—	211	
1024	Kl. Lauden und Schweinebraten	—	—	327	
1025	Muckendorf	—	—	232	
1026	Neidchen	—	—	61	
1027	Ottwitz	—	—	131	
1028	Tschanschwitz	—	—	218	
1029	Woiselwitz	—	—	292	
1030	Plohmühle und Bärzdorf	—	—	289	
1031	Peterwitz	—	—	281	
1032	Wäldchen	—	—	158	
1033	Lorenzberg	—	—	305	
1034	Bockau	Striegau	Breslau	637	d. Kgl. L. u. St. G. z. Striegau.
1035	Ebersdorf	—	—	168	
1036	Panzkau	—	Liegnitz	240	d. Patr.-Gerichts des Königlichen Landgerichts zu Breslau. Nr. 1037-1044.
1037	Bischwitz a. d. W.	Trebnitz	Breslau	297	
1038	Kapsdorf	—	—	233	
1039	Krzyzanowitz	—	Oels	147	
1040	Riesenthal	—	Breslau	47	
1041	Simsdorf	—	Oels	389	
1042	Beckern	—	—	134	des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Trebnitz. Nr. 1042-1058.
1043	Buschewitz	—	—	79	
1044	Kotzerke	—	adepiscop.	209	
1045	Lossen	—	Oels	361	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
1046	Pirbischau	Trebnitz	ad episcop.	128	
1047	Radelau	—	Oels	171	
1048	Schimmerau	—	ad episcop.	707	
1049	Groß-Schwundniger Freigut No. 13.	—	Oels	35	
1050	Klein-Schwundniger Freigut No. 14. u. Antheil No. 15.	—	—	35	
1051	Skotschenine	—	ad episcop.	153	
1052	Groß Totschen	—	Oels	89	
1053	Anth. Kl. Totschen	—	ad episcop.	107	
1054	Tockern	—	Oels	146	
1055	Anth. Tschachawe	—	ad episcop.	83	
1056	Würzen	—	Oels	231	
1057	Freigut Kl. Zauche No. 16.	—	ad episcop.	28	
1058	Erbvogtei Zirkwitz No. 17.	—	—	32	
1059	Zirkwitz	—	Oels	709	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer. Nr. 1059-1074.
1060	Strohot	—	—	57	
1061	Kl. Zauche	—	—	58	
1062	Kl. Schwundnig	—	—	114	
1063	Kryschanowitz	—	—	158	
1064	Glockschütz	—	—	144	
1065	Freischoltisei Kapsdorf	—	Breslau	70	
1066	Kryczanowitz	—	Oels	158	
1067	Sponsberg	—	Breslau	337	
1068	Eichgrund	Polnisch Wartenberg	Wartenberg	79	
1069	Tscheschen		Oels	685	
1070	Conradau		—	362	
1071	Johannsdorf	—	—	186	
1072	Tscheschenhammer und Smollok	—	—	423	
1073	Glasehütte mit Fuchszahl	—	—	283	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
1074	Kol. Ernsdorf	Polnisch Wartenberg	Oels	107	
1075	Bischoffsau	Wohlau	Wohlau	42	des Königlichen Land- u. Stadt- Gerichts zu Wohlau. No. 1075-1081.
1076	Gr. Kreidel	—	—	711	
1077	Kl. Kreidel	—	—	663	
1078	Neudorf	—	—	240	
1079	Gr. Pogul	—	—	190	
1080	Kl. Pogul	—	—	256	
1081	Stuben	—	Breslau	477	
1082	Liebenau u. Sorgau	—	—	586	des Patrimonial- Gerichts.
1083	Forsthaus u. Kretscham Pogul	—	Wohlau	13	d. Kgl. L. u. St. Ger. z. Neumarkt
1084	Hundsfeld	Oels	Oels	733	der Patrimonial- Gerichte üb. diese Dörfer. No. 1084-1090
1085	Sackrau	—	—	260	
1086	Pawelwitz	Trebnitz	—	175	
1087	Schottwitz	Breslau	Breslau	171	
1088	Carlowitz	—	—	89	
1089	Protsch	—	—	238	
1090	Weide	—	—	153	

W. II.

Orts-Nachweisung

zum

zweiten Abschnitt des ersten Kapitels.

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten-thum	Seelenzahl	Gehört zum Bezirk
1	Brieg, Stadt	Brieg	Brieg	10947	des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts z. Brieg No. 1 bis 47.
2	Schüsselndorf	—	—	419	
3	Briegischdorf	—	—	310	
4	Schönfeld	—	—	373	
5	Alzenau	—	—	359	
6	Pogarell	—	—	510	
7	Böhmischdorf	—	—	531	
8	Kl. Neudorf	—	—	324	
9	Cantersdorf	—	—	494	
10	Schönau	—	—	379	
11	Jägerndorf	—	—	527	
12	Paulau	—	—	540	
13	Rathau	—	—	274	
14	Briesen, Neubriesen, Stockteich u. Rothhaus	—	—	594	
15	Grüningen	—	—	432	
16	Laugwitz	—	—	453	
17	Bärzdorf	—	—	213	
18	Bankau	—	—	429	
19	Zindel	—	—	510	
20	Conradswaldau	—	—	811	
21	Pampitz	—	—	489	
22	Giersdorf	—	—	389	
23	Schreibendorf	—	—	265	
24	Groß Leubusch	—	—	477	
25	Kl. Leubusch	—	—	690	
26	Groß-Piastenthal	—	—	156	
27	Klein-Piastenthal	—	—	111	
28	Alt-Moselache	—	—	105	
29	Neu-Moselache	—	—	68	
30	Louisenfeld	—	—	62	
31	Groß-Neudorf	—	—	760	
32	Tschöplowitz	—	—	749	
33	Scheidelwitz	—	—	518	
34	Groß- und Klein-Döbern mit Smortawe	—	—	786	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten-thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
35	Neu-Leubusch	Brieg	Brieg	138	
36	Limburg mit Altschloß	—	—	324	
37	Carlsmarkt mit Kalkberg u. Pilzmühl	—	—	666	
38	Riebnig	—	—	323	
39	Alt-Hammer	—	—	485	
40	Tarnowitz	—	—	236	
41	Stoberau	—	—	845	
42	Kauern	—	—	507	
43	Neu-Cöln	—	—	152	
44	Alt-Cöln	—	—	593	
45	Rogelwitz mit Rogelwitzer Pechhütte und Neuwelt	—	—	356	
46	Raschwitz	—	—	271	
47	Carlsburg	—	—	119	
48	Johnsdorf	—	—	207	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer. Nr. 48 bis 50. } des Kgl. Stadt-Ger. zu Löwen.
49	Kreisewitz	—	—	417	
50	Groß-Jenkwitz	—	—	484	
51	Löwen, Stadt	—	—	1105	
52	Michelau	—	—	714	
53	Schwanowitz	—	—	494	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer. Nr. 53. bis 66.
54	Pramsen	—	—	294	
55	Frohnau	—	—	269	
56	Liednitz	—	—	41	
57	Lossen mit Waldvorwerk	—	—	1230	
58	Rosenthal	—	—	530	
59	Buchitz	—	—	345	
60	Jäschen	—	—	200	
61	Vorwerk Lichten	—	—	51	
62	Koppen nebst Kol. Friedrichshöh	—	—	333	
63	Louisenthal mit Charlottenrode	—	—	164	
64	Ritterf. Michelwitz	—	—	73	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten-thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
65	Michelwitz mit dem Dom. Vorwerk Garbendorf	Brieg	Brieg	528	
66	Groß-Neudorf oberen alten Antheil nebst dem dazu gehörigen Dom.-Vorwerke	—	—	165	
67	Karbischau	Falkenberg	Oppeln	589	des Kgl. L. u. St. Ger. zu Oppeln.
68	Koschpendorf	Grottkau	Brieg	257	der Patrim. Ger. über d. Dörfer.
69	Boitmannsdorf	—	—	212	No. 68. bis 70.
70	Lehn Peterwitz	Neisse	Neisse	361	
71	Dürrkunzendorf, Pfarrth.-Antheil	—	—	278	des Königlichen Stadtgerichts zu Ziegenhals.
72	Deutschwette, Kirchen-Antheil	—	—	40	No. 71 bis 77.
73	Altewalde dto.	—	—	30	
74	Neuwalde dto.	—	—	37	
75	Ludwigsdorf dto.	—	—	20	
76	Lindewiese dto.	—	—	4	
77	Endersdorf, Preuß. Antheil	—	—	8	
78	Ober-Langendorf	—	—	811	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer. No. 78 bis 93.
79	Nieder-Langendorf	—	—	231	
80	Rothfest	—	—	157	
81	Waldhoff	—	—	264	
82	Arnoldsdorf mit der Col. Bolkenthal	—	—	1305	
83	Bischofswalde	—	—	171	
84	Klein-Briesen	—	—	87	
85	Anth. Giersdorf m. d. Col. Wilhelmsthal u. Domsdorf	—	—	325	
86	Schönwalde	—	—	419	
87	Ludwigsdorf	—	—	301	
88	Fürstenau	Neumarkt	Breslau	840	
89	Silbitz	Nimptsch	Brieg	221	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten-thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
90	Strachau	Nimptsch	Brieg	195	
91	Hünern u. Vorwerk Philippsfeld	Ohlau	—	539	
92	Heidau	—	—	490	
93	Polnisch Neudorf	Oppeln	Oppeln	763	des Kgl. L. u. St.-Ger. zu Oppeln.
94	Michelsdorf bei Zobten	Schweidnitz	Schweidnitz	307	des Königlichen Land- und Stadt-Ger. zu Schweidnitz.
95	Guhlau	—	—	374	
96	Tampadel	—	—	439	
97	Groß und Klein Wiehrau	—	—	1051	Nr. 94 bis 97.
98	Ober-, Mittel- und Nieder-Olbendorf Gutschen u. Grünheide	Strehlen	Brieg	1008	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
99	Louisdorf	—	—	457	
100	Ob.-Schreibendorf	—	—	203	
101	Münchwitz	Wartenberg	Wartenberg	493	d. Kgl. St.-Ger. zu Wartenberg.

Digitized by Google

W. III.

Orts-Nachweisung

zum

dritten Abschnitt des ersten Kapitels.

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten-thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
1	Cawallen	Breslau	Breslau	324	des Königlichen Landgerichts zu Breslau. Nr. 1. bis 15.
2	Damsdorf	—	—	143	
3	Domslau	—	—	569	
4	Friedewalde	—	—	83	
5	Herrnprotsch und Sandberg	—	—	474	
6	Kleinburg	—	—	122	
7	Klettendorf	—	—	397	
8	Krietern	—	—	128	
9	Lehmgruben	—	—	655	
10	Marienau	—	—	93	
11	Kl. Nädlitz	—	—	194	
12	Ransern	—	—	335	
13	Sambowitz	—	—	151	
14	Alt-Scheitnig	—	—	328	
15	Schwoitsch u. Drachenbrunn	—	—	476	
16	Vorstadt Breslau unter ehemaliger Jurisd. d. Stadt-Landgüter-Amts	—	—	8100	des Königlichen Stadtgerichts zu Breslau.
17	Namslau, Stadt incl. Vorstädte	Namslau —	—	3614	des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Namslau. Nr. 17 bis 20.
18	Ellguth	—	—	223	
19	Deutsch-Marchwitz	—	—	284	
20	Dom. Böhmwitz	—	—	—	
21	Böhmwitz	—	—	177	d. Patrim.-Ger.
22	Krampitz	Neumarkt	—	240	des Königlichen Land-Gerichts zu Breslau. Nr. 22 bis 24.
23	Peiskerwitz	—	—	168	
24	Hasenau	Trebnitz	—	120	
25	Riemberg, Hauffen Jäckel u. Vogtswalde	Wohlau —	—	886	des Königlichen Land- u. Stadt-Ger. z. Wohlau.
26	Bautke	—	—	247	

C. I.

Orts-Nachweisung

zum

ersten Abschnitt des zweiten Kapitels.

No.	Countries	Area	Population	Density
		sq. km.		per sq. km.
	Europe			
1	Albania	28,748	1,608,000	56
2	Andorra	464	15,000	32
3	Austria	83,849	7,073,000	84
4	Belgium	30,513	9,052,000	297
5	Bulgaria	110,912	8,490,457	77
6	Channel Islands	194	120,000	619
7	Czechoslovakia	127,869	14,565,000	114
8	Denmark	43,069	5,123,000	119
9	Faroe Islands	1,399	41,000	29
10	Finland	337,009	4,660,000	14
11	France	551,500	52,000,000	94
12	Germany, East	108,179	16,000,000	148
13	Germany, West	248,577	53,000,000	213
14	Gibraltar	6	25,000	4,167
15	Greece	131,944	8,388,000	64
16	Hungary	93,030	10,300,000	111
17	Iceland	103,000	177,000	2
18	Ireland	70,283	2,900,000	41
19	Italy	301,225	54,000,000	179
20	Liechtenstein	157	15,000	96
21	Luxembourg	2,586	314,000	121
22	Malta	316	320,000	1,013
23	Monaco	1.9	22,000	11,579
24	Netherlands	41,160	11,000,000	267
25	Norway	323,886	3,600,000	11
26	Poland	312,677	30,000,000	96
27	Portugal	91,982	8,000,000	87
28	Rumania	237,500	15,000,000	63
29	San Marino	61	15,000	246
30	Spain	504,782	28,000,000	55
31	Sweden	449,793	7,500,000	17
32	Switzerland	41,288	5,000,000	121
33	Turkey	779,452	20,000,000	26
34	U.S.S.R.	22,402,200	200,000,000	9
35	Vatican City	0.44	1,000	2,273
36	Yugoslavia	255,804	18,500,000	72
	Asia			
37	Afghanistan	647,500	12,000,000	19
38	Bahrain	622	182,000	293
39	Brunei	5,765	84,000	15
40	Burma	678,033	20,000,000	30
41	Cambodia	181,035	6,000,000	33
42	China	9,596,961	800,000,000	83
43	Cyprus	9,251	600,000	65
44	Hong Kong	1,045	3,900,000	3,732
45	India	3,287,590	439,000,000	133
46	Indonesia	1,904,569	97,085,000	51
47	Iran	1,648,000	20,000,000	12
48	Iraq	438,317	6,000,000	14
49	Israel	20,700	1,800,000	87
50	Japan	372,313	93,000,000	250
51	Jordan	96,188	1,600,000	17
52	Kampuchea	181,035	6,000,000	33
53	Korea, North	120,538	12,000,000	100
54	Korea, South	98,484	30,000,000	305
55	Kuwait	17,818	1,000,000	56
56	Laos	236,800	3,000,000	13
57	Lebanon	10,400	3,000,000	288
58	Macao	16	300,000	18,750
59	Malaysia	329,749	13,000,000	39
60	Mongolia	1,565,000	1,600,000	1
61	Nepal	140,797	12,000,000	85
62	Oman	212,457	750,000	3
63	Pakistan	803,943	85,000,000	106
64	Philippines	300,000	36,000,000	120
65	Qatar	11,000	150,000	14
66	Saudi Arabia	2,149,690	7,000,000	3
67	Singapore	581	2,300,000	3,959
68	Sri Lanka	65,610	14,000,000	213
69	Syria	185,180	7,000,000	38
70	Taiwan	35,961	15,000,000	417
71	Thailand	514,000	35,000,000	68
72	United Arab Emirates	83,600	250,000	3
73	Vietnam	329,556	20,000,000	61
74	Yemen	195,000	5,000,000	26
75	Yemen, South	332,968	1,700,000	5
	Africa			
76	Algeria	2,381,741	12,000,000	5
77	Angola	1,246,700	5,000,000	4
78	Benin	112,622	3,000,000	27
79	Botswana	600,372	700,000	1
80	Burundi	27,834	3,000,000	108
81	Cameroon	475,442	7,000,000	15
82	Cape Verde	4,033	300,000	74
83	Central African Republic	622,436	2,000,000	3
84	Chad	1,284,000	4,000,000	3
85	Comoros	1,862	300,000	161
86	Congo	342,000	1,000,000	3
87	Djibouti	23,200	300,000	13
88	Egypt	1,001,449	36,000,000	36
89	Equatorial Guinea	28,051	300,000	11
90	Ethiopia	1,221,900	30,000,000	25
91	Gabon	267,667	1,000,000	4
92	Gambia	11,295	600,000	53
93	Ghana	238,537	10,000,000	42
94	Guinea	245,857	5,000,000	20
95	Guinea-Bissau	36,125	500,000	14
96	Ivory Coast	322,463	6,000,000	19
97	Kenya	582,646	15,000,000	26
98	Lesotho	30,355	1,000,000	33
99	Liberia	111,369	2,000,000	18
100	Libya	1,759,540	2,000,000	1
101	Madagascar	587,041	8,000,000	14
102	Malawi	118,484	5,000,000	42
103	Mali	1,240,000	5,000,000	4
104	Mauritania	1,030,700	1,000,000	1
105	Mauritius	2,045	1,000,000	489
106	Morocco	446,550	20,000,000	45
107	Mozambique	783,030	8,000,000	10
108	Namibia	824,292	1,000,000	1
109	Niger	1,267,000	4,000,000	3
110	Nigeria	923,768	70,000,000	76
111	Reunion	2,510	500,000	199
112	Rhodesia	390,580	7,000,000	18
113	Rwanda	26,338	4,000,000	152
114	Sao Tome and Principe	964	100,000	104
115	Senegal	196,192	5,000,000	25
116	Seychelles	280	50,000	179
117	Sierra Leone	71,740	3,000,000	42
118	Somalia	637,657	3,000,000	5
119	South Africa	1,221,037	23,000,000	19
120	Sudan	2,505,813	15,000,000	6
121	Swaziland	17,363	500,000	29
122	Tanzania	939,652	15,000,000	16
123	Togo	56,785	2,000,000	35
124	Tunisia	163,610	6,000,000	37
125	Uganda	236,036	10,000,000	42
126	Upper Volta	274,200	5,000,000	18
127	Zaire	2,345,409	25,000,000	11
128	Zambia	752,614	5,000,000	7
	North America			
129	Antigua and Barbuda	442	65,000	147
130	Bahamas	13,935	200,000	14
131	Barbados	430	250,000	581
132	Belize	22,965	150,000	7
133	Canada	9,976,139	24,000,000	2
134	Costa Rica	50,900	2,000,000	39
135	Cuba	114,524	10,000,000	87
136	Dominica	751	100,000	133
137	Dominican Republic	48,734	5,000,000	103
138	El Salvador	21,393	4,000,000	187
139	Grenada	344	100,000	291
140	Guadeloupe	1,779	300,000	169
141	Guatemala	108,889	6,000,000	55
142	Haiti	27,750	5,000,000	180
143	Honduras	112,088	3,000,000	27
144	Jamaica	11,424	2,000,000	175
145	Martinique	1,100	300,000	273
146	Mexico	1,972,547	60,000,000	30
147	Netherlands Antilles	993	200,000	201
148	Nicaragua	130,000	2,000,000	15
149	Panama	75,650	2,000,000	26
150	Puerto Rico	8,897	3,000,000	337
151	St. Kitts-Nevis	261	50,000	192
152	St. Lucia	616	100,000	162
153	St. Vincent	388	100,000	258
154	Trinidad and Tobago	5,128	1,000,000	195
155	United States	9,363,123	220,000,000	23
	South America			
156	Argentina	2,766,889	25,000,000	9
157	Bolivia	1,098,581	5,000,000	5
158	Brazil	8,511,965	110,000,000	13
159	Chile	756,945	10,000,000	13
160	Colombia	1,138,914	25,000,000	22
161	Ecuador	455,502	6,000,000	13
162	Guyana	214,969	800,000	4
163	Paraguay	406,752	3,000,000	7
164	Peru	1,285,216	15,000,000	12
165	Suriname	163,265	400,000	2
166	Uruguay	186,926	3,000,000	16
167	Venezuela	912,050	15,000,000	16
	Oceania			
168	Australia	7,686,848	15,000,000	2
169	Fiji	18,274	600,000	33
170	French Polynesia	4,000	150,000	38
171	Kiribati	886	50,000	56
172	New Caledonia	19,058	150,000	8
173	New Zealand	268,675	3,000,000	11
174	Papua New Guinea	461,691	3,000,000	6
175	Solomon Islands	28,370	200,000	7
176	Tonga	699	100,000	143
177	Vanuatu	14,763	100,000	7
178	Western Samoa	2,831	150,000	53

Sl. No.	Name of the Applicant	Address	Date of Application	Name of the Invention
1	Mr. Ramesh Kumar Sharma	Plot No. 12, Sector 5, Industrial Area, Jaipur, Rajasthan	03/01/2024	Automatic Solar Panel Cleaning Device
2	Ms. Priya Nair	Flat No. 4B, Green Valley Apartments, Kochi, Kerala	05/01/2024	Biodegradable Packaging Material from Banana Fibre
3	Dr. Anil Kumar Gupta	23, Medical Enclave, Lucknow, Uttar Pradesh	08/01/2024	Portable Blood Glucose Monitoring Device
4	Mr. Suresh Babu Reddy	H.No. 7-2-45, Banjara Hills, Hyderabad, Telangana	10/01/2024	Low-Cost Water Purification Unit
5	Mrs. Kavitha Menon	17, Lake View Road, Coimbatore, Tamil Nadu	12/01/2024	Smart Irrigation System using Soil Moisture Sensors
6	Mr. Vijay Singh Rathore	Village Post Office Road, Nagaur, Rajasthan	15/01/2024	Manual Seed Sowing Machine
7	Ms. Deepa Krishnan	Flat No. 2A, Sea Breeze Residency, Chennai, Tamil Nadu	18/01/2024	Coconut Shell Activated Carbon Filter
8	Mr. Rajesh Kumar Yadav	45, Civil Lines, Kanpur, Uttar Pradesh	20/01/2024	Earthquake Resistant Building Foundation
9	Mr. Mohammed Irfan Khan	12, Nehru Nagar, Bhopal, Madhya Pradesh	22/01/2024	Automatic Traffic Signal Controller
10	Mrs. Sunita Devi Meena	Village Bassi, Post Office Road, Jaipur, Rajasthan	25/01/2024	Hand-operated Grain Grinding Mill
11	Mr. Arun Kumar Pillai	9, Temple Street, Thiruvananthapuram, Kerala	28/01/2024	Rainwater Harvesting Roof Gutter System
12	Mr. Gopal Das Agarwal	56, Cloth Market, Jodhpur, Rajasthan	30/01/2024	Fabric Dyeing Machine with Recirculation
13	Ms. Anjali Verma	3, Professors Colony, Indore, Madhya Pradesh	02/02/2024	Electronic Attendance Recording System
14	Mr. Harish Chandra Joshi	Village Almora, Post Office Road, Almora, Uttarakhand	05/02/2024	Solar Water Heater with Vacuum Tubes
15	Mr. Ramesh Kumar Sharma	Plot No. 12, Sector 5, Industrial Area, Jaipur, Rajasthan	08/02/2024	Automatic Solar Panel Cleaning Device
16	Ms. Priya Nair	Flat No. 4B, Green Valley Apartments, Kochi, Kerala	10/02/2024	Biodegradable Packaging Material from Banana Fibre
17	Dr. Anil Kumar Gupta	23, Medical Enclave, Lucknow, Uttar Pradesh	12/02/2024	Portable Blood Glucose Monitoring Device
18	Mr. Suresh Babu Reddy	H.No. 7-2-45, Banjara Hills, Hyderabad, Telangana	15/02/2024	Low-Cost Water Purification Unit
19	Mrs. Kavitha Menon	17, Lake View Road, Coimbatore, Tamil Nadu	18/02/2024	Smart Irrigation System using Soil Moisture Sensors
20	Mr. Vijay Singh Rathore	Village Post Office Road, Nagaur, Rajasthan	20/02/2024	Manual Seed Sowing Machine
21	Ms. Deepa Krishnan	Flat No. 2A, Sea Breeze Residency, Chennai, Tamil Nadu	22/02/2024	Coconut Shell Activated Carbon Filter
22	Mr. Rajesh Kumar Yadav	45, Civil Lines, Kanpur, Uttar Pradesh	25/02/2024	Earthquake Resistant Building Foundation
23	Mr. Mohammed Irfan Khan	12, Nehru Nagar, Bhopal, Madhya Pradesh	28/02/2024	Automatic Traffic Signal Controller
24	Mrs. Sunita Devi Meena	Village Bassi, Post Office Road, Jaipur, Rajasthan	01/03/2024	Hand-operated Grain Grinding Mill
25	Mr. Arun Kumar Pillai	9, Temple Street, Thiruvananthapuram, Kerala	03/03/2024	Rainwater Harvesting Roof Gutter System
26	Mr. Gopal Das Agarwal	56, Cloth Market, Jodhpur, Rajasthan	05/03/2024	Fabric Dyeing Machine with Recirculation
27	Ms. Anjali Verma	3, Professors Colony, Indore, Madhya Pradesh	08/03/2024	Electronic Attendance Recording System
28	Mr. Harish Chandra Joshi	Village Almora, Post Office Road, Almora, Uttarakhand	10/03/2024	Solar Water Heater with Vacuum Tubes

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten-thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
61	Kohlsdorf	Neisse	Neisse	100	
62	Mährengasse incl. Conradsdorf	—	—	562	
63	Polnischwette	—	—	450	
64	Strawitz	—	—	155	
65	Jäglitzer Mühle	—	—	10	
66	Kleinbriesen Mag. Antheil	—	—	100	
67	Neuland Mag. Antheil	—	—	275	
68	Preiland dto.	—	—	180	
66	Rothhaus	—	—	75	
70	Steinsdorfer Kretscham	—	—	10	
71	Stephansdorf Mag. Anth.	—	—	260	
72	Ziegenhals, Stadt	—	—	2867	d. Königl. Stadt-G. z. Ziegenhals.
73	Patschkau, Stadt	—	—	3294	des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Patschkau. No. 73 bis 76.
74	Kamitz	—	—	1450	
75	Gostitz, Städtschen Antheils	—	—	429	
76	Heinersdorf dto.	—	—	408	
77	Schönau	Neumarkt	Breslau	262	des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts z. Neumarkt. No. 77 bis 82.
78	Weicherau		—	342	
79	Wilxen u. Elend	—	—	521	
80	N. Camoese	—	—	20	
81	Schreibendorf	—	—	391	
82	Maltsch	—	—	471	
83	Dietzdorf	—	Schweidn.	400	d. Patrim.-Ger.
84	Canth, Stadt	—	Breslau	1534	d. Kgl. St.-Ger. zu Canth.
85	Heidersdorf	Nimptsch	Brieg	1041	d. Kgl. L. u. St. G. zu Nimptsch.
86	Carlsruhe mit Gründorf, Krogallno u. d. dazu gehörigen Königl. Vorwerken	Oppeln	Oppeln	2892	des Patrimonial-Gerichts.

No.	Name of Ship	Tonnage	Where Built	Date of Registry
1	Ada Mary	19	Ireland	1891
2	Adelaide	19	Ireland	1891
3	Agnes	19	Ireland	1891
4	Alexandra	19	Ireland	1891
5	Alice	19	Ireland	1891
6	Alice Maud	19	Ireland	1891
7	Amelia	19	Ireland	1891
8	Anna Maria	19	Ireland	1891
9	Annie	19	Ireland	1891
10	Annie Jane	19	Ireland	1891
11	Annie Maria	19	Ireland	1891
12	Annie Mary	19	Ireland	1891
13	Annie Rose	19	Ireland	1891
14	Ann Jane	19	Ireland	1891
15	Ann Maria	19	Ireland	1891
16	Ann Mary	19	Ireland	1891
17	Ann Rose	19	Ireland	1891
18	Arabella	19	Ireland	1891
19	Arabella Jane	19	Ireland	1891
20	Arabella Maria	19	Ireland	1891
21	Arabella Mary	19	Ireland	1891
22	Arabella Rose	19	Ireland	1891
23	Augusta	19	Ireland	1891
24	Augusta Jane	19	Ireland	1891
25	Augusta Maria	19	Ireland	1891
26	Augusta Mary	19	Ireland	1891
27	Augusta Rose	19	Ireland	1891
28	Barbara	19	Ireland	1891
29	Barbara Jane	19	Ireland	1891
30	Barbara Maria	19	Ireland	1891
31	Barbara Mary	19	Ireland	1891
32	Barbara Rose	19	Ireland	1891
33	Beatrice	19	Ireland	1891
34	Beatrice Jane	19	Ireland	1891
35	Beatrice Maria	19	Ireland	1891
36	Beatrice Mary	19	Ireland	1891
37	Beatrice Rose	19	Ireland	1891
38	Bella	19	Ireland	1891
39	Bella Jane	19	Ireland	1891
40	Bella Maria	19	Ireland	1891
41	Bella Mary	19	Ireland	1891
42	Bella Rose	19	Ireland	1891
43	Bessie	19	Ireland	1891
44	Bessie Jane	19	Ireland	1891
45	Bessie Maria	19	Ireland	1891
46	Bessie Mary	19	Ireland	1891
47	Bessie Rose	19	Ireland	1891
48	Betsy	19	Ireland	1891
49	Betsy Jane	19	Ireland	1891
50	Betsy Maria	19	Ireland	1891
51	Betsy Mary	19	Ireland	1891
52	Betsy Rose	19	Ireland	1891
53	Bridget	19	Ireland	1891
54	Bridget Jane	19	Ireland	1891
55	Bridget Maria	19	Ireland	1891
56	Bridget Mary	19	Ireland	1891
57	Bridget Rose	19	Ireland	1891
58	Caroline	19	Ireland	1891
59	Caroline Jane	19	Ireland	1891
60	Caroline Maria	19	Ireland	1891
61	Caroline Mary	19	Ireland	1891
62	Caroline Rose	19	Ireland	1891
63	Catherine	19	Ireland	1891
64	Catherine Jane	19	Ireland	1891
65	Catherine Maria	19	Ireland	1891
66	Catherine Mary	19	Ireland	1891
67	Catherine Rose	19	Ireland	1891
68	Charlotte	19	Ireland	1891
69	Charlotte Jane	19	Ireland	1891
70	Charlotte Maria	19	Ireland	1891
71	Charlotte Mary	19	Ireland	1891
72	Charlotte Rose	19	Ireland	1891
73	Clara	19	Ireland	1891
74	Clara Jane	19	Ireland	1891
75	Clara Maria	19	Ireland	1891
76	Clara Mary	19	Ireland	1891
77	Clara Rose	19	Ireland	1891
78	Clarissa	19	Ireland	1891
79	Clarissa Jane	19	Ireland	1891
80	Clarissa Maria	19	Ireland	1891
81	Clarissa Mary	19	Ireland	1891
82	Clarissa Rose	19	Ireland	1891
83	Constance	19	Ireland	1891
84	Constance Jane	19	Ireland	1891
85	Constance Maria	19	Ireland	1891
86	Constance Mary	19	Ireland	1891
87	Constance Rose	19	Ireland	1891
88	Dorothea	19	Ireland	1891
89	Dorothea Jane	19	Ireland	1891
90	Dorothea Maria	19	Ireland	1891
91	Dorothea Mary	19	Ireland	1891
92	Dorothea Rose	19	Ireland	1891
93	Edith	19	Ireland	1891
94	Edith Jane	19	Ireland	1891
95	Edith Maria	19	Ireland	1891
96	Edith Mary	19	Ireland	1891
97	Edith Rose	19	Ireland	1891
98	Elizabeth	19	Ireland	1891
99	Elizabeth Jane	19	Ireland	1891
100	Elizabeth Maria	19	Ireland	1891
101	Elizabeth Mary	19	Ireland	1891
102	Elizabeth Rose	19	Ireland	1891
103	Ellen	19	Ireland	1891
104	Ellen Jane	19	Ireland	1891
105	Ellen Maria	19	Ireland	1891
106	Ellen Mary	19	Ireland	1891
107	Ellen Rose	19	Ireland	1891
108	Emily	19	Ireland	1891
109	Emily Jane	19	Ireland	1891
110	Emily Maria	19	Ireland	1891
111	Emily Mary	19	Ireland	1891
112	Emily Rose	19	Ireland	1891
113	Emma	19	Ireland	1891
114	Emma Jane	19	Ireland	1891
115	Emma Maria	19	Ireland	1891
116	Emma Mary	19	Ireland	1891
117	Emma Rose	19	Ireland	1891
118	Eva	19	Ireland	1891
119	Eva Jane	19	Ireland	1891
120	Eva Maria	19	Ireland	1891
121	Eva Mary	19	Ireland	1891
122	Eva Rose	19	Ireland	1891
123	Fanny	19	Ireland	1891
124	Fanny Jane	19	Ireland	1891
125	Fanny Maria	19	Ireland	1891
126	Fanny Mary	19	Ireland	1891
127	Fanny Rose	19	Ireland	1891
128	Florence	19	Ireland	1891
129	Florence Jane	19	Ireland	1891
130	Florence Maria	19	Ireland	1891
131	Florence Mary	19	Ireland	1891
132	Florence Rose	19	Ireland	1891
133	Frances	19	Ireland	1891
134	Frances Jane	19	Ireland	1891
135	Frances Maria	19	Ireland	1891
136	Frances Mary	19	Ireland	1891
137	Frances Rose	19	Ireland	1891
138	Georgina	19	Ireland	1891
139	Georgina Jane	19	Ireland	1891
140	Georgina Maria	19	Ireland	1891
141	Georgina Mary	19	Ireland	1891
142	Georgina Rose	19	Ireland	1891
143	Grace	19	Ireland	1891
144	Grace Jane	19	Ireland	1891
145	Grace Maria	19	Ireland	1891
146	Grace Mary	19	Ireland	1891
147	Grace Rose	19	Ireland	1891
148	Harriet	19	Ireland	1891
149	Harriet Jane	19	Ireland	1891
150	Harriet Maria	19	Ireland	1891
151	Harriet Mary	19	Ireland	1891
152	Harriet Rose	19	Ireland	1891
153	Helen	19	Ireland	1891
154	Helen Jane	19	Ireland	1891
155	Helen Maria	19	Ireland	1891
156	Helen Mary	19	Ireland	1891
157	Helen Rose	19	Ireland	1891
158	Henrietta	19	Ireland	1891
159	Henrietta Jane	19	Ireland	1891
160	Henrietta Maria	19	Ireland	1891
161	Henrietta Mary	19	Ireland	1891
162	Henrietta Rose	19	Ireland	1891
163	Hilda	19	Ireland	1891
164	Hilda Jane	19	Ireland	1891
165	Hilda Maria	19	Ireland	1891
166	Hilda Mary	19	Ireland	1891
167	Hilda Rose	19	Ireland	1891
168	Ida	19	Ireland	1891
169	Ida Jane	19	Ireland	1891
170	Ida Maria	19	Ireland	1891
171	Ida Mary	19	Ireland	1891
172	Ida Rose	19	Ireland	1891
173	Isabella	19	Ireland	1891
174	Isabella Jane	19	Ireland	1891
175	Isabella Maria	19	Ireland	1891
176	Isabella Mary	19	Ireland	1891
177	Isabella Rose	19	Ireland	1891
178	Jane	19	Ireland	1891
179	Jane Jane	19	Ireland	1891
180	Jane Maria	19	Ireland	1891
181	Jane Mary	19	Ireland	1891
182	Jane Rose	19	Ireland	1891
183	Julia	19	Ireland	1891
184	Julia Jane	19	Ireland	1891
185	Julia Maria	19	Ireland	1891
186	Julia Mary	19	Ireland	1891
187	Julia Rose	19	Ireland	1891
188	Kate	19	Ireland	1891
189	Kate Jane	19	Ireland	1891
190	Kate Maria	19	Ireland	1891
191	Kate Mary	19	Ireland	1891
192	Kate Rose	19	Ireland	1891
193	Laura	19	Ireland	1891
194	Laura Jane	19	Ireland	1891
195	Laura Maria	19	Ireland	1891
196	Laura Mary	19	Ireland	1891
197	Laura Rose	19	Ireland	1891
198	Lilian	19	Ireland	1891
199	Lilian Jane	19	Ireland	1891
200	Lilian Maria	19	Ireland	1891
201	Lilian Mary	19	Ireland	1891
202	Lilian Rose	19	Ireland	1891
203	Lucy	19	Ireland	1891
204	Lucy Jane	19	Ireland	1891
205	Lucy Maria	19	Ireland	1891
206	Lucy Mary	19	Ireland	1891
207	Lucy Rose	19	Ireland	1891
208	Margaret	19	Ireland	1891
209	Margaret Jane	19	Ireland	1891
210	Margaret Maria	19	Ireland	1891
211	Margaret Mary	19	Ireland	1891
212	Margaret Rose	19	Ireland	1891
213	Maria	19	Ireland	1891
214	Maria Jane	19	Ireland	1891
215	Maria Maria	19	Ireland	1891
216	Maria Mary	19	Ireland	1891
217	Maria Rose	19	Ireland	1891
218	Marion	19	Ireland	1891
219	Marion Jane	19	Ireland	1891
220	Marion Maria	19	Ireland	1891
221	Marion Mary	19	Ireland	1891
222	Marion Rose	19	Ireland	1891
223	Martha	19	Ireland	1891
224	Martha Jane	19	Ireland	1891
225	Martha Maria	19	Ireland	1891
226	Martha Mary	19	Ireland	1891
227	Martha Rose	19	Ireland	1891
228	Mary	19	Ireland	1891
229	Mary Jane	19	Ireland	1891
230	Mary Maria	19	Ireland	1891
231	Mary Mary	19	Ireland	1891
232	Mary Rose	19	Ireland	1891
233	Matilda	19	Ireland	1891
234	Matilda Jane	19	Ireland	1891
235	Matilda Maria	19	Ireland	1891
236	Matilda Mary	19	Ireland	1891
237	Matilda Rose	19	Ireland	1891
238	Maud	19	Ireland	1891
239	Maud Jane	19	Ireland	1891
240	Maud Maria	19	Ireland	1891
241	Maud Mary	19	Ireland	1891
242	Maud Rose	19	Ireland	1891
243	Mildred	19	Ireland	1891
244	Mildred Jane	19	Ireland	1891
245	Mildred Maria	19	Ireland	1891
246	Mildred Mary	19	Ireland	1891
247	Mildred Rose	19	Ireland	1891
248	Minnie	19	Ireland	1891
249	Minnie Jane	19	Ireland	1891
250	Minnie Maria	19	Ireland	1891
251	Minnie Mary	19	Ireland	1891
252	Minnie Rose	19	Ireland	1891
253	Nancy	19	Ireland	1891
254	Nancy Jane	19	Ireland	1891
255	Nancy Maria	19	Ireland	1891
256	Nancy Mary	19	Ireland	1891
257	Nancy Rose	19	Ireland	1891
258	Nellie	19	Ireland	1891
259	Nellie Jane	19	Ireland	1891
260	Nellie Maria	19	Ireland	1891
261	Nellie Mary	19	Ireland	1891
262	Nellie Rose	19	Ireland	1891
263	Nora	19	Ireland	1891
264	Nora Jane	19	Ireland	1891
265	Nora Maria	19	Ireland	1891
266	Nora Mary	19	Ireland	1891
267	Nora Rose	19	Ireland	1891
268	Olive	19	Ireland	1891
269	Olive Jane	19	Ireland	1891
270	Olive Maria	19	Ireland	1891
271	Olive Mary	19	Ireland	1891
272	Olive Rose	19	Ireland	1891
273	Patricia	19	Ireland	1891
274	Patricia Jane	19	Ireland	1891
275	Patricia Maria	19	Ireland	1891
276	Patricia Mary	19	Ireland	1891
277	Patricia Rose	19	Ireland	1891
278	Pauline	19	Ireland	1891
279	Pauline Jane	19	Ireland	1891
280	Pauline Maria	19	Ireland	1891
281	Pauline Mary	19	Ireland	1891
282	Pauline Rose	19	Ireland	1891
283	Phoebe	19	Ireland	1891
284	Phoebe Jane	19	Ireland	1891
285	Phoebe Maria	19	Ireland	1891
286	Phoebe Mary	19	Ireland	1891
287	Phoebe Rose	19	Ireland	1891
288	Rachel	19	Ireland	1891
289	Rachel Jane	19	Ireland	1891
290	Rachel Maria	19	Ireland	1891
291	Rachel Mary	19	Ireland	1891
292	Rachel Rose	19	Ireland	1891
293	Rebecca	19	Ireland	1891
294	Rebecca Jane	19	Ireland	1891
295	Rebecca Maria	19	Ireland	1891
296	Rebecca Mary	19	Ireland	1891
297	Rebecca Rose	19	Ireland	1891
298	Rosa	19	Ireland	1891
299	Rosa Jane	19	Ireland	1891
300	Rosa Maria	19	Ireland	1891
301	Rosa Mary	19	Ireland	1891
302	Rosa Rose	19	Ireland	1891
303	Rosalind	19	Ireland	1891
304	Rosalind Jane	19	Ireland	1891
305	Rosalind Maria	19	Ireland	1891
306	Rosalind Mary	19	Ireland	1891
307	Rosalind Rose	19	Ireland	1891
308	Rose	19	Ireland	1891
309	Rose Jane	19	Ireland	1891
310	Rose Maria	19	Ireland	1891
311	Rose Mary	19	Ireland	1891
312	Rose Rose	19	Ireland	1891
313	Ruth	19	Ireland	1891
314	Ruth Jane	19	Ireland	1891
315	Ruth Maria	19	Ireland	1891
316	Ruth Mary	19	Ireland	1891
317	Ruth Rose	19	Ireland	1891
318	Sarah	19	Ireland	1891
319	Sarah Jane	19	Ireland	1891
320	Sarah Maria	19	Ireland	1891
321	Sarah Mary	19	Ireland	1891
322	Sarah Rose	19	Ireland	1891
323	Selina	19	Ireland	1891
324	Selina Jane	19	Ireland	1891
325	Selina Maria	19	Ireland	1891
326	Selina Mary	19	Ireland	1891
327	Selina Rose	19	Ireland	1891
328	Sophia	19	Ireland	1891
329	Sophia Jane	19	Ireland	1891
330	Sophia Maria	19	Ireland	1891
331	Sophia Mary	19	Ireland	1891
332	Sophia Rose	19	Ireland	1891
333	Susan	19	Ireland	1891
334	Susan Jane	19	Ireland	1891
335	Susan Maria	19	Ireland	1891
336	Susan Mary	19	Ireland	1891
337	Susan Rose	19	Ireland	1891
338	Sybil	19	Ireland	1891
339	Sybil Jane	19	Ireland	1891
340	Sybil Maria	19	Ireland	1891
341	Sybil Mary	19	Ireland	1891
342	Sybil Rose	19	Ireland	1891
343	Theresa	19	Ireland	1891
344	Theresa Jane	19	Ireland	1891
345	Theresa Maria	19	Ireland	1891
346	Theresa Mary	19	Ireland	1891
347	Theresa Rose	19	Ireland	1891
348	Ursula	19	Ireland	1891
349	Ursula Jane	19	Ireland	1891
350	Ursula Maria	19	Ireland	1891
351	Ursula Mary	19	Ireland	1891
352	Ursula Rose	19	Ireland	1891
353	Victoria	19	Ireland	1891
354	Victoria Jane	19	Ireland	1891
355	Victoria Maria	19	Ireland	1891
356	Victoria Mary	19	Ireland	1891
357	Victoria Rose	19	Ireland	1891
358	Violet	19	Ireland	1891
359	Violet Jane	19	Ireland	1891
360	Violet Maria	19	Ireland	1891
361	Violet Mary	19	Ireland	1891
362	Violet Rose	19	Ireland	1891
363	Winifred	19	Ireland	1891
364	Winifred Jane	19	Ireland	1891
365	Winifred Maria	19	Ireland	1891
366	Winifred Mary	19	Ireland	1891
367	Winifred Rose	19	Ireland	1891
368	Zara	19	Ireland	1891
369	Zara Jane	19	Ireland	1891
370	Zara Maria	19	Ireland	1891
371	Zara Mary	19	Ireland	1891
372	Zara Rose	19	Ireland	1891

Digitized by Google

C. II.

Orts-Nachweisung

zum

zweiten Abschnitt des zweiten Kapitels.

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
1	Seitendorf	Franken-	Münster-	656	des Patr.-Ger.
2	Frankenstein, Stadt	stein	berg	5528	des Königlichen
3	Silberberg, Stadt	—	Brieg	961	Land- und Stadt-
4	Olbersdorf	—	Münster-	1124	gerichts zu Franken-
5	Zeidel	—	berg	692	stein.
6	Heinersdorf	—	—	340	No. 2 bis 11.
7	Herzogswalde	—	—	380	
8	Kunzendorf	—	—	442	
9	Peterwitz	—	—	991	
10	Raschgrund	—	—	128	
11	Schönwalde	—	—	2246	
12	Schrebsdorf	—	—	301	der Patrimoni-
13	Kaubitz	—	—	339	al-Gerichte über
14	Kl. Belmsdorf	—	—	43	diese Dörfer.
15	Schodelwitz	—	—	115	Nr. 12 bis 85.
16	Gläsendorf	—	—	109	
17	Rocksdorf	—	—	186	
18	Peterwitz mit Kol. Kl. Neudorf	—	—	557	
19	Niclasdorf	—	—	195	
20	Schönheide	—	—	1153	
21	Rosenbach	—	—	330	
22	Vorw. Kühnheide	—	—	22	
23	Löwenstein	—	—	300	
24	Quickendorf mit der Kol. Schersgrund	—	—	663	
25	Tadelwitz	—	—	145	
26	Schloßfreiheit Frankenstein	—	—	110	
27	Briesnitz	—	—	713	
28	Giersdorf	—	—	481	
29	Grochau	—	—	302	
30	Reisezagel	—	—	225	
31	Riegersdorf	—	—	457	
32	Stolz	—	—	1256	
33	Tarnau und Vorwerk Bautze	—	—	642	
34	Wiltsch	—	—	174	

No.	Name of Ward	Number of Voters	Remarks
1	Ward No. 1	1,000	
2	Ward No. 2	1,000	
3	Ward No. 3	1,000	
4	Ward No. 4	1,000	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
69	Kummelwitz	Münsterberg	Münsterberg	194	
70	Bärdorf			1161	
71	Bärwalde, Gräfl. Antheil	—	—	617	
72	Eichau u. Berghof	—	—	380	
73	Neualtmannsdorf	—	—	728	
74	Olbersdorf	—	—	520	
75	Schlause	—	—	405	
76	Antheil Bärwalde	—	—	135	
77	Pfarrthei Neualtmannsdorf	—	—	30	
78	Kunern	—	—	244	
79	Märzdorf	—	—	193	
80	Haltauf	—	—	136	
81	Neobschütz	—	—	345	
82	Ober-Johnsdorf	—	—	166	
83	Korschwitz u. Miskowitz	—	—	213	
84	Tarchwitz, Haunschildschen Anth.	—	—	104	
85	Ober-Kunzendorf	—	—	365	

C. III.

Orts-Nachweisung

zum

dritten Abschnitt des zweiten Kapitels.

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten-thum	Seelenzahl	Gehört zum Bezirk
1	Alt-Reichenau	Bolken-hayn	Schweid-nitz	2345	des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Landshut. Nr. 1 bis 6.
2	Neu-Reichenau			533	
3	Giesmannsdorf	—	—	1275	
4	Einsiedel	—	—	558	
5	Ruhbank	—	—	284	
6	Quolsdorf	—	—	911	des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Bolkenhayn. Nr. 6 bis 9.
7	Hohenhelmsdorf	—	—	656	
8	Kl. Waltersdorf	—	—	336	
9	Wiesau	—	—	210	
10	Wittgendorf	Landshut	—	1065	des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Landshut. Nr. 10 bis 20.
11	Ober-Zieder	—	—	536	
12	Hartau	—	—	324	
13	Kl. Hennersdorf	—	—	611	
14	Forst	—	—	385	
15	Reich-Hennersdorf	—	—	707	
16	Neuen	—	—	287	
17	Görtelsdorf	—	—	764	
18	Schönwiese	—	—	157	
19	Hermsdorf	—	—	1853	
20	Grüssau	—	—	118	
21	Liebau, Stadt	—	—	1880	des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Liebau. Nr. 21 bis 29.
22	Oppau	—	—	626	
23	Kunzendorf	—	—	623	
24	Tschöpsdorf	—	—	344	
25	Buchwald	—	—	627	
26	Dittersbach	—	—	447	
27	Ullersdorf	—	—	91	
28	Lindenau	—	—	471	
29	Ober-Blasdorf	—	—	193	
30	Schömberg, Stadt	—	—	1857	des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Schömberg. Nr. 30 bis 38.
31	Albendorf	—	—	847	
32	Berthelsdorf	—	—	649	
33	Blasdorf	—	—	776	
34	Voigtsdorf	—	—	478	
35	Leutmannsdorf	—	—	409	
36	Cratzbach	—	—	344	
37	Trautliebersdorf	—	—	778	
38	Kindelsdorf	—	—	501	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Behört
39	Antheil Grädiz	Reichenbach	Schweidnitz	21	der Patrimonial-Gerichte.
40	dto. von Pfaffendorf			69	
41	Raaben	Schweidnitz	—	286	des Königl. Land- u. Stadtgerichts zu Schweidnitz.
42	Würben	—	—	603	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
43	Kaltendorf	—	—	330	
44	Eckersdorf	—	—	166	
45	Sasierhausen	Striegau	—	232	des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Striegau.
46	Berthelsdorf	—	—	548	

Druck und Papier von M. Friedländer in Breslau.

Druckfehler.

Bei der Entfernung des Verfassers vom Druckorte haben sich verschiedene Druckfehler eingeschlichen, man bittet folgende zu berichtigen.

Seite	16	§. 51	Zeile 2	lies „Dienstpflichtigen" statt „Dorfseinwohner"
—	27	— 106	— 5	lies „2 sie sind" statt „2 sind sie."
—	27	— 107	— 5	lies „letzten 10 Jahren" statt „letzten Jahren."
—	44	— 190	— 2	lies „einen" statt „eine."
—	51	— 218	— 3	und §. 219 Z. 1 l. „Vorhandene" st. „vorhandene."
—	89	Z. 5		von unten lies „gestattet" statt „gestaltet."
—	92	Z. 3		von unten lies „erhielt" statt „erhält."
—	116	Z. 19		von oben lies „alten" statt „allen."
—	133	Z. 16		von oben lies „auszubringen" statt „unszubringen."
—	148	Z. 21		von oben lies „aller" statt „alter."
—	149	Z. 3		von oben lies „landrechtlichen" statt „landesherrlichen."
—	179	Z. 5		von unten lies „uneigentlichen" statt „eigentlichen."
—	183	Z. 6		von oben lies „Anlangend" statt „Anliegend."
—	204	Z. 12		von oben lies „privatrechtliche" st. „provinzialrechtliche."
—	212	Z. 2		von unten lies „nur" statt „und"
—	227	Z. 9		von unten lies „aufgenommen" statt „aufgensmmen."
—	230	Z. 14 15		von oben lies „vorwaltet" statt „verwaltet."
—	231	Z. 4		von oben lies „ja auf ihren" statt „ja ihren."
—	251	Z. 10		von unten l. "Landes-Justiz-Collegii" st. „Landes-Collegii"
—	271	Z. 6. 7		von unten lies „angenommenen" statt „angenommen."
—	274	Z. 12		von oben lies „Interpunktion" statt „Interpunktation."
—	307	Z. 3		von unten lies „danach" statt „dennoch"
—	343	Z. 4. 5.		v. oben l. „Legitima der Söhne" st. „der Söhne Legitima"
—	348	Z. 15		von oben lies „Nichteximirten" statt „Nichtseximirten."
—	358	Z. 7		von unten lies „zufällt" statt „zerfällt."
—	398	Z. 8		von unten lies „1750" statt „1705"
—	537	Z. 8		von unten lies „nun" statt „nur"
—	560	Z. 2		von oben lies „nur" statt „die"
—	560	Z. 7		von unten lies „äußert" statt „äußern"
—	563	Z. 11		von oben lies „legitimirten Kindes" st. „legitimirtes Kind"
—	567	Z. 12		von oben lies „steht" statt „stehe"
—	579	Z. 2		von oben lies „anderer" statt „anderen"
—	602	Z. 13		von oben lies „habe, und ob sie stets, oder nur nach" st. „habe und stets, oder ob sie nur nach."

Erklärung

einiger gebrauchter Abkürzungen und Zeichen.

Jahrbücher heißt: v. Kamptz Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.

N. A. heißt: Neues Archiv für preußische Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit.

Rabe heißt: Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen von C. L. H. Rabe.

Rechtsspr. heißt: Rechtssprüche der Preußischen Gerichtshöfe von Simon und. v. Strampf.

Schles. Archiv heißt: Schlesisches Archiv für die praktische Rechtswissenschaft von Koch und Baumeister.

v. Weingarten heißt: **Joan Jacob a Weingarten Fasciculi diversorum jurium etc.**

v. Weingarten Codex heißt: **Joan Jacob de Weingarten Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus pro Regno Bohemiae, Marchionatu Moraviae et Ducatu Silesiae.**

Brachvogel heißt: Kaiserlich und Königliche, das Erbherzogthum Schlesien concernirende **Privilegia, Statuta** und **Sanctiones pragmaticae.** Breslau bei Christian Brachvogel. 6 Theile.

Korn heißt: Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporirter Grafschaft Glatz ꝛc. publizirten Verordnungen. Breslau bei Korn.

N. Korn heißt: Neue Sammlung aller u. s. w.

Suarez heißt: Sammlung alter und neuer Schlesischen Provinzial-Gesetze, zum täglichen Gebrauch für Richter und Advocaten. Breslau 1771 — 1773.

Arnold heißt: Sammlung der wichtigsten und nöthigsten, bisher aber noch nicht herausgekommenen Kaiserl. und Königlichen, auch Herzoglichen Privilegien, Statuten, Rescripten und pragmatischen Sanctionen des Landes Schlesien u. s. w. Leipzig 1736. 1 Th. Leipzig u. Breslau 1739. 2 Th. (Ist eine von Arnold besorgte Fortsetzung der Brachvogelschen Sammlung.)

Stylo heißt: Das Provinzialrecht von Niederschlesien historisch-kritisch erläutert von dem Ober-Amtsregierungsrath Stylo.

Pachaly heißt: Das Schlesische Provinzial-Recht von F. W. Pachaly.

*) Diejenigen §§., die nach des Referenten Ansicht nicht mehr gelten, aber aufgenommen werden mußten, weil auch das Zweifelhafte aufgenommen werden sollte, sind mit einem * bezeichnet.

Act. Die ohne nähere Angabe in Bezug genommenen Akten sind die Akten des Königlichen Justiz-Ministeriums für die Gesetz Revision.

Digitized by Google

Digitized by Google